<36619109950012

<36619109950012

Bayer. Staatsbibliothek

Crim. 251 m (1

Geschenk des königl. Kämmerers und Geheimrath Grafen von Luxemburg für die Bibliothek.

Crim. 257 m-1

m
Crim

Entwurf

zu einem

Strafgesetzbuche

für

das Königreich Sachsen.

Auf

allerhöchsten Befehl

gefertigt

von

D. Carl August Tittmann

Königlich Sächsischem Hof- und Justiz-Rathe und geheimen Referendare in Dresden.

Erster Band

Gesetzbuch über Verbrechen.

Meifsen

bei Friedrich Wilhelm Goedsche.

1813.

— — So geschicht auch vil daß Richter vnd vrtheyler die mißethätter begünstigen, vnnd jre handlung darauff richten, wie sie jn das recht zu gůt verlengen, vnd wißentlich übelthätter dardurch ledig machen wöllen, vermeynen vielleicht etlich eynfeltig leut, sie thun wol daran, daß sie den selben leutten jr leben retten. Sie sollen wißen, daß sie sich schwerlich darmit verschulden, vnnd sein den anklägern derhalber vor gott vnd der welt widerkerung schuldig, wann eyn jeder richter vnd urtheyler ist bei seinem eydt vnd seiner seel seligkeyt schuldig, nach seinem besten verstehn gleich vnd recht zu richten ꝛc.

Peinliche Gerichts-Ordnung Carls V. Art. 150. § 3.

Vorrede.

Die Verfertigung des gegenwärtigen Entwurfes zu einem Strafgesetzbuche ward dem Verfaſser im Monat *October* 1810. aufgetragen. Das Publicum erhält ihn hier, einige nicht wesentliche Abänderungen abgerechnet, in derselben Gestalt, in welcher er im Monat *August* und *September* 1811. (der II. das Gesetzbuch über Polizeivergehen enthaltende Band jedoch erst im *April* 1812.) bei der höchsten Behörde eingereicht worden ist. Die jetzt hier geschehenen Abänderungen beziehen sich hauptsächlich auf solche Bemerkungen über Gesetze und Verfaſsung, welche vor das Publicum nicht gehören.

Die Gesetzvorschläge über *Verbrechen*, sind von den über *schwere Polizei-Vergehen* genau gesondert worden. Sie sind insgesammt mit steter Rücksicht auf die bereits vorhandenen Gesetze geschehen.

Deswegen sind auch die letzteren bestimmt in den Noten angeführt und die Abweichungen der Gesetzvorschläge von ihnen, bemerkbar gemacht worden. Dadurch gewährt der gegenwärtige Entwurf zugleich eine Uebersicht davon, was für gesetzliche Bestimmungen es bis jetzt in Sachsen für das Strafrecht gegeben und nicht gegeben habe, auch aus welchen Quellen bei Abfaſsung der zu erwartenden neuen Strafgesetze geschöpft worden sey.

Die bei den Vorschlägen selbst genommenen Rücksichten, sind gröſstentheils und so viel es nach dem hier beabsichtigten Zwecke geschehen durfte, in den beigefügten Bemerkungen und Beweggründen enthalten. Eben deswegen schien auch der Abdruck dieser Bemerkungen hier nöthig. Er dürfte aber auch nach Vollendung des Strafgesetzbuches selbst, von historischem Nutzen seyn und zur Beurtheilung des Grundes und der Absicht der künftigen Gesetze dienen.

Dresden am 21. Januar 1813.

Carl August Tittmann.

Inhalt
des ersten Bandes.

Erster Theil. Strafgesetze.

Einleitung. § 1 — 17.

Erstes Kapitel. Von den Verbrechen überhaupt. § 18 — 103.

Zweites Kapitel. Von den Strafen überhaupt, deren Anwendung und Folgen. § 104. — 256.

Drittes Kapitel. Von der Bestrafung der Verbrechen überhaupt. § 257. — 308.

Viertes Kapitel. Von den Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern eines Verbrechens. § 309. — 444.

Fünftes Kapitel. Von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe. § 445. — 547.

Sechstes Kapitel. Von den Verbrechen wider das Leben. § 548. — 652.

Siebentes Kapitel. Von den bloſsen Beschädigungen und andern Miſshandlungen der Person. § 653. — 748.

Achtes Kapitel. Von den Beleidigungen der Ehre. § 749. — 881.

Neuntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum, ins besondere von dem Diebstahle und Raube. § 882. — 1104.

Zehntes Kapitel. Von den Betrügereien. § 1105. — 1274.

Eilftes Kapitel. Von den Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen. § 1275. — 1292.

Zwölftes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte. § 1293. — 1335.

Dreizehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben. § 1336. — 1363.

Vierzehntes Kapitel. Von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen. § 1364. — 1402.

Funfzehntes Kapitel. Von den Staatsverbrechen durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König. § 1403. — 1463.

Sechszehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung. § 1464. — 1565.

Siebenzehntes Kapitel. Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum. § 1566. — 1624.

Achtzehntes Kapitel. Von den Verbrechen der Diener des Staates. § 1625. — 1696.

Zweiter Theil. Gesetze über das Verfahren in Strafsachen.

Einleitung. § 1697. — 1703.

Erstes Kapitel. Von der Strafgerichtsbarkeit und dem Strafgerichtsstande. § 1704. — 1755.

Zweites Kapitel. Von den Strafgerichten und den dabei vorkommenden Personen, ihren allgemeinen Rechten und Pflichten. § 1756. — 1887.

Drittes Kapitel. Von den gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen überhaupt. § 1888. — 1981.

Viertes Kapitel. Von der Veranlaſsung und Eröffnung einer Untersuchung. § 1982. — 2017.

Fünftes Kapitel. Von der Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes. § 2018. — 2096.

Sechstes Kapitel. Von dem Verfahren zur Entdeckung und Verhaftung des Thäters. § 2097. — 2190.

Siebentes Kapitel. Von den Untersuchungsgefängniſsen und dem in Rücksicht der Gefangenen zu beobachtenden Verfahren. § 2191. — 2232.

Achtes Kapitel. Von der Vernehmung des Angeschuldigten. § 2233. — 2279.

Neuntes Kapitel. Von dem Verfahren zur Aufnahme des Beweises. § 2280. — 2362.

Zehntes Kapitel. Von dem Schluſse der Untersuchung. § 2363. — 2392.

Eilftes Kapitel. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten. § 2393. — 2430.

Zwölftes Kapitel. Von der Versendung der Acten zum Verspruche. § 2431. — 2452.

Dreizehntes Kapitel. Von der Gewiſsheit in Strafsachen. § 2453. — 2551.

Vierzehntes Kapitel. Von der Abfaſsung eines Strafurtheiles. § 2552. — 2572.

Funfzehntes Kapitel. Von der Bestätigung und Bekanntmachung des Strafurtheiles. § 2573. — 2601.

Sechszehntes Kapitel. Von den Rechtsmitteln gegen Strafurtheile. § 2602. — 2620.

Siebenzehntes Kapitel. Von dem Verfahren zur Vollstreckung der Strafurtheile. § 2621. — 2680.

Achtzehntes Kapitel. Von dem Verfahren gegen abwesende Verbrecher. § 2681. — 2700.

Neunzehntes Kapitel. Von dem Verfahren in geringfügigen Strafsachen. § 2701. — 2717.

Zwanzigstes Kapitel. Von dem standrechtlichen Verfahren. § 2718. — 2744.

Ein- und zwanzigstes Kapitel. Von dem Verfahren zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 2745. — 2755.

Zwei- und zwanzigstes Kapitel. Von den Kosten in Strafsachen. § 2756. — 2788.

Beilage A. Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren gegen Sträflinge in den Strafanstalten.

Beilage B. Entwurf eines Gesetzes über die Genugthuung für Rechtsverletzungen.

Beilage C. Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung der Sicherungsmittel gegen gefährliche Personen.

Bemerkungen und Beweggründe zu vorstehenden Gesetzen.

Register.

Inhalt

der Bemerkungen und Beweggründe.

§. I. Wozu eine Veränderung mit den Sächsischen Strafgesetzen nöthig sey?

- II. Ueber den Umfang des gegenwärtigen Entwurfes.

- III. Ueber die Sprache und Fafsung der Gesetze in diesem Entwurfe.

- IV. Ueber die systematische Anordnung des Ganzen.

- V. Von Verbrechen und Polizeivergehen.

- VI. Wonach die Wahl der Grundsätze in diesem Entwurfe geschehen sey?

- VII. Von der Anwendung der Strafgesetze auf die aufserhalb Landes geschehenen Verbrechen.

- VIII. Ueber die Nothwendigkeit, die allgemeinen Lehren in einem Strafgesetzbuche vollständig zu bestimmen.

- IX. Die Anwendung der Strafgesetze kann nicht von der Kenntnifs, die die Verbrecher von denselben zu haben vorgeben, abhängig gemacht werden.

- X. Von der Clafsification der Verbrechen.

- XI. Von den Strafen überhaupt.

- XII. Von der Todesstrafe.

- XIII. Von den Freiheitsstrafen, ins besondere a) von der Zuchthausstrafe.

- XIV. b) Von dem Befserungshause.

- XV. Von dem Verfahren gegen die in öffentlichen Strafanstalten befindlichen Sträflinge.

- XVI. Von den körperlichen Züchtigungen.

- XVII. Von der Begnadigung.

- XVIII. Ueber die Bestrafung des nächsten Versuches.

- XIX. Ueber die Bestrafung der Theilnehmer und Begünstiger.

- XX. Von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe.

§ XXI. Ueber die Feststellung der Grade der Strafen.
- XXII. Von der Genugthuung für Rechtsverletzungen.
- XXIII. Von den Sicherungsmitteln gegen gefährliche Personen.
- XXIV. Von den Verbrechen gegen das Leben.
- XXV. Von den Verbrechen gegen die Gesundheit, Geisteskräfte und Freiheit der Menschen.
- XXVI. Von den Injurien.
- XXVII. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum überhaupt.
- XXVIII. Von dem Diebstahle.
- XXIX. Von dem Betruge.
- XXX. Von dem Bankerotte.
- XXXI. Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte.
- XXXII. Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben.
- XXXIII. Von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen.
- XXXIV. Von den Staatsverbrechen überhaupt.
- XXXV. Von dem Hochverrathe, der Landesverrätherei u. s. w.
- XXXVI. Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.
- XXXVII. Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum, ins besondere Münzverbrechen.
- XXXVIII. Von den Verbrechen der Diener des Staates.
- XXXIX. Ueber die Trennung der Civil- und Strafgerichtsbarkeit.
- XL. Ueber die Trennung der untersuchenden und entscheidenden Behörde.
- XLI. Ueber die Rücksichten, welche bei Aufstellung eines Verfahrens in Strafsachen überhaupt zu nehmen sind.
- XLII. Von der Strafgerichtsbarkeit.
- XLIII. Von den Strafgerichten.
- XLIV. Ueber das öffentliche und heimliche Verfahren in Strafsachen.
- XLV. Von der Veranlaſsung und der Eröffnung einer Untersuchung in Strafsachen.
- XLVI. Von der Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes.
- XLVII. Von dem Verfahren zur Entdeckung des Thäters und zur Versicherung der Person deſselben.

§ XLVIII. Von den Untersuchungsgefängnifsen und dem Verfahren gegen Gefangene.

- XLIX. Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

- L. Von dem Verfahren zur Aufnahme des Beweises.

- LI. Ueber die sogenannte Specialinquisition.

- LII. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

- LIII. Von der Versendung der Acten.

- LIV. Von der Gewifsheit in Strafsachen.

- LV. Von den Wirkungen des Mangels an Gewifsheit.

- LVI. Von der Abfafsung eines Urtheiles in Strafsachen.

- LVII. Von der Bestätigung der Urtheile in Strafsachen.

- LVIII. Von der Bekanntmachung der Urtheile in Strafsachen.

- LIX. Von den Rechtsmitteln gegen Strafurtheile und dem weiteren Erkenntnifse in Strafsachen.

- LX. Von dem Verfahren zur Vollstreckung der Strafe.

- LXI. Von dem aufserordentlichen Verfahren in Strafsachen.

- LXII. Von dem Verfahren zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

- LXIII. Von den Kosten in Strafsachen.

Erster Theil.

Strafgesetze.

Einleitung.

§ 1. Niemand darf wegen einer Handlung in Strafe genommen werden, die nicht zuvor ausdrücklich verboten gewesen ist, ihr Unrecht müßste denn dem gemeinen Menschenverstande schon von selbst einleuchtend seyn. Allgemeine Grundsätze.

§ 2. Auch kann keine verbotene Handlung mit einer härteren Strafe geahndet werden, als mit welcher ihre Unternehmung zuvor bedroht gewesen ist.

§ 3. Das gegenwärtige Gesetzbuch ist bei allen gemeinen Verbrechen zur Richtschnur zu nehmen.

§ 4. In Rücksicht der Militairverbrechen und aller andern hier nicht genannten Gesetzübertretungen, bewendet es bei den darüber vorhandenen besondern Bestimmungen.

§ 5. Die Vorschriften dieses Gesetzbuches gelten für jeden Unterthan, wes Standes, Geschlechtes, oder welcher Religion er auch seyn mag. Gegen wen diese Gesetze anwendbar sind.

§ 6. Sie sind daher in Rücksicht der Verbrechen, welche *innerhalb* der Länder des Königreiches

Sachsen verübt worden sind, für Fremde sowohl, als für Einheimische unbedingt gültig.

§ 7. Handlungen, die auf der Grenze geschehen, sind eben so zu betrachten, als wenn sie im Innern des Landes erfolgt wären.

§ 8. Hat Jemand, er sey Einheimischer oder Fremder, *außerhalb* Landes ein Verbrechen gegen den Sächsischen Staat, oder gegen einen der Unterthanen deſselben verübt, so ist bei seiner Betretung, ebenfalls nach diesem Gesetzbuche zu verfahren. *)

*) Hierhin gehört z. B. die Verfertigung falschen Geldes, die Veranstaltung eines Duelles auſserhalb Landes mit einem Sächsischen Unterthan u. s. w. Mandat v. 2. Jul. 1712. § 35. im Cod. Aug. Th. I. S. 1785. u. f.

§ 9. Sollte der Thäter wegen eines solchen Verbrechens schon im Auslande zur Verantwortung gezogen gewesen seyn, so ist er nur dann von aller Strafe frei, wenn er dabei ein eben so groſses Strafübel erlitten hatte, als ihm in diesem Gesetzbuche angedroht war.

§ 10. Bei Verbrechen, die ein hiesiger Unterthan im Auslande begangen, dabei aber die Rechte des Sächsischen Staates, oder deſsen Einwohner nicht verletzt, oder zu verletzen gesucht hat, leidet dieses Gesetzbuch nur dann Anwendung, wenn entweder ein Antrag zur Bestrafung aus dem Auslande erfolgt, oder das Verbrechen eines der ersten Claſse war (101).

§ 11. Hat ein Fremder im Auslande ein Ver-

brechen begangen, durch welches weder der Sächsische Staat, noch einer der Unterthanen deſselben verletzt worden ist, so ist zwar, wenn er sich hier treffen läſst, nach Befinden (§ 2107.) mit der Verhaftnehmung gegen ihn *von Amts wegen* zu verfahren, wegen der Untersuchung aber sofort bei der Behörde desjenigen Staates, in welchem die That geschehen ist, die nöthige Anzeige zu thun (§ 1743. und 1874.).

§ 12. Sollte dieser Staat die Uebernehmung des Verbrechers verweigern, so sind blos die nach Beschaffenheit der Umstände nöthigen Sicherungsmittel gegen ihn anzuwenden.

§ 12b. *Auf Verlangen des Verletzten* ist auch ein Fremder wegen der im 11. § genannten Verbrechen, sie gehören zu welcher Claſse sie wollen, zur Untersuchung zu ziehen, in diesem Falle aber den in diesem Gesetzbuche bestimmten Strafen nur dann unterworfen, wenn dieselben *gelinder* sind, als die an dem Orte der verübten That gedrohten.

Gebrauch dieses Gesetzbuches.

§ 13. An die in diesem Gesetzbuche gegebenen Vorschriften hat sich der Richter und Urtheilssprecher genau zu halten und in keiner Hinsicht strenger oder gelinder zu verfahren, als vorgeschrieben ist.

§ 14. Auch kann nie eine andere Art von Strafe verhangen werden, als dieses Gesetzbuch bestimmt, oder nachläſst.

§ 15. Sollte sich bei der Anwendung des einen oder des andern Gesetzes ein Bedenken finden, wel-

ches aus den übrigen Gesetzen nicht gehoben und entschieden werden kann, so hat das Gericht oder Spruchcollegium, bei welchem dasselbe vorkömmt, unverzüglich an die Behörde Bericht zu erstatten und deren Entscheidung zu erwarten.

§ 16. Diese Behörde ist für den untersuchenden Richter die ihm vorgesetzte Regierung.

§ 17. Spruchcollegia haben in solchen Fällen zur Landesregierung, oder, wenn die Untersuchung vor einem, dieser Behörde nicht unterworfenen Gerichte geführt worden war, zum geheimen Consilio Bericht zu erstatten.

Erstes Kapitel.

Von den Verbrechen überhaupt.

§ 18. Verbrechen setzen *Handlungen* voraus. Allgemeine Erfordernisse der Verbrechen.

§ 19. Wegen bloſser Gedanken und Vorsätze ohne Wirksamkeit zu ihrer Ausführung, kann niemand zur Verantwortung gezogen werden.

§ 20. Jedoch machen *Aeuſserungen* böser Absichten so gut verantwortlich, als die *Thätigkeit* für die Erreichung derselben.

§ 21. Auch ist es gleichviel, eine schädliche Wirkung mag durch die *Unternehmung* oder durch die *Unterlaſsung* einer Handlung hervorgebracht seyn.

§ 22. Was daher in diesem Gesetzbuche von der Unternehmung verbotener Handlungen festgesetzt ist, das gilt auch stets von der Unterlaſsung schuldiger Handlungen.

§ 23. Eine That, bei welcher der Urheber ganz unvermögend gewesen ist, frei zu handeln, ist weder Verbrechen, noch strafbar. Freiheit der Handlung.

§ 24. Die *Freiheit zu Handeln* ist bei demjenigen anzunehmen, der zu der Zeit, zu welcher er die Handlung begieng, die Fähigkeit besaſs, nicht nur

die *Unrechtmäſsigkeit derselben einzusehen*, sondern auch zwischen ihrer Unternehmung oder Unterlaſsung *selbstständig zu wählen.*

§ 25. Wer sich bei einer Handlung eines Grundes und Zweckes seiner Thätigkeit und der gewöhnlichen Wirkungen derselben bewuſst ist, von dem ist auch anzunehmen, daſs er die Beschaffenheit seiner Handlungen eingesehen habe.

§ 26. Zu der Thätigkeit der Beurtheilung einer strafbaren Handlung darf eine vollkommene Ruhe des Gemüthes, ein völlig ungestörter Gebrauch der Sinne und das Vermögen alle nur denkbare Folgen der Handlung zu übersehen, eben so wenig erfordert werden, als eine besondere Ausbildung des Verstandes.

§ 27. Wer sich in der Absicht bewuſstlos gemacht hat, um während dieses Zustandes eine gesetzwidrige That auszuführen, ist in Rücksicht derselben einem mit völligem Bewuſstseyn handelnden Menschen gleich zu achten.

§ 28. Die Handlung, die er in einem solchen Zustande wirklich vollbringt, ist ihm daher in so weit, als er sie zuvor beschloſsen hatte, eben so anzurechnen, als wenn er sie bei völligem Verstande ausgeführt hätte.

§ 29. Enthielt diese Handlung mehr, als er zuvor zu thun beschloſsen hatte, so ist ihm das Mehrere doch noch als verschuldet anzurechnen.

§ 30. Die Unfähigkeit, das Unrecht einer Handlung einzusehen, ist anzunehmen: Bei wem Unfähigkeit, das Unrecht der Handlung einzusehen vermuthet werde?

1) bei Kindern, welche das siebente Jahr noch nicht zurückgelegt haben;

2) bei Personen, welche körperliche Schwächen oder andere Verhältnifse die Aneignung vernünftiger Begriffe überhaupt unmöglich gemacht haben, wie etwa bei Taubstummen, die keinen Unterricht genofsen haben, oder bei den in der Wildnifs gebliebenen Menschen;

3) bei Personen, die an einer völligen Verstandeszerrüttung leiden;

4) bei Personen, die sich, ohne die gesetzwidrige That dabei zu beabsichtigen (§ 27.), eine völlige Sinnlosigkeit durch den Trunk zugezogen haben;

5) bei Schlaftrunkenen und Nachtwandlern.

§ 31. Jede Thätigkeit, welche der Mensch zu äufsern nicht fähig gewesen seyn würde, wenn er wirklich auf die Art bewufstlos gewesen wäre, wie von ihm behauptet wird, ist als ein Kennzeichen eines mit Bewufstseyn verbundenen Zustandes zu betrachten.

§ 32. Bei einem Menschen, der sich stets als vernünftig gezeigt hat, mufs so lange Vernunft vermuthet werden, als sich nicht bei ihm untrügliche Thatsachen wirklicher Geistesabwesenheit geäufsert haben.

§ 33. Umgekehrt mufs die Handlung eines Menschen, der vorher wahnsinnig war, so lange als im Wahnsinne geschehen angenommen werden, als nicht unverkennbare Merkmale die Aufhebung der Geisteszerrüttung bezeugt haben.

Vermögen, zwischen mehreren Handlung. zu wählen. - Wodurch dafselbe aufgehoben werde?

§ 34. Die Unfähigkeit zur eignen Wahl zwischen der Unternehmung oder Unterlafsung einer Handlung, kann nur bei erlittenem Zwange, oder im Falle eines vorhanden gewesenen völligen Nothzustandes behauptet werden.

Zwang.

§ 35. Zwang ist anzunehmen, wenn die Kräfte eines Menschen zur Schadenstiftung unmittelbar durch physische Kraft eines Andern in Bewegung gesetzt worden sind, oder wenn diefs mittelbar durch Androhung gewifser Uebel bewirkt ward, welche die Furcht vor der Strafe überwiegen.

§ 36. Androhung eines Schadens am Vermögen, oder eines Uebels, welches in der Folge gehoben werden kann, rechtfertigt die Vollbringung einer That, die einen unersetzlichen Schaden verursacht, nicht.

§ 37. Uebel, die hierbei den Aeltern, Kindern, Gatten oder Freunden eines Menschen gedroht werden, sind denjenigen gleich zu setzen, die ihm selbst angedroht worden sind.

§ 38. Blofs scheinbare Gefahren gelten den wirklichen gleich, wenn der Bedrohte aufser Stande

war, die bloſse Vorspiegelung der Gefahr einzusehen. *)

*) z. B. wenn jemanden ein ungeladenes Gewehr vorgehalten wird.

§ 39. Drohungen, deren Ausführung der Bedrohte durch Hülfe Anderer abzuwenden im Stande war, begründen keinen Zwang.

§ 40. In wie fern es dem Bedrohten möglich gewesen sey, die Furcht zu überwinden und die Gefahr selbst abzuwenden, muſs nach der Lage der Umstände, insbesondere nach seiner Gemüths- und Leibesbeschaffenheit beurtheilt werden.

§ 41. Eine Verletzung, die wegen eines durch natürliche Zufälle bewirkten Nothzustandes geschieht, ist unstrafbar, wenn Gefahr für Leben und Gesundheit des Verletzenden vorhanden, die Verletzung zur Rettung dieser Güter geeignet und dem Handelnden kein anderes Mittel zu seiner Hülfe übrig gewesen ist. Nothzustand.

§ 42. War die Verletzung gröſser, als die Rettung nothwendig machte, so ist die That nur dann unstrafbar, wenn es dem Handelnden nicht möglich war, die Verletzung in einem geringeren Grade auszuführen. *)

*) z. B. wenn der Dieb aus Noth nur wenige Groschen bedarf, er aber nichts als Goldmünzen findet.

§ 43. Ist der Nothstand durch einen unrecht-

mäſsigen Angriff eines Andern hervorgebracht, so begründet er die *Nothwehr.*

§ 44. Dieſs leidet keine Ausnahme, wenn gleich der Angriff durch eine Beleidigung des Angegriffenen veranlaſst worden seyn sollte.

§ 45. Jeder ist berechtigt, die ihm, oder Andern drohende Gefahr irgend einer unrechtmäſsigen Beschädigung, im Fall der Noth mit Gewalt abzuwenden.

Wenn der Fall der Noth vorhanden sey?

§ 46. Der Fall der Noth ist vorhanden, so lange der Angriff dauert und zu der Abwendung des bevorstehenden Verlustes weder obrigkeitliche, noch andere Hülfe erwartet werden konnte.

§ 47. Jede ausdrückliche oder stillschweigende Drohung gilt der schon wirklich angewandten Gewaltthätigkeit gleich. Der Bedrohte ist daher nicht verbunden die letztere abzuwarten.

§ 48. Niemand darf die Gewalt gegen den Angriff weiter ausdehnen, als zur Ueberwindung des Angreifenden erforderlich ist.

§ 49. Wer in dem Augenblicke der Gefahr keine gelindern Mittel kennt, ist wegen des Gebrauchs der gefährlicheren entschuldigt.

§ 50. So lange sich der Angegriffene ohne seine persönliche Gefahr dem Angriffe des Andern entziehen kann, ist er zu deſsen lebensgefährlicher Beschädigung nicht berechtigt.

§ 51. Ein Soldat, der auf seinem Posten ange-

griffen wird, braucht sich der Gefahr nicht durch die Flucht zu entziehen.

§ 52. Eine Gewaltthätigkeit, welche mit dem abzuwendenden Schaden in einem übermäſsigen Miſsverhältniſse steht, ist der unnöthigen Gewalt überhaupt, gleich, wenn der Angegriffene sonst nur seine Handlung abzumeſsen im Stande war.

§ 53. Bei Gefahren des Lebens oder anderer unersetzlichen persönlichen Güter kann selbst die Tödtung des Angreifenden unstrafbar seyn.

§ 54. Ins besondere darf sie zur Abwendung der Nothzucht geschehen.

§ 55. Ob sie zur Vertheidigung des Besitzes ungestraft geschehen könne, hängt von der Unersetzlichkeit und übrigen Beschaffenheit des gedrohten Schadens ab.

§ 56. Die Gewiſsheit des vorhanden gewesenen Nothzustandes, begründet die Vermuthung für die Beobachtung der Grenzen der Nothwehr so lange, als sich nicht aus den Umständen das Gegentheil ergiebt. Beurtheilung des Gebrauchs der Nothwehr.

§ 57. Wer jemanden bei der Nothwehr getödtet hat, muſs den Vorfall binnen vier und zwanzig Stunden bei der Obrigkeit des Ortes anzeigen.

§ 58. Die Unterlaſsung der Anzeige begründet die Vermuthung gegen die Rechtmäſsigkeit der That.

§ 59. Die Strafbarkeit wegen Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr, ist nach dem Grade der dabei vorhanden gewesenen bösen Absicht oder

Schuld und nach der über die Gebühr ausgedehnten Gewaltthätigkeit selbst, abzumeſsen.

§ 60. Wegen bloſser Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr gegen einen feindlichen Soldaten, oder eine andere zum Kriegsheere des Feindes gehörende Person, findet keine Strafe Statt.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzbuches.

§ 61. Mangel an Kenntniſs der Vorschriften dieses Gesetzbuches macht keine Uebertretung derselben straflos.

§ 62. Noch weniger leidet die Strafe eine Abänderung, wenn die zu gewiſsen Zeiten bestimmte Bekanntmachung einzelner Strafgesetze unterlaſsen worden seyn sollte. *)

*) Rescript vom 17. Jul. 1798. im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 525.

Verjährung der Strafe.

§ 63. Die Verjährung der Strafe kömmt nur demjenigen zu Statten, der 1) von dem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat und ihn doch ohne sich selbst anzeigen zu müſsen, zurückgeben konnte; der 2) während der Verjährungszeit kein neues Verbrechen begangen und 3) keinen solchen Lebenswandel geführt hat, um deſsen willen auf seine Gefangenhaltung zur Sicherung erkannt werden kann.

§ 64. Dagegen kömmt nichts darauf an, ob die Untersuchung unterblieben ist, weil dem Gerichte die That überhaupt, oder nur der Urheber derselben unbekannt blieb, oder weil dieser die Anstellung der Untersuchung durch die Flucht vereitelt hatte.

§ 65. Bei der vorsätzlichen Tödtung, insbesondere bei dem Morde, bei der Brandstiftung und jedem auf die Umstürzung des Staates gerichteten Verbrechen, verjährt die Strafe unter keiner Bedingung. *)

*) Diese Vorschrift stimmt mit dem *Mandate* v. 2. Jul. 1712. § 43. und dem *Mandate* v. 16. Nov. 1741. § 2. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1786. und I. Forts. Th. I. S. 326. überein. — Das erstere dieser *Mandate* a. a. O. und das *Mandat* v. 20. Decbr. 1766. § 10. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 93. verwerfen die Verjährung auch noch bei dem betrügerischen Bankerotte und bei dem Duelle.

§ 66. Hatte jedoch der Thäter seit der That einen untadelhaften Lebenswandel geführt, so ist der etwanigen Begnadigung wegen auf Berichtserstattung zur Behörde zu erkennen.

In welcher Zeit die Strafe verjähre?

§ 67. Zur Verjährung der Strafe ist in der Regel der Ablauf von *zwanzig* Jahren erforderlich.

§ 68. Bei Verbrechen aber, deren ordentliche Strafe höchstens einjährige Freiheitsberaubung ist, tritt die Verjährung schon mit Ablauf einer Zeit von *fünf* Jahren ein.

§ 69. Derselbe Zeitraum gilt bei dem Ehebruche und der vielfachen Ehe, wenn sie sich nicht durch die That ihrer Verübung zu einem Verbrechen der ersten oder zweiten Claſse eignen. 1)

1) Die 20jährige Verjährung beim doppelten Ehebruche nach der 19. Const. Th. IV. und 84. Decision v. 1661. hat ihren Grund in der Bedrohung dieses Verbrechens mit der *Todesstrafe*.

§ 70. Bei solchen Verbrechen, wegen welchen keine Untersuchung von Amts wegen Statt findet, ist die Verjährungszeit mit Ablauf *eines* Jahres beendigt. *)

*) Von den Injurien bestimmt dieſs schon die 46. *Const.* Th. IV. das *Rescript* v. 15. Aug. 1727. u. das *Mandat* v. 1. Jul. 1737. § 5. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 278. u. 646.

§ 71. Wegen der Nothzucht und des Ehebruches bewendet es jedoch bei der Vorschrift des 69. §.

Wie die Verjährungszeit zu rechnen sey?

§ 72. Die Verjährungszeit fängt erst von dem Zeitpuncte zu laufen an, zu welchem die letzte Handlung vollbracht wurde, die zu dem in Frage stehenden Verbrechen seinem wesentlichen Begriffe nach, gehörte.

73. Bei der vielfachen Ehe läuft die Verjährungszeit von da an, wo entweder die letzte unrechtmäſsige Ehe wieder aufgehoben, oder die erste rechtmäſsige gesetzlich, oder durch den Tod getrennt worden ist.

§ 74. Bei allen Verbrechen gegen die Freiheit des Menschen, bei welchen die Freilaſsung von dem Verbrecher abhängt, ist von der Zeit an zu rechnen, wo der Verletzte wieder in Freiheit gekommen ist.

§ 75. Bei Injurien entscheidet die Zeit, wo der Beleidigte von denselben Nachricht erhalten hat.

§ 76. War das Verbrechen bloſs *versucht* worden, so ist von der letzten Handlung an zu rechnen, die um deſselben willen unternommen ward.

§ 77. Bei dem Auftrage zu einem Verbrechen läuft die Verjährungszeit von da an, wo der Bevollmächtigte zuletzt zur Ausführung des Auftrages thätig war.

§ 78. Diese Regel gilt auch in andern Fällen, welche nach den Grundsätzen von dem Auftrage beurtheilt werden müſsen.

§ 79. Dem nächsten und nahen Theilnehmer läuft die Verjährung von der Zeit der letzten Handlung des Urhebers.

§ 80. Bei der entfernten Theilnahme und der Begünstigung der That muſs von der Zeit an gerechnet werden, wo die letzte unterstützende oder begünstigende Handlung geschah.

§ 81. Die Verjährungszeit ist für abgelaufen zu achten, wenn der letzte Tag derselben angefangen hat.

Unterbrechung der Verjährungszeit.

§ 82. Hat der Richter den Thäter als solchen vorgeladen, oder sonst eine Handlung um ihn wegen des in Frage stehenden Verbrechens vor Gericht zu stellen, unternommen (§ 1753 c.), so ist die Verjährung für unterbrochen zu achten.

§ 83. Verbrechern, die aus dem Verhafte oder der Strafanstalt entsprungen sind, läuft keine Verjährung.

§ 84. Haben sie sich jedoch nach der Zeit ihrer Flucht eines untadelhaften Lebenswandels befleiſsigt, so ist ihrer etwanigen Begnadigung wegen deshalb zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 85. Ist eine Untersuchung ohne Schuld des Angeklagten liegen geblieben, so läuft die Verjährung wieder von der Zeit der letzten gerichtlichen Handlung an.

§ 86. War jemand bloſs von der Instanz frei gesprochen, so kann ihm die Verjährung erst von der Zeit wieder zu laufen anfangen, wo dem Gerichte neue, zur Wiederaufnahme der Untersuchung geeignete Umstände bekannt worden sind.

§ 87. Die Unterbrechung der Verjährung, welche nur in Rücksicht des einen Verbrechers geschehen ist, wirkt den übrigen Mitverbrechern nicht zum Nachtheile.

§ 88. Wer sich auf Verjährung beruft, braucht die Abwesenheit einer Unterbrechung nicht zu beweisen.

Folgen der Verjährung.

§ 89. Die Verjährung der Strafe hebt die Verbindlichkeit zur Privatgenugthuung nicht auf.

§ 90. Sie befreit auch weder von der Amtsentsetzung, noch von andern polizeilichen Maasregeln, deren Ergreifung die Verübung des Verbrechens nothwendig macht.

§ 91. Ist ein Verbrechen, deſsen Strafe bereits verjährt ist (§ 63.) wiederholt worden, so ist auch auf die für den Wiederholungs-Fall bestimmte Schärfung zu erkennen.

Gegenstände der Verbrechen.

§ 92. Jeder Mensch kann Gegenstand eines Verbrechens seyn.

§ 93. Sie können daher auch an den schwer-

sten und zum Tode verurtheilten Verbrechern, an Wahnsinnigen, an Kindern, an Sterbenden, an feindlichen Soldaten und andern, dem Kriegsheere des Feindes folgenden Personen, während des Krieges; an Sclaven, die etwa von Fremden in hiesige Lande gebracht worden sind und sogar an solchen Personen verübt werden, welche ihren Schaden selbst verlangen oder dazu einwilligen.

§ 94. Je wichtiger ein Recht für die Persönlichkeit des Menschen oder für den Staat ist, desto gröſser ist das Verbrechen, durch welches daſselbe verletzt oder gefährdet wird. Maasstab der Gröſse der Verbrechen.

§ 95. Je mehr Rechte an einer oder mehreren Personen, oder an dem ganzen Staate verletzt werden, desto gröſsere Strafbarkeit hat die Handlung, welche diese Verletzung bewirkte.

§ 96. Je mehr dergleichen Rechte verletzt oder gefährdet wurden, je höher steigt die Gröſse des Verbrechens.

§ 97. Je längere Ueberlegung bei einer That Statt gefunden und je mehr Einsicht der Thäter in die Strafbarkeit derselben gehabt hat, desto mehr ist sie ihm zuzurechnen.

§ 98. Je geringfügiger die Veranlaſsungen und je gesetzwidriger die Triebfedern zu der That waren, desto gröſser ist das Verbrechen.

§ 99. Je mehr Pflichten der Thäter gegen den Verletzten oder den Staat hatte, desto schwerer ist die Uebertretung.

§ 100. Mit je gröſserer Gefährlichkeit die That ausgeführt ward, desto mehr muſs sie ihrem Urheber zugerechnet werden.

Claſsen der Verbrechen.

§ 100b In Rücksicht der Gefährlichkeit, die durch die That geäuſsert wird, sind drei Claſsen von Verbrechen zu unterscheiden.

§ 101. Verbrechen der *ersten* Claſse sind solche gesetzwidrige Handlungen, deren Unternehmung *in der Regel* die Fähigkeit, unter gleichen Umständen *jedes andere* Verbrechen begehen zu können, und deswegen eine *allgemeine Gefährlichkeit* ihres Urhebers verräth, ins besondere:

1) Mord jeder Art und unersätzlicher Todtschlag;

2) vorsätzlich verursachter Wahnsinn;

3) jeder lebensgefährliche Angriff auf einen Menschen;

4) jede Nöthigung durch lebensgefährliche Gewalt oder Drohungen, wenn diese augenblicklich ausgeführt werden sollten, ins besondere Nothzucht;

5) jede vorsätzliche Verstümmelung eines Menschen;

6) Vergiftung eines Menschen oder irgend einer Sache, die zum Genuſs oder Gebrauch für Menschen bestimmt ist;

7) Brandstiftung;

8) vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung;

9) Raub jeder Art, ins besondere Straſsenraub;

10) gefährlicher und jeder von einer Bande unter tumultuarischen Lärm verübte Diebstahl;

11) jede Betrügerei, welche den Tod eines Menschen bezweckt, wie beim falschen Zeugniſse u. s. w.

12) Hochverrath;

13) Aufruhr, sobald er mit lebensgefährlichem Angriffe auf Personen, oder Bedrohungen mit Todtschlag, Brandstiftung oder mit anderer lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit verbunden war.

§ 102. Zur *zweiten* Claſse sind diejenigen Verbrechen zu zählen, deren Unternehmung wegen der Gröſse des daraus entstehenden Schadens zwar schon eine eingewurzelte, oder grobe Bösartigkeit voraussetzt, den Thäter aber doch immer *nur in gewiſser Rücksicht gefährlich* und *nur zu gewiſsen Arten von Verbrechen geneigt*, darstellt, als z. B.

1) Tödtung der Kinder im Mutterleibe;

2) gefährliche Wegsetzung oder Verlaſsung der Kinder;

3) unvorsätzliche Tödtung eines Menschen durch vorsätzliche Miſshandlung im Zorn;

4) lebensgefährliche Verwundung oder Verstümmelungen in der Hitze oder Jähzorn;

5) jede vorsätzliche Verbreitung einer an-

steckenden, aber nicht lebensgefährlichen Krankheit;

6) Menschenraub und Menschenverkauf;

7) Bedrohung mit lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit, mit Brandstiftung u. dergl. wenn die Ausführung nicht auf der Stelle bevorstand;

8) jede Ausübung öffentlicher Gewaltthätigkeit durch mehrere dazu vereinigte Personen, namentlich Landfriedensbruch;

9) Entführung ohne Einwilligung der entführten Person;

10) widerrechtliche Einsperrung oder gar Unterdrückung eines Menschen;

11) unfreiwilliger Beischlaf durch Betrug oder Benutzung eines ohnmächtigen Zustandes;

12) Beleidigung durch Schmähschriften und Schandgemählde;

13) grobe thätliche Injurien für welche kein Ersatz möglich ist, oder welche öffentlich geschehen;

14) jeder Diebstahl, der durch gewaltsamen Einbruch oder gefahrvolles Einsteigen, mittelst Gabrauches von Nachschlüſseln, Dieterichen und andern Diebsinstrumenten, mittelst Tödtung der Hunde des Bestohlnen, oder durch andere dergleichen bedenkliche Vorbereitungen verübt worden ist; Diebstahl zur Nachtzeit in fremden bewohnten Gebäuden; Diebstahl während einer allgemeinen Gefahr, ins besondere an den dabei

geretteten Sachen; Diebstahl in Gesellschaft einer Bande ohne tumultuarischen Lärm; Diebstahl durch Personen, welche aus dem Stehlen ein Gewerbe machen, ins besondere jeder dritte Diebstahl und endlich jeder offenbare und Taschen-Diebstahl.

15) Jeder Betrug, welcher auf vorsätzliche Verletzung persönlicher Rechte, aufser dem Leben, abzweckt; jede Verfälschung von Sachen, durch deren Genufs oder Gebrauch der Gesundheit der Menschen geschadet werden kann; der betrügerische und muthwillige Bankerott und jeder dritte Betrug;

16) jeder verrätherische Verkehr mit dem Feinde, welcher die Umstürzung des Staates weder bezweckt noch hervorbringen kann, ins besondere jede Unterstützung des Feindes bei Plünderungen oder andern Gewaltthätigkeiten gegen Staatsbürger;

17) Verfertigung falscher Münzen, Papiergeldes, oder anderer öffentlicher Creditspapiere;

18) Meineid.

§ 103. Als Verbrechen der *dritten* Clafse sind diejenigen anzusehen, deren Unternehmung an und für sich noch *keinen festen* gesetzwidrigen Willen, oder *grobe* Bösartigkeit zu erkennen giebt und nur auf die Verletzung der leichter wieder zu ersetzenden Rechte abzweckt, als z. B.

1) jedes blofs verschuldete Verbrechen, aus-

ser der unvorsätzlichen Tödtung durch Mifshandlung im Zorn;

2) jede in der Hitze und im Jähzorn beigebrachte leichte Verwundung;

3) Wegsetzung und Verlaſsung der Kinder ohne Gefahr;

4) Bedrohung mit Gewaltthätigkeiten, die nicht lebensgefährlich sind;

5) unerlaubte Selbsthülfe, so lange sie die Eigenschaften der in den vorigen Claſsen erwähnten Gewaltthätigkeiten nicht hat, auch das Duell;

6) Entführung einer Weibsperson mit deren Einwilligung, aber gegen den Willen des Vaters, Gatten oder der zur Erziehung vorgesetzten Personen;

7) gemeine Injurien und Pasquill;

8) Diebstähle, welche in der ersten und zweiten Claſse nicht genannt sind, auch diejenigen Diebstähle der zweiten Claſse, bei welchen der Dieb sein Verbrechen vor aller Untersuchung und vor bestimmter aussergerichtlicher Beschuldigung gestanden und wieder gut zu machen gesucht hat;

9) jede Veruntrauung, Unterschlagung oder Vorenthaltung fremden Gutes;

10) jeder Betrug, welcher nicht bei den Verbrechen der vorigen Claſsen genannt ist, namentlich Zauberei, Prävarication, Ausgabe fal-

schen Geldes, ohne dabei der Gehülfe eines Falschmünzers zu seyn, Büchernachdruck, Verrückung der Grenzzeichen und Verfälschung des Maafses und Gewichtes;

11) Beschädigung des Eigenthumes aus Muthwillen oder Bosheit, so fern sie nicht durch eine bei den Verbrechen der vorigen Clafsen erwähnte Gewaltthätigkeit ausgeführt ward;

12) jede Art von Verletzung der Dienstpflicht, so fern sie nicht auf Begehung eines in der ersten und zweiten Clafse genannten Verbrechens gerichtet ist;

13) unrechtmäfsiger Tadel der Gesetze oder öffentlicher Anstalten;

14) jeder Eingriff in die richterliche Gewalt, durch Befreiung der Gefangenen u. s. f. so fern er nicht mit Aufruhr und andern, bei den Verbrechen der vorigen Clafsen genannten Handlungen verbunden ist;

15) Forthülfe entsprungener Gefangenen;

16) unbefugte Verfertigung gehaltvoller Münzen und Verminderung des Werthes der ächten;

17) Eidesbruch und Verletzung des Handgelöbnifses;

18) jeder unerlaubte Verkehr mit dem Feinde, ohne Verrath und ohne Unterstützung desselben, bei Gewaltthätigkeiten.

Zweites Kapitel.

Von den Strafen überhaupt, deren Anwendung und Folgen.

Todesstrafe. § 104. Die Todesstrafe soll durch Enthauptung mit dem *Beile* vollzogen werden.

§ 105. Zur Schärfung derselben finden nur solche Zusätze Statt, welche den Tod an und für sich nicht quaalvoller machen.

§ 106. Zur Abstufung sind hierbei *vier* Grade zuläſsig.

§ 107. Bei der geschärften Todesstrafe

I. im *ersten* oder niedrigsten Grade, wird der Körper des Enthaupteten auf ein Rad geflochten und sein Kopf über demselben aufgesteckt;

II. im *zweiten* Grade, wird der Miſsethäter auf einer mit einer Viehhaut belegten Schleife zum Richtplatze geschleift und der Körper deſselben wie unter No. I. nach der Enthauptung aufgeflochten.

III. im *dritten* Grade, wird der Miſsethäter den Tag vor der Hinrichtung zwei Stunden lang an einem mit einem Rade belegten Pfahle ausgestellt, dann wie unter No. I. und II. bemerkt ist, zum Richtplatze geschleift und sein Körper aufgeflochten;

IV. im *vierten* und höchsten Grade, wird die bei No. III. angegebene Strafe noch dadurch erhöht, daſs der Miſsethäter bei der Ausschleifung von dem Scharfrichtersknechte an einem um den Hals gewundenen Stricke gehalten wird.

§ 108. Anführer einer Rotte, Rädelsführer und Machtgeber können nach Beschaffenheit der Umstände auſserdem noch verurtheilt werden, die Hinrichtung ihrer Verschwornen mit anzusehen.

§ 109. Der zum Tode verurtheilte Verbrecher kann auf jede rechtliche Art über sein Vermögen gültiger Weise verfügen, daferne er nur entweder keine Notherben hat, oder zu Gunsten des zurückzulaſsenden Ehegatten verfügt.

§ 110. Auch kann diese Verfügung nicht zu Gunsten einer fremden Person geschehen, welche bereits wegen eines Verbrechens der ersten Claſse, ins besondere wegen Theilnahme an dem Verbrechen des Verurtheilten, in Untersuchung gewesen ist und wenigstens halben Beweis gegen sich gehabt hat, oder nachher noch so weit überführt wird. 2)

§ 111. Diejenigen Kleidungsstücke und Sachen, welche der Verbrecher im Gefängniſse zum Gebrauch gehabt hat, fallen dem Scharfrichter zu.

§ 112. Der auf das Rad geflochtene Körper eines Hingerichteten, ist am Abend des Tages der

2) Die 6. *Const.* Th. III. erlaubt dem zum Tode verurtheilten Verbrecher die Verfügung über sein Vermögen ohne alle Einschränkung.

Hinrichtung wieder abzunehmen und auf dem Richtplatze einzugraben.

§ 113. Der Leichnam anderer hingerichteter Verbrecher soll, wenn es verlangt wird, dem *Collegio medico chirurgico* zu Dresden, oder den medicinischen Facultäten zu *Leipzig* und *Wittenberg* auf deren Kosten verabfolgt werden. *)

*) *Rescript* v. 8. Jul. 1794. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 260.

§ 114. Der Richter, dem es obliegt, die Todesstrafe vollziehen zu lassen, hat der einen oder der andern dieser Behörden, je nachdem sie ihm die nächste ist, von der bevorstehenden Hinrichtung zeitig Nachricht zu ertheilen. *)

*) *Rescript* v. 8. Jul. 1794. Ebds. S. 261.

§ 115. Wegen etwaniger Ablieferung der Körper hingerichteter Verbrecher aus dem *Tautenburger* Amtsbezirke an das anatomische Theater zu Jena, bewendet es bei den Vorschriften des *Rescriptes* vom 8. Jul. 1794. *)

*) im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 261.

§ 116. Hat keins der anatomischen Theater den Körper eines Hingerichteten verlangt, so ist derselbe gleich nach der Hinrichtung auf dem Richtplatze zu vergraben.

§ 117. Für die Beerdigung hingerichteter Per-

sonen hat der Scharfrichter durch seine Knechte zu sorgen.

§ 118. *Freiheits - beraubende* Strafen werden entweder im Festungsbau, oder Zuchthause oder im einfachen Gefängniſse verbüſst. Freiheitsstrafen.

§ 119. Bei ihnen ist der *Tag* zu 24. Stunden, die *Woche* zu 7. Tagen und 6. Nächten, der *Monat* zu 31. Tagen und 30. Nächten, das *Jahr* und *Halbjahr* von dem Tage der Gefangenhaltung bis zu demselben Tage deſselben, oder des sechsten Monates zu rechnen.

§ 120. Die zur Gefangenhaltung festgesetzte Zeit ist allemal *ohne Unterbrechung* zu verstehen. Ausnahmen hiervon bei Freiheitsstrafen im einfachen Gefängniſse, kann nur die Landesregierung gestatten.

§ 121. Der *Festungsbau* besteht in der Enthaltung des Verbrechers in einem in den Festungswerken befindlichen Gefängniſse und ist mit Arbeiten zum Bau der Festungswerke selbst, verbunden. Festungsbau.

§ 122. Er ist nur für Verbrecher männlichen Geschlechts, hauptsächlich für verbrechende Soldaten bestimmt.

§ 123. Auch sollen dahin nur Verbrecher von gesunder und zu Arbeiten am Festungsbau geeigneter Leibesbeschaffenheit gebracht werden. *)

*) *Rescript* v. 18. Jun. 1756. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 398. u. 842.

§ 124. Ist ein Verbrecher zum Festungsbau ver-

urtheilt worden, der diese körperlichen Eigenschaften nicht besitzt, so hat das Gericht deswegen Bericht zur Behörde zu erstatten. *)

*) *Rescript* v. 18. Jun. 1756. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 398. u. 842.

§ 125. Sind dergleichen Verbrecher bloſs von einer vorübergehenden Krankheit befallen worden, so hat das Gericht mit ihrer Einlieferung bis nach wiederhergestellter Gesundheit derselben anzustehen.

§ 126. Auf die Festungsbaustrafe kann nie *als auſserordentliche* Strafe erkannt werden.

§ 127. Sollten Umstände vorhanden seyn, bei welchen die Festungsbaustrafe als auſserordentliche Strafe besonders zweckmäſsig seyn könnte, so haben die Spruchcollegia deshalb Bericht zu erstatten und die Entscheidung darüber zu erwarten. 3)

§ 128. Allen Festungsbaugefangenen werden nach Verschiedenheit ihrer körperlichen Kräfte und der Claſse, in der sie stehen, Beineisen von 5 bis zu 20 Pfund angeschmiedet.

§ 129. Die Kleidung der Baugefangenen der ersten Claſse ist halb braun, halb weiſs. Die übrigen Claſsen sind bloſs braun bekleidet.

§ 130. In die erste Claſse gehören die auf Le-

3) M. vergl. das *Rescript* v. 17. Febr. 1717. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1175. mit den *Mandaten* v. 2. Jul. 1712. § 19. 22. u. 48. vom 7. Sept. 1724. und vom 20. Decbr. 1766. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1786. u. f. und 2544. und deſselb. I. Forts. Th. I. S. 931.

benszeit verurtheilten Verbrecher. Die Bestimmung für die zweite oder dritte Claſse hängt von der Grösse der Gefährlichkeit der Verbrecher ab.

§ 131. Die kürzeste Dauer der Festungsbaustrafe ist von *sechs* Monaten.

§ 132. Zur Vergewiſserung der Person der Baugefangenen ist bloſs das Abscheeren der Haare, die Anlegung schwererer Eisen und nach Befinden, die Anschlieſsung an die Mauer zuläſsig.

§ 133. Jeder Baugefangene, welcher entflohen gewesen und wieder eingezogen worden ist, bekömmt ein eisernes Halsband mit einem eisernen Horne. *)

*) Alle vom 129 — 133. § gegebenen Bestimmungen sind schon bisher in Gewohnheit gewesen.

§ 134. Bittet ein Baugefangener bei der Landesregierung um seine Entlaſsung, so kann diese zwar das Gesuch, wenn keine Gründe für daſselbe sprechen, abschlagen, aber im umgekehrten Falle nicht gewähren, sondern hat dann zu dem geheimen Consilio deswegen Bericht zu erstatten. *)

*) *Rescript* v. 6. Decbr. 1712. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1179.

§ 135. Die *Zuchthausstrafe* findet ohne Unterschied des Standes und des Geschlechtes Statt. *) Zuchthaus.

*) *Bescheidung* vom J. 1783. ad § 9. der Instruction. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 476.

§ 136. Die Wahl des Zuchthauses, in welchem die zuerkannte Strafe verbüſst werden soll, steht nach Beschaffenheit der Länder, in welchem die That zur

Untersuchung gekommen ist, dem geheimen Consilio, oder der Landesregierung zu.

§ 137. Das Zuchthaus zu Zwickau ist zugleich mit für die schwersten Verbrecher bestimmt. *)

*) Diese Einrichtung ist bereits seit dem 26, Novbr. 1806. getroffen. Das *Mandat* wegen Versorgung der Armen und Abstellung des Bettelwesens vom 11. April 1772. Cap. III. § 4. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 654. ist dadurch abgeändert worden.

§ 138. In das Zuchthaus zu Leipzig kommen diejenigen Verbrecher, welche entweder der catholischen Religion zugethan, oder als in Leipzig einheimisch anzusehen und bei den dasigen Stadtgerichten in Untersuchung gekommen sind.

Grade der Zuchthausstrafe.

§ 139. Die Zuchthausstrafe hat in Rücksicht der Strenge, drei Grade. 4)

§ 140. Die schwerste, oder die Zuchthausstrafe des ersten Grades besteht darinne, daſs der Zücht-

4) Die hier und in der Folge über die innere Verfaſsung der Zuchthäuser gegebenen Bestimmungen sind im Ganzen genommen schon durch das den Hausverwaltern unter dem 25. Novbr. 1808. zugefertigte *Regulativ* und das an die Landesregierung deswegen unter dem 14. Febr. 1810. erlaſsene *Rescript* festgesetzt. Nur hier und da sind einige in der Folge ausdrücklich bemerkte Abänderungen gemacht worden. Hierzu gehört zuerst die Eintheilung in *drei* Claſsen, da das Regulativ nur *zwei* Claſsen annimmt und die abgesonderte Gefangenhaltung dabei nicht als *wesentliches* Erforderniſs der schwersten Claſse festsetzt. Die Nothwendigkeit, Menschen ganz verworfener Gemüthsart, von den weniger schlechten zu sondern, spricht zu laut für diese Abweichung, als daſs sie einer besondern Vertheidigung bedürfte.

ling in einem einsamen Gefängnifse von aller menschlichen Gesellschaft entfernt gehalten wird. Er erhält bei der Einlieferung, wenn er das achtzehnte Jahr erreicht hat, *funfzehen*, aufserdem nur *zehen* Hiebe mit der Geifsel 5), bekömmt, wie die Baugefangenen ein Eisen 5 bis 10. Pfund schwer angeschmiedet und wird aufser der Zeit der Arbeit, durch eine eiserne Kette mit dem einen Fufse und der rechten Hand, nach Befinden auch mit beiden Händen angeschlofsen. Seine Kleidung ist zur Hälfte braun, zur Hälfte blau.

§ 141. Die Züchtlinge, welche die Zuchthausstrafe im zweiten Grade zu verbüfsen haben, werden zwar beim Schlafen und Arbeiten nicht abgesondert gehalten, sie werden aber nur zu Arbeiten gelafsen, welche unter beständiger Aufsicht der Zuchtmeister verrichtet werden, bekommen um einen Grad stärkere Arbeitsaufgaben als gewöhnlich sind, haben ausschliefslich die zur Reinigung der Speise- Schlaf- und Arbeitsbehältnifse nöthigen, so wie alle harte und unreinliche Häusarbeiten zu verrichten und müfsen einen durch eine Kette am Fufs befestigten Stein oder Klotz tragen. Bei ihrer Einlieferung bekommen sie *zehen* Hiebe mit der Geifsel. Ihre

5) In dem angeführten Regulative sind 15 — 20 Hiebe festgesetzt. Allein es ist genug, wenn der Verbrecher durch die Züchtigung aufmerksam gemacht wird und dazu reicht die gesetzte Zahl Hiebe hin. Auch ist es nothwendig, dafs die Zahl der Hiebe durch das Gesetz bestimmt werde.

Kleidung ist wie bei der Zuchthausstrafe im ersten Grade, braun und blau.

§ 142. In dem dritten, oder gelindesten Grade der Zuchthausstrafe werden den Züchtlingen bloſs Arbeiten in dem gewöhnlichen Maaſse aufgegeben, auch können sie zu allen und jeden, jedoch *nur im Hause selbst* zu verrichtenden hauswirthschaftlichen Geschäften, welche nicht unter steter Aufsicht geschehen, zu Vorstehern über andere Züchtlinge, zu Krankenwärtern, Aufwärtern und zu der Schreiberei in der Expedition gebraucht werden. Sie bekommen bei ihrer Einlieferung nur *fünf* Hiebe mit der Geiſsel, tragen weder Kette noch Eisen und haben grau und blaue Kleidung.

§ 143. Die Zuchthausstrafe des *ersten* Grades trifft

1) diejenigen, welchen die zuerkannte Todesstrafe durch Begnadigung erlaſsen, Statt deren aber Zuchthausstrafe zugetheilt worden ist;

2) diejenigen, welche eines Verbrechens der ersten Claſse geständig oder überführt und bloſs wegen eines Fehlers im Verfahren, nicht zu der ordentlichen Strafe verurtheilt worden sind;

3) diejenigen, welche schon einmal wegen eines Verbrechens der ersten Claſse im Zuchthause gewesen sind.

§ 144. Die Zuchthausstrafe des *zweiten* Grades tritt bei denjenigen ein, welchen dieselbe

1) entweder mit dem Anhange, daſs vor Entlaſsung des Verbrechers nach abgelaufener Strafzeit erst noch Bericht erstattet werden solle;

2) oder auf länger als *vier* Jahre;

3) oder nachdem sie schon einmal im Zuchthause oder Festungsbau gewesen sind;

4) oder auf ausdrückliche Bestimmung der Landesregierung zuerkannt worden ist.

§ 145. Im *dritten* Grade wird die Zuchthausstrafe in allen den Fällen zugefügt, welche zu den zuvor genannten nicht gehören.

§. 146. Die kürzeste Dauer der Zuchthausstrafe ist von *sechs Monaten.* Dauer der Zuchthausstrafe.

§ 147. Mit der Zuchthausstrafe ist stets Anhaltung zur Arbeit verbunden. Arbeit im Zuchthause.

§ 148. Kein Züchtling ohne Unterschied darf zu einer *auſser dem Hause* zu verrichtenden Arbeit gebraucht werden.

§ 149. Die Kost der Züchtlinge ist für Alle ohne Unterschied gleich. Kost im Zuchthause.

§ 150. In Krankheitsfällen ist mit der Beköstigung der Züchtlinge nach Vorschrift des Arztes zu verfahren.

§ 151. Die Versetzung eines Züchtlings in ein anderes Zuchthaus, hat die Landesregierung, nach Befinden auf vorgängige Anträge der Zucht- und Armenhaus-Commiſsion anzuordnen. *) Versezzung eines Züchtlings in ein anderes Zuchthaus.

*) Diese Vorschrift gründet sich auf das unterm 10. Jul. 1780 an die Landesregierung erlaſsene im Cod. Aug. aber nicht mit aufgenommene Rescript.

Einfache Gefängnisstrafe.

§ 152. Die einfache *Gefängnisstrafe* besteht in der Einsperrung in einem Gefängnisse *ohne auszeichnende Kleidung*.

§ 153. Die Gefängnisstrafe unter sechs Monaten, wird in den bei jedem Strafgerichte vorhandenen Gefängnissen verbüsst.

§ 154. Die Sträflinge müssen hier von den Gefangenen, welche sich noch in Untersuchung befinden, abgesondert gehalten werden.

§ 155. Jeder Sträfling der sich nicht selbst zu ernähren im Stande ist, wird zu einer seinem Stande und seinen Umständen angemessenen Arbeit angehalten.

§ 156. Dasselbe geschieht auch bei denjenigen vermögenden Sträflingen, bei welchen ausdrücklich auf Anhaltung zur Arbeit mit erkannt worden ist.

Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot.

§ 157. Gefängnisstrafe *bei Wasser und Brot*, schliesst die Darreichung warmer Speisen nicht ganz aus. Auf das längste muss sie dem Sträflinge allemal den *achten* Tag gereicht werden. Ist nichts bestimmt, so ist mit der Beschränkung der Nahrungsmittel auf Wasser und Brot, nur *einen Tag um den andern* zu verfahren.

Gefängnisstrafe im Besserungshause.

§ 158. Die Gefängnisstrafe von *sechs* Monaten und darüber, wird in der Regel im *Besserungshause* verbüsst.

§ 159. Eine Ausnahme hiervon, kann nur auf dem Wege der Begnadigung Statt finden.

§ 160. Hat jemand durch mehrere einzelne

Vergehungen so viel Gefängnifsstrafe verwirkt, dafs die Dauer derselben zusammen die Zeit von sechs Monaten erreicht oder übersteigt, so sind diese in der Regel nicht zusammen zu rechnen, sondern es ist nach Anleitung des 153. §. zu verfahren.

§ 161. Ist aber die Dauer der Gefängnifsstrafe durch Schärfung, oder wegen Brechung des Handgelöbnifses verlängert worden, so ist sie auch im Befserungshause zu verbüfsen.

§ 162. Dafselbe mufs auch in dem § 160. angegebenen Falle geschehen, wenn es nach Beschaffenheit der Umstände von der Landesregierung für rechtlich befunden und angeordnet worden seyn sollte.

Dauer der Gefängnifsstrafe im Befserungshause

§ 163. Die längste Dauer der Gefängnifsstrafe im Befserungshause, ist in der Regel *zehen* Jahre.

Grade derselben.

§ 164. Bei dem *ersten* oder strengsten Grade derselben wird der Sträfling von allen übrigen ganz abgesondert gehalten.

§ 165. In diese Clafse kommen

1) diejenigen, welche fünf Jahre Gefängnifsstrafe und darüber zu verbüfsen haben;

2) diejenigen, welchen die Zuchthausstrafe durch Begnadigung erlafsen worden ist;

3) diejenigen, welche eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens der zweiten Clafse geständig oder überführt sind, aber wegen eines Fehlers bei der Untersuchung nicht zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden konnten;

4) diejenigen, welche schon einmal Zuchthausstrafe verbüſst gehabt haben.

§ 166. Bei der Gefängniſsstrafe im *zweiten* Grade, wird der Sträfling zu der unter steter Aufsicht zu verrichtenden Arbeit angehalten.

§ 167. In diese Claſse kommen

1) diejenigen, welche zu zwei, drei und vierjähriger Gefängniſsstrafe verurtheilt worden sind;

2) diejenigen, welche mit dem Anhange verurtheilt sind, daſs vor ihrer Entlaſsung nach abgelaufener Strafzeit, erst noch Bericht erstattet werden solle;

3) diejenigen, welche schon einmal Gefängniſsstrafe im Beſserungshause verbüſst haben, es sey denn daſs sie sich beim ersten oder zweiten Male nur eines fleischlichen Vergehens oder bloſs einer Uebertretung eines Polizeigesetzes schuldig gemacht hätten;

4) diejenigen, welche zur Gefängniſsstrafe von der Landesregierung bis auf weitere Verordnung und mit ausdrücklicher Bestimmung für diese Claſse in das Beſserungshaus, verurtheilt worden sind.

§ 168. Bei der Gefängniſsstrafe im *dritten* oder gelindesten Grade werden die Sträflinge auch zu den Arbeiten gelaſsen, welche nicht unter steter Aufsicht jedoch *nur im Hause* verrichtet werden.

§ 169. In diese Claſse kommen alle diejenigen, welche im 165. und 167. §. nicht genannt sind.

§ 170. Die im 165. § unter No. 2. — 4. genannten Sträflinge können nie in eine geringere Claſse versetzt werden.

§ 171. Dieselben bekommen auch bei ihrer Einlieferung *fünf* Hiebe mit der Geiſsel, Andere, die schon einmal im Beſserungshause gewesen sind, bekommen nur *drei* solcher Hiebe. Alle übrige Sträflinge hingegen sind von dieser Züchtigung frei.

§ 172. Sträflingen der dritten Claſse, welche ihre Beköstigung und Unterhaltung bezahlen, kann die Wahl ihrer Beschäftigung frei gelaſsen werden. Arbeit im Beſserungshause.

§ 173. Es ist ihnen jedoch hierbei nichts nachzulaſsen, wodurch sie ihre Freiheit bewirken, oder Verbrechen begehen können.

§ 174. Sträflinge, bei welchen der 172. § nicht anwendbar ist, müſsen die im Hause gewöhnlichen Arbeiten verrichten.

§ 175. Jeder Sträfling ohne Unterschied muſs sich mit der im Hause eingeführten Kost begnügen. Kost im Beſserungshause.

§ 176. Wer weder Kleidungsstücke besitzt, noch sich dieselben anzuschaffen im Stande ist, muſs die gemeinen Hauskleider tragen. Kleidung der Sträflinge im Beſserungshause.

§ 177. Daſselbe gilt von demjenigen, deſsen eigne Kleidungsstücke für die im Hause nöthige Ordnung und Reinlichkeit nicht taugen.

§ 178. Die Hauskleidung besteht in gemeinen, jedoch ohne Auszeichnung gemachten Kleidern.

Festungsstrafe.

§ 179. Die Verbüfsung der Gefängnifsstrafe in einer *Festung* kann nur auf dem Wege der Begnadigung bestimmt werden.

§ 180. Sie findet nur bei Verbrechen der dritten Clafse Statt, wenn diese von vornehmen Staatsdienern, oder andern Personen vornehmen Standes begangen worden sind.

§ 181. Die Behandlung eines Gefangenen in einer Festung, hängt von der Bestimmung ab, die mit der Anordnung der Strafe selbst, gegeben worden ist.

Beschimpfende Strafen.

§ 182. Beschimpfende oder öffentlich zu vollstreckende *Ehrenstrafen*, finden in der Regel nur zur Verschärfung anderer Strafen Statt.

Staupenschlag.

§ 183. Der *Staupenschlag*, oder das Auspeitschen mit Ruthen durch den Scharfrichtersknecht, ist bei Verbrechen anwendbar, welche nach erlangter Begnadigung, oder in Fällen nothwendig gewordener Verwandlung, Statt der zuerkannten Todesstrafe, zu lebenslänglicher Festungsbau- oder Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind. 6)

6) Das *Rescript* v. 5. Jan. 1774. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 337. hat die Strafe des Staupenschlages gänzlich verworfen. Allein in den 1790ger Jahren kam sie wieder gegen einen Verbrecher zur Anwendung, der in der Absicht hingerichtet zu werden, gemordet hatte, eben deswegen aber nicht am Leben gestraft wurde.

§ 184. Der *Pranger* ist nur vor Vollstreckung einer Festungsbau- oder Zuchthausstrafe zuläfsig.*) Pranger.

*) *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 16. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 461.

§ 185. Er besteht darinne, dafs der Verbrecher auf einem erhöhten Gerüste und an Händen und Füfsen geschlofsen eine Stunde lang an einem Pfahle vor dem Gerichtshause öffentlich ausgestellt wird. Das Verbrechen und die darauf zuerkannte Strafe mufs zugleich auf einer dem Sträfling vor die Brust zu hängenden Tafel bekannt gemacht werden.

§ 186. Die Ausstellung an den Pranger kann höchstens dreimal an drei auf einander folgenden Tagen geschehen.

§ 187. Soll der Verbrecher bei der Ausstellung noch auf irgend eine Weise ausgezeichnet werden, so mufs diefs ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

§ 188. Die Einsperrung der Verbrecher in kleine mit Gittern versehene, unter dem Namen *Gehorsam*, *rothes Gitter* u. s. w. bekannte Behältnifse, wo der Eingesperrte dem Anblicke des Publicums Preis gestellt wird, ist bei wiederholten Diebstählen und ins besondere Statt der für dieselben angedrohten körperlichen Züchtigung zuläfsig. Gehorsam, rothes Gitter u. s. w.

§ 189. Die Anschlagung des Namens des Verbrechers an einen Galgen, findet eben sowohl zur Anschlagung des Namens an d. Galgen.

Verschärfung der Strafe, als gegen flüchtig gewordene Verbrecher Statt. *)

*) *Duellmandat* v. J. 1712. § 28. 30. u. 38. *Cod. Aug.* Th. I. S. 1786. u. f. *Generale* v. 3. Jun. 1740. *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 490.

§ 190. Im letztern Falle wird die Anwendung der ordentlichen Strafe nicht aufgehoben, wenn der entflohene Verbrecher nachher noch eingezogen worden ist.

Körperliche Züchtigungen.

§ 191. *Körperliche Züchtigungen* finden nur in dem Grade Statt, in welchem sie blofs vorübergehende Schmerzen ohne bleibenden Nachtheil für die Gesundheit erregen. 7)

§ 192. Sie geschehen entweder mit der *Geifsel*, oder mit *Ruthen* und zwar bei Verbrechern männlichen Geschlechtes auf dem entblöfsten Rücken, bei Weibspersonen auf das Hemde.

§ 193. Personen, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, oder gebrechlich gewachsen, jedoch sonst so beschaffen sind, dafs körperliche Züchtigung bei ihnen Statt finden kann, werden blofs mit Ruthen gezüchtiget.

§ 194. Die höchste Zahl der Geifselhiebe ist *zwanzig*, die höchste der Ruthenschläge, *vierzig*.

§ 195. Ist die Zahl der Schläge in dem Ur-

7) Das *Rescript* vom 17. Octbr. 1742. *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 551. verbietet die körperliche Züchtigung. Allein diefs Verbot bezieht sich blofs auf Rügensachen, auch ist die Strafe unter den hier gegebenen Bestimmungen rechtlich und zweckmäfsig.

theile nicht ausdrücklich bestimmt, so ist die höchste Zahl anzunehmen.

§ 196. Die körperliche Züchtigung kann nur bis zu dreien Malen wiederholt werden.

§ 197. Diese Wiederholung findet jedoch nur auf ausdrückliches Erkenntniſs Statt, und muſs in *unterbrochenen* Zeiten, von kürzestens *drei zu drei Tagen*, geschehen.

§ 198. Die Vollziehung der körperlichen Strafen geschieht durch den Gerichtsdiener vor Gericht, oder in Schulhäusern im Beiseyn der übrigen Schuljugend.

§ 199. *Oeffentliche* Züchtigung tritt nur zur Schärfung der Zuchthausstrafe und nach Befinden bei fremden Verbrechern ein, die nach Verbüſsung der Strafe des Landes verwiesen werden.

§ 200. Der *gerichtliche Verweis* findet als auſserordentliche Strafe Statt. Gerichtlicher Verweis.

201. Er wird an Gerichtsstelle und durch eine von der Bekanntmachung des Strafurtheiles oder Rescriptes verschiedene gerichtliche Handlung gegeben.

§ 202. Auf den *Verlust der gerichtlichen Glaubwürdigkeit* oder auf die *Unfähigkeit, ein Zeugniſs und einen Eid vor Gericht abzulegen*, ist nie als auſserordentliche Strafe, sondern nur in den ausdrücklich genannten Fällen zu erkennen. Verlust d. gerichtl. Glaubwürdigkeit.

§ 203. *Vermögensstrafen* sind nur in soweit zuläſsig, als sie den Sträfling nicht in den Zustand der Vermögensstrafen.

Noth, oder in gänzlichen Verfall der Nahrung bringen.

§ 204. Die *Einziehung des ganzen Vermögens* tritt nur in Fällen ein, wo der Verbrecher seine Freiheit auf immer verliert, oder wo er den Staat verlaſsen und weder einen Ehegatten, noch einen Notherben hat.

§ 205. Die *Wegnahme einzelner Güter* erstreckt sich bloſs auf diejenigen Waaren, Geräthe und andere Sachen, bei und mit welchen die gesetzwidrige Handlung vollbracht wurde.

Geldstrafen. § 206. Der niedrigste Satz der Geldstrafen ist *ein*, der höchste *fünfhundert Thaler*. 8)

§ 207. Die Strafgelder, welche gegen Bevortheilung der Staatseinkünfte gezahlt werden müſsen, fallen den dazu berechtigten Caſsen, alle übrige hingegen den Straf-Gerichten zu. *)

*) Die letzte Bestimmung giebt schon der *Befehl* v. 29. Jun. 1624. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1121. ausdrücklich.

Handarbeit § 208. Die Strafe der *Handarbeit* leidet nur bei Sträflingen derjenigen Volksklaſsen Anwendung,

8) Die bisherige Gewohnheit, bei der Geldstrafe nach Goldgülden und alten und neuen Schocken zu rechnen, ist der Zählung im gemeinen Leben entgegen und daher einer Abänderung bedürftig. M. vergl. indeſsen das *Rescript* v. 11. Aug. und 2. October 1711. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1179. und Th. II. S. 899.

welche ihren Unterhalt ohnehin mit dergleichen Arbeit erwerben. *)

*) *Befehl* v. 7. Septbr. 1698. *Cod. Aug.* Th. I. S. 1167. *Befehl* v. 27. Jan. und 17. Febr. 1717. Ebds. S. 1871. *Mandat* v. 11. Mai 1726. § 19. *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 531.

§ 209. Bei der Handarbeit ohne Gefangenhaltung ist der niedrigste Satz *drei* Tage, der höchste, *acht* Tage.

§ 210. Wer die ihm auferlegte Handarbeit nicht pünktlich verrichtet, ist mittelst Gefangenhaltung dazu zu nöthigen.

§ 211. Die *Landesverweisung* findet bloſs gegen Verbrecher, die Ausländer sind, Statt. Landesverweisung.

§ 212. Sie erstreckt sich auf sämmtliche Länder, in welchen dieses Gesetzbuch gültig ist, ist aber bloſs auf den Verlust des Rechtes, sich in dem Staate aufhalten zu dürfen, beschränkt.

§ 213. Alle übrige Rechte, die dem Verwiesenen im Staate zustehen, bleiben ihm, so fern er sie nicht ebenfalls verwirkt haben sollte, unverletzt.

§ 214. Die Landesverweisung trift die Familie des Verwiesenen zugleich mit, wenn diese bei demselben zu leben verbunden, oder keinen selbstständigen Unterhalt nachzuweisen im Stande ist.

§ 215. Der *Verlust des Bürgerrechtes*, oder des Rechtes, ein gewiſses Gewerbe treiben zu dürfen, kann durch das Strafurtheil nicht verhangen werden. Verlust des Bürgerrechtes.

§ 216. Sind Umstände vorhanden, die diesen

Verlust nöthig machen, so ist auf Berichtserstattung vor ausgestandener Strafe zu erkennen.

Absetzung vom Amte und Suspension.

§ 217. Die Bestimmung der *Absetzung von einem öffentlichen Amte,* so wie der *Suspension* und deren Wiederaufhebung bleibt den vorgesetzten Behörden vorbehalten. *)

*) *Rescript* v. 23. Mai 1781. *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 290. *Rescript* v. 31. Mai 1782. *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 271. und *Rescript* v. 1. Apr. 1800.

Verwandlung der Strafe.

§ 218. Das Recht, ein vom Gesetz bestimmtes oder im Urtheile zuerkanntes Strafübel zu *verwandeln,* steht nur dem geheimen Consilio, oder der Landesregierung zu.

§ 219. Die Verwandlung findet nur bei Strafen Statt, welchen eine andere von gleicher Schwere an die Seite gesetzt werden kann.

Verhältniſs der Strafen gegen einander.

§ 220. Für die schwerste Strafe wird hiermit die Todesstrafe erklärt. Sie kann bloſs durch Begnadigung erlaſsen werden.

§ 221. Die härteste Strafe nach derselben ist lebenslängliche Gefangenhaltung auf dem Festungsbaue oder im Zuchthause.

§ 222. Folgende Strafen sind einander an Schwere gleich zu achten:

1) der Festungsbau und die Zuchthausstrafe von einer *um die Hälfte* längeren Dauer, als jener;

2) der Festungsbau und die Zuchthausstrafe

nach vorgängiger dreimaliger Ausstellung an den Pranger;

3) die Zuchthausstrafe im zweiten Grade und eine noch einmal so lange Gefangenhaltung im Beſserungshause in der ersten Claſse;

4) die Zuchthausstrafe im dritten Grade und eine gleichdauernde Gefangenhaltung im Beſserungshause in der ersten Claſse;

5) die Gefangenhaltung im Beſserungshause und eine noch einmal so lange Gefangenhaltung in einer Festung;

6) Sechsmonatliche Gefängniſsstrafe im Besserungshause vom dritten Grade und Gefangenhaltung im gewöhnlichen Gefängniſse bei Wasser und Brot und zwar vier Wochen bei dieser Schärfung nach dem höchsten, drei Monate lang bei dieser Schärfung nach dem niedrigsten Ansatze;

7) Gefängniſsstrafe im Beſserungshause vom dritten Grade und Geldbuſse von *zwanzig* Thaler für jeden Monat;

8) Einmonatliche Gefangenhaltung im gewöhnlichen Gefängniſse bei Waſser und Brot nach dem höchsten Ansatze und dreimonatliche Gefängniſsstrafe, bei gewöhnlicher Kost;

9) Einmonatliche Gefangenhaltung im gewöhnlichen Gefängniſse bei Waſser und Brot nach dem niedrigsten Ansatze und gleiche Ge-

fängnifsstrafe von noch einmal so langer Dauer; bei gewöhnlicher Kost;

10) Gefangenhaltung im gewöhnlichen Gefängnifse bei gewöhnlicher Kost und Geldbufse von *zehn* Thalern für den Monat;

11) Eintägige Gefangenhaltung im gewöhnlichen Gefängnifse und zwei Tage Handarbeit. 9)

12) Geifselhiebe und noch einmal so viel Ruthenstreiche;

13) Körperliche Züchtigung nach dem höchsten Ansatze und Gefangenhaltung von einem Monate, die Hälfte davon bei Wafser und Brot nach dem höchsten Ansatze.

Verfahren bei der Verwandlung der Strafen.

§ 223. Bei anerkannt reichen Verbrechern kann das Verhältnifs der Geldstrafe zur Gefängnifsstrafe auf *noch ein- bis zweimal so hoch* gesetzt werden, als im 222. § unter No. 7. und 10. angegeben worden ist.

§ 224. Die Verwandlung der Gefängnifsstrafe in Handarbeit kann nur dann Statt finden, wenn erstere nicht über acht Tage dauern soll.

§ 225. Bei Personen, welche aus Unvermögen zur Zahlung der verwirkten Geldbufse, Gefängnifsstrafe erleiden sollen, ist *jeder Tag* Gefängnifs für *zwei Thaler* zu rechnen.

§ 226. Geschieht aber die Verwandlung der Geldbufse in Gefängnifsstrafe zur Schärfung (§ 468.)

9) Das Generale vom Verfahren in Untersuchungssachen vom 30. April. 1783. § 15. rechnet für jeden Tag Gefängnifs nur *einen* Tag Handarbeit.

so ist die Ausgleichung nach Anleitung des im 222. § unter No. 7. und 10. angegebenen Verhältnißes zu bestimmen.

§ 227. Eben das gilt in Fällen, wo die Verwandlung der Geldstrafe in Gefängniß nach diesem letzteren Verhältniße, ausdrücklich festgesetzt worden ist.

§ 228. Die Verwandlung der Strafe ist nur bei den im 222. §. angegebenen Strafübeln zuläßig.

§ 229. Auch darf das einzutauschende Strafübel kein anderes seyn, als welches vom Gesetze zur Ausgleichung angegeben worden ist.

§ 230. Die Veränderung anderer Strafen, oder die Vertauschung der zuerkannten mit anderen Strafübeln als das Gesetz zur Ausgleichung genannt hat, kann nur als Begnadigung Statt finden.

§ 231. Die Verwandlung der gesetzlichen Strafe ist unter einem der folgenden Verhältniße zuläßig: Gründe d. Verwandlung der Strafe.

1) wenn dem Sträflinge diejenigen Vollkommenheiten fehlen, welche ihm durch das Strafübel entzogen werden sollen; *)

2) wenn individuelle Umstände bei einem vorkommenden Falle das Strafübel schwerer machen, als das Gesetz begehrt; **) oder

3) wenn das Strafübel von dem Thäter aus einer überspannten Idee gewünscht worden war.

*) z. B. wenn ein Mensch Geldbuſse erleiden soll, der arm ist.

**) z. B. wenn ein Kranker körperliche Züchtigung verwirkt hat.

§ 232. Wegen eines Nachtheiles, den das Strafübel für unschuldige Personen, oder den Staat wirkt, kann die Verwandlung nur dann Statt finden, wenn das einzuwechselnde Strafübel eben so zweckmäſsig ist, als jenes.

§ 233. Sind die Ursachen, welche der Anwendbarkeit der zuerkannten Strafe entgegen stehen, bloſs vorübergehend, so ist auch die Strafe nur aufzuschieben.

Wer bei wahlweise zuerkannten Strafen zu wählen habe?

§ 234. Bei *wahlweise* zuerkannten Strafen hängt die Bestimmung des zuzufügenden Strafübels von dem Gerichte ab, dem die Vollziehung des Urtheilsspruches zukömmt. *)

*) *Befehl* vom 7. Septbr. 1698. *Cod. Aug.* Th. I. S. 1167. *Befehl* vom 27. Jan. u. 17. Febr. 1717. Ebds. S. 1871.

Begnadigung.

§ 235. In Rücksicht der *Begnadigung* bewendet es bei der zeither deshalb Statt gefundenen Verfaſsung.

§ 236. Die Versetzung eines Sträflings in eine niedrigere Claſse, ist nur bei denjenigen nachzulaſsen, welche sich nicht nur gut aufgeführt, sondern auch zwei Drittheile ihrer Strafzeit, oder bei einer vieljährigen Dauer derselben, wenigstens zwei Jahre hindurch unverkennbare Zeichen ihrer Beſserung gegeben haben, oder welche um ihrer körperlichen Verhältniſse Willen eine gelindere Behandlung verdienen.

§ 237. In Fällen, wo eine Versetzung der Sträf-

linge in eine andere Claſse gar nicht Statt finden kann (§ 170.), die Gesundheitsumstände des Sträflings aber doch eine Berücksichtigung erfordern, kann nur eine gelindere Behandlung in dieser Claſse gestattet werden.

§ 238. Von dem Tragen der für Baugefangene und Züchtlinge bestimmten Kleidung, findet unter keiner Bedingung eine Befreiung Statt.

§ 239. Der Erlaſs eines Theiles der in Strafhäusern zu verbüſsenden Strafe kann nur denjenigen gegeben werden, welche schon nach dem Inhalte der Untersuchungsacten einiger Nachsicht würdig erscheinen und sich nach der Zeit auf eine Art betragen haben, die diese Meynung bestätigt.

§ 240. Auch müſsen sie einen sichern Erwerb nachweisen können und wenigstens drei Viertheile, oder wenn es Sträflinge im Beſserungshause sind, wenigstens zwei Drittheile der Strafzeit überstanden haben.

§ 241. Macht sich ein Sträfling nach angebrachtem oder bewilligtem Gesuche um Begnadigung eines neuen Vergehens schuldig, so ist darüber zu etwaniger Zurücknahme der Begnadigung, an die Behörde Bericht zu erstatten.

§ 242. Wer die ihm zuerkannte Strafe ausgestanden hat, oder begnadigt worden ist, hat das Verbrechen dadurch abgebüſst und kann deswegen weiter nicht in Anspruch genommen werden. Folgen ausgestandener Strafen.

§ 243. Eine Ausnahme macht der Fall, wenn

sich neue zuvor unbekannt gebliebene Umstände hervorthun, welche ganz neue und schwerere Eigenschaften von der That bezeugen, als man früher an derselben wahrnehmen konnte. *)

*) z. B. es ist die Entwendung einer Sache als Diebstahl oder gar nur als Veruntrauung betrachtet und bestraft worden, da sie doch Raub war, oder es ist die Erregung einer Feuersbrunst als verwahrloset geahndet worden, da sie Brandstiftung war u. s. w.

§ 244. Jedoch ist dem Verbrecher die bereits ausgestandene Strafe dabei gut zu schreiben, ausgenommen, wenn die neue Verurtheilung den Tod, oder lebenslängliche Freiheitsberaubung enthalten muſs.

Tod oder Wahnsinn des Verbrechers.

§ 245. Ist der Verbrecher gestorben, oder in Wahnsinn verfallen, so ist die Strafe für erloschen anzusehen.

§ 246. Doch können Vermögensstrafen von den Erben des Verstorbenen oder aus den Gütern des Wahnsinnigen eingetrieben werden, wenn das Strafurtheil dem Verbrecher noch bei Lebzeiten, oder noch vor Eintritt des Wahnsinnes deſselben, bekannt gemacht gewesen ist.

§ 247. Ist ein Rechtsmittel dagegen eingewendet worden, so ist das zweite Urtheil in Rücksicht des Vermögens für die Erben und sonst eben so verbindlich, wie im bürgerlichen Proceſse.

§ 248. Die todten Körper derjenigen, welche bereits eines Verbrechens der ersten Claſse geständig

oder überführt waren, sind auf Verlangen an die Anatomie zu Dresden, Leipzig oder Wittenberg auszuantworten. *)

*) *Befehl* vom 19. Octbr. 1763. *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 865. *Rescript* vom 8. Jul. 1794. *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 260.

§ 249. Das untersuchende Gericht hat daher dem Collegio medico chirurgico zu Dresden, oder der einen oder der anderen medicinischen Facultät sofort von dem Todesfalle Nachricht zu geben.

§ 250. Dieſs unterbleibt jedoch, wenn zu übersehen ist, daſs die Abholung des Leichnams gewiſser Umstände wegen, binnen drei Tagen nicht erfolgen könne. *)

*) *Rescript* v. 8. Jul. 1794. a. a. O. S. 261.

§ 251. Daſselbe gilt, wenn der Verbrecher an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, oder wenn der Körper nach dem Gutachten des Amts- oder Stadtphysici nicht aufbewahrt werden konnte.

*) *Rescript* v. 6. Jul. 1794. a. a. O. S. 261.

§ 252. Ist die Zergliederung des Leichnams eines gestorbenen Verbrechers nöthig, so muſs diese vor der Ablieferung auf die Anatomie geschehen. *)

*) *Rescript* v. 8. Jul. 1794. a. a. O. S. 262.

§ 253. Die Leichname solcher Verbrecher, welche bereits zum Tode verurtheilt waren, oder deren Schuld schon so weit ausgemittelt ist, daſs sie

mit Gewiſsheit der Todesstrafe nicht würden entgangen seyn, sind durch den Scharfrichtersknecht auf dem Richtplatze vergraben zu laſsen.

§ 254. Andere hingegen, selbst wenn sie zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden seyn sollten, sind in der Stille auf einem abgesonderten Orte des Gottesackers zu begraben.

§ 255. War der Verstorbene bloſs wegen eines Verbrechens der dritten Claſse in Untersuchung gekommen oder auch verurtheilt worden, so ist ihm das gewöhnliche Begräbniſs nicht zu versagen.

§ 256. Ist der Verbrecher in Wahnsinn verfallen, so ist wegen seiner Aufbewahrung in einer öffentlichen Anstalt in allen den Fällen an die Behörde Bericht zu erstatten, wo er eines solchen Verbrechens geständig, überführt oder für schuldig erklärt worden ist, wegen deſsen er wenigstens mehrjährige Freiheitsberaubung zu erleiden gehabt haben würde.

Drittes Kapitel.

Von der Bestrafung der Verbrechen überhaupt.

§ 257. Die Anwendung der *ordentlichen*, oder der durch das Gesetz bestimmten Strafe, hängt von dem Daseyn der dabei vorausgesetzten Umstände ab. Wenn die ordentliche Strafe Statt finde?

§ 258. Sie ist überhaupt zuläſsig, sobald ein Verbrechen auf die Art begangen worden ist, wie es das Gesetz bei der Strafdrohung vorausgesetzt hat.

§ 259. Bei strafbaren Handlungen, welche die vom Gesetz erforderten Umstände nicht insgesammt in sich vereinigen, tritt eine *auſserordentliche* Strafe ein. Wenn auſserordentliche Strafe eintrete?

§ 260. Daſselbe gilt in Fällen, wo die zum Bestande der That gehörenden Umstände nicht in hinreichende Gewiſsheit gesetzt sind.

§ 261. Die auſserordentliche Strafe richtet sich nach dem Verhältniſse, in welchem eine strafbare Handlung den gesetzlichen Bedingungen mehr oder weniger nahe gebracht, oder der Thatbestand mehr oder weniger auſser Zweifel gesetzt worden ist.

§ 262. Als ein *vorsätzlicher* Uebertreter des Gesetzes wird derjenige bestraft, der eine Handlung in Böser Vorsatz.

der Absicht begeht oder unterläſst, um die dadurch erfolgte Wirkung hervorzubringen.

§ 263. Die Zurechnung der vorsätzlichen Uebertretung hängt weder von der Zeit der Entstehung des Vorsatzes, noch von der Art der Ausführung deſselben ab.

§ 264. *Gewinnsüchtige Absicht* bei einem verbrecherischen Vorsatze, besteht in jedem Bestreben, irgend einen Vortheil von der That zu ziehen, es sey für sich selbst, oder für Andere.

Wenn böser Vorsatz vermuthet werde?

§ 265. Jeder gesetzwidrige Erfolg, der nach allgemeinen, oder dem Handelnden vermöge seiner Verhältniſse besonders bekannten Naturgesetzen aus einer gewiſsen Handlung *nothwendig* entstehen muſste, wird so lange als *beabsichtigt* vermuthet, bis der Handelnde das Gegentheil dargethan hat.

§ 266. Diese Vermuthung tritt auch bei Handlungen ein, welche verschiedene rechtsverletzende Wirkungen haben konnten und mit der Absicht unternommen worden waren, sie zu vollbringen, der Erfolg möge auch seyn, welcher es wolle. *)

*) z. B. wenn jemand ein geladenes Gewehr auf einen Menschen abgedrückt zu haben gesteht, dagegen aber behauptet, er habe es dem Zufalle überlaſsen, der Schuſs möge Tod oder Verwundung hervorbringen.

Verschuldung.

§ 267. Wer eine Handlung ohne die Absicht, den entstandenen gesetzwidrigen Erfolg bewirken zu wollen, unternimmt, diesen Erfolg aber mit Wahr-

scheinlichkeit vorhersehen konnte, begeht ein *verschuldetes* Verbrechen.

§ 268. Hatte jemand durch eine unerlaubte Handlung einen gesetzwidrigen Erfolg hervorgebracht, den er nicht vorhersehen konnte, so ist er ebenfalls verantwortlich und es muſs die Strafe der unerlaubten Handlung nach der Beschaffenheit der vorhandenen Umstände geschärft werden.

§ 269. Je leichter es dem Handelnden möglich war die Gründe oder Ursachen der Verschuldung zu entfernen und je mehr es seine Pflicht erforderte, dieſs zu thun, desto gröſser muſs seine Strafe seyn.

§ 270. Die Strafe ist ins besondere um so höher zu bestimmen, je leichter sich der Handelnde die Kenntniſs von den Folgen der Handlung verschaffen konnte, je weniger Hinderniſse seiner Ueberlegung im Wege standen, je weniger Ursache er besaſs, seinen irrigen Vorstellungen zu glauben und je einleuchtender die Gefahr war, welche die Unternehmung der Handlung bereitete.

§ 271. Wer die Folgen der Handlung kannte, aber nicht daran dachte, hat in der Regel härtere Strafe verwirkt, als derjenige, der aus Unwiſsenheit fehlte.

§ 272. Ob der vermeidliche Irrthum strafbarer sey, als Unwiſsenheit und Unbedachtsamkeit, ob er in gleichem Grade der Zurechnung mit dieser stehe, oder gelinder beurtheilt werden müſse,

ist nach den vorhandenen Umständen zu entscheiden.

§ 273. Am strafbarsten ist die Schuld, wenn der Handelnde die Handlung bei einleuchtender Gefahr dennoch auf gut Glück wagte.

§. 274. In Rücksicht des Zusammenhanges der Handlung mit ihrem Erfolge, ist auf die mehrere oder mindere Wahrscheinlichkeit des einen oder des anderen Erfolges zu sehen.

§ 275. Es ist eine *Schuld vom höchsten Grade*, wenn die verschuldete gesetzwidrige Wirkung einer Handlung wahrscheinlicher war, als die mit demselben beabsichtigte.

§ 276. *Schuld von mittlerem Grade* entsteht, wenn der Eintritt der verschuldeten und der beabsichtigten Wirkung gleich wahrscheinlich gewesen ist.

§ 277. Eine *Schuld vom niedrigsten Grade* ist vorhanden, wenn der Eintritt der beabsichtigten Wirkung wahrscheinlicher war, als der Eintritt der verschuldeten.

§ 278. Die Strafe ist daher um so höher zu bestimmen, je natürlicher und gewöhnlicher der gesetzwidrige Erfolg einer Handlung war; je leichter derselbe von dem Handelnden vorausgesehen werden konnte; je näher sein Eintritt bevorstand; je wichtiger das Recht war, dem die Handlung gefährlich werden konnte, und je unerlaubter und gefähr-

licher die Handlung an sich war, aus welcher der Schade, obwohl unbeabsichtigt entstand.

§ 279. Wer sich die Ausübung einer Wiſsenschaft, Kunst oder Profeſsion, wozu nur gewiſse Personen im Staate berechtigt sind, anmaſst und dadurch wider seinen Willen Schaden stiftet, ist ohne Rücksicht auf die Kenntniſs, welche er von dem schädlichen Erfolge seiner Handlung haben konnte, wegen einer Schuld vom höchsten Grade in Anspruch zu nehmen. *)

*) z. B. Schadenstiftung durch unerlaubtes Curiren.

§ 280. Ein Verbrechen ist *vollbracht*, wenn die Wirkung wirklich und auf die Art hervorgebracht worden ist, die das Gesetz zum Wesen deſselben erfordert hat. Wenn die That für vollbracht anzusehen?

§ 281. Der Eintritt *aller* derjenigen Folgen, welche eine Handlung nach den Umständen hätte haben können, ist zur Vollbringung eines Verbrechens nicht nöthig.

§ 282. Auch ist dabei nicht auf die wirkliche Erreichung des *Zweckes* zu sehen, den der Thäter bei seiner Handlung beabsichtigte.

§ 283. Ist es gewiſs daſs die entstandene Verletzung durch die vorsätzliche Handlung hervorgebracht worden ist, so findet auch die ordentliche Strafe unbedingt Statt, wenn gleich die Wirkung

durch die Anwendung möglicher Mittel verhindert werden konnte. *)

*) z. B. wenn das Feuer gelöscht, der Verwundete geheilt werden konnte.

§ 284. Der Grund, aus welchem die Anwendung solcher Mittel unterblieb, ändert die ordentliche Strafe nicht ab.

Versuch zum Verbrechen.

§ 285. Ist die Wirkung einer Handlung noch nicht eingetreten, so ist bloſs ein *Versuch* zum Verbrechen oder Vergehen vorhanden.

Entfernter Versuch.

§ 286. *Vorbereitung zum Verbrechen*, oder Handlungen, durch welche nur erst noch die Gelegenheit und Mittel herbeigeschaft werden, um für den gefaſsten bösen Vorsatz thätig seyn zu können, *) begründet einen *entfernten* Versuch.

*) z. B. Ankauf des Giftes, Anschaffung der tödtlichen Instrumente, Entfernung gewiſser Personen u. s. w.

§ 287. Drohungen eines gewiſsen Verbrechens, sind den Vorbereitungen zu demselben gleich zu achten und eben so wie diese zu strafen.

Naher Versuch.

§ 288. Ein *naher* Versuch entsteht aus der *Unternehmung der strafbaren Handlung*, oder wenn zwar die Thätigkeit für die Hervorbringung der gesetzwidrigen Wirkung selbst schon begonnen hat *) aber doch noch unvollendet geblieben ist.

*) z. B. die Vermischung des angekauften Giftes mit der Speise, die Richtung des tödtenden Gewehrs gegen den Menschen u. s. w.

§ 289. Den *nächsten* Versuch begründet die *Vollendung der Handlung*, oder wenn die herbeigeschafften Mittel schon so benutzt worden sind, wie sie benutzt werden sollten, ohne daſs jedoch die davon gehoffte Wirkung entstanden ist. *) *Nächster Versuch.*

*) z. B. wenn das Gift einem Menschen wirklich beigebracht, das Gewehr gegen ihn abgedrückt worden ist u. s. w.

§ 290. Je näher der Versuch ist, desto gröſsere Strafe ist dadurch verwirkt. Maasstab der Strafe des Versuches.

§ 291. Hatte der Thäter von seiner Seite alles gethan um die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen, es blieb aber dieselbe ohne sein Zuthun, durch bloſsen Zufall, *) oder deswegen aus, weil Gegenmittel gebraucht wurden;**) so hat er eben so gut als wenn die Handlung die beabsichtigte Folge wirklich gehabt hätte, die ordentliche Strafe verwirkt, jedoch ist in einem solchen Falle vor Vollstreckung derselben zur Behörde Bericht zu erstatten.

*) z. B. der vergiftete Mensch hatte eine zu starke Natur; der Schuſs fehlte u. s. w.

**) z. B. der Vergiftete bekam sogleich Arzenei; der Mensch, nach dem gezielt wird, sprang im Augenblicke des Abdrückens von der Seite u. s. w.

§ 292. Dieselben Grundsätze gelten, wenn die beabsichtigte Wirkung deswegen unterblieb, weil die Mittel, mit welchen der Thäter die That ausführen zu können glaubte, zur Hervorbringung der Wir-

kung überhaupt gar nicht geeignet waren, *) oder ungeschickt angewendet wurden. **)

*) z. B. wenn jemand ein Gewehr auf einen Menschen abdrückt, das er für geladen hält, aber ungeladen ist; wenn er die mit Gift vermischte Speise verwechselt und die unvergiftete in der Meinung, es sey die vergiftete, beibringt u. s. w.

**) z. B. wenn jemand das Gift mit einer Materie vermischt, welche dem Gifte wider sein Wiſsen die Kraft benimmt; wenn er die zündende Materie an einem Orte des Gebäudes einwirft, wo sie in ein Gefäſs voll Waſser fallen muſs u. s. w.

§ 293. Eben so ist es auch zu halten, wenn der Thäter die Hervorbringung der gesetzwidrigen Wirkung an einem Gegenstande versucht hatte, bei welchem diese Wirkung, dem Thäter unbewuſst, gar nicht entstehen konnte. *)

*) z. B. wenn jemand in der Absicht zu tödten, nach einem Menschen schieſst, der schon todt ist; — wenn er in derselben Absicht auf eine für einen Menschen gehaltene Puppe losschlägt, wenn ein Dieb Statt einem Geldpakete, ein mit Sand u. dergl. angefülltes Paket wegnimmt u. s. w.

§ 294. Machen triftige Gründe in den im 291. — 293. § genannten Fällen die Begnadigung zulässig, so kann der Verbrecher doch nur die Herabsetzung der ordentlichen Strafe, auf die nächste nach derselben erwarten.

§ 295. Der nahe Versuch (§ 288.) ist mit der Strafe zu belegen, welche der ordentlichen am nächsten kömmt.

§ 296. Die Strafe des entfernten Versuches ist nicht nur nach der Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens, sondern auch nach der Beschaffenheit der gemachten Vorbereitungen und nach den Ursachen, aus welchen ihr Gebrauch unterblieb, zu bestimmen.

§ 297. War der Thäter aus eigner Bewegung von dem gemachten Versuche abgestanden, oder hatte er ins besondere Anstalten getroffen, die den Eintritt der gesetzwidrigen Wirkungen verhinderten, so ist nach Anleitung des 521. § zu verfahren.

§ 298. Ist die Handlung, die den Versuch ausmacht, schon an und für sich ein vollendetes Verbrechen,*) so ist die hierdurch verwirkte Strafe in der Regel zu verschärfen.

*) z. B. Diebstahl eines Schiefsgewehres um damit verbotene Jagd zu treiben.

§ 299. Ist jedoch die ordentliche Strafe dieses vollendeten Verbrechens geringer, als die aufserordentliche Strafe nach dem Geiste des Gesetzes für die Handlung als Versuch seyn mufs, so ist nach Anleitung des 290. 291. 295. u. 296. § zu verfahren.

§ 300. Hatte die Handlung des Versuches einen gesetzwidrigen Erfolg, den der Thäter nicht beabsichtigte, sondern blofs verschuldete, so treten die Grundsätze des 298. und 299. § in Verbindung mit den Vorschriften von der Verschuldung im 269. — 279. § ein.

Von der Anhäufung der Verbrechen.

§ 301. Wer mehrere Verbrechen begangen hat, der hat in der Regel für ein jedes derselben die bestimmte Strafe verwirkt.

§ 302. Zieht eins derselben den Tod, oder lebenslängliche Gefangenschaft nach sich, so sind die übrigen Strafen zugleich für abgebüſst zu achten.

§ 303. Verschärfung der Todesstrafe oder der lebenslänglichen Gefangenhaltung findet dabei nur dann Statt, wenn sie durch das eine oder durch das andere Verbrechen an und für sich begründet wird, oder wenn die Todesstrafe durch mehrere Verbrechen verwirkt worden war.

§ 304. Tritt die verwirkte Todesstrafe oder lebenslängliche Gefangenschaft aus irgend einer Ursache nicht wirklich ein, so ist eben so wie in den Fällen zu verfahren, wo bloſs Strafen von vorübergehender Dauer Statt finden.

§ 305. In dem Urtheilsspruche ist daher allemal genau zu bestimmen, was für Strafe der Verbrecher für jede einzelne Handlung verdient hat.

§ 306. Der Regel nach können alle Strafen hinter und neben einander vollstreckt werden.

§ 307. Hat jedoch der Verbrecher auſser der Gefangenschaft im Zuchthause oder Festungsbaue, auch noch einfache Gefängniſsstrafe verwirkt, so ist die letztere nach dem im 222. u. f. § bestimmten Verhältniſse im Zuchthause oder Festungsbaue mit zu verbüſsen.

§ 308. Auf gleiche Weise muſs die Strafe nach Anleitung des 222. 225. und 231. §. verwandelt werden, wenn die wiederholte Anwendung der körperlichen Züchtigung der Gesundheit des Sträflings gefährlich werden könnte, oder die Bezahlung der mehreren Geldstrafen unmöglich seyn sollte.

Viertes Kapitel.

Von den Urhebern, Theilnehmern und Begünstigern eines Verbrechens.

§ 309. Nicht der unmittelbare Thäter allein verwirkt Strafe, sondern ein jeder, der die Uebelthat auf irgend eine Art befördert, oder nachher unterstützt und beschönigt, oder unerlaubten Gewinn davon zieht. Allgemeiner Grundsatz.

§ 310. Wer die Handlung, die das Wesen eines Verbrechens oder Vergehens ausmacht, allein, oder mit Hülfe eines Andern vollbringt, den trifft die volle vom Gesetz gedrohte Strafe als *Urheber* der That. Urheber.

§ 311. Wer diese Handlung durch einen Andern in seinem Namen vollbringen läſst, ist *Miturheber* und hat dieselbe Strafe verwirkt, die den unmittelbaren Thäter trifft. Miturheber.

§ 312. Auch derjenige, der einen Andern sonst zur Vollbringung oder Veranlaſsung dieser Handlung unmittelbar bestimmt, ohne sie auf seinen Namen ausführen zu laſsen, ist als Miturheber zu bestrafen.

Strafe der Miturheber überhaupt.

§ 313. Die Strafbarkeit eines solchen Urhebers ist ins besondere nach den Mitteln zu bestimmen, durch die er den Andern zur Vollbringung der That oder Veranlaſsung derselben vermochte.

§ 314. Je mehr er deſsen Freiheit in der Wahl seiner Handlungen beschränkte, je stärkere Maaſsregeln er ergriff, um ihn für die Unternehmung der That geneigt zu machen, desto gröſsere Strafe ist ihm zuzuerkennen.

§ 315. Je weniger im Gegentheil dazu gehörte, um den unmittelbaren Unternehmer der That zur Vollbringung derselben zu vermögen, je gröſser das Intereſse war, das dieser selbst für die Ausführung der That hatte, desto gröſser muſs des Thäters Strafe wiederum seyn.

Auftrag zu einem Verbrechen od. Vergehen.

§ 316. Der Auftrag zu einem Verbrechen ist vollkommen, sobald als jemand einen Andern zur Ausführung der That ausdrücklich aufgefordert und dieser dieselbe entweder bestimmt zugesagt, oder unmittelbar unternommen hat.

§ 317. Die Annahme eines Lohnes, gilt der ausdrücklichen Annahme des Auftrages gleich.

§ 318. Es ist dabei für Eins zu achten, der Auftrag mag mit Worten, welche die That bestimmt

und unmittelbar aussprechen, oder in solchen Ausdrücken gegeben seyn, welche dieselben nur mittelbar bezeichnen. *)

*) z. B. bei einem Auftrage zum Morde, die Worte: jemanden wegschaffen, das Haus rein machen u. s. w.

§ 319. Auch durch Zeichen kann Auftrag zu einem Verbrechen gegeben werden.

§ 320. Alles ist für aufgetragen anzusehen, was der natürlichen Bedeutung der von dem Machtgeber gebrauchten Worte und Zeichen gemäfs und dem Bevollmächtigten nicht ausdrücklich verboten worden ist.

§ 321. Den Sinn zweideutiger Worte und Zeichen müfsen die jedesmaligen Umstände, unter welchen sie gesagt und gegeben wurden, bestimmen.

§ 322. Das Versprechen eines gewifsen Lohnes ist zum Auftrage nicht nöthig.

§ 323. Ist aber das Verbrechen ein gedungenes, so gilt es gleich viel, der Lohn mag bereits gezahlt, oder blofs versprochen worden seyn.

§ 324. So lange das Gegentheil nicht erwiesen ist, mufs angenommen werden, dafs die aufgetragene That *um des Auftrags willen* geschehen sey.

§ 325. Dafselbe gilt von jedem wiederholten Versuche die noch nicht gelungene That zu vollbringen.

§ 326. Liefs der Bevollmächtigte die Handlung durch eine dritte Person vollbringen, so ist sie so lange

dem Auftrage für gemäfs zu halten, bis der Machtgeber dargethan hat, dafs er dem Bevollmächtigten die Vollbringung der That in eigner Person zur Pflicht gemacht habe.

§ 327. Ein solcher Beweis rechtfertigt jedoch den Machtgeber nur in so fern, als ihm aufserdem auch die Ungeschicklichkeit des Vollstreckers des Auftrages, zur Schuld anzurechnen gewesen seyn würde.

§ 328. In jeder andern Hinsicht bleibt der Machtgeber wegen der Vollbringung der aufgetragenen That durch einen Dritten, in derselben Zurechnung.

§ 329. Auch bei einer dem Auftrage sonst *nicht gemäfsen* Handlung bleibt der Machtgeber strafbar, sobald nur dieselbe *in Beziehung auf den Auftrag*, oder *wegen desselben* verübt worden war.

§ 330. Daher sind Handlungen, welche als Mittel zur Ausführung der aufgetragenen That gebraucht wurden, *) oder bey Gelegenheit dieser Ausführung geschehen sind, **) dem Machtgeber nach den Grundsätzen von der Verschuldung, oder wenigstens eben so wie der zufällige Erfolg bei einer unerlaubten Handlung, nach Anleitung des 268. § anzurechnen.

*) z. B. wenn der aufgetragene *Diebstahl* durch Gewaltthätigkeiten ausgeführt ward.

**) z. B. wenn der Bevollmächtigte um Sachen zu beschädigen ausgeht, bei dieser Gelegenheit auf Sachen trifft, die ihm gefallen und die er stiehlt.

§ 331. Liegt die That, welche der Bevollmächtigte verübte, ganz aufser dem Kreise des Auftrages, so, dafs sie weder als Mittel zur Ausführung, noch bei Gelegenheit der aufgetragenen Handlung geschah, so ist sie dem Machtgeber nur in so fern zuzurechnen, in so fern ihm wegen des gegebenen Auftrages die Schuld eines bösen Rathes oder der Verleitung beigemefsen werden kann.

§ 332. Die Zurechnung der Folgen einer aufgetragenen Handlung, ist nach den Grundsätzen des 265. u. f. § zu bestimmen.

§ 333. Hatte der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages durch Verübung eines gröfseren Verbrechens, als ihm aufgetragen war, überschritten, so ist der Machtgeber in Rücksicht der Ueberschreitung als verschuldeter Miturheber zu bestrafen.

§ 334. Hatte der Bevollmächtigte die That vor Eintritt der Bedingungen ausgeführt, unter welchen die Vollbringung überhaupt nur verlangt worden war, so ist die Strafbarkeit des Machtgebers nach den Gründen dieser Bedingung abzumefsen.

§ 335. Bedingungen, die blofs um den Machtgeber gegen Entdeckung und Strafe zu sichern, *) oder um sich der sicheren Ausführung der That

*) z. B. wenn jemanden die Tödtung eines Andern aufgetragen worden ist, im Fall sie *unbemerkt* geschehen könnte, der Bevollmächtigte aber den Todtschlag *im Beiseyn Anderer* verübt.

zu vergewißern, *) gsmacht wurden, ändern die Strafbarkeit des Machtgebers nicht ab.

*) z. B. wenn jemanden aufgetragen worden ist, einen Andern auszuprügeln, wenn er *allein* seyn würde, u. s. w.

§ 336. Geschah aber die Beifügung der Bedingung aus dem Grunde, weil der Machtgeber die That überhaupt nicht schlechterdings wollte, wo sie nur ausführbar war, *) so hat er bei der Vollbringung derselben vor Eintritt der gemachten Bedingung, höchstens nur die Strafe des entfernten Versuches und der Verschuldung verwirkt.

*) z. B. wenn jemanden der Auftrag gegeben war, einen Andern auszuprügeln, im Fall er wieder über des Nachbars Feld fahren würde und der Bevollmächtigte prügelt ihn, ohne daſs jener dieſs thut.

§ 337. Hatte der Bevollmächtigte den Auftrag ausgeschlagen, so ist der Machtgeber eines nahen Versuches schuldig und nach Anleitung des 295. § zu bestrafen.

§ 338. Ob dieser Auftrag mit oder ohne Bedingung geschah, macht hierbei keinen Unterschied.

§ 339. Hatte der Bevollmächtigte den ausdrücklich ausgeschlagenen Auftrag ohne Rücksprache mit dem Machtgeber dennoch ausgeführt, so ist zwar die That wie aus eigenem Willen verübt zu betrachten, es ist jedoch die von dem Machtgeber nach Vorschrift des 337. § verwirkte Strafe des nahen Versuches, nach dem Einfluſse den der

Auftrag auf die Ausführung als Rath oder Verführung hatte, zu erhöhen.

§ 340. Hatte der Bevollmächtigte den Auftrag angenommen, aber entweder für denselben gar nichts gethan, oder ihn nur nicht ganz ausgeführt, *) so ist der Machtgeber des nächsten Versuches schuldig und nach Anleitung des 291. § zu bestrafen.

*) z. B. er verwundete blofs, da er tödten sollte.

§ 341. Die Strafe des Bevollmächtigten ist in einem solchen Falle nach den allgemeinen Grundsätzen vom Versuche zu bestimmen.

§ 342. Verübt der Bevollmächtigte absichtlich ein anderes und geringeres Verbrechen oder Vergehen, als ihm aufgetragen worden ist, so hat er aufser der durch Annahme des Auftrages verwirkten Strafe des Versuches, auch noch die ordentliche Strafe der vollbrachten That zu erwarten.

§ 343. Der Machtgeber ist in einem solchen Falle nach Anleitung des 331. und 337. § zu bestrafen.

§ 344. Hat der Machtgeber seinen Auftrag zurückgenommen und dadurch die Unterbleibung der aufgetragenen That bewirkt, so ist, wie in dem Falle, wenn der Thäter aus eigener Bewegung von dem Versuche absteht, nach Vorschrift des 521. § zu entscheiden.

§ 345. War der Bevollmächtigte zur Zeit der Zurücknahme des Auftrages schon so weit vorge-

schritten, daſs die That nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte, so bleibt der Machtgeber Urheber und seine Zurücknahme hat nur die Wirkung einer fruchtlosen Reue (§ 520).

§ 346. Konnte die That noch hintertrieben werden, so treffen den Machtgeber doch die Strafen für diejenigen Handlungen, welche bis zu dem Widerrufe schon verübt worden sind.

§ 347. Handlungen, welche der Bevollmächtigte erst nach erfolgtem Widerrufe des Auftrags unternimmt, es sey nun, weil er den Widerruf zu spät erfuhr, oder ihn nicht achtete, sind dem Machtgeber nach den allgemeinen Grundsätzen vom bösen Rathe, oder von der Verleitung und Verschuldung zuzurechnen.

§ 348. Nur ein ausdrücklicher Widerruf des Auftrages, kann die Strafe des Machtgebers verändern.

§ 349. Auch ist der Widerruf so lange für zu spät geschehen anzusehen, als nicht der Machtgeber Zufälle nachzuweisen im Stande ist, welche die Bekanntwerdung des Widerrufes ohne seine Schuld verhinderten. *)

*) z. B. wenn der an den Bevollmächtigten abgeschickte Bote unterwegs verunglückt.

§ 350. Sind die Umstände, die den Machtgeber hinderten, dem Bevollmächtigten den Widerruf bekannt zu machen, schon vor dem Entschlus-

se, den Auftrag zu widerrufen, vorhanden gewesen, so gilt diefs dem Falle gleich, wo dem Machtgeber die That erst nach ihrer Vollbringung gereute.

§ 351. Ein Befehl zu einem Verbrechen kann überhaupt nur Statt finden, wo ein Vorgesetzter oder eine Respectsperson die Verübung der That von seinem Untergebenen fordert. Befehl zu einem Verbrechen.

§ 352. Der Befehl, ein Verbrechen zu vollbringen, ist auch ohne Erklärung des Befehlsnehmers über die Leistung des Gehorsams, vollkommen.

§ 353. Der Befehlsgeber hat gröfsere Zurechnung, als der blofse Machtgeber und ist daher in der Regel jederzeit härter zu bestrafen, als der Thäter.

§ 354. Die Strafe des Befehlsnehmers, ist nach dem Grade der Unterwerfung und dem von dem Ungehorsame zu fürchtenden Nachtheile sowohl, als nach der Beziehung, welche die befohlne Handlung auf die Art der Unterwerfung hatte und nach dem eigenen Interefse des Vollstreckers bei der That, zu bestimmen.

§ 355. Ganz straffrei macht ein Befehl nur bei dem Hinzutreffen des Zwanges oder der unvermeidlichen Unwifsenheit.

§ 356. Im übrigen treten die Grundsätze von dem Auftrage ein.

§ 357. Wer einen Andern zur Verübung eines Verbrechens zwingt, hat in dem Grade erhöhte Strafe verwirkt, in welchem die zur Nöthigung un- Zwang einer verbrecherischen Handlung.

ternommenen Handlungen an und für sich schon strafbar sind.

§ 358. In Rücksicht des Genöthigten treten die Vorschriften des 35. bis 40. § ein.

§ 359. Bei Drohungen, die keinen wirklichen Zwang enthalten, ist nach Anleitung des 354. § zu strafen.

Rath zu einer verbrecherischen Handlung.

§ 360. Die Strafe des Rathgebers ist nach dem Grade abzumeſsen, in welchem sein Rath an und für sich belehrend und für den Berathenen zur Unternehmung bestimmend gewesen ist.

§ 361. Der Rathgeber ist jedoch um einen Grad gelinder zu bestrafen, als der Annehmer deſselben.

§ 362. Die ordentliche Strafe kann daher den Rathgeber nur dann treffen, wenn sie bei dem Berathenen im geschärften Maaſse eintritt.

§ 363. Ein jeder Rath ist so lange für ernstlich anzusehen, als der Rathgeber nicht das Gegentheil beweisen kann.

§ 364. Wegen eines nicht ernstlich gegebenen Rathes, ist der Rathgeber als verschuldeter Miturheber, nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verschuldung zu bestrafen.

§ 365. So lange der Rathgeber nicht bewiesen hat, daſs der Berathene den Entschluſs zur Ausführung der That schon früher gehabt habe, so lange ist anzunehmen, daſs die Vollbringung derselben *auf erhaltenen Rath* geschehen sey.

§ 366. Ist der Beweis des vor ertheiltem Rathe

gefafsten Entschlufses zur That, geführt, so ist der Rathgeber blofs als Theilnehmer nach Anleitung des 405. § zu bestrafen.

§ 367. Im übrigen treten auch hier die wegen Bestrafung des Auftrages gegebenen Vorschriften ein.

§ 368. Wer in der Absicht seinem Rathe Eingang, oder seinem Auftrage Wirkung zu verschaffen den Unternehmer noch überdiefs *überredete*, oder *verführte* oder *verleitete*, ist noch um einen Grad härter zu bestrafen, als diefs wegen des bösen Rathes oder Auftrages ohnehin schon geschehen mufs. Ueberredung, Verführung u. Verleitung zu einer verbrecherischen Handlung.

§ 369. Die Strafe des Unternehmers der That, ist in dergleichen Fällen nach den Vorschriften des 511. u. f. § zu bestimmen.

§ 370. Haben sich mehrere zur Vollbringung eines gewifsen Verbrechens aus gemeinschaftlichem Intereſse verabredet und einander dabei gemeinschaftliche Unterstützung zugesagt, so sind sie als Miturheber und *Verschworne* zu betrachten. Verschwörung zu einer verbrecherischen Handlung.

§ 371. Das Daseyn einer Verschwörung ist bei jedem Verbrechen anzunehmen, wo nur einige Umstände eine gemeinschaftliche Vorbereitung der That vermuthen lafsen.

§ 372. Eine Verschwörung ist vollkommen, sobald Einige über die Verübung der That einig geworden sind und sich einander die gemeinschaftliche Ausführung derselben zugesagt haben.

§ 373. Wer einer zur Verschwörung gehalte-

nen Unterredung beiwohnt, dem Bunde aber selbst nicht beitritt, ist bloſs in so fern strafbar, als er die verabredete That dem Gesetz entgegen weder verhinderte, noch anzeigte.

§ 374. Wer einer schon zu Stande gekommenen Verschwörung *beitritt*, ist in der Regel eben so zu bestrafen, als derjenige, der sie mit *abschlieſsen* half.

§ 375. Wer der Verschwörung zwar nicht mit beitritt, den Verschwornen aber doch Beistand leistet, ist als Gehülfe bei der Verschwörung anzusehen.

§ 376. Jeder der Verschwornen, welcher der Verabredung gemäſs, für die Vollbringung der That wirkte, ist mit der vollen vom Gesetz gedrohten Strafe zu belegen.

§ 377. Hierbei kömmt nichts darauf an, was und wie viel jeder Einzelne gethan und ob er die Handlung, die das Wesen der That ausmachte, selbst mit vollbracht habe, oder nicht.

§ 378. Die bloſse Gegenwart bei Vollbringung der That, ohne eigne Handanlegung, ist dem Verschwornen schon als volle Mitwirkung anzurechnen.

§ 379. Diente die Abwesenheit des Einen bei Vollbringung der That, zur Beförderung derselben,*) so ist die Vorschrift des 376. § auf ihn ebenfalls anwendbar. **)

*) z. B. beim Wache halten, bei Beschäftigung und Entfernung der Personen, welche die Verbrecher stören könnten u. s. w.

**) *Const.* 39. Th. IV. *Mandat* v. 27. Jul. 1719. § *Nach-*

dem auch ebener Maafsen etc. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1901. *Mandat* v. 14. Decbr. 1753. § 3. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 800.

§ 380. Wer aber sonst gegen den Vertrag bei der Vollbringung der That nicht gegenwärtig war, ist bloſs des Versuches zu einem Verbrechen durch Verschwörung schuldig und nach den davon geltenden Grundsätzen und nach Anleitung des 481. § zu bestrafen.

§ 381. Wer die Verschwörung zuerst bewirkte, hat als *Urheber der Verschwörung*, und wer die zur Vollbringung des Verbrechens nöthigen Handlungen angab und leitete, hat als *Anführer* oder *Rädelsführer* verschärfte Strafe verwirkt. Urheber d. Verschwörung und Rädelsführer.

§ 382. Jedes durch Verschwörung verübte Verbrechen ist ohne alle Rücksicht, ob die Verschwornen oder deren Gehülfen einen wirklichen Vortheil von der That gezogen haben oder nicht, zu bestrafen. *)

*) *Mandat* v. 27. Jul. 1719. § *Nachdem ebener Maafsen etc. Cod. Aug.* Th. I. S. 1901. *Mandat* v. 14. Decbr. 1753. § 3. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 800.

§ 383. Auch ist in der Regel eine jede Handlung, welche von den Verschwornen verübt wurde, als verabredet zu vermuthen.

§ 384. Diese Vermuthung wird verstärkt, wenn irgend eine Anstalt bei der Vorbereitung der That, auf den Willen, diese Handlung zu vollbringen, schlieſsen läſst. *)

*) z. B. die Führung tödtlicher Instrumente.

§ 385. Eine jede von einem der Mitverschwornen bei der That unternommene Handlung nebst ihren Folgen, ist allen Mitverschwornen gleich anzurechnen.

§ 386. Nur wenn offenbare Thatsachen erkennen lafsen, dafs eine gewifse schwerere Handlung von Einem der Verschwornen aus blofser Lust zu verbrechen, verübt worden ist, haftet der Urheber derselben *allein* mit der ordentlichen Strafe, die er durch das gröfsere Verbrechen verwirkt hat.

§ 387. Kann der Urheber einer *gegen den Vertrag* unternommenen Handlung nicht ausgemittelt werden, so trifft die ordentliche Strafe alle diejenigen, von welchen es nach den Umständen wahrscheinlich ist, dafs sie dieselbe begangen haben können.

Rotte oder Bande.

§ 388. Haben sich mehr als zwei Personen und ohne sich auf eine einzelne That zu beschränken, zur *fortgesetzten* gemeinschaftlichen Verübung verbrecherischer Handlungen überhaupt verabredet, oder durch die That mit einander dazu verbunden, so machen sie eine *Rotte* oder *Bande* aus.

§ 389. Ist eine Rotte zweimal auf Verübung verbrecherischer Handlungen ausgegangen, so ist ihre Verschwörung ohne allen weiteren Beweis für ausgemacht zu halten.

§ 390. Jedes Verbrechen, das durch eine Rotte ausgeführt worden ist, ist noch um einen Grad

schärfer zu bestrafen, als bei der einfachen Verschwörung.

§ 391. Indeſsen sind einem jeden Mitgliede einer Rotte nur diejenigen Handlungen zuzurechnen, die es selbst mit verabredete, oder zu deren Ausführung es auf irgend eine Weise mitwirkte.

§ 392. Jedes Mitglied, das sich auf diese Weise thätig bezeigt hat, ist als Miturheber zu bestrafen.

§ 393. Mitglieder einer Rotte, die die That bloſs begünstigten, sind wie wirkliche Theilnehmer zu bestrafen.

§ 394. Ist ein Verbrechen von einer *Gemeinheit* auf gesellschaftlichen Beschluſs ausgeführt worden, so sind bloſs die schuldigen Mitglieder mit Strafe zu belegen, auch haften dieselben, bei Geldstrafen und dem Schadenersatze, mit ihrem eignen Vermögen. Verbrechen einer Gemeinheit.

§ 395. War der Beschluſs von der Gesammtheit gefaſst worden, so sind Alle als Miturheber zu strafen.

§ 396. Hatte ihn nur die Mehrheit gefaſst, so können die übrigen Mitglieder nur in so fern als Miturheber bestraft werden, in wie fern sie sich dem Beschluſse nachher ausdrücklich beigesellten.

§ 397. Auſserdem können sie nur als Begünstiger strafbar seyn.

§ 398. Vorsteher der Gemeinheit sind nur in so fern härter als die einzelnen Mitglieder zu stra-

fen, in so fern sie sich dabei als Anführer oder Rädelsführer ausgezeichnet haben.

Theilnehmer an den Verbrechen.

§ 399. Wer weder die Handlung vollbringt, die das Wesen eines Verbrechens oder Vergehens ausmacht, noch durch Andere für sich vollbringen läſst, kann bloſs als *Theilnehmer* oder *Begünstiger* strafbar seyn.

§ 400. Jeder ist *Theilnehmer* oder *Gehülfe*, der durch irgend eine Handlung einen Andern in der Vollbringung des von diesem beschloſsenen Verbrechens oder Vergehens unterstützt.

§ 401. Die Strafe des Theilnehmers ist nach der Gröſse der verübten Handlung, nach der bösen Absicht, die er dabei hatte und nach dem Grade, in welchen seine Hülfe die Vollbringung der That beförderte, zu bestimmen.

Nächste Theilnahme.

§ 402. Wer den Thäter an Ort und Stelle begleitet, wo die Handlung, die das Wesen der That ausmacht, geschieht und ihn dabei durch Handlungen unterstützt, die denselben unmittelbar in den Stand setzen, das Verbrechen zu verüben,*) der hat so gut wie der Thäter, die *volle* vom Gesetz gedrohte Strafe verwirkt.

*) z. B. wer die zu mordende Person hält oder bindet, dem Mörder das tödtliche Instrument darreicht, die Thüre besetzt, daſs der Bedrohte nicht entfliehen kann, dem Verbrecher bei der That Muth zuspricht, ihm leuchtet, die vom Diebe gewählten Sachen in Empfang nimmt u. s. w.

§ 403. Gleiche Strafe ist demjenigen zuzuerkennen, welcher, ohne bei der Ausführung gegenwärtig zu seyn, aber im Einverständnifse mit dem Thäter und in der Absicht, dafs die That geschehe, demselben solche Werkzeuge verschafft, oder zubereitet, die nur angewendet zu werden brauchen, um das Verbrechen zum Daseyn zu bringen. *)

*) z. B. wer dem Mörder das Gift oder geladene Gewehr, dem Brandstifter die zündbaren Materialien, dem Falschmünzer den falschen Stempel giebt u. s. w.

§ 404. Wer den Thäter zwar zur Ausführung der That begleitet, sich aber von dem Orte, wo das Verbrechen selbst geschah, entfernt hält, und ihn auch nur durch Handlungen unterstützt, welche erst noch zu Zwischenhandlungen benutzt werden müfsen, ehe der Thäter zur Handlung für die Vollbringung der That selbst gelangen kann, *) der hat die *nächste Strafe nach der ordentlichen* verwirkt.

Nahe Theilnahme.

*) z. B. durch Wache Halten, durch Abwehrung der Schützenden, durch Halten der Leiter zum Einsteigen, durch Gestattung des Ortes zur Ausführung der That, durch Schreckuug der überfallenen Personen, durch Schreien u. s. w.

§ 405. Die nächste Strafe nach dieser, trifft denjenigen, der 1) dem Thäter Werkzeuge liefert, durch deren Gebrauch die wesentliche Handlung des Verbrechens selbst, erst vorbereitet wird, *) oder

Entfernte Theilnahme.

*) wer z. B. den Dieb mit Leiter, Brecheisen, Schlüfsel u. s. w. unterstützt, ohne ihn zu begleiten.

der 2) dem zum Verbrechen schon in Thätigkeit begriffenen, oder dazu bereiten Thäter die Gelegenheit vorbereitet, *) oder der 3) Rathschläge zur Ausführung ertheilt.

*) wer z. B. den Verbrecher in das Haus einläfst, ihn bis zur Ausführung verbirgt, ihn von der schicklichen Zeit der Ausführung benachrichtigt, Hülfe leistende Personen entfernt u. s. w.

§ 406. Gelinder als in dem vorigen Falle sind diejenigen zu bestrafen, welche dem Thäter nur 1) die Anwerbung der Gehülfen durch Gestattung der Zusammenkünfte und dergl. erleichtern; ihm 2) Kleidungsstücke und Werkzeuge liefern, die ihm nach vollbrachter That nützlich seyn sollen; oder ihn 3) durch das Versprechen, seine Person oder Sachen nach der That in Schutz nehmen zu wollen, in dem Entschlufse zum Verbrechen bestärken.

§ 407. Gegen Gehülfen dieser Art ist bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt ist, auf Zuchthausstrafe von vier bis zehn Jahren zu erkennen.

Allgemeine Vorschriften über Bestrafung d. Theilnehmer.

§ 408. Wenn sich aus den Anstalten zum Verbrechen, das Vorhaben der verübten That schliessen läfst, so ist keiner der Theilnehmer, dem diese Anstalten bekannt seyn mufsten, mit der Einrede zu hören, dafs er nur zu einem geringeren Verbrechen habe Hülfe leisten wollen.

§ 409. Konnte der Theilnehmer die Verübung der vollbrachten That wirklich nicht vermuthen,

so ist die Strafe deſselben nach seiner dabei gehabten Absicht und vorhandenen Verschuldung zu bestimmen.

§ 410. Wer jemanden zu einer verbrecherischen Handlung unvorsätzlich Hülfe leistet, ist nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verschuldung zu bestrafen.

§ 411. Konnte derselbe den Miſsbrauch seiner Handlung nicht vorhersehen, so ist er nach Anleitung des 268. § nur in so fern strafbar, als er die Handlung selbst nicht hätte unternehmen sollen. *)

*) z. B. wenn ein Apotheker Gift und andere schädliche Sachen an Personen ausgiebt, an die er sie nicht verkaufen soll.

§ 412. Ist das Verbrechen, wozu die Beihülfe geleistet wurde, ohne des Theilnehmers Zuthun unvollendet geblieben, so hat er nach Anleitung des 291. u. f. §. die gesetzliche Strafe verwirkt.

§ 413. Unterblieb das Verbrechen auf vorsätzliche Veranstaltung des Gehülfen, gegen den Willen des Urhebers oder der Mitgehülfen, so ist der erstere zwar des Versuches wegen straffällig, er hat aber nach Beschaffenheit der Umstände Begnadigung zu erwarten, daher auch in diesem Falle vor Vollstreckung der zuerkannten Strafe Bericht zur Behörde zu erstatten ist.

§ 414. Stand ein Theilnehmer von der Leistung der übernommenen Hülfe ab, ohne die That selbst durch entgegengesetzte Handlungen zu hin-

tertreiben, so ist er nach den Grundsätzen vom Versuche zu bestrafen.

§ 415. Diese Strafe ist ihm jedoch nach Anleitung des 521. §. zu mildern, wenn sein Zurücktreten das Unterbleiben der That bewirkt hat.

§ 416. Wer das Versprechen eines nach der That zu leistenden Schutzes, vor der Verübung derselben ausdrücklich widerrufen hat, ist nur eines entfernten Versuches wegen strafbar.

§ 417. Wer dieses Versprechen bloſs nicht erfüllt, ohne es auf die gedachte Art widerrufen zu haben, der ist mit der Strafe des nächsten Versuches zu belegen.

Begünstigung einer verbrecherischen Handlung.

§ 418. Hat jemand zwar für die Hervorbringung eines Verbrechens nicht mitgewirkt, aber doch sein Wohlgefallen an derselben durch Handlungen zu erkennen gegeben, welche seine Neigung zu gleichem Verbrechen verrathen, oder den Thäter zur Wiederholung deſselben aufmuntern, so muſs er als *Begünstiger* der That bestraft werden.

a) durch Verhinderung der Gegenmittel;

§ 419. Wer zur Unterstützung der Fortdauer des Verbrechens den Gebrauch der Mittel vorsätzlich verhindert, welche, um der Rechtsverletzung Einhalt zu thun, nöthig sind,*) der ist nach Befinden der Umstände sogar mit der Strafe zu belegen, die der ordentlichen am nächsten kömmt.

*) z. B. die Löschungsgeräthe bei einer Brandstiftung minirt oder entfernt, die Arzneimittel bei Vergiftungen u. dergl. verdirbt, Steckbriefe unterschlägt u. s. w.

§ 420. Wer die Folgen des Verbrechens durch eine solche Handlung vergröſsert hat, ist als Urheber derselben mit der ordentlichen Strafe zu belegen.

§ 421. Die Billigung einer verübten strafbaren Handlung macht straffällig, wenn der Billigende eine Pflicht auf sich hatte, dieselbe dem Thäter zu verweisen. *) b) durch Billigung;

*) z. B. Aeltern, Vormünder, Vorgesetzte.

§ 422. Die Strafe für dieselbe richtet sich nach der Gröſse dieser Pflicht und der Strafbarkeit der Handlung überhaupt.

§ 423. Wer durch die Billigung Veranlaſsung zu verbrecherischen Handlungen giebt, der ist wie ein Rathgeber nach Anleitung des 360. u. f. §. zu bestrafen.

§ 424. Wer wiſsentlich an den unerlaubten Vortheilen Antheil nimmt, die durch das Verbrechen gewonnen wurden, ist als *Partierer* anzusehen. c) durch Partiererei;

§ 425. Kennt der Partierer die Handlung, durch welche die Vortheile gewonnen worden sind, so hat er zum wenigsten ein Drittheil der vom Urheber verwirkten Strafe zu leiden.

§ 426. Ist er bloſs von der Unrechtmäſsigkeit des Gewinnes überhaupt unterrichtet, so ist er nach dem Umfange seiner Kenntniſs und der Gröſse des genoſsenen Gewinnes mit einer auſserordentlichen Strafe zu belegen.

§ 427. Wer ohne vorgängige Abrede dem Thäter durch Ankauf oder Verkauf, Umtauschung oder

Versendung gestohlner oder geraubter Sachen u. s. w. die unrechtmäſsigen Vortheile wiſsentlich geltend macht, der hat zum wenigsten die Hälfte der von dem Urheber verwirkten Strafe zu erwarten.

d) durch Hehlerei; § 428. Wer Verbrecher oder ihre Sachen wiſsentlich und freiwillig verbirgt, wird als *Hehler* mit einer auſserordentlichen Strafe belegt.

§ 429. Auf gleiche Art ist derjenige zu bestrafen, der einem von ihm erkannten Miſsethäter ohne vorgängige Verabredung (§ 406. No. 3.) wiſsentlich und freiwillig zur Flucht behülflich ist.

§ 430. Der Partiererei und Hehlerei ist für überführt zu achten

1) wer von Andern unrechtmäſsig erworbenes Gut bei sich finden läſst, in deſsen Besitz er sich schon länger als zwölf Stunden befindet, ohne bei der Obrigkeit davon Anzeige gemacht zu haben; oder

2) seinen Währmann davon anzugeben ausser Stande ist; oder

3) daſselbe um einen Spottpreis von verdächtigen Personen gekauft hat.

§ 431. Wer Verbrecher von Profeſsion, oder Mitglieder einer Bande wiſsentlich hehlt, oder bei der Flucht unterstützt, der hat *ein-* und nach Befinden *mehrjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 432. Verwandtschaft mit dem Verbrecher entschuldigt den Hehler nur in so fern, als dieser die That bloſs für einen einmaligen Fehltritt halten

konnte und nicht zu besorgen hatte, daſs er den Verbrecher durch sein Stillschweigen zu neuen Verbrechen reitzen werde.

§ 433. Wer Partiererei und Hehlerei als Gewerbe treibt, der ist nach Beschaffenheit der Umstände, mit *vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen.

§ 434. Der gewerbsmäſsigen Partiererei und Hehlerei ist für überwiesen zu achten, wer dieselbe vor dem neuesten Falle schon zweimal getrieben zu haben überführt ist.

§ 435. Ein jeder, der demjenigen mit einer besondern Pflicht zugethan ist, an dem ein Verbrechen oder Vergehen verübt werden soll, wie Aeltern, Kinder, Ehegatten und andere nahe Verwandte, gegen einander, Vorgesetzte und Pflegbefohlne, Dienstboten gegen ihre Herrschaft u. s. w. der ist, wenn ihm das darauf gerichtete Vorhaben bekannt wird, schuldig, daſselbe durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder durch Benachrichtigung des Bedrohten zu verhindern. e) durch Nichthinderung.

§ 436. Dieselbe Obliegenheit haben diejenigen, welchen die Verhinderung des vorgehabten Verbrechens oder Vergehens besonders zur Pflicht gemacht worden ist, wie Polizeiaufseher und alle und jede Wächter, oder welche wegen inne habender Gewalt über den Thäter, für die Handlungen derselben zu haften haben, wie z. B. Dienstherren in Rücksicht ihrer Lehrlinge u. s. w.

§ 437. Fehlt es an Zeit und Gelegenheit, dem Gesetze auf die eine oder die andere Art nachzukommen, so ist eine jede der genannten Personen selbst, so weit es ohne ihre eigene, oder einer anderen unschuldigen Person beträchtliche Gefahr geschehen kann, die That zu hintertreiben verpflichtet.

§ 438. Wer von einem Verbrechen der ersten und zweiten Claſse vor deſsen Ausführung Wiſsenschaft erhält, ist auch ohne in einer der vorher genannten Pflichten zu stehen, zur Verhinderung desselben auf die angegebene Weise schuldig.

§ 439. Wer die That den Vorschriften des 435. 436. und 438. §. zuwider, zu verhindern unterläſst, der ist nach Beschaffenheit der Umstände, bis zu zwei Drittheilen der von dem Urheber der verwirkten Strafe, bei Verbrechen der ersten Claſse aber, mit zehn- und mehrjähriger Zuchthausstrafe zu belegen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. April 1783. § 21. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 453.

Unterlassung der Anzeige.

§ 440. Wer ein ihm nach der Vollbringung bekannt gewordenes Verbrechen der ersten Claſse, in der Absicht, die Fortdauer deſselben zu befördern, oder den Urheber gegen Strafe zu schützen, unangezeigt läſst, der hat eine auſserordentliche Strafe zu erwarten.

§ 441. Dieser Absicht ist derjenige für überführt zu halten, bei welchem zugleich die im 430. §

angegebenen Rücksichten Statt finden, ohne daſs er sich mit einem näheren Verhältniſse zu dem Thäter (§ 432.), oder mit der Unwahrscheinlichkeit des Nutzens der Anzeige entschuldigen kann.

§ 442. Daſselbe gilt von demjenigen, der vermöge seines Amtes zur Anzeige verpflichtet war und diese Anzeige ohne durch die Verwandtschaftsverhältniſse mit dem Thäter entschuldigt zu werden, unterlieſs.

g) Vernichtung d. Anzeigen der That und des Thäters.

§ 443. Wer die Spuren, welche ein verübtes Verbrechen oder Vergehen nachgelaſsen hat, oder auch die Sachen vernichtet oder entfernt, aus welchen die That oder ihr Urheber erkannt werden kann, *) und dabei nicht durch Verwandtschaftsverhältniſse gegen den Thäter entschuldigt wird, der ist nach Beschaffenheit der gesetzwidrigen Handlung mit *mehrmonatlichem Gefängniſse* bis zu *dreijähriger Zuchthausstrafe* zu belegen.

*) z. B. wer Blutflecke aufwischt, die Ueberbleibsel der vergifteten Speise wegschüttet, die von dem Thäter zurückgelaſsenen Sachen wegschafft u. s. w.

h) Verweigerung des gerichtlichen Zeugniſses.

§ 444. Auf gleiche Weise und unter gleichen Voraussetzungen ist derjenige zu bestrafen, der die Mittheilung seiner Kenntniſs von den ihm bekannten Umständen der That auf gerichtliche Befragung hartnäckig zurückhält, oder die eidliche Bestärkung seiner gethanen Aussage, um den Thäter der Strafe zu entziehen, verweigert.

Fünftes Kapitel.

Von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe.

Grundsätze. § 445. Schärfungs- und Milderungsgründe sind *bei keinem Verbrechen ausgeschlossen.*

§ 446. Mildernde oder beschwerende Umstände, welche aus der Beschaffenheit oder den besondern Verhältnissen der Person der Thäter hervorgehen, sind bei Verbrechen, welche Mehrere zusammen verübt haben, nur demjenigen zum Vortheile oder Nachtheile zu rechnen, in dessen Person sie gegründet sind.

§ 447. Andere hingegen, müssen allen Mitverbrechern gleich angerechnet werden.

Schärfungsgründe. § 448. Die ordentliche Strafe muss *geschärft* werden, wenn mit der geschehenen That wichtigere oder mehrere Umstände verbunden sind, als das Gesetz bei Bestimmung der darauf gedrohten Strafe annimmt.

a) Verletzung besonderer Pflichten. § 449. Wer mit der gesetzwidrigen Handlung zugleich besondere dem Staate oder dem Verletzten schuldige Pflichten übertritt, der hat in eben dem

Grade härtere Strafe verwirkt, als diese Pflichten grofs und heilig sind.

§ 450. Ins besondere ist die Strafe wegen Verletzung derjenigen Pflichten zu schärfen, *welche nahe Verwandte* gegen einander haben.

§ 451. Unter *nahen Verwandten* sind alle Verwandte aus der auf- und absteigenden Linie, Geschwister und die im Respectsverhältnifse mit einander stehenden Personen begriffen. 10)

§ 452. Es ist hierbei nicht darauf zu sehen, ob die Verwandtschaft durch eheliche oder aufsereheliche Geburt entstanden ist.

§ 453. Auch sind die halbbürtigen Geschwister den vollbürtigen völlig gleich zu rechnen.

§ 454. Was von nahen Verwandten bestimmt ist, ist stets auch auf *Ehegatten* anzuwenden.

§ 455. In wie fern das Verhältnifs der Ehe und der nahen Verwandtschaft die Strafe einer gesetzwidrigen Handlung nicht nur nicht erschwere, sondern vielmehr *mildere*, ist bei den einzelnen davon vorkommenden Fällen bestimmt.

§ 456. Die Verletzung der Pflichten, welche Vormünder und Erzieher gegen ihre unmündigen Pflegbefohlnen, und Unterstützte gegen ihre Wohlthäter haben, erschweren alle Handlungen, welche gegen das Leben, die Verstandeskräfte, die Gesundheit und die Freiheit derselben gerichtet sind.

10) Die 3. Const. im IV. Theile rechnet in dieser Beziehung auch Schwäger unter die nahen Verwandten.

§ 457. Daſselbe gilt in allen Fällen, wo sich Vormünder, Erzieher oder Vorgesetzte und Beichtväter zugleich einer *Verführung* ihrer Pflegbefohlnen, Untergebenen und Beichtkinder schuldig machen.

§ 458. *Verletzung der Dienstpflicht* erschwert eine gesetzwidrige Handlung in so fern, als der Dienst entweder gerade auf die Verhinderung der in Frage befangenen That abzweckte, *) oder wenigstens die Fürsorge für den verletzten Gegenstand zur Pflicht machte. **)

*) z. B. Diebstahl von öffentlich angestellten Wächtern.

**) z. B. wenn ein Caſsirer die Anzeige eines ihm bekannt gewordenen Diebsanschlages auf die ihm untergebenen Gelder unterläſst, wenn ein Dienstbote zu dem Anschlage auf seines Herrn Leben schweigt u. s. w.

b) Wiederholung der verbrecherischen Handlung.

§ 459. Wer schon einmal wegen eines Verbrechens der ersten Claſse verurtheilt gewesen ist, und ein neues aus derselben Claſse begeht, wodurch er nicht ohnehin schon den Tod oder lebenslängliche Freiheitsberaubung verwirkt hat, der ist zu lebenslänglicher Festungsbaustrafe zu verurtheilen.

§ 460. In Fällen, wo sich der Verbrecher zum Festungsbaue nicht eignet, ist die Vorschrift des 252. §. zu beobachten.

§ 461. Hat ein solcher Verbrecher bei der Wiederholung nur ein Verbrechen der zweiten Claſse begangen, so ist ihm die dadurch verwirkte Festungsbau- oder Zuchthausstrafe durch eine nach Befinden

dreimal zu wiederholende Ausstellung an den Pranger und ein Jahr längere Dauer zu schärfen.

§ 462. Gehört das neue Verbrechen zur dritten Clafse, so ist die deswegen zuerkannte Zuchthausstrafe nach Befinden mit Fasten von drei bis zu sechs Monaten zu schärfen.

§ 463. Hatte der Thäter deswegen blofs Gefängnifsstrafe im Befserungshause verwirkt, so hat er diese auf eben so lange Zeit im Zuchthause zu verbüfsen.

§ 464. Ward ihm nur einfache Gefängnifsstrafe zuerkannt, so mufs diese mit körperlicher Züchtigung erhöht werden.

§ 465. Wer schon einmal wegen eines Verbrechens der zweiten Clafse verurtheilt gewesen ist und eines Verbrechens derselben Clafse wiederum schuldig wird, dem ist die dadurch verwirkte Zuchthaus- oder Gefängnifsstrafe mit längerer Dauer von einem Jahre, eine gelindere Strafe aber, durch körperliche Züchtigung oder Fasten nach dem höchsten Ansatze, zu schärfen.

§ 466. Hat sich derselbe eines Verbrechens der dritten Clafse theilhaftig gemacht, so ist die dadurch verwirkte Freiheitsberaubung durch längere Dauer auf ein halbes Jahr und Fasten bis zu drei Monat, eine geringere Strafe hingegen, um ein Viertheil zu erhöhen.

§ 467. Ist jemand wegen eines Verbrechens der dritten Clafse, auf welches wenigstens sechs monatliche

Gefängnifsstrafe gesetzt ist, verurtheilt gewesen und eines neuen Verbrechens derselben Clafse schuldig geworden, so ist die dadurch verwirkte Gefängnifsstrafe um ein halbes Jahr zu verlängern.

§ 468. Geldstrafe oder Handarbeit, die durch Wiederholung von einem Menschen verwirkt worden ist, der sich zuvor eines Verbrechens der ersten oder zweiten Clafse schuldig gemacht gehabt hat, ist stets nach Anleitung des 226. §. in Gefängnifsstrafe umzutauschen.

§ 469. Dafselbe gilt bei Verbrechern der dritten Clafse, welche ein Verbrechen aus derselben Clafse wiederholt haben.

§ 470. Wer zuvor ein Verbrechen der dritten Clafse begangen hat, und nachher eins der zweiten begeht, der hat die im 466. §. bestimmte Strafschärfung zu erwarten.

§ 471. Bei der Aufschreitung von dem Verbrechen der zweiten oder dritten Clafse zu einem der ersten, ist die Strafschärfung nach Anleitung des 461. §. zu bestimmen.

§ 472. Bei denjenigen, welche zum dritten oder noch öfteren Male wegen Verbrechen verurtheilt worden sind, ist die § 459. — 471. gedrohte Schärfung nach Verhältnifs zu erhöhen.

§ 473. Wer ein und dieselbe gesetzwidrige Handlung dreimal verübt hat, ist als *Verbrecher vom Gewerbe* zu betrachten.

§ 474. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Ver-

brecher jedesmal als Urheber, oder auch nur als Theilnehmer gehandelt hat.

§ 475. Die Vorschriften wegen der durch wiederholte Uebertretungen verwirkten Strafen leiden auch dann ihre volle Anwendung, wenn die früher verwirkte Strafe wegen der Begnadigung, Milderung oder Verjährung nicht zur Anwendung gekommen seyn sollte.

§ 476. Wer ein Verbrechen absichtlich mit mehr *Grausamkeit* ausführt, als zu der Vollbringung deſselben an und für sich erforderlich ist, der hat nach dem Grade dieser Grausamkeit geschärftere Strafe verwirkt. c) Gröſsere Grausamkeit bei der That.

§ 477. Daſselbe gilt, wenn jemand einen grösseren Schaden durch die That beabsichtigte oder stiftete, als sonst nach der Natur des Verbrechens durch daſselbe zu entstehen pflegt. *) d) Gröſserer Schaden.

*) z. B. wenn ein mit Pulver angefülltes Gebäude in Brand gesetzt wird, damit durch die Explosion an mehreren Orten auf einmal Feuer entstehen soll; wenn jemand eine schwangere Weibsperson tödtet u. dergl.

§ 478. Ist die That an einem heiligen, oder besonders befriedeten Orte verübt worden, *) so ist die verwirkte Strafe nach der Gröſse der dadurch verletzten Rechte zu schärfen. e) Vollbringung d. That an befriedeten Orten.

*) z. B. in Kirchen, an Gerichtsstelle, in Residenzschlöſsern u. s. w.

f) Verübung der That zur Zeit einer allgemeinen Gefahr,

§ 479. Auf gleiche Weise ist die Strafe zu erhöhen, wenn der Thäter zur Verübung seiner That absichtlich die Zeit einer allgemeinen Gefahr wählt.

ff) oder einer Privatnoth.

§ 479b. Auch derjenige ist nach Befinden um die Hälfte härter zu strafen, der an einem Menschen wissentlich ein Verbrechen begeht, während sich derselbe durch einen Unglücksfall in Betäubung oder sonst in einem hülflosen Zustande befindet. *)

*) z. B. wenn jemand eine im Freien verunglückte Person bestiehlt, den Körper eines in Ohnmacht liegenden Menschen mishandelt u. s. w.

g) Höherer Stand des Verletzten.

§ 480. Wegen des höheren Standes des Verletzten, ist die Strafe dann und in so fern zu schärfen, in wie fern der Schimpf, den die That zugleich zufügt, die Handlung selbst auszeichnet und vergrößert. *)

*) z. B. wenn ein Mädchen aus einer vornehmen Familie von einem gemeinen Soldaten entführt oder genothzüchtigt wird u. s. w.

h) Verbrechen durch eine Rotte.

§ 481. Ein Verbrechen, das eine Rotte oder Bande verübt, ist nach Befinden *um ein Drittheil* oder *um die Hälfte* härter zu strafen, als das Gesetz für die Regel bestimmt hat.

i) Lügen u. Halsstarrigkeit vor Gericht.

§ 482. Verbrecher, die den Richter durch Lügen zu hintergehen suchen, oder sich sonst bei der Untersuchung halsstarrig oder boshaft bezeigen, können nicht begnadigt werden.

§ 483. Bei Verbrechen, welche mit Todesstrafe belegt werden, ist, im Fall eine Schärfung derselben nöthig seyn sollte, der Vorschrift des 105. § nachzugehen. Allgemeine Vorschriften üb. Schärfung der Strafen.

§ 484. Zur Verschärfung lebenslänglicher Freiheitsberaubung ist nur die Ausstellung an den Pranger und Absonderung von aller menschlichen Gesellschaft, oder eins von beiden zuläſsig.

§ 485. Bei der Verschärfung der körperlichen Züchtigungen ist mit Rücksicht auf den 191. § zu verfahren.

§ 486. Wo das Gesetz über die Art der Schärfung keine besimmte Vorschrift giebt, ist theils auf die allgemeinen Grundsätze von der Gröſse der Verbrechen und Vergehen im 94 -- 100. §, theils auf das Verhältniſs Rücksicht zu nehmen, nach welchen das Gesetz für die einzelnen Umstände, durch die die That erschwert wird, Strafe gedroht hat.

§ 487. Hat das Gesetz die Verwandlung eines der gedrohten Strafübel nicht ausdrücklich nachgelaſsen, so muſs auch das bestimmte Strafübel der Gattung nach beibehalten und nur durch Verlängerung seiner Dauer, oder durch Zusätze von andern Strafübeln, erhöht werden.

§ 488. Die Strafe ist zu *mildern*, wenn sich bei einem Verbrechen Umstände ereignet haben, welche demselben Eigenschaften entziehen, die das Gesetz bei der Strafbestimmung voraussetzt. Milderungsgründe.

a) Schwachsinn. § 489. Bei schwachsinnigen Personen ist die Strafe nach dem Grade zu mildern, in welchem die bei ihnen vorhandene Geistesschwäche das Bewußtseyn der Unrechtmäßigkeit der That gehindert hat.

§ 490. Unter schwachsinnigen Personen sind auch diejenigen zu verstehen, welche wegen Altersschwäche nicht mehr fähig sind, ihre Handlungen zu überlegen.

b) Unmündiges Alter. § 491. Unmündige, die das *sechszehnte* Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, sind nie mit der ordentlichen Strafe zu belegen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände und der geäusserten Bosheit in der Schule oder an Gerichtsstelle mit Ruthen zu züchtigen, oder mit Gefängniß von höchstens vier Wochen, nach Befinden, bei Wasser und Brot, zu strafen.

§ 492. Doch können sie in Fällen, wo sie sich auf eine besonders gefährliche Art geäußert haben, zur Aufbewahrung in einem Beßerungshause auf mehrere Jahre, bis längstens zu erlangter Mündigkeit, verurtheilt werden.

§ 493. Bei Unmündigen *über* sechszehn Jahr, ist die Strafe nach Befinden bis auf die Hälfte zu mindern, wenn die That von der Art war, daß sie als Folge jugendlichen Leichtsinnes betrachtet und entschuldigt werden kann.

§ 494. Haben Unmündige Handlungen verübt, bei welchen diese Entschuldigung (§ 493.) nicht eintritt, und dieß auf eine Art gethan, die nicht nur

volle Unterscheidungskraft, sondern auch eine gewifse Aneignung gesetzwidriger Neigungen oder besondere Bosheit und Beharrlichkeit in dem gesetzwidrigen Entschlufse verräth, so darf die ordentliche Strafe nicht gemildert werden.

§ 495. Hat sich der Thäter bei der Ausführung der That auf diese Art (§ 494.) nicht gezeigt, so ist die verwirkte Todesstrafe in zwanzigjährige Zuchthausstrafe, lebenslängliche Freiheitsberaubung aber, in zehnjährige Zuchthausstrafe herabzusetzen.

§ 496. Andere Strafen sind, im Fall der Leichtsinn dem Thäter nicht zur Entschuldigung dienen kann (§ 493.), durch Abkürzung ihrer Dauer oder Verminderung ihrer Gröfse, jedoch nicht weiter als ein Viertheil der ordentlichen Strafe beträgt, zu mildern.

§ 497. Ausstellung an den Pranger findet bei Unmündigen nur in Fällen Statt, in welchen aufser den Voraussetzungen des 494. § auch noch Schärfungsgründe vorhanden sind.

§ 498. Vernachläfsigung bei der Erziehung ist dem Thäter nur dann zu einer Milderung der Strafe anzurechnen, wenn unverkennbare Thatsachen beweisen, dafs der Verbrecher dadurch die Unrechtmäfsigkeit seiner Handlung einzusehen verhindert worden ist. c) Vernachläfsigte Erziehung.

§ 499. Auch die Taubstummheit ist nur in so weit als Milderungsgrund anzunehmen, in so fern sie dem Handelnden ein wirkliches Hindernifs ge- d) Taubstummheit.

wesen ist, die Unrechtmäſsigkeit der Handlung einzusehen.

e) Heftige Gemüthsbewegung.

§ 500. Der Zustand einer heftigen unverschuldeten Gemüthsbewegung, namentlich der Hitze und des Jähzorns, ist an und für sich allein, nur bei Injurien und den zu Verbrechen der dritten Claſse gehörenden Gewaltthätigkeiten als Milderungsgrund zuläſsig.

§ 501. Soll er bei schwereren Verbrechen die Strafe mildern, so muſs sich der Thäter bei der That zugleich noch in andern die Einsicht des Unrechtes seiner Handlung beschränkenden Verhältnissen befunden haben, oder durch eine unersetzliche, das wahrhafte Lebensglück störende Verletzung persönlicher Güter, von dem Beschädigten gereitzt worden seyn (§ 37. 53. u. 54.).

f) Trunkenheit.

§ 502. Wegen Trunkenheit ist die Strafe nur dann zu mildern, wenn sie groſs gewesen ist, daſs sie den Handelnden an der Ueberlegung seiner That wirklich gehindert hat.

§ 503. Die Unternehmung eines Verbrechens der ersten oder zweiten Claſse ins besondere, kann sie nur dann in etwas entschuldigen, wenn sie im höchsten Grade vorhanden gewesen ist.

§ 504. Auch kann jederzeit nur eine solche Trunkenheit zur Milderung angerechnet werden, welche in verbrecherischer Absicht nicht gesucht worden ist (§ 27 -- 29).

§ 505. Wer sich nach bereits gefaſstem Ent-

schluſse betrank und die That darauf ausführte, hat die Vermuthung gegen sich, daſs er, um sich zur That beherzter zu machen, getrunken habe, und ist nach Vorschrift des 27. -- 29. § zu bestrafen.

§ 506. Handlungen während der Schlaftrunkenheit, sind nach den Grundsätzen der wirklichen Trunkenheit, zu beurtheilen. g) Schlaftrunkenheit.

§ 507. Ob und in wie fern es jemanden zur Milderung gereichen könne, wenn eine sich unerwartet und ohne Zuthun des Thäters angebotene gute Gelegenheit die Ausführung der That erleichtert und die Hoffnung, unentdeckt zu bleiben, gegeben hat, ist aus den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen. h) Gute Gelegenheit.

§ 508. Auch der Drang der Umstände mildert die Strafe nur nach der Lage der Sachen und nach der Gröſse und Veranlaſsung derselben. i) Drang der Umstände.

§ 509. Wer sich durch unerlaubte Handlungen in Noth versetzte und diese Folge voraussehen konnte, hat keine Ansprüche auf Milderung zu machen.

§ 510. Bei Menschen, welche aus den Verbrechen ein Gewerbe machen, leidet der Milderungsgrund der Noth keine Anwendung.

§ 511. Auf Verführung, Verleitung oder Ueberredung kann sich nur derjenige berufen, bei dessen Handlung unverkennbare Merkmale vorhanden sind, daſs sie nur durch fremde Einwirkung, nicht k) Verführung u. s. w

aber durch eigne von selbst rege gewordene gesetzwidrige Begierde erzeugt worden sey.

§ 512. Bei Gewaltthätigkeiten gegen Personen, bei Angriffen auf das Leben des Menschen, und überhaupt bei allen und jeden Verbrechen der ersten Claſse findet dieser Milderungsgrund nicht Statt.

§ 513. Die Herabsetzung der Strafe muſs bei diesem Milderungsgrunde nach der Stärke und Gröſse der auf den Thäter verführerisch einwirkenden Ursachen bestimmt werden.

§ 514. Gegen verführte Verbrecher leidet die Ausstellung an den Pranger niemals Anwendung.

§ 515. Auch kann bei ihnen nach Beschaffenheit der Umstände, und ins besondere wenn sie noch jung sind, Statt der Zuchthausstrafe auf eben so lange Freiheitsberaubung im Beſserungshause erkannt werden.

1) Gute Absicht bei der That.

§ 516. Eine gute Absicht bei der That, mildert die ordentliche Strafe nur in so fern, als der Vortheil, der aus dem beabsichtigten Zwecke entstehen konnte, den Nachtheil überwog, den die That dem Verletzten brachte.

§ 517. Eine nicht beabsichtigte vortheilhafte Wirkung der That, darf dem Thäter nie zu Gunsten gerechnet werden. *)

*) z. B. wenn jemand einen Menschen tödtete, der eben im Begriff war, einen Hochverrath zu begehen.

§ 518. Auf den zuvor unbescholtenen Lebenswandel des Thäters ist nur in so fern Rücksicht zu nehmen, als er die Vermuthung einer Uebereilung, Verführung, Gemüthsbewegung, grofsen Noth u. s. w. begründet. m) Zuvor geführter guter Lebenswandel.

§ 519. Reue *während der Vollbringung* der That, ist nach den Vorschriften über den Versuch zu einem Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen. n) Reue.

§ 520. Reue die sich erst *nach vollbrachter That* äufsert, wirkt in der Regel keine Milderung der Strafe.

§ 521. Hatte jedoch der Thäter sogleich und *ehe noch die That bekannt ward*, Anstalten getroffen, die den Eintritt der gesetzwidrigen Wirkung ganz oder zum gröfsten Theile verhinderten, so kann ihm die gesetzliche Strafe bis höchstens zur Hälfte gemildert werden.

§ 522. Blofs thätige Unterstützung der Anstalten, die zur Verminderung des Schadens getroffen werden, macht von der im 520. § festgestellten Regel keine Ausnahme.

§ 523. Wer sich noch vor Bekanntwerdung der That, oder noch ehe er derselben von jemanden beschuldigt wird, als Urheber bekennt, dem kann die Strafe bei Handlungen, welche mehr für Folge des Leichtsinnes und der Uebereilung, als angeeigneter Bosheit zu betrachten sind, bis zur Hälfte, nach Befinden auch bis zu einem Drittheile gemildert werden. o) Geständnifs vor aller Beschuldigung.

§ 524. Bei anderen oder schwereren Fällen ist nach Vorschrift des 520. u. f. §. zu entscheiden.

p) Zeitiges Geständniſs.

§ 525. Ein zeitiges Geständniſs nach bereits angestellter Untersuchung, kann dem Thäter nur in Verbindung mit anderen Entschuldigungsgründen, bei dem Gesuche um Begnadigung zu Statten kommen.

§ 526. Als ein *zeitiges Geständniſs* ist nur dasjenige anzusehen, welches gleich bei der ersten Vernehmung und ohne vorhergegangenes Leugnen und Lügen abgelegt worden ist.

q) Entdekkung der Mitschuldigen.

§ 527. Entdeckung der Mitschuldigen ist dem Thäter nicht höher anzurechnen, als das Geständniſs seiner eignen Schuld (§ 523. -- 525.).

§ 528. Wer aber nicht bloſs zeitig gesteht, sondern auch durch Angabe specieller Umstände zur Ueberführung der Mitschuldigen thätig wirkt, der kann nach Beschaffenheit der Umstände auf Begnadigung hoffen.

r) Geringerer Erfolg.

§ 529. Hatte die Handlung eine geringere Wirkung als der Handelnde beabsichtigt hatte, so treten die Vorschriften von dem Versuche im 290 — 299. § ein.

§ 530. Hätte die gesetzwidrige Handlung noch nachtheiligere Folgen haben können, so ist der Thäter, wenn sie durch seine Vermittelung abgewendet wurden, mit der Erhöhung der Strafe zu verschonen, welche die That um der gröſseren Gefahr willen vielleicht nach sich gezogen haben würde.

§ 531. Wegen Nichterreichung des Vortheiles den der Thäter beabsichtigte, ist die Strafe nicht zu mildern. s) Mangel an Gewinn.

§ 532. Der Ersatz des durch die That gestifteten Schadens kann die Strafe nur bei solchen Verbrechen mildern, bei welchen die Strafe nach der Gröſse der Beschädigung des Vermögens zu berechnen ist. t) Ersatz d. Schadens.

§ 533. Der Ersatz muſs aber durch den Thäter und wirklich geleistet worden seyn.

§ 534. Eine Entschädigung, die der Verletzte durch andere Personen und nicht im Namen oder an Statt des Thäters erhält*), ist diesem nicht zu Gunsten anzuschlagen.

*) z. B. wenn die Freunde des Bestohlnen eine Collecte sammeln; wenn dem Aufgeber einer von der Post gestohlnen Sache, durch die Ober-Postamtscaſse Ersatz geleistet worden ist u. s. w. Den letzten Fall bestimmt der *Befehl* vom 22. Jan. 1776. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 341. ausdrücklich.

§ 535. Auch ist die Ausstellung einer bloſsen Schuldverschreibung nicht für Ersatz zu rechnen.

§ 536. Der Erlaſs des Schadenersatzes wirkt nur dann eine Milderung der Strafe, wenn die Voraussetzungen des 532. § eintreten und wenn er von nahen Verwandten des Thäters geschieht. *) u) Erlaſs d. Schadenersatzes.

*) *Generale* vom Verfahren in Untersuchungssachen v. 30. Apr. 1783. § 5. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 553.

v) Verzeihung und Fürbitte d. Beleidigten.

§ 537. Auf Verzeihung und Fürbitte des Beleidigten ist bloſs bei solchen Handlungen Rücksicht zu nehmen, welche überhaupt nur auf Verlangen des Verletzten zur Untersuchung gezogen werden.

w) Unverdiente Leiden.

§ 538. Für unverdiente Leiden, die dem Thäter bei der Untersuchung oder Bestrafung angethan worden sind, steht demselben zwar ein Entschädigungs-Anspruch gegen denjenigen, der ihm diese Leiden zugezogen hat, aber kein Recht auf Milderung der Strafe zu.

§ 539. Die lange Dauer der Verhaftung während der Untersuchung, ist nicht unter die unverdienten Leiden zu rechnen, wenn diese entweder durch die Schwierigkeit der Untersuchung selbst, oder durch die hartnäckige Verweigerung des Geständniſses veranlaſst worden ist.

§ 540. Ob einem Verbrecher zu seiner Entschädigung wegen unverdienter Leiden ein Theil der verwirkten Strafe erlaſsen werden solle, ist einzig nur durch die Behörde zu bestimmen, von welcher die Begnadigung deſselben abhängt.

Allgemeine Vorschriften wegen Milderung der Strafe.

§ 541. Die Verminderung der Strafe durch Festsetzung eines anderen als des gedrohten Strafübels, findet nur bei der Todesstrafe und in solchen Fällen Statt, in welchen sie das Gesetz ausdrücklich nachläſst.

§ 542. Wo das Gesetz keine bestimmte Vorschrift enthält, hat sich der Urtheilssprecher bei Be-

stimmung der Gröſse der Milderung nach den Grundsätzen von der Zurechnung überhaupt und dem Verhältniſse zu richten, in welchem gewiſsen Umständen bei einzelnen Verbrechen gleicher Art die Wirkung einer Herabsetzung der Strafe zugeschrieben worden ist.

§ 543. Ins besondere ist die Kraft der Milderungsgründe nach der Beschaffenheit der verbrecherischen Handlung selbst zu bestimmen.

§ 544. Je unbedeutender die Entschuldigungs-Umstände durch die Eigenschaften der gesetzwidrigen Handlung werden, desto weniger können sie auch eine Milderung der Strafe wirken.

§ 545. Den Milderungsgründen ist daher nicht stets eine gleiche Kraft zuzuschreiben, sondern es ist dieselbe jederzeit nach dem Verhältniſse der Handlung zu berechnen.

§ 546. Treffen mehrere Milderungsgründe zusammen, so ist zwar, wenn nicht die im 494. 509. 510. 512. 524. und 532. § gemachten Ausnahmen eintreten, ein jeder derselben in Anrechnung zu bringen, doch darf die Milderung nicht über zwei Drittheile der vom Gesetz gedrohten Strafe wegnehmen.

§ 547. Wegen einer gröſseren Herabsetzung der Strafe, oder wegen Veränderung des gesetzlichen Strafübels hat nur die Behörde zu entscheiden, von welcher die Begnadigung abhängt.

Sechstes Kapitel.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Allgemeine Gesetze über Tödtung.

§ 548. Wer durch irgend eine gesetzwidrige Handlung den Tod eines Menschen verursacht, der ist des Verbrechens der *Tödtung* schuldig.

§ 549. Ist es gewiſs, daſs der Tod aus der gesetzwidrigen Handlung entstanden ist, so ist auch auf die Umstände, unter welchen sie den Tod wirkte, keine Rücksicht weiter zu nehmen.

§ 550. Der Urheber einer vorsätzlichen Tödtung durch Verwundung hat daher nichts desto weniger die ordentliche Strafe verwirkt,

1) wenn die Wunde auch nicht schlechterdings tödtlich gewesen ist, sondern durch zeitige und zweckmäſsige Hülfe geheilt werden konnte;
2) wenn sie auch nicht für allgemein tödtlich angesehen werden kann, sondern den Tod nur wegen der individuellen Leibesbeschaffenheit des Verwundeten verursachte;
3) wenn sie auch den Tod nicht an und für sich, sondern durch die besondern Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, veranlaſste und
4) wenn sie auch den Tod nicht auf der Stelle,

sondern selbst wider Gewohnheit später hervorbrachte.

§ 551. Ist der Tod *auf der Stelle* und *sogleich nach der Handlung* erfolgt, so ist die Veranlaſsung des Todes durch dieselbe, als ausgemacht anzunehmen, wenn sie nur an und für sich eine Handlung war, aus welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Tod eines Menschen zu erfolgen pflegt. *)

*) Diese Vorschrift ist schon in dem Rescripte v. 17. März 1766. Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 412. gegründet, indem hier die Zergliederung des Körpers des Getödteten unter der angegebenen Voraussetzung für unnöthig erklärt wird.

§ 552. Daſselbe gilt, wenn der Entseelte sogleich nach erlittener, an und für sich lebensgefährlicher Gewaltthätigkeit, in einen krankhaften, durch diese Gewaltthätigkeit veranlaſsten Zustand verfallen und von demselben nicht wieder genesen ist.

§ 553. Bei Handlungen, welche ihren gewöhnlichen Folgen nach den Tod eines Menschen nothwendig herbeiführen muſsten, sind andere Ursachen des Todes, welche sich ebenfalls als möglich gezeigt haben, nicht zu berücksichtigen.

§ 554. Jede Tödtung, welche um den Getödteten zu schaden verübt wird, ist als eine in *feindseliger Absicht* geschehene Tödtung anzusehen.

§ 555. Wer einen Menschen in der Hitze und ohne planmäſsige Vorbereitung, jedoch in feindse- Einfache Tödtung oder Todtschlag.

liger Absicht und vorsätzlich tödtet, der ist als *Todtschläger* zur *Todesstrafe* zu verurtheilen. *)

*) Const. 6. Th. IV. und das Duellmandat. §. 40.

Schärfungsgründe dabei.

§ 556. Ist diese Tödtung mit besonderer Grausamkeit, oder an nahen Verwandten, an Wohlthätern, an schwangeren Weibspersonen, oder an Dienstherrschaften vollbracht worden, so ist auf die *geschärfte Todesstrafe des ersten* oder nach Befinden des *zweiten Grades* zu erkennen.

Milderungsgründe bei derselben.

§ 557. War der Thäter durch ganz besonders grobe Beleidigungen von dem Getödteten gereitzt worden und zugleich zu der Zeit der That in einer Strafmilderung wirkenden Trunkenheit (§ 502 — 504.) gewesen, so ist er bloſs zu *zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 558. Wer in dem Zustande eines solchen Rausches von selbst Zank und Streit erhebt und jemanden nach erlittenen groben Beleidigungen in der Hitze vorsätzlich tödtet, der hat *funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* verwirkt.

§ 558b. Ist der Thäter von dem Getödteten durch ein an ihm verübtes Verbrechen, namentlich durch eine unersetzliche, das wahrhafte Lebensglück deſselben störende Verletzung persönlicher Güter zur That gereitzt worden, so findet in Gemäſsheit des 501. § ebenfalls nur *Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren* Statt.

§ 558c. Hatte der Getödtete das Verbrechen, wodurch er den Thäter verletzte (§ 558b), in der Absicht, ihn zu beleidigen, verübt, und ist der Thäter eine Person von sonst anerkannt friedlichem und rechtlichen Lebenswandel, so hat er die im vorigen § bestimmte Freiheitsberaubung in einem Untersuchungsgefängnisse oder im Besserungshause zu verbüßen.

§ 559. Wer mit Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr seinen Gegner vorsätzlich tödtet, ist nach Befinden der Umstände mit *zwei-* bis *sechsjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen. Ueberschreitung der Nothwehr.

§ 560. Ist die Tödtung zwar nicht mit Vorsatz, aber doch durch solche Mißhandlungen geschehen, aus welchen der Tod erfolgen mußte und nothwendig vorauszusehen war, so findet in Gemäßheit des 265. § die *Todesstrafe* ebenfalls Statt. Unvorsätzliche Tödtung durch Mißhandlungen.

§ 561. Ließen die ausgeübten Mißhandlungen den Tod nicht so unbedingt voraussehen, so ist die darauf erfolgte Tödtung mit *sechs-* bis *zehnjähriger Zuchthausstrafe* zu ahnden.

§ 562. Wer bei Ausübung des ihm zustehenden Züchtigungsrechtes eine unvorsätzliche Tödtung verübt, der hat *vier-* bis *achtjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 563. Diese Milderung findet jedoch in dem im 560. § angegebenen Falle nicht Statt.

§ 564. Wer jemanden ohne ihn zu mißhandeln unvorsetzlich tödtet, der ist nach der Größe Verschuldete Tödtung ohne

Mißhandlungen.

der Verschuldung, mit *achtwöchentlicher* bis *vierjähriger Gefängnißstrafe* zu belegen.

§ 565. In Fällen, wo der Urheber bei der Verschuldung besondere Lieblosigkeit bewiesen, oder die Tödtung, erlittener Bestrafung ungeachtet, durch wiederholtes unbefugtes Curiren veranlaßt hat, tritt *zwei* bis *zehnjährige Zuchthausstrafe* ein.

Tödtung bei einer Schlägerei.

§ 566. Ist eine Tödtung bei einer Schlägerei vorgefallen, so haben alle diejenigen Todesstrafe verwirkt, welche mit dem Vorsatze zu tödten, lebensgefährliche Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben.

§ 567. Wer die Uebrigen dabei durch den Aufruf zur Tödtung aufgemuntert hat, der hat diese Todesstrafe, auch ohne selbst Hand angelegt zu haben, verwirkt.

§ 568. Ist die Tödtung ohne Vorsatz erfolgt, und der Getödtete erweislich nur von Einem tödtlich verwundet worden, so ist nur dieser als Todtschläger nach Anleitung des 560. und 561. § die Uebrigen mit *zwei-* und *dreijähriger* Freiheitsberaubung im *Zuchthause* zu strafen.

§ 569. Ist der Getödtete von Mehreren tödtlich verwundet worden, so ist ohne Rücksicht auf die frühere oder spätere Verwundung, gegen alle Urheber dieser Wunden auf eben die Art, wie im vorigen Falle, zu verfahren.

§ 570. Hat der Getödtete mehrere Wunden

empfangen, welche *nicht einzeln*, sondern *nur durch ihr Zusammentreffen tödtlich* geworden sind, so sind die Urheber derselben insgesammt zu *vier-* bis *achtjähriger Zuchthausstrafe*, die Uebrigen zu *zwei-* bis *dreijähriger Gefängnifsstrafe* zu verurtheilen.

§ 571. Kann nicht ausgemittelt werden, wer die eine oder die mehreren Wunden zugefügt hat, so sind alle diejenigen, welche wirklichen Antheil an der Schlägerei genommen haben und von welchen es nach ihrer Bewaffnung oder sonst wahrscheinlich ist, dafs die Verwundung von ihnen herrühren könne, nach Beschaffenheit der Wunden zu *zwei-* bis *dreijähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 572. Andere, gegen welche der Verdacht nicht so stark ist, sind mit einer den Umständen angemefsenen *Gefängnifsstrafe* zu belegen. *)

*) M. vergl. die 7. Const. im IV. Theile.

§ 573. Dem Urheber des Streites und des Kampfes, trifft, wenn er nicht ohnehin das Leben verwirkt hat, allemal geschärftere Strafe.

§ 574. Eine jede mit Ueberlegung und planmäfsig verübte Tödtung eines Menschen, ist als *Mord* mit *geschärfter Todesstrafe des zweiten Grades* zu belegen. **Mord.**

§ 575. Wer jemandem durch falsches Zeugnifs den gesetzlichen Tod zuzieht, der hat dieselbe Strafe verwirkt.

Schärfungsgründe.

§ 576. Ein Mord, der mit besonderer Grausamkeit, oder an Wohlthätern, an schwangern Weibspersonen oder an Dienstherrschaften verübt wird, ist mit der *geschärften Todesstrafe des dritten Grades* zu ahnden.

§ 577. Diese Strafe findet auch dann Statt, wenn sich der Mörder in der Person des Getödteten irrte und wider seinen Willen Statt einer von den im 576. § genannten Personen, eine andere tödtete.

§ 578. Irrte sich aber der Mörder auf die umgekehrte Art; so ist er zwar mit der im 576. § gedrohten Strafe zu verschonen, er ist jedoch nichts desto weniger nach Anleitung des 575. § zu bestrafen. *)

*) Const. 6. Th. IV.

§ 579. Wer mehrere Menschen gemordet hat, der hat die *geschärfte Todesstrafe des vierten Grades* verwirkt.

Mord eines todtkranken Menschen.

§ 580. Wegen des Umstandes, daſs der Getödtete ohnehin dem Tode nahe gewesen, ist keinem Mörder die verwirkte Strafe zu mildern (§ 93.). *)

*) Const. 5. Th. IV.

Mord aus Lebensüberdruſs.

§ 581. Die für den Mord gedrohte Strafe wird dadurch allein, daſs die Unternehmung des Mörders mit Geringschätzung seines eignen Lebens verbunden gewesen ist, noch nicht ausgeschloſsen.

§ 582. Ist jedoch ausgemacht, daſs jemand bei sonst ungestörtem Gebrauche seines Verstandes, aus Schwärmerei, oder sonst in der Absicht hingerichtet zu werden, gemordet habe, so kann nach Befinden der Umstände die ihm zuerkannte Todesstrafe in *lebenslängliche Festungsbau-* oder *Zuchthausstrafe nach vorgängigem Staupenschlage* verwandelt werden (§ 231.).

§ 583. Wer einen feindlichen Soldaten oder andere zum Kriegsheere des Feindes gehörende Personen auſser dem Falle der Nothwehr und aus gewinnsüchtiger Absicht mordet, ist zu *lebenslänglicher Zuchthausstrafe* zu verurtheilen. Mord an feindlichen Soldaten u. dergl.

§ 584. Ist aber dieser Mord auf Anreitzung wegen erlittener Bedrückungen, oder aus miſsverstandener Vaterlandsliebe begangen worden, so ist der Thäter zu einer angemeſsenen *Gefängniſsstrafe bis zu zwei Jahren* zu verurtheilen, oder nach Beschaffenheit der Umstände ganz frei zu sprechen.

§ 585. Im Fall er sich jedoch dabei besondere Grausamkeiten zu Schulden kommen lieſs, so ist auf *Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren* zu erkennen.

§ 586. Mit dem Einwande, daſs der Getödtete die Tödtung verlangt habe, ist in der Regel niemand zu hören. Mord auf vorhergegangene Aufforderung des Getödteten.

§ 587. Wenn jedoch bei diesem Einwande kein Verdacht wegen irgend einer feindseligen Absicht des Thäters vorhanden und vollkommen bewiesen ist, daſs der Getödtete wirklich aus Schwärmerei,

oder um besonders schweren körperlichen Leiden zu entgehen, den Tod gewünscht habe, so kann den Thäter bloſs die Strafe der Theilnahme an einem Selbstmorde treffen.

Tödtung schwer verwundeter Personen aus Mitleid.

§ 588. Bei der Tödtung einer auf einem Schlachtfelde verstümmelt liegen gebliebenen, oder sonst in die augenscheinliche Gefahr einen schmäligen Tod zu sterben gerathene Person, ist die gutgemeynte Absicht des Thäters, dem Leidenden eine Wohlthat zu erweisen, so lange für ausgemacht anzunehmen, als nicht besondere Umstände ausdrücklich widersprechen.

§ 589. Ob dergleichen Tödtungen mit einer Gefängniſsstrafe zu belegen, oder straflos zu laſsen sind, muſs aus den jedesmaligen Umständen beurtheilt werden.

Tödtung überwiesener oder verurtheilter Verbrecher.

§ 590. Wer einen Verbrecher, der entweder schon zum Tode verurtheilt, oder des mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens überwiesen ist, in der Absicht, ihn von der Todesstrafe zu befreien, tödtet, ist mit *zweijähriger Gefängniſsstrafe* zu belegen.

§ 591. Hat der Thäter als Verwandter des Verbrechers die Absicht dabei gehabt, die Familie von der aus der Vollziehung der Todesstrafe entstehenden Beschämung zu befreien, so ist die Strafe nach Befinden auf *einjähriges Gefängniſs* herabzusetzen.

§ 592. Wer einen Verbrecher, von dem es noch zweifelhaft ist, ob er zum Tode verurtheilt

werden wird, in der Absicht, ihn von der Todesstrafe zu befreien, tödtet, der hat die im 590. und 591. § bestimmte Strafe *doppelt* verwirkt.

§ 593. Der Versuch des Mordes, bei welchem die Grundsätze des 291. — 293. § nicht anwendbar sind, ist nach Beschaffenheit der Umstände mit *sechs* bis *zehnjähriger Zuchthaus-* oder *Festungsbaustrafe* zu ahnden. **Strafe des Versuches zum Morde.**

§ 594. Wer jemanden in der Absicht mordet, um dadurch in den Stand zu kommen, nachher fremdes Eigenthum zu entwenden, der macht sich eines *Raubmordes* schuldig und verwirkt damit die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades.* **Raubmord.**

§ 595. Diese Strafe leidet auch dann ihre volle Anwendung, wenn gleich der Thäter nichts entwendet haben sollte.

§ 596. Wer den Gemordeten unter allerhand Vorspiegelungen, ins besondere der Freundschaft, gegen das Besorgniſs einer Gefahr sicher gemacht und sich dadurch die Gelegenheit zum Morde vorbereitet hat, der ist als *Meuchelmörder* mit der *geschärften Todesstrafe des vierten Grades* zu belegen. **Meuchelmord.**

§ 597. Bei dem aufgetragenen und anbefohlnen Morde, ist der Macht- und Befehlsgeber eben so gut, als der unmittelbare Thäter, mit der ordentlichen Strafe des Mordes (§ 575.) zu belegen. **Aufgetragener und befohlner Mord.**

§ 598. Ist die Tödtung von einem für Sold dazu gedungenen Menschen geschehen, so ist der Mord an dem Morddinger mit der *geschärften Todesstrafe des* **Gedungener Mord.**

zweiten, an dem Lohnmörder, mit der *des dritten Grades*, zu ahnden.

Mord durch Verschwörung

§ 599. Haben sich Mehrere zur Vollbringung eines Mordes verbunden, so haben alle Verschworne die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* verwirkt (§ 376.).

§ 600. Der Stifter der Verschwörung zum Morde leidet dieselbe Strafe, auch wenn er bei der That selbst nicht mit gewirkt haben sollte.

§ 601. Hat er aber mit gewirkt, so ist gegen ihn auf die *geschärfte Todesstrafe im dritten Grade* zu erkennen.

§ 602. Gleiche Strafe tritt gegen Verschworne ein, wenn sie eine Rotte ausmachen (§ 388.)

Vergiftung

§ 603. Wer jemanden vorsätzlich Gift beibringt und ihn dadurch tödtet, oder wenigstens in einen krankhaften Zustand versetzt, macht sich einer *Vergiftung* schuldig und hat dadurch die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* verwirkt.

§ 604. Das Verbrechen ist für vollendet anzusehen, sobald als sich die Wirkungen des beigebrachten Giftes durch einen krankhaften Zustand des Vergifteten, wenn gleich nur auf eine vorübergehende Art geäufsert haben.

§ 605. Welchem Körpertheile und auf welche Art das Gift beigebracht worden ist, hat auf die Bestrafung keinen Einflufs.

§ 606. Ist die Beibringung des Giftes ausgemacht, so sind auch alle krankhafte Zustände, wel-

che die Art des beigebrachten Giftes zu bewirken pflegt, so lange für Folge des Giftes zu achten, bis nicht eine andere Wirkungsursache dargethan ist.

§ 607. Der Tod eines Menschen ist ohne weiteren Beweis für die Folge des empfangenen Giftes anzusehen, wenn derselbe binnen acht Tagen nach Beibringung des Giftes eingetreten und keine andere Ursache des Todes mit Zuverläſsigkeit erkennbar ist.

§ 608. Sind in dem Körper des Vergifteten Zerstörungen gefunden worden, welche die Art des erweislich beigebrachten Giftes der Erfahrung nach hervorzubringen pflegt, so ist die Vergiftung für ausgemacht anzunehmen, wenn gleich gewiſse Merkmale noch eine andere Todesursache wahrscheinlich finden laſsen sollten.

§ 609. Wer durch Zubereitung und Herbeischaffung des Giftes vorsätzlich mitgewirkt hat, der ist nach Anleitung des 403. § mit der ordentlichen Strafe der Vergiftung zu belegen.

§ 610. Verschuldete Vergiftung ist nach Beschaffenheit der Umstände mit *Gefängniſsstrafe bis zu acht Jahren* zu ahnden. Verschuldete Vergiftung.

§ 611. Der Mord an nahen Verwandten (§ 441. — 454.) ist mit der *geschärften Todesstrafe des dritten Grades* zu strafen. *) Mord an nahen Verwandten.

*) Die Const. 3. Th. IV. nimmt bei dem Morde an nahen Verwandten ebenfalls geschärftere Todesstrafe an.

§ 612. Der Aelternmörder erleidet diese Strafe *im vierten Grade.*

§ 613. Wer wegen eines Versuches zum Verwandtenmorde oder sonst bloſs zur Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe verurtheilt wird, der ist zugleich seines Familiennamens verlustig.

Kindermord im engeren Sinne.

§ 614. Eine Mutter, welche ihr neugebornes Kind *innerhalb der ersten vier - und zwanzig Stunden* nach der Entbindung vorsätzlich tödtet, ist mit der *einfachen Todesstrafe* zu belegen.

§ 615. Geschieht eine solche Tödtung *nach* vier- und zwanzig Stunden oder von dem Vater des Kindes, den Groſsältern oder andern Personen, so ist wie bei jedem anderen Morde nach Anleitung des 574. und 611. § zu entscheiden.

§ 616. Die Lebensfähigkeit des Kindes, oder die Fähigkeit deſselben nach der Trennung von der Mutter fortzuleben, ist bei der Bestrafung des vorsätzlichen Kindermordes nicht zu berücksichtigen.

§ 617. Sind vorsätzlich mörderische Handlungen an dem Kinde verübt worden, so ist auch nach Anleitung des 293. und 553. § ohne Rücksicht ob das Kind gelebt hat, auf die ordentliche Strafe des Kindermordes zu erkennen.

§ 618. Noch weniger ist hierbei darauf Rücksicht zu nehmen, ob die mörderischen Handlungen bei der Ueberzeugung, daſs das Kind noch lebe, oder unter Wahrnehmung einiger Lebenszeichen geschehen sind.

§ 619. Jede gewaltthätige Verletzung des Kindes, deren Entstehung nicht der Geburt selbst zuge-

schrieben werden kann, begründet gegen die Mutter den Verdacht der vorsätzlichen Tödtung und sie ist, wenn sie den Vorsatz leugnet, zu *zwanzigjähriger Innehaltung im Beſserungshause* zu verurtheilen.

§ 620. Der Einwand, daſs diese Verletzungen während einer durch die Entbindung erzeugten Betäubung zugefügt worden sind, ist nicht zu berücksichtigen.

§ 621. Wenn aber der Tod des Kindes bloſs einer Unterlaſsuug der bei neugebornen Kindern nöthigen Pflege zugeschrieben werden kann, so muſs auch der Einwand einer vorhanden gewesenen Betäubung so lange berücksichtigt werden, als nicht die vorhandenen Umstände widersprechen.

§ 622. Die *Verheimlichung der Niederkunft* wirkt bei erfolgtem Tode des Kindes, die Vermuthung vorsätzlicher Tödtung so lange, bis nicht offenbare Thatsachen dieselbe widerlegen.

§ 623. Die Niederkunft ist *für verheimlicht* zu achten, wenn sie entweder ohne die Beihülfe einer Hebamme, oder einer anderen dazu verständigen ehrbaren Frau, oder nur in Gegenwart solcher Personen geschehen ist, die den Verdacht mit der Mutter zu bösem Vorsatze einverstanden zu seyn, gegen sich haben.

§ 624. Auch wenn die Mutter den Verdacht der vorsätzlichen Tödtung durch Beweis von sich abgelehnt hat, ist sie wegen Verheimlichung der Niederkunft zu strafen.

§ 625. Ist nämlich das Kind in diesem Falle durch ungeschickte Behandlung bei der Geburt, oder durch Unterlaſsung der Unterbindung der Nabelschnur, oder anderer Pflege, umgekommen, so hat die Mutter unbedingt *zehnjährige* Freiheitsberaubung im Beſserungshause verwirkt.

§ 626. Sind dergleichen offenbare Zeichen einer verschuldeten Tödtung nicht vorhanden, so ist auf *achtjährige* Gefängniſsstrafe zu erkennen.

§ 627. Selbst wenn es ausgemacht ist, daſs nichts versehen worden und das Kind todt zur Welt gekommen sey, hat die Mutter wegen der Verheimlichung der Niederkunft und dadurch bewirkten Gefahr, *vierjährige Gefängniſsstrafe* zu leiden.

§ 628. Der Einwand der Uebereilung mit der Geburt, kommt nur derjenigen Weibsperson zu Statten, bei welcher die eigentliche Zeit der Niederkunft noch nicht eingetreten gewesen oder welche zuvor schon wirklich mit zuläſsigen Personen (§ 623.) über die ihr zu leistende Hülfe Abrede genommen hat.

§ 629. Bei anderen Arten verschuldeter Tödtung eines neugebornen Kindes, ist nach Befinden auf *Gefängniſsſtrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren* zu erkennen.

§ 630. Ist das Kind, welches eine Mutter heimlich geboren zu haben geständig oder überführt ist, nicht vorhanden, so ist sie, wenn das Leben oder der unverschuldete Tod deſselben von ihr nicht

nachgewiesen werden kann, zu *funfzehnjähriger Gefängnifsstrafe* zu verurtheilen.

§ 631. Sind Zwillinge ermordet worden, so hat die Mutter die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* verwirkt. Schärfungsgrund.

§ 632. Ob das Besorgnifs wegen Mangels an Unterhalt für das Kind, oder die Furcht vor Mifshandlungen von Anverwandten und Vorgesetzten oder Furcht vor Schande wegen einer unehelichen Geburt die gesetzliche Strafe des vorsätzlichen Kindermordes mildern könne, ist nach den jedesmaligen Umständen zu entscheiden, jedoch zum wenigsten auf *zehnjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 633. Aufser anderen Fällen leidet dieser Milderungsgrund ins besondere dann keine Anwendung, wenn die Kindmörderin von anderen Personen vor dem Kindermorde gewarnt und von ihrem Schwängerer eine den Verhältnifsen angemefsene Unterstützung zugesichert erhalten hat.

§ 634. Weibspersonen, welche *nach* der *zwanzigsten* Woche ihrer Schwangerschaft, durch innere oder äufsere Anwendung gewifser Mittel ihre Leibesfrucht vorsätzlich tödten, oder sonst widerrechtlich bewirken, dafs das Kind vor der Zeit von ihnen abgeht und stirbt, haben nach Beschaffenheit der Umstände, *acht- bis zehnjährige Gefängnifsstrafe* verwirkt. Tödtung der Kinder im Mutterleibe und Abtreibung derselben.

§ 635. Geschieht diese That *vor den ersten zwanzig Wochen* der Schwangerschaft, so ist die Thäterin

zu *vier-* bis *sechsjähriger* Gefängnifsstrafe zu verurtheilen. *)

*) M. vergl. die 4. *Const.* im IV. Th. und das *Mandat* v. 14. Octbr. 1744. im Eingange: im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 339.

§ 636. Die zuvor bestimmten Strafen leiden ihre volle Anwendung auch wenn das Abgetriebene, kein Kind, oder eine Mifsgeburt gewesen seyn sollte.

§ 637. Der blofse Versuch zur Tödtung oder Abtreibung eines Kindes, ist mit *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre* zu ahnden. *)

*) *Const.* 4. Th. IV. und *Mandat* v. 14. Oct. 1744. im Eingange.

Schärfungsgrund.

§ 638. Bei Huren welche sich dieses Verbrechens schuldig machen, ist die gesetzliche Strafe durch *Ruthenzüchtigung* zu erhöhen.

Milderungsgrund.

§ 639. An Weibspersonen, welche durch unfreiwilligen Beischlaf geschwängert worden sind, ist dieses Verbrechen nur mit *Gefängnifsstrafe bis zu sechs Monaten* zu ahnden.

Gehülfen bei der Tödtung der Kinder im Mutterleibe u.s.w.

§ 640. Wer der Schwangeren die zur Ausübung des Verbrechens nöthigen Arzneien vorsätzlich darreicht, oder ihr auf andere Art dazu Hülfe leistet, der hat nach Beschaffenheit der Umstände, *drei- bis sechsjährige* Gefängnifsstrafe verwirkt.

§ 641. Hat sich ein Arzt, Chirurgus oder Apotheker hierbei strafbar gemacht, so ist noch aufser-

dem wegen Untersagung der ferneren Betreibung seiner Geschäfte, zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 642. Wer die Tödtung eines Kindes im Mutterleibe, oder die zu zeitige Geburt deſselben bloſs verschuldet, hat nach Beschaffenheit der Umstände *Gefängniſsstrafe von sechs Wochen bis zu sechs Monaten* verwirkt. Verschuldete Abtreibung.

§ 643. Ist dieſs Verbrechen von einem Dritten, ohne Wiſsen und Willen der Mutter verübt worden, so ist auf *acht bis zehnjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen. Abtreibung u.s.w. wider Willen der Mutter.

§ 644. Hat die Mutter dadurch zugleich das Leben verloren oder Schaden an ihrer Gesundheit gelitten, so ist noch überdieſs auf die Strafe der verschuldeten Tödtung oder Gesundheitsbeschädigung zu sprechen.

§ 645. Wer einen Menschen, welcher sein Leben ohne Hülfe Anderer nicht erhalten kann, in eine von Menschen entfernte Lage bringt, oder in derselben verläſst, macht sich des Verbrechens der *gefährlichen Aussetzung* oder *Verlaſsung* schuldig. Gefährliche Verlaſsung oder Aussetzung eines Menschen.

§ 646. Dieſs Verbrechen ist vollbracht, sobald sich der Thäter von dem ausgesetzten oder verlaſsenen Menschen so weit entfernt hat, daſs er denselben nicht mehr sehen kann.

§ 647. Geschieht es in der Absicht, daſs der Mensch umkomme, so hat der Thäter die *geschärfte Todesstrafe des ersten Grades* verwirkt.

§ 648. Aeltern und andere Personen, welchen die Sorge für den Ausgesetzten oder Ver-

lassenen obliegt, trifft die *geschärfte Todesstrafe des dritten Grades.*

§ 649. Ist jedoch die Wegsetzung oder Verlassung von einer Mutter an ihrem neugebornen Kinde geschehen, so ist auf *einfache Todesstrafe* zu erkennen. *)

*) *Dec.* 78. v. J. 1661. und *Mandat* v. 14. Octbr. 1744. im Eingange.

§ 650. Ist die Wegsetzung oder Verlassung an einem Orte oder unter Umständen erfolgt, wo der Thäter nichts anders als den Tod des Verlassenen erwarten mußte, *) so ist auf die zuvor bestimmten Strafen ohne Rücksicht, ob der Verlassene durch einen Zufall gerettet und der böse Vorsatz eingestanden worden ist, zu erkennen. **)

*) z. B. an einem Orte, der entweder an sich oder wegen der Jahreszeit von niemanden besucht ward; oder zu einer Zeit, wo der Mensch früher erfrieren mußte, ehe ihn jemand finden konnte; oder auf eine an und für sich gefährliche Art, wie etwa bei der Einscharrung eines neugebornen Kindes in die Erde u. s. w.

**) *Dec.* 78. v. J. 1661. und *Mandat* v. 14. Octbr. 1744. im Eingange.

§ 651. Ist aber die That an einem Orte und unter Umständen geschehen, wo der Thäter die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der hülflosen Lage nicht so unbedingt voraussehen konnte, und bloß die Absicht hatte, sich von der ferneren Sorge für den Verlassenen zu befreien, so ist auf *vier* bis *sechs-*

Zuchthausstrafe oder im Falle des 649. § auf eben so lange *Gefängnifsstrafe* zu erkennen. *)

*) *Dec.* 78. v. J. 1661. und *Mandat* v. 14. Octbr. 1744. im Eingange.

§ 652. Hatte der Verlafsene dadurch das Leben verloren, oder Schaden an seinem Körper gelitten, so hat der Thäter noch überdiefs die auf verschuldete Tödtung, oder Beschädigung gesetzte Strafe verwirkt.

Siebentes Kapitel.

Von den blofsen Beschädigungen und andern Mifshandlungen der Person.

§ 653. Gewaltthätigkeiten, welche *blofs schmerzhaft* oder *beschimpfend* sind, und Körperverletzungen, welche in der Regel *ohne ärztliche Hülfe*, geheilt werden, sind nach den Vorschriften von den Injurien zu beurtheilen (§ 749. — 881.) Von Gewaltthätigkeiten gegen die Person überhaupt.

§ 654. Alle andere widerrechtliche Handlungen und Gewaltthätigkeiten hingegen, durch welche einem Menschen ein bleibender Schade an seinem Körper, oder eine schwere Verwundung oder Krankheit zugezogen wird, ohne dafs sie als Folge eines für sich bestehenden Verbrechens, oder als Verbrechen gegen die Gesundheit.

Versuch zur Tödtung angesehen werden können, sind als *Verbrechen gegen die Gesundheit* zu betrachten.

§ 655. Unter *schweren Krankheiten und schweren Verwundungen* sind alle diejenigen zu verstehen, welche in der Regel medicinische oder chirurgische Hülfe nöthig machen.

§ 656. Ist jemanden eine schwere aber heilbare Verwundung und *ohne* gefährliche Werkzeuge zugefügt worden, so hat der Thäter, je nachdem die Verwundung lebensgefährlich war oder nicht, *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren* verwirkt.

§ 657. Hat der Thäter *mit gefährlichen Werkzeugen* auf diese oder jene Art verwundet, so ist auf *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren* zu erkennen.

§ 658. Unter *gefährlichen Werkzeugen* sind hier und an andern Orten dieses Gesetzbuches, alle diejenigen zu verstehen, mit welchen ein Mensch überhaupt, oder doch der Verletzte nach seiner körperlichen Schwäche ins besondere, getödtet werden kann. *)

*) Ein mäfsiger Stock kann in Rücksicht eines Kindes ein gefährliches Werkzeug seyn.

§ 659. Der Gebrauch brennender oder heifser flüfsiger Materien, ist nach Beschaffenheit der Umstände dem Gebrauche gefährlicher Werkzeuge gleich zu achten.

§ 660. Ist jemand verstümmelt, gelähmt, verunstaltet, oder sonst auf eine bleibende Art an seinem Körper beschädigt worden, so hat der Thäter in der Regel eben die Strafe verwirkt, als bei einer lebensgefährlichen Verwundung (§ 656. u. 657.)

§ 661. Hat jemand durch die ihm vorsätzlich angethanen Gewaltthätigkeiten den Gebrauch seines Gesichtes, seiner Sprache, seines Gehöres, seiner Arme oder Füfse verloren, so ist auf *vier- bis achtjährige Gefängnifsstrafe* zu erkennen.

§ 662. Gleiche Strafe findet Statt, wenn jemand einem Menschen einen zwar weniger bedeutenden bleibenden Schaden, aber aus Bosheit und in der Absicht zufügte, um ihm die fernere Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes unmöglich zu machen.

§ 663. Wer jemanden vorsätzlich Arme oder Füfse zerschlägt, oder ihn eines Auges beraubt, hat *sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 664. Sind die an einem Menschen verübten Gewaltthätigkeiten nach vorhergegangenem hinterlistigen Anfalle, mittelst Aufpafsens an einem einsamen Orte oder zur Zeit der Dunkelheit, aber ohne gefährliche Werkzeuge verübt worden, so sind die zuvor (§ 656. 657. 660. — 663.) bestimmten Strafen um die Hälfte zu erhöhen.

§ 665. Dafselbe findet Statt, wenn der Beleidigte dabei in seiner Wohnung überfallen worden ist.

§ 666. Ist der Ueberfall von Mehreren geschehen, so ist die im 664. u. 665. § bestimmte Schärfung

noch durch Beschränkung der Kost auf Waſser und Brot, nach Befinden nach dem höchsten Grade, oder durch *körperliche Züchtigung* zu vermehren.

§ 667. Sind bei den im 664. — 666. § bemerkten Fällen gefährliche Werkzeuge gebraucht worden, so ist Statt der bestimmten Gefängniſsstrafe auf *Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 668. Wer einen Menschen durch Gewaltthätigkeiten oder andere Mittel zur Kinderzeugung unfähig macht, der hat *zehnjährige Zuchthausstrafe* zu leiden.

§ 669. Wer jemanden durch körperliche Annäherung oder sonst wiſsentlich oder vorsätzlich eine ansteckende Krankheit mittheilt, der hat nach Befinden der Umstände, *Gefängniſsstrafe bis zu vier Jahren* zu erwarten *).

*) M. vergl. die 28. *Const.* Th. IV.

§ 670. Eine Weibsperson, welche sich bewuſst ist, mit einer schädlichen oder ansteckenden Krankheit behaftet zu seyn, und dennoch mit Verschweigung oder Verheimlichung dieses Umstandes als Amme Dienste geleistet hat, ist, auch wenn das gestillte Kind noch keinen Nachtheil davon gehabt hat, zur Züchtigung mit Ruthen und *Gefängniſsstrafe von sechs Monat bis zu zwei Jahren* zu verurtheilen.

Verbrechen gegen die Geisteskräfte.

§ 671. Wer jemanden durch irgend ein Mittel vorsätzlich wahnsinnig macht, der hat ohne Rücksicht auf die vorherigen Geistesfähigkeiten des Verletzten, die *Todesstrafe* verwirkt.

§ 672. Was hier und an anderen Orten dieses Gesetzbuches vom *Wahnsinne* bestimmt ist, ist auf jede andere Art der wirklichen *Geisteszerrüttung* ebenfalls anzuwenden.

§ 673. Das Verbrechen ist mit dem Eintritte des Zustandes der Geisteszerrüttung vollendet.

§ 674. Die Heilbarkeit des Wahnsinnes mildert dem vorsätzlichen Verbrecher die verwirkte Strafe nicht.

§ 675. Geschieht die That durch Gift, so treten die Vorschriften des 603. — 609. § ein.

§ 676. Wer ein Kind durch vorsätzliche Absonderung von aller menschlichen Gesellschaft zur Empfängniſs vernünftiger Begriffe unfähig macht, ist zu *lebenslänglicher Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 677. Haben sich Aeltern dieses Verbrechens gegen ihre Kinder schuldig gemacht, so ist die im 676. § bestimmte Strafe durch *Ausstellung an den Pranger* zu schärfen.

§ 678. Wer jemandem unvorsätzlich, ins besondere durch Liebestränke, einen unheilbaren Wahnsinn verursacht, der hat dieselbe Strafe, welche bei der verschuldeten Tödtung bestimmt ist, (§ 560. — 565.) verwirkt.

§ 679. Veranlaſsung eines heilbaren Wahnsinnes durch Verschuldung, ist nach Beschaffenheit der Umstände, mit *Gefängniſsstrafe* von *einigen Wochen* bis zu *zwei Jahren* zu bestrafen.

§ 680. Wer einen Wahnsinnigen durch Miſs-

handlungen in einen höheren Grad des Wahnsinnes versetzt, der ist nach der Beschaffenheit der ausgeübten Gewaltthätigkeiten und nach Anleitung des 656. — 663. § zu verurtheilen.

§ 681. Hat jemand vorsätzlich die Anwendung der Heilmittel für einen Wahnsinnigen unterdrückt oder verhindert, so ist er mit *ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen.

Verbrechen gegen die Freiheit.

§ 682. Wer einen Menschen auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich hindert, der ist auch ohne alle Rücksicht auf einen etwa daraus entstandenen Schaden, strafbar.

§ 683. Hat jemand dabei Leben, Verstand oder Gesundheit verloren, so treten die auf diese Art von Rechtsverletzungen bestimmten Strafen ein.

a) Widerrechtliche Einsperrung.

§ 684. Das Verbrechen der *widerrechtlichen Einsperrung* ist vollendet, sobald ein Mensch unbefugter Weise an einen Ort gebracht worden ist, der ihm das beliebige Herausgehen aus demselben nicht zuläfst.

§ 685. Wer einen solchen Ort zu der Einsperrung hergiebt, der ist als Miturheber mit eben der Strafe zu belegen, als derjenige, der die widerrechtliche Einsperrung über einen Menschen verhängt.

§ 686. Die Strafe dieses Verbrechens ist *Gefängnifsstrafe von vier Wochen*, wenn die Einsperrung *nicht über einen Tag*, oder *nicht über eine Nacht* gedauert hat.

§ 687. Hat sie länger gedauert, so ist mit *Gefängniſs* von *drei Monaten bis zu einem Jahre* zu strafen.

§ 688. Sollte die Einsperrung über sechs Monate gewährt haben, so ist auf *zwei*- und *mehrjährige Gefängniſsstrafe* zu erkennen.

§ 689. Ist die Einsperrung zugleich mit Miſshandlungen, Bedrohungen oder mit anderer schlechten Behandlung des Eingesperrten verbunden gewesen, oder an einem Ekel erregenden oder der Gesundheit nachtheiligen Orte geschehen, so ist die verwirkte Gefängniſsstrafe durch *Fasten*, oder durch *körperliche Züchtigung* zu schärfen, oder auch nach Befinden in eine den Umständen angemeſsene *Zuchthausstrafe* zu verwandeln.

§ 690. Gleiche Strafschärfungen finden Statt, wenn das Verbrechen an vornehmen Staatsdienern verübt worden ist.

§ 691. Wer Landstreicher, Bettler, versteckt gewesene Schuldner, ertappte oder flüchtig gewordene Verbrecher, oder andere mit gefährlichen Unternehmungen umgehende Personen, deren Festhaltung jedem Privatmanne erlaubt ist, über vier- und zwanzig Stunden ohne Anzeige bei der Obrigkeit eingesperrt hält oder zugleich miſshandelt, der hat eine verhältniſsmäſsige *Geldbuſse*, oder *Gefängniſsstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten* verwirkt.

§ 692. Wer jemanden in der Absicht, ihn zur Erfüllung einer rechtlichen Forderung zu nöthigen,

einsperrt, der ist nach den Grundsätzen von der unerlaubten Selbsthülfe zu bestrafen (§ 1518.)

§ 693. Ist die Einsperrung zwar bei Ausübung des Züchtigungsrechtes erfolgt, aber *über vier- und zwanzig Stunden* ausgedehnt worden, so ist auf *Geldbuſse* bis zu *zehn und zwanzig Thalern* zu erkennen.

§ 694. Hat diese Einsperrung *länger als drei Tage* gedauert, so ist der Thäter zu einer nach Verhältniſs der im 686. — 689. § enthaltenen Bestimmungen, und nach Beschaffenheit des zur Einsperrung gebrauchten Ortes, angemeſsenen *Gefängniſsstrafe* zu verurtheilen.

§ 695. Hat jemand die gerichtliche Einziehung eines Menschen durch unwahre Anzeige, oder falsches Zeugniſs veranlaſst, so treffen ihn zwar ebenfalls die § 686. — 688. bestimmten Strafen, er ist jedoch noch auſserdem wegen Irreleitung des Gerichtes, zu einer *Geldbuſse von zehn bis zwanzig Thalern* zu verurtheilen.

§ 696. Haben sich Gerichte eine widerrechtliche Einsperrung zu Schulden kommen laſsen, so treten die Vorschriften des 1647. — 1650. § ein.

b) Menschenraub.

§ 697. Wer einen Menschen widerrechtlich und wider deſsen Willen von seinem Aufenthaltsorte wegführt, um sich mit der Person deſselben irgend einen Vortheil zu verschaffen, der macht sich eines *Menschenraubes* schuldig.

§ 698. Das Verbrechen ist für vollendet anzusehen, sobald der Weggeführte an einen Ort ge-

bracht worden ist, wo der Thäter, sey es auch nur zur Einsperrung, oder weiteren Fortführung, über ihn gebieten kann.

§ 699. Sind Kinder, welche das funfzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben oder wahnsinnige Personen weggeführt worden, so wird der Thäter nicht entschuldigt, wenn sie ihm gleich gutwillig gefolgt seyn sollten.

§ 700. Wer Kinder ihren Aeltern, nahen Verwandten oder Pflegeältern aus Rache, Bosheit, oder in der Absicht raubt, um sich derselben zum Betteln oder zur Betreibung irgend eines Gewerbes zu bedienen, der hat nach Verhältnifs der Zeit, während welcher das Kind den Seinigen vorenthalten gewesen ist, nach der demselben wiederfahrnen befseren oder schlechteren Behandlung und nach der ihnen bevorgestandenen Bestimmung, *fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 701. Hat jemand ein Kind den Seinigen erwiesen nur in der Absicht geraubt und verborgen gehalten, um es in einer anderen Religion zu erziehen, so tritt blofs *ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe* ein.

§ 702. Kann der Thäter erweisen, dafs er die Wegführung des Kindes, blofs um es der lieblosen Behandlung der Seinigen zu entziehen, unternommen habe, so kann derselbe nach Befinden nur zu einer *Geldbufse* oder *Gefängnifsstrafe bis zu einigen Wochen* verurtheilt werden.

§ 703. Ist das Kind nicht lieblos behandelt

worden, so befreit auch die gutgemeinte Absicht, demselben ein befseres Schicksal zu verschaffen, von der verwirkten Zuchthausstrafe nicht.

§ 704. Wer einen erwachsenen Menschen wegführt, blofs um ihn aufser seinen Wirkungskreis zu bringen, ihn von gewifsen erlaubten Handlungen abzuhalten, oder Andere mit seiner Abwesenheit zu ängstigen, der hat nach Anleitung der Vorschriften über widerrechtliche Einsperrung (§ 686 — 690) *Gefängnifs*- oder *Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 705. Ist der Geraubte durch den Thäter oder auf defsen Veranlafsung aufser Landes geführt und in Gefangenschaft, in fremde Kriegsdienste oder sonst in ein unfreies Verhältnifs gebracht, aber wieder befreit worden, so ist der Thäter in *sechs- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe* zu nehmen.

§ 706. Hat ein weggeführtes Kind nicht wieder ausgekundschaftet, oder ein der Freiheit beraubter erwachsener Mensch nicht wieder in Freiheit gesetzt werden können, so hat der Thäter nach abgelaufener Strafzeit (§ 700. u. 705.) noch so lange Zuchthausstrafe zu verbüfsen, bis das Kind ausgekundschaftet und den Seinigen wieder gegeben, oder der Geraubte wieder in Freiheit gesetzt worden ist.

§ 707. Vor Erfüllung dieser Bedingungen, ist auch keinem Begnadigungsgesuche Statt zu geben.

c) Menschenverkauf.

§ 708. Wer einen Menschen *verkauft* und ihn dadurch der Gefahr aussetzt, in eine der im 700. u. 705. § bemerkten, oder in andere dergleichen nach-

theilige Verhältnifse zu kommen, der hat *zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe* und *Ausstellung an den Pranger* verwirkt.

§ 709. Ist der Verkaufte den Seinigen nicht wieder gegeben, oder nicht wieder in Freiheit gesetzt worden, so ist er in diese Strafe (§ 708.) nach Anleitung des 706. § zu verurtheilen.

§ 710. Haben Aeltern eins ihrer Kinder verkauft, so ist die ordentliche Strafe (§ 708.) durch *öffentliche körperliche Züchtigung* zu schärfen.

§ 711. Hat jemand sein Kind einem Andern überlafsen, der dafselbe blofs aus wohlthätigen Absichten und mit dem Versprechen, für eine zweckmäfsige Erziehung defselben zu sorgen, an sich genommen hat, so ist diefs nicht als Menschenverkauf zu betrachten, wenn gleich der Erzieher für die Ueberlafsung des Kindes Geld gezahlt haben sollte.

§ 712. Der Käufer eines Menschen ist strafbar, sobald er nicht bei dem Kaufe eine für den Verkauften wohlthätige Absicht bezweckte.

§ 713. Ist diefs der Fall, so ist er wie der Verkäufer selbst zu strafen.

§ 714. Wer eine erwachsene Weibsperson wider ihren Willen und in der Absicht, sie zur Ehe, oder zum Beischlafe zu vermögen, an einen Ort bringt, wo sie seiner Gewalt unterworfen ist, der macht sich des Verbrechens der *Entführung* schuldig. d) Entführung.

§ 715. Der Entführer ist nach dem Grade der dabei angewendeten List, Gewalt oder Mifshandlun-

gen, nach der Beschaffenheit der entführten Person und nach dem Zwecke der Entführung, mit *zwei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen. *)

*) Die 19. unedirte Constitution nimmt auf die hier und in der Folge gegebenen Bestimmungen ebenfalls Rücksicht, sie setzt aber Todesstrafe fest.

§ 716. Auf diese Strafe ist zu erkennen, auch wenn der Entführer seine Absicht nicht erreicht hat.

§ 717. Hat der Thäter die Entführte zum Beischlafe vermocht, ohne jedoch dabei Gewalt oder Betrug angewendet zu haben, so ist auf *sechs- bis achtjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 718. Hat er den Beischlaf durch Gewalt oder Betrug erreicht, so treten die Vorschriften des 724. — 747. § in geschärftem Maafse ein.

§ 719. Ist eine Weibsperson *bescholtenen* Rufes entführt worden, so ist auf *Gefängnifsstrafe von einigen Wochen, bis zu einem Jahre*, zu erkennen.

§ 720. Unter einer *Weibsperson bescholtenen Rufes* ist hier und an anderen Orten dieses Gesetzbuches eine jede zu verstehen, welche entweder öffentlich die Hure oder Kupplerin macht, oder wenigstens ein notorisch unzüchtiges Leben führt, oder als Diebin und Betrügerin bekannt ist.

§ 721. Die freiwillige Loslafsung der Entführten, mildert die ordentliche Strafe der Entführung nur im Fall der Thäter noch keinen näheren Versuch gemacht hat, seinen Zweck zu erreichen.

§ 722. Auch hat kein Entführer Milderung der Strafe zu erwarten, wenn gleich die Aeltern, Verwandte oder Vormünder der Entführten in die That gewilligt oder dieselbe unterstützt haben sollten.

§ 723. Es sind vielmehr in diesem Falle gegen die Aeltern, Verwandte und Vormünder die Grundsätze von den Miturhebern oder Theilnehmern in Anwendung zu bringen.

§ 724. Wegen des Verbrechens der Entführung hat der Richter nicht von Amtswegen zu verfahren, sondern die Beschwerde von der Entführten, oder den Ihrigen abzuwarten.

§ 725. Wer jemanden durch Gewalt oder Drohungen zur Unternehmung einer Handlung zwingt, begeht das Verbrechen der *Nöthigung*. e) Nöthigung.

§ 726. Macht die erzwungene Handlung an und für sich selbst ein Verbrechen aus, so kommen die Vorschriften des 557. — 559. § zur Anwendung.

§ 727. Ist diefs nicht der Fall, so ist die Nöthigung nach dem Grade der gebrauchten Gewalt, und der Beschaffenheit der abgenöthigten Handlung mit *Gefängnifs*- oder *Zuchthausstrafe* bis zu *vier Jahren* nach Befinden *nach vorgängiger körperlicher Züchtigung* zu belegen.

§ 728. Wer einen Andern durch die Drohung ein gewifses Recht gegen ihn geltend zu machen, zu einer Leistung nöthigt, macht sich blofs einer Erprefsung schuldig und verwirkt dadurch nur die Hälfte der zuvor (§ 727.) bestimmten Strafen.

f) Nothzucht.

§ 729. Ein jeder durch Bedrohung mit Beschädigung am Leben oder Gesundheit, oder durch unwiderstehliche Gewalt erzwungene Beischlaf, ist als *Nothzucht* zu bestrafen.

§ 730. Die ordentliche Strafe dieses Verbrechens ist verwirkt, sobald nur die körperliche Vereinigung wirklich erfolgt ist.

§ 731. Sie tritt daher hier und bei andern Arten des unfreiwilligen Beischlafes, ohne alle Rücksicht auf die Einlaſsung des Saamens ein.

§ 732. Wer ein Mädchen über zwölf Jahr, oder eine Frau oder Witwe von unbescholtenem Rufe nothzüchtigt, der hat *funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe* verwirkt. 11)

§ 733. Diese Strafe ist durch *jährliche körperliche Züchtigung* zu schärfen, wenn das genothzüchtigte Mädchen das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hatte, *) oder das Verbrechen von dem Lehrer an seiner Schülerin, von dem Vormunde oder Pflegevater an seiner Pflegbefohlnen, oder von Dienstboten an ihrer Herrschaft, oder deren Familie, verübt worden ist.

*) Die 31. *Const.* Th. IV. berücksichtigt diesen Fall ausdrücklich.

§ 734. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn die Genothzüchtigte dadurch einen bleibenden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat.

11) Die 30. Const. im IV. Th. bedroht die Nothzucht mit der Todesstrafe.

§ 735. Ist sie darüber in Wahnsinn verfallen, so hat der Thäter, je nachdem der Wahnsinn heilbar oder unheilbar ist, *lebenslängliche Zuchthaus-* oder *Todesstrafe* zu leiden.

§ 736. Ist die Genothzüchtigte an den erlittenen Mifshandlungen gestorben oder auch nur mit gefährlichen Werkzeugen verwundet, oder sonst auf eine lebensgefährliche Art verletzt worden, so hat der Thäter das Leben verwirkt.

§ 737. Begreift die Nothzüchtigung zugleich einen Ehebruch, Blutschande und dergleichen, so ist die auf diese Vergehen gesetzte Strafe mit der der Nothzucht zu verbinden.

§ 738. Hat jemand eine wahnsinnige Weibsperson genothzüchtigt und ihr dabei keinen solchen Schaden an ihrer Gesundheit gethan, der an und für sich eine härtere Strafe nach sich zieht, so ist auf *zwei bis vierjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 739. Nothzüchtigung einer Weibsperson von bescholtenem Rufe (§ 720.) ist mit *ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe* zu belegen.

§ 740. Ist aber die That durch Veranlafsung des Todes oder eines bleibenden Schadens an der Gesundheit der Genothzüchtigten erhöht worden, so kann auch der schlechte Ruf der Verletzten den Thäter von der im 734. und 736. § bestimmmten Strafe nicht befreien.

§ 741. Entschliefst sich die Genothzüchtigte freiwillig, den Verbrecher zu heyrathen, so kann

zum höchsten auf eine *Gefängnifsstrafe* gegen denselben erkannt warhen.

§ 741 b. Die Begünstigung des Verbrechers von Seiten der Verwandten der Genothzüchtigten oder von anderen Personen, unter deren Gewalt sie sich befand, giebt keinen Grund zur Milderung der Strafe. (§ 722. und 723.)

§ 742. Ist eine Mannsperson zum Beischlafe mit einer Weibsperson gezwungen worden, so ist nach den Grundsätzen von der Nöthigung überhaupt (§ 727.) zu entscheiden.

g) Unfreiwilliger Beischlaf durch Betrug.

§ 743. Hat jemand eine Weibsperson unbescholtenen Rufes durch irgend einen Betrug in einen solchen Irrthum versetzt, wo sie die Gestattung des Beischlafes für rechtlich ansehen mufste, *) so ist die Verübung defselben an dem Betrüger mit *vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe* zu ahnden.

*) z. B. durch eine verstellte Trauung u. dergl.

§ 744. Ist ein Mädchen unbescholtenen Rufes durch andere Arten von Betrug zur Wollust verführt worden, so ist der Thäter nach Beschaffenheit der Umstände mit *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren und körperlicher Züchtigung* zu belegen.

h) Unfreiwilliger Beischlaf durch Benutzung eines ohnmächtigen Zustandes.

§ 745. Wer eine Weibsperson unbescholtenen Rufes durch Getränke oder andere Mittel ihrer Sinne beraubt und in diesem Zustande zum Beischlafe mifsbraucht, der hat *sechs- bis zehnjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 746. Wer aber eine solche Weibsperson in einem bewuſstlosen Zustande findet und den Beischlaf mit ihr vollzieht, der ist zu *vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 747. Alle bei der Nothzucht über Schärfung und Milderung der Strafe gegebenen Vorschriften sind auch bei den im 743. — 746. § enthaltenen Fällen anzuwenden.

§ 748. Die Untersuchung von Amts wegen findet bei der Nothzucht und den übrigen Arten des unfreiwilligen Beischlafes nur in dem Falle Statt, wenn ein öffentliches Aergerniſs dadurch gegeben worden ist.

Achtes Kapitel.

Von den Beleidigungen der Ehre.

§ 749. Wer jemanden durch widerrechtliche und geringschätzige Handlungen oder Aeuſserungen zu kränken sucht, oder ihm eine Beschimpfung zuzieht, der macht sich einer *Injurie* schuldig. Allgemeine Grundsätze.

§ 750. Jede Handlung oder Aeuſserung ist geringschätzig, welche eine Verachtung ausdrückt.

§ 751. Hat sie auch an und für sich keine geringschätzige Bedeutung, so ist sie doch eine Injurie,

wenn sie nur im gemeinen Leben als Zeichen der Geringschätzung betrachtet, oder von dem Handelnden als solche gebraucht wird.

§ 752. Für beschimpfend ist schon diejenige Handlung oder Aeufserung zu halten, durch welche ein Mensch auch nur vor Anderen lächerlich gemacht wird.

Beleidigungen im Scherz.

§ 753. Geschieht diefs durch einen Scherz, so wird der Scherzende einer Injurie schuldig, so bald er die Unanständigkeit defselben einzusehen im Stande ist.

§ 754. Konnte der Scherzende wifsen, dafs der Andere den Scherz als Beleidigung aufnehmen würde, so heben auch die vertrauteren Verhältnifse, in welchen der Scherzende mit dem Beleidigten steht, die Schuld der Injurie an und für sich nicht auf.

Aeufserungen wahrer Thatsachen.

§ 755. Aeufserungen wahrer Thatsachen, machen an und für sich keine Injurien aus.

§ 756. Sind sie jedoch in der Absicht zu beleidigen geschehen, so ist der Aeufsernde der Wahrheit seiner Aeufserung ungeachtet, strafbar.

§ 757. Dafselbe gilt, wenn er die Grenzen seines Befugnifses, die Wahrheit zu äufsern, in Ansehung der Zeit und des Ortes, oder in Rücksicht der Art und Weise der Aeufserung überschritt.

§ 758. Urtheile über Werke oder Handlungen der Kunst, des Geistes oder Fleifses arten in Injurien aus, sobald die mit dem Urtheile verbundene kränkende Aeufserung zum Ausdrucke der Wahrheit der Sache nicht gehört.

§ 759. Schimpf- und Scheltworte, Spottnamen, oder Ausfälle auf die Person des Beurtheilten, begründen daher bei diesen Urtheilen stets eine Injurie.

§ 760. Wer in gerichtlichen Verhandlungen blofs zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, seinem Gegner kränkende Vorhaltungen zu machen genöthigt ist, der begeht keine Injurie.

§ 761. Wer aber bei dergleichen Gelegenheiten seinem Gegner ehrenrührige Vorwürfe macht, die zu der gegenwärtigen Verhandlung nicht gehören, der ist als Injuriant zu bestrafen.

§ 762. Dafselbe findet Statt, wenn dergleichen Vorwürfe ungegründet sind.

§ 763. Prediger und andere öffentliche Redner werden *als Injurianten* verantwortlich, wenn sie *sich bei der Rüge schlechter Handlungen u. s. w. Persönlichkeiten erlauben*, *ins besondere* Personen nennen, oder durch Angabe individueller Umstände erkennbar machen.

§ 764. Aeufserungen über Andere, die im Geheim und nur gegen Personen geschehen, vor welchen man in der Regel kein Geheimnifs hat, wie z. B. nahe Anverwandte, begründen keine Injurie. Beleidigende Aeufserungen im Geheim.

§ 765. Sind diese geheimen Mittheilungen ausgeredet worden, so macht sich in der Regel nur derjenige einer Injurie schuldig, der sie weiter sagt.

§ 766. Der erste Erzähler kann jedoch wegen einer verschuldeten Injurie strafbar seyn, wenn er

die Bekanntmachung seiner Aeufserung vorhersehen konnte.

Beleidigungen unter Beifügung einer Bedingung.

§ 767. Wer ein nachtheiliges Urtheil über einen Menschen ausspricht, der macht sich durch die Hinzusetzung einer Bedingung allein, von der Schuld einer Injurie nicht frei.

§ 768. Diese Schuld wird nur dann aufgehoben, wenn die hinzugesetzte Bedingung einen wahren Umstand und ein gerechtes Urtheil enthält.

§ 769. Dagegen kann auch eine Bedingung, ungeachtet der wahren Behauptung die sie enthält, eine Injurie begründen, wenn dem Beurtheilten mit derselben die Unternehmung einer strafbaren Handlung beigemeſsen wird.

Protestation gegen die Absicht zu beleidigen.

§ 770. Ob sich bei Handlungen oder Aeuſserungen, welche sich eben so gut für wohlgemeint erklären laſsen, die Injurie durch Protestation gegen die Absicht zu beleidigen, aufgehoben werde, müſsen die jedesmaligen Umstände entscheiden.

Von der Nacherzählung der Aeuſserungen Anderer.

§ 771. Spricht jemand das von einem Anderen über einen Dritten gefällte Urtheil nach, so wird er einer Injurie schuldig, sobald er das Urtheil bei der Erzählung zu seinem eignen macht, oder zur Verbreitung deſselben Veranlaſsung giebt.

Von der Befugniſs zu beleidigenden Handlungen und den Grenzen deſselben.

§ 772. Wer jemandes Fehler oder Vergehungen vermöge irgend eines Befugniſses untersucht, rügt, oder nennt, begeht keine Injurie.

§ 773. Eben das gilt von mäſsigen Züchtigun-

gen, die jemand einem Andern, über welchen ihm das Züchtigungsrecht zusteht, zufügt.

§ 774. Daher können sich Aeltern, Vorgesetzte, ins besondere Lehrer und Dienstherrschaften gegen ihre Kinder, Untergebene u. s. w. in der Regel keiner Injurie schuldig machen.

§ 775. Ob Aeltern einer Injurie wegen belangt werden können, wenn sie öffentlich eine nachtheilige Meinung von ihren Kindern verbreiten, die sich nicht mehr unter ihrer Gewalt befinden, müſsen die jedesmaligen Umstände entscheiden.

§ 776. Vorgesetzte können einer Injurie wegen in Anspruch genommen werden, wenn ihre Rügen Gegenstände betreffen, in deren Rücksicht sie dem Untergebenen nichts zu gebieten haben, oder wenn dabei die Grenzen des Befugniſses überschritten worden sind. (§ 756.)

§ 777. Beamte und Geistliche begehen keine Injurie, wenn sie einen Menschen von der Theilnahme an einer gerichtlichen oder religiösen Handlung zurückweisen, der durch Unanständigkeit der Kleidung den Verdacht, die Handlung herabsetzen zu wollen, auf sich geladen, oder sich durch unanständiges Betragen oder Trunkenheit zur Theilnahme an der Handlung unwürdig gemacht hat.

§ 778. Vorwürfe, die jemand einem Menschen, deſsen Versorger er gewesen ist, über sein der Fürsorge unwerthes Betragen macht, sind als Injurien nicht anzusehen.

§ 779. Schimpf- und Scheltworte, welche Dienstherrschaften gegen ihr Gesinde ausstoſsen, begründen eine Injurie, wenn sie zugleich den Vorwurf verbrecherischer Handlungen enthalten, deren Verübung nicht bewiesen werden kann.

Vermuthung der Absicht zu beleidigen.

§ 780. Wer jemanden durch eine Handlung oder Aeuſserung beleidigt, welche *an und für sich* ehrenrührig ist, der hat die Vermuthung der Absicht zu beleidigen, gegen sich.

§ 781. Daſselbe findet Statt, wenn zweideutige Worte und Handlungen nach den dabei vorgekommenen Nebenumständen, ins besondere nach dem Zusammenhange einer Rede, nach dem Tone in der Sprache bei derselben u. dergl. nicht anders, als mit der Absicht zu beleidigen, gedacht werden können.

Thätliche, wörtliche und figürliche Injurien.

§ 782. Beschimpfungen, welche durch Thätlichkeit an der Person, an der Sache oder an dem Rechte eines Andern geschehen, sind *thätliche* Injurien.

§ 783. *Wörtliche* Injurien sind solche, welche durch mündlich ausgesprochene, geschriebene, gedruckte, oder sonst lesbar gemachte Worte ausgestoſsen werden.

§ 784. Alle andere Zeichen der Geringschätzung, sie mögen durch Handlungen oder Unterlaſsungen, durch Töne oder Gebehrden, in Gemählden, Kupferstichen oder sonst auf eine Art ausgedrückt werden, sind unter der Benennung der *figürlichen* Injurien begriffen.

§ 785. Zu diesen sind auch die durch Täuschung eines Menschen verübten Injurien zu rechnen, so bald nicht die zur Bewirkung derselben vorgenommenen Handlungen in Thätlichkeiten gegen die Person bestehen.

§ 786. Thätlichkeiten, die an Kleidungsstücken zur Zeit, als sie jemand trägt, verübt werden, gelten für Thätlichkeiten gegen die Person selbst.

§ 787. Wer jemandem hinter dessen Rücken schlechte Handlungen andichtet, der macht sich einer *Verleumdung* schuldig. Verleumdung.

§ 788. Geschieht diese Andichtung mittelst Anklage vor Gericht, so ist die Verleumdung eine *Calumnie*. Calumnie.

§ 789. Jede durch Schriften öffentlich verbreitete Injurie, ist ein *Pasquill*. Pasquill, Schmähschrift, Schandgemählde u. dergl.

§ 790. Jede Schrift aber, durch welche jemand der Wahrheit zu wider, öffentlich als ein verbrecherischer oder lasterhafter Mensch dargestellt wird, ist eine *Schmähschrift*.

§ 791. Ist diese Darstellung nicht durch Worte sondern durch irgend eine Zeichnung geschehen, so ist sie unter dem Namen *Schandgemählde* begriffen.

§ 792. Gemählde welche bloss injuriös sind, ohne jemanden als einen verbrecherischen oder lasterhaften Menschen darzustellen, sind nach den Grundsätzen von dem Pasquille zu beurtheilen.

§ 793. Alles was hier und an anderen Orten von Gemählden bestimmt ist, ist auch auf die Kupfer-

stiche, Holzschnitte, Figuren aller Art, Münzen und andere dergleichen Sachen anzuwenden.

§ 794. Ob sich der Verfaſser eines Pasquilles oder Schmähschrift u. s. w. (§ 789. — 791.) genannt, oder seinen Namen verschwiegen habe, macht an und für sich keinen Unterschied.

§ 795. Eben so wenig verändert es die Natur der strafbaren Handlung, wenn der Beleidigte nicht mit Namen genannt, sondern nur durch Angabe individueller Umstände kennbar gemacht worden ist.

§ 796. Die strafbare Handlung ist vollendet, sobald die Schrift oder das Gemählde durch Anschlagung oder Ausstreuung an öffentlichen Orten, oder sonst so verbreitet worden ist, daſs es ganz vom Zufalle abhängt, zu welcher, oder wie vieler Personen Kenntniſs sie kömmt.

§ 797. Die Veranstaltung zur Verbreitung der Schrift oder des Gemähldes, ist als der nächste, die Verfertigung derselben mit der Absicht sie verbreiten zu wollen, als naher Versuch zu betrachten.

Mittelbare Injurien.

§ 798. Injurien, welche zugleich eine Beleidigung für einen Dritten enthalten, sind in Rücksicht des letzteren *mittelbare* Injurien.

§ 799. Vorgesetzte und ins besondere Dienstherrschaften werden mittelbar injuriirt, wenn ihre Untergebenen in Beziehung auf die ihnen aufgetragene Beschäftigung beleidigt werden.

§ 800. So viel Personen mittelbar beleidigt worden sind, so viel haben ein Klagrecht gegen den

Injurianten und die Klage des Einen, hebt die des Anderen nicht auf.

§ 801. Auch kann der mittelbare Beleidigte auf Strafe und Genugthuung antragen, wenn gleich der unmittelbar Verletzte die Injurie weder rügen kann, noch rügen will.

§ 802. Der gesetzlich verlobte Bräutigam, der Ehemann, Vater und Vormund, kann, wenn er auch nicht selbst beleidigt ist, die der Braut, der Ehefrau, den Kindern oder Pflegbefohlnen zugefügten Injurien an ihrer Stelle gerichtlich ahnden.

§ 803. Erben und nahe Verwandte können, wegen der ihrem Erblaſser nach dem Tode angethanen Beschimpfungen Klage erheben.

§ 804. Injurien, welche an öffentlichen Orten und in Gegenwart Anderer ausgestoſsen werden, sind *öffentliche* Injurien. Oeffentliche Injurien.

§ 805. Beleidigende Aeuſserungen über Staatseinrichtungen sind nach Vorschrift des 1460. § zu beurtheilen.

§ 806. Alle Schimpfworte und Spottnamen, besonders wenn sie in der Hitze ausgestoſsen werden, und alle figürliche Injurien, sind in der Regel, als *leichte* oder *geringe* Injurien anzusehen. Schwere und leichte Injurien.

§ 807. Sie arten aber in *schwere* Injurien aus, wenn bei ihnen die boshafte Absicht, dem Anderen einen bleibenden Schimpf anzuthun, offenbar ist.

§ 808. Eben so gehören alle diejenigen Injurien zu den schweren, durch welche jemanden die

Vorzüge abgesprochen werden, auf die er vermöge seines Standes, Amtes oder Ranges Ansprüche machen mufs.

§ 809. Auch wenn jemand eine sittsame Weibsperson der Unkeuschheit bezüchtigt, oder ihr unzüchtige Anträge macht.

§ 810. Desgleichen Verleumdungen, welche in Beschuldigungen solcher Vergehungen bestehen, die, wenn sie gegründet wären, dem Anderen gesetzliche Bestrafung, oder die Verachtung seiner Standesgenofsen zuziehen würde.

§ 811. Von den thätlichen Injurien gehören diejenigen zu den schweren, bei welchen nicht blofs die verübte Gewaltthätigkeit an und für sich, sondern auch noch die Art und Weise ihrer Verübung selbst schimpflich ist, wie bei Gewaltthätigkeiten mittelst schmutziger und ekelhafter Werkzeuge und dergleichen.

§ 812. Desgleichen wenn sie Verwundungen hervorbringen.

§ 813. Injurien, die an Personen verübt werden, welchen ein besonderer Schutz auf ihre Ehre zugesichert ist, sind ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Beleidigung selbst, zu den schweren Injurien zu rechnen.

§ 814. Zu diesen Personen gehören alle vornehme Staatsdiener und Räthe königlicher Collegien, alle Ober-Officiers bis auf den Cornet und Fähnrich einschliefslich, alle Personen vom Adel, alle

Sächsische Titular-Räthe und alle Profeſsoren auf den Universitäten zu Leipzig und Wittenberg. *)

*) Das Mandat v. 2. Jul. 1712. § 1. im Cod. Aug. Th. 1. S. 1787. nennt alle diese Personen schon. Nur die *Profeſsoren* sind erst hier hinzugesetzt worden, da sie diese Auszeichnung der Wichtigkeit ihres Amtes wegen, unstreitig eben so gut als die Titular-Räthe verdienen.

§ 815. Diejenigen der zuvor (§ 814.) genannten Personen, welche abgegangen oder ehrenvoll entlaſsen worden sind, sind hier den Dienst-leistenden so lange gleich zu achten, als sie nicht eine bürgerliche oder Bauernahrung ergriffen haben.

§ 816. Auch Injurien, welche von den Unterthanen gegen ihre Gerichtsherrschaft, von Untergebenen gegen ihre Vorgesetzten im Amte, von Kindern gegen ihre Aeltern, von Lehrlingen gegen ihre Lehrmeister, oder von Dienstboten gegen ihre Herrschaften verübt werden, sind unter die schweren Injurien zu rechnen.

§ 817. Wer jemanden *während der Ausübung seines Amtes* beleidigt, macht sich ebenfalls einer schweren Injurie schuldig, die Beleidigung mag nun auf das Amt selbst Beziehung haben, oder nicht.

§ 818. Desgleichen, wer Wache stehende Soldaten beleidigt.

§ 819. Auch derjenige, der eine öffentliche Injurie begeht (§ 804.)

§ 820. Andere Injurien, welche den im 808. –

819. § genannten Fällen gleich geachtet werden können, sind von der Zahl der schweren Injurien nicht ausgeschloſsen.

Strafe der Injurien überhaupt.

§ 821. In Fällen, über welche keine ausdrückliche Bestimmung gegeben worden ist, sind die Injurien nach Beschaffenheit der Umstände mit *Geldbuſsen bis zu funfzig Thalern*, mit *Gefängniſsstrafe bis zu einem Jahre*, mit *körperlicher Züchtigung* oder mit *Handarbeit* zu bestrafen. *)

*) Die vorzüglichsten älteren Sächsischen Strafgesetze über Injurien, sind die *Const.* 42. Th. IV. und das *Mandat* v. 2. Jul. 1712. im Cod. Aug. Th. I. S. 1786. u. f.

§ 822. Bei Ausmeſsung der Gröſse dieser Strafen, ist auf den Inhalt der Injurie, auf ihre Eigenschaft als schwere oder leichte und auf die Person des Beleidigten und des Beleidigers Rücksicht zu nehmen.

§ 823. Injurien, welche Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes an einander verüben, sind gelinder zu ahnden, als unter Personen des höheren Bürgerstandes.

§ 824. Bei Injurien unter den im 814. § genannten Personen, ist nach Verschiedenheit der Art und des Inhaltes der Beleidigung, auf *Gefängniſsstrafe bis zu zwei Jahren* zu erkennen. 12)

12) Hier und in der Folge, bis zu dem 876. § ist von den Bestimmungen des *Mandats* vom 2. Jul. 1712. abgewichen worden.

§ 825. Diese Strafe kann in Fällen; wo die Beleidigung von einer Person niederen Standes, an eine im 814. § genannte Person verübt worden ist, bis auf *drei Jahre* ausgedehnt werden.

§ 826. Hat eine im 814. § genannte Person eine leichte Injurie an einer Person des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes verübt, so ist bloſs auf *Geldstrafe* zu erkennen.

§ 827. Bei Vorwürfen der Unredlichkeit oder Schlechtheit aber und bei allen anderen schweren Injurien, ist wegen des geringeren Standes des Beleidigten, bei der Bestrafung kein Unterschied zu machen.

§ 828. Eben so sind Injurien welche von den im 814. § genannten Personen, an Personen des höheren Bürgerstandes verübt werden, wie andere Injurien zu strafen.

§ 829. Bei Bestrafung der unter Studenten vorgefallenen Injurien, ist auf den adelichen oder bürgerlichen Stand keine Rücksicht zu nehmen. *)

*) *Befehl* v. 28. Aug. 1727. im *Cod. Aug.* I. Forts. I. Th. S. 250.

§ 830. Ueberhaupt bewendet es wegen der Behandlung der unter academischen Personen vorgefallenen Injurien, bei den deshalb besonders ertheilten Vorschriften.

§ 831. Verleumdungen, die eine schwere Injurie ausmachen (§ 810.) sind nach der Gröſse der- Strafe wegen Verleumdungen.

selben und nach Beschaffenheit der Personen (§ 823. — 828.) mit *Gefängnifsstrafe von sechs Wochen bis zu vier Jahren* nach Befinden *zum Theil bei Wafser und Brot*, zu bestrafen.

§ 832. Wer sich ohne Grund eines aufserehelichen Beischlafes mit einer Weibsperson unbescholtenen Rufes rühmt, hat *einjährige Gefängnifsstrafe*, die ersten drei Monate *bei Wafser und Brot*, nach Befinden nach vorgängiger *körperlicher Züchtigung* verwirkt. *)

*) *Const.* 45. Th. IV.

§ 833. Hat sich eine Weibsperson des aufserehelichen Beischlafes mit einem Manne berühmt, dem diese Verleumdung bei seiner Amtsführung nachtheilig, oder an seinem bürgerlichen Fortkommen hinderlich oder sonst schädlich seyn kann, so ist auf *Gefängnifsstrafe von acht Monaten* nach Befinden ebenfalls unter den zuvor (§ 832.) bestimmten Schärfungen zu erkennen.

§ 834. Wer sich eine Calumnie (§ 788.) zu Schulden kommen läfst, bei welcher die durch die Beschuldigung entstehende Ehrverletzung empfindlicher ist, als die Strafe, welche auf die Schuld gegebene Handlung folgt, der hat aufser der durch die Verleumdung verwirkten Strafe, wegen Mifsbrauch des Richters, noch *zwanzig bis funfzig Thaler Geldbufse*, oder eine nach dem im 222. § unter No. 7. und 10. festgesetzten Verhältnifse zu bestimmende *Gefängnifsstrafe* zu leiden.

§ 835. Ist die Strafe, welcher jemand durch die Calumnie ausgesetzt wird, empfindlicher, als die Ehrverletzung, so ist nach Vorschrift des 1167. u. ff. §§ zu entscheiden.

§ 836. Der Urheber eines Pasquilles oder eines Spott- und anderen öffentlich verbreiteten, aber blofs injuriösen Gemähldes u. s. w., ist zum wenigsten mit *drei monatlicher Gefängnifsstrafe* zu belegen. Strafe der Pasquille, Schmähschriften u. s. w.

§ 837. Jede Schmähschrift, Schandgemählde und dergleichen (§ 790. 791. u. 793.) zieht zum wenigsten *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten*, *) und wenn darinne wirkliche Minister oder Directoren eines Landes-Collegii angegriffen sind, *Zuchthausstrafe* **) nach sich.

*) Das *Verbot* v. 26. Mai 1571. *Mandat* v. 5. Decbr. 1683. desgl. v. 27. Febr. 1686. desgl. v. 18. März 1702. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 407. 414. u. 415. und die 44. Const. im IV. Th. berufen sich auf die gemeinen deutschen Gesetze und drohen nur überhaupt mit Staupenschlag, Verweisung und Gefängnifs.

**) *Patent* v. 7. Febr. 1750. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 163.

§ 838. Diese Strafen (§ 836. u. 837.) finden ohne Unterschied Statt, die Schrift oder das Gemählde u. s. w. mag viel oder wenig bekannt worden seyn.

§ 839. Abschreiber, Setzer, Buch- und Kupferdrucker, Verleger, Zeichner, Mahler, Kupferstecher Bildhauer, und jeder Andere, der die Schrift, Von den Miturhebern bei einem Pasquille oder

Schmähschrift u. s. w. Gemählde u. s. w. wifsentlich zum Daseyn bringen hilft, ist als Miturheber zu strafen.

§ 840. Hatten diese Personen eine Verbindlichkeit, sich um den Inhalt und Sinn der Schrift, des Gemähldes u. s. w. zu bekümmern, so sind sie, wenn ihnen auch keine böse Absicht beigemefsen werden kann, doch wenigstens der Verschuldung wegen strafbar.

§ 841. Ein gleiches gilt, wenn sie durch das Aeufsere der Schrift oder des Gemähldes u. s. w. oder durch andere Umstände auf den injuriösen Inhalt oder Sinn derselben aufmerksam gemacht werden konnten.

§ 842. Unter gleichen Verhältnifsen können Buch- und Kunsthändler, wenn schon sie die Verleger der Schrift oder des Kupferstiches u. s. w. nicht sind, die Inhaber einer Leihbibliothek und andere dergleichen Personen, einer verschuldeten Verbreitung wegen strafbar werden.

Ob und in wie fern die Billigung der Censur die Strafe eines Pasquilles ausschliefse?

§ 843. Drucker und Verleger, welche die von ihnen gedruckten oder verlegten Schriften der Censur unterworfen haben, haben in der Regel zwar die Vermuthung der Unschuld für sich.

§ 844. Die Billigung der Censur schliefst jedoch die Strafe des Pasquilles oder der Schmähschrift (§ 836. u. 837.) nicht unbedingt aus.

§ 845. Kannte der Censor Inhalt und Zweck der Schrift, so macht er sich durch seine Billigung eben so strafbar, als der Verfafser.

§ 846. Ist die Billigung vom Censor erschlichen worden, so ist derselbe dennoch der Verschuldung wegen strafbar, wenn er nur den beleidigenden Sinn oder Zweck der Schrift verstehen konnte.

§ 847. Haben Drucker oder Verleger den Inhalt und Zweck der Schrift gekannt, und die Billigung der Censur durch irgend eine List erschlichen, so haben sie nichts desto weniger die volle Strafe verwirkt.

§ 848. Konnten sie den Inhalt und Zweck der Schrift bloſs vermuthen, so sind sie der Verschuldung wegen strafbar.

§ 849. Haben sie die Schrift entweder gar nicht zur Censur gebracht, oder haben sie die daselbst ausgestrichenen Stellen wieder aufgenommen, oder neue Beleidigungen einrücken laſsen, so haben sie die Vermuthung der bösen Absicht gegen sich.

§ 850. Kann der Verfaſser eines Pasquilles oder Schmähschrift u. s. w. nicht ausgemittelt werden, so ist die Strafe des Druckers und Verlegers nach Befinden bis auf das *Doppelte* zu erhöhen.

§ 851. Ist eine Schrift oder Gemählde, deren Verbreitung dieselbe zu einem Pasquille u. s. w. macht, wider Wiſsen und Willen des Verfaſsers verbreitet worden, so ist derselbe bloſs der Injurie wegen und in Rücksicht des Pasquilles u. s. w. selbst, als verschuldeter Urheber zu strafen.

§ 852. Der vorsätzliche Verbreiter hingegen, ist mit der vollen Strafe (§ 836. u. 837.) zu belegen.

Von Beleidigungen in wissenschaftlichen Werken.

§ 853. Enthalten Schriften, die den Wissenschaften, Künsten, oder sonst der Belehrung oder dem Vergnügen des Publicums gewidmet sind, nebenbei Injurien, so sind die Verfasser eben so zu beurtheilen, wie Partheien, welche ihren Gegnern einen zur Sache nicht gehörigen Vorwurf machen (§ 761. 762. u. 857. u. f.)

§ 854. Vorsteher und Herausgeber periodischer Schriften sind für die in denselben eingestreuten Injurien verantwortlich.

§ 855. Zur Nennung der Verfasser oder Einsender der injuriösen Aufsätze können sie nur dann erst angehalten werden, wenn die Injurie selbst, ausser Zweifel gesetzt ist.

§ 856. Können sie den Verfasser oder Einsender nicht namhaft machen, so sind sie als die Urheber selbst anzusehen und zu bestrafen.

Strafe der Advocaten und Partheien wegen injuriöser Aeusserungen in Schriften oder vor Gericht.

§ 857. Advocaten, welche in processualischen Schriften Injurien ausstossen, werden durch den Auftrag ihres Clienten nicht entschuldigt.

§ 858. Sie haben auch wegen Schadloshaltung an den Clienten keine Ansprüche, selbst wenn sich dieser dazu verbindlich erklärt haben sollte.

§ 859. Hat der Client seinem Sachwalter die Ausstossung der Injurie nicht aufgetragen, so wird er nur durch seine Unterschrift verantwortlich, er müsste denn die Injurie nicht haben verstehen können.

§ 860. Injuriöse Aeufserungen gegen königliche Collegia, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren* zu bestrafen.

§ 861. Injurien, welche sich Advocaten oder Partheien vor Gericht gegen ihren Gegner oder den Richter erlauben, ist dieser entweder sofort, oder nach vorgängiger förmlichen Vernehmung zu ahnden, die Strafe auch in Fällen, wo er dazu an sich berechtigt ist, selbst zu bestimmen, aufserdem aber durch Einholung eines Urtheiles bestimmen zu lafsen befugt. Befugnifse des Richters hierbei.

§ 862. Diese Vorschrift leidet ohne Unterschied Anwendung, der Richter sey von einer Art, von welcher es wolle, er habe die Strafgerichtsbarkeit, oder nicht, und der Injuriant sey seiner Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines Andern unterworfen.

§ 863. Auch von königlichen, oder von königlichen Collegien ernannten Commifsarien gilt dasselbe.

§ 864. Eben so wenig kömmt es darauf an, ob der Gegner der Parthei in Fällen, wo die vor Gericht ausgestofsene Injurie diesen trifft, auf Bestrafung des Injurianten angetragen hat, oder nicht.

§ 865. Nur gegen die ihm gemachten Vorwürfe des Verschleifes oder der Partheilichkeit kann der beleidigte Richter nicht selbst verfahren.

§ 866. Auch ist er in den Fällen nicht dazu berechtigt, wo die Injurie vor einem höheren Gerichte gegen ihn ausgestofsen worden ist.

Strafe wegen thätlicher Injurien.

§ 867. Thätliche Injurien, welche mittelst solcher Werkzeuge zugefügt werden, die an und für sich schimpflich sind (811.), sind mit *Gefängnifsstrafe von sechs Monat und darüber*, und nach Befinden *zum Theil bei Wafser und Brot* zu bestrafen.

§ 868. Sind dergleichen Injurien an einem öffentlichen Orte, oder bei einer feierlichen Gelegenheit geschehen, so ist die verwirkte Gefängnifsstrafe (§ 867.) nach Befinden noch *durch körperliche Züchtigung* zu erhöhen.

§ 869. Diese Strafen (§ 867. u. 868.) sind jedoch nach Beschaffenheit der Umstände bis auf zwei Drittheile zu mildern, wenn der Thäter diese Werkzeuge nicht planmäfsig zur Verübung der Injurie ausgesucht, sondern nur in der Hitze und weil sie ihm gerade zur Hand waren, ergriffen hat.

§ 870. Thätliche Injurien, welche mittelst Ueberfalles verübt werden und keine anderen beschwerenden Umstände mit sich führen, sind nach Anleitung des 664. — 666. §, und zum wenigsten mit *Gefängnifsstrafe von sechs Wochen* zu ahnden.

§ 871. Wer eine Weibsperson von unbescholtenem Rufe wider ihren Willen unzüchtig betastet, oder auf eine unanständige Art entblöfst, der hat zum wenigsten *drei monatliche Gefängnifsstrafe, die Hälfte*

bei Wasser und Brot, und nach Befinden *nach vorgängiger körperlicher Züchtigung* verwirkt.

§ 872. Wer seinen Vorgesetzten (§ 816.) oder eine in der Ausübung ihres Amtes begriffene Person (§ 817. u. 818.) beleidigt, dem ist in der Regel noch einmal so hohe Strafe zuzuerkennen, als er durch gleiche Injurien an anderen Personen verwirkt haben würde. Strafe der Injurien gegen Vorgesetzte oder während der Amtsführung.

§ 873. Eben so ist es bei öffentlichen Injurien (§ 804.) zu halten. Strafe öffentlicher Injurien.

§ 874. Haben sich Personen, die in öffentlichen Aemtern stehen, bei der Ausübung ihres Amtes eine Injurie zu Schulden kommen lassen, so bleibt es den ihnen vorgesetzten Behörden vorbehalten, nach Befinden noch ausserdem die Suspension oder Remotion der Injurianten zu verfügen.

§ 875. Dasselbe gilt wegen der Advocaten, welche Injurien vor Gericht, oder in processualischen Schriften ausgestossen haben. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 13. Jun. 1662. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1142.

§ 876. Wegen Injurien findet in der Regel keine Untersuchung von Amts wegen Statt. Wenn der Richter wegen Injurien von Amts wegen zu verfahren habe?

§ 877. Ausnahmen treten nur dann ein, wenn die Injurie mit Erregung eines öffentlichen Aufsehens oder Tumults, oder mit Störung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit verbunden ist, wenn sie eine öffentliche Behörde trifft, oder gegen jemanden

während seiner Amtsführung verübt wird, oder wenn sich der Injuriant zugleich einer Verletzung seines Amtes schuldig macht.

Von dem Gebrauche der Milderungsgründe bei den Injurien.

§ 878. In diesen Fällen wirkt auch die Verzeihung des beleidigten Theiles keine Milderung der Strafe.

§ 879. Hat der Beleidigte einmal Klage erhoben, so fällt die Strafe nicht weg, wenn gleich der Beleidigte verziehen, oder seiner Privatgenugthuung entsagt haben sollte.

§ 880. Die Strafe gegenseitiger Injurien wird durch die Erwiederung weder gemildert, noch aufgehoben.

§ 881. In Rücksicht des zuerst beleidigten Injurianten leiden zugleich die Grundsätze von der unerlaubten Selbsthülfe Anwendung.

Neuntes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Eigenthum ins besondere von dem Diebstahle und Raube.

Allgemeine Vorschriften über Verbrechen gegen das Eigenthum.

§ 882. Wer jemanden aus gewinnsüchtiger Absicht (§ 264.) einen Schaden an seinem Vermögen zuzieht, der macht sich eines *Verbrechens gegen das Eigenthum* schuldig.

§ 883. Beschädigungen aus Fahrläſsigkeit u. s. w. ziehen Strafe nach sich, wenn der Beschädiger dabei gegen ein ausdrückliches Polizeigesetz gehandelt hat.

§ 884. Die Strafen dieser Verbrechen selbst, sind zwar in der Regel nach der Gröſse des gestifteten Schadens mit auszumeſsen. Maaſsstab der Strafe der Verbrechen gegen das Eigenthum

§ 885. Bei allen denjenigen Verbrechen aber, welche mehr um der für die allgemeine Sicherheit gedrohten Gefahr, als um die Verletzung des Eigenthums willen zu strafen sind, ist der gestiftete Schade kein Maaſsstab der Strafe.

§ 886. Bei der Berechnung der Gröſse des gestifteten Schadens ist bloſs der wahre Werth der Sache zu berücksichtigen. Von der Bestimmung der Gröſse des Schadens durch Verbrechen gegen das Eigenthum

§ 886 b. Der Betrag des Nachtheiles, den die etwanige Entbehrung der Sache dem Besitzer zugezogen hat, ist dabei eben so wenig in Anschlag zu bringen, so wenig die Kosten, welche der Verbrecher auf die Erhaltung oder Benutzung der Sache zu verwenden gehabt hat, von dem Preise abzurechnen sind. *)

*) z. B. die Kosten für die *Fütterung* eines gestohlnen Pferdes, für den *Ausdrusch* gestohlnen Getreides u. dergl.

§ 887. Für den wahren Werth gilt auch derjenige, welcher einer Sache ihrer Schönheit, Kunstmäſsigkeit oder Seltenheit wegen von den Sachverständigen beigelegt wird, wie Gemählden, Kupfer-

stichen, Statüen, Antiken, kostbaren Steinen, seltenen Schriften und dergleichen.

§ 888. Ist der Werth der Sache veränderlich, so ist darauf zu sehen, welchen Werth die Sache *zur Zeit der Verübung des Verbrechens* gehabt hat.

§ 889. Bei Kaufmannswaaren ist daher so wenig auf den Einkaufspreis, als bei Natur- und Kunstproducten auf den Erbauungs- oder Fabricationspreis zu sehen.

§ 890. Unreife Früchte und andere Sachen, welche erst nach einer gewifsen Zeit einen Werth erhalten, müfsen nach dem Marktpreise geschätzt werden, den sie in der Folge bekommen.

§ 891. Jedoch ist hierbei nur derjenige Marktpreis anzunehmen, den die Sachen zu der Zeit, *wo sie gemein*, nicht aber wo sie noch selten sind, bekommen haben würden.

§ 892. Das Geld mufs in dem Preise genommen werden, den dafselbe zur Zeit der That im Handelsverkehre gehabt hat. *)

*) M. vergl. dagegen den *Befehl* v. 14. Jan. 1763. und v. 3. Octbr. 1763. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 403. u. 409.

§ 893. Aufser Cours gesetzte Geldsorten können nur nach dem inneren Gehalte, oder nach dem Werthe, den sie als Münzen haben, geschätzt werden.

§ 894. Wenn zwar nur einzelne Theile einer Sache verletzt worden sind, die übrig gebliebenen Theile aber nicht für sich bestehen können, oder

auch nur an ihrem Werthe verlieren, so ist der Werth der ganzen Sache in Anschlag zu bringen.

§ 895. Sachen, welche Früchte bringen, müſsen nach dem Ertrage derselben gewürdert werden.

§ 896. In der Regel kann zwar der Werth der Sache dem Thäter bei der Bestrafung nur in so weit angerechnet werden, als er diesen Werth gekannt hat.

§ 897. Es ist jedoch bei Sachen, welche einen besonderen Werth haben, hinreichend, wenn der Thäter nur die allgemeine Kenntniſs von dem höheren Werthe der Sache, besaſs.

§ 898. Bei Sachen von gewöhnlicher Güte ist es genug, wenn der Thäter nur überhaupt dem Aeusseren nach auf einen gewiſsen gemeinen Werth derselben schlieſsen konnte.

§ 899. Auch ist bei diesen Sachen (§ 898.) die Kenntniſs des Werthes derselben jederzeit zu vermuthen.

Groſse Verbrechen gegen das Eigenthum.

§ 900. Verbrechen gegen das Eigenthum, deren Schade die Summe von *fünf- und zwanzig Thalern* erreicht, sind für *groſs* anzusehen. 13)

13) Die Sächsischen Gesetze, namentlich die 32. *Const.* Th. IV. das *Mandat* v. 27. Jul. 1719. § *wir wollen auch etc.* im Cod. Aug. Th. I. S. 1902. und andere mehr, nehmen hier nach Anleitung des 161. Art. der *Peinlichen Gerichts-Ordnung* die Summe von *fünf Goldgülden*, oder von *zwölf Thalern zwölf Groschen* an. Allein da die Summe von 12 rtlr. 12 gr. in den Zeiten, aus welchen diese Bestimmungen herrühren, gewiſs noch einmal so viel Werth

§ 901. Sind hierbei mehrere Miturheber gewesen, so ist das Verbrechen einem jeden derselben als ein grofses anzurechnen, es mag nun bei einer gleichen Vertheilung, die Summe von fünf-und zwanzig Thalern auf jeden Einzelnen kommen können, oder nicht. *)

*) M. vergl. dagegen die 32. Const. Th. IV. § *Und wo ihrer viele etc.*

§ 902. Bei allen Verbrechen gegen das Eigenthum, sie geschehen nun durch Diebstahl, durch Betrug oder durch Beschädigung aus Bosheit, ist in Fällen, wo der wifsentlich gestiftete Schade oder der gesuchte Gewinn die Summe von *fünfhundert Thalern* erreicht oder übersteigt, Statt der etwa bestimmten Gefängnifsstrafe nach Befinden auf *Zuchthaus* von eben so langer Dauer zu erkennen.

§ 903. Dafselbe gilt, wenn der Dieb, Betrüger oder Beschädiger wifsentlich den einzigen Reichthum eines Menschen nicht schonte.

§ 904. Sind dergleichen Fälle (§ 902. u. 903.) bei allen dem nicht zur Zuchthausstrafe geeignet, so ist die bestimmte Strafe wenigstens *doppelt* oder *dreifach* zuzuerkennen.

Diebstahl. § 905. Wer eine bewegliche Sache in der Absicht sie zu erwerben, wider Willen des Besitzers,

hatte, als nach der Geldmenge, die sich heute zu Tage im Umlaufe befindet, so scheint der im Texte gethane Vorschlag den Gesetzen ganz angemefsen zu seyn.

jedoch ohne vorhergegangenen Angriff auf deſsen Person, aus fremden Gewahrsam wegführt, macht sich eines *Diebstahls* schuldig.

§ 906. Ob die Sache dem wahren Eigenthümer oder dem bloſsen Besitzer entwendet worden ist, ändert weder die Natur noch die Bestrafung des Diebstahls. *)

*) *Bescheidung* v. 1783. ad § 1. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 471.

§ 907. Eben so wenig kömmt darauf etwas an, ob sich der Besitzer im rechtmäſsigen oder unrechtmäſsigen Besitze befand.

§ 908. Auch derjenige, der seine eigne Sache einem Andern, der sie besitzt, entweder ohne sie zu kennen, oder in der Absicht, um sie zu haben und von dem Besitzer den Werth derselben bezahlt zu bekommen, entwendet, ist als Dieb zu bestrafen.

§ 909. Die Absicht, die Sache durch Entwendung erwerben zu wollen, ist unter dem Ausdrucke *diebische Absicht* enthalten.

§ 910. Diese Absicht begreift nicht nur das Streben nach Gewinn oder Bereicherung, sondern auch nach jedem Genuſs oder Vortheil, den der Erwerb einer Sache nur immer gewähren kann (§ 264.)

§ 911. Die Entwendung einer Sache, um sie zu verpfänden, ist ebenfalls als Diebstahl zu strafen.

§ 912. Die diebische Absicht ist bei jeder Entwendung zu vermuthen.

§ 913. Diese Vermuthung kann nur durch ganz besondere Verhältnifse, in welchen der Thäter zu dem Besitzer steht und durch die Umstände, unter welchen die Entwendung geschah, ausgeschlofsen werden.

§ 914. Der Dieb wird nicht entschuldigt, wenn gleich der Besitzer die Wegnahme der Sache zugelafsen, oder die Gelegenheit dazu selbst vorbereitet haben sollte.

§ 915. Ist der Dieb jedoch hierdurch zur Fafsung des Entschlufses zu stehlen erst angereitzt und verführt worden, so treten die Vorschriften des 425. — 429. § ein.

Vollbringung des Diebstahls.

§ 916. Der Diebstahl ist *vollbracht*, so bald die Sache aus dem Gewahrsame des Besitzers weggeschafft worden ist.

§ 917. Bei einem Diebstahle an Efswaaren, die sogleich verzehrt werden, ist der Genufs derselben, ihrer Wegschaffung aus dem Gewahrsame gleich zu achten.

§ 918. Unter Gewahrsam ist hier derjenige Ort zu verstehen, wo die Sache, so lange sie sich an demselben befindet, noch als dem Besitzer zugehörig anerkannt wird.

§ 919. Die Anwendung der ordentlichen Strafe des Diebstahls ist daher nicht auf den Fall zu beschränken, dafs der Dieb die Sache in einige Sicherheit, oder in seinen Gewahrsam gebracht habe.

§ 920. Ein Diebstahl, bei welchem sich der Dieb bloſs als einen der Sicherheit des *Eigenthums* gefährlichen Menschen geäuſsert hat, ist ein *gemeiner* Diebstahl.

Gemeiner und ausgezeichneter Diebstahl.

§ 921. Hat er sich aber durch die Ausführung des Diebstahls zugleich noch als einen *auch für andere Rechte*, als für das Eigenthum gefährlichen Menschen angekündigt, so ist der Diebstahl als ein *ausgezeichneter* zu betrachten (§ 1039. — 1140.)

§ 922. Die gemeinen Diebstähle der geringsten Art, sind diejenigen, welche bloſs auf eine sich *dargebotene Gelegenheit* und ohne vorgängige Vorbereitung begangen worden sind.

Claſsen der gemeinen Diebstähle.

§ 923. Schwerer sind sie, wenn sie planmäſsig und *auf vorgängige Vorbereitung* ausgeführt werden.

§ 924. Die schwersten gemeinen Diebstähle sind diejenigen, welche Personen verübt haben, die aus dem Stehlen ein *Gewerbe* machen (§ 473.)

§ 925. Gemeine Diebstähle der untersten Claſse (§ 922.) welche die Summe von *fünf- und zwanzig Thalern* nicht erreichen und von dem Thäter zum ersten Male geschehen, sind bloſs summarisch zu behandeln und an Personen des Bauern- oder gemeinen Bürgerstandes mit *körperlicher Züchtigung*, an andern Personen aber, mit *Gefängniſsstrafe bis zu sechs Wochen* zu ahnden.

Gemeine Diebstähle ohne erschwerende Umstände.

§ 926. Betragen dergleichen Diebstähle die Summe von *fünf- und zwanzig Thalern* oder darüber, so ist die körperliche Züchtigung zu verdoppeln,

die Gefängnifsstrafe aber (§ 925.) durch verhältnifsmäfsige Verlängerung und Beschränkung der Kost auf Wafser und Brot, zu erhöhen.

§ 927. Beläuft sich der Betrag des Gestohlnen in solchen Fällen auf funfzig Thaler und darüber und es ist aufser Zweifel, dafs der Dieb den Werth des Gestohlnen gekannt habe (§ 896. -- 899.), so ist mindestens auf *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten* nach Befinden nach vorgängiger körperlicher Züchtigung oder zum Theil unter Beschränkung der Kost auf Wafser und Brot zu erkennen.

§ 928. Kleine Diebstähle der zweiten Clafse (§ 923.), welche ohne beschwerende Umstände verübt worden sind, sind mit Gefängnifs *von einem Monate bis zu einem Jahre* zu belegen.

§ 929. Grofse Diebstähle dieser Art sind mindestens mit *einjähriger Gefängnifsstrafe* zu ahnden.

§ 930. Diese Strafzeit ist um so viel Vierteljahre zu verlängern, so vielmal der Werth des Entwendeten die Summe von fünf-und zwanzig Thalern in sich enthält, jedoch darf diese Verlängerung sich nicht über *sechs* Jahr erstrecken.

§ 931. Gemeine Diebstähle der dritten Clafse (§ 924.) ziehen, auch wenn sie noch so wenig betragen, stets *Zuchthausstrafe* nach sich. *)

*) M. vergl. die *Bescheidung* v. 1783. ad. § 9. der Instruction v. 1770. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 476.

§ 932. Ist der Diebstahl mittelst eines Nachschlüſsels, Dieterichs oder eines anderen Diebsinstrumentes verübt worden, so hat der Dieb auſser der wegen des Diebstahls an und für sich verwirkten Strafe (§ 928. -- 930.) noch *drei Monate Gefängniſs* zu leiden. Gemeine Diebstähle unter erschwerenden Umständen

§ 933. Auf gleiche Weise ist gegen den Dieb zu verfahren, der die an dem Orte des Diebstahls befindlichen Hunde getödtet hat.

§ 934. Hat sich der Dieb durch Masken, Schwärzen des Gesichtes, falsche Haare und dergleichen unkenntlich gemacht, so hat er hierdurch allein schon *einjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 935. Ein Diebstahl, bei welchem die Handlung der Wegnahme auf eine so offene und unversteckte Art geschieht, daſs sie entweder von Andern mit angesehen, oder doch auf der Stelle entdeckt werden muſs, ist ein *offenbarer* Diebstahl und auſser der für die Entwendung an sich verwirkten Strafe, noch mit *körperlicher Züchtigung* zu ahnden.

§ 936. Hat sich der Dieb hierbei nicht gescheut, in eine Wohnung einzugehen und die Entwendung unter Benutzung des durch seinen unerwarteten Eintritt dem Anwesenden eingejagten Schreckens unternommen, so hat er dadurch allein *fünf Jahr Zuchthaus* verwirkt.

§ 937. Wird ein offenbarer Diebstahl auf Märkten, oder auf andern öffentlichen, bei feierlichen Begebenheiten, oder sonst mit Menschen angefüllten

Plätzen begangen, so ist die im 935. § bestimmte Straferhöhung noch durch *verlängerte Gefängnifsstrafe* und zwar *zum Theil bei Wafser und Brot* zu vermehren.

§ 938. Die Strafen des offenbaren Diebstahls (§ 935. -- 937.) treten ein, wenn schon sich der Dieb mit der Sache kaum einige Schritte von dem Orte ihres Liegens entfernt gehabt, oder auch nur erst zu sich gesteckt haben sollte.

§ 939. Die körperliche Züchtigung (§ 935.) hat der Dieb zum wenigsten auch bei der blofsen Ergreifung der Sache in diebischer Absicht, verwirkt.

§ 940. *Taschendiebe* und überhaupt alle diejenigen, welche die Sachen listiger Weise *unmittelbar von der Person* wegnehmen, sind mit verhältnifsmäfsiger *Zuchthausstrafe* und *Ausstellung an den Pranger* zu belegen.

§ 941. Auf diese Strafe (§ 940.) ist zu erkennen, sobald nur der Dieb die Sache von der Person weggenommen hat, er mag sie schon zu sich gesteckt oder weggeführt haben, oder nicht.

§ 942. Wer sich zur Nachtzeit in ein fremdes von Menschen bewohntes Haus in diebischer Absicht einschleicht, hat hierdurch allein und ohne Rücksicht, ob er weiter etwas gethan, oder den Diebstahl vollbracht hat, *zweijährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 943. Gleiche Strafe hat auch derjenige zu leiden, der bei Tage in ein bewohntes Haus eingeht und sich irgendwo in demselben versteckt, um von da aus den rechten Zeitpunkt zum Stehlen abzuwarten.

§ 944. Wer sich in einem fremden Hause zur Nachtzeit, oder an einem versteckten Orte deſselben betreffen läſst und keine andere Ursach seiner Anwesenheit daselbst wahrscheinlich machen kann, der ist, wenn nicht noch andere Vermuthungen zu gefährlicheren Zwecken vorhanden sind, der diebischen Absicht für überführt zu achten.

§ 945. Ist der Diebstahl nach einem solchen Einschleichen (§ 942. u. 943.) wirklich vollbracht worden, so hat der Dieb noch auſser der verwirkten zweijährigen Zuchthausstrafe, die durch den Diebstahl selbst verdiente Strafe (§ 928. -- 931.) *doppelt* und nach Anleitung des 307. § zu verbüſsen.

§ 946. Ein Diebstahl, welcher in Gesellschaft eines oder mehrerer Anderer, jedoch nicht von einer Bande verübt worden ist, ist *doppelt so hart* zu bestrafen, als auf denselben, wenn ihn ein Einzelner verübt gehabt hätte, gesetzt worden seyn würde.

Besondere Arten gemeiner Diebstähle.

§ 947. Die Vorschriften über nachbenannte Diebstähle (§ 948. -- 1038.) leiden, in so fern sie gelindere Strafen bestimmen, nur so lange Anwendung, als der Diebstahl *ein gemeiner bleibt* (§ 920. u. 921.)

1) Diebstahl an Eſswaaren.

§ 948. Ein Diebstahl an Eſswaaren oder Getränken, bloſs zu eignem Gebrauche des Entwenders, ist, je nachdem die Triebfeder Lüsternheit oder Bedürfniſs gewesen ist, mit *Handarbeit bis zu acht Tagen*, oder verhältniſsmäſsiger Gefängniſsstrafe zu belegen.

§ 949. Sind die Eſswaaren nicht zum eignen

Gebrauche gestohlen worden, so ist der Dieb wie jeder andere zu bestrafen.

2) Diebstahl vom Erben an Erbschaftssachen.

§ 950. Hat ein Erbe aus einer liegenden oder noch ungetheilten Erbschaft etwas entwendet, um sich dadurch mit dem Schaden seiner Miterben, oder der Erbschaftsgläubiger und dergleichen, einen Vortheil zu verschaffen, so muſs er nicht nur vollkommenen Ersatz leisten, sondern auch den *doppelten* Werth der entwendeten Sache der Armen-Caſse des Ortes zur Strafe erlegen.

§ 951. Kann er diese Geldstrafe nicht zahlen, so hat er eine nach dem doppelten Werthe des Entwendeten abzumeſsende *Gefängniſsstrafe* zu leiden.

§ 952. Die Untersuchung wegen eines solchen Diebstahls, findet nur auf vorgängige Anklage eines der Intereſsenten Statt.

3) Diebstahl von Miteigenthümern.

§ 953. Nach gleichen Grundsätzen (§ 950. — 952.) sind Miteigenthümer und Gesellschaftsgenoſsen zu bestrafen, welche an der gemeinschaftlichen Sache oder Caſse einen Diebstahl begehen.

4) Diebstahl von künftigen Erben oder Verwandten des Bestohlnen

§ 954. Auch diejenigen, die ihren künftigen Erblaſser, oder nahe Verwandte (§ 451. u. f.) bestehlen. *)

*) Die *Const.* ined. 6. und § 5. des *Generalis* v. 30. April 1783. nehmen diesen Diebstahl ebenfalls als geringer an.

§ 955. Dieſs findet jedoch nur in so fern Statt, als diese Personen in der Meinung stehen konnten, daſs der Diebstahl dem Bestohlnen nicht von besonderer Wichtigkeit seyn werde.

§ 956. Hat ins besondere der Dieb den Bestohlnen wissentlich um einen so beträchtlichen Theil seines Vermögens gebracht, dass er dadurch einen Abbruch an seinem Unterhalte leiden muss, oder gar verarmt, so ist der Dieb wie jeder andere und nach Vorschrift des 902. — 904. § zu bestrafen.

§ 957. Ein Diebstahl, welcher im Hause entweder von einem Hausgenossen an dem andern, oder von dem Gesinde an ihrer Herrschaft oder den Ihrigen verübt worden ist, ist ein *Hausdiebstahl.* 5) Hausdiebstahl.

§ 958. Diebstähle, welche in den an Wohnhäuser anstossenden Gebäuden, Gärten und Plätzen verübt werden, sind hier den Diebstählen im Wohnhause selbst (§ 957.), gleich zu achten.

§ 959. *Hausgenossen* sind hier alle diejenigen, welche in einem Hause beisammen wohnen, sie mögen sich nun als Miethleute, oder als Theilnehmer an einer Haushaltung, als Aufseher über eine Wohnung u. s. w. in demselben aufhalten.

§ 960. Unter dem *Gesinde* sind ausser den eigentlichen Dienstboten auch Schreiber, Fabrik-Arbeiter, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Tagelöhner und Lohnbediente, welche im Hause selbst ihre Arbeit verrichten und alle andere Personen zu verstehen, welche für Lohn, oder Kost, oder zum Zwange Dienste verrichten und deshalb im Hause aus- und eingehen.

§ 961. Die auf den Hausdiebstahl gesetzten Strafen treten ein, sobald der Dieb die Sache aus

dem Hause geschafft, oder in seine Verwahrung genommen, oder auch nur an entlegenen Orten des Hauses oder der dazu gehörenden Gebäude und Plätze versteckt hat, um sie fortzuschaffen oder zu verbrauchen.

§ 962. Wegen eines vom Hausgesinde an Sachen ihrer Herrschaft oder der Ihrigen ohne erschwerende Umstände verübten Hausdiebstahls *unter zehn Thalern*, findet kein Verfahren von Amts wegen Statt, wenn die Herrschaft den Dieb in Diensten behält. 14)

§ 963. Ist dieſs nicht der Fall, oder der Diebstahl von der Herrschaft angezeigt worden, so hat der Dieb *körperliche Züchtigung und Gefängniſsstrafe bis zu sechs Monaten* verwirkt.

§ 964. Beträgt der vom Gesinde verübte Diebstahl *zehn Thaler oder darüber*, so ist die anderen Dieben bevorstehende Strafe an demselben *dreifach* zu vollstrecken.

§ 965. Hat sich das Gesinde bei dem Diebstahle eines Nachschlüſsels oder sonst eines Diebsinstrumentes bedient, so ist es, der Betrag sey auch noch so gering, *auſser der körperlichen Züchtigung* mindestens mit *einjähriger Gefängniſsstrafe* zu belegen.

§ 966. Gesinde, welches Diebe in das Haus oder Wohnung einläſst, oder sonst mit ihnen gemeine

14) Die Fernerweite Instruction v. J. 1783. § 5. bedroht schon den geringfügigsten Diebstahl vom Hausgesinde mit Zuchthausstrafe.

Sache macht, ist selbst bei unausgeführt gebliebener That zur *Zuchthausstrafe nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger* zu verurtheilen.

§ 967. Die Diebstähle des Gesindes aus Lüsternheit an Lebensmitteln, sind wie andere zu strafen (§ 948.)

§ 968. Hausdiebstähle, die Hausgenofsen an Sachen ihrer anderen Hausgenofsen verüben, sind zwar *um ein Drittheil* strenger zu ahnden, als andere gemeine Diebstähle.

§ 969. Jedoch sind Diebstähle, welche Pflegbefohlne oder Zöglinge an Sachen ihrer Vormünder, Pflegeältern, Erzieher u. s. w. oder deren Familie verüben, nicht von Amts wegen zu untersuchen, und wenn sie von dem Hausvater angezeigt worden sind, um *ein Drittheil gelinder* als andere gemeine Diebstähle, oder nach Vorschrift des 491. u. ff. §§ zu strafen.

§ 970. Hat ein Dienstbote seinen Nebendienstboten bestohlen, so ist die ordentliche Strafe gemeiner Diebstähle (§ 925. u. ff.) zu *verdoppeln.*

§ 971. Gleiche Strafe findet Statt, wenn irgend eine andere Person ihren Kameraden, der mit ihr äufserer Verhältnifse wegen beisammen wohnen mufs, bestiehlt.

§ 972. Gastwirthe und deren Weiber, welche die bei ihnen einkehrenden Fremden bestehlen, oder durch die Ihrigen bestehlen lafsen, haben verhältnifsmäfsige *Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 973. Diebstähle, welche das Gasthofsgesinde an den einkehrenden Fremden verübt, sind eben so wie die an Sachen der Herrschaft selbst (§ 963. — 967.) zu bestrafen.

§ 974. Haben mündige Kinder der Gastwirthe oder Anverwandten derselben einen solchen Diebstahl verübt, so ist auf die für den von Hausgenofsen verübten Diebstahl bestimmte Strafe (§ 968.) zu erkennen. 15)

6) Diebstahl an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können.

§ 975. Ein Diebstahl an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, wie das Vieh auf der Weide und in der Heerde, das zur Bestellung des Ackers und anderen öconomischen Beschäftigungen gehörenden Geräthe auf dem Felde 16), die auf der Bleiche ausgelegten Waaren und andere dergleichen Sachen, ist, wenn nicht andere und nähere Bestimmungen darüber gegeben sind, *noch einmal so hart* zu bestrafen, als anderer Diebstahl.

§ 976. Wer Obstbäume oder fruchttragende Gesträuche vom Felde, aus Weinbergen oder Gärten, die von den Wohngebäuden entfernt liegen, stiehlt, der hat ohne Rücksicht auf den Werth der-

15) Die *Feuerweite Instruction* v. 1783. § 5. (Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 467.) will die Kinder und das Gesinde der Gastwirthe, wie die Gastwirthe selbst, bestraft wifsen.

16) Die 35. Const. im IV. Th. nimmt für den im Text bemerkten Fall nur dann eine härtere Strafe an, wenn der Diebstahl wiederholt, oder unter beschwerenden Umständen begangen worden seyn sollte.

selben *vier bis acht Wochen Gefängniſs bei Waſser und Brot* verwirkt. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 11. Mai 1726. § 19. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 530.

§ 977. Auf diese Strafe ist schon dann zu erkennen, wenn der Baum oder Strauch auch nur erst zur Wegschaffung ausgegraben oder so beschädigt worden ist, daſs er nicht weiter fortkommen kann.

§ 978. Diebstahl an Früchten oder Nutzungen, die sich noch auf dem Felde befinden und von daher gewonnen werden, wie Steine, Stein- und Braunkohlen, Torf, Tonerde, Lehm, Kalk und dergleichen, ist mit einer *um ein Drittheil*, nach Befinden auch *um die Hälfte gelinderen Gefängniſsstrafe* als anderer gemeiner Diebstahl zu belegen. *)

*) Die 37. *Const.* Th. IV. sieht den Diebstahl an Feldfrüchten ebenfalls als einen gelinder zu bestrafenden Diebstahl an. M. vergl. auch das *Mandat* v. 11. Mai 1726. § 19. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 531.

§ 979. Ist aber bei Verübung dieses Diebstahls unter den übrigen Früchten zugleich ein Schaden von wenigstens zwölf Groschen angerichtet worden, so ist er wie jeder andere gemeine Diebstahl zu ahnden.

§ 980. Die Strafe des Diebstahls an Fischen aus uneingeschloſsenen Gewäſsern, ist in der Regel nach den Grundsätzen vom Diebstahle an Feldfrüchten (§ 978.) zu beurtheilen. 17)

17) Die Vorschriften der *Const. ined.* 8. und des *Mandates* v. 1. Mai 1572. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 664. beruhen auf den

§ 981. Wenn aber durch Ablaßung eines Teiches, oder durch Verübung des Diebstahls in der Laichzeit u. s. w. Schaden gestiftet, oder der Diebstahl an Fischen aus Behältern verübt worden ist, so tritt die für den gemeinen Diebstahl verwirkte Strafe ein.

Holzdiebstahl.

§ 982. Diebstahl an Holze, das nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden kann, ist unter dem Namen *Holzdiebstahl* begriffen. 18)

§ 983. Unter Holz ist nicht bloß das bereits geschlagene Holz, sondern auch alle Bäume und Gesträuche zu verstehen, welche keine genießbaren Früchte tragen.

§ 984. Der Holzdiebstahl ist für vollbracht anzusehen, sobald das Holz auch nur einige Schritte von dem Orte, wo es steht oder liegt, weggeschafft worden ist.

§ 985. Wer in Königlichen oder Privat-Waldungen oder Büschen das Holz fällt und stiehlt, der ist, wenn auch das gestohlne Holz nur einen gewöhnlichen Tragkorb oder Schubkarren voll betragen, oder eine Hocke ausmachen sollte, das erste Mal mit *drei Tagen Gefängniß*, das andere Mal mit *körperlicher*

Verhältnißen damaliger Zeit und konnten also hier nicht aufgenommen werden.

18) Die bisherigen Strafdrohungen gegen Holzdiebstähle sind in der *Forst- und Holz-Ordnung* v. 8. Sept. 1560. in dem *Patente* v. 12. Febr. 1598. in dem *Mandate* v. 11. Mai 1726. § 19. und in dem *Generale* v. 16. Jul. 1755. § 13. enthalten. M. s. den *Cod. Aug.* Th. II. S. 469. u. 535. und *deßen* I. Forts. Th. I. S. 531. u. 1525.

Züchtigung und sechs Tagen Gefängniſs bei Waſser und Brot, das dritte Mal mit *körperlicher Züchtigung und halbjähriger Gefängniſsstrafe* zu belegen.

§ 986. Das Abbrechen oder Abreiſsen der Aeste, ist hier dem Fällen der Bäume oder Gesträuche gleich zu achten.

§ 987. Ist die Menge des gestohlnen Holzes gröſser, als zuvor angegeben worden (§ 985.), so ist die Gefängniſsstrafe verhältniſsmäſsig bis *zu drei Wochen* zu verlängern.

§ 988. Sind schon beträchtliche Bäume gefällt worden, oder beläuft sich der Werth des gestohlnen Holzes auf einen Thaler oder darüber, so ist die Dauer der mit körperlicher Züchtigung und dergleichen zu verbindenden Gefängniſsstrafe auf *vier Wochen* und wenn das Gestohlne zwei bis drei Thaler beträgt, auf *acht Wochen* zu erstrecken.

§ 989. Beläuft sich der Werth des gestohlnen Holzes über drei Thaler, so ist auf verhältniſsmäſsige Gefängniſsstrafe *von wenigstens sechs Monaten* zu erkennen.

§ 990. Hat sich der Dieb zur Fortschaffung des Holzes eines Wagens bedient, so ist er noch überdieſs deſselben sowohl, als des dabei gebrauchten Zugviehes für verlustig zu erklären.

§ 991. Alle diese Strafen (§ 985. — 989.) treffen auch schon diejenigen, welche Bäume oder Gesträuche nur erst gefällt, oder auch bloſs aus diebischer Absicht so beschädigt haben, daſs sie nicht weiter fortwachsen können und eingehen müſsen.

§ 992. Sie sind zu *verdoppeln*, wenn der Dieb das Holz nicht zu seinem Bedürfniſs, sondern zum Verkaufe gestohlen hat.

§ 993. Desgleichen, wenn der Diebstahl nach Untergang und vor Aufgang der Sonne, oder an Sonn-Fest oder Buſstagen verübt worden ist.

§ 994. Bis *auf zwei Drittheile* sind die bestimmten Strafen zu erhöhen, wenn der Dieb bei dem Fällen des Holzes einen Schaden von wenigstens einem Thaler angerichtet, ins besondere Bäume oder Gesträuche niedergehauen hat, von welchen es die Forstöconomie erfordert hätte, sie länger stehen zu laſsen.

§ 995. Wer einen Holzdiebstahl in Gesellschaft von Mehreren verübt, der hat mindestens *halbjährige* Gefängniſsstrafe verwirkt.

§ 996. Wer bei dem Holzdiebstahle von dem Eigenthümer, deſsen Leuten oder anderen Holzaufsehern betroffen wird und diesen Personen droht, oder sich zu wehren Anstalt macht, der hat mindestens *Gefängniſsstrafe von zwei Jahren* verwirkt.

§ 997. Wer sich hierbei wirklich zur Wehr setzt, oder bei dem Holzdiebstahle Schieſs- oder anderes zum Holzfällen nicht geeignetes Gewehr mit sich führt, der ist, wenn er nicht wegen der verübten Gewaltthätigkeit an sich schon mit härterer Strafe belegt werden muſs, zum wenigsten zu *zweijähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 998. Wer ungeschlagen gewesenes Holz ent-

wendet, der hat die Vermuthung gegen sich, daſs er es selbst gefällt habe.

§ 999. Hat jemand bloſs vom Sturme oder Waſser umgeriſsene Bäume oder Gesträuche oder abgebrochene Aeste gestohlen, oder die Stöcke der bereits gefällt gewesenen Bäume ausgerodet und entwendet, so ist er zwar nach dem Betrage des Werthes des gestohlnen Holzes, jedoch *noch einmal so hart* zu bestrafen, als er im Verhältniſse des Werthes bei anderen gemeinen Diebstählen bestraft worden seyn würde.

§ 1000. Eben so und mit Rücksicht auf den dadurch gestifteten Schaden, ist die Entwendung der Holzpflanzen zu bestrafen.

§ 1001. Gleiche Strafe findet Statt, wenn bereits geschlagenes und zur Abfuhr bereit stehendes Holz aus Wäldern, Holzhöfen, von öffentlichen Flüſsen oder von anderen, zu einem Gehöfte nicht gehörenden Plätzen gestohlen worden ist. *)

*) *Mandat* v. 1. März u. 10. Decbr. 1619. v. 16. Jul. 1743. v. 21. Aug. 1745. u. v. 29. Febr. 1752. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 619. u. 621. Deſsen I. Forts. Th. I. S. 1513. 1517. u. 1519.

§ 1002. Desgleichen, wenn einzeln stehende wilde Bäume und Gesträucher auf Feldern, Wiesen, Lehden oder Huthungsplätzen gefällt und entwendet worden sind.

§ 1003. Ist Holz aus Gehöften und den daran stoſsenden Gärten und Plätzen entwendet worden,

so ist nach den allgemeinen Grundsätzen vom Diebstahle zu entscheiden.

Wilddiebstahl.

§ 1004. Wer ein Wild vom Jagdrevier entwendet, das ihm zu jagen nicht zusteht, der macht sich eines *Wilddiebstahles* schuldig.

§ 1005. Der Diebstahl ist vollbracht, so bald nur der Dieb das Wild von dem Jagdplatze auf- und an sich genommen hat.

§ 1006. Ob das Revier, auf dem der Wilddiebstahl geschieht, ein Königliches oder ein Privat-Revier gewesen ist, hat auf die Bestrafung des Diebstahls selbst, keinen Einfluſs.

§ 1007. Wilddiebereien, die ohne Schieſsgewehr, Netze oder Schlingen verübt worden sind, werden nach dem Werthe des gestohlnen Wildes und mit einer *um ein Drittheil*, nach Befinden auch um *die Hälfte gelinderen Gefängniſsstrafe* als andere gemeine Diebstähle bestraft.

§ 1008. Sind sie aber mit Schieſsgewehr oder anderen Jagdwerkzeugen irgend einer Art verübt worden, so sind sie nach folgenden Vorschriften zu ahnden.

§ 1009. Der Diebstahl eines zur niederen Jagd gehörenden Stückes Wild, ist mit *Gefängniſsstrafe von acht Tagen bis zu drei Wochen* zu ahnden.

§ 1010. Gehört das gestohlne Wild zur hohen oder mittleren Jagd, so ist der Dieb zu *vier- bis achtwöchentlicher Gefängniſsstrafe* zu verurtheilen.

§ 1011. Gegen *Raubschützen* oder diejenigen, welche aus der Wilddieberei ein eignes Gewerbe machen, ist auf *Zuchthausstrafe von drei bis zu sechs Jahren*, nach Befinden mit dem Anhange, daſs vor Ablauf der Strafzeit zur Behörde Bericht zu erstatten sey, zu erkennen. *)

*) Mandat v. 17. Septbr. 1810. § 7.

§ 1012. Jeder Wilddieb hat auſser der bestimmten Strafe noch den Verlust des gebrauchten Jagdgeräthes und der Hunde verwirkt.

§ 1013. Wer zum Jagen befugt ist, aber entweder Wild von fremden Reviere oder solches, auf welches sich deſsen Jagdrecht nicht erstreckt, entwendet, der hat eine *Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern* zu leiden.

§ 1014. Wer ein Wild so anschieſst, daſs es fallen muſs, gegen den ist auf die Strafe des vollbrachten Diebstahls zu erkennen (§ 1008. — 1013.).

§ 1015. Wer *zur Zeit einer allgemeinen Gefahr oder eines öffentlichen Schreckens*, wie bei einer Feuer- oder Waſsersnoth, zur Zeit feindlicher Ueberfälle, während eines Aufruhres und dergleichen, zum Stehlen *ausgegangen* ist, der ist, auch wenn er noch so wenig entwendet hat, oder bloſs auf dem Stehlen ertappt worden ist, zum wenigsten zu *halbjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen. 7) Diebstahl während einer allgemeinen Gefahr.

§ 1016. Ist der Diebstahl an den bei dergleichen unglücklichen Ereigniſsen *geretteten* und noch

unverwahrt oder bloſs versteckt gelegenen Sachen verübt worden, und der Dieb nicht auf Entwendung dieser Sachen ausgegangen, so ist nach Befinden auf *Gefängnifsstrafe von sechs Wochen bis zu drei Jahren* zu erkennen.

§ 1017. Ist aber der Dieb auf das Stehlen dieser Sachen ausgegangen, so ist auf verhältniſsmäſsige *Zuchthausstrafe*, und zwar selbst wenn der Diebstahl noch so wenig beträgt, zum wenigsten *von sechs Monaten* zu erkennen. 19)

§ 1018. Mit der Unwiſsenheit, daſs die gestohlne Sache in Gefahr gewesen und gerettet worden sey, kann sich kein Dieb entschuldigen.

8) Diebstahl an den als Regalien geltenden Naturproducten.

§ 1019. Jeder Diebstahl an solchen Naturproducten, welche als Regalien gelten, ins besondere an Kobald, an Metall aus den Bergwerken, Perlen und Perlenmuscheln und dergleichen, ist *noch einmal so hart*, als ein Diebstahl an anderen Sachen zu bestrafen. 20)

19) Die *Fernerweite Instruction* v. J. 1783. § 3. hat unbedingt *zehnjährige* Zuchthausstrafe auf diesen Fall gesetzt.

20) Die bisher vorhandenen Sächsischen Gesetze über den Diebstahl an Sachen dieser Art, drohen mit härteren Strafen, unter andern auch mit Festungsbau und Lebensstrafe, wie z. B. in Rücksicht der *Kobaldsdeuben*, das Mandat v. 24. Septbr. 1723. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 486. in Rücksicht der *Perlen*, das Patent v. 5. Novbr. 1685. im Cod. Aug. II. Forts. Th. II. S. 387. und Patent v. 28. Decbr. 1754. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 1427.

§ 1020. Im Wiederholungsfalle ist die verwirkte Strafe überdiess noch durch *körperliche Züchtigung* zu schärfen.

§ 1021. Geschieht die Entwendung der als Regalien geltenden Naturproducte aus dem Gewahrsame eines Privatbesitzers, so tritt die Strafe des gemeinen Diebstahls überhaupt, ein.

§ 1022. Wer von Gottesäckern und aus Grüften Leichname selbst, oder die denselben mitgegebenen Kleidungsstücke und Kostbarkeiten, oder die ihnen zum Andenken errichteten Denkmäler und dergleichen stiehlt, der hat zum mindesten *Gefängnifsstrafe von sechs Wochen* verwirkt. *) 9) Beraubung der Grabmäler.

*) Die 34. *Const.* Th. IV. überläfst die Strafe ebenfalls dem Ermefsen des Richters.

§ 1023. Hat jemand den Leichnam oder Kopf eines Hingerichteten vom Richtplatze gestohlen, so ist nach Befinden auf *Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern* oder *Gefängnifsstrafe bis zu vier Wochen* zu erkennen. *) 10) Beraubung der Richtplätze.

*) M. vergl. die angeführte 34. *Const.* Th. IV.

§ 1024. Ein Diebstahl, der auf öffentlichen Strafsen an dem Gepäcke der Reisenden, oder an den von Fuhrleuten oder Boten verführten Sachen, oder an Poststücken verübt wird, ist auch bei dem geringsten Betrage defselben mit *ein- und mehrjähriger Zuchthausstrafe*, und nach Befinden mit *Ausstellung an den Pranger* zu ahnden. 11) Diebstahl auf öffentlichen Strafsen.

12) Diebstahl aus Kirchen. § 1025. Wer eine Sache aus einem solchen Theile einer Kirche, welcher zur Feyer des öffentlichen Gottesdienstes gebraucht wird, oder aus der Sacristei entwendet, der macht sich eines *Kirchendiebstahls* schuldig.

§ 1026. Bethäuser und Kapellen solcher Religionsverwandten, welchen die Ausübung des öffentlichen Gottesdienstes nicht gestattet ist, sind zwar den Kirchengebäuden nicht gleich zu achten.

§ 1027. Wenn jedoch ein Diebstahl in denselben von solchen Personen verübt worden ist, die sich zu der Religionsparthei, welcher das Bethaus zugehört, bekennen, so treten die Vorschriften vom Kirchendiebstahle ebenfalls ein.

§ 1028. Der Diebstahl ist vollbracht, sobald die Sache aus dem Kirchengebäude oder Betsaale herausgeschafft worden ist.

§ 1029. Macht die aus der Kirche gestohlne Sache ein zur Ausübung gottesdienstlicher Handlungen unmittelbar gehörendes Gefäfs und dergleichen aus, wie Kelche, Kannen, Hostien-Teller oder Schachteln, Taufbecken u. s. w., so ist der Dieb, der auf diesen Diebstahl ausgieng, der Betrag des Gestohlnen sey auch noch so gering, mit *körperlicher Züchtigung und Gefängnifsstrafe von mindestens sechs Monaten* zu belegen. *)

*) Das *Rescript* v. 26. April 1773. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 336. unterscheidet die aus einer Kirche gestohlnen Sachen genau so, wie hier und im 1031. § geschehen ist.

§ 1030. War der Dieb nicht in diebischer Absicht in die Kirche eingegangen, so ist dieser Diebstahl bloſs *um die Hälfte härter* als anderer gemeiner Diebstahl zu bestrafen (§ 925. — 930.)

§ 1031. Ist die gestohlne Sache bloſs zur Zierde, Bequemlichkeit und dergleichen bestimmt, oder bloſs zum Privatgebrauche bei dem Gottesdienste, oder als Kircheneigenthum in derselben aufbewahrt gewesen, so ist die Strafe des gemeinen Diebstahls, je nachdem der Dieb zum Stehlen ausgegangen war oder nicht, *um ein- oder zwei Drittheile* zu erhöhen.

§ 1032. Wird der gestohlnen Sache nach den Grundsätzen der Religionsparthei, zu welcher der Dieb gehört, die Heiligkeit nicht beigelegt, welche ihr von den Religionsverwandten der Kirche, in welcher der Diebstahl geschah, zugeschrieben wird, so ist auch bei Bestrafung des Diebstahls hierauf keine Rücksicht zu nehmen.

§ 1033. Ist der Kirchendiebstahl mittelst Einbruches verübt worden, so ist nach Vorschrift des 1066. § zu entscheiden. 21)

§ 1034. Werden die zum Gottesdienste oder sonst für die Kirche gebrauchten Sachen aus Privathäusern entwendet, so ist der Diebstahl wie jeder andere zu strafen.

21) Das *Rescript* vom 6. Septbr. 1768. und die *Fernerweite Instruction* v. 1783. § 1. im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 327. u. 466. bedroht den sogenannten Kirchenraub mit Todesstrafe.

13) Diebstahl an befriedeten Orten.

§ 1035. Wer in Canzleien, Cabinetten, Gallerieen und anderen dergleichen befriedeten Gebäuden und Orten stiehlt, dem ist die Strafe des gemeinen Diebstahls *um die Hälfte* zu schärfen.

§ 1036. Wer in Gebäude zum Stehlen eingeht, die von dem König oder seiner Familie zur Wohnung gebraucht werden, der ist, auch wenn er den Diebstahl nicht vollbracht hat, zum mindesten zu *einjähriger Zuchthausstrafe*, nach Befinden, *nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger*, zu verurtheilen.

§ 1037. Diese Strafe ist auf die Hälfte herabzusetzen, wenn der Diebstahl nur *gelegentlich* geschah.

§ 1038. Ist er von einer im Schloſse wohnenden oder dienenden Person verübt worden, so sind die auf den Hausdiebstahl gesetzten Strafen (§ 962. — 970.) *um die Hälfte* zu erhöhen.

Ausgezeichnete Diebstähle: 1) gefährlicher Diebstahl.

§ 1039. Ein *gefährlicher* Diebstahl ist vorhanden, wenn der Dieb beim Stehlen mit gefährlichen Werkzeugen (§ 658.) bewaffnet gewesen ist und den Verdacht gegen sich hat, daſs er dieselben gegen Personen würde gebraucht haben. 22)

§ 1040. Hat der Dieb die Art Gewehr oder Werkzeug, welches er beim Stehlen mit sich führte, nicht Standes oder Berufes wegen getragen, so ist

22) Der Begriff des gefährlichen Diebstahls ist hier und da auf *Umstände, aus welchen auf Gewalt zu schlieſsen sey*, gesetzt worden. Allein bei dieser Begriffsbestimmung scheint der gefährliche Diebstahl nicht genug von dem *gewaltsamen* unterschieden werden zu können.

die Absicht, mit demselben zu schaden, für ausgemacht anzunehmen.

§ 1041. Er ist auch von der Schuld eines gefährlichen Diebstahls nicht frei zu sprechen, wenn er sich seiner gefährlichen Werkzeuge bei gefundenem Widerstande nicht bedient hat.

§ 1042. Auch diejenigen, welche dergleichen Werkzeuge ihres Standes oder Berufes wegen tragen, können einen gefährlichen Diebstahl begehen.

§ 1043. Ihre Absicht, mit diesen Werkzeugen Gewalt gegen Personen brauchen zu wollen, ist aufser andern dann für ausgemacht anzunehmen, wenn der eine oder der andere ihrer Gehülfen dergleichen Werkzeuge, der Gewohnheit entgegen, beim Stehlen mit sich führte.

§ 1044. Die Bewaffnung des Diebes an Ort und Stelle begründet den gefährlichen Diebstahl eben so gut, als wenn derselbe gleich bewaffnet zum Stehlen eingegangen ist.

§ 1045. Jedoch mufs hier die Besitzergreifung der gefährlichen Werkzeuge *vor gefundenem Widerstande* geschehen seyn, aufserdem treten die Vorschriften des 1055. u. 1058. § ein.

§ 1046. Ist der Diebstahl von Mehreren verübt worden, so ist er dennoch für gefährlich anzusehen, wenn gleich nur Einige oder nur Einer bewaffnet gewesen ist.

§ 1047. Die unbewaffnet gewesenen Diebe sind als gefährliche zu betrachten, sobald ihnen die Be-

waffnung des einen oder des anderen ihrer Gehülfen nicht unbekannt geblieben seyn kann.

§ 1048. Ist ein gefährlicher Diebstahl von einer oder zwei Personen verübt worden, so ist nach Beschaffenheit der dabei gedrohten Gefahr und anderer den Diebstahl erschwerender Umstände auf *fünf- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1049. Wird der gefährliche Dieb mit zehn- bis zwölfjähriger Zuchthausstrafe belegt, so ist er zugleich zur Ausstellung an den Pranger zu verurtheilen, in andern Fällen aber bleibt die Bestimmung dieser Strafschärfung dem Ermeſsen des Urtheilssprechers überlaſsen.

§ 1050. Ist ein auf öffentlicher Straſse vorgefallener Diebstahl (§ 1024.) unter vorausgegangener Bewaffnung (§ 1039.) verübt worden, so ist die Dauer der im 1048. § bestimmten Zuchthausstrafe bis auf *funfzehn* Jahre zu erhöhen.

§ 1051. Die für den gefährlichen Diebstahl gedrohten Strafen (§ 1048. — 1050.) treten ohne Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten ein.

§ 1052. Selbst dann ist auf ihre Anwendung zu erkennen, wenn der Diebstahl unvollendet geblieben, der Verbrecher aber bereits bewaffnet in ein bewohntes Haus zum Stehlen eingegangen gewesen ist.

§ 1053. Ist es ausgemacht, daſs Personen, welche ihres Standes oder Berufes wegen gefährliche Werkzeuge zu tragen gewohnt sind, mit der Füh-

rung derselben beim Diebstahle, keine gefährliche Absicht (§ 1039.) gehabt haben, so sind sie zwar mit der Strafe des gefährlichen Diebstahls zu verschonen.

§ 1054. Wenn sie jedoch *zum Stehlen ausgegangen gewesen sind*, ohne ihre Gewehre oder Werkzeuge abgelegt zu haben, so sind sie deswegen allein und aufser der durch den Diebstahl selbst verwirkten Strafe nach Befinden zu *ein- bis dreijähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1055. Wer sich den Personen, die einen Diebstahl verhindern wollen, zur Wehr setzt und denselben durch Gewaltthätigkeiten an der Person zu vollbringen sucht, oder mittelst Einbruches zum Stehlen eindringt, der macht sich eines *gewaltsamen* Diebstahls schuldig. 25) 2) gewaltsamer Diebstahl.

§ 1056. Hat der Dieb bei Erblickung der Hausbewohner oder anderer Personen, von welchen er Widerstand gegen den Diebstahl, oder Aufruf zur Hülfe erwarten konnte, sogleich die Flucht ergriffen und sich auf derselben etwa nur mit Gewalt Platz gemacht, so ist er zwar nicht als gewaltsamer Dieb zu bestrafen.

§ 1057. Er ist jedoch, wenn er hierbei eine

25) Nach diesem Begriffe bleibt ein Unterschied zwischen dem *gewaltsamen Diebstahle* und dem *Raube*. Diese Trennung scheint aber um so nöthiger zu seyn, da der mit dem Raube verbundene gewaltsame *Angriff* eine strafbarere Handlung in sich begreift, als die blofse Gewaltthätigkeit *zur Vollbringung* eines bereits angefangenen Diebstahles.

Tödtung oder Beschädigung veranlaßte, nach Anleitung des 555. 560. 561. 564. u. ff. §§, und mit Rücksicht auf die durch die diebische Handlung selbst verwirkte Strafe, zu verurtheilen.

§ 1058. Hat sich der Dieb zur Wehr gesetzt und an Personen Gewaltthätigkeiten verübt, so ist er mit *zwölf- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu belegen.

§ 1059. Hat er diese Gewaltthätigkeiten ohne gefährliche Werkzeuge durch persönliches Uebermannen, durch Binden, Knebeln und andere dergleichen Handlungen verübt, so hat er *acht - bis zwölfjährige Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* verwirkt.

§ 1060. Ist jemand durch diese Gewaltthätigkeiten getödtet worden, so ist auf die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* zu erkennen, es mag der Dieb sonst mörderische Absicht verrathen haben oder nicht.

§ 1061. Sind dabei lebensgefährliche Verwundungen geschehen, der Gemißhandelte aber durch Umstände oder Zufall gerettet worden, so ist auf *geschärfte Todesstrafe des ersten Grades* zu erkennen.

§ 1062. In anderen Fällen bleibender Beschädigungen oder erheblicher Verstümmelungen ist nach Befinden der Umstände auf *funfzehn - bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1063. Diese Strafen (§ 1057. -- 1062.) treten selbst dann ein, wenn es dem Diebe bei allen dem nicht möglich gewesen ist, etwas zu entwenden.

§ 1064. Gewaltthätigkeiten, welche der Dieb bei einem *auf öffentlicher Strafse* unternommenen Diebstahle ausgeübt hat, sind *einem Raube gleich* zu bestrafen (§ 1090. u. 1091.)

§ 1065. Hat sich der Dieb durch Aufsprengung der Thüren, Durchbrechung der Mauern oder Wände, Losreifsung der vor Fenstern befindlichen eisernen Stäbe oder Gitter, Grabung unterirrdischer Oeffnungen, oder auf andere Art mit Gewalt einen Eingang in ein Wohnhaus oder in ein Aufbewahrungsgebäude, oder in einzelne Theile defselben verschafft, so ist der Diebstahl für einen gewaltsamen Diebstahl durch *Einbruch* anzusehen.

§ 1066. Geschieht der Einbruch in unbewohnten Gebäuden, so ist der Dieb zu *ein- bis sechsjähriger* Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§ 1067. Ist er aber in bewohnten Häusern geschehen, so ist auf *sechs bis zwölf Jahr Zuchthaus*, und nach Befinden nach vorgängiger *Ausstellung an den Pranger* zu erkennen.

§ 1068. Einbruch in Gärten oder andere zwar mit Mauern umgebene, aber sonst freie Plätze, ist nur wie ein gemeiner Diebstahl unter erschwerenden Umständen anzusehen und durch Verlängerung der mit dem Diebstahle an sich verwirkten Freiheitsberaubung *auf vier Wochen bei Wafser und Brot* zu bestrafen.

§ 1069. Nach gleichen Grundsätzen ist ein Diebstahl zu betrachten, bei welchem der Dieb Schränke,

Kisten, Koffer und andere in Gebäuden befindliche bloſse Aufbewahrungsbehältniſse erbrochen hat.

§ 1070. Die Verlängerung der Gefängniſsstrafe ist jedoch in diesem Falle (§ 1069.) nach Beschaffenheit der zu der Erbrechung nöthig gewesenen Gewalt, oder nach der Wahrscheinlichkeit, mit der sich der Dieb durch das mit der Erbrechung verbundene Geräusch der Entdeckung aussetzte, *auf zwei bis drei Monat* auszudehnen.

3) verwegener Diebstahl.

§ 1071. Jeder Diebstahl, bei welchem der Dieb, um an den Ort des Stehlens zu gelangen, Leib oder Leben in Gefahr setzen muſste, ist ein *verwegener* Diebstahl.

§ 1072. Es macht sich deſselben ins besondere derjenige schuldig, der dabei auf eine gefahrvolle Art Höhen ersteigen, oder sich von denselben herablaſsen, durch Waſser oder Moräste gehen, oder auf schmalen Balken oder sonst über Tiefen oder Waſser klettern muſs.

§ 1073. Jedes Ein-oder Uebersteigen ist für gefahrvoll anzusehen, wo der Dieb beim Herunterfallen, wenigstens Arme oder Füſse leicht brechen konnte.

§ 1074. Die Art des Eingehens in das Gebäude selbst, braucht nicht mit Gefahr verbunden zu seyn.

§ 1075. Die Strafe des verwegenen Diebstahles ist *Zuchthaus von sechs Monat bis zu drei Jahren.*

§ 1076. Sie ist verwirkt, so bald das gefähr-

liche Eingehen oder Einsteigen in diebischer Absicht wirklich geschehen ist.

§ 1077. Blieb jedoch der Diebstahl unvollendet, und treffen keine anderen Umstände gröſserer Strafbarkeit zusammen, so findet nur der geringere Grad der gesetzlichen Strafe Statt (§ 1075.)

Allgemeine Vorschriften über die Bestrafung der Diebstähle.

§ 1078. Hat ein Diebstahl die Eigenschaften mehrerer Arten der ausgezeichneten Diebstähle (§ 1039. -- 1077.), oder ist ein ausgezeichneter Diebstahl mit anderen erschwerenden Umständen verbunden (§ 932. -- 946.), oder ist er an und für sich bei härterer Strafe verboten, so ist die ordentliche Strafe nach Befinden der Umstände durch Verlängerung der Dauer der Freiheitsberaubung, Ausstellung an den Pranger, körperliche Züchtigung oder Fasten zu erhöhen.

§ 1079. Der Ersatz des Gestohlnen wirkt keine Milderung bei allen Diebstählen, auf welche Zuchthausstrafe gesetzt ist, bei dem offenbaren Diebstahle, bei dem unter erschwerenden Umständen verübten Hausdiebstahle, bei dem Diebstahle an ungeschlagenem Holze, am Wilde, an Naturproducten, welche als Regalien gelten, auf Gottesäckern und aus Kirchen.

§ 1080. Jedoch findet in Fällen, wo der Dieb sein Verbrechen *vor aller Anschuldigung* bekannt hat (§ 523.) eine Ausnahme Statt.

§ 1081. Theilnehmer haben die gesetzliche Strafe

verwirkt, sie mögen von dem Diebstahle einen Gewinn gehabt haben, oder nicht.

§ 1082. Die Hehler und Partierer beim Hausdiebstahle, bei dem Diebstahle an ungefälltem Holze, am Wilde und an Naturproducten, die als Regalien gelten, sind nur um ein Viertheil gelinder zu strafen, als die Diebe selbst.

Raub. § 1083. Wer bei Entwendung einer Sache vor Unternehmung der zur Besitzergreifung derselben gehörenden Handlungen, einen gewaltsamen Angriff auf die Person thut, der macht sich eines *Raubes* schuldig.

§ 1084. Raub kann so gut in Häusern, als im Freien verübt werden.

§ 1085. Ist er auf Landstraſsen, im freien Felde, in Wäldern u. s. w. begangen worden, so heiſst er *Straſsenraub.*

§ 1086. Das persönliche Uebermannen eines Menschen durch Festhalten, Binden, Knebeln, Niederreiſsen oder Schlagen mit der Faust, Treten und dergleichen, ist zu dem hier erforderlichen gewaltsamen Angriff eben so hinreichend, als Gewaltthätigkeiten mit Werkzeugen, und ins besondere mit gefährlichen.

§ 1087. Auch bloſse Drohungen lebensgefährlicher oder anderer schwerer Beschädigungen sind den wirklichen Gewaltthätigkeiten gleich zu achten.

§ 1088. Räuber, welche mit ungeladenem Ge-

wehre, oder sonst nur scheinbar drohen, haben keine Entschuldigung (§ 26.).

§ 1089. Die Strafen des Raubes (§ 1090. -- 1096.) treten ein, auch wenn nichts entwendet worden seyn sollte.

§ 1090. Raub durch bloſse Drohungen ohne gefährliche Werkzeuge und ohne gewaltthätiges Handanlegen, ist mit *zehn bis zwölf Jahren Zuchthaus* zu bestrafen.

§ 1091. Geschieht der Raub durch Drohungen mit gefährlichen Werkzeugen oder durch Thätlichkeiten selbst, so ist nach Beschaffenheit der gedrohten oder ausgeübten Miſshandlungen auf *funfzehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1092. Zur *Todesstrafe* ist der Räuber zu verurtheilen, wenn eine Person durch gefährliche Werkzeuge oder durch Miſshandlungen in Lebensgefahr gesetzt, oder lebensgefährlich verwundet, oder verstümmelt worden ist, oder wenn sie sonst einen bleibenden Schaden an ihrer Gesundheit erlitten hat.

§ 1093. Hat eine Person durch die ihr angethanen Miſshandlungen das Leben verloren, ohne daſs diese Tödtung beabsichtigt gewesen ist (§ 594.), so ist auf die *geschärfte Todesstrafe des ersten Grades* zu erkennen.

§ 1094. Bei dem Straſsenraube sowohl, als wenn der Räuber zur Nachtzeit in ein Haus eingedrungen, eingebrochen oder eingestiegen ist, oder den Raub unter andern erschwerenden Umständen verübt hat,

ist die bestimmte Zuchthausstrafe (§ 1090. u. 1091.) um *drei bis fünf Jahr*, die festgesetzte Todesstrafe aber (§ 1092. u. 1093.) *um einen Grad* zu erhöhen.

§ 1095. Neben der im 1090. und 1091. § bestimmten Zuchthausstrafe, ist jederzeit zugleich mit auf die Ausstellung an den Pranger zu erkennen.

§ 1096. Haben Mehrere einen Raub auf vorhergegangene Verabredung verübt, so trifft sie Alle die Strafe des Raubes, wenn gleich *nur Einer* von ihnen Gewaltthätigkeiten ausgeübt haben sollte.

§ 1097. Was von den Theilnehmern am Diebstahle im 1081. § verordnet ist, ist auch auf die Theilnehmer am Raube anzuwenden.

§ 1098. Der Ersatz des Geraubten wirkt keine Milderung der Strafe.

Diebstahl und Raub in Banden.

§ 1099. Hat eine Bande (§ 588.) gefährliche oder durch Thätlichkeiten gegen Personen gewaltsame Diebstähle ausgeübt, wegen welcher jedoch nicht auf Todesstrafe zu erkennen ist, so hat der Rädelsführer *lebenslängliche Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* verwirkt.

§ 1100. Ist aber durch dergleichen Diebstähle Todesstrafe verwirkt worden, so ist der Rädelsführer zur *geschärften Todesstrafe des dritten Grades* zu verurtheilen.

§ 1101. Sind von einer Bande Diebstähle geringerer oder bloſs gemeiner Art verübt worden, so ist der Rädelsführer nach der Beschaffenheit dersel-

ben mit *zehn bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu belegen.

§ 1102. Hat die Bande wirkliche Räubereien verübt, so ist der Rädelsführer, je nachdem die That selbst bloſs mit Zuchthaus- oder Todesstrafe geahndet wird, zur *einfachen* oder zur *geschärften Todesstrafe des dritten Grades* zu verurtheilen.

§ 1103. Die Strafe der übrigen Genoſsen ist nach Vorschrift des 481. § auszumeſsen.

§ 1104. Ist ein Raub oder Diebstahl von Mehreren mit Geschrei und unter tumultuarischem Lärmen verübt worden, so ist er nach den Grundsätzen vom Raube oder Diebstahle in Banden (§ 1099. — 1103.) zu strafen.

§ 1104 b. Machten die Urheber eines unter tumultuarischem Lärm verübten Raubes oder Diebstahls schon an und für sich eine Bande aus (§ 388.), so ist die von ihnen nach Vorschrift des 1099. — 1103. § verwirkte Strafe durch *öffentliche Züchtigung mit der Geiſsel* zu erhöhen.

Zehntes Kapitel.

Von den Betrügereien.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1105. Jede vorsätzliche Verletzung oder Unterdrückung der Wahrheit aus gewinnsüchtiger Absicht (§ 264.) ist *Betrug.*

§ 1106. Die Strafe des Betruges ist nach der Gröfse des gestifteten Schadens, nach dem mit dem Betruge beabsichtigten Zwecke und nach der Beschaffenheit der zur Ausführung defselben gebrauchten Mittel auszumefsen.

§ 1107. Betrügereien, welche Lebensverlust, Körperverletzung, Freiheitsbeschränkung oder Ehrverletzung bewirkt oder bezweckt haben, sind nach den über diese Arten der Verbrechen gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 1108. Die Beschädigung oder Entziehung des Eigenthums durch Betrug, ist in Fällen, über welche keine nähere Strafbestimmung gegeben ist, mit *drei Viertheilen* der für den gemeinen Diebstahl bestimmten Strafe und mit Rücksicht auf die Vorschriften des 902. -- 904. § zu ahnden.

§ 1109. Der Vorrath falscher oder verfälschter Waaren und anderer Sachen, mit und durch welche ein Betrug gespielt worden ist, fallen dem Staate zu.

§ 1110. So weit es nöthig ist, die ferneren schädlichen Folgen des Betruges zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten, sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.

§ 1111. Die Strafen des Betruges treten ein, sobald die betrügerische Handlung an und für sich vollendet ist, sie mag nun die beabsichtigte Wirkung hervorgebracht haben, oder nicht.

§ 1112. Sie leiden wegen Unvorsichtigkeit oder Unklugheit des Betrogenen keine Milderung.

§ 1113. Auch sind sie nicht herabzusetzen, wenn die Betrügerei wegen irgend eines vom Betrüger selbst begangenen Fehlers an und für sich keinen Nachtheil hervorbringen konnte. *)

*) z. B. bei falschen schriftlichen Aufsätzen, welchen nicht die gesetzliche Form gegeben worden ist.

§ 1114. Zubereitung einer Sache zu einer scheinbar ächten, in der Absicht, Andere damit zu seinem Vortheile zu täuschen, ist *Fälschung.* *A.* Betrug durch Fälschung und Verfälschung.

§ 1115. Geschieht sie ins besondere durch Veränderung der wahren Eigenschaften einer Sache, so heißt sie *Verfälschung.*

§ 1116. Die Vorschriften über die Fälschung sind eben so gut auch auf die Verfälschung anzuwenden und umgekehrt.

§ 1117. Wer sich der von einem Andern verfälschten Sachen wissentlich zum Nachtheile eines Dritten bedient, ist ebenfalls des Betruges schuldig.

1) Verfälschung schriftlicher Aufsätze. § 1118. Wer in der Absicht, gegen Andere unrechtmässige Forderungen geltend, oder rechtmässige Forderungen ungültig zu machen, falsche Schuldverschreibungen, Rent-oder Zinsbücher, Schenkungsbriefe, Testamente und andere dergleichen Privatschriften fertigt, oder sie durch Ausstreichen, Einschreiben, Radiren, Veränderung der Interpunction der Bindewörter oder Zahlen, oder auf irgend eine andere Art verfälscht, der ist nach der Grösse des beabsichtigten Gewinnes wie ein gemeiner Dieb der zweiten Classe (§ 928. -- 930.) mit *Gefängnisstrafe von einem Monate bis zu sechs Jahren* zu belegen.

§ 1119. Diese Strafe (§ 1118.) ist *um ein Drittheil zu erhöhen*, wenn die Verfälschung an gerichtlichen oder andern öffentlichen Urkunden verübt wird.

§ 1120. Ist der Betrüger selbst eine zur Verfertigung, Aufnehmung oder Verwahrung solcher Urkunden öffentlich bestellte Person, so ist Statt des Gefängnisses auf *Zuchthaus von eben so langer Dauer* zu erkennen, und wegen der Absetzung vom Amte zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 1121. Wer sich bloss zur Gewinnung anderer unerlaubter Vortheile falsche Diplome, Pässe, Kundschaften, Zeugnisse und andere dergleichen Schriften fertigt, oder derselben bedient, der hat nach Beschaffenheit der damit gespielten Betrügereien *Gefäng-*

nifsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren, nach Befinden *bei Wafser und Brot*, verwirkt.

§ 1122. Dienstboten, die sich falscher Zeugnifse bedienen, sind zu *vier bis sechs Wochen Gefängnifsstrafe* zu verurtheilen. 24)

§ 1123. Wer von einem Buche, Kupferstiche oder Musicalien eine neue Auflage veranstaltet, ohne vermöge Verlagsrechtes dazu berechtigt zu seyn, der macht sich des *Nachdruckes* schuldig. *) 2) Nachdruck.

*) *Mandat* v. 27. Febr. 1686. und v. 18. Decbr. 1773. im Eing. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 414. u. f. II. Forts. Th. I. S. 40.

§ 1124. Auch der Nachdruck *aufserhalb* des Königreichs Sachsen verlegter Werke ist strafbar, so bald nur in dem Lande des Verlags, der Nachdruck ebenfalls für strafbar erkannt wird.

§ 1125. Ist der Nachdruck wider Wifsen und Willen des Verlegers geschehen, so hat der Nachdrucker nach Beschaffenheit und Stärke des Werkes, *zehn bis hundert Thaler Geldstrafe* verwirkt.

§ 1126. Hat der Verleger das Werk bei der Büchercommifsion zu Leipzig in das Protocoll einzeichnen lafsen, oder ein ausdrückliches Privilegium für dafselbe erhalten, so ist die Geldstrafe (§ 1125.)

24) Die *neu erläuterte Gesinde-Ordnung* v. 16. Nov. 1769. Tit. I. § 9. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 971. droht in diesem Falle auch mit Zuchthausstrafe von einem halben oder ganzen Jahre.

im ersten Falle *um ein Drittheil*, im zweiten *um die Hälfte* zu erhöhen. *)

*) Das *Mandat* v. 18. Decbr. 1773. § 2. u. 3. rechtfertigt die hier bestimmte Straferhöhung.

§ 1127. Kann der Nachdrucker die verwirkte Geldstrafe (§ 1125. u. 1126.) nicht bezahlen, so hat er Statt derselben verhältnifsmäfsige *Gefängnifsstrafe* zu leiden.

§ 1128. Die Nachdrücke sind auf Antrag des rechtmäfsigen Verlegers zu confisciren und zum Verkauf unbrauchbar zu machen, oder dem Verleger, wenn er es verlangt, zu überlafsen.

§ 1129. Im letzten Falle mufs jedoch der Verleger die Nachdrücke an Zahlungsstatt auf die von dem Nachdrucker zu leistende Entschädigung sich anrechnen lafsen, oder sie, so weit sie dazu nicht erforderlich sind, dem Fiscus vergüten.

§ 1130. Wer mit dergleichen Nachdrücken Handel treibt, der hat *Geldstrafe bis zu funfzig Thalern* verwirkt. *)

*) *Mandat* v. 18. Decbr. 1773. § 4.

§ 1131. Auch sind diejenigen, die sich bei dem Verkauf des Nachdruckes als Commifsionairs gebrauchen lafsen und die nachgedruckten Exemplare weiter versenden u. s. w., mit verhältnifsmäfsiger Geldstrafe zu belegen. *)

*) *Mandat* v. 18. Decbr. 1773. § 5.

§ 1132. Schriftsteller, die ihre Werke gegen den Vertrag mit dem Verleger an andere Buch- oder Kunsthändler überlaſsen und einen Nachdruck veranstalten, sind als Miturheber zu bestrafen.

§ 1133. Hat ein Verleger wider Wiſsen und Willen des Verfaſsers eine neue Auflage veranstaltet, so ist er zur doppelten Erlegung des für diese Auflage zu bezahlen gewesenen Honorars anzuhalten, wovon die eine Hälfte dem Verfaſser, die andere der Armen-Caſse des Orts zufällt.

§ 1134. Wer sich bei dem Spiele falscher Karten, Würfel und anderer dazu gehörender falscher Sachen in gewinnsüchtiger Absicht bedient, der hat, je nachdem das Spiel selbst erlaubt oder unerlaubt war, *Gefängniſs*- oder *Zuchthausstrafe* von mindestens *sechs Monaten bis zu drei Jahren* verwirkt. *) 3) falsches Spiel.

*) *Mandat* v. 20. Decbr. 1766. § 2. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 918.

§ 1135. Diese Strafe tritt ein, der Betrüger mag zur Zeit der Entdeckung schon etwas gewonnen haben, oder nicht.

§ 1136. Ist der Betrug ohne falsche Werkzeuge und nur das eine oder das andere Mal im erlaubten Spiele geschehen, so ist er nach Beschaffenheit der Umstände, mit Geldbuſse von *fünf bis zu fünf und zwanzig Thalern* zu ahnden.

§ 1137. Geschah der Betrug unter gleichen Verhältniſsen in einem unerlaubten Spiele, so ist auſser

der wegen unerlaubten Spieles verwirkten Strafe, auf *noch einmal so hohe Geldbuſse* zu erkennen.

§ 1138. Wer vom falschen Spiele ein Gewerbe macht, der ist mit *Zuchthausstrafe von ein und mehreren Jahren* zu belegen.

§ 1139. Wer sich wiſsentlich mit einem Trunkenen in hohe, obschon sonst erlaubte Spiele einläſst, der hat ohne Rücksicht, ob er gewonnen hat, oder nicht, eine *Geldstrafe von fünf- und zwanzig bis funfzig Thalern* verwirkt.

§ 1140. Was hier als ein hohes Spiel anzusehen sey, bleibt dem Ermeſsen der Urtheilssprecher nach dem Stande und dem Vermögen des Spielenden zu bestimmen, überlaſsen.

4) Verrükkung der Grenzzeichen.

§ 1141. Wer aus gewinnsüchtiger Absicht Grenzsteine, oder andere zur Bestimmung der Privatgrenzen gesetzte Zeichen versetzt oder verrückt, der ist *um den doppelten Betrag des dadurch gesuchten Vortheiles* zu bestrafen.

§ 1142. Wie gegen diejenigen zu erkennen sey, welche die Zeichen der Landesgrenzen verrücken, ist im 1599. u. f. § verordnet.

5) Verfälschung des Geldes u. s. w.

§ 1143. Desgleichen ist die Strafe derjenigen, welche falsches Geld, Caſsenbillets und andere öffentliche Creditspapiere fertigen, im 1602. -- 1615. § bestimmt.

B. Betrug durch falsche Vorspiegelungen und Aussagen.

§ 1144. Wer sich gewiſse Kräfte und Fähigkeiten andichtet und unter dem Scheine, sie zu jemandes Gunsten zu verwenden, Geld oder andere Vor-

theile fordert oder nimmt, der ist des Betruges schuldig, der Betrüger mag seine Dienste angeboten haben, oder von dem Betrogenen selbst dazu aufgefordert worden seyn.

§ 1145. Wahrsager und Traumdeuter, welche diefs Geschäft als Erwerbszweig treiben oder Bezahlung dafür nehmen, sind mit *Gefängnifsstrafe bis zu vier Wochen* zu belegen. 1) Wahrsagerei.

§ 1146. Leute, welche Andere durch Vorspiegelungen zauberischer Künste bevortheilen, haben nach der Gröfse der Bevortheilung und der Art und Weise der Zauberhandlungen, *Gefängnifsstrafe von vier Wochen bis zu drei Jahren* verwirkt. 2) so genannte Zauberei.

§ 1147. Gleiche Strafe haben diejenigen zu leiden, welche Andere unter dem Vorgeben, Gold machen zu können, bevortheilen.

§ 1148. Wer sich in der Absicht, jemanden zu bevortheilen, falsche Namen, Würden und dergleichen beilegt, der ist nach der Beschaffenheit und Gröfse der beabsichtigten Bevortheilung mit *Geldbufse* oder *Gefängnifsstrafe* zu belegen. 3) Annahme falscher Namen und Eigenschaften u. dgl.

§ 1149. Hat sich der Betrüger zugleich gewifse nur öffentlichen Beamten zustehende Rechte angemaafst, so hat er aufser der Strafe für den Betrug selbst, *Gefängnifsstrafe von sechs Wochen bis zu drei Monat, die Hälfte bei Wafser und Brot* verwirkt.

§ 1150. Wer sich eines fremden Familiennamens oder Wappens bedient und durch seine Handlungen zugleich eine Injurie verübt, der hat aufser

der Strafe für den Betrug, noch die Strafe der Injurie zu leiden.

§ 1151. Ist die ungebührliche Anmaafsung eines anderen Namens, Standes oder Würde blofs aus Eitelkeit geschehen, so ist nach Befinden der Umstände auf *Geldbufse bis zu fünf- und zwanzig Thalern* zu erkennen.

§ 1152. Wer sich, um Geld zu borgen, oder andere Vortheile der Mündigen zu geniefsen, für mündig ausgiebt, der hat aufser der Strafe für den hierbei etwa gespielten Betrug, *vier Wochen Gefängnifs* verwirkt. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 21. April 1724. § 4. und die *Vormundschafts-Ordn.* Cap. XIII. § 7. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 2088. Defsen II. Forts. Th. I. S. 408.

§ 1153. Personen, die sich Bettelns wegen Krankheiten und Mängel, oder sonderbare Eigenschaften andichten, sind zu *Züchtigung mit Ruthen* zu verurtheilen.

§ 1154. Diejenigen, welche wegen angeblicher Unglücksfälle, als: Feuer- Wafser- oder Kriegsschäden, Krankheiten und dergleichen in eignem oder in Anderer Namen, jedoch zu ihrem eignen Besten, milde Beiträge sammeln, haben eben so vielmal *acht Tage Gefängnifs* verwirkt, als so viel Thaler sie gesammelt haben.

§ 1155. Haben sie sich hierbei noch falscher Zeugnifse bedient, so ist die ihnen angedrohte Ge-

fängnifsstrafe (§ 1154.) mit der durch die Fälschung verwirkten zu verbinden.

§ 1156. Betrügerische Kuxkränzler, welche Kuxe verkaufen, die sie nicht gemuthet haben, falsches Erz vorzeigen, falsche Gewehr- oder Zubufsscheine machen, oder Zubufse für nirgends vorhandene Zechen einnehmen u. s. w., sind nach Beschaffenheit der geschehenen Bevortheilungen zu *mindestens drei Monaten*, oder wenn es wirklich angestellte Bergleute sind, zu *Gefängnifs bis zu zwei Jahren, zum Theil bei Wafser und Brot*, zu verurtheilen. *) — 4) Betrügerische Kuxkränzler.

*) *Bergordnung* v. 23. Apr. 1589. Art. 74. und *Mandat* v. 13. Jul. 1699. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 212. u. 370.

§ 1157. Wer ein Kind, um Pathengeschenke zu gewinnen, noch einmal taufen läfst, dem ist *halbjährige Gefängnifsstrafe* zuzuerkennen. — 5) Betrug mit der Taufe.

§ 1158. Wer aus gleicher Absicht, ohne ein neugebornes Kind zu haben, Taufzeugen bittet, hat *vierzehn Tage Gefängnifs* verwirkt.

§ 1159. Diejenigen, welche zur Gewinnung gewifser Familienrechte für eine gar nicht vorhandene oder verunglückte Geburt, ein fremdes Kind als das ihrige unterlegen, haben, auch wenn sie noch nicht in den Besitz dieser Rechte gekommen sind, doch aber darauf Ansprüche gemacht haben, *Gefängnifsstrafe von drei bis sechs Monaten* verwirkt. — 6) Unterschiebung fremder Geburt.

§ 1160. Wer einem Andern ein fremdes Kind unterschiebt, damit es die Kindesrechte des Betro-

genen erhalte, der hat nach Beschaffenheit der Umstände *ein-bis vierjährige Gefängnifsstrafe* zu leiden.

§ 1161. Ist dem Betrogenen zugleich sein Kind verwechselt und weggeschafft worden, so ist der Betrüger wie ein Menschenräuber nach Anleitung des 700. und 706. -- 709. § zu bestrafen.

7) Unterschiebung falscher Personen bei rechtlichen Geschäften.

§ 1162. Wer bei Betreibung oder Abschliefsung gewifser rechtlicher Geschäfte falsche Personen in betrügerischer Absicht unterschiebt, die er für befugt zu denselben ausgiebt, der hat aufser der für den Betrug zu leidenden Strafe, *Gefängnifs von vier bis acht Wochen* verwirkt.

§ 1163. Hat jemand obrigkeitliche Behörden getäuscht, und ihnen Statt gewifser Personen falsche vorgestellt, so hat er, die für den Betrug selbst verwirkte Strafe ungerechnet, mindestens *drei Monate Gefängnifs* zu leiden.

§ 1164. Die Personen, welche sich zu dergleichen Betrügereien (§ 1162. u. 1163.) brauchen lafsen, sind dem Betrüger gleich zu strafen.

8) falsches Zeugnifs.

§ 1165. Wer eignen Vortheils wegen oder um jemanden in seinem Gewerbe oder Geschäfte fortzuhelfen, falsche Zeugnifse ertheilt, wodurch Andern ein Schade zugezogen werden kann, der ist nach Beschaffenheit der Umstände, mit *Geldbufse von fünf bis zu fünf-und zwanzig Thalern* oder *Gefängnifs bis zu acht Wochen* zu belegen.

§ 1166. Die Strafen sind zu *verdoppeln*, wenn ein solches Zeugnifs vor Gericht abgelegt worden ist.

§ 1167. Zweckte diefs Zeugnifs darauf ab, einen Andern in Strafe zu bringen, so ist der Zeuge mit der Hälfte derjenigen Strafe zu belegen, welche den Beschuldigten getroffen haben würde, wenn die Beschuldigung wahr befunden worden wäre.

§ 1168. War des Zeugen Absicht, dem Beschuldigten Todesstrafe zuzuziehen, so ist er zu *lebenslänglicher Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1169. Hat das falsche Zeugnifs zur Verurtheilung oder Bestrafung wirklich mitgewirkt, so hat der falsche Zeuge dieselbe Strafe, welche der Beschuldigte erlitten hat, zu verbüfsen (§ 575.)

§ 1169b. Wenn Mehrere ein falsches Zeugnifs verabredet und abgelegt haben, so ist die sonst verwirkte Strafe nach Befinden *um ein Drittheil* oder *bis zur Hälfte* zu erhöhen.

§ 1170. Die gegen falsche Zeugen gedrohten Strafen (§ 1167. u. 1169.) treffen auch den falschen *Ankläger.*

§ 1171. Wer sich, um seiner falschen Anzeige oder Zeugnifse ein gröfseres Gewicht zu verschaffen, in anonymen Anzeigen selbst zum Zeugen angiebt, oder durch einen Dritten als solchen aufführen läfst, dem ist die verwirkte Strafe zu schärfen.

§ 1172. Wer von jemanden unter der Bedrohung, ein falsches Zeugnifs gegen ihn abzulegen, ein Geschenk oder andern Vortheil zu erprefsen sucht, der ist nach Vorschrift des 727. § zu bestrafen.

§ 1173. Wie gegen Meineidige zu verfahren sey, ist im 1545. u. f. § bestimmt.

C. Betrug durch Unterdrückung der Wahrheit.

§ 1174. Jede Unterdrückung der Wahrheit ist als Betrügerei zu bestrafen, bei welcher aus gewinnsüchtigen Absichten eine Verbindlichkeit, die Wahrheit zu sagen, verletzt worden ist.

§ 1175. Die betrügerische Verbergung oder Vernichtung eines Testamentes, Vertrages oder einer anderen dergleichen Privatschrift, ist nach der Gröfse der beabsichtigten Bevortheilung mit verhältnifsmäfsiger *Gefängnifsstrafe* zu belegen.

§ 1176. Betrügereien, welche auf diese Art an öffentlichen oder gerichtlichen Schriften begangen werden, sind *um ein Drittheil* härter zu strafen, als die an Privatschriften verübten.

§ 1177. Artet die Betrügerei durch Unterdrükkung der Wahrheit in Begünstigung einer verbrecherischen Handlung aus, so ist nach Vorschrift des 443. u. 444. § zu entscheiden.

§ 1178. Zeugen, welche das, worüber sie vor Gericht befragt werden, zu wifsen fälschlich verneinen, sind entweder nach den Vorschriften über falsche Zeugnifse (§ 1165. -- 1173.) oder nach den Grundsätzen von der Begünstigung (§ 444) zu bestrafen.

Veruntrauung, Unterschlagung und Vorenthaltung.

§ 1179. Wer eine im guten Glauben überliefert erhaltene Sache entwendet, der macht sich einer *Veruntrauung* schuldig.

§ 1180. Sie ist vollbracht, so bald der Betrüger

die Sache aus dem Gewahrsame des Besitzers, oder wenn sie sich schon im Gewahrsame des Betrügers befand, dieselbe sonst an sich genommen und wie sein eigen behandelt hat.

§ 1181. Die Zurückbehaltung einer zur Ablieferung an einen Andern erhaltene Sache, in gewinnsüchtiger Absicht, macht eine *Unterschlagung* aus.

§ 1182. Der Betrug ist bei derselben vollendet, sobald die Verbindlichkeit, die Sache an die Behörde zu geben, eingetreten gewesen, die Abgabe aber dennoch unterlaſsen worden ist.

§ 1183. Auch wer bloſs zufällig in den Besitz einer Sache kömmt und sie unrechtmäſsiger und vorsätzlicher Weise an sich behält, macht sich eines Betruges durch *Vorenthaltung* schuldig.

§ 1184. Die Vorenthaltung ist vollkommen, wenn der Betrüger entweder den Eigenthümer der Sache kennen gelernt und sie ihm, ungeachtet der dazu vorhanden gewesenen Gelegenheit, nicht ausgeantwortet, oder die gesetzlichen Vorschriften über das Verhalten beim Finden fremder Sachen unbefolgt gelaſsen hat.

§ 1184b. Wer ein ihm bei einer Feuer-Waſser- oder Kriegsnoth anvertrautes Gut entwendet, der ist zu der auf die bei solchen Verhältniſsen verübten Diebstähle gesetzten Strafe (§1015. — 1018.) zu verurtheilen. *)

*) Auch die *Fernerweite Instruction* v. 1783. § 3. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 466. macht hier keinen Unter-

schied zwischen Diebstahl, Veruntrauung und Unterschlagung.

§ 1185. Privatverwalter und Rechnungsführer, welche unter fünf- und zwanzig Thalern veruntraut oder unterschlagen haben, sind mit *Gefängnifsstrafe bis zu sechs Monaten* zu belegen.

§ 1186. Beträgt ein solcher Betrug fünf- und zwanzig Thaler oder darüber, so haben sie zum wenigsten *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten* verwirkt.

§ 1187. Sind sie nicht wegen anderer Verbrechen in Untersuchung, so findet wegen solcher Betrügereien auch nur auf Antrag ihrer Prinzipale ein Verfahren gegen sie Statt.

§ 1188. Wer auf treue Verwaltung des anvertrauten Gutes gerichtlich verpflichtet worden ist, der ist nach Vorschrift des 1674. — 1682. § zu bestrafen.

§ 1189. Hat sich Gesinde (§ 960.) in Rücksicht der ihm übergebenen Sachen, oder beim Einkaufe u. s. w. einer Veruntrauung oder Unterschlagung unter zehn Thalern schuldig gemacht, so ist dafselbe auf Antrag der Herrschaft mit *Gefängnifsstrafe bis zu sechs Monaten* zu belegen.

§ 1190. Bei gröfseren Veruntrauungen haben sie die gewöhnliche Strafe des gemeinen Betruges *doppelt* zu leiden. 25)

25) Die *Neuerläuterte und verbefserte Gesinde-Ordnung* v. 16. Novbr. 1769. Tit. IV. § 2. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 980. bestimmt bei der wiederholten Untreue des Gesindes Ausstellung an den Pranger und Zuchthaus- oder Festungsbaustrafe.

§ 1191. Auf eben die Art (§ 1190.) ist das Gesinde zu strafen, wenn es auf den Namen der Herrschaft oder der Ihrigen Geld geborgt, Waaren ausgenommen und andere dergleichen Betrügereien verübt hat.

§ 1192. Desgleichen, wenn das Gesinde unmündige Mitglieder der Familie der Herrschaft zur Theilnahme an den Betrügereien im Hause verleitet hat.

§ 1193. Haben umgekehrt mündige Mitglieder der Familie zu den Veruntrauungen oder Unterschlagungen mitgewirkt, so ist gegen das Gesinde nach Befinden nur auf die *gewöhnliche*, oder nur *auf die Hälfte der gewöhnlichen Strafe des Betruges* zu erkennen.

§ 1194. Hat das Gesinde den Betrug bloſs aus Lüsternheit an Lebensmitteln verübt, so ist die gewöhnliche Strafe des gemeinen Betruges *auf die Hälfte* herabzusetzen.

§ 1195. Verpflichtete Boten, Briefträger, Postillons und andere dergleichen Personen, welche von den ihnen zur Beförderung übergebenen Sachen etwas veruntrauen oder unterschlagen, haben, auch wenn der Betrag des Betruges sich nur auf einen Thaler belaufen sollte, zum wenigsten *zweijährige Gefängnisſsstrafe* verwirkt.

§ 1196. Die Unterschlagung leerer Briefe ist an dergleichen Personen eben so zu ahnden, als die Unterschlagung einer Summe von einem Thaler (§ 1195.)

§ 1197. Handwerker oder andere Personen, welche von den ihnen zur Verarbeitung überlassenen Sachen etwas, und sey es auch nur einen Thaler werth, zurückbehalten, haben zum mindesten *Gefängnisstrafe von vier Wochen* zu leiden.

§ 1198. Andere Privatpersonen, welche ein ihnen zur Verwahrung anvertrautes Gut angreifen, sind mit einer dem doppelten Betrage des gesuchten Gewinnes gleich kommenden *Geldbuße* oder einer derselben verhältnißmäßigen *Gefängnisstrafe* zu belegen.

§ 1199. Die Verpfändung und der widerrechtliche Gebrauch einer anvertrauten Sache ist der Veruntrauung gleich zu achten, wenn dem Eigenthümer daraus ein Schade erwächst.

§ 1200. Wer ein ihm anvertrautes Gut böslicher Weise ableugnet, der ist nicht bloß zu der bestimmten Strafe (§ 1198.) zu verurtheilen, sondern auch für unfähig zu erklären, irgend einen Erfüllungseid, oder ein glaubwürdiges Zeugniß abzulegen.

§ 1201. Betrifft eine solche Ableugnung ein zur Zeit einer Feuer- Waßer- oder Kriegsnoth anvertrautes Gut, so ist noch außer der Unfähigkeit zu Eidesleistungen und Zeugnißen, auf *Gefängnisstrafe von wenigstens sechs Wochen bei Waßer und Brot* zu erkennen.

§ 1202. Wer Kisten, Schlößer oder Siegel, unter welchen ihm eine Sache anvertraut worden ist, erbricht, der hat außer der für den Betrug

verwirkten Strafe *acht bis vierzehn Tage Gefängniſs bei Waſser und Brot* zu leiden.

§ 1203. Wer die Briefe eines Andern widerrechtlich eröffnet, der hat schon dafür allein *acht bis vierzehn Tage Gefängniſs* verwirkt.

§ 1204. Sind die Briefe ganz unterdrückt, oder nach ihrer Durchlesung wieder zugesiegelt und als unverletzt übergeben worden, so ist diese Handlung als Betrug mit *Gefängniſs von wenigstens acht Wochen* zu belegen.

§ 1205. Die Herausnahme und Unterschlagung der Inlagen ist nach dem Werthe derselben zu bestrafen.

§ 1206. Die Gleichgültigkeit des Inhaltes eines widerrechtlich erbrochenen Briefes befreit niemanden von den gesetzten Strafen.

§ 1207. Diese Strafen (§ 1203. u. 1204.) sind zu verdoppeln, wenn die erbrochenen Briefe mit den Siegeln eines Gerichtes oder einer anderen öffentlichen Behörde gesiegelt gewesen sind.

§ 1208. Ist die widerrechtliche Erbrechung der Briefe zugleich als Mittel zu Ausübung eines anderen Verbrechens gebraucht worden, so ist die Strafe des letztern *um ein Viertheil* zu erhöhen.

§ 1209. Die von der Erbrechung der Briefe gegebenen Vorschriften (§ 1203. — 1208.) sind auch auf die Erbrechung jeder anderen versiegelten Schrift, Paket und dergleichen anzuwenden.

§ 1210. Wer eine gefundene Sache unter fünf

Thaler am Werth widerrechtlich zurückbehalten hat, der ist mit einer *Geldbuſse* oder *Gefängniſsstrafe von einigen Tagen* zu belegen.

§ 1211. Beträgt der Werth der gefundenen Sache fünf Thaler oder darüber, so ist nach der Gröſse des Werthes derselben auf *Gefängniſsstrafe von acht Tagen bis zu zwei Jahren* zu erkennen.

§ 1212. Diese Strafe ist zu verdoppeln, wenn die gefundene Sache ein Zeichen hatte, aus dem man den Eigenthümer erkennen konnte, oder wenn der Finder den Besitzer die Sache verlieren sah, oder wenn derselbe von dem Verlierer zur Zurückgabe aufgefordert worden ist.

§ 1213. Wer einen so genannten Schatz auf einem fremden Grundstücke findet und zurückbehält, der hat nach der Gröſse deſselben Gefängniſsstrafe *bis zu einem Jahre* verwirkt.

D. Betrug des Publici.

§ 1214. Betrügereien, welche nicht bloſs auf einzelne Bevortheilungen gewiſser bestimmter Personen, sondern auf fortgesetzte Beeinträchtigungen Anderer abzwecken und das Publicum überhaupt treffen, sind in der Regel strenger als andere zu ahnden.

1) Fälschung und Verfälschung der Waaren.

§ 1215. Wer die zum Verkauf bestimmten Waaren irgend einer Art mit fremden Materialien vermengt oder versetzt, oder sie sonst auf irgend eine betrügerische Weise zurichtet, um dadurch ihr Maaſs und Gewicht zu vermehren, oder ihnen andere scheinbare gute Eigenschaften beizulegen, der

hat entweder den *vierfachen* Betrag des gesuchten Gewinnes zu bezahlen, oder im Fall daſs dieser nicht ausgemittelt, oder von dem Betrüger nicht erlegt werden könnte, *verhältniſsmäſsige Gefängniſsstrafe* zu erleiden.

§ 1216. Ist der Credit und Absatz der Landeserzeugniſse und Fabrikwaaren durch dergleichen Betrug in auswärtigen Ländern erweislich geschwächt worden, so ist die Strafe deſselben (§ 1215.) nach Befinden durch *Gefängniſs von drei und mehreren Monaten* zu erhöhen.

§ 1217. Ist die Fälschung der Eſs- und Trinkwaaren mit schädlichen Zusätzen geschehen, so hat der Betrüger auſser der zuvor bestimmten Strafe (§ 1215.) *Gefängniſsstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten bei Waſser und Brot* verwirkt.

§ 1218. Ist jemand durch dergleichen Verfälschungen beschädigt worden, so ist der Fall nach den Vorschriften über die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit zu beurtheilen.

§ 1219. Fleischer, Wildpretshändler und dergleichen, welche krankes oder gefallenes Vieh zur Bank oder zum Verkauf bringen, haben auſser der Strafe des Betruges (§ 1215.) *Gefängniſsstrafe von vier Wochen und Züchtigung mit Ruthen* verwirkt.

§ 1220. Wer Waaren oder Kunstsachen u. s. w. welche den Werth haben, um den sie feil geboten werden, mit dem Namen oder dem Zeichen an-

derer Fabrikanten oder Künstler bezeichnet, der ist mit *Geldstrafe bis zu fünf- und zwanzig Thalern* zu belegen.

§ 1221. Auch ist die Bestrafung dieses Betruges auf Verlangen des Beeinträchtigten in den Zeitungen bekannt zu machen.

§ 1222. Wie diejenigen zu bestrafen sind, welche ihren Waaren verfälschte öffentliche Stempel aufdrücken, ist nach dem 1568. u. f. § zu entscheiden.

2) falsches Maas und Gewicht der Waaren.

§ 1223. Kaufleute, Fabrikanten und andere dergleichen Personen, welche bei Vertreibung ihrer Waaren das richtige Maafs und Gewicht nicht halten, haben eben so, wie die Verfälscher der Waaren (§ 1215.) den *vierfachen Ersatz* des gesuchten Gewinnes zu leisten, oder eine diesem angemefsene *Gefängnifsstrafe* zu leiden.

§ 1224. Wer sich eines solchen Betruges in Rücksicht der nöthigsten Lebensbedürfnifse schuldig macht, wie Bäcker, Fleischer u. s. w., der ist noch aufserdem mit *Gefängnifsstrafe von acht Tagen bis zu acht Wochen bei Wafser und Brot* zu belegen.

3) Führung falschen Maafses und Gewichtes selbst.

§ 1225. Wer bei dem Vertriebe irgend einer Art von Waaren falsches Maas oder Gewicht selbst führt, der hat ohne Rücksicht auf eine wirkliche Bevortheilung und aufser der hierfür an sich verwirkten Strafe, *sechs Monat Gefängnifs* zu verbüfsen. *)

*) *Generale* v. 20. Novbr. 1754. und das dazu gehörige *Reglement* § 17. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 816.

§ 1226. An Banquiers, Juwelieren und Fabrikanten von Gold- und Silberwaaren, ist dieser Betrug mit *einjähriger Gefängnifsstrafe* zu ahnden.

§ 1227. Ist jemand wegen der einen oder der anderen dieser Betrügereien (§ 1215. — 1226.) schon einmal bestraft worden, so ist er aufser der an sich verwirkten Strafe, seines Handels oder Gewerbes für verlustig zu erklären und deswegen von dem Richter an die Behörde Bericht zu erstatten.

§ 1228. Dieselbe Vorschrift ist auch gegen diejenigen anzuwenden, welche zwar deswegen noch niemals Strafe erlitten, ihre Betrügereien aber doch erweislich über Jahresfrist getrieben haben.

§ 1229. Wer durch Unglücksfälle unvermögend geworden ist, seine Schulden zu bezahlen und der Obrigkeit davon zu gesetzter Zeit Anzeige macht, sich auch sonst kein Ungebührnifs dabei zu Schulden kommen läfst, der hat die Rechtswohlthaten zu geniefsen, welche die bürgerlichen Gesetze unverschuldet verarmten Personen zugestehen. *) 4) Bankerott.

*) *Mandat* v. 20. Decbr. 1766. § 1. u. 3. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 922.

§ 1230. Im entgegengesetzten Falle ist der Schuldenmacher nicht nur dieser Rechtswohlthaten verlustig, sondern auch straffällig.

§ 1231. Wer bei bereits ausgemachter Unfähigkeit, wiederbezahlen zu können, und ohne wahrscheinliche Aussichten auf Verbefserung seiner Ver- a) betrügerischer Bankerott.

mögensumstände (§ 1260. u. 1261.) Geld oder Waaren aufborgt, der ist bei entstandenem Concurse eines *betrügerischen* Bankerottes schuldig und nach der Gröſse der unter den angegebenen Umständen aufgeborgten Summe, mit *Gefängniſsstrafe bis zu drei Jahren* zu belegen.

§ 1232. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der zu einer Zeit, wo er die Forderungen seiner Gläubiger nur noch zu 50 prCt. befriedigen kann, wiſsentlich neue Schulden macht. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 20. Decbr. 1766. § 4.

§ 1233. Hat der Bankerottirer noch innerhalb der letzten zwei Monate vor angezeigter Zahlungs-Unfähigkeit aufgeborgt und nach der Zeit keine Unglücksfälle gelitten, so ist der Betrug ohne weiteres für ausgemacht anzunehmen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 20. Decbr. 1766. § 12.

§ 1234. Hat er sich mit den in dieser Zeit (§ 1233.) aufgenommenen Geldern geflüchtet, so ist er, und wenn es auch zusammen nur hundert Thaler sind, zu *ein- und mehrjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 12. Doch droht dieſs in Rücksicht der ehemaligen Gewohnheit, den groſsen Diebstahl mit dem Tode zu ahnden, ebenfalls noch mit Todesstrafe.

§ 1235. Hat sich der Bankerottirer bei diesem

betrügerischen Aufborgen (§ 1231. u. 1232.) durch Vorzeigung ungültiger Schuldbekenntnisse, verfälschter Handels- oder Rechnungsbücher, oder durch andere falsche Vorspiegelungen Credit gemacht, so kann die Gefängnisstrafe *bis auf sechs Jahr* erhöht werden.

§ 1236. Wer in der Absicht, daſs sich seine Gläubiger mit einem Theile ihrer Forderung genügen lassen sollen, seinen wahren Vermögens-Zustand verheimlicht und sich durch Aufstellung erdichteter Gläubiger, Wegschaffung des baaren Vermögens und durch andere dergleichen Kunstgriffe bloſs den Schein einer Zahlungs-Unfähigkeit giebt, der hat, wenn die beabsichtigte Bevortheilung der Gläubiger nur einigermaaſsen bedeutend ist (§ 902.) zum wenigsten *dreijährige Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger mit Tragung eines gelben Hutes*, auſserdem aber bloſs *Gefängniſsstrafe bis zu vier Jahren* verwirkt.

§ 1237. Ein jeder, der die zur Vorspiegelung einer Zahlungs-Unfähigkeit gefertigten falschen Schuldverschreibungen und dergleichen, auf sich angenommen und sich damit, wie mit gültigen Forderungen beim Concurse gemeldet hat, ist dem Bankerottirer gleich zu strafen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 18.

§ 1238. Auch sind dergleichen Gläubiger (§ 1237.) ihrer übrigen richtigen Forderungen verlustig. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 18.

§ 1239. Wer bei wirklich vorhandenem Bankerotte einen Theil des zur Maſse abzugebenden Vermögens bei Seite schafft und verbirgt, der hat nach Beschaffenheit der untergeschlagenen Gelder und Sachen verhältniſsmäſsige *Gefängniſs*- oder *Zuchthausstrafe* verwirkt.

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 12.

§ 1240. Hat sich der Bankerottirer durch Aufstellung falscher Gläubiger einen Theil des vorhandenen Vermögens anmaaſsen wollen, so ist die Zuchthausstrafe gegen ihn und seine Gehülfen nach Anleitung des 1236. — 1238. § auszumeſsen.

§ 1241. Hat der Bankerottirer die Richtigkeit seiner Angaben eidlich bestärkt, so ist ihm auſser den bestimmten Strafen (§ 1236. — 1240.) noch die Strafe des falschen Eides (§ 1345.) zuzuerkennen. *)

*) Das angef. Mandat § 18.

§ 1242. Wer bei bevorstehendem Concurse sein Vermögen verschleudert, der ist in der Regel nach Anleitung des 1239. § zu bestrafen. *)

*) Das angef. *Mandat* § 12. überläſst die nähere Bestimmung der Strafe ebenfalls dem Ermeſsen des Urtheilssprechers.

§ 1243. Hat aber der Bankerottirer Vermögen, nicht um Gewinnes willen, sondern bloſs aus Abneigung gegen die Gläubiger verschleudert, oder

wohl gar boshafter Weise ruinirt, so ist die verwirkte Gefängnifs-oder Zuchthausstrafe durch *körperliche Züchtigung* oder *Beschränkung der Kost auf Wafser und Brot* zu schärfen.

§ 1244. Diejenigen, welche bei bevorstehendem Bankerotte und ins besondere innerhalb der letzten zwei Monate vor angezeigter Zahlungs-Unfähigkeit, den einen oder den andern ihrer Gläubiger vorzugsweise befriedigen, sind zwar ebenfalls als Betrüger, aber gelinder zu strafen und für jedes Hundert, das sie auf diese Art bezahlt haben, mit *acht-bis vierzehntägigem Gefängnifs* zu belegen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 12.

§ 1245. Bankerottirer, welche die ihnen von Anderen blofs zur Verwahrung anvertrauten Gelder, Handelspapiere, Waaren und dergleichen in ihren Nutzen verwendet und verbraucht haben, sind aufser der wegen der Veruntrauung verwirkten Strafe (§ 1198.) noch zu einer *Gefängnifsstrafe von drei Monaten*, nach Befinden *zum Theil bei Wafser und Brot* zu verurtheilen.

§ 1246. Wer seine Zahlungs-Unfähigkeit durch übermäfsigen Aufwand veranlafst hat, der ist eines *muthwilligen* Bankerottes schuldig. *b*) muthwilliger Bankerott.

§ 1247. Für übermäfsig ist jeder Aufwand zu achten, der die dem Stande angemefsenen gemeinen Bequemlichkeiten des Lebens übersteigt und mit den

jedesmaligen wirklichen Einkünften des] Schuldners nicht im Verhältnifse steht.

§ 1248. Jeder durch übertriebene Kleiderpracht, kostbare Baue, Spiel, Wetten, schwelgerische Gastereien oder unzüchtige Lebensart verursachte Aufwand, ist unter allen Umständen und ohne weitere Untersuchung als übermäfsig anzusehen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 1.

§ 1249. Ein muthwilliger Bankerottirer, ist zur *Gefängnifsstrafe von drei bis zu sechs Jahren nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger mit Tragung eines gelben Hutes* zu verurtheilen.

c) unbesonnener Bankerott. § 1250. Wer grofse Summen auf blofs vom Zufall abhängende, oder sonst verwegene oder unsichere Unternehmungen gewagt und verloren hat, der ist bei ausgebrochenem Concurse als ein *unbesonnener* Bankerottirer mit *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren* zu belegen.

§ 1251. Gleiche Strafe ist demjenigen zuzuerkennen, der sich auf die eine oder die andere seinen Credit und Vermögensumstände übersteigende Unternehmung eingelafsen hat, von welcher er, weil die Unausführbarkeit derselben wegen Mangel am Vermögen vorauszusehen war, nur Verlust zu erwarten hatte. *)

*) Das angef. *Mandat* § 1. erwähnt diesen Fall nur im Allgemeinen.

§ 1252. Desgleichen demjenigen, der seine eignen oder von Andern auf Rechnung ausgenommenen Waaren, durch Versendung derselben in übermäſsiger Menge ohne Bestellung, und durch andere dergleichen fehlerhafte Handlungen unter dem Courant-Preise verschleudert hat. *)

*) *Generale* v. 21. März 1786. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 893.

§ 1253. Wer zu einer Zeit, da er weiſs, daſs sein Vermögen zur Bezahlung seiner Schulden nicht mehr hinreichend ist, aber noch einige Aussichten auf Verbeſserung deſselben hat, mit Verheimlichung seiner Vermögensumstände neue Schulden macht, und dadurch den Verlust seiner Gläubiger vergrössert, der ist als ein *fahrläſsiger* Bankerottirer nach Verhältniſs der neu gemachten Schulden mit *Gefängniſsstrafe bis zu einem Jahre* zu belegen.

d) fahrläs-siger Bankerott.

§ 1254. Eben dafür ist auch ein Kaufmann anzusehen, welcher entweder gar keine ordentlichen Bücher geführt, oder in den letzten zwei Jahren vor ausgebrochener Zahlungsunfähigkeit, eine richtige Inventur seines Vermögens und eine Vergleichung des Betrages deſselben mit dem Betrage der Schulden zu fertigen unterlaſsen hat. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 4.

§ 1255. Ein solcher fahrläſsiger Bankerottirer hat, je nachdem der Verlust der Gläubiger gröſser

oder geringer und das Unvermögen längere oder kürzere Zeit hindurch verheimlicht worden ist, *Gefängnifsstrafe von einem bis zu vier Jahren* verwirkt.

Allgemeine Vorschriften über den Bankerott. § 1256. Niemand soll mit der Anzeige seiner Zahlungs-Unfähigkeit bis zu einer Zeit zögern, wo er die Forderungen seiner Gläubiger nicht mehr zu 50 pro Cent befriedigen kann.

§ 1257. Nur demjenigen ist eine solche späte Anzeige nicht zuzurechnen, der durch plötzliche Unglücksfälle in die Unfähigkeit zu zahlen, gerathen ist.

§ 1258. Wer aber sonst diesem Gebote entgegen handelt, der hat, auch wenn er keines Betruges, keiner Verschwendung, Unbesonnenheit oder Fahrläfsigkeit dabei schuldig ist, für diese Zögerung allein *halbjährige Gefängnifsstrafe* zu leiden. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 4.

§ 1259. Auf gleiche Art sind Kaufleute zu strafen, welche, ohne plötzliche Unglücksfälle erlitten zu haben, ihre Zahlungs-Unfähigkeit nicht vier Wochen vor der jedesmal bevorstehenden Meſse anzeigen. *)

*) Das angef. *Mandat* § 3.

§ 1260. Die Hoffnung, durch weitaussehende Handlungsspeculationen eine schon vorhandene Vermögensunzulänglichkeit zu decken, kann den Bankerottirer nicht entschuldigen.

§ 1261. Eben so wenig ist die Erwartung künftiger Erbschaften, oder anderer Anfälle, auf welche der Schuldner noch kein unwiderrufliches Recht erlangt hat, dazu hinreichend.

§ 1262. Bankerottirer, welche bei eingetretener Vermögensunzulänglichkeit austreten, oder sich sonst dem Gerichte nicht stellen, haben die Vermuthung eines betrügerischen oder muthwilligen Bankerottes gegen sich und hierdurch allein schon *drei Monate Gefängniſs* verwirkt. *)

*) M. vergl. das angef. Mandat § 3. 6. u. 10.

§ 1263. Haben sie zugleich Schuldverschreibungen, Wechselbriefe, Baarschaften und andere Sachen mit sich genommen, so sind sie als betrügerische Bankerottirer und *doppelt so hart* als diejenigen zu strafen, welche, ohne sich zu flüchten, einen Theil des vorhandenen Vermögens der Maſse entwenden (§ 1259.) *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 6.

§ 1264. Kaufleute und andere Handel treibende Personen, welche ihre Handelsbücher mit sich genommen, oder dieselben in solcher Unvollständigkeit oder Verwirrung zurückgelaſsen haben, daſs daraus die Lage ihres Vermögens und ihrer Geschäfte nicht übersehen werden kann, haben dafür allein *zweijährige Gefängniſsstrafe* zu leiden.

§ 1265. Einem flüchtig gewordenen Bankerottirer läuft keine Verjährung. *)

*) Das angef. *Mandat* § 10.

§ 1266. Betrügerische oder muthwillige Bankerottirer, welche der gegen sie erlaſsenen Steckbriefe und Edictalvorladungen ungeachtet, nicht wieder zu erlangen sind, haben die *Anschlagung ihres Namens an den Galgen* verwirkt.

§ 1267. Das deswegen gesprochene Urtheil ist in den Zeitungen bekannt zu machen.

§ 1268. Alle wegen des Bankerottes gegebenen und nicht namentlich auf Kaufleute beschränkten Vorschriften, sind auf jeden Bankerottirer ohne Unterschied des Standes anzuwenden.

§ 1269. Kein Bankerottirer wird durch ein mit seinen Gläubigern getroffenes Abkommen von der durch den Bankerott verwirkten Strafe frei.

§ 1270. Die Vorsteher oder die Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Ortes sind schuldig, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines von einem Kaufmanne aus ihrer Mitte gemachten strafbaren Bankerottes dem Richter bei *dreihundert Thaler* Strafe anzuzeigen.

§ 1271. Alle Bankerottirer, deren Zahlungs-Unvermögen nicht durch offenbare groſse Unglücksfälle, wie durch Brand, langwierige Krankheiten, Krieg und andere politische Ereigniſse, entstanden

ist, sind aller öffentlichen Aemter und Würden, so wie des Rechtes, Handel zu treiben, verlustig. 26)

§ 1272. In Fällen eines muthwilligen Bankerottes ist die Ehefrau, welche zu ihres Mannes Bankerott durch eigne Verschwendung (§ 1247. u. 1248.) beigetragen hat, ihres Eingebrachten und anderer Forderungen beim Concurse für verlustig zu erklären und überdieſs mit *verhältniſsmäſsiger Gefängniſsstrafe* zu belegen.

§ 1273. Auch ist sie auſserdem noch ihr übriges Vermögen, wenn sie dergleichen erworben und sich vorbehalten haben sollte, mit zur Maſse zu geben verbunden. *)

*) Das angef. Mandat § 15.

§ 1274. Die Strafe anderer Theilnehmer, ist nach den allgemeinen Vorschriften auszumeſsen.

26) Das angef. Mandat § 5. und das Mandat v. 11. März 1780. im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 781. setzen den Verlust der Aemter auf jeden Bankerott ohne Unterschied.

Eilftes Kapitel.

Von den Beschädigungen des Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1275. Die Strafe für die Beschädigungen fremden Vermögens aus Rache, Bosheit oder Muthwillen, ist nach dem Grade der bei der Handlung geäufserten strafbaren Leidenschaft, nach der Gröfse des verursachten Schadens, und nach der Beschaffenheit der etwa für Menschen dabei mit verbundenen Gefahr auszumefsen.

§ 1276. Beschädigungen des eignen Vermögens, um es nicht in die Hände derer kommen zu lafsen, die ein gegründetes Recht darauf haben, sind nach den Grundsätzen vom Betruge, oder, wenn dem Berechtigten kein Schade daraus erwächst, blofs polizeimäfsig zu bestrafen.

Beschädigung aus Muthwillen.

§ 1277. Ist die Beschädigung blofs aus Muthwillen geschehen und nur von geringem Betrage, so ist sie nach Beschaffenheit der Umstände und der Person, mit dem *doppelten Ersatze*, *Strafarbeit* oder *Gefängnifs bis zu acht Tagen* zu ahnden.

§ 1278. Ist durch dergleichen Muthwillen ein Schade von wenigstens zehn Thalern gestiftet wor-

den, so ist auf *Gefängniss von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen*, nach Befinden auch *bei Wasser und Brot* zu erkennen.

§ 1279. Beschädigungen aus Rache oder Bosheit, welche in der Hitze verübt werden, sind mit *Gefängnissstrafe bis zu drei Monaten* zu belegen. Beschädigung aus Rache oder Bosheit.

§ 1280. Sind sie aber planmäſsig oder mit Vorbereitung geschehen, so ist die Gefängniſsstrafe zu *verdoppeln* und nach Befinden mit *Ruthenzüchtigung* oder *Beschränkung der Kost auf Waſser und Brot* zu verbinden.

§ 1281. Hat der Thäter vorsätzlich und wiſsentlich solche Sachen beschädigt, die dem Beschädigten vorzüglich theuer oder unersätzlich sind, so ist die Gefängniſsstrafe (§ 1279. u. 1280.) *um die Hälfte* ihrer Dauer zu verlängern und diese Verlängerungszeit über stets *bei Waſser und Brot*, nach Befinden, nach dem höchsten Ansatze zu verbüſsen. Schärfungsgründe.

§ 1282. Ist die Bosheit in dergleichen Fällen besonders groſs und der Thäter aus dem Bauern- oder gemeinen Bürgerstande, so ist auch *körperliche Züchtigung* zur Schärfung der ordentlichen Strafe zuläſsig.

§ 1283. In Fällen, wo der Beschädiger den gestifteten Schaden nicht ersetzen kann, ist die ordentliche Strafe *um ein Drittheil* zu erhöhen.

§ 1284. Gleiche Strafschärfung findet Statt, wenn bei Beschädigungen des Vermögens zugleich das Hausrecht verletzt oder die persönliche Sicherheit des Beleidigten oder der Seinen dabei gefährdet worden ist.

§ 1285. Hat der Thäter zur Schadenstiftung Gift und andere dergleichen überhaupt gefährliche Mittel gebraucht, so ist die ordentliche Strafe *um die Hälfte* zu erhöhen.

§ 1286. Hat der Beschädiger bei der Schadensstiftung zugleich eine unversöhnliche Feindschaft gegen den Beschädigten geäufsert, so sind zu defsen Sicherstellung die dazu nöthigen Sicherungsmittel in Anwendung zu bringen.

Beschädigungen der Bäume u. dergl.

§ 1287. Wer Obst- oder andere nutzbare Bäume in Waldungen, Gärten oder auf Strafsen, Feldern u. s. w. beschädigt, der hat aufser der für die Schadensstiftung verwirkten Strafe, für jedes Stück *drei Tage Gefängnifs bei Wafser und Brot*, und bei gröfseren Beschädigungen, nach Befinden auch noch *Züchtigung mit Ruthen oder mit der Geifsel* zu leiden.

§ 1288. Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche auf Feldern, Wiesen oder in Gärten an Pflanzen und Früchten vorsätzlich Schaden anrichten.

Beschädigungen der Lebensmittel.

§ 1289. Desgleichen diejenigen, welche Vorräthe von Lebensmitteln verderben oder vernichten, ohne jedoch dadurch einen Mangel an denselben zu veranlafsen (§ 1568. u. f.).

Beschädigungen der zum Ackerbau und Viehzucht gehörenden Thiere.

§ 1290. Wer Weiden und Tränken vergiftet, wodurch eine unbestimmte Anzahl von Thieren, die zum Ackerbau und der Viehzucht gehören, beschädigt oder getödtet werden können, der hat, wenn dabei keine Gefahr für Menschen entsteht (§ 1371.), *vier- bis achtjährige Gefängnifsstrafe* verwirkt.

§ 1291. Wer vorsätzlich eine Viehseuche verbreitet, der leidet nach Befinden *zwei- bis sechsjährige Gefängnifsstrafe.*

§ 1292. Auch wer eine Viehseuche durch Verschuldung veranlafst, der ist im Falle eines groben Versehens oder bei übertretenem Polizeigesetz zur *Gefängnifsstrafe von acht Wochen bis zu einem Jahre* zu verurtheilen.

Zwölftes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte.

§ 1293. Wer sich in eines Andern Haus, Wohnung oder sonstigen Aufenthaltsort wider defsen Willen eindrängt, eigenmächtig daselbst bleibt, oder defsen Ruhe durch andere ungebührliche Ermächtigungen daselbst stört, ohne jedoch eines anderen schwereren Verbrechens dabei schuldig zu werden, der hat nach Beschaffenheit des Schreckens und anderer Unannehmlichkeiten, welche dem Andern dadurch verursacht worden sind, *Geldstrafe von fünf bis fünfzig Thalern* oder *Gefängnifsstrafe von vier Wochen bis zu einem halben Jahre* zu leiden. Hausfriedensbruch.

§ 1294. Wer Unmündige aus der Gewalt ihrer Aeltern oder deren Stellvertreter, als: der Verwandten, Pflegeältern oder Vormünder wegführt, der ist zwar durch die hinzugekommene Einwilligung der Verletzung der älterlichen oder anderen Gewalt über nicht selbst-

ständige Personen, durch Entführung u. s. w.

weggeführten Person selbst (§ 699.) von den auf Menschenraub und Entführung im 697. -- 721. § bestimmten Strafen frei, er ist jedoch nichts desto weniger wegen der Verletzung der über den Entführten zustehenden Gewalt, strafbar.

§ 1295. Geschieht diese Wegführung, um den Unmündigen eine an sich zwar erlaubte, von den Aeltern deſselben oder deren Stellvertretern aber, mit Grunde verweigerte Lebensart ergreifen zu lassen, so ist auf *Gefängniſs von vier Wochen bis zu sechs Monaten* zu erkennen.

§ 1296. Ist der Zweck der Wegführung selbst unerlaubt, so ist verhältniſsmäſsiges *Gefängniſs bei Wasser und Brot*, oder nach Befinden *Zuchthausstrafe* zu bestimmen.

§ 1297. Wer einer nicht selbstständigen Person bei ihrer Flucht von den Ihrigen wiſsentlich behülflich ist, oder dieselbe bei sich aufnimmt und verbirgt, der hat die Hälfte der durch eine Wegführung verwirkten Strafe zu leiden (§ 1295. u. 1296.)

§ 1298. Wer ein Mädchen mit deſsen eigner Einwilligung, aber wider Willen des Vaters oder der Mutter entführt, der ist, je nachdem diese mehr oder weniger gültige Gründe hatten, ihre Einwilligung in die Ehe zu versagen, mit *Gefängniſs von drei Monaten bis zu einem Jahre* zu belegen.

§ 1299. Haben die Aeltern keine dergleichen Gründe, so findet nur *Gefängniſsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen* Statt.

§ 1300. Ist die Einwilligung der Aeltern in die Ehe erfolgt, so ist der Entführer straffrei zu lassen.

§ 1301. Hat der Entführer die Absicht, die Entführte bloss als Beischläferin zu brauchen, so ist auf *Gefängniss von ein bis zwei Jahren* zu erkennen.

§ 1302. Hat der Entführer die Entführte durch leere Eheversprechungen, oder andere betrügerische Vorspiegelungen zur Einwilligung in die Flucht verleitet, so ist die Entführung mit *drei- bis vierjähriger Gefängnissstrafe*, nach Befinden *zum Theil bei Wasser und Brot* oder nach vorgängiger *Züchtigung mit Ruthen* zu ahnden.

§ 1303. Ist die Entführte zugleich entehrt worden und keine Ehe erfolgt, so ist die im 1298. 1299. 1301. u. 1302. § bestimmte Strafe um *zwei Jahre* zu verlängern.

§ 1304. Die Entführung einer unmündigen Weibsperson wider den Willen ihrer übrigen Verwandten, Vormünder oder Pflegeältern, ist mit dem Drittheile der § 1298. — 1303. bestimmten Strafen zu verbüssen.

§ 1305. Wer eine Ehefrau mit deren Bewilligung entführt, der hat ohne Rücksicht auf die durch den etwanigen Ehebruch selbst verwirkte Strafe, *drei Monat Gefängniss* zu leiden.

§ 1306. Ist der Entführer ebenfalls verheirathet und noch kein Ehebruch erfolgt (§ 1305.), so ist auf *sechs Monat Gefängniss* zu erkennen.

§ 1307. Die Ehefrauen selbst, haben nach Be-

schaffenheit der Umstände zum wenigsten die Strafe des nächsten Versuches zu einem Ehebruche oder vielfachen Ehe verwirkt.

§ 1308. Bei allen den im § 1294. -- 1307. genannten Fällen, findet die Untersuchung nur auf Antrag des Beleidigten Statt.

§ 1309. Kuppler oder Kupplerinnen, welche unmündige Mädchen über funfzehn Jahr, zwar mit deren Einwilligung, aber wider den Willen ihrer Aeltern, Verwandten, Pflegeältern oder Vormünder wegführen, um sie bei ihrem Gewerbe zu brauchen, haben *fünf bis acht Jahr Gefängnisstrafe* nach Befinden nach vorgängiger *körperlicher Züchtigung* zu leiden.

§ 1310. Haben sie ein noch nicht selbstständiges, seinen Aeltern, Verwandten u. s. w. entlaufenes Mädchen bloss bei sich aufgenommen, so sind sie zu *zwei bis vier Jahr* Gefängnisstrafe zu verurtheilen.

§ 1311. Hat ein solches Mädchen bei ihnen schon einer Mannsperson den Beischlaf gestattet, so ist die im 1309. u. 1310. § bestimmte *Gefängnisstrafe* um *zwei Jahr* zu erhöhen.

§ 1312. In Fällen listiger Verführung ist diese Strafschärfung stets mit *körperlicher Züchtigung* zu verbinden.

Ehebruch. § 1313. Verheirathete Personen, welche mit einer anderen den Beischlaf vollziehen, machen sich eines *Ehebruches* schuldig.

§ 1314. Die darauf gesetzten Strafen treten ein, wenn gleich die Einlaſsung des Saamens nicht erfolgt seyn sollte.

§ 1314b. Auch setzt ihre Anwendung keineswegs voraus, daſs die Ehe des Ehebrechers durch den Beischlaf nach der Trauung vollzogen gewesen sey.

§ 1315. Wer mit einer unverheiratheten Person einen Ehebruch begeht, der hat *drei Monate Gefängniſs* zu leiden. 27)

§ 1316. Wer ihn mit einer verheiratheten Person verübt, der hat *sechs Monat Gefängniſs* verwirkt.

§ 1317. Unverheirathete Personen, welche den Beischlaf wiſsentlich mit einer verheiratheten vollzogen haben, sind zu *vier Wochen Gefängniſs* oder *verhältniſsmäſsiger Geldbuſse* zu verurtheilen.

§ 1318. In Fällen, wo durch den von einer Frau begangenen Ehebruch über die Rechtmäſsigkeit der nachfolgenden Geburt ein Zweifel veranlaſst wird, ist die im 1315. u. 1316. § bestimmte Strafe an derselben *gedoppelt* zu vollziehen.

§ 1319. Dieselbe Strafe findet gegen Eheweiber Statt, welche aus der Unzucht ein Gewerbe machen.

§ 1320. Haben Ehegatten, welche mit dem andern im Eheproceſse leben, oder von demselben lieblos behandelt, oder böslicher Weise verlaſsen

27) Schon die *Fernerweite Instruction* von 1783. § 7. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 468. hat die in der 19. Const. Th. IV. auf den Ehebruch gesetzten Strafen auf Gefängniſs bis höchstens vierjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt.

worden sind, einen Ehebruch begangen; so ist die ordentliche Strafe *auf die Hälfte* herabzusetzen, oder in *Geldbuſse von zehn oder zwanzig Thalern* zu verwandeln.

§ 1321. Personen, welche, während sie in einer für nichtig erklärten Ehe lebten, einen auſserehelichen Beischlaf mit jemanden vollzogen haben, sind mit den auf gemeine Unzucht gesetzten Strafen zu belegen.

§ 1322. Desgleichen diejenigen, welche gegründete Ursach hatten, ihren Ehegatten für todt zu halten.

§ 1323. Die Untersuchung von Amts wegen findet bei dem Ehebruche nur in den Fällen Statt, wo Eheweiber durch Treibung der Unzucht als Gewerbe, oder Ehemänner vom Stande, durch die unverholne unzüchtige Verbindung mit einer andern Weibsperson ein öffentliches Aergerniſs gegeben haben.

§ 1324. Eheleute, welche dem ehebrecherischen Theile den Fehltritt verziehen haben, sind auf Bestrafung deſselben zu klagen nicht befugt.

§ 1325. Eben so wenig diejenigen, welche diese Klage nicht innerhalb sechs Wochen, nachdem sie von dem Ehebruche Nachricht erhalten, angestellt haben.

§ 1326. Auch erlischt die bereits erkannte Strafe, wenn der beleidigte Theil die Ehe mit dem andern fortsetzt.

§ 1327. Doch hebt die Fortsetzung der Ehe

die in Ansehung des Mitschuldigen bestimmte Strafe nicht auf.

§ 1328. Wer vor Trennung seiner gültigen Ehe noch eine andere wissentlich eingeht, der hat *zwei Jahr Gefängniss* verwirkt. 28) Vielfache Ehe.

§ 1329. Der unverheirathet gewesene Theil, welcher eine solche Ehe wissentlich eingegangen ist, hat *ein Jahr Gefängniss* zu verbüssen.

§ 1330. Hat sich jemand fälschlich für unverheirathet ausgegeben und so den andern Theil zu einer solchen Ehe verleitet, so hat er, so lange noch kein Beischlaf erfolgt ist, *drei Jahr Gefängniss* zu leiden.

§ 1331. Ist aber der Beischlaf erfolgt, so ist der Betrüger mit der im 743. § bestimmten *Zuchthausstrafe* zu belegen.

§ 1332. Sind beide Theile, welche eine vielfache Ehe wissentlich mit einander geschlossen haben, noch verheirathet gewesen, so ist jeder derselben mit *vier Jahr Gefängniss* in Strafe zu nehmen.

§ 1333. Die auf die vielfache Ehe gedrohten Strafen sind verwirkt, so bald nur die Trauung wirklich erfolgt ist.

§ 1334. Auch ist die Strafe nicht zu mildern, wenn gleich die Trauung mit Uebergehung des Auf-

28) Auch die wegen dieses Verbrechens in der 20. *Const.* Th. IV. bestimmte Strafe ist mittelbar durch den 7. § der *Fernerweiten Instruction* v. J. 1783. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 468. auf eine gelindere herabgesetzt worden.

gebotes oder anderer Erfordernifse der Kirchengesetze, oder aufser Landes oder sonst von einem incompetenten aber zu Trauungen berechtigten Geistlichen geschehen seyn sollte.

§ 1335. Ist die Trauung von keinem dazu *überhaupt* berechtigten Geistlichen geschehen, so tritt die Vorschrift des 743. § ein.

Dreizehntes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben.

Grundsatz. § 1336. Jedes Verbrechen, bei welchem zugleich die öffentliche Treue und Glaube verletzt wird, ist mit geschärfter Strafe zu ahnden.

1) Mifsbrauch des öffentlichen Vertrauens überhaupt. § 1337. Diejenigen, welche das ihnen vermöge ihres Amtes oder Standes geschenkte öffentliche Vertrauen auf eine im Publico Aufsehen erregende Art zu Betrügereien oder andern Bevortheilungen mifsbrauchen, oder wohl gar dadurch den öffentlichen Glauben schwächen, sind nicht nur der gerichtlichen Glaubwürdigkeit auf immer verlustig, sondern haben auch noch Statt des sonst etwa bestimmten Gefängnifses verhältnifsmäfsige *Zuchthausstrafe*, nach Befinden *nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger und Tragung eines gelben Hutes* zu leiden.

§ 1338. Ins besondere ist diese Strafe auch gegen diejenigen zu erkennen, welche ihren Credit zu Aufborgung großer Summen (§ 902.) mißbrauchen und mit denselben in entfernte Länder zu gehen versuchen.

§ 1339. Wie Staatsdiener zu bestrafen sind, welche das vom Staate in sie gesetzte Vertrauen mißbrauchen, ist im *achtzehnten* Kapitel bestimmt.

§ 1339b. Advocaten, welche ihre Clienten zu wahrheitswidrigen Angaben vor Gericht veranlaßen, ihnen Anschläge, was sie daselbst wider beßeres Wissen und Gewißen ableugnen sollen, geben, oder Collusionen unter den Partheien zur Bewirkung eines außerdem unstatthaften Urtheilsspruches stiften oder begünstigen, haben ohne Rücksicht, ob ein Schade daraus entstanden, oder der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist, oder nicht, und ungerechnet der Strafe, die sie dabei zugleich wegen etwaniger Theilnahme an einem Meineide, einem Betruge und dergleichen verwirken, *Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Monaten* zu erwarten.

§ 1339c. Vertheidiger ins besondere, welche ihrem wegen eines Verbrechens der ersten oder zweiten Claße in Untersuchung befindlichen Clienten die Zurücknahme oder Abänderung eines bereits abgelegten Geständnißes anrathen, oder sonst als ein Mittel, der gerechten Strafe zu entgehen, an die Hand geben, sind ohne Unterschied mit *Gefängniß von wenigstens zwei Monaten* zu belegen.

2) Prävarication. § 1340. Advocaten, Vormünder, Curatoren, Syndicen und andere dergleichen Personen, welche Rechtsgeschäfte für Andere zu betreiben sich verpflichtet haben und diesen zum Nachtheil den Gegner derselben vorsätzlich begünstigen, sind dieserwegen allein mit *Geldbuſse von zehn bis funfzig Thalern* oder *Gefängniſsstrafe von mindestens acht Wochen* zu belegen und auſserdem noch nach Beschaffenheit des dadurch etwa gestifteten Schadens zu verurtheilen.

§ 1341. Nach Beschaffenheit der Umstände sind sie noch überdieſs der gerichtlichen Glaubwürdigkeit für verlustig zu erklären.

§ 1342. Auch ist wegen ihrer Absetzung zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 1343. Haben sie zwar mit dem Gegner ihres Clienten und dergleichen in keinem Einverständniſse gestanden, letzteren aber doch aus Eigennutz wissentlich schädliche Rathschläge gegeben, oder die Angelegenheiten deſselben absichtlich verschleppt oder vernachläſsigt, so haben sie eine den *vierfachen* Betrag des gesuchten Gewinnes ausmachende *Geldbuſse* zur Armen-Caſse, oder eine *dieser verhältniſsmäſsige Gefängniſsstrafe* verwirkt.

3) Verletzung der Eidespflicht: a) Meineid. § 1344. Wer wider beſseres Wiſsen und Gewiſsen vor Gericht eidlich etwas als wahr versichert, was es doch nicht ist, der macht sich eines *Meineides* schuldig. *)

*) Hiervon handelt die *Polizei-Ordnung* v. 22. Jun. 1661. Tit. IV. im Cod. Aug. Th. I. S. 1568.

§ 1345. Wer einen Meineid in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten schwört, der hat nach Beschaffenheit der bösen Absicht und des gestifteten Schadens *ein- bis fünfjährige Zuchthausstrafe nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger* verwirkt.

§ 1346. Wer einen Meineid schwört, um einen Andern in Strafe zu bringen, dem sind die wegen falschem Zeugnifse oder falscher Anklage überhaupt verwirkten Strafen (1167. — 1170.) durch *drei Jahr* längere Zuchthausstrafe und *Ausstellung an den Pranger*, oder im Fall die Vorschrift des 575. § zur Anwendung kommt, durch die *geschärfte Todesstrafe des dritten Grades* zu erhöhen.

§ 1347. Meineidige, welche die Absicht gehabt haben, einem Andern durch den falschen Eid Todesstrafe zuzuziehen, und nicht am Leben gestraft werden können, haben vor Verbüfsung der ihnen in diesem Falle zuzuerkennenden Zuchthausstrafe *öffentliche körperliche Züchtigung* nach Befinden *zu wiederholten Malen* zu leiden.

§ 1348. Wer zur Ablehnung der Beschuldigung einer strafbaren Handlung einen Meineid schwört, der hat aufser der für diese Handlung selbst verwirkten Strafe, *zwei Jahr Zuchthaus* zu leiden.

§ 1349. Jeder Meineidige ist zugleich aller Aemter, Würden und Innungsrechte sowohl, als der gerichlichen Glaubwürdigkeit auf immer verlustig.

§ 1350. Auch ist die Rechtsforderung, um de-

ren willen der falsche Eid geleistet ward, als der Armen-Cafse des Ortes für verfallen zu erklären.

b) unbedachtsamer falscher Eid.

§ 1351. Wer etwas eidlich als wahr bekräftigt oder als unwahr abgeleugnet hat, was er schon zur Zeit des geleisteten Eides anders hätte wifsen können, der hat *Geldbufse* oder *Gefängnifsstrafe bis zu zwei Jahren* verwirkt.

§ 1352. Hat er jedoch seinen Irrthum noch ehe er der Unbedachtsamkeit gerichtlich beschuldigt worden, von freien Stücken angezeigt und sonst keinen Verdacht einer vorsätzlichen Verstellung der Wahrheit gegeben, so ist er straffrei zu lafsen.

c) Eidesbruch.

§ 1353. Wer vorsätzlich eine seiner eidlichen Verpflichtung zuwider laufende strafbare Handlung unternimmt, der hat die hierdurch verwirkte Strafe *in gedoppeltem Maafse* zu leiden.

§ 1354. Wer den Eid seiner Verpflichtung gleich mit dem Vorsatze, demselben entgegen handeln zu wollen, leistet, und in der Folge durch die beabsichtigte strafbare Handlung wirklich bricht, der hat aufser der ordentlichen Strafe dieses Verbrechens, die Strafen des Meineides (§ 1345. u. 1349.) verwirkt.

§ 1355. Diese Vorschrift ist ins besondere auch auf verbrecherische Staatsdiener anzuwenden, deren übrige Strafen im *achtzehnten* Kapitel bestimmt sind.

Allgemeine Vorschriften wegen Verletzung der Eidespflicht.

§ 1356. Die für die Verletzung der Eidesplicht bestimmten Strafen (§ 1345. — 1355.) treter ein, auch wenn noch kein Schade geschehen odr der

beabsichtigte unerlaubte Zweck noch nicht erreicht, sondern der falsche Eid bloſs geleistet, oder die pflichtwidrige Handlung vollbracht worden ist.

§ 1357. Bei der Anwendung dieser Strafen macht es keinen Unterschied, die Eidesformel mag die nach den Religionsbegriffen des Schwörenden gewöhnliche gewesen seyn, oder nicht, wenn sie nur eine Berufung auf die Gottheit überhaupt enthalten hat.

§ 1358. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Eid mündlich oder schriftlich, vor versammeltem Gerichte, oder vor einem Abgeordneten deſselben geleistet worden ist.

§ 1359. Wer aus irgend einer Absicht einen Meineid geschworen hat, ist nicht entschuldigt, wenn gleich das Urtheil, welches denselben auferlegte, oder das Gericht, vor welchem er geschworen ward, für unzuläſsig befunden werden sollte.

§ 1360. Eben so wenig ist demjenigen die Strafe zu mildern, dem der Inhalt des Eides von der Behörde, die ihn abgenommen hat, nicht besonders erklärt worden ist, wenn nur der Schwörende den Eid verstanden zu haben, sonst überführt ist.

d) Verletzung anderer vor Gericht gethaner Betheuerungen.

§ 1361. Die Angelobung *an Eides Statt* ist der Ablegung eines feierlichen Eides gleich zu achten, wenn dem Angelobenden die Eidesformel ausdrücklich unter der Erklärung, daſs man diese Versicherung als einen geleisteten Eid annehmen wolle, erlaſsen worden ist.

§ 1362. Wenn aber sonst jemanden die förmliche Eidesleistung gegen seine gewiſsenhafte Versicherung erlaſsen worden ist, und diese Versicherung wiſsentlich unrichtig gewesen, oder vorsätzlich übertreten worden ist, so ist im ersten Falle auf *Gefängniſs von sechs Monaten bis zu einem Jahre*, im letzten *auf die Hälfte dieser Strafe* zu erkennen.

§ 1363. Wer die Unterlaſsung einer gewiſsen Handlung namentlich, und *mittelst Handschlages angelobt hat* und dieses Handgelöbniſs bricht, der hat auſser der durch die verbotene Handlung verwirkten Strafe, *ein Jahr* Gefängniſs zu leiden.

§ 1363b. Diese Strafe leidet auch dann Anwendung, wenn gleich derjenige, der das Handgelöbniſs geleistet hat, nach der Zeit der Leistung wieder vor Gericht gestanden haben und bei seiner Entlaſsung von neuem *nicht wieder darauf verwiesen worden seyn sollte*.

Vierzehntes Kapitel.

Von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen.

Grundsatz. § 1364. Jedes Verbrechen, das, wenn es auch nur gegen einen Einzelnen gerichtet ist, *zugleich* eine *unbestimmte* Anzahl Menschen in die Gefahr, persönlich verletzt zu werden, setzt, ist mit geschärfter Strafe zu ahnden (§ 95. u. f.)

§ 1365. Wer in der Absicht, Menschen am Leibe oder Leben zu verletzen, Gebäude, Wege, Brücken, Schiffsfahrzeuge und dergleichen verdirbt, beschädigt, oder sonst auf eine Art für Vorübergehende, Reisende u. s. w. gefährlich macht, der hat nach Beschaffenheit der Umstände *vier, sechs bis zehnjährige Zuchthausstrafe* verwirkt. Veranstaltung, daſs ganze Gebäude u. s. w. gefahrvoll werden.

§ 1366. Ist ein Mensch dadurch ums Leben gekommen, so ist auf *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades*, ist aber sonst Unglück geschehen, auf *funfzehn- bis zwanzigjährige* oder nach Befinden *lebenslängliche Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1367. Diebstahl an Sachen, deren Entwendung Gefahr bringt, wie Geräthschaften zur Löschung des Feuers, Anker und andere Werkzeuge, mit welchen Schiffe, Brücken, Mühlen u. s. w. befestigt sind, Geländer von Brücken oder von öffentlichen an Abhängen hinführenden Wegen, aufgestellte Warnungszeichen und andere dergleichen Sachen, ist *noch einmal*, nach Befinden *noch zweimal* so hart als anderer gemeiner Diebstahl zu bestrafen. Diebstahl an Sachen, deren Entwendung Gefahr bringt.

§ 1368. Wer, um einen Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln hervorzubringen, die Vorräthe derselben verdirbt oder vernichtet, der ist zu *sechs- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen. Verderbung der Lebensmittel.

§ 1369. Ist dadurch eine wirkliche Hungersnoth entstanden, so hat der Thäter *lebenswierige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 1370. Hat der Thäter hierbei die Absicht zu tödten gehabt, so hat er, je nachdem dieselbe erreicht worden ist, oder nicht, *einfache* oder *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* zu leiden.

Vergiftung der Brunnen u. s. w.

§ 1371. Wer Brunnen, Eſswaaren und andere Sachen vorsätzlich vergiftet, durch deren Genuſs oder Gebrauch eine unbestimmte Anzahl Menschen getödtet oder beschädigt werden kann, der hat die *geschärfte Todesstrafe des dritten Grades* verwirkt. *)

*) Die 18. *Const.* im IV. Th. bedroht diese Art der Vergiftung ebenfalls mit härterer Strafe.

Drohungen mit gemeinschädlichen Unternehmungen.

§ 1372. Wer unter Androhung eines einen ganzen Ort in Gefahr setzenden Unternehmens, namentlich der Brandstiftung, von Einzelnen oder Mehreren etwas zu erpreſsen sucht, der ist nach Beschaffenheit der Umstände zu *zwei-bis zehnjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1373. Auch bloſse Drohungen solcher Uebel aus Rache, sind nach den Umständen mit *zwei Jahr Gefängniſs bis zu vier Jahr Zuchthaus* zu belegen.

Brandstiftung.

§ 1374. Wer eine Sache, durch deren Brennen eine Feuersbrunst entstehen kann, vorsätzlich und mit dieser Absicht anzündet, macht sich einer *Brandstiftung* schuldig.

§ 1375. Die auf die Brandstiftung gesetzten Strafen sind schon dann verwirkt, wenn die glühenden oder entzündeten Brennmaterialien auch nur

erst eingelegt, aber von dem Einleger verlaſsen und ihrer eignen Wirksamkeit überlaſsen worden sind. *)

*) *Const.* 17. Th. IV. und *Mandat* v. 16. Novbr. 1741. § 2. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 325. u. f.

§ 1376. Das zufällige Auslöschen der Brennmaterialien, oder die zufällige Unterbrechung der Fortpflanzung ihres Feuers auf anliegende Gegenstände, kann daher den Thäter von der ordentlichen Strafe nicht befreien.

§ 1377. Eben so wenig ist dieſs der Fall, wenn das Feuer durch andere hinzugekommene Personen, ohne den Gebrauch besonderer Löschungs-Anstalten gedämpft worden ist.

§ 1378. Auch bloſs glühende Kohlen, die auf oder an andere zündbare Sachen gelegt werden, sind für zureichende Brennmaterialien anzusehen.

§ 1379. Wer eine Brandstiftung in bewohnten Gebäuden, Schiffen, Zelten, Hütten und dergleichen, oder an anderen Sachen, deren Brennen dem Aufenthaltsorte der Menschen gefährlich ist, verübt, der ist zur *geschärften Todesstrafe des zweiten Grades* zu verurtheilen. 29)

§ 1380. Es ist daher gleichgültig, der Brandstifter mag die Wohngebäude selbst, oder andere

29) Es macht einen so wesentlichen und auffallenden Unterschied, ob der *Aufenthaltsort* der Menschen durch die Brandstiftung gefährdet wird, *oder nicht*, daſs er in einem Strafgesetzbuche unmöglich unberücksichtigt gelassen werden kann.

daneben stehende unbewohnte Gebäude, oder Stroh, Holz, Heu oder anderes brennbares Material, welches an dergleichen Gebäuden anliegt, oder durch deren Brennen doch das Feuer auf dieselben ohne zufällige Zwischenursache fortgepflanzt wird, in Brand gesetzt haben.

§ 1381. Hat der Thäter bei der Brandstiftung auf die Mitwirkung zufälliger Zwischenursachen gerechnet, wie beim Anzünden eines Ortes, der mit Pulver oder anderen durch das Brennen zum Auffliegen und Verbreitung des Feuers geeigneten Sachen angefüllt ist u. s. w., so hat er die gesetzliche Strafe (§ 1379.) eben so gut, als bei der Anzündung eines Wohngebäudes oder einer diesem nahe liegenden Sache selbst, verwirkt.

§ 1382. Alle Gebäude und Sachen, deren Feuer der Wind bis zu dem Aufenthaltsort der Menschen verbreiten kann, sind den mit Wohngebäuden zusammenhängenden gleich zu achten.

§ 1383. Wer einzeln stehende Wohngebäude in Brand setzt, wird nicht entschuldigt, wenn gleich die Bewohner zur Zeit der Brandstiftung nicht zu Hause gewesen seyn sollten.

§ 1384. Wer den Aufenthaltsort der Menschen durch Ansteckung seines Eigenthumes in Gefahr setzt, wird gleich dem, welcher fremdes Eigenthum anzündet, bestraft.

§ 1385. Ist die Brandstiftung des Nachts, oder während einer allgemeinen Noth geschehen, so ist

auf die *geschärfte Todesstrafe des dritten Grades* zu erkennen.

§ 1386. Gleiche Strafe tritt ein, wenn ein Mensch durch die Brandstiftung um das Leben gekommen ist, ohne daſs dieſs von dem Brandstifter beabsichtigt worden war.

§ 1387. Desgleichen, wenn der Thäter die Brandstiftung um die von ihm oder Andern beschloſsenen Räubereien, Diebstähle oder andere schwere Verbrechen auszuführen, gewählt hatte.

§ 1388. Auf die *geschärfte Todesstrafe des vierten Grades* ist zu erkennen, wenn der Brandstifter die Absicht gehabt hat, durch die Brandstiftung Menschen zu tödten.

§ 1389. Auch wenn der Thäter absichtlich zur Stiftung eines gröſseren Schadens stürmisches Wetter gewählt, oder die Feuersbrunst absichtlich in Gegenden erregt hat, wo sich Pulver und andere das Feuer sehr weit und viel verbreitende Sachen befanden.

§ 1390. Desgleichen, wenn er sich mehrerer Brandstiftungen schuldig gemacht hat.

§ 1391. Wer einzeln stehende unbewohnte Gebäude oder Behältniſse, Holz- oder Getreide-Vorräthe und andere dergleichen Sachen, deren Brennen zwar ebenfalls eine Feuersbrunst bewirken, doch aber nach dem natürlichen Laufe der Dinge bewohnte Gegenden nicht ergreifen kann, anzündet, der ist

nach Verhältniſs des angerichteten Schadens zu *drei- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1392. Sind dergleichen Sachen von dem Eigenthümer selbst in Brand gesetzt worden, so ist er nach Beschaffenheit der dabei gehabten unerlaubten Absicht, mit *Gefängniſsstrafe bis zu drei Jahren* zu belegen.

§ 1393. Haben sich Bankerottirer, oder wegen Abtretung des angezündeten Eigenthumes bereits verklagte oder mit Klagen bedrohte Schuldner einer solchen Brandstiftung schuldig gemacht, so haben sie die im 1391. § bestimmte Strafe zu leiden.

§ 1394. Wer Wälder oder Kohlenschächte anzündet, der ist auf *acht bis zehn*, und bei sehr erheblichem Schaden, auf *funfzehn Jahre zum Zuchthause* zu verurtheilen.

§ 1395. Gegen Verbrecher, welche sich mehrerer Brandstiftungen an den in unbewohnten Gegenden stehenden Gebäuden und Sachen schuldig gemacht haben, ist auf *fünfjährige Verlängerung* der bestimmten Zuchthausstrafe (§ 1391. — 1394.) und *Ausstellung an den Pranger* zu erkennen.

Feuerverwahrlosung.

§ 1396. Wer eine Feuersbrunst durch grobe Fahrläſsigkeit erregt, der hat *Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren* verwirkt.

§ 1397. In Fällen geringerer Fahrläſsigkeit ist auf *Gefängniſsstrafe bis zu vier Monaten* oder *Geldbuſse bis zu funfzig Thalern* zu erkennen.

§ 1398. Wer auf irgend eine Art den Uebertritt einer solchen Wafserflut bewirkt, welche keine willkührliche Leitung zuläfst und den Aufenthaltsort der Menschen in Gefahr setzt, der ist nach den Gesetzen wider die Brandstiftung zu bestrafen. Ueberschwemmung.

§ 1399. Bei einer blofs widerrechtlichen Ueberwäfserung einer Gegend, treten die Grundsätze von der Beschädigung des Eigenthumes aus Muthwillen oder Bosheit ein (§ 1275. -- 1286.)

§ 1400. Wer dem Aufenthaltsorte der Menschen durch Anlegung einer Pulvermine, mit welcher feste Mauern gesprengt, oder der Einsturz ganzer Gebäude bewirkt werden kann, zu schaden gesucht hat, der hat, wenn die Mine bereits gefüllt war, *lebenslängliche Zuchthausstrafe* verwirkt. Anlegung einer Pulvermine.

§ 1401. Ist es noch nicht bis zur Füllung gekommen, so ist auf *funfzehn-bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1402. Ist aber eine solche Pulvermine wirklich gesprengt worden, so ist der Thäter, auch wenn kein Mensch umgekommen seyn sollte, zur *geschärften Todesstrafe des vierten Grades* zu verurtheilen.

Funfzehntes Kapitel.

Von den Staatsverbrechen durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König.

Staatsverbrechen überhaupt.

§ 1403. Jeder Unterthan ist *Staatsverbrecher*, der sich unmittelbar als Feind des Staates selbst, oder des Königs beträgt.

§ 1404. Die schwerste Art von Staatsverbrechen sind Unternehmungen, welche ausdrücklich auf eine widerrechtliche und gewaltsame Umwälzung der Verfaſsung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Oberhauptes deſselben gerichtet sind.

§ 1405. Widerrechtliche Veränderung der verfaſsungsmäſsigen Ordnung in der Thronfolge, ist der Umwälzung der Staatsverfaſsung gleich zu achten.

Hochverrath.

§ 1406. Wer sich eines solchen Verbrechens (§ 1404. u. 1405.) schuldig macht, der begeht einen *Hochverrath*.

§ 1407. Die Strafe des Hochverrathes ist in allen Fällen des nahen Versuches (§ 288.), wo schon Handlungen zur Ausführung der That selbst unternommen worden sind, der *Tod*.

§ 1408. Diese Strafe haben auch entfernte Theilnehmer zu leiden, welche durch Rath, Vorbereitung der Gelegenheit, Unterstützung der Zusammenkünfte der Hochverräther und dergleichen (§ 405. u. 406.) wissentlich mitgewirkt haben.

§ 1409. Gegen Rädelsführer ist auf die *geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades* zu erkennen.

§ 1410. Personen, welche die ihnen vom Staate verliehene Gewalt zur Ausführung hochverrätherischer Handlungen mißbrauchen, haben die *geschärfte Todesstrafe des vierten Grades* verwirkt.

§ 1411. Haben die hochverrätherischen Handlungen schon in Mordthaten oder andern lebensgefährlichen Gewaltthätigkeiten bestanden, so ist gegen die Rädelsführer auf die *geschärfte Todesstrafe des vierten*, gegen die Uebrigen, je nachdem sie Miturheber oder bloß Theilnehmer gewesen sind, auf die *geschärfte Todesstrafe des zweiten oder dritten Grades* zu erkennen.

§ 1412. Gleiche Strafen treten ein, wenn es darauf angelegt war, den Hochverrath durch einen bürgerlichen Krieg (Rebellion), oder durch Ueberziehung des Staates mit einer fremden kriegerischen Macht auszuführen.

§ 1413. Auch schon derjenige, der eine öffentlich versammelte Volksmenge zur Theilnahme an einer gewaltsamen Umstürzung des Staates mündlich aufruft, hat den *Tod* verwirkt.

§ 1414. Sind die Hochverräther nur erst bis zu den Vorbereitungen oder bis zur Herbeischaffung

der zur That nöthigen Mittel (§ 286.) gekommen, so sind die Rädelsführer zu *lebenswieriger*, die Uebrigen aber nach der Gröfse ihrer Strafbarkeit zu *zehn- bis zwanzigjähriger* Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

§ 1415. Es findet jedoch auch in diesem Falle gegen die Rädelsführer Todesstrafe Statt, wenn die Sicherheit des Staates wegen der Menge ihrer Anhänger und Verschwornen, bei der blofsen Gefangenhaltung der Rädelsführer gefährdet bleiben würde.

§ 1416. Das Vermögen der Hochverräther, welche keine Notherben oder Ehefrauen haben, ist dem Staate verfallen.

§ 1417. Wer sich in hochverrätherische Verbindungen eingelafsen hat, diese aber zu einer Zeit, wo sie noch geheim waren und gestört werden konnten, der Obrigkeit anzeigt, dem wird gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert. *)

*) M. vergl. das *Patent* v. 7. Febr. 1750. und das *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 30. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 164. und II. Forts. Th. I. S. 997.

Staatsverbrechen ohne hochverrätherische Absichten.

§ 1418. Auch derjenige, der ohne hochverrätherische Absichten (§ 1404. u. f.) blofs aus Gewinnsucht oder Bosheit Handlungen unternimmt, die dem Staate oder defsen Oberhaupte gefährlich sind, handelt feindselig und ist als Staatsverbrecher zu bestrafen.

Landesverrätherei.

§ 1419. Wer einem feindlich gesinnten oder feindlich handelnden Staate Entdeckungen macht,

die denselben bei seinen Unternehmungen gegen den Staat unterstützen, oder zu seiner Vertheidigung nützlich sind, der ist der *Landesverrätherei* schuldig.

§ 1420. Desgleichen derjenige, der die ihm vom Feinde mitgetheilten Operationspläne gegen den Staat, zu ihrer Begünstigung geheim hält und befördert.

§ 1421. Wer dem Feinde auf die eine oder die andere Art (§ 1419. u. 1420.) den Eintritt auf das Sächsische Gebiet zu verschaffen, durch Zeichen oder auf andere Weise von dem Anrücken der Truppen des Staates Nachricht zu geben, Patrouillen oder noch stärkere Truppenabtheilungen, besetzte Plätze, ins besondere Festungen, Proviant- und Munitionswagen der Armee und dergleichen in die Hände zu spielen gesucht hat, der hat den *Tod* verwirkt.

§ 1422. Ist das Unternehmen gelungen, so ist auf eine den Umständen angemeſsene *geschärfte Todesstrafe* zu erkennen.

§ 1423. Nach gleichen Grundsätzen ist derjenige zu strafen, der dem Feinde Riſse oder Zeichnungen von Festungen oder Lagern mitgetheilt, oder Nachricht von den Operationsplänen gegen denselben gegeben hat.

§ 1424. Wer sich, um dem Feinde von der Stärke und andern Verhältniſsen der Armee oder Besatzungen und ihren Operationsplänen und dergleichen Kenntniſs zu verschaffen, in Festungen oder Lager einschleicht, der hat den *Tod* verwirkt.

§ 1425. Wer sich auf andere Art vom Feinde als Spion gebrauchen läſst, oder ihm ungenöthigt die Wege zeigt, ist zu *zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe und öffentlicher körperlicher Züchtigung* zu verurtheilen. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 30. Octbr. 1738. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1255.

§ 1426. Wer feindliche Spione, die er als solche kennt, bei sich verbirgt, oder ihnen zu Einziehung ihrer Kundschaft auf irgend eine Art behülflich ist, der hat *vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 1427. Wer dem Feinde eine einzelne Person verrathen und in die Hände gespielt hat, die im Kriege sehr brauchbar, oder deren Besitz dem Feinde als Geiſsel sehr wichtig ist, der hat den *Tod* zu leiden.

§ 1428. In andern Fällen, wo der Feind durch den Besitz der ihnen verrathenen Staatsbürger eben nicht in seinen Unternehmungen gegen den Staat unterstützt wird, leiden zwar die über den Menschenraub und Menschenverkauf (§ 704. 705. u. 709.) gegebenen Vorschriften Anwendung, es sind jedoch die daselbst bestimmten Strafen verhältniſsmäſsig zu schärfen.

§ 1429. Ist den verrathenen Personen vom Feinde Leid's geschehen, so ist der Verräther als Miturheber zu bestrafen (§ 312. u. ff.) und mit

dieser Strafe stets *öffentliche körperliche Züchtigung* zu verbinden.

§ 1430. Hat der Feind an dem Verrathenen Mord oder Nothzucht verübt, so ist der Verräther mit der *geschärften Todesstrafe des zweiten Grades* zu belegen.

§ 1431. Die Entschuldigung, daſs die Absicht des Feindes nicht vorauszusehen gewesen sey, kömmt dem Verräther hierbei (§ 1429. u. 1430.) nicht zu Statten.

§ 1432. Wer dem Feinde, ohne sich in einem Nothzustande zu befinden, verborgene Habseligkeiten Anderer entdeckt, der ist ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, zum wenigsten zu *sechsjähriger Zuchthausstrafe und öffentlicher körperlicher Züchtigung* zu verurtheilen.

§ 1433. Hat er den Feind hierbei selbst angeführt, oder mit diesem gemeinschaftlich Gewaltthätigkeiten ausgeübt, so ist die im 1432. § bestimmte Zuchthausstrafe sowohl, als auch die öffentliche körperliche Züchtigung zu *verdoppeln*.

§ 1434. Die auf Landesverrätherei gesetzten Strafen (§ 1421. — 1433.) treten schon dann ein, wenn der Verräther nur die Handlung vollbracht hat, die zur verrätherischen Mittheilung oder Unterstützung des ihm vom Feinde mitgetheilten Planes nöthig war.

§ 1435. Er ist daher nicht entschuldigt, wenn die Nachricht durch Zufall oder sonst dem Feinde vorenthalten blieb.

§ 1436. Eben so wenig, wenn der Feind die verrätherische Mittheilung unbeachtet gelaſsen, oder von seinem vorgehabten Plane abgestanden seyn sollte.

§ 1437. Diejenigen, die sich zur Beförderung der verrätherischen Nachrichten an den Feind, oder zur Unterstützung der von diesen mitgetheilten Operationspläne wiſsentlich brauchen laſsen, sind gleichfalls als Landesverräther zu bestrafen.

Von anderen Arten strafbaren Verkehrs mit dem Feinde und Begünstigungen deſselben.

§ 1438. Jeder Verkehr mit dem Feinde, wenn er auch keinen Verrath enthält, ist strafbar, sobald er entweder in Beziehung auf Feindseligkeiten unterhalten wird, oder doch dem Feinde bei seinen Unternehmungen gegen den Staat oder deſsen Bürger beförderlich ist.

§ 1439. Wer die feindlichen Truppen durch freiwillige Lieferungen mit Munition, Lebensmitteln oder anderen Bedürfniſsen in beträchtlicher Menge unterstützt, der hat, je nachdem dieſs aus Gewinnsucht oder Abneigung gegen den Staat geschah, *zehn-* und *mehrjährige* oder *lebenslängliche Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 1440. Gleiche Strafen sind über diejenigen zu verhängen, welche zur Begünstigung des Feindes Magazine und Vorrathshäuser verderben, oder sonst auf irgend eine Art den Unternehmungen gegen den Feind bedeutende Hinderniſse in den Weg legen.

§ 1441. Eine in solcher Absicht geschehene Brandstiftung, ist Statt mit der im 1391. § bestimmten Strafe, mit *lebenslänglicher Zuchthausstrafe*, oder, wenn

der Thäter hierdurch an sich schon den Tod verwirkt haben sollte (§ 1379.) mit der geschärften Todesstrafe *von einem höheren Grade* zu ahnden.

§ 1442. Auf gleiche Art sind in solchen Fällen die im 1368. — 1370. § wegen Verderbung der Lebensmittel enthaltenen Vorschriften verhältnifsmäfsig zu schärfen.

§ 1443. Wer in der Absicht, bei den Soldaten Furcht vor dem Feinde zu erregen, oder dem letzten mehr Muth zu machen, oder sonst in der Absicht, dem Feinde irgend einen Vortheil dadurch zu verschaffen, allerhand unwahre Nachrichten verbreitet, der ist nach Beschaffenheit der Umstände mit *Zuchthausstrafe von fünf, zehn und mehreren Jahren*, nach Befinden *nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger* zu belegen.

§ 1444. Wer nach bereits ausgebrochenem Kriege zum Feinde übergegangen ist und die Waffen gegen den Staat geführt oder sonst als Feind Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen ausgeübt hat, der hat den *Tod* verwirkt.

§ 1445. Hat er sich blofs erst dazu anwerben und sich auch sonst weiter nichts zu Schulden kommen lafsen, so ist er zu *zweijähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1446. Hat er die Waffen nicht gegen den Staat geführt, dem Feinde aber sonst bei defsen feindlichen Unternehmungen gegen den Staat irgend eine Art von Dienste geleistet, Soldaten geworben,

Spione ausgemacht, Proclamationen ausgestreut und dergleichen, so ist er mit *drei- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen. *)

*) *Mandat* v. 30. Octbr. 1738. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1235.

§ 1447. Ein solcher Verbrecher (1444. -- 1446.) wird auch durch die gegen den Feind übernommene Verpflichtung von den im 1424. -- 1439. § auf Landesverrätherei festgesetzten Strafen nicht befreit.

Von staatsverbrecherischen Handlungen aufser der Zeit des Krieges.

§ 1448. Wer den fremden Werbern friedlicher Mächte Sächsische Unterthanen als Recruten zuführt, der hat, wenn er sich gegen die Angeworbenen des Menschenraubes nicht schuldig gemacht hat (§ 705.) *fünf- und mehrjährige Gefängnifsstrafe* zu leiden. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 30. Octbr. 1738.

§ 1449. Gegen fremde Werber selbst, ist, so lange die Vorschriften über den Menschenraub auf sie nicht anwendbar sind, auf *drei Jahr Festungsbau und nachherige Landesverweisung* zu erkennen.

§ 1450. Haben sie sich aber zugleich des Menschenraubes schuldig gemacht (§ 697.) und hiesige Unterthanen wirklich fortgebracht, so sind sie zum *Tode*, aufserdem aber zu *sechsjähriger Festungsbaustrafe und Landesverweisung* zu verurtheilen.

§ 1451. Wer eine fremde Macht auf irgend eine Art mit dem Staate zu entzweien sucht, der

hat *mehrjährige*, und nach Befinden *lebenswierige Zuchthausstrafe* oder auch das *Leben* verwirkt.

§ 1452. Wer in der Absicht, die Rechte des Staates gegen fremde Mächte unwirksam zu machen, die darüber vorhandenen Urkunden bei Seite schafft, vernichtet oder sonst unbrauchbar macht, der ist nach Beschaffenheit des Gegenstandes, zu *dreijähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1453. Wer fremden nicht feindlichen Mächten aus Gunst Staatsgeheimnifse offenbart, oder ihnen Festungs- oder Operationspläne, Urkunden und andere dergleichen Nachrichten, an deren Geheimhaltung der Wohlfahrt des Staates gelegen ist, mittheilt, der ist mit *zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthausstrafe*, und nach Befinden mit *Ausstellung an den Pranger* zu belegen.

§ 1454. Auch wer andere Nachrichten, durch deren Verbreitung der Staat in unangenehme Verhältnifse mit andern gesetzt werden kann, erdichtet und bekannt macht, der hat *verhältnifsmäfsige Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe* zu erwarten.

*) M. vergl. das *Mandat* v. 18. März 1702. das *Patent* v. 31. Aug. 1726. und vom 24. Mai 1780. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 415. I. Forts. Th. I. S. 162. und II. Forts. Th. I. S. 810.

§ 1455. Hat ein Unterthan ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einem auswärtigen Staate aus Gunst oder in gewinnsüchtiger Absicht, zum Nachtheil des Staates geführt oder auch nur dazu

eingeleitet, so hat er nach Befinden der Umstände *fünf-bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe* zu leiden.

§ 1456. Unterthanen, welche für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch an den Staat, den König, oder an seine Mitunterthanen, die Verwendung oder Einmischung einer fremden Macht für sich auffordern, haben *sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnifs-*, und nach Befinden *Zuchthausstrafe* zu erwarten.

Verbrechen gegen die Majestät.

§ 1457. Wer sich ohne hochverrätherische Absicht gegen das Oberhaupt des Staates mit einer Injurie (§ 749.) vergeht, der macht sich eines *Verbrechens gegen die Majestät* schuldig.

§ 1458. Thätlichkeiten dieser Art, ziehen *Todesstrafe* nach sich.

§ 1459. Verläumdungen, Schmähungen und ähnliche schwere, durch Worte, Reden, Schriften oder andere sinnliche Darstellungen ausgestofsene Injurien (§ 806. u. ff.) sind mit *Zuchthaus-* oder *Festungsbaustrafe von zwei bis zu zehn Jahren* zu ahnden. *)

*) M. vergl. das *Patent* v. 7. Febr. 1750. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 163.

§ 1460. Auch schon andere vorsätzlich geschehene majestätswidrige Aeufserungen, oder minder auffallende Unterlafsungen der schuldigen Ehrfurchtsbezeugungen sind mit *Gefängnifs-* oder *Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre* zu belegen.

§ 1461. Wer sich dergleichen injuriöser Handlungen oder Aeufserungen (§ 1458. — 1460.) gegen

die Person der Königin, des Kronprinzen und anderer Mitglieder der Königlichen Familie schuldig macht, der hat nach Beschaffenheit der Umstände *Freiheitsverlust durch drei monatliches Gefängniß bis zu achtjähriger Zuchthausstrafe* zu erwarten.

§ 1462. Bei allen Fällen des Hochverrathes und bei den im 1421. 1423. u. 1427. § angegebenen Arten der Landesverrätherei, so wie bei den im 1444. — 1456. § benannten staatsverbrecherischen Handlungen, hat der untersuchende Richter die Sache entweder sofort, oder, wenn ja eine Gefahr auf den Verzug einer gerichtlichen Handlung beruhen sollte, sogleich nach Besorgung derselben, versiegelt an das jedesmalige Directorium der Landesregierung einzusenden und Befehl zu erwarten. *) Ueber welche Staatsverbrechen Bericht zu erstatten sey?

*) M. vergl. das *Generale* v. 23. Febr. 1750. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 375. welches von allen in den statum publicum einschlagenden Fällen spricht.

§ 1463. Eben so haben die Spruchcollegia bei Verbrechen gegen die Majestät (§ 1457. — 1461.), bei welchen die Einholung eines Urtheiles noch nicht ausdrücklich anbefohlen worden ist, die Acten vor dem Verspruche an das jedesmalige Directorium der Landesregierung versiegelt einzusenden. *)

*) *Rescript* v. 13. April 1739. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 315.

Sechszehntes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.

1) Verhinderung der Bekanntwerdung gesetzlicher Anordnungen.

§ 1464. Wer die Bekanntwerdung eines Gesetzes oder eines anderen Landesherrlichen Befehles durch Abreifsung, Verdunkelung oder auf andere Art und in der Absicht zu verhindern sucht, damit dem Gebote entgegen gehandelt werden solle, der hat nach Beschaffenheit der Umstände *Gefängnifs- oder Zuchthausstrafe von drei oder sechs Monaten bis zu zwei Jahren* verwirkt.

§ 1465. Auch wenn ein solches Unternehmen blofs gegen obrigkeitliche Befehle geschieht, welche sich auf Landesherrliche Verordnungen gründen, so ist der Thäter mit eben der Strafe (§ 1464.) zu belegen.

§ 1466. Ist diefs nicht der Fall, so ist die angedrohte Strafe nach Befinden bis auf die Hälfte herabzusetzen.

2) Unrechtmäfsiger Tadel öffentlicher Anstalten und Gesetze.

§ 1467. Wer öffentliche Anstalten oder Gesetze unter Schimpf- und Schmähreden, oder auf andere unsittliche und ehrenrührige Art (§ 758. u. 759.) tadelt oder verspottet, der hat die wegen Injurien,

Schmähschriften und dergleichen im 821. u. ff. §§ überhaupt bestimmten Strafen *doppelt*, und nach Befinden *dreifach* zu verbüſsen.

§ 1468. Geschah dieser Tadel in der Absicht, Miſsvergnügen und Unzufriedenheit bei den Bürgern gegen die Obrigkeit oder die Regierung zu bewirken, so hat der Thäter, so fern seine Handlung nicht etwa als Versuch zum Hochverrathe an sich schon härter zu ahnden ist, *Gefängniſs - oder Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu vier Jahren*, nach Befinden *nach vorgängiger körperlicher Züchtigung* verwirkt. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 7. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 991.

§ 1469. Wer solchen Tadel zur Zeit des Krieges oder anderer Unruhen öffentlich verbreitet, der hat die Vermuthung, Miſsvergnügen mit der Regierung veranlaſsen zu wollen (§ 1468.), gegen sich.

3) Beleidigung der Staatsdiener wegen unternommener Amtshandlungen,

§ 1470. Wer sich untersteht, irgend einen Diener des Staates über eine von Amts wegen unternommene Handlung, oder getroffene Verfügung, ertheilten Rechtsspruch u. s. w. ungebührlicher Weise zur Rede zu stellen oder zu beleidigen, der hat ausser der wegen der Injurie oder ausgeübten Gewalt etwa verwirkten Strafe, *Gefängniſs von sechs Wochen bis zu sechs Monaten*, nach Befinden bei *Waſser und Brot* zu leiden.

§ 1471. Hat jemand einen Staatsminister, oder ein Mitglied eines Landes-Collegii wegen collegialischer Beschlüſse, oder wegen der von ihnen bei den

collegialischen Verhandlungen geschehenen Abstimmungen, oder sonst Amts halber dabei gethanen Aeufserungen zur Rede gestellt oder insultirt, der hat aufser der Strafe der zugleich verübten Injurie u. s. w. *Gefängnifs von sechs Monaten bis zu drei Jahren* verwirkt.

4) Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit: a) überhaupt.

§ 1472. Wer einem von seiner Obrigkeit erhaltenen Befehle blofs die Erklärung, nicht gehorchen zu wollen, entgegen setzt, der ist als Injuriant zu betrachten und nach Vorschrift des 862. u. 872. § zu bestrafen.

§ 1473. Wer zugleich mit dieser Erklärung Drohungen verbindet, der hat die dafür verwirkte Strafe (§ 287.) in geschärftem Maafse zu leiden.

§ 1474. Wer sich aber seiner Obrigkeit oder deren Abgeordneten in Vollziehung ihrer Befehle thätlich widersetzt, der ist nach Beschaffenheit des Widerstandes und der gebrauchten Gewalt, mit *Gefängnifs von acht Tagen bis zu sechs Monaten* zu bestrafen.

§ 1475. Sind schwere Gewaltthätigkeiten verübt worden, so sind die im 654. u. ff. §§ bestimmten Strafen verhältnifsmäfsig zu schärfen.

§ 1476. Im Fall sich auch jemand mit Hülfe Anderer widersetzt haben sollte, so hat er die verwirkte Strafe (§ 1474. u. 1475.) *doppelt*, oder *in Verbindung mit körperlicher Züchtigung*, auch nach Befinden im *Zuchthause* oder auf dem *Festungsbaue* zu verbüfsen. *)

*) *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 2. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 990.

§ 1477. Hat sich eine Zahl von wenigstens zehn Personen, zwar ohne hochverrätherische Zwecke, aber doch in der Absicht in Thätigkeit gesetzt, um die Obrigkeit zur Unternehmung oder Unterlaſsung einer Handlung zu nöthigen, oder wegen einer bereits vollbrachten Amtshandlung zu beleidigen, so ist das Verbrechen des *Aufruhres* vorhanden. *) b) Aufruhr.

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 18. Jan. 1771. § 9.

§ 1478. Der Aufruhr ist vollbracht, so bald sich die vereinigte Menge durch öffentlichen Zusammenlauf in den Zustand, Gewalt zu brauchen, gesetzt und diese Absicht durch Geschrei, Drohreden, wirkliche Thätlichkeiten, Ungehorsam gegen den Befehl auseinander zu gehen, oder sonst auf eine ähnliche Art zu erkennen gegeben hat.

§ 1479. Haben die Aufrührer noch keine Gewalt verübt, auch auf Befehl der Obrigkeit, deren Diener, oder des hinzugekommenen Militairs den Platz sogleich verlaſsen und sich gehorsam bezeigt, so sind bloſs die Anstifter und Rädelsführer mit *Zuchthausstrafe* von *zwei bis vier Jahren*, die übrigen Aufrührer mit Gefängniſs von gleicher Dauer zu belegen. 30)

30) Die hier und im 1480. 1484. -- 1486. § bestimmten Strafen, sind im Ganzen genommen den Vorschriften des 12. 13. 16. und 17. § des angeführten Mandates v. 18. Jan. 1791. angemeſsen. Denn auch hier ist nach dem 13. § der Tod nicht unbedingt die Strafe der Anstifter und Rädelsführer. Der ganze Unterschied zwischen den

§ 1480. Haben Gerichtsdiener oder das Militair, um die Aufrührer zur Ruhe zu bringen, Gewalt brauchen müſsen, so sind die Anstifter, Rädelsführer und diejenigen, welche sich bei der Widersetzung vorzüglich thätig bewiesen haben, zu *körperlicher Züchtigung* und *vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe*, die Uebrigen zu *verhältniſsmäſsiger Zuchthaus- oder Gefängniſsstrafe*, nach Befinden *bei Waſser und Brot* zu verurtheilen.

§ 1481. Gegen diejenigen, welche bei dem Aufruhre mit anderen gefährlichen Werkzeugen, als mit Prügeln, betroffen worden sind, ist, auch wenn sie keinen Gebrauch davon gemacht haben, auf *zweijährigen Festungsbau* oder eine diesem verhältniſsmäſsige *Zuchthausstrafe* zu erkennen.

§ 1482. Wer von ihnen geladenes Gewehr geführt hat, der hat schon darum allein *fünfjährige Festungsbaustrafe* zu leiden.

§ 1483. Von diesen Strafen (§ 1481. u. 1482.) sind auch diejenigen nicht frei, welche ihres Standes und Berufes wegen dergleichen Werkzeuge zu tragen gewohnt sind.

§ 1484. Hat die Ruhe, ehe die Aufrührer Gewalt an Personen oder Sachen verübt haben, nicht hergestellt werden können, so ist ohne Rücksicht auf

hier und in dem Mandate enthaltenen Strafdrohungen beruht genau genommen bloſs darauf, daſs in dem letzteren die einzelnen Fälle der vorzüglichsten möglichen Gestalten des Aufruhres nicht namentlich aufgeführt sind,

die etwa durch erschwerende Umstände (§ 1481. — 1483.) verwirkte Strafe, gegen die Anstifter und Rädelsführer zum wenigsten *sechs- bis zehnjährige Festungsbaustrafe*, gegen die Uebrigen, nach Beschaffenheit ihrer Unternehmungen, auf *Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren* zu erkennen.

§ 1485. Haben die Aufrührer Gewehr abgeschofsen, oder auf andere Art lebensgefährliche Gewalt ausgeübt, so sind die Thäter nach Beschaffenheit ihres dadurch begangenen Verbrechens, jedoch in geschärftem Maafse, die Anstifter und Rädelsführer, wenn sie nicht als unmittelbare Theilnehmer an der Gewalt, härtere Strafe verwirkt haben, mit *Festungsbau- oder Zuchthausstrafe von wenigstens funfzehn Jahren*, die Uebrigen mit gleicher Strafe *bis zu zehn Jahren* zu belegen.

§ 1486. Ist bei dem Aufruhre Mord, Todtschlag, oder Brandstiftung verübt worden, so haben die Thäter die darauf gesetzte Todesstrafe *in einem geschärfteren Grade*, die Anstifter und Rädelsführer, welche hierbei nicht unmittelbar mitgewirkt haben, *lebenslängliche*, die Uebrigen nur *zeitige Festungsbau- oder Zuchthausstrafe bis zu funfzehn Jahren* verwirkt.

§ 1487. Die im 1485. u. 1486. § bestimmten Strafen sind ins besondere nach Anleitung des 566. — 573. und 599. — 601. § auszumefsen.

§ 1488. Ist es mit dem Aufruhre so weit gekommen, dafs ganze Ortschaften zu demselben aufgestanden sind und zur Wiederherstellung der Ruhe

und Ordnung auf Kriegsart verfahren werden muſs, so ist der Fall zu Haltung eines *Standrechtes* geeignet, nach deſsen Verkündigung an einem jeden, der noch im Aufruhre ergriffen wird, nach bloſs summarischem standrechtlichen Verfahren (§ 2718. u. f.), ohne Rücksicht auf die Art und Gröſse seiner aufrührerischen Handlungen, die *Todesstrafe* vollstreckt wird.

§ 1489. Die Körper der hingerichteten Anstifter und Rädelsführer werden in solchen Fällen, wenn es sich thun läſst, auf das Rad geflochten.

§ 1490. Die für Gewaltthätigkeiten beim Aufruhre bestimmten Strafen (§ 1484.) sind ins besondere dann zu erhöhen, wenn sie an obrigkeitlichen Personen geschehen sind. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 18.

§ 1491. Ist der Aufrührer durch Bedrückungen oder andere rechtswidrige Handlungen einer Obrigkeit veranlaſst worden, so kann dieſs zwar einen Grund der Milderung der Strafe abgeben.

§ 1492. Es haben jedoch nur diejenigen Aufrührer aus diesem Grunde Milderung der Strafe zu erwarten, welche sogleich auf erfolgte Ermahnungen, oder bei der Ankunft der Militairpersonen zur Ruhe zurückgekehrt sind.

§ 1493. In Ansehung derjenigen, welche aufrührerische Verbindungen anzeigen, findet die

Vorschrift des 1417. § wie bei dem Hochverrathe Statt. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 20.

§ 1494. Wer Andere durch Reden oder Schriften zum Aufruhre zu bewegen versucht hat, der ist mit *Zuchthausstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahre* zu belegen.

§ 1495. Hat er diefs mündlich zu einer versammelten Volksmenge gethan, so hat er noch *ein- bis zweimal* so lange *Zuchthaus-* oder *Festungsbaustrafe* verwirkt.

§ 1496. Einem Anstifter, welcher andere ruhig gebliebene Personen durch Drohungen oder Gewalt zur Theilnahme zu nöthigen gesucht hat, ist die verwirkte Freiheitsberaubung durch *dreijährige* längere Dauer und *körperliche Züchtigung* zu schärfen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 11.

§ 1497. Diejenigen, welche sich auf Ermahnen obrigkeitlicher oder Militair-Personen nicht sogleich wegbegeben, sind, auch wenn sie blofs zufällig zu den Aufrührern gestofsen seyn sollten, als Mitaufrührer zu bestrafen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 18. Jan. 1791. § 10. u. 15.

§ 1498. Wer die Obrigkeit, ohne einen Aufruhr zu stiften, an der Vollbringung irgend einer Amtshandlung vorsätzlich und durch List oder Ge- c) Von anderen Widersetzlichkeiten gegen

obrigkeitliche Handlungen. walt verhindert, der hat nach der Beschaffenheit seiner Handlung und nach der Gröfse des für das Allgemeine daraus wahrscheinlichen oder entstandenen Nachtheiles, verhältnifsmäfsige *Gefängnifs - oder Zuchthausstrafe*, auch nach Befinden *körperliche Züchtigung* verwirkt.

Verhinderung der Gefangennehmung. § 1499. Wer einen Verbrecher oder Angeschuldigten bei sich verbirgt, oder defsen Flucht auf irgend eine Art befördert, der ist als Begünstiger zu bestrafen (§ 428. u. 429.).

§ 1500. Wer aber Personen, zu deren Anzeigung jeder Unterthan von der Obrigkeit aufgefordert worden war, wifsentlich verheimlicht, oder bei ihrer Flucht unterstützt, der hat noch aufser der wegen der Begünstigung verwirkten Strafe, *Gefängnifs von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten* zu leiden.

§ 1501. Die Verhinderung der Gefangennehmung einer blofs Schulden wegen zu verhaftenden Person, ist mit *Gefängnifs bis zu vier Wochen* zu ahnden.

Befreiung der Gefangenen. § 1502. Hat jemand einen bereits ergriffenen oder schon gefänglich eingezogenen Verbrecher der ersten Clafse aus den Händen der Gerichtsdiener oder aus dem Gefängnifse befreit, so hat er *ein- bis dreijährige Gefängnifsstrafe* verwirkt.

§ 1503. War der Befreite eines geringeren Verbrechens schuldig, so ist die That mit *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren* zu belegen.

§ 1504. War er blofs eines Polizeivergehens oder Schulden wegen gefangen, so ist die Strafe der

Befreiung *Gefängniſs bis zu sechs Monaten* oder *Geldbuſse bis zu funfzig Thalern.*

§ 1505. Ist die Befreiung durch Gewalt geschehen, so sind die gedrohten Strafen (§ 1502. — 1504.) mit der für die Gewaltthätigkeit verwirkten zu verbinden.

§ 1506. Lag bei der unternommenen Befreiung die Absicht zum Grunde, dem Befreiten zur Fortsetzung seiner verbrecherischen Handlungen behülflich zu seyn, so hat der Thäter dadurch die Strafe der Theilnehmer verwirkt.

§ 1507. Wer einen Hochverräther in dieser Absicht befreit, der hat zum wenigsten *zehnjährige Zuchthausstrafe* zu leiden.

§ 1508. Alle diese Strafen (§ 1502. — 1507.) treten ohne Unterschied ein, der befreite Gefangene mag wieder ergriffen worden seyn, oder nicht.

§ 1509. Gegen Gefangenwärter und andere bei Strafgerichten oder Strafanstalten in Pflichten stehende Personen, sind die Strafen der Befreiung eines Gefangenen in *gedoppeltem* Maaſse anzuwenden.

§ 1510. Wegen naher Verwandtschaft kann dem Befreier eines Gefangenen nur die Strafe wegen der Befreiung (§ 1502. — 1504.) gemildert werden, die Strafe wegen der dabei etwa verübten Gewalt, hat er ohne Abänderung zu leiden.

§ 1511. Aber auch diese Milderung findet in dem Falle des 1506. u. 1507. § keine Anwendung.

§ 1512. Gefangene, welche sich selbst befreien, verwirken dadurch keine Strafe.

§ 1513. Haben sie jedoch ihre Befreiung durch Gewaltthätigkeiten gegen Personen, oder durch andere Verbrechen bewirkt, so sind sie wegen solcher Unternehmungen zu bestrafen.

Beförderung der Flucht eines Sträflings oder Gefangenen.

§ 1514. Wer einem entflohenen Festungsbau- oder Zuchthaus-Gefangenen zu seinem weiteren Fortkommen, durch Verheimlichung oder Unterstützung mit Geld, Kleidern, Päſsen u. s. w. wiſsentlich behülflich ist, der hat zum wenigsten *halbjährige Gefängniſsstrafe* verwirkt.

§ 1515. Ist diese Hülfe einem aus dem Beſserungshause entsprungenen Sträflinge geleistet worden, so ist zum wenigsten auf *acht Wochen Gefängniſs* zu erkennen.

§ 1516. Bei der Forthülfe anderer Gefangenen hat *Gefängniſsstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen* Statt.

§ 1517. Hat jemand wiſsentlich einen Verbrecher der ersten Claſse, namentlich einen Mörder, Hochverräther, Aufrührer, oder sonst einen der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Menschen bei seiner Flucht aus dem Gefängniſse unterstützt, ohne durch Verwandtschaft dabei entschuldigt zu seyn, so ist Statt der im 1514. u. 1516. § bestimmten Strafe, auf *Zuchthaus* nach Befinden *von mehreren Jahren* zu erkennen.

§ 1518. Wer sich mit Uebergehung der richterlichen Hülfe für vermeintliche oder wirkliche Rechtsansprüche oder Beleidigungen eigenmächtig und mit Verletzung Anderer, Recht zu verschaffen sucht, der macht sich des Verbrechens der *unerlaubten Selbsthülfe* schuldig. 5) Unerlaubte Selbsthülfe.

§ 1519. Die Anwendung der für dieses Verbrechen bestimmten Strafen findet Statt, auch wenn der Thäter seinen Zweck durchzusetzen außer Stand gewesen ist.

§ 1520. Ist die Selbsthülfe ohne Gewalt verübt worden, so ist auf *Geldbuße bis zu funfzig Thalern* oder *Gefängniß bis zu acht Wochen* zu erkennen.

§ 1521. Sind dabei Gewaltthätigkeiten geschehen, bei welchen die Vorschriften des 654. — 667. und 867. — 870. § nicht eintreten, oder die Grundsätze vom Morde und anderen schwereren Verbrechen keine Anwendung leiden, so findet *Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten* nach Befinden *bei Wasser und Brot*, oder in Verbindung mit *körperlicher Züchtigung* Statt.

§ 1522. Wer bei Ausübung der Selbsthülfe gefährliche Werkzeuge (§ 658.) führt, der ist, auch wenn keine Gewalt damit verübt worden ist, hiervor allein schon zu *sechs Monaten Gefängniß* zu verurtheilen.

§ 1523. Auch hat derjenige, der die Selbsthülfe mit mehreren dazu vereinigten Personen auszuüben versucht, ohne Rücksicht auf die durch die

Handlung selbst verwirkte Strafe, *drei Monate Gefängniſs* zu leiden.

Landfriedensbruch. § 1524. Hat sich eine Zahl von wenigstens zehn Personen öffentlich in Thätigkeit gesetzt, um gegen einzelne oder mehrere Privatpersonen aus Rache, oder zur Geltendmachung gewiſser Rechtsansprüche Gewaltthätigkeiten auszuüben, so entsteht das Verbrechen des *Landfriedensbruches.*

§ 1525. Die Strafe dieses Verbrechens ist, so fern dabei nicht Handlungen verübt worden sind, welche an und für sich den Tod oder lebenswierige Zuchthausstrafe nach sich ziehen, *um ein Viertheil gelinder*, als die auf den Aufruhr bestimmte.

§ 1526. Es ist auch diese Strafe durchgängig nach Vorschrift des 1478. — 1497. § auszumeſsen.

Duell. § 1527. Ein jeder Streit, der zwischen zwei Personen zur Genugthuung für angethane Beleidigungen, auf vorgängige Uebereinkunft mit Waffen geführt worden ist, ist als *Duell* zu strafen. *)

*) Der *Befehl* v. 18. Febr. 1721. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 518. bestimmt ausdrücklich, daſs der Streit *mit Waffen* geführt seyn müſse und hebt so die entgegengesetzte Verordnung in dem *Mandate* vom 3. März 1677. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1654. auf.

§ 1528. Ist der eine Theil von dem anderen durch einen mittelst Gewehres erlittenen Angriff zur Vertheidigung mit Waffen genöthigt worden, so ist der angreifende Theil allein strafbar und es treten dann in Rücksicht deſselben die Grundsätze von dem

Versuche zur Tödtung, oder lebensgefährlicher Gewalt, so wie in Rücksicht des Angegriffenen, die Vorschriften von der Nothwehr ein. *)

*) *Mandat* v. 2. Jul. 1712. § 51. u. 52. im Cod. Aug. Th. I. S. 1798. u. f.

§ 1529. Hat es der eine Theil eigends darauf angelegt, dem Andern durch sein beleidigendes Betragen die Ausforderung zu einem Duelle abzunöthigen, so hat derselbe, wenn die Ausforderung wirklich erfolgt ist, ohne Rücksicht auf die durch das Duell selbst verwirkte Strafe (§ 1538. — 1544.) *drei Jahr Gefängnifs, das erste halbe Jahr bei Wafser und Brot* zu leiden. 51)

§ 1530. Gleiche Strafe ist über diejenigen zu verhängen, welche der einen oder der anderen der entzweiten Partheien die Ausforderung durch allerhand ungebührliche Aeufserungen oder Drohungen abnöthigen.

§ 1531. Auch blofse Aufwiegler zum Zweikampfe haben hiervor allein *zweijährige Gefängnifsstrafe* zu leiden.

§ 1532. Ist der Herausforderer zur Ausforderung nicht genöthigt worden (§ 1529. u. 1530.), so

51) Hier und in der Folge ist von den Strafbestimmungen des 25. 27. 33. 34. 37. 39. 40. 42. 47. und 48. § des *Mandates* vom 2. Jul. 1712. abgewichen worden. Auch ist hier der Herausforderer nur in so fern als der strafbarere Theil angesehen worden, als er wirklich *die meiste Schuld am Duelle hat.*

hat er nach Verhältniſs der dazu erhaltenen gröſseren oder geringeren Veranlaſsung, hierdurch allein schon *Gefängniſsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren* verwirkt.

§ 1533. Hat derselbe die Veranlaſsung zu der Ausforderung selbst gesucht (§ 1529.), so ist er deswegen zu *vier Jahr Gefängniſs, das erste Halbjahr bei Wasser und Brot* zu verurtheilen.

§ 1534. Wer auf diese Art seinen Vorgesetzten, seinen Wohlthäter, oder einen Familienvater ausfordert, gegen den ist die verwirkte Strafe (§ 1533.) *um die Hälfte* zu erhöhen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. 2. Jul. 1712. § 26.

§ 1535. Hat der Geforderte den Zweikampf angenommen, oder durch sein Betragen die Bereitwilligkeit dazu, zu erkennen gegeben, so ist er nach Beschaffenheit der ihm zu Statten kommenden Entschuldigungsgründe, mit *dreimonatlichem bis einjährigen Gefängniſse* zu belegen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 33. u. 34.

§ 1536. Ist die Ausforderung und Annahme derselben in der Hitze und mündlich geschehen, so ist die dafür bestimmte Strafe (§ 1532. u. 1535.) um die Hälfte zu vermindern. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 25.

§ 1537. Sind die Partheien bereits auf den

Kampfplatze bewaffnet zusammen gekommen, so ist diefs als nächster Versuch zu bestrafen.

§ 1538. Ist ein verabredeter Zweikampf wirklich zu Stande gebracht worden, so zieht er, wenn die Folgen defselben unbedeutend gewesen sind, blofs *drei Jahr Gefängnifs* nach sich.

§ 1539. Bei lebensgefährlichen Verwundungen, Verstümmelungen oder andern bleibenden Beschädigungen ist zum wenigsten auf *fünf Jahr Gefängnifs* zu erkennen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat*, § 37.

§ 1540. Ist ein Theil getödtet worden, so hat der Thäter *zehn Jahr Gefängnifs* verwirkt. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 40. u. 41.

§ 1541. Befindet sich der Thäter in einem der im 1529. 1533. u. 1534. § bemerkten Fälle, so hat er die nach § 1539. u. 1540. verwirkte Freiheitsberaubung in dem *Zuchthause* zu verbüfsen.

§ 1542. War die Tödtung des einen Theiles bei dem Zweikampfe ausgemacht, so ist die im 1538. — 1541. § bestimmte Strafe um *drei Jahre* zu verlängern.

§ 1543. Gleiche Verlängerung findet Statt, wenn das Duell mit Stofsgewehr, oder mit Pistolen in der Entfernung weniger Schritte, geschehen ist.

§ 1544. Wer durch boshafte Benutzung der von dem Gegner im Kampfe begangenen Fehler, durch Führung der Waffen gegen die bei der Ver-

abredung ausgenommenen Stellen, durch Uebertretung der bei dem Zweikampfe geltenden Regeln, oder auf andere Art eine besondere Mordlust oder Rachsucht bewiesan hat, der ist, je nachdem eine Tödtung wirklich erfolgt ist, oder nicht, zu *lebenslänglichem Zuchthause* oder zur *Todesstrafe* zu verurtheilen.

§ 1545. Sind zwei in Streit gerathene Personen übereingekommen, denselben auf der Stelle mittelst Duelles auszumachen, so sind die im 1538. -- 1540. 1542. u. 1543. § bestimmten Strafen *um zwei Drittheile* zu vermindern. *)

*) M. vergl. das angef. Mandat, § 51.

§ 1546. Auf diese Strafmilderung haben jedoch diejenigen keine Ansprüche zu machen, welche sich erst Secundanten herbeigerufen, oder erst an einen andern Ort begeben haben, um dort ihren Zweikampf zu halten; sie sind vielmehr anderen Duellanten gleich zu achten.

§ 1547. Eben so wenig derjenige, welcher sich in einem der § 1529. 1533. u. 1534. angegebenen Fälle befindet.

§ 1548. Auch diejenigen nicht, welche dem Zureden Anderer, die Sache zur Vermittelung oder beſseren Ueberlegung zu verschieben, kein Gehör gegeben haben.

§ 1549. Diejenigen, welchen die Eingehung des Zweikampfes nicht abgenöthigt worden ist (§ 1529. 1530. 1533. u. 1534.) sind noch überdieſs ihres Amtes

oder Würde verlustig, weswegen denn auch der untersuchende Richter von Amts wegen zur Behörde Bericht zu erstatten hat. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 25.

§ 1550. Hat sich ein Duellant, der seinen Gegner getödtet oder schwer verwundet (§ 1539.), oder zum Duelle genöthigt (§ 1529. 1533. u. 1534.), oder die im 1547. § bestimmte Strafe verwirkt hat, flüchtig gemacht, so ist sein Name *an den Galgen anzuschlagen und dieſs in den Zeitungen bekannt zu machen.* *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 27. 38. u. 41. und das *Mandat* v. 31. Jul. 1737. No. III. u. IV. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 645.

§ 1551. Auch ist deſselben Vermögen, wenn er keine Frau oder Notherben hinterläſst, dem Staate verfallen. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* v. J. 1712. § 43.

§ 1552. Es findet auch in diesem Falle (§ 1550.) keine Verjährung Statt. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 43.

§ 1553. Diejenigen, welche Andere zum Zweikampfe genöthigt, oder aufgewiegelt haben, sind wegen des wirklich erfolgten Duelles als Miturheber zu bestrafen, und haben daher auſser der im 1530. u. 1531. § gedrohten Strafe, auch die im 1538. — 1540. u. 1549. § bestimmten Strafen verwirkt. *)

*) Das angef. *Mandat* § 46. droht bloſs mit *halbjähriger Gefängniſsstrafe.*

§ 1554. Wer den Herausgeforderten wegen Ausschlagung des Duelles, oder die Partheien überhaupt, wegen erfolgter Versöhnung beschimpft, verspottet, oder sonst verächtlich behandelt, der hat aufser der Strafe für die begangene Injurie, *ein Jahr Gefängnifs* und *Verlust seines Amtes und seiner Würde* zu erwarten. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 32.

§ 1555. Secundanten haben nach Verschiedenheit des Ausganges des Duelles und der Beschaffenheit defselben überhaupt (§ 1538. -- 1540. 1542. u. 1543.) *Gefängnifsstrafe von ein bis zu acht Jahren und Verlust ihrer Stellen* verwirkt. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 47.

§ 1556. Aerzte und Wundärzte, die dem Duelle mit beiwohnen, sind zu *Gefängnifsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren* zu verurtheilen.

§ 1557. Wer den Duellanten wifsentlich einen Platz zum Zweikampfe einräumt, ist den Secundanten gleich zu bestrafen (§ 1555.)

§ 1558. Kartellträger, oder diejenigen, welche wifsentlich die Ausforderungen und Bestellungen der Partheien zum Zweikampfe besorgen, haben nach Beschaffenheit der Umstände (§ 1538. -- 1540. 1542. u. 1543.) *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren* verwirkt. *)

*) Das angef. *Mandat* § 47. setzt die Kartellträger mit den Secundanten in *eine* Claſse.

§ 1559. Dienstboten, welche auf Geheiſs ihres Herrn und wiſsentlich die Waffen zum Kampfplatz tragen, oder die Ausforderungen und dergleichen (§ 1558.) besorgen, haben *Gefängniſs bis zu acht Wochen* zu leiden. *)

*) Das angef. *Mandat* § 48. bestimmt halbjährige Festungsbaustrafe.

§ 1560. Gastwirthe und Inhaber öffentlicher Zusammenkunftsorte sind die bei ihnen geschehenden und ihnen bekannt werdenden Ausforderungen bei *halbjähriger Gefängniſsstrafe* ihrer Obrigkeit anzuzeigen verbunden. *)

*) M. vergl. das angef. *Mandat* § 50.

§ 1561. Haben sie ein bei ihnen vorgefallenes Duell nicht angezeigt, so haben sie die Vermuthung, den Duellanten vorsätzlich den Platz zum Zweikampfe eingeräumt zu haben, gegen sich, und nach Vorschrift des 1557. §. die den Secundanten gedrohte Strafe zu leiden.

§ 1562. Die Strafe anderer Theilnehmer und Begünstiger, ist nach den allgemeinen Grundsätzen auszumeſsen.

§ 1563. Demjenigen, der ein bevorstehendes und noch zu hintertreibendes Duell der Obrigkeit anzeigt, wird eine Belohnung von *funfzig bis hundert Thalern* aus dem Vermögen der Duellanten und Verschweigung seines Namens zugesichert. *)

*) M. vergl. das angef. Mandat § 50.

§ 1564. In Fällen, wo Personen des gemeinen Bürger- und Bauernstandes den Gesetzen über den Zweikampf entgegen gehandelt haben, sind die bestimmten Strafen *um ein Drittheil*, und nach Befinden durch *körperliche Züchtigung* zu schärfen. *)

*) M. vergl. das angef. Mandat § 25.

§ 1565. Haben sich dergleichen Personen auf den Stock oder andere dergleichen zu den Waffen im eigentlichen Sinne nicht gehörende Werkzeuge herausgefordert und geschlagen, so haben sie *körperliche Züchtigung* verwirkt.

Siebenzehntes Kapitel.

Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum.

1) Anmaaſsung nutzbarer Regalien.

§ 1566. Wer sich ein nutzbares Regale auszuüben anmaaſst, ohne sich dabei einer andern verbrecherischen Handlung schuldig zu machen, der hat den Werth des dadurch verursachten Schadens *vierfach* zu bezahlen, oder eine diesem angemeſsene *Gefängniſsstrafe* zu leiden.

§ 1567. Ist aber diese Anmaaſsung durch einen Betrug, oder eine andere verbrecherische Handlung bewerkstelligt worden, so ist die dafür bestimmte Strafe in geschärftem Maaſse zuzuerkennen.

§ 1568. Wer dem Staate die schuldigen Abgaben und Gefälle betrüglicher Weise vorenthält, der hat, wo keine nähere Verordnung darüber vorhanden ist, den *vierfachen Betrag* des Vorenthaltenen zu erlegen und im Wiederholungsfalle Schärfung durch Gefängnifsstrafe zu erwarten. 2) Nichtentrichtung der Abgaben u. s. w.

§ 1569. Uebrigens bewendet es in Rücksicht der beim Zoll, Accise, Stempel und andern dergleichen Einrichtungen geschehenen Bevortheilungen, bei den dieserhalb gegebenen besonderen Vorschriften.

§ 1570. Jede Beeinträchtigung des Münzregales, ist als *Münzverbrechen* zu betrachten. 3) Münzverbrechen: a) allgemeine Vorschriften.

§ 1571. Die für die unbefugte oder betrügerische Verfertigung der als Geld eingeführten Münzen oder Papiere bestimmten Strafen, treten unbedingt ein, die Münzen mögen gegofsen, geprägt, oder sonst scheinbar gemacht und das Papiergeld durch Druck, Kupferstich, Mahlerei oder sonst auf eine Art gefertigt worden seyn.

§ 1572. Es sind auch die festgesetzten Strafen jederzeit verwirkt, so bald nur die Münzen oder Papiere *in der Absicht, sie als Geld auszugeben*, gefertigt worden sind.

§ 1573. Wer dieser Absicht auch nicht durch die Ausgabe der Münzen oder Papiere selbst überführt ist, der ist derselben doch schon durch die blofse Fertigung des Geldes für überwiesen zu achten.

§ 1574. Die Entschuldigung, das eine oder das andere Stück gangbares Geld oder Papier nur zur

Uebung und Probe verfertigt zu haben, kömmt an sich niemanden zu Statten.

§ 1575. Es ist diefs jedoch nicht auf den Fall anzuwenden, wo der Verfertiger in dem inneren Raume der Münze oder des Papieres, ein so auffallendes Zeichen der Ungültigkeit angebracht hat, dafs auch der Unverständige dadurch nicht getäuscht werden kann. *)

*) z. B. wenn durch Goldmünzen, weifse, durch Silbermünzen, gelbe Stifte durchgeschlagen, auf dem Papiergelde etwa das Wort *Probe* mit Buchstaben von *rother* Farbe angegeben seyn sollte u. dergl. m.

§ 1576. Die Grade der in der Folge (§ 1599. -- 1619.) bestimmten Strafen, sind ins besondere nach der Menge des unbefugt oder betrügerisch gefertigten Geldes auszumefsen.

§ 1577. Je nachdem die Menge dieses Geldes bis *zehn*, *fünf und zwanzig*, oder *funfzig Thaler oder darüber* beträgt, je nachdem sind die gedrohten Strafen blofs im niedrigsten, im mittleren, oder schon im höchsten Maafse zuzuerkennen.

§ 1578. Auch ist es dem Ermefsen des Urtheilssprechers freigestellt, in Fällen, wo nur das eine oder das andere Stück Geld oder Geldpapier gefertigt worden ist, Statt der bestimmten Strafe, verhältnifsmäfsiges Gefängnifs zu setzen.

§ 1579. Diefs findet jedoch niemals Statt, wenn der Verbrecher zur Herstellung des Geldes mit Mehreren gemeinschaftlich gearbeitet, oder eine beson-

dere Münzstätte angelegt, oder sonst Anstalten zur Verfertigung des Geldes in Menge, getroffen hat.

§ 1580. Ist die unbefugte oder betrügerische Verfertigung des Geldes durch drei oder mehrere dazu vereinigte Personen geschehen, so ist die bestimmte Zuchthausstrafe *um drei bis fünf Jahr* zu verlängern.

§ 1581. Hat ein dergleichen Complott eine förmliche Münzstätte angelegt, oder sonst ins Große gehende Anstalten getroffen, so ist Statt der bestimmten Zuchthausstrafe, auf den *Festungsbau* zu erkennen.

§ 1582. In solchen Fällen (§ 1581.) und selbst wenn sie sich bei Einzelnen zugetragen haben, ist die verwirkte Strafe mit dem Anhange, daſs vor Entlaſsung des Verbrechers aus der Strafanstalt zur Behörde Bericht erstattet werden solle, zu bestimmen.

§ 1583. Haben Münzbediente oder andere zur Verfertigung der Caſsenbillets, oder bei der Auswechslungs-Caſse verpflichtete Personen das Verbrechen verübt, so sind die bestimmten Strafen *um die Hälfte oder um das Doppelte* zu erhöhen.

§ 1584. Ist die unbefugte oder betrügerische Verfertigung des Geldes mit so wenig Kunst geschehen, daſs sie sich für Jedermann erkennbar darstellt, so kann die ordentliche Strafe *um ein bis zwei Viertheile* gemildert werden.

§ 1585. Wenn jedoch bereits durch den erfolgten Vertrieb solches Geldes beträchtlicher Schaden

gestiftet worden ist, so kann diese Milderung nicht Statt finden.

§ 1586. Die Ausgabe der verfälschten Münzen oder Papier-Geldes um einen geringeren Preis, als zu dem es gefertigt worden ist, mildert die Strafe nicht.

§ 1587. Eben so wenig die Ausgabe deſselben im unerlaubten Spiele.

§ 1588. Alle diejenigen, welche auf eingegangenen Vertrag und zu gemeinschaftlichem Vortheile die Fertigung der Geldmünzen oder Geldpapiere selbst, auf irgend eine Art befördert, oder auch bloſs die Verbreitung derselben besorgt haben, sind nach Anleitung des 370. -- 387. § als Miturheber zu betrachten und mit der ordentlichen Strafe zu belegen.

§ 1589. Auch diejenigen, welche zwar ohne Verbindung zu einer Gemeinschaft, aber doch wissentlich und im Einverständniſse mit dem Thäter zu der Verfertigung selbst, durch Zubereitung des Stempels, der Platten, des Papieres und dergleichen, oder durch Rath und Unterricht u. s. w. unmittelbar beitragen, haben die ordentliche Strafe der Münzverbrecher verwirkt. *)

*) *Edict* wegen der neuen Caſsenbillets v. 1. Jul. 1803. § 23. n. 5.

§ 1590. Desgleichen diejenigen, welche das gefertigte Münz- oder Papiergeld im Einverständniſse

mit dem Thäter oder deſsen Gehülfen wiſsentlich verbreiten. *)

*) M. vergl. das angef. *Edict* § 23. n. 3.

§ 1591. Es ist jedoch dem bloſsen Ausgeber, der weder im Complott mit begriffen gewesen ist (§ 1588.), noch an der Verfertigung Theil gehabt hat (§ 1589.), die verwirkte Strafe nur nach derjenigen Summe auszumeſsen, die von ihm selbst wirklich verbreitet worden ist (§ 1577.)

§ 1592. Ehefrauen, Kinder über sechszehn Jahr, oder andere zur Familie des Thäters gehörende Personen und Dienstboten, welche ohne Mitwirkung zu dem Verbrechen (§ 1588. u. 1589.) die von ihren Ehemännern u. s. w. gefertigten Münzen und Papiere wiſsentlich verbreiten, sind nach Beschaffenheit der Umstände mit *Gefängniſs bis zu einjähriger Zuchthausstrafe* zu belegen.

§ 1593. Wer, ohne sich im Complotte zu befinden (§ 1588.), die zur Zubereitung des Materiales oder zum Gebrauch der Stempel, Platten u. s. w. nöthigen Werkzeuge fertigt oder herbeischafft, wer das rohe Material dazu liefert, oder auf andere ähnliche Art den Thäter oder deſsen unmittelbare Gehülfen wiſsentlich unterstützt, der hat nach Verhältniſs der von den Thätern verwirkten Strafe, *ein- bis sechsjähriges Zuchthaus* zu leiden.

§ 1594. Diejenigen, welche zwar die Theilnahme an dem Complotte (§ 1588.) hinlänglich von

sich abgelehnt, aber doch den Thätern ihre Häuser, Wohnungen oder Plätze zur Verübung des Verbrechens wissentlich eingeräumt haben, sind zu *zwei bis acht Jahr Zuchthaus*, nach Befinden *nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger* oder *körperlicher Züchtigung* zu verurtheilen.

§ 1595. Gegen andere Theilnehmer und Begünstiger ist nach den allgemeinen Grundsätzen zu verfahren.

§ 1596. Denjenigen, welche bei Gelegenheit eines unerlaubten Spieles den Ausgeber falschen Geldes entdecken und ihn der Obrigkeit anzeigen, ist die wegen des verbotenen Spieles verwirkte Strafe zu erlassen.

§ 1597. Wegen Confiscation der zu den Münzverbrechen angeschafften Werkzeuge, Materiale u. s. w. ist nach Anleitung des 1109. u. f. §. zu verfahren.

§ 1598. Die geschehene Vollziehung der gegen Verfälscher des Münz- und Papiergeldes bestimmten Strafen, ist in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. *)

*) M. vergl. das angef. *Edict* § 23. n. 6.

b) Unbefugte Verfertigung probehaltiger Münzen.

§ 1599. Wer Sächsisches Geld von ächtem Schrot und Korn, in der Absicht es auszugeben, verfertigt, der hat *ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe* verwirkt.

§ 1600. Sind zwar fremde, aber in Sachsen als

Geld gangbare Münzen probehaltig gefertigt worden, so ist auf *Gefängnifs von einem bis zu drei Jahren* zu erkennen.

§ 1601. Hat jemand fremde und in Sachsen ungangbare Münzen probehaltig nachgemacht, so hat er auf Antrag des darunter beeinträchtigten Staates, *Gefängnifsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre* zu leiden.

§ 1602. Wer Sächsische oder fremde in Sachsen gesetzlich gangbare Scheidemünze, oder andere kleinere Geldstücken unter vier Groschen am Werthe, von geringerem Gehalte verfertigt, der hat *Zuchthausstrafe von vier bis zu acht Jahren* verwirkt. c) Münzverfälschung.

§ 1603. Wer gröbere Münzsorten dieser Art von geringerem Gehalte nachmacht, der ist zu *acht- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu verurtheilen.

§ 1604. Sind falsche Goldmünzen dieser Art gefertigt worden, so ist auf *zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu erkennen.

§ 1605. Wer fremdes in Sachsen gesetzlich nicht gangbares Geld verfälscht, um es im Auslande zu verbreiten, der hat nach Verschiedenheit der im 1602. — 1604. § bestimmten Fälle *Gefängnifsstrafe von ein bis zu fünf Jahren* zu leiden.

§ 1606. Ist dergleichen Geld in Sachsen ausgegeben worden, so ist dem Falschmünzer die bestimmte Strafe (§ 1605.) noch durch Verbindung mit der für diesen Betrug verwirkten, zu erhöhen.

§ 1607. Wer einzelnen ächten Geldstücken von geringerem Werthe, den künstlichen Anschein von Geldstücken höheren Werthes giebt, der ist nach Befinden der Umstände mit *Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe bis zu zwei Jahren* zu belegen.

§ 1608. Wer Zahl- oder Rechenpfennige und andere nicht als Geld gangbare Münzen verfälscht und als Geldstücke, Münzen, oder Münzen von höherem Werthe ausgiebt, der ist als gemeiner Fälscher nach Verhältniſs des beabsichtigten Gewinnes zu bestrafen.

d) Nachahmung und Verfälschung der Caſsenbillets und anderer öffentlicher Schuldverschreibungen.

§ 1609. Diejenigen, welche Caſsenbillets von ein oder zwei Thalern nachgemacht haben, sind zu *zehn- bis zwanzigjähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu verurtheilen. *)

*) Das angef. *Edict* § 23. n. 1. und das *Mandat* v. 14. Jun. 1808. § 2. droht mit *lebenswieriger Zuchthausstrafe* und bei Verbrechern männlichen Geschlechtes, mit *Festungsbau.* Dagegen wird aber auch hier die *Ausgabe* der falschen Billets selbst, zur Zuerkennung der Strafe nicht erfordert.

§ 1610. Ist diese Verfälschung mit Caſsenbillets von fünf Thalern am Werthe geschehen, so ist auf *lebenswierige Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu erkennen.

§ 1611. Wer ächten Caſsenbillets von geringerem Werthe das Ansehen der Caſsenbillets von höherem Werthe giebt, der hat *vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe* zu erwarten. *)

*) M. vergl. das angef. *Edict* § 23. n. 2.

§ 1612. Hat jemand ein in dem Edicte vom 1. Jul. 1803. beigedrucktes Muster eines Cassenbillets, um es für gültig auszugeben, verändert, so hat er *ein-bis fünfjährige Zuchthausstrafe* verwirkt. *)

*) Mandat v. 14. Jun. 1808. § 1.

§ 1613. Wer fremdes in Sachsen nicht gesetzlich gangbares Papiergeld fertigt, der ist mit *drei bis acht Jahr Gefängniss* und nach Anleitung des 1606. § zu bestrafen.

§ 1614. Wer andere Sächsische öffentliche Schuldverschreibungen nachmacht oder verfälscht, der hat nach Verhältniss des beabsichtigten Gewinnes *zwei-bis zehnjährige Zuchthausstrafe* zu leiden.

§ 1615. Die Fälschung und Verfälschung fremder Schuldverschreibungen dieser Art, ist nach den Grundsätzen von den gemeinen Betrügereien zu ahnden.

§ 1616. Wer Sächsische oder fremde, aber in Sachsen gesetzlich gangbare Geldstücke beschneidet, abfeilt, auswippt oder sonst ihren Gehalt schmälert und damit betrügt, der ist nach Verhältniss des dabei gespielten Betruges, mit *dreimonatlicher bis dreijähriger Gefängnissstrafe* zu belegen. e) Verminderung des Werthes gangbarer Geldstücken.

§ 1617. Sind zur Bewerkstelligung der zu Schulden gebrachten Münzverringerung eigne Anstalten getroffen gewesen, so ist auf verhältnissmässige *Zuchthausstrafe* zu erkennen.

f) Ausgabe falschen oder am Werthe verringerten Geldes.

§ 1618. Diejenigen, welche falsches oder verringertes Geld, mit dem sie selbst betrogen worden sind, wissentlich und bloss in der Absicht, sich schadlos zu halten, wieder ausgeben, sind *um den sechsfachen* Werth des so betrügerisch ausgegebenen Geldes zu bestrafen.

§ 1619. Hat jemand ohne Einverständniss mit dem Falschmünzer, Geldmünzen oder Cassenbillets dieser Art zur Wiederausgabe ausdrücklich eingewechselt, so ist derselbe nach der Grösse der ausgegebenen und dazu eingewechselten Summe, *zu sechsmonatlicher bis dreijähriger Zuchthausstrafe* und nach Befinden *körperlicher Züchtigung* zu verurtheilen.

g) Einschmelzen gangbarer Geldstücke.

§ 1620. Wer gegen die vorhandenen Gesetze Sächsische oder doch in Sachsen gangbare Gold- und Silbermünzen bricht und einschmilzt, der hat den *zehnfachen* Ersatz der eingeschmolzenen oder dazu bereiteten Summe zu leisten. *)

*) *Edict* v. 14. Mai 1763. § 5. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1608.

h) Einführung geringer Geldstücke.

§ 1621. Wer verrufene Scheidemünze oder andere schlechte Münzsorten in gewinnsüchtiger Absicht in das Land einführt, der ist nicht nur *der ganzen Summe verlustig*, sondern auch *den vierfachen Werth* derselben schuldig. *)

*) M. vergl. das angef. *Edict* v. J. 1763. § 22.

§ 1622. Auch wer bloss gute Geldsorten aufsammelt, um sie gegen geringere, wenn gleich ge-

setzlich gangbare aufser Landes zu führen, der hat die *Confiscation* der gesammelten Münzen zu leiden und den *doppelten* Betrag der versendeten oder zur Versendung bestimmten Geldsumme zu zahlen. *)

*) M. vergl. das angef. *Edict* v. 1763. § 6.

§ 1623. Wer aus gewinnsüchtiger Absicht die Zeichen der Landesgrenzen vernichtet oder verrückt, der hat nach Befinden *drei bis sechs Monate Gefängnifs* zu leiden. 4) Vernichtung und Verrückung der Zeichen der Landesgrenzen.

§ 1624. Geschah diefs Unternehmen in der Absicht, den Staat mit dem benachbarten zu entzweien, so ist nach Vorschrift des 1451. § zu entscheiden.

Achtzehntes Kapitel.

Von den Verbrechen der Diener des Staates.

§ 1625. Kein Diener des Staates soll für die Ausrichtung seines Amtes Geschenke oder Gaben nehmen, zu welchen ihn die Gesetze nicht ausdrücklich berechtigen. 1) Widerrechtliche Annahme von Geschenken.

§ 1626. Die ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Versprechens, ist für eben so strafbar zu achten, als die Annahme des Geschenkes selbst.

§ 1627. Auch ist es gleich viel, diese Annahme mag von dem Staatsdiener selbst, oder mit deſsen

Vorwifsen, von den Angehörigen defselben und gegen den Suchenden selbst, oder defsen Unterhändler und *vor* oder *nach* der Amtshandlung geschehen seyn.

§. 1628. Wer dem Verbote, Geschenke zu nehmen (§ 1625.) entgegen handelt, der hat, wenn kein Verdacht einer Pflichtwidrigkeit vorhanden ist, den *vierfachen Betrag* des empfangenen oder versprochen erhaltenen Geschenkes zur Strafe an die Armen-Cafse zu bezahlen.

§ 1629. Läfst sich der gegebene oder angebotene Vortheil nicht zu Gelde anschlagen, so ist auf eine Geldbufse von *fünf und zwanzig bis hundert Thalern* zu erkennen.

2) Von Amtsverletzungen überhaupt.

§ 1630. Ist eine Pflichtwidrigkeit dabei begangen oder beabsichtigt worden, so ist der Staatsdiener für *bestochen* anzusehen und noch aufserdem mit der für die pflichtwidrige Handlung selbst verwirkten Strafe zu belegen.

§ 1631. Es sind mithin die in der Folge (§ 1640. -- 1656.) bestimmten und für ähnliche Uebertretungen verdienten Strafen im Falle einer Bestechung, jederzeit nach den im 1628. u. 1629. § enthaltenen Vorschriften zu schärfen.

§ 1632. Kann ein Beamter den durch vorsätzliche Pflichtwidrigkeit verursachten Schaden nicht ersetzen, so ist die von ihm verwirkte Strafe *um ein Viertheil* zu erhöhen.

§ 1633. Auch wird kein Staatsdiener durch Verbüfsung der für seine Pflichtwidrigkeit verwirkten

Strafe von der Verantwortlichkeit gegen den Staat selbst befreit, er hat vielmehr noch überdiefs bei allen im 1636. — 1692. § genannten Verbrechen nach Beschaffenheit der Umstände Suspension oder Absetzung vom Amte zu erwarten.

§ 1634. Es haben daher auch die Urtheilssprecher in Fällen, wo die Pflichtwidrigkeit des Dieners entweder gar noch nicht zur Kenntnifs der oberen Behörden gekommen, oder wenigstens die Anzeige des Ausganges der Untersuchung noch nicht angeordnet ist, auf Berichtserstattung mit zu erkennen.

§ 1635. Wer einen Staatsdiener bestochen oder zu bestechen versucht hat, der hat aufser der wegen des beabsichtigten strafbaren Zweckes und Injurie gegen den Staatsdiener verwirkten Strafe, *Gefängnifs bis zu sechs Monaten* zu erwarten.

§ 1636. Wer die Grenzen seiner Amtsgewalt wifsentlich überschreitet, der ist, auch wenn an und für sich nichts Widerrechtliches dabei geschehen seyn sollte, für alle dadurch entstehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. **3) Widerrechtliche Anmaassung gewifser Amtshandlungen.**

§ 1637. Richter, welche sich ein Verfahren in Sachen anmaafsen, die gar nicht vor ihren Richterstuhl gehören, haben aufserdem noch Geldstrafen von *zehn bis hundert Thalern* verwirkt.

§ 1638. Haben sie durch die widerrechtliche Anmaafsung einer Untersuchung in Strafsachen

verursacht, daſs das Verbrechen nicht hinreichend erörtert und der Thäter nicht zur verdienten Strafe gezogen werden kann, so ist diese Strafe nach Befinden *bis auf das Doppelte* zu erhöhen.

§ 1639. Liegt einer dergleichen Anmaaſsung eine Partheilichkeit oder Begünstigung zum Grunde, so treten die Vorschriften des 1642. u. ff. §§ ein.

4) Widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter.

§ 1640. Wer das ihm bei Besetzung eines öffentlichen Amtes zustehende Stimmrecht um erhaltenen oder zu erwartenden unerlaubten Vortheils willen miſsbraucht, der hat nach der Wichtigkeit des widerrechtlich besetzten Amtes, nach den dabei unternommenen gesetzwidrigen Handlungen, nach der Gröſse des unerlaubten Gewinnes und nach der Beschaffenheit des angestellten Subjectes, *Gefängniſsstrafe von sechs Wochen bis zu drei Monaten* zu leiden.

§ 1641. Diejenigen, welche sich durch Geschenke oder andere unerlaubte Versprechungen in ein öffentliches Amt eingeschlichen haben, sind dieses Amtes für verlustig zu erklären.

5) Beugung des Rechts aus Partheilichkeit.

§ 1642. Justizbeamte jeder Art, welche aus Haſs oder Vorliebe für die eine oder die andere derjenigen Personen, über die sie das Recht ausüben sollen, partheiische Amtshandlungen vornehmen, haben in Fällen, über die in der Folge (§ 1643. -- 1654.) keine näheren Bestimmungen gegeben sind, *Geldbuſse von zehn bis zu hundert Thalern* und *Gefängniſsstrafe von acht Wochen bis zu fünf Jahren* zu leiden.

§ 1643. Wer in Berichten oder sonst auf amtlichen Glauben ausgestellten Zeugnifsen wider befseres Wifsen etwas als wahr versichert, das doch unwahr ist, der hat zum wenigsten *ein Jahr Gefängnifs* verwirkt.

§ 1644. Wer aus irgend einer Absicht gerichtliche Registraturen vorsätzlich gegen die geschehenen Verhandlungen oder Aussagen abfafst, oder die zu seiner Expedition gehörenden oder gekommenen Actenstücke verfälscht, der hat, der Gegenstand sey auch noch so unbedeutend, und von nachtheiligen Folgen oder nicht, zum wenigsten *ein Jahr Zuchthausstrafe* zu leiden.

§ 1645. Hat ein Justizbeamter zur Unterdrükkung der Wahrheit eingereichte Schriften oder andere Actenstücke unterschlagen, oder auch nur vorsätzlich bei Versendung der Acten der entscheidenden Behörde vorenthalten, Urthel bei Seite geschafft und andere dergleichen Betrügereien verübt, so ist er zum wenigsten *zu sechsmonatlichem Gefängnifs* und nach Befinden *bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1646. Hat er jemanden durch irgend eine Partheilichkeit vorsätzlich am Leibe oder Leben geschadet oder schaden wollen, so sind die für dergleichen Verbrechen, und namentlich für das falsche Zeugnifs nach § 1165. -- 1170. verwirkten Strafen *um die Hälfte* zu erhöhen.

§ 1647. Richter oder Polizeibehörden, welche wifsentlich Unschuldige einem Untersuchungsprocefse unterwerfen, sind nach Beschaffenheit des dem Unschuldigen dadurch zugezogenen oder zugedachten Nachtheiles, mit der doppelten Strafe der falschen Ankläger (§ 1170.), jedoch niemals gelinder als mit *einem Jahre Gefängnifs* zu belegen.

§ 1648. Haben Justizbeamte einem Gefangenen die Dauer seiner Gefangenhaltung vorsätzlich verlängert, so haben sie aufser der dem Beeinträchtigten zu leistenden Genugthuung, *fünf Thaler* für jeden Tag zur Strafe an die Armen-Cafse zu bezahlen.

§ 1649. Diese Strafe verwirken ins besondere diejenigen Richter, die das Verhör eines Gefangenen über acht- und vierzig Stunden, oder die Bekanntmachung eines frei sprechenden Urtheiles, über vier- und zwanzig Stunden, ohne durch unvermeidliche Hindernifse abgehalten zu seyn, aufschieben.

§ 1650. Desgleichen diejenigen Vorsteher der Strafanstalten, welche einen Sträfling ungebührlicher Weise über seine Strafzeit in dem Straforte zurückbehalten.

§ 1651. Richter, welche über einen Angeschuldigten Strafen verhängen, ohne von den Gesetzen dazu berechtigt zu seyn, oder ihn mit härteren Strafübeln belegen, als das Gesetz oder Urtheil bestimmt hat, haben die für dergleichen Gewaltthätigkeiten im

Allgemeinen bestimmten Strafen *doppelt*, und nach Befinden *in noch geschärfterem Maaſse* zu leiden.

§ 1652. Eigenmächtige Milderung der einem Verbrecher zuerkannten Strafe, ist nach vorgängiger Herstellung des Strafurtheiles mit *Gefängniſs von einem bis zu sechs Monaten* zu ahnden.

§ 1653. Denjenigen, welche ihr Amtsansehen zur Begehung oder Verheimlichung gemeiner Verbrechen miſsbrauchen, ist die wegen Theilnahme oder Begünstigung verwirkte Strafe zum wenigsten *um zwei Drittheile* zu erhöhen.

§ 1654. Auf gleiche Weise ist die Begünstigung zu ahnden, wenn Richter die ihnen kund gewordene Verbrechen unterdrücken, oder den Verbrechern vorsätzlich Gelegenheit laſsen, sich der Untersuchung oder der Strafe zu entziehen.

§ 1655. Justiz- und andere Beamte, welche den Partheien in Sachen, die vor ihnen anhängig sind oder anhängig werden können, Rathschläge, sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen, oder von der verdienten Strafe zu befreien, geben, haben *Gefängniſsstrafe von acht Wochen bis zu zwei Jahren* verwirkt. 6) Unerlaubte Rathsertheilungen.

§ 1656. Die Hälfte dieser Strafe oder auch nur *Geldbuſse von zehn bis funfzig Thalern* findet Statt, wenn die Angelegenheiten, in denen sie dergleichen Rathschläge ertheilt haben, zu ihrer Amtsführung nicht gehören.

7) Erpressung.

§ 1657. Wer, um einen Privatvortheil zu erpreſsen, mit irgend einem, durch seine Amtsgewalt zu bewirkenden Nachtheile droht, der hat auch bei dem kleinsten Betrage des gesuchten Gewinnes *halbjährige Gefängniſsstrafe* verwirkt.

§ 1658. Diese Strafe ist nach Verhältniſs und Gröſse des erpreſsten oder gesuchten Vortheiles, nach der Pflichtwidrigkeit oder Herabwürdigung des Amtes bei der Erpreſsung selbst und nach Beschaffenheit der geschehenen Drohung *bis auf fünf Jahre* zu verlängern und nach Befinden in *Zuchthausstrafe* zu verwandeln.

§ 1659. In Fällen, wo die erpreſste Handlung an und für sich selbst ein Verbrechen ausmacht, sind die im 357. — 359. § enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen.

8) Unerlaubtes Sportuliren und andere dergleichen Bedrückungen und Bevortheilungen.

§ 1660. Diejenigen Beamten, welche unnöthige Kosten geflissentlich anhäufen, sind den *vierfachen* Betrag derselben zur Armen-Caſse des Ortes zu bezahlen schuldig.

§ 1661. Haben sie für unentgeldlich zu verrichtende Geschäfte Bezahlung gefordert, oder sich über die Taxe bezahlen laſsen, so haben sie den *sechsfachen* Betrag der unrechtmäſsig genommenen Gebühren zu bezahlen.

§ 1662. Denselben Betrag sind diejenigen öffentlich angestellten Verkäufer zu entrichten schul-

dig, welche zu ihrem Vortheile über die ihnen vorgeschriebene Taxe verkaufen.

§ 1663. Einnehmer, welche sich bei Erhebung irgend einer Art von öffentlichen Abgaben über die Gebühr bezahlen lassen, haben den Betrag des zu viel Erhobenen *zehnfach* zur Armen-Casse des Ortes zu entrichten.

§ 1664. Magazin- und andere dergleichen Staatsbediente, welche durch unrichtiges oder ungleiches Maas den Staat oder das Publicum bevortheilen, haben die im 1223. -- 1225. § vorgeschriebenen Strafen *um die Hälfte erhöht* zu leiden.

§ 1665. Cassenbediente, öffentliche Lieferanten und andere dergleichen Personen, welche die zu leistenden Zahlungen oder Lieferungen Gewinnes wegen verzögern, oder geringhaltiger geben, oder den Empfängern unbefugte und ihnen nicht namentlich nachgelassene Abzüge machen, haben den *zehnfachen* Betrag des geforderten oder gemachten Gewinnes zur Armen-Casse zu bezahlen.

§ 1666. Ist die Casse oder Anstalt u. s. w. wegen dergleichen Bevortheilungen in Anspruch genommen und in Schaden gesetzt worden, so tritt die Vorschrift des 1674. u. ff. §§. ein.

§ 1667. In allen Fällen, wo sich der, nach Vorschrift des 1660. -- 1665. § zur Strafe zur Armen-Casse zu entrichtende Betrag ungebührlicher Bevortheilungen, nicht wenigstens auf zehn Thaler

beläuft, ist allemal noch außerdem auf eine *Gefängnißstrafe von acht bis vierzehn Tagen* zu erkennen.

§ 1668. Es ist auch diese Summe stets nach Abzug des widerrechtlich gegebenen Gewinnes selbst, zu berechnen.

§ 1669. Beträgt der widerrechtlich gezogene Gewinn hundert Thaler oder darüber, so ist zugleich auf *Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren*, nach Befinden *bei Waßer und Brot* zu erkennen.

§ 1670. Daßelbe findet Statt, wenn sich der Thäter dergleichen Bevortheilungen erweislich mehrere Jahre hindurch erlaubt gehabt hat.

§ 1671. Belaufen sich dergleichen Bevortheilungen auf fünfhundert Thaler oder darüber, so ist auf den Thäter die wegen Erkennung auf Zuchthausstrafe im 902. § gegebene Vorschrift anwendbar.

9) Verkürzung der Einkünfte des Staates. § 1672. Einnehmer, Güterbeschauer, Oeconomieverwalter und andere dergleichen zur Erhebung oder Verwaltung öffentlicher Abgaben, Einkünfte u. s. w. verpflichtete Diener, welche aus Gunst weniger einfordern, als sie sollten, oder von den erhaltenen Sachen verschenken, oder sonst auf eine ähnliche Art den Staat verkürzen, haben den Betrag des gestifteten Schadens *dreifach* zu vergüten. 32)

32) Die älteren Strafbestimmungen wegen Verbrechen gegen die Constitution vom anvertrauten Gute, gehen auf Todesstrafe, Landesverweisung mit Staupenschlag u. s. w.

§ 1673. Sind dergleichen Verkürzungen um Gewinnes oder Vortheils willen geschehen, so ist auf den *sechsfachen Ersatz* des Entzogenen, und nach Befinden auf *Gefängnifsstrafe bis zu zwei Jahren* zu erkennen.

§ 1674. Cafsirer oder andere verpflichtete Einnehmer und Verwalter öffentlicher Gelder oder Sachen, welche sich selbst davon etwas zueignen, haben bei Unterschlagungen oder Veruntrauungen, die die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen, *Gefängnifsstrafe bis zu zwei Jahren* zu leiden. 10) Unterschlagung und Veruntrauung des anvertrauten Staatsvermögens.

§ 1675. Beträgt aber die Summe über funfzig Thaler, so sind sie zu *zwei-bis achtjähriger Zuchthausstrafe* zu verurtheilen.

§ 1676. Diese Strafen sind verwirkt, so bald die allgemeinen Erfordernifse der Veruntrauung oder Unterschlagung vorhanden sind (§ 1180. u. 1183.)

§ 1677. Hat der Thäter bereits, um den Betrug zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen und Büchern vorgenommen, eingegangene Gelder und Sachen als Reste aufgeführt, oder übergangen, nicht geleistete Zahlungen und

Const. 41. Th. IV. *Befehl* v. 10. Octbr. 1584. *Geschärfte Constitution* v. 26. Septbr. 1705. und *Mandat* v. 17. Decbr. 1767. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1074. u. 1174. Th. II. S. 530. und I. Forts. Th. I. S. 415. Die *Fernerweite Instruction* v. J. 1783. § 3. u. 4. im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 465. u. f. hat jene Strafbestimmungen aufgehoben.

Lieferungen als Ausgabe in Rechnung gebracht, falsche Quittungen und andere dergleichen unrichtige Belege gefertigt u. s. w., so ist die Zuchthausstrafe (§ 1675.) *um den halben Betrag* der an sich schon verwirkten Dauer zu verlängern, die Gefängnifsstrafe aber (§ 1674.) durch Beschränkung der Kost *auf Wasser und Brot*, oder nach Befinden durch *Verwandlung in Zuchthausstrafe* zu verschärfen.

§ 1678. Diese Strafschärfung haben auch diejenigen zu erwarten, welche die Flucht ergreifen und Rechnungsbücher, Quittungen und dergleichen mit sich genommen oder vorsätzlich in einen solchen Stand gesetzt haben, dafs man ihre Geschäftsführung daraus nicht übersehen kann.

§ 1679. Cafsenbediente, welche schon wirkliche Anstalten zu fliehen gemacht und die ihnen übergebene Cafse in gewinnsüchtiger Absicht ganz oder zum Theil mit sich zu nehmen gesucht haben, sind zu *zehn- bis funfzehnjähriger Zuchthausstrafe und Ausstellung an den Pranger* zu verurtheilen.

§ 1680. Gleiche Strafe findet in gleichem Falle gegen Aufseher über Kostbarkeiten Statt.

§ 1681. Cafsenbediente, welche befsere Münzsorten in geringere umsetzen und der Cafse nicht voll berechnen, desgleichen andere verpflichtete Personen, welche die ihnen für öffentliche Rechnung eingelieferten Sachen, Materialien u. s. w. mit schlechteren vertauschen, haben die im 1674.

u. ff. §§ bestimmte Strafe der Veruntrauung ebenfalls verwirkt.

§ 1682. Desgleichen verpflichtete öffentliche Einkäufer, Werkmeister und andere dergleichen Personen, welche die erhandelten Sachen zu einem höheren Preise in Anschlag bringen, die zu öffentlichen Gebäuden oder Anstalten verrechneten Sachen in ihren Nutzen verwenden und anderer ähnlicher Bevortheilungen schuldig werden.

§ 1683. Caſsirer, Einnehmer oder andere Vorgesetzte einer Caſse, welche aus derselben Darlehne nehmen, oder, wenn schon auf ihre Gefahr, aber eigenmächtig und zu ihrem Vortheile ausleihen, oder sich bei den für die Caſse geschloſsenen Darlehnen Provisionen bezahlen laſsen, oder auf andere Art mit dem Caſsengelde Wucher treiben, sind um den *dreifachen* Betrag des gesuchten oder erhaltenen Gewinnes und nach Befinden mit *Gefängniſs* zu strafen.

11) Von anderen Arten widerrechtlichen Gebrauches des Staatsvermögens.

§ 1684. Gleiche Strafen haben öffentliche Einkäufer, Werkmeister und andere dergleichen Personen zu erwarten, welche ihre Lieferungen und Werke vorsätzlich verzögern und die erhaltenen Vorschüſse einstweilen in ihren Nutzen verwenden.

§ 1685. Ist hierbei eine Unrichtigkeit oder Verfälschung in den Rechnungen oder sonst gemacht worden, so ist die Strafe des widerrechtlichen Gebrauches (§ 1683. u. 1684.) nach Verhältniſs dieser Fälschung zu schärfen.

§ 1686. Cafsenbediente oder deren Vorgesetzte, welche sich ihre noch nicht gefällige Besoldung zum Voraus nehmen oder geben lafsen, haben das Entnommene der Cafse *mit zehn pro Cent* zu vergüten und nach Befinden noch *Gefängnifsstrafe bis zu sechs Wochen* zu leiden.

§ 1687. Auf gleiche Weise ist gegen Vorgesetzte und andere Beamte zu verfahren, welche die zu einer Cafse gehörenden Gelder, an Statt die Zahlenden damit an die Cafse selbst zu verweisen, selbst erheben und diese mit Verzögerung ihrer Ablieferung, zu ihrem Vortheile benutzen.

§ 1688. Bei allen von verpflichteten Personen an dem öffentlichen Staatsvermögen verübten Veruntrauungen und andern dergleichen Betrügereien, ist die verwirkte Strafe wegen des geleisteten Ersatzes nicht zu mildern.

12) Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

§ 1689. Niemand soll einem Dritten die in seinem Amte in Erfahrung gebrachten Angelegenheiten mittheilen, deren Bekanntmachung die Ausführung gefafster Beschlüfse verhindern, den glücklichen Erfolg gerichtlicher Untersuchungen vereiteln, oder sonst einen Schaden für die Geschäftsführung selbst, oder für einen Einzelnen hervorbringen kann.

§ 1690. Wer dieses Verbot übertritt, der hat nach Beschaffenheit der gröfseren Verpflichtung zur Geheimhaltung überhaupt, nach Verhältnifs des be-

kannt gemachten Gegenstandes und nach der Gröſse des gestifteten Schadens, zum wenigsten und selbst wenn der Schaden nicht entstanden seyn sollte, eine *Geldbuſse von zehn bis hundert Thalern* oder *Gefängniſsstrafe von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten* verwirkt.

§ 1691. Lag der Bekanntmachung die Absicht zum Grunde, die Ausführung eines gefaſsten Rechtsbeschluſses zu verhindern, eine gerichtliche Untersuchung zu vereiteln, oder sonst eine dem öffentlichen Besten oder dem Rechte Einzelner nachtheilige Wirkung hervorzubringen, so ist die zuvor (§ 1690.) bestimmte Strafe *um das Doppelte*, und nach Befinden *um das Dreifache* zu erhöhen.

§ 1692. Gleiche Straferhöhung findet gegen diejenigen Statt, welche die ihnen im Amte kund gewordenen Staatsgeheimniſse bekannt machen, jedoch zu den im 1404. 1419. u. 1453. § genannten Verbrechern nicht gehören.

§ 1693. Ein jeder, der den Staat durch eigenmächtige Verlaſsung seines Amtes in Schaden setzt, ist strafbar und nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältniſsmäſsiger *Geldbuſse* und *zeitiger Gefängniſsstrafe* zu belegen. 13) Eigenmächtige Verlaſsung des Amtes.

§ 1694. Hat er die ausdrückliche Verpflichtung nicht einseitig abzugehen übernommen, so hat er diese Strafe auch ohne Rücksicht auf einen daraus entstandenen Schaden verwirkt.

§ 1695. Wer einem Deserteur wissentlich zu seiner Flucht auf irgend eine Art behülflich ist, der hat *Gefängnißstrafe von ein bis zu drei Jahren* zu erwarten.

§ 1696. Wer aber einen Soldaten zum Desertiren verleitet, der ist zu *noch einmal so langer Gefängnißstrafe* zu verurtheilen. 33)

33) Die bisher hierüber bestandenen Gesetze drohen unbedingt mit Festungsbaustrafe. *Mandat* v. 30. Octbr. 1738. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1255. *Erneuerte Ordonnanz* v. 30. Jun. 1752. Cap. VIII. § 79. im *Cod. Aug.* a. a. O. S. 1182. und *Patent* v. 6. April 1785. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 1265.

Zweiter Theil.

G e s e t z e

über

das Verfahren in Strafsachen.

Einleitung.

§ 1697. Keine Strafe kann über einen Verbrecher verhangen werden, die nicht durch eine vorhergegangene gesetzmäßsige Untersuchung und Verurtheilung begründet ist. Allgemeine Grundsätze.

§ 1698. Es steht jedoch dem geheimen Consilio und der Landesregierung frei, in Fällen, wo die Ueberhandnehmung der Räubereien, Diebstähle, Betrügereien und anderer die öffentliche Sicherheit gefährdender Verbrechen aufserordentliche Maafsregeln erfordern, die Vollstreckung der in den Gesetzen bestimmten Strafen auf erfolgtes Geständnifs oder geschehene Ueberführung des Thäters, mit Uebergehung aller sonstigen Förmlichkeiten sofort anzuwenden.

§ 1699. Jedes Verbrechen, bei welchem diefs Gesetzbuch keine Ausnahme bestimmt, hat der Richter, ohne eine besondere Anweisung oder den Antrag einer Behörde oder einer Privat-Person abzuwarten, *von Amts wegen* zu untersuchen.

§ 1700. Eine jede Thatsache, welche die Verübung eines Verbrechens wahrscheinlich macht, be-

gründet die Verbindlichkeit zur Anstellung einer Untersuchung.

Zweck einer Untersuchung.

§ 1701. Alle Untersuchungen müssen den Zweck haben, die Wahrheit ins Klare zu setzen, und es ist daher bei ihnen auf die Erörterung der Gründe der Schuldlosigkeit und Entschuldigung eben die Sorgfalt zu verwenden, welche bei der Ausmittelung der Gründe der Schuld gebraucht werden muſs.

§ 1702. Auch muſs jede Untersuchung darauf mit gerichtet seyn, daſs dem Verletzten da, wo es möglich ist, zu seinem Rechte oder zum Ersatze des erlittenen Schadens verholfen werde.

Verbindlichkeit, die Untersuchungen der Verbrechen zu unterstützen.

§ 1703. Die Mittheilung seiner Kenntniſs von jedem zur Untersuchung gekommenen Verbrechen ist allgemeine Bürgerpflicht, deren Hintenansetzung nach Vorschrift des 436. -- 444. § bestraft wird.

Erstes Kapitel.

Von der Strafgerichtsbarkeit und dem Strafgerichtsstand.

Wem die Untersuchung der Verbrechen zustehe?

§ 1704. Die Untersuchung verübter Verbrechen kömmt in der Regel nur den *mit der Strafgerichtsbarkeit beliehenen* Behörden zu.

§ 1705. Sie kann jedoch in allen den Fällen auch durch Königliche *Commiſsarien* geschehen, wo

die allgemeine Wohlfahrt außerordentliche Unternehmungen verlangt, wie ins besondere bei dem Hochverrathe, der Landesverrätherei, dem Aufruhre und andern dergleichen strafbaren, durch ihre Ausbreitung oder durch die Ueberhandnehmung ihrer Folgen Gefahr drohenden Handlungen.

§ 1706. Desgleichen bei Majestätsverbrechen, Dienstbeleidigungen und ins besondere bei schweren Vergehen gegen die höchsten Landescollegia.

§ 1707. Auch wenn die Person, gegen welche die Untersuchung geführt werden soll, von besonders hohem Stande ist.

Bestandtheile der Strafgerichtsbarkeit.

§ 1708. Wem die Strafgerichtsbarkeit verliehen ist, dem steht das Recht zu, Verbrechen zu *untersuchen* und die darauf gesprochenen Strafurtheile zu *vollstrecken*.

§ 1709. Das Recht der *Entscheidung*, ist in der Regel unter der Strafgerichtsbarkeit nicht mit begriffen, sondern es sind die Strafurtheile nach geführter Untersuchung von den dazu bestimmten *Spruchcollegien* einzuholen.

§ 1710. Nur bei Verbrechen der dritten Claſse, auf welche keine höhere Strafe als sechs Wochen Gefängniſs, fünf- und zwanzig Thaler Geldbuſse und Züchtigung mit Ruthen gesetzt ist, hat der untersuchende Richter die Entscheidung selbst zu geben. 34)

34) Nach der bisher bestandenen Verfaſsung hat man auch diese Sachen zum Verspruch an die Facultäten und

§ 1711. Dieſs leidet jedoch in den Fällen keine Anwendung, bei welchen die Untersuchung *zugleich* gegen andere Personen mit gerichtet ist, die härtere Strafen verwirkt haben.

Verhältniſs der Ober- und Erbgerichte gegen einander.

§ 1712. Verbrechen der dritten Claſse, welche mit keinen höheren Strafen, als mit Gefängniſs von acht Tagen, mit Geldbuſsen bis zu zehn Thalern oder mit Ruthenzüchtigung bedroht sind, desgleichen alle und jede Injurien unter Personen des gemeinen Bürger- oder Bauernstandes, gemeine Diebstähle ohne erschwerende Umstände, welche nicht über zwölf Groschen betragen, und alle gemeine Betrügereien, welche sich nicht über einen Thaler belaufen, können auch vor den *Erbgerichten* zur Untersuchung gezogen werden. *)

*) M. vergl. das *Ausschreiben* v. 12. Nov. 1550. die *Landesordnung* v. 1. Octbr. 1555. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 27. u. 43. und das *Generale* v. 10. Febr. 1810.

§ 1713. Die Untersuchung aller anderen, oder mit härteren Strafen bedrohten Verbrechen, steht nur den Obergerichten zu.

§ 1714. Ist jedoch das Obergericht nicht gleich im Stande einzugreifen, so ist das Erbgericht, welches von einem Verbrechen Nachricht erhält, ver-

Schöppenstühle geschickt, woraus denn der Nachtheil entstanden ist, daſs sie viel zu spät entschieden worden, die Thäter inmittelst ihren Aufenthaltsort verlaſsen gehabt haben und die Gerichte in die Nothwendigkeit versetzt worden sind, die aufgelaufenen Kosten selbst zu tragen.

bunden; alle diejenigen vorläufigen Verfügungen, welche keinen Verzug leiden und zur Erörterung oder Erhaltung der Spuren des Verbrechens, oder zur Entdeckung oder Verhaftung des Thäters dienen können, sofort zu treffen und dem Obergerichte sodann Nachricht davon zu geben.

Umfang der Strafgerichtsbarkeit.

§ 1715. Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich in der Regel auf dessen ganzen Bezirk.

§ 1716. Ausnahmen finden nur bei denjenigen Verbrechen und Personen Statt, welche einen *besondern* Gerichtsstand haben.

§ 1716b. Hat eine Behörde zur Untersuchung einer Sache besondern Auftrag (Commission) erhalten, so ist sie auch zugleich berechtigt, die dabei nöthigen Zeugenverhöre und Confrontationen mit denjenigen Personen zu veranstalten, welche nicht unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen.

Von den Sachen, welche einen besondern Gerichtsstand haben.

§ 1717. Die Untersuchung aller Bevortheilungen des Fiscus und anderer Verbrechen, welche das Accis-Zoll-Bergwerks-Post-Forst-und Jagdwesen selbst, oder die dahin unmittelbar gehörenden Sachen betreffen, stehen den Justizämtern ausschliessend zu. 35)

35) Bisher standen dergleichen Untersuchungen unter dem geheimen Finanz-Collegio, auch geschahen sie mit Zuziehung einzelner für diese Fächer angestellter Personen. Allein ein besondrer Nutzen scheint sich aus dieser Einrichtung nicht zu ergeben, vielmehr dürfte durch die hier vorgeschlagene Verfassung die Veranlassung zu

Von den Personen, die einen besondern Gerichtsstand haben.

§ 1718. In Rücksicht der Personen, welche vermöge ihrer Geburt, ihres Standes, Amtes oder Würde einen befreiten oder einen eximirten Gerichtsstand haben, bewendet es bei den davon handelnden Proceſs-Gesetzen.

§ 1719. Es sind jedoch die Justizbeamten die Untersuchung gegen bloſs eximirte Personen ohne vorgängige Berichtserstattung anzustellen befugt.

§ 1720. Auch sind sie bei andern Personen, wegen welcher die Berichtserstattung nöthig ist, alle diejenigen Verfügungen, die ohne Gefahr nicht verzögert werden können, sofort zu treffen und hinterher erst Bericht zu erstatten berechtigt.

§ 1721. Untersuchungen gegen Geistliche wegen eines Verbrechens, auf welches wenigstens zwei Jahr Gefängniſs gesetzt ist, sind der weltlichen Behörde allein zu überlaſsen. *)

*) M. vergl. dagegen das *Regulativ* v. 31. Mai 1782. § 10. im *Cod. Aug.* II. Forts. I. Th. S. 276.

§ 1722. Academische Personen genieſsen den ihnen vergönnten besondern Gerichtsstand in Rücksicht der Verbrechen nur in so fern, als sie diese in der Universitäts-Stadt selbst, oder innerhalb eines Umkreises von sechs Meilen, verübt haben und daselbst, oder auf Veranlaſsung der academischen Gerichte, ergriffen werden.

Jurisdictionsstreitigkeiten und Verzögerung der Sachen vermieden werden, auch scheint dabei kein besonderes Intereſse zu leiden.

§ 1723. Die *Erörterung der Spuren* oder der *Wirkungen* eines Verbrechens, liegt jederzeit demjenigen Gerichte ob, in deſsen Bezirke sie sich befinden (§ 1712. — 1714.)

Welchem Strafgerichte die Erörterung der Spuren der That;

§ 1724. Es ist auch daſselbe wegen der hierdurch gemachten Entdeckung des Verbrechens nach Vorschrift des 1699. § die Untersuchung gegen den Thäter selbst, unverzüglich zu eröffnen, oder nach Befinden durch Anzeige bei dem dazu verpflichteten Gerichte einzuleiten verbunden.

welchem die Untersuchung gegen den Thäter zustehe? 1) überhaupt.

§ 1725. Auſserdem kann die Untersuchung von demjenigen Strafgerichte geführt werden, welchem entweder I, der Verbrecher für seine Person unterworfen ist, oder II, in deſsen Bezirk das Verbrechen begangen worden, oder III, welches den Verbrecher zum Verhaft gebracht hat, oder IV, welchem nach Vorschrift des 1717. § die Untersuchung ausschliessend überlaſsen worden ist.

§ 1726. Bei allen Verbrechen der ersten Claſse, so wie bei denjenigen Verbrechen der zweiten, auf welche Zuchthausstrafe mit Ausstellung an den Pranger, oder mit öffentlicher körperlicher Züchtigung gesetzt ist, hat das Gericht, unter welchem der Thäter ergriffen worden ist, zur Führung der Untersuchung keine Verbindlichkeit.

2) bei Verbrechen der ersten und der zweiten Claſse, wenn auf letztere eine öffentlich zu vollstreckende Strafe gesetzt ist.

§ 1727. Ist nämlich die Verübung eines solchen Verbrechens mit Erregung eines öffentlichen Aufsehens verbunden gewesen, so muſs die Untersuchung

in dem Gerichtsbezirke geführt werden, *wo die That geschah.*

§ 1728. Ist dieſs nicht der Fall und der Verbrecher auch nicht an dem Orte der That verhaftet worden, so hat das Gericht, unter dem sich der Thäter *beständig aufhält*, die Verbindlichkeit zur Untersuchung.

§ 1729. Hat der Thäter keinen beständigen Aufenthaltsort, so ist die Untersuchung entweder in dem Gerichtsbezirke zu führen, wo die That begangen worden, oder wo die Entdeckung der Spuren des Verbrechens und mit ihnen, die Entdeckung des Verbrechens selbst geschehen ist (§ 1724.)

3) bei geringeren Verbrechen.

§ 1730. Bei geringeren als den im 1726. § genannten Verbrechen, muſs zwar die Untersuchung ebenfalls zunächst vor dem Gerichte der begangenen That oder des Aufenthaltes des Thäters geführt werden, und es ist daher in der Regel ein jedes dieser Gerichte verbunden, den verhafteten Verbrecher anzunehmen, auch wenn die Verhaftung nicht auf ihr Ansuchen geschehen ist.

§ 1731. Diese Verbindlichkeit trifft zuerst dasjenige dieser Gerichte, welches dem Orte der Ergreifung am nächsten gelegen ist.

§ 1732. Sind beide dem Orte der Ergreifung gleich nahe gelegen, oder der Ort der begangenen That von jenem nicht über eine Meile entfernter, als der Ort des Aufenthaltes des Verbrechers, so ist

die Untersuchung bei dem Gerichte der begangenen That zu führen.

§ 1733. Beträgt aber die Entfernung zwischen dem Orte des begangenen Verbrechens oder des Wohnortes des Thäters und dem Orte der Ergreifung *über sechs Meilen*, so findet die Auslieferung des zur Haft Gezogenen nur auf ausdrückliches Verlangen des einen oder des andern jener Gerichte Statt.

§ 1734. Wird diese Auslieferung in einem solchen Falle nicht verlangt, so muſs die Untersuchung *an dem Orte der Ergreifung* geschehen.

§ 1735. Straffälle, bei deren Untersuchung die Verhaftung des Verbrechers in der Regel nicht nöthig ist, müſsen allemal bei dem Gerichte, *unter welchem sich der Thäter aufhält*, untersucht werden. 4) bei Verbrechen, deren Untersuchung keine Verhaftung des Thäters nöthig macht.

§ 1735b. *Gegenklagen*, welche der Angeschuldigte gegen seinen Ankläger erhebt, sind ohne Rücksicht auf einen befreiten Gerichtsstand vor demselben Gerichte, vor welchem die Untersuchung der Anklage geschieht, zu verhandeln. 4b) bei Gegenklagen.

§ 1736. Hat jemand mehrere Verbrechen begangen, so ist die Untersuchung aller Verbrechen nur von *einem* Richter zu führen. 5) wenn der Angeschuldigte mehrere Verbrechen begangen hat.

§ 1737. Ist unter diesen mehreren Verbrechen eins von denen, welche im 1726. § genannt sind, so liegt die Verbindlichkeit der Untersuchung demjenigen Gerichte ob, vor welches die Untersuchung des

schwersten Verbrechens nach Anleitung des 1727. — 1729. § gehört.

§ 1738. Fallen dem Angeschuldigten mehrere dergleichen Verbrechen zur Last, so muſs die Untersuchung da geführt werden, wo das *letzte* dieser Verbrechen, wenn es das einzige gewesen wäre, zur Untersuchung gekommen seyn würde.

§ 1739. Gehört keins der mehreren Verbrechen zu den im 1726. § genannten, so ist die Untersuchung vor demjenigen Gerichte zu führen, vor welches das *letzte* derselben, nach Anleitung des 1730. — 1735. § untersucht werden muſs.

6) wenn Mehrere ein Verbrechen gemeinschaftlich begangen haben.

§ 1740. Haben *Mehrere* ein im 1726. § genanntes Verbrechen *gemeinschaftlich* begangen, so ist die Untersuchung ebenfalls nur vor *einem* und zwar vor demjenigen Strafgerichte zu führen, wo die Untersuchung über den einen der Mitverbrecher nach Vorschrift des 1724. — 1739. § *zuerst* verhangen worden ist.

§ 1741. In andern Fällen ist zwar die Untersuchung in der Regel gegen die einzelnen Verbrecher vor so viel Gerichten zu führen, als nur dazu nach § 1724. — 1739. verpflichtet sind.

§ 1742. Wenn jedoch die Sache wichtig seyn, und die Führung der Untersuchung derselben vor einem Strafgerichte besonderen Nutzen versprechen sollte, so steht es auch der oberen Behörde frei, die Untersuchung gegen alle Verbrechen vor *einem* Strafgerichte anzuordnen.

§ 1743. Ist ein Verbrechen außerhalb Landes begangen worden, gegen welches nach Vorschrift des 8. u. f. §§ von hiesigen Richtern verfahren werden muſs, so ist die Untersuchung vor demjenigen Strafgerichte zu führen, in deſsen Bezirke sich der Verbrecher *zuletzt beständig aufgehalten hat.* 7) wenn das Verbrechen im Auslande begangen worden ist.

§ 1744. Hat derselbe noch keinen beständigen Aufenthaltsort gehabt, so ist das Gericht, *in deſsen Bezirke er ergriffen worden ist*, zur Untersuchung verpflichtet.

§ 1745. Ist ein Verbrecher im Auslande ergriffen worden, ohne daſs ein hiesiges Gericht das ausländische dazu aufgefordert gehabt hat, so ist das Gericht, *unter deſsen Bezirke die That geschehen ist*, denselben in der Regel zu übernehmen verbunden. 8) wenn der Verbrecher im Auslande ergriffen worden ist.

§ 1746. Ist wohl die Verübung des Verbrechens, aber der Ort der begangenen That nicht bekannt, oder von Verbrechen die Rede, deren Verübung kein öffentliches Aufsehen erregte, so hat das Gericht, unter deſsen Bezirke sich der Verbrecher *beständig oder zuletzt aufgehalten hat*, die Untersuchung zu führen (§ 1728. u. 1729.).

§ 1747. Die im 1726. — 1746. § gegebenen Vorschriften leiden auch dann Anwendung, wenn der Angeschuldigte einen befreiten oder eximirten Gerichtsstand hat. 9) wenn der Thäter oder die Sache einen besondern Gerichtsstand hat.

§ 1748. Es ist nämlich auch in diesem Falle die Untersuchung in dem Bezirke zu führen, wohin dieselbe durch die gegebenen Vorschriften gewiesen ist.

§ 1749. Es hat sie jedoch dasjenige von den mehreren hier befindlichen Strafgerichten zu übernehmen, welchem die Gerichtsbarkeit über Verbrecher dieser Art zusteht.

§ 1750. Nach gleichen Grundsätzen ist in Fällen zu verfahren, wo die Untersuchung gewifser Verbrechen *einem Strafgerichte ausschliefsend zugetheilt ist* (§ 1717.)

10) wenn mehrere besondere Gerichtsstände zusammentreffen.

§ 1751. Dieses Strafgericht hat jederzeit den Vorzug vor den übrigen und es mufs demselben die Sache unbedingt überlafsen werden.

§ 1752. Hat der Angeschuldigte wegen seiner verschiedenen bürgerlichen Verhältnifse *verschiedene persönlich befreite Gerichtsstände*, so ist die Untersuchung in der Regel dem *vornehmsten* Strafgerichte zu überlafsen.

§ 1753. Enthält jedoch das Verbrechen eine Verletzung der Amtspflicht, so ist die Untersuchung vor demjenigen Strafgerichte zu führen, *unter welchem der Verbrecher vermöge dieses Amtes steht.*

Welche Umstände dem einen oder dem andern gleichberechtigten Gerichte einen Vorzug geben?

§ 1753b. In Fällen, wo mehrere *gleichberechtigte* Gerichte zusammen treffen, gehört die Untersuchung vor dasjenige, welches den Thäter des Verbrechens wegen *zuerst* unmittelbar in Anspruch genommen hat.

§ 1753c. Diefs geschieht ins besondere durch eine richtig erfolgte Ladung zur Vernehmung oder Ausforderung, sich in Schriften zu verantworten, durch Erlafsung der Steckbriefe und durch eine

wirkliche Verfolgung eines bereits ertappten, aber entflohenen Verbrechers von den Gerichtsdienern.

§ 1753[d]. Die Pfändung des Schuldigen, begründet nur dann einen solchen Vorzug, wenn sie auf Anordnung des Gerichtes selbst, und in Beziehung auf die verübte That geschehen ist.

§ 1754. Dem geheimen Consilio, der Landesregierung und den übrigen Regierungs-Collegien steht frei, die Untersuchung in besonderen Fällen einem anderen, als dem ordentlichen Strafgerichte aufzutragen. Befugniſs der obersten Justizbehörden, das untersuchende Gericht zu bestimmen.

§ 1755. Hierzu sind diese Behörden besonders alsdann berechtigt, wenn I, das untersuchende Gericht einer offenbaren Verzögerung der Untersuchung schuldig geworden ist; wenn II, das Verhältniſs des Beschuldigten zu dem Strafgerichte einen Verdacht der Partheilichkeit begründet, oder sonst eine Abrufung der Sache rathsam macht; und III, wenn es die Beschleunigung, die leichtere Erörterung oder eine ähnliche wichtige Ursache nach Anleitung des 1740. — 1743. § erfordert.

Zweites Kapitel.

Von den Strafgerichten und den dabei vorkommenden Personen, ihren allgemeinen Rechten und Pflichten.

Von der Besetzung eines Strafgerichtes überhaupt.

§ 1756. Ein vollständig besetztes Strafgericht mufs jederzeit aus *vier* Personen bestehen.

1) in den Aemtern.

§ 1757. In den Aemtern gehört dazu der Beamte, der Actuarius und zwei Gerichtsschöppen. *)

*) Die hier und bis zum 1761. §. enthaltenen Bestimmungen, sind aus dem *Generale* v. 30. April 1783. § 1. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 453. genommen.

§ 1758. Kann der Beamte nicht zugegen seyn, so mufs der Actuarius defsen Stelle vertreten, und neben den beiden Gerichtsschöppen, noch der Landrichter zugezogen werden.

2) bei Stadträthen.

§ 1759. Bei Stadträthen mufs der Stadtrichter, oder Statt defsen eine andere Rathsperson, die den Richtereid geleistet hat, der Actuarius oder Stadt- oder Gerichtsschreiber und zwei Gerichtsbeisitzer gegenwärtig seyn.

§ 1760. In Patrimonial-Strafgerichten auf dem Lande, ist die Anwesenheit des Gerichtshalters, des Dorfrichters und zweier Gerichtsschöppen erforderlich. 3) in Patrimonialgerichten auf dem Lande.

§ 1761. In Ermangelung des Dorfrichters, muſs ein dritter Gerichtsschöppe zugezogen werden.

§ 1762. Hat der Gerichtshalter einen besonders verpflichteten Gerichtsschreiber, so ist bei deſsen Anwesenheit die Zuziehung des Dorfrichters und eines Schöppen hinreichend.

§ 1763. Bei academischen Strafgerichten ist die Gegenwart des Rectors oder eines andern, deſsen Stelle vertretenden Mitgliedes der Universität, zweier Beisitzer und eines Actuarii oder Protonotars nöthig. 4) bei academischen Strafgerichten.

§ 1764. Ist zur Führung der Untersuchung eine Commiſsion unmittelbar auf Befehl des Königs oder des geheimen Consilii niedergesetzt worden, so bedarf es nur der Gegenwart der in dem Rescripte ausdrücklich benannten Personen. 5) bei Commiſsionen.

§ 1765. Bei andern Commiſsionen, welche bereits bestehenden Strafgerichten zugleich mit einer dritten Person gegeben werden, sind zwar die gerichtlichen Verhandlungen mit Zuziehung und Vorwiſsen der letzteren zu veranstalten.

§ 1766. Es ist jedoch die Anwesenheit des beigesetzten Commiſsarii, wenn das Gericht nur sonst nach Vorschrift des 1757. u. ff. §§ gehörig besetzt ist, nicht unumgänglich nöthig.

§ 1767. Eben so wenig darf wegen der Anwesenheit des beigesetzten Commißarii, eine der übrigen Gerichtspersonen fehlen.

Wenn die vollständige Besetzung des Gerichtes nöthig sey?

§ 1768. Die vollständige Besetzung des Strafgerichtes ist in allen Straffällen nöthig, auf welche wenigstens *einjährige* Gefängnißstrafe eintreten kann. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 1.

§ 1769. Es bedarf jedoch dieser Vollständigkeit nur bei denjenigen Verhandlungen, welche auf den Beweis des Daseyns und der Beschaffenheit des Verbrechens abzwecken, oder sonst einen Einfluß auf die künftige Entscheidung haben können.

§ 1770. Ins besondere ist daher die Besetzung des Gerichtes bei jeder Leichenschau und Zergliederung, bei der Beaugenscheinigung des Ortes der verübten That, bei der Würderung oder eidlichen Bestärkung des Werthes und Eigenthumes entwendeter oder beschädigter Sachen, bei der Untersuchung des Körpers des Angeschuldigten, so fern sich daraus eine Anzeige ergeben kann und keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist (§ 2080.), bei der Anerkennung gewißser Gegenstände, bei jeder Vernehmung des Angeschuldigten, dem Zeugenverhöre, der Gegenstellung und bei der Abnahme eines Zeugen- oder Reinigungseides nothwendig. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* § 1.

§ 1771. Auch bei denjenigen Handlungen, welche die Vollstreckung der Strafe, so fern sie vor dem untersuchenden Gerichte selbst geschieht, zum Gegenstande haben, muſs das Strafgericht vollständig besetzt seyn.

§ 1772. Wie die gehörige Besetzung des Strafgerichtes aufzuzeichnen sey, ist im 1914. § bestimmt.

§ 1773. Niemand soll zu dem Amte eines *Strafrichters* gelaſsen werden, der nicht das *fünf- und zwanzigste* Jahr erreicht hat. Von dem Strafrichter: 1) Erfordernifse deſselben.

§ 1774. Auch muſs jeder, dem ein solches Amt übertragen werden soll, seine Geschicklichkeit und Erfahrung in der Behandlung und Beurtheilung vorkommender Straffälle durch besonders abzulegende Proben bewiesen haben. *)

*) M. vergl. die *Erl. Proc. Ordn.* ad Tit. II. § 1. u. 2.

§ 1775. Jeder Strafrichter muſs von der dazu berechtigten Behörde erwählt und als solcher gehörig vereidet und verpflichtet seyn. *)

*) Die mit dem *Rescripte* v. 27. Septbr. 1798. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 527. bestimmte Eidesformel würde in Zukunft mit einigen Abänderungen bei allen Strafrichtern ohne Unterschied anzuwenden seyn.

§ 1776. Bei den von dem Könige unmittelbar oder von dem geheimen Consilio zur Führung einer Untersuchung bestellten Commiſsarien bedarf es dieser besonderen Vereidung nicht.

22

2) Geschäfte deſselben. § 1777. Die eigentlichen Geschäfte eines Strafrichters bestehen in der Anordnung und Leitung aller zur Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen nöthigen Handlungen.

§ 1778. Alle Vernehmungen, Zeugenverhöre und Gegenstellungen, hat der Strafrichter in der Regel in Person zu halten.

§ 1779. Eben so ist er verpflichtet, alle Handlungen, welche auf die Erörterung der Spuren eines Verbrechens der ersten Claſse abzwecken, selbst mit zu verrichten.

§ 1780. Strafurtheile hat er in Fällen, wo ihm dieselben zu sprechen nachgelaſsen ist (§ 1710. u. f.), selbst zu fertigen.

§ 1781. Auch muſs er bei der Vollstreckung der Strafe, so fern sie durch seine Gerichtsdiener geschehen soll, gegenwärtig seyn.

§ 1782. Ist er genöthigt, das eine oder das andere dieser Geschäfte dem Actuarius zu überlaſsen, so hat er darüber eine Registratur fertigen und diese zu den Acten nehmen zu laſsen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 19. Apr. 1756. und *Befehl* v. 17. März 1766. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 395. u. 411.

§ 1783. Er hat über die sorgfältige und getreue Amtsverwaltung der bei dem Strafgerichte angestellten Personen zu wachen.

§ 1784. Es liegt ihm auch ob, die Oberaufsicht über die zu seinem Strafgerichte gehörenden Straf-

und Gefangen-Anstalten zu führen, ihre Tüchtigkeit, Zweckmäſsigkeit und Unschädlichkeit zu untersuchen (§ 2231.) und überhaupt für alles Sorge zu tragen, was die Gerechtigkeit erheischt und die Nothwendigkeit der Verfolgung der Verbrechen erfordert.

§ 1785. Bei allen Untersuchungen muſs der Strafrichter seine Bestimmung, für die Erörterung der Schuld und Unschuld gleiche Sorge zu tragen (§ 1701.), stets vor Augen haben. 3) allgemeine Rechte und Pflichten deſselben.

§ 1786. Er muſs eine jede Untersuchung möglichst beschleunigen, und ins besondere die Handlungen zur Erörterung der Spuren des Verbrechens und Entdeckung des Thäters ungesäumt und anhaltend vernehmen.

§ 1787. Er darf daher niemals eine Untersuchung in Stocken gerathen laſsen, am wenigsten wenn der Angeschuldigte im Verhaft gehalten wird.

§ 1788. Noch weniger darf der Richter eine Untersuchung eigenmächtig niederschlagen, er hat vielmehr nach jeder erhaltenen Gelegenheit zu einer Untersuchung (§ 1700.) die Schuld oder Schuldlosigkeit durch die nöthigen Erörterungen in Gewiſsheit zu setzen und Acten-kundig zu machen.

§ 1789. Alle Veranstaltungen und Handlungen, welche nicht nur zweckmäſsig, sondern auch gerecht und mit der Würde des Richteramtes verträglich sind, kann er, *auch ohne daſs sie dieses Gesetzbuch ausdrücklich gebilligt hat*, vornehmen.

§ 1790. Andere Handlungen hingegen, welchen die eine oder die andere Vorschrift dieses Gesetzbuches *ausdrücklich entgegen steht*, darf er, auch wenn sie in dem einzelnen Falle noch so zweckmäſsig und gerecht scheinen sollten, nicht unternehmen laſsen.

§ 1791. Er hat vielmehr hier, so wie in andern zweifelhaften oder bedenklichen Fällen, an die ihm vorgesetzte Behörde unverzüglich Bericht zu erstatten (§ 15.)

§ 1792. Jedoch darf er sich dadurch nicht abhalten laſsen, auch während der Zeit, in welcher er die Bescheidung erwartet, alles dasjenige vorzunehmen und zu verfügen, was zum Fortgange und Besten der Untersuchung gereichen und von der erwarteten Entscheidung nicht abhängig seyn kann.

§ 1793. Bei allen durch Raub, Diebstahl, Betrug oder sonst geschehenen Verletzungen des Eigenthums, muſs der Richter zugleich auf die Herbeischaffung der entwendeten oder veruntrauten Sachen, so wie die Mittel zum Schadenersatze bedacht seyn (§ 1702.), den Verbrecher darüber vernehmen und sonst von Amts wegen alle zur Sicherstellung des Ersatzes nöthigen Verfügungen treffen.

§ 1794. Wegen der Wiedererstattung der dem eingezogenen Verbrecher abgenommenen oder sonst herbeigeschafften Sachen an ihre Eigenthümer, treten die Vorschriften des 13. u. ff. §§ des *Gesetzes über die Privatgenugthuung* ein. (Beilage B.)

§ 1795. Der untersuchende Richter hat hiernächst für die gehörige Aufbewahrung und Erhaltung der dem Angeschuldigten abgenommenen oder sonst eingelieferten Sachen zu sorgen.

§ 1796. Läſst es sich mit Wahrscheinlichkeit voraussehen, daſs ein Angeschuldigter in eine so langwierige Untersuchung und Gefangenschaft kommen werde, daſs darunter die Verwaltung seines Vermögens und die Verpflegung und Erziehung seiner Kinder erheblich leiden dürfte, so hat der Richter die hiergegen nöthigen Verfügungen entweder selbst zu treffen, oder durch Verwendung an die vormundschaftliche oder sonstige Behörde, gehörig einzuleiten.

§ 1797. Hat der Richter das Urtheil selbst zu sprechen, so muſs er dabei nach Anleitung des 13. — 16. § verfahren.

§ 1798. Für alle absichtlich oder durch grobe Fahrläſsigkeit geschehenen Verletzungen der einem Strafrichter obliegenden Pflichten, werden dieselben nicht nur zur Schadenersetzung, Bezahlung der durch nichtige oder widerrechtliche Handlungen verursachten Kosten u. s. w. verbindlich, sondern auch straffällig.

§ 1799. Alle Rechte und Pflichten des ordentlichen Strafrichters haben auch die *commiſsarischen*, so fern nicht ihre Vollmachten ausdrücklich Ausnahmen bestimmen.

Von den Beisitzern des Strafgerichtes: 1) Erfordernifse derselben.

§ 1800. Zu *Beisitzern* des Strafgerichtes, sind gesetzkundige, oder gelehrte Personen nicht erforderlich.

§ 1801. Dagegen müfsen sie des Lesens und Schreibens erfahren, zum Zeugnifs fähige und selbstständige Personen seyn.

§ 1802. Bei Stadträthen und Universitäten müssen die Beisitzer, der bereits eingeführten Verfafsung nach, jederzeit aus Mitgliedern des Rathes und der Universität bestehen.

§ 1803. Bei den Aemtern und den Strafgerichten auf dem Lande, sind die bestimmten Land- und Dorfrichter und Amts- und Dorfschöppen zuzuziehen.

§ 1804. Jeder Beisitzer eines Strafgerichtes mufs vor seiner Zuziehung gehörig vereidet seyn. *)

*) M. vergl. die mittelst *Rescriptes* v. 27. Septbr. 1798. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 529. und unter dem 1. März 1806. bestimmte Eidesformel.

2) Geschäfte derselben.

§ 1805. Die Beisitzer eines Strafgerichtes werden *blofs des Zeugnifses wegen* zugezogen.

§ 1806. Ihr Geschäft besteht daher blofs in der aufmerksamen Beobachtung aller in ihrer Gegenwart geschehenden Verhandlungen und der über dieselben in den Protocollen gemachten Beschreibungen.

3) Rechte und Pflichten derselben.

§ 1807. Hat ein Beisitzer gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Protocolles etwas zu erinnern, so hat er diefs dem Richter mit Bescheidenheit zu bemerken, und im Fall sein Bedenken nach seiner

Ueberzeugung nicht gehoben wird, diefs zu Protocolle bringen zu lafsen, oder der dem Richter vorgesetzten Behörde davon Anzeige zu machen.

§ 1808. Hat der Beisitzer diefs nicht gethan, so wird er, wenn in der Folge die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Protocolles erwiesen werden sollte, verantwortlich.

Von dem Gerichtsschreiber oder Actuarius: 1) Erfordernifse defselben.

§ 1809. Zum Amte eines *Strafgerichtsschreibers* oder *Actuarii* kann niemand gelafsen werden, der nicht bereits mündig ist und nicht die hierbei nöthigen Prüfungen seiner Kenntnifse in den Gesetzen, überstanden hat. 36)

§ 1810. Auch mufs ein jeder derselben als solcher vereidet und verpflichtet seyn. *)

*) M. vergl. die Eidesformel im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 529. Die Bestimmung der *Erl. Proc. Ordn.* Tit. II. § 3., dafs die Vereidung der Gerichtsschreiber auf dem Lande in Gegenwart der zusammenberufenen Gerichtsunterthanen geschehen solle, bezieht sich mehr auf *bürgerliche* Rechtsangelegenheiten.

§ 1811. Bei Secretairen oder anderen bereits in Pflichten stehenden Personen, welche einer unmittelbar vom König, oder von dem geheimen Consilio niedergesetzten Commifsion zur Führung des

36) Nach den bisherigen Gesetzen soll der Strafgerichtsschreiber zugleich *Notar* seyn. *Dec.* 38. v. J. 1661. und *Rescript* v. 11. Jan. 1723. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 269. *Erl. Proc. Ordn.* Tit. II. § 7. Der Grund, warum man diese Eigenschaft *sonst* verlangte, fällt heute zu Tage ganz weg, daher es auch nicht mehr nöthig scheint, darauf weiter Rücksicht zu nehmen.

Protocolles beigegeben sind, bedarf es dieser ausdrücklichen Verpflichtung nicht.

§ 1812. Personen, welche mit dem Strafrichter in Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft stehen, können unter demselben das Amt eines Strafgerichtsschreibers nicht verwalten. *)

*) *Generale* v. 30. Decbr. 1740. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1303.

2) Geschäfte desselben.

§ 1813. Der Strafgerichtsschreiber hat zuerst und vorzüglich die aufzunehmenden Protocolle zu fertigen.

§ 1814. Hiernächst muſs er auf Anordnung des Strafrichters alle diejenigen gerichtlichen Handlungen verrichten, welche die Gegenwart des letzteren selbst nicht nothwendig erfordern (§ 1778. — 1782.)

§ 1815. Auch hat er in der Regel für die gehörige Sammlung und Aufbewahrung der Acten zu sorgen.

§ 1816. Der Strafrichter kann die Stelle des Actuarii in Rücksicht der Fertigung der Protocolle, in der Regel nur in den Patrimonial-Strafgerichten vertreten.

§ 1817. Auch muſs derselbe in diesem Falle zugleich den Eid des Gerichtsschreibers geleistet haben.

§ 1818. Bei anderen Gerichten darf dieſs nur dann geschehen, wenn der Actuarius abwesend oder sonst verhindert ist und Gefahr auf dem Verzuge der vorzunehmenden Verhandlung haftet.

§ 1819. Auch kann der Strafrichter Protocolle über Verhandlungen fertigen, bei welchen ein vollständig besetztes Gericht nicht nöthig ist.

§ 1820. Die abgehende Person des Strafrichters oder Actuarii muſs in den im 1816. — 1818. § genannten Fällen nach Anleitung des 1759. u. 1760. § durch eine andere Gerichtsperson ergänzt werden. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 1. *Bescheidung* zu dem Generale v. 1778. ad § 1. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 471.

§ 1821. Vice-Actuarien müſsen zwar die im 1809. u. 1810. § vorgeschriebenen Eigenschaften ebenfalls in sich vereinigen.

§ 1822. Sie können jedoch die Stelle der wirklichen Actuarien, in der Regel nur bei Verbrechen der dritten Claſse vertreten.

§ 1823. Bei Verbrechen der ersten und zweiten Claſse können sie nur zur Fertigung solcher Protocolle und zu Verrichtung solcher Handlungen gebraucht werden, bei welchen es der vollständigen Besetzung des Gerichts nicht bedarf. *)

*) M. vergl. dagegen das *Generale* v. 15. März 1747. *Befehl* v. 17. März 1766. und *Rescript* v. 27. Septbr. 1798. § 3. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 365. u. 411. und II. Forts. Th. I. S. 525.

§ 1824. Bei Geschäften, welche der Richter dem Actuarius allein zu besorgen überlaſsen hat, handelt derselbe nach Vorschrift der Gesetze und dem erhaltenen Auftrage. 3) Rechte und Pflichten deſselben.

§ 1825. Bei den Verhandlungen, wo er das Protocoll in Gegenwart der übrigen Gerichtspersonen zu fertigen hat, hat der Actuarius zwar in der Regel keine Stimme.

§ 1826. Sollte er jedoch ein Bedenken gegen das Verfahren des Richters und besonders gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protocolles haben, so muſs er daſselbe dem Richter bescheiden mittheilen und wenn ihm nach seiner Ueberzeugung nicht hinlänglich abgeholfen werden sollte, der dem Richter vorgesetzten Behörde unverzüglich Anzeige davon machen.

§ 1827. Ohne Erlaubniſs des Richters darf er niemanden einzelne, oder ganze zur Untersuchung gehörende Actenstücke mittheilen.

Verschwiegenheit d. Strafgerichtspersonen.

§ 1828. Jedes Mitglied des Strafgerichtes hat über die geschehenen oder beabsichtigten Verhandlungen, so fern durch ihre Bekanntmachung irgend eine Gelegenheit zu Collusionen der Mitverbrecher, oder sonst zur Vereitelung der Untersuchung überhaupt, oder einzelner Handlungen für dieselbe gegeben werden kann, bei Vermeidung der darauf gesetzten Strafen (§ 1690. u. f.), das tiefste Stillschweigen zu beobachten.

Wie weit sich die Verpflichtung der Mitglieder d. Gerichtes erstrecke?

§ 1829. Die Verpflichtung der Mitglieder eines Strafgerichtes hat nur vor dem Gerichtsstuhle Gültigkeit, bei dem sie angestellt sind.

§ 1830. Will der Richter im Falle der Noth einen fremden Beisitzer oder Actuarius zuziehen, so

muſs er denselben vor der Handlung ausdrücklich vereiden.

§ 1831. Ist das Strafgericht in Fällen, wo dessen vollständige Besetzung vorgeschrieben ist (§ 1768. -- 1771.) nicht gehörig besetzt gewesen (§ 1757.-- 1767.), so ist die geschehene Verhandlung jederzeit nichtig. Folgen wenn das Strafgericht nicht gehörig besetzt ist.

§ 1832. Es kann jedoch die Verurtheilung in die ordentliche Strafe nichts desto weniger erfolgen, wenn nur die Entscheidung von dieser nichtigen Handlung unabhängig ist.

§ 1833. Betrifft aber die Nichtigkeit eine Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen werden muſs, so ist jederzeit die Wiederholung derselben vor einem gehörig besetzten Gerichte anzuordnen.

§ 1834. Diese Anordnung ist auch dann nöthig, wenn zwar die Entscheidung aus andern gültigen Verhandlungen hergenommen werden kann, dennoch aber nicht mit Gewiſsheit vorauszusehen ist, ob nicht die ungültige Handlung, wegen Wiederlegung der aus den gültigen Verhandlungen genommenen Entscheidungsgründe, noch in Zukunft nöthig seyn dürfte.

§ 1835. Ist diese Wiederholung nicht mehr möglich, so ist auf eine dem sonst vorhandenen Beweise angemeſsene Strafe zu erkennen.

§ 1836. Ist die ordentliche Strafe ohne Rücksicht auf diese Nichtigkeit bereits zuerkannt und

vollstreckt worden, so hat es zwar, wenn sonst keine Widerrechtlichkeit weiter bemerkbar ist, dabei sein Bewenden.

§ 1837. Es bleibt jedoch der Richter und Urtheilssprecher nach Anleitung des 1798. § nichts desto weniger verantwortlich.

§ 1838. Auch ist dem Bestraften, wenn sich in anderer Hinsicht offenbare Widerrechtlichkeit zeigen sollte, so viel als möglich Schadenersatz zu leisten.

Folgen wenn die Gerichtspersonen die gehörigen Eigenschaften nicht gehabt haben.

§ 1839. Haben diejenigen, welche als Gerichtspersonen handelten die gesetzlich erforderten Eigenschaften nicht, so ist die Handlung ebenfalls nichtig und dabei nach Vorschrift des 1832. — 1838. §. zu verfahren.

§ 1840. Hat der Angeschuldigte gegründete Einwendungen gegen die Unpartheilichkeit der einen oder der andern Gerichtsperson, so steht es ihm frei dieselben entweder bei dem Verhöre zum Protocolle zu geben, oder sie schriftlich bei der oberen Behörde anzubringen.

§ 1841. Die Leistung des Verwerfungseides findet zur Ergänzung des Beweises der von dem Angeschuldigten gemachten Einwendungen nicht Statt.

§ 1842. In dem ersten Falle ist zwar der Richter sofort zur Behörde Bericht zu erstatten verbunden.

§ 1843. Er hat jedoch nichts desto weniger mit allen denjenigen Unternehmungen zu verfahren, bei

deren Verzug der glückliche Fortgang der Untersuchung Gefahr laufen würde.

§ 1844. Diese Vorschrift ist selbst dann anwendbar, wenn der Angeschuldigte gegen ferneres Verfahren in der Sache appellirt haben sollte.

§ 1845. Die Einwendungen des Angeschuldigten sind gegründet, wenn sie Verhältnifse des einen oder des anderen Mitgliedes des Strafgerichtes betreffen, um deren willen dafselbe als Zeuge verdächtig seyn würde, ins besondere, wenn es der verletzte Theil selbst seyn sollte und die im 861. u. f. §§. bestimmte Ausnahme nicht Statt hat.

§ 1846. Ist diefs der Fall, so ist zwar denselben durch Abrufung der Sache von dem Gerichte, gegen welches die Ausstellungen gemacht worden ist, oder sonst, abzuhelfen.

§ 1847. Es bleiben jedoch alle bereits geschehene Verhandlungen, so lange sie nicht wirklich gesetzwidrig befunden werden, bei Kräften.

§ 1848. Diejenigen Verhandlungen hingegen, bei welchen sich eine Gesetzwidrigkeit findet, sind von neuem zu wiederholen.

§ 1849. Sind Umstände vorhanden, um deren willen der sonst competente Strafrichter selbst zur Vermeidung des Anscheines der Partheilichkeit die Untersuchung nicht füglich führen zu können glaubt, so mufs er der oberen Behörde unverzüglich davon Nachricht geben, immittelst aber einen Actuarius beauftragen, oder ein anderes Strafgericht ersuchen,

diejenigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden.

Folgen wenn das Strafgericht nicht competent ist.

§ 1850. Gegen ein incompetentes Strafgericht kann der Angeschuldigte seine Einwendungen auf eben die Art, wie in dem 1840. § genannten Falle vortragen.

§ 1851. Auch treten hier im Fall die Incompetenz nicht sofort ausgemacht oder von den im 1714. §. genannten Verhandlungen die Rede seyn sollte, die Vorschriften des 1842. -- 1844. § ein.

§ 1852. Ist dieſs aber nicht der Fall und die Incompetenz offenbar, so hat der Richter die Sache ungesäumt der competenten Behörde zu überlaſsen.

§ 1853. Hat sich ein Erbgericht die förmliche Untersuchung eines Obergerichtsfalles angemaſst (§ 1712. u. 1714.), so ist das Verfahren nichtig und die Untersuchung von dem dazu verpflichteten Strafgerichte von neuem anzustellen.

§ 1854. Ist die Untersuchung zwar vor einem mit der Obergerichtsbarkeit beliehenen Strafgerichte geführt worden, die Gerichtsbarkeit deſselben aber in dem vorgelegenen Falle nicht begründet gewesen, so ist zwar der Richter nach Vorschrift des 1798. § strafbar, es entsteht jedoch hieraus an und für sich keine Nichtigheit der geschehenen Verhandlungen und es bedarf daher auch keiner Wiederholung derselben vor dem zuständigen Gerichte.

§ 1855. Auf gleiche Art ist die von einem un-

zuständigen Gerichte gegebene Entscheidung nur dann nichtig, wenn daſselbe über Fälle, wie der in Frage befangene, zu entscheiden überhaupt gar nicht befugt war.

§ 1856. Es stehet aber dem Angeschuldigten frei, die Sache durch die gewöhnlichen Rechtsmittel an die höhere Behörde zu bringen.

§ 1857. Jedes Strafgericht ist das andere, wo es nur Gelegenheit hat, auf das thätigste zu unterstützen verbunden. Rechte und Pflichten der Strafgerichte gegen einander.

§ 1858. Es muſs dieſs in allen Fällen, wo es die gemeine Wohlfahrt erfordert, auch unaufgefordert thun.

§ 1859. Wenn insbesondere ein Strafgericht Spuren eines unter dem Bezirke eines anderen begangenen Verbrechens entdeckt, so ist es diesem davon Nachricht zu geben schuldig.

§ 1860. Desgleichen wenn es von der Untersuchung gegen gewiſse Personen Wiſsenschaft erlangt hat und von denselben Verhältniſse kennt, welche zu ihrer Ueberführung oder genaueren Schilderung dienen können.

§ 1861. Desgleichen wenn es Kenntniſs von gewöhnlichen Schlupfwinkeln der Verbrecher, ihren Loosungen oder Zeichen, ihren besonderen Kunstgriffen und Mitteln zur Ausführung der That und dergleichen erhalten hat.

§ 1862. Entdeckungen dieser Art (§ 1861.) sind

auch zur Treffung etwaniger allgemeiner Vorkehrungsmittel unverzüglich zur höheren Behörde zu berichten.

§ 1863. Actenstücke, welche ein Gericht mitgetheilt verlangt, sind demselben unweigerlich zu verabfolgen.

§ 1864. Können dieselben nicht entbehrt werden, so hat der Richter die einschlagenden Schriften in beglaubter Abschrift mitzutheilen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. April 1783. § 12.

§ 1865. Jedes Ersuchungsschreiben zu einer Hülfleistung macht das Gericht zur unverzüglichen Veranstaltung der nöthigen Handlungen verbindlich.

§ 1866. Die Ausstellung der Reverse, daſs man die erbetene Hülfleistung für bloſse Gefälligkeit ansehen und in ähnlichen Fällen ein Gleiches thun wolle, ist unter inländischen Strafgerichten unzuläſsig.

§ 1867. Ist dem Gesuche um irgend eine Hülfleistung nicht binnen einer den Umständen angemessenen kurzen Zeit gefügt worden, so hat der ersuchende Richter sein Gesuch unverweilt wieder in Erinnerung zu bringen.

§ 1868. Erlangt der Richter auch hierauf noch nicht schleunige Antwort und Erfüllung seines Gesuches, so hat er dieſs bei eigner Verantwortlichkeit, der Behörde sofort anzuzeigen.

§ 1869. In Beziehung auf ausländische Strafgerichte findet zwar zur gegenseitigen Unterstützung keine Verbindlichkeit Statt.

Verhältniſs der inländischen Strafgerichte zu ausländischen.

§ 1870. Es hat jedoch kein Strafrichter das von einem fremden geschehene Gesuch um Gefangennehmung eines Verbrechers, um Nachrichten aus Untersuchungsacten, Abhörung gewiſser Zeugen und um andere dergleichen Hülfleistungen ohne triftige Gründe abzuschlagen.

§ 1871. Acten selbst, können keinem ausländischen Gerichte verabfolgt werden.

§ 1872. Eben so wenig darf ein Richter einen Sächsischen Unterthan einem ausländischen Strafgerichte ohne vorgängige Erlaubniſs der oberen Behörde zur Vernehmung oder Confrontation stellen.

§ 1873. Noch weniger darf er ihn zur Untersuchung ausliefern.

§ 1874. Ausländer, welche ein in diesem Gesetzbuche genanntes Verbrechen im Auslande begangen haben, deſsen Untersuchung den inländischen Gerichten nicht obliegt (§ 11.), können auch ohne Anfrage bei der vorgesetzten Behörde ausgeliefert werden.

§ 1875. Es hat sich jedoch das ausliefernde Gericht von dem ausländischen die Competenz gehörig bescheinigen und einen Revers darüber ausstellen zu laſsen, daſs es diese Auslieferung als eine bloſse Gefälligkeit ansehen und in ähnlichen Fällen ein Gleiches thun wolle.

§ 1876. Die Fortschaffung eines auszuliefernden Gefangenen, ist bis an die Grenze unter dieſseitiger Gerichtsfolge zu veranstalten.

§ 1877. Die Kosten, welche ausländischen Gerichten für gehabte Bemühung anzurechnen sind, müſsen nach den in hiesigen Ländern bestimmten Taxen angesetzt werden.

§ 1878. Verzögert ein ausländisches Gericht die Beantwortung eines Ersuchungsschreibens, so hat der Richter nach fruchtlos geschehener Erinnerung unverweilt an die Behörde Bericht zu erstatten, damit die nöthigen Unterhandlungen mit der vorgesetzten Behörde des säumigen Richters veranstaltet werden können.

Von der Aufsicht über die Strafgerichte.

§ 1879. Zur Erleichterung der nöthigen Oberaufsicht über die Strafgerichte, haben dieselben halbjährig jedesmal bis zum letzten Juni und letzten December *Strafproceſstabellen* und *Gefangenlisten* nach dem mit A. und B. bezeichneten Schema zu fertigen und bei den vorgesetzten Regierungen längstens bis zum 14. Juli oder 14. Januar jeden Jahres einzusenden.

§ 1880. Keine Sache darf aus der Tabelle eher weggelaſsen werden, bis die Beendigung derselben durch Lossprechung, oder Vollstreckung der Strafe, oder Einlieferung in eine Strafanstalt, darinne bezeugt ist.

§ 1881. Untersuchungen, die wegen der Flucht des Verbrechers, oder weil derselbe unentdeckt geblieben ist, unterbrochen worden sind, müſsen so

lange darinne mit fortgeführt werden, bis die Verjährungszeit ihrentwegen abgelaufen ist.

§ 1882. Die Unterlaſsung der pünktlichen Einsendung dieser Tabellen und Listen ist an dem säumigen Richter, ohne daſs es einer Erinnerung bedarf, sofort mit zehn Thaler Strafe für jede über den Termin abgelaufene Woche zu ahnden.

§ 1883. Die eingereichten Tabellen müſsen von den Behörden genau geprüft, und wenn sich aus denselben Fehler oder Verzögerungen bei den Untersuchungen ergeben, die nöthigen Verfügungen zu ihrer Abstellung erlaſsen werden.

§ 1884. Jedes Strafgericht muſs von Zeit zu Zeit und wenigstens aller zwei Jahre einmal unvermuthet untersucht werden.

§ 1885. Diese Untersuchungen sind von den Regierungen auch ohne nähere Veranlaſsung dazu anzuordnen.

§ 1886. Der beauftragte Commiſsarius hat hierbei die Registranden, Tagebücher und Nachschlagungsprotocolle (§ 1960. — 1963.) durchzugehen, sie mit den eingesendeten Tabellen (§ 1879. u. f.) zu vergleichen, die Gefängniſse zu besichtigen, die Gefangenen über die ihnen wiederfahrne Behandlung ohne Beiseyn der dabei etwa intereſsirten Personen zu befragen, überhaupt die ganze Einrichtung und das Verfahren des Strafgerichtes und ob alles den Vorschriften dieses Gesetzbuches gemäſs sey, sorg-

fältig zu prüfen und seinen Bericht umständlich an die Behörde zu erstatten.

§ 1887. Beschwerden, welche über ein Strafgericht geführt werden, haben die Behörden auf das schleunigste untersuchen zu lassen und durch Entscheidungen zu beseitigen.

Drittes Kapitel.

Von den gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen überhaupt.

Grundsätze.

§ 1887b. Bei allen und jeden gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen ist die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten Bedingung ihrer Gültigkeit.

§ 1887c. Ausnahmen hiervon finden ohne Rücksicht, ob sie zum Vortheil des Angeschuldigten gereichen, oder nicht, nur da Statt, wo das Gesetz dieselben ausdrücklich genehmigt hat.

§ 1887d. Die Nichtigkeit einer gerichtlichen Handlung zieht jedoch nur denjenigen von den ihr folgenden Handlungen gleiche Ungültigkeit zu, welche auf jener als ihrem Grunde beruhen (§ 1832. u. f.) *)

*) M. vergl. die *Bescheidung der Dicasterien zur Interpretation des Generalis* v. 1770. ad § 1. u. 7. im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 470. u. 472.

§ 1887e. Bei Entdeckung einer Formwidrigkeit hat der Richter die Handlung, bei der sie Statt findet, sofort zu wiederholen, oder wenn diefs nicht mehr möglich seyn sollte, für die Verbefserung des Fehlers auf andere Art Sorge zu tragen.

§ 1888. Alle gerichtliche Verhandlungen müfsen in der Regel innerhalb des Gerichtsbezirkes und in den für die Strafgerichte ausdrücklich bestimmten Gebäuden und Zimmern geschehen. Von der Strafgerichtsstelle.

§ 1889. Ausnahmen finden nur wegen Besichtigungen und Untersuchungen der aufser dem Gerichtshause befindlichen und an Gerichtsstelle nicht füglich zu bringenden Gegenstände, wegen Krankheit der abzuhörenden Personen, oder wegen anderer dergleichen dringender Hindernifse Statt.

§ 1890. Die Haltung des Strafgerichtes aufserhalb des Gerichtsbezirkes, kann nur auf ausdrückliche Erlaubnifs der höchsten Justizbehörden geschehen.

§ 1891. Es ist jedoch auch hierbei allemal erforderlich, dafs die gerichtlichen Verhandlungen an einer anderen gewöhnlichen Gerichtsstelle und mit Zuziehung der zu dem Gerichtsstuhle des untersuchenden Richters gehörig verpflichteten Personen vorgenommen werde.

§ 1892. Stadträthe und andere Gemeinheiten, welche aufser der ihnen in der Stadt verliehenen Gerichtsbarkeit auch noch die Patrimonialstrafgerichtsbarkeit auf dem Lande haben, sind die unter

die letztere gehörenden Fälle, vor die in der Stadt befindliche Strafgerichtsstelle zu ziehen nicht befugt.

§ 1893. Auch darf niemand die ihm auf mehreren Rittergütern zustehende Strafgerichtsbarkeit an *einer* Gerichtsstelle ausüben laſsen.

§ 1894. Es treten vielmehr in diesen Fällen (§ 1892. u. 1893.) die Vorschriften des 1890. u. 1891. § unbedingt ein.

§ 1895. Bei Commiſsionen, die unmittelbar vom König oder von dem geheimen Consilio niedergesetzt worden sind, hängt die Bestimmung des Ortes der Haltung des Gerichtes, von dem vornehmsten Commiſsare ab.

§ 1896. Bei anderen Commiſsionen ist das Gericht in dem Gerichtshause des zugleich mit beauftragten Strafrichters zu halten.

Wer bei den gerichtlichen Verhandlungen gegenwärtig seyn dürfe?

§ 1897. Die gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen sind bloſs in Gegenwart der dabei nöthigen Personen vorzunehmen.

§ 1898. Jedoch wird keine gerichtliche Handlung, bloſs weil sie in Gegenwart anderer nicht dazu gehörender Personen geschehen ist, ungültig.

Verhöre sind nur mit einzelnen Personen anzustellen.

§ 1899. Bei einem Verhöre müſsen die zu befragenden Personen *einzeln* und *in Abwesenheit der Uebrigen* vorgenommen werden.

§ 1900. Ausnahmen davon sind nur bei Confrontationen zuläſsig (§ 2350. u. f.)

Ob Bevollmächtigte und recht-

§ 1901. Bevollmächtigte sind in allen den Fällen unzuläſsig, wo auf die persönliche Gegenwart

etwas ankömmt, wie ins besondere bei Vernehmungen und Zeugenverhören u. dergl. liche Beistände zulässig sind?

§ 1902. Ist diess nicht der Fall, so kann ein jeder die vor dem Strafgerichte zu verhandelnden Geschäfte durch Bevollmächtigte besorgen lassen.

§ 1903. Nach gleichen Grundsätzen (§ 1901. u. 1902.) ist in Rücksicht der rechtlichen Beistände zu verfahren.

§ 1904. Selbst bei unmündigen Personen ist davon keine Ausnahme zu machen.

§ 1905. Auch sind die Aeltern und Vormünder bei den Verhören der Unmündigen nicht zuzulassen.

§ 1906. Ueber alles, was zum Zwecke der Untersuchung vorgenommen oder angebracht wird, muss jederzeit und ohne Ausnahme ein Protocoll aufgenommen werden. Wenn die Aufnahme eines Protocolles nöthig sey?

§ 1906b. So viel *verschiedene* Verhandlungen geschehen, so viel *für sich bestehende Protocolle* sind zu fertigen.

§ 1906c. Auch bei der Vernehmung mehrerer Angeschuldigten oder bei der Abhörung mehrerer Zeugen *hinter einander*, ist das Protocoll jederzeit schon *vor* der Vorlassung einer andern Person, und nicht erst nach Beendigung aller Verhöre abzuschliessen (§ 1916. u. 1921. u. f.)

§ 1907. Protocolle über Aussagen vor Gericht, sind auf der Stelle und in Gegenwart der aussagenden Person zu fertigen. Wo sie geschehen müsse.

§ 1908. Betrifft das Protocoll Vernehmungen,

Zeugenverhöre oder Gegenstellungen, so muſs dasselbe zu eben der Zeit, wo sie geschehen und in Gegenwart der Gerichtspersonen, welche denselben mit beiwohnen, abgefaſst werden.

§ 1909. Auch Protocolle über Zergliederungen, Leichenschau und andere dergleichen Besichtigungen, sind auf der Stelle und vor besetztem Gerichte zu fertigen.

§ 1910. Protocolle über andere im Freien zu besichtigende Gegenstände, können zwar nachher gefertigt werden, sie sind jedoch den mit anwesend gewesenen Personen so gut wie die in ihrer Gegenwart abgefaſsten, mitzutheilen (§ 1916.).

Wer das Protocoll zu fertigen habe?

§ 1911. Die Fertigung des Protocolles selbst, muſs in der Regel von dem Gerichtsschreiber geschehen (§ 1813. 1816. — 1819.).

§ 1912. Weder der Richter, noch der Gerichtsschreiber darf es einem Dritten, der nicht ebenfalls als Gerichtsschreiber bei dem Gerichte verpflichtet ist, in die Feder dictiren.

Von der Form des Protocolles.

§ 1913. Jedes Protocoll in Strafsachen ist im Ganzen den allgemeinen Verordnungen über gerichtliche Schriften gemäſs einzurichten und namentlich leserlich zu schreiben.

§ 1914. Ins besondere muſs es die Gerichtspersonen, welche der Verhandlung mit beigewohnt haben, gleich Anfangs neben dem Texte benennen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. April 1783. § 1.

§ 1915. Aussagen müßsen so viel es nur immer geschehen kann, mit den eignen Worten der redenden Personen protocollirt werden. *)

*) Das angef. *Generale* § 6. u. 7.

§ 1916. Jedes Protocoll über eine Vernehmung oder eine in Gegenwart Anderer geschehenden Verhandlung, ist den verhörten oder sonst anwesend gewesenen Personen sogleich nach seiner Abfaßung Wort für Wort, langsam und vernehmlich vorzulesen und daſs dieſs geschehen sey, ausdrücklich zu bemerken. *)

*) Das angef. *Generale* § 9. u. 10.

§ 1917. Abänderungen und Zusätze, welche bei dem Vorlesen oder sonst gemacht werden, sind jederzeit im Fortgange des Protocolles und nicht an die Seite zu schreiben; an dem bereits Geschriebenen aber niemals etwas zu ändern.

§ 1918. Auch Nachträge dieser Art (§ 1917.) sind nach Vorschrift des 1916. § wieder vorzulesen.

§ 1919. Protocolle über mündliche Anzeigen, welche nicht vor besetztem Gerichte gemacht werden, hat der Anzeigende in der Regel mit zu unterschreiben.

§ 1920. Kann derselbe nicht schreiben, so ist dieſs am Schluſse des Protocolles ausdrücklich zu bemerken.

§ 1921. Der Verfaßer des Protocolles hat sich

jederzeit als solcher zu unterschreiben und dabei sein Amt und seine Verpflichtung darauf zu bemerken.

§ 1922. Aufser diesem haben sämmtlich anwesend gewesene Gerichtspersonen das Protocoll sogleich nach erfolgter Vorlesung zu unterschreiben. *)

*) Das angef. *Generale* § 1.

§ 1923. Jedoch macht die ermangelnde Unterschrift der einen oder der andern Gerichtsperson, das Protocoll nicht ungültig.

§ 1924. Es ist daher auch, wenn nur sonst keine Ausstellung gegen das Protocoll gemacht werden kann und dafselbe von dem Gerichtsschreiber und zwei andern Gerichtspersonen unterschrieben ist, auf eine Wiederholung der Verhandlung nicht zu erkennen. *)

*) *Bescheidung über die Interpretation der Instruction* v. 1770. ad § 1. Abschn. 2.

§ 1925. Sind Kunst- oder Sachverständige, Dollmetscher u. s. w. zu einer gerichtlichen Verhandlung zugezogen gewesen, so ist das darüber abgefafste Protocoll auch von diesen Personen mit zu unterschreiben.

§ 1926. Bei dieser Unterschrift haben dieselben ihr Amt und ihre geschehene Verpflichtung ebenfalls zu bemerken.

§ 1927. Jedes Protocoll über eine vor besetztem Gerichte vorzunehmende Handlung mufs auf

besondere, für sich bestehende Bogen geschrieben werden.

§ 1928. Besteht dafselbe aus mehreren Bogen, so müfsen dieselben mit einem Faden oder einer Schnur zusammengeheftet und beide Ende des Fadens oder der Schnur mit dem Gerichtssiegel besiegelt werden.

§ 1929. Dem Inhalte nach mufs das Protocoll zuerst den Ort, die Zeit, den Tag und das Jahr, wo und wenn die Verhandlung geschehen ist und zum Schlufse, die Stunde der Beendigung angeben. Inhalt der Protocolle.

§ 1930. Ueber die Verhandlung selbst, mufs es eine vollständige Beschreibung nach allen dabei erfolgten Umständen, Ereignifsen, Aeufserungen und Wahrnehmungen enthalten.

§ 1930b. Fragen, Ermahnungen oder Eidesformeln, welche durch das Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben sind, müfsen *wörtlich* und nicht blofs durch Berufung auf das Gesetz, angegeben werden.

§ 1931. Bei Verhören hat es die Fragen und Antworten in der im 1915. § bemerkten Form anzugeben.

§ 1932. Hierbei mufs es ins besondere auch alles enthalten, was sich in dem Betragen des Verhörten Auffallendes äufsert, namentlich Aeufserungen der Schuld und der Unschuld des Angeschuldigten, so wie der Zweifelhaftigkeit und Verdächtigkeit des Zeugen.

§ 1933. Machen es die Umstände nöthig, dem

Verhörten diese Beobachtungen vor der Hand noch geheim zu halten, so müfsen sie entweder in ein eigends darüber zu haltendes Protocoll gebracht, oder an der Seite defselben besonders aufgezeichnet werden, um sie beim Vorlesen mit Stillschweigen übergehen zu können.

Von den gerichtlichen Verhandlungen mit Zuziehung von Kunst- oder Sachverständigen.

§ 1934. Erfordert eine gerichtliche Verhandlung die Zuziehung von Kunst- oder Sachverständigen, so hat sich zwar der Richter zuerst an diejenigen zu wenden, welche dazu für sein Gericht überhaupt verpflichtet sind.

§ 1935. Sind diese aber verhindert, oder können sie aus andern nicht zu beseitigenden Ursachen nicht zugezogen werden, so steht dem Richter die Wahl unter andern dazu tauglichen und überhaupt berechtigten Subjecten zu.

§ 1936. Sind dieselben noch bei keinem anderen Sächsischen Strafgerichte zu dergleichen Handlungen in Eid und Pflicht genommen, so hat sie der Richter entweder vorher, oder gleich nach der geschehenen Verrichtung und längstens den Tag darauf zu vereiden. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783, § 3.

§ 1937. Ueber diese Verpflichtung ist eine besondere Registratur abzufafsen.

§ 1938. Bei Sachverständigen, welche schon vor einem anderen Strafgerichte im Allgemeinen verpflichtet sind, ist eine von dem Richter zu den

Acten gebrachte gerichtliche Versicherung dieses Umstandes hinreichend.

§ 1939. Die gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen müſsen jederzeit in der deutschen Sprache geschehen.

In welcher Sprache die gerichtlichen Verhandlungen geschehen müssen?

§ 1940. Dieſs leidet auch dann keine Ausnahme, wenn gleich alle Gerichtspersonen der Sprache der abzuhörenden Person vollkommen mächtig seyn sollten.

§ 1941. In allen Fällen aber, wo der Abzuhörende der deutschen Sprache überhaupt nicht, oder doch nicht so mächtig seyn sollte, um sich in derselben vollkommen verständlich auszudrücken, hat der Richter solche Personen, welche beide Sprachen fertig sprechen, als Dollmetscher zuzuziehen. *)

Von den Dollmetschern.

*) Das angef. *Generale* § 11.

§ 1942. Betrifft die Untersuchung ein Verbrechen, auf welches nicht über drei Jahr Gefängniſs eintritt, so ist die Zuziehung *eines* Dollmetschers hinreichend.

§ 1943. Steht aber auf das Verbrechen eine härtere Strafe als drei Jahr Gefängniſs, so sind in der Regel noch zwei Personen, welche der Sprache des Abzuhörenden mächtig sind, als Beisitzer zuzuziehen.

§ 1944. Wenn jedoch das Verbrechen mit keiner härteren Strafe als mit Freiheitsberaubung bis zu zehn Jahren bedroht ist und der Richter die Sprache

des zu Verhörenden ebenfalls hinlänglich versteht, so bedarf es blofs *eines* solchen Beisitzers.

§ 1945. Bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt ist, ist die Zuziehung *zweier* solcher Beisitzer unerläfslich.

§ 1946. Sollte an dem Orte der Untersuchung weder Dollmetscher noch Beisitzer dieser Art zu haben seyn, so hat der Richter unverzüglich darüber an die Behörde Bericht zu erstatten.

§ 1947. Wenn jedoch der Richter nicht gleich mehrere Sprachverständige erlangen kann, und von dem Verzuge Nachtheil zu fürchten ist, so hat er nichts desto weniger die vorläufige Vernehmung auch blofs mit Zuziehung *eines* Dollmetschers zu veranstalten.

§ 1948. Ist kein Dollmetscher vorhanden, der bei irgend einem anderen Sächsischen Strafgerichte bereits im Allgemeinen verpflichtet ist, so mufs der zugezogene Dollmetscher besonders vereidet werden.

§ 1949. Diese Vereidung mufs *vor* dem Verhöre geschehen und dahin gehen:

dafs er die Fragen des Richters und die Antworten des Abzuhörenden wörtlich, genau und treu übersetzen und nichts weglafsen oder hinzusetzen, sondern alles so wiedergeben und niederschreiben wolle, wie er es von den redenden Personen vernehmen werde.

§ 1950. Die Sprach-kundigen Beisitzer, haben den Eid gewöhnlicher Beisitzer zu leisten.

§ 1951. Bei der Vernehmung selbst, hat der Richter die Fragen in seiner Sprache vorzulegen, der Dollmetscher dieselben zu übersetzen und die darauf erfolgten Antworten in der deutschen Sprache wieder zurück zu geben. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* § 11.

§ 1952. Das Protocoll ist sodann von dem Dollmetscher in der fremden, von dem Gerichtsschreiber in der deutschen Sprache abzufaſsen. *)

*) Das angef. *Generale* § 11.

§ 1953. Beide Protocolle sind *gleich auf der Stelle* zu verfertigen.

§ 1954. Die Vorlesung des Protocolles muſs von dem Dollmetscher in der fremden, von dem Gerichtsschreiber aber in der deutschen Sprache und nach Vorschrift des 1916. — 1918. § geschehen.

§ 1955. Die Unterschriften müſsen von den Gerichtspersonen und den zugezogenen Sprachverständigen unter *beiden* Protocollen erfolgen.

§ 1956. Kann der Verhörte schreiben, so hat er auch das in seiner Muttersprache abgefaſste Protocoll mit zu unterschreiben.

§ 1957. Sollten sich Widersprüche in den beiden Protocollen finden, so hat das in der fremden Sprache abgefaſste, in Rücksicht der streitigen Stellen den Vorzug.

Zu Schriften in Strafsachen bedarf es keines Stempelpapieres.

§ 1958. Bei allen in Untersuchungssachen gefertigten Schriften braucht kein Stempelpapier genommen zu werden. *)

*) M. vergl. das *Ausschreiben* v. 17. Jun. 1700. desgl. v. 5. Decbr. 1710. und das *Mandat* v. 3. Decbr. 1728. im *Cod. Aug.* Th. II. S. 1705. u. 1814. I. Forts. Th. II. S. 377.

Von der Sammlung der auf Verbrechen sich beziehenden Schriften u. Sachen.

§ 1959. Alle und jede Schriften und Sachen, welche auf die zur Untersuchung kommenden Verbrechen Beziehung haben, oder für den Beweis derselben brauchbar sind, müſsen auf das sorgfältigste gesammelt werden.

Haltung einer Registrande.

§ 1960. Bei jedem Strafgerichte ist eine allgemeine *Registrande* zu halten, in welcher alle eingekommene Schriften, geschehene Anzeigen, Anträge u. s. w. nebst den darauf beschloſsenen und getroffenen Verfügungen zu bemerken sind. *)

*) M. vergl. die *Generalverordnung* v. 5. Octbr. 1787. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. II. S. 66.

Haltung eines Tagebuches über jede Untersuchung.

§ 1961. Hiernächst ist über jede einzelne Untersuchung ein eignes *Tagebuch* anzulegen, worinne rücksichtlich mit Hinweisung auf die Registrande, von dem ersten Vorgange an, Tag für Tag angemerkt werden muſs, was in der Sache vorgekommen, eingegangen und verfügt worden ist.

Haltung eigner Nachschlagungsprotocolle.

§ 1962. Auſserdem hat jedes Strafgericht noch besondere *Nachschlagungsprotocolle* zu führen, in welchen die Fälle I, wo dem Strafgerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht, der Thäter aber nicht

bekannt oder nicht ergriffen worden ist: II, wo die Untersuchung oder Bestrafung durch den Tod oder die Flucht verhindert worden: III, wo die Untersuchung noch fortzusetzen und IV, wo dieselbe ganz vollendet worden ist, angegeben werden müſsen.

§ 1963. Zum leichteren Gebrauche dieser Protocolle müſsen dieselben mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung und nach dem Namen des Verbrechers, des Ortes, wo es verübt worden und den Namen des Thäters, versehen werden.

§ 1964. Ueber jede Untersuchung sind eigene Actenstücke anzulegen und in denselben alle und jede dahin gehörende Schriften (§ 1959.) ohne Unterschied aufzunehmen. Von der Einrichtung der Acten.

§ 1965. Auch andere Schriften, welche über die vor anderen Gerichten geführten Untersuchungen oder sonst eingegangen oder gefertigt worden sind, sind nach Verschiedenheit der Gegenstände in besondere Actenstücke zu bringen.

§ 1966. Hierbei müſsen die einzelnen Schriften in chronologischer Ordnung zusammengeheftet und die Blätter derselben, mit Zahlen bezeichnet werden.

§ 1967. Leere Blätter müſsen unbenutzt eingebrochen werden, sobald die chronologische Ordnung, im Fall man sie beschriebe, unterbrochen werden würde.

§ 1968. Jedes Actenstück ist mit einem besonderen Titelblatte zu versehen, welches den Namen des Angeschuldigten, die Benennung des Verbre-

chens, den Namen des Gerichtes, vor welchem die Untersuchung geführt worden, die Zahl des Jahres, in welchem das Actenstück angelegt worden, das Zeichen oder die Nummer, womit die Acten zu ihrer Auffindung in den Repositorien zu versehen sind und, wenn mehrere Actenstücke über eine Sache angelegt werden, die Zahl des Actenstückes und wie viel es Beilagen habe, enthalten muſs.

§ 1969. Auch muſs zu jedem Actenstücke ein vollständiges hinter das Titelblatt zu heftendes Verzeichniſs sämmtlicher in demselben enthaltenen Protocolle und Schriften gefertigt werden. *)

*) *Generale* v. 9. Novbr. 1747. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 367.

§ 1970. Bei weitläuftigen Untersuchungen sind die dazu gehörenden Schriften in mehrere Actenstücke zu vertheilen.

§ 1971. Die Abtheilung selbst, ist dem Ermessen des Richters überlaſsen, es ist jedoch dabei so viel als möglich darauf zu sehen, daſs die Schriften über die einzelnen Haupttheile des Strafproceſses nicht getrennt, sondern die Abtheilung etwa erst bei dem Verfahren zur Befragung über Artikel, zur Vollstreckung des Urtheiles, oder bei der Erneuerung einer Untersuchung gemacht werde.

§ 1972. Hat der Angeschuldigte mehrere Verbrechen verübt, welche keine Beziehung auf einander haben und eine so weitläufige Untersuchung er-

fordern, daſs die Sammlung der darüber entstehenden Schriften in einem Actenstücke, die Uebersicht und Beurtheilung der einzelnen Fälle bedeutend erschweren würde, so sind auch über die verschiedenen Verbrechen, verschiedene Actenstücke anzulegen.

§ 1973. Daſselbe gilt, wenn die Untersuchung ein von Mehreren verübtes Verbrechen betrifft und sich gegen die Sammlung der dabei entstehenden Schriften in *einem* Actenstücke dieselbe Schwierigkeit findet, als im 1972. § bemerkt ist.

§ 1974. In einem solchen Falle ist jedoch zugleich ein allgemeines Actenstück zu halten, in welchem dann alle die Veranlaſsung zur Untersuchung und Entdeckung des Thäters betreffenden Registraturen, die Vertheidigungsschrift, das Urtheil und andere auf die Vertheidigung, Entscheidung und Vollstreckung der Strafe Beziehung habende allgemeine Verhandlungen enthalten seyn müſsen.

§ 1975. Auch hat der Richter in dieses allgemeine Actenstück eine kurze Uebersicht und Geschichte der einzelnen Verbrechen mit steter Hinweisung auf die darüber angelegten besonderen Actenstücke zu fertigen.

§ 1976. Alle eingekommene oder gefertigte Schriften müſsen in den einer jeden gangbaren Sache bestimmten Repositorien und Orten beigelegt werden. Von der Aufbewahrung der Acten.

§ 1977. Auch darf sie weder der Richter,

noch der Gerichtsschreiber und am wenigsten, wenn sie noch uneingeheftet sind, aus der Gerichtsstube nehmen.

§ 1978. Die Einsicht derselben ist nur denjenigen Personen zu gestatten, welchen dieses Gesetzbuch dazu Befugnifs gegeben hat.

§ 1979. Die Acten über nicht mehr gangbare Untersuchungen, sind in den Archiven sorgfältig zu verwahren.

§ 1980. Ihre Beilegung mufs in einer zur leichten Auffindung geeigneten Ordnung geschehen.

§ 1981. Auch ist ein eignes Verzeichnifs über sämmtliche im Archive befindliche Actenstücke zu halten.

Viertes Kapitel.

Von der Veranlafsung und Eröffnung einer Untersuchung.

Aufzeichnung der Veranlassung zur Untersuchung.

§ 1982. Jeder Umstand, der den Richter zur Anstellung einer Untersuchung veranlafst, mufs umständlich und unter Angabe der Zeit, zu welcher er dem Gerichte bekannt wird, in den Acten bemerkt werden.

Von der Anzeige, oder Denunciation.

§ 1983. Wird ein Verbrechen bei dem Gerichte mündlich angezeigt, so ist der Angeber oder Denunciant sofort über alles, was er von der That und

dem Thäter weiſs, umständlich zu vernehmen und deſsen Aussage zu Protocolle zu bringen.

§ 1984. Bei dieser Vernehmung ist überhaupt nach den Vorschriften von dem Zeugenverhöre (§ 2301. u. f.) zu verfahren.

§ 1985. Es ist jedoch hierbei ins besondere dem Grunde der erlangten Wiſsenschaft und allen denjenigen Umständen nachzuforschen, aus welchen sich das Verhältniſs des Angebers zu dem Angeschuldigten und das Intereſse des ersteren bei der Anzeige ergeben kann.

§ 1986. Bei dieser Vernehmung ist der Angeber vor der Hand bloſs zu ermahnen, seine Anzeige so zu thun, wie er sie nöthigen Falls selbst eidlich bestärken könne.

§ 1987. Mit der Abnahme dieses Eides selbst, ist so lange anzustehen, bis sich aus dem Fortgange der Untersuchung ergeben hat, daſs die Anzeige der eidlichen Bestärkung noch bedürfe und der Angeber als gültiger Zeuge in der Sache zuläſsig sey.

§ 1988. Keinem Angeber kann eine Sicherheitsleistung wegen der Kosten angesonnen werden.

§ 1989. Verlangt der Angeber die Verschweigung seines Namens, so muſs ein besonderes Protocoll darüber aufgenommen und dieſs versiegelt zu den Acten genommen werden.

§ 1990. Die Zusicherung der Geheimhaltung des Namens des Angebers, kann nur auf so lange

geschehen, als nicht Umstände eintreten, welche die Anzeige als Verleumdung erkennen lafsen.

§ 1991. Bei schriftlichen Anzeigen, von welchen es nicht ganz gewifs ist, dafs sie von der unterschriebenen Person herrühren, sind dieselben zur Anerkennung der Unterschrift vorzuladen und wie diefs geschehen sey, zum Protocolle zu bemerken.

§ 1992. Auch auf *anonyme* Anzeigen dürfen die nöthigen Nachforschungen zur Entdeckung der Wahrheit nicht unterlafsen werden.

§ 1993. Bei den in denselben angegebenen Zeugen hat der Richter vorzügliche Behutsamkeit anzuwenden und deren Vereidung nur dann vorzunehmen, wenn kein Verdacht da ist, dafs der Zeuge und Angeber *eine* und dieselbe Person sey.

§ 1994. Auf blofs allgemeine und unbestimmte Anzeigen mufs der Richter genauere Angaben verlangen, oder durch Nachforschungen über die geschehenen Andeutungen zu näheren Aufschlüfsen zu kommen suchen.

§ 1995. Die auf geschehene Anzeige zu veranstaltende Untersuchung, ist wie jede andere von Amts wegen zu führende Untersuchung zu behandeln.

§ 1996. Der Angeber hat daher in der Regel kein Recht auf irgend eine Einmischung in die Betreibung der Untersuchung.

§ 1997. Wenn er jedoch die Untersuchung zugleich seiner Privatgenugthuung wegen gefordert

hatte, so ist nach Vorschrift des 2713. u. f. § zu verfahren.

§ 1998. Bei allen auf bloſses Gerücht anzustellenden Untersuchungen hat der Richter mit vorzüglicher Behutsamkeit zu Werke zu gehen, damit kein Unschuldiger an seinem guten Namen oder sonst dabei leide. Von dem Gerüchte.

§ 1999. Ein jedes durch einzelne glaubwürdige Personen, oder durch Mehrere allgemein verbreitete Gerücht verbindet jedoch den Richter, der Entstehung deſselben nachzuforschen.

§ 2000. Er hat hierbei zuerst den durch das Gerücht genannten Thatsachen, durch Zeugenverhör, Augenschein und andere der Sache angemessene Mittel nachzuspüren.

§ 2001. Hat das Gerücht zugleich den Thäter genannt, so kann der Richter die angegebene Person zwar nach Beschaffenheit der Umstände über die Sache vernehmen; um sie jedoch als wirklichen Thäter behandeln zu können, muſs das Daseyn des Verbrechens sowohl, als deſsen Verübung durch dieselbe wahrscheinlich seyn.

§ 2002. Ein Gerücht, das von ganz unglaubwürdigen Personen herrührt und offenbare Thatsachen gegen sich hat, verdient keine weitere Rücksicht.

§ 2003. Giebt sich jemand selbst als Verbrecher vor Gerichte an, so hat ihn der Richter vor allen Dingen nicht nur zu einer ausführlichen und zusammenhängenden Erzählung über die Zeit, den Ort und Von der eignen Anklage des Verbrechers.

die Art und Weise wenn, wo und wie er das Verbrechen begangen haben will, anzuhalten, sondern auch ihn über den Grund, der ihn zur Selbstanklage veranlaſst, zu befragen.

§ 2004. Eine solche Anzeige ist so lange für wahr anzunehmen, als sich nicht aus der Erzählung deſselben, seinen Gesichtszügen und Gebehrden oder sonst, deutliche Merkmale eines Wahnsinnes oder Schwermuth, oder Gründe des Verdachtes einer Nebenabsicht des Selbstanklägers, wahrnehmen laſsen und offenbare Thatsachen seinen Behauptungen nicht widersprechen.

§ 2005. Laſsen die Umstände eine Geisteszerrüttung besorgen, so hat ihn der Richter nach vorgängiger Abhörung der Personen die ihn kennen, durch einen Arzt prüfen zu laſsen und nach Befinden eine genaue Aufsichtsführung über den Selbstankläger zu veranlaſsen.

Von der eignen Wahrnehmung des Richters.

§ 2006. Wenn eigne Wahrnehmungen den Richter zur Untersuchung veranlaſsen, so hat er dieselben entweder selbst zu Protocolle zu bringen, oder durch den Gerichtsschreiber vor besetztem Gerichte registriren zu laſsen.

§ 2007. Ein solcher Fall schlieſst ihn von der Ausübung seines Richteramtes keineswegs aus.

§ 2008. Werden jedoch seine Wahrnehmungen in Zweifel gezogen, so kann er auch da, wo es die Widerlegung dieser Zweifel gilt, nur als Zeuge thätig seyn.

§ 2009. Nach gleichen Grundsätzen (§ 2006. — 2008.) ist in den Fällen zu verfahren, wo die Untersuchung auf eigne Wahrnehmung des Gerichtsschreibers oder anderer Gerichtspersonen angestellt wird.

§ 2010. Hat der Richter auf die eine oder die andere Art von dem Verbrechen Kenntniß erlangt, so muß er ohne den mindesten Verzug alle diejenigen Veranstaltungen treffen, durch welche er allen künstlichen und zufälligen Veränderungen der wahren Beschaffenheit der That, zuvorkommen, die Bemühungen der Verbrecher, sich seiner Gewalt zu entziehen, hintertreiben und ihnen die Gelegenheit, Unwahrheiten zu ersinnen, abschneiden kann. Verfügungen des Richters nach erlangter Kenntniß von dem Verbrechen.

§ 2011. Er hat zwar vor allen Dingen für die Erörterung der in die Sinne fallenden Spuren des Verbrechens zu sorgen, allein er ist nicht gebunden mit den dazu gehörenden Handlungen den Anfang zu machen, sondern hat sich vielmehr zu denjenigen zuerst zu wenden, welche den wenigsten Aufschub leiden.

§ 2012. Wenn daher zu besorgen steht, daß die Vernehmung des Verdächtigen, die Abhörung der Zeugen, die Nachstellungen nach dem Thäter und andere dergleichen Handlungen bei geschehenem Aufschube nicht mit so glücklichem Erfolge vorgenommen werden würden, als wenn sie auf der Stelle geschehen, so muß er dieselben jenen Erörterungen vorgehen laßen.

§ 2013. Er hat jedoch in diesem Falle Veran-

staltungen zu treffen, daſs an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden und namentlich an den in die Sinne fallenden Spuren des Verbrechens, bis zur förmlichen Besichtigung keine Veränderung vorgenommen werden könne, sondern alles in dem vorigen Zustande verbleibe.

§ 2014. Unter mehreren wichtigen Gegenständen, hat sich der Richter wieder mit denjenigen zuerst zu beschäftigen, welche mit der That zunächst in Verbindung stehen, oder deren Erörterung den geschwindesten Aufschluſs über die Sache zu versprechen scheint.

§ 2015. Auf gleiche Art hat er sich bei der Wahl der abzuhörenden Personen zu verhalten.

§ 2016. Ist ein Verbrechen entdeckt worden, bei welchem zu besorgen steht, daſs die schädlichen Folgen deſselben noch fortdauern, wie ins besondere bei Verfälschungen und anderen groben Betrügereien, so hat der Richter dieſs durch eine öffentliche Anzeige sofort bekannt zu machen.

§ 2017. Er hat jedoch hierbei dafür zu sorgen, daſs er nicht durch eine unzeitige Bekanntmachung den Thätern Veranlaſsung gebe, sich und ihre Handlungen den gerichtlichen Nachforschungen zu entziehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes.

§. 2018. Bei jedem Verbrechen, das in die Sinne fallende Spuren zu hinterlaſsen pflegt, muſs der Richter für die Entdeckung und genaue Beschreibung derselben in den Acten sorgen. Grundsatz.

§ 2019. Er muſs daher dieselben in der Regel ungesäumt in Augenschein nehmen (§ 2011. -- 2013.) 1) Von der Besichtigung überhaupt.

§ 2020. Selbst das Geständniſs des Thäters hebt die Verbindlichkeit zu dieser Besichtigung nicht auf.

§ 2021. Sind die Spuren eines Verbrechens verloren gegangen, so muſs der Richter bemüht seyn, wenigstens die Merkmale von dem vorhanden gewesenen Daseyn derselben, oder die Ursache ihrer Abwesenheit in Gewiſsheit zu setzen.

§ 2022. Befinden sich die Spuren des Verbrechens auſserhalb des Gerichtsbezirkes, so ist der Richter dieses Bezirkes zur Beaugenscheinigung derselben zu veranlaſsen.

§ 2023. Die Beaugenscheinigung selbst sowohl, als das darüber aufzunehmende Protocoll muſs so

genau wie nur immer möglich seyn und sich über alle Wahrnehmungen ohne Unterschied, selbst über notorische Thatsachen verbreiten.

§ 2024. Auch ist es der Vollständigkeit wegen genau zu bemerken, wenn Umstände nicht gefunden werden, welche *sonst* in *ähnlichen* Fällen gefunden zu werden pflegen.

§ 2025. Der Verletzte kann der vom Richter vorzunehmenden Besichtigung nur in den Fällen widersprechen, wo keine Untersuchung von Amts wegen Statt findet.

§ 2026. Jede Besichtigung solcher Gegenstände, *deren Beurtheilung besondere Sachkenntnifse erfordert*, mufs mit Zuziehung der Sach- oder Kunstverständigen geschehen.

§ 2027. Diefs bleibt selbst dann nöthig, wenn der Richter die hierbei erforderlichen Sach- oder Kunstkenntnifse selbst besitzen sollte.

§ 2028. Alle Sach- und Kunstverständige sind zuläfsig, welche als solche überhaupt für gültig angesehen werden können, gehörig verpflichtet sind und die Eigenschaften eines tüchtigen Zeugen haben.

§ 2029. Auch bei der Beaugenscheinigung mittelst Sachverständiger, liegt dem Richter die Leitung des Ganzen ob.

§ 2030. Er kann daher bestimmen, was die Sach- oder Kunstverständigen untersuchen sollen und mufs dafür sorgen, dafs jeder derselben den

zu besichtigenden Gegenstand selbst beobachte und nicht bloſs dem Urtheile des Andern folge.

§ 2031. Das Verfahren zur Erörterung der zu besichtigenden Gegenstände selbst hingegen, ist dem Gutbefinden der Sachverständigen zu überlaſsen.

§ 2032. Zweifel an der Richtigkeit der Urtheile der Sachverständigen, können den Richter zur Wiederholung der Beaugenscheinigung nicht berechtigen.

§ 2033. Auch die Einholung des Gutachtens eines Dritten oder eines ganzen Collegii von Sachverständigen, ist ihm in diesem Falle nicht gestattet.

§ 2034. Wenn aber die persönlichen Verhältniſse der zugezogenen Sachverständigen eine Nichtigkeit der vorgenommenen Beaugenscheinigung besorgen laſsen, oder erhebliche Fehler oder bedeutende Unvollständigkeiten ganz offenbar sind, so kann auch der Richter die gerichtliche Besichtigung durch andere Sachverständige wiederholen.

§ 2035. Desgleichen, wenn sich wegen der Verschiedenheit der Meinungen der Sachverständigen in Rücksicht *des Befundes selbst*, kein Nutzen von der Handlung erwarten läſst.

§ 2036. Die Besichtigung getödteter Körper muſs, *wenn sie als gerichtliche gelten soll*, vor besetztem Gerichte und mit Zuziehung eines verpflichteten Arztes und Wundarztes geschehen. *) 2) Von der Besichtigung bei Tödtungen.

*) Generale v. 30. April 1783. § 1.

§ 2037. Sie ist gültig, sobald das Gericht überhaupt oder nach Vorschrift des 1714. § competent gewesen ist und die Sachverständigen die nöthigen Eigenschaften gehabt haben (§ 2035. u. f.)

§ 2038. *Aufsergerichtliche* Besichtigungen sind nur in so fern gültig, in wie fern die Sachverständigen ihre Wahrnehmungen noch wie andere Zeugen, vollständig und vollgültig vor Gericht aussagen, und die Wahrhaftigkeit derselben sowohl, als auch dafs sie mit Gewifsenhaftigkeit und Genauigkeit dabei zu Werke gegangen sind, eidlich versichern. *)

*) Gewifsermaafsen bestätigt diefs der *Befehl* v. 17. März 1766. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 412.

§ 2039. Die gerichtliche Besichtigung mufs in der Regel an dem Orte geschehen, wo man den Leichnam gefunden hat.

§ 2040. Ist dieser zu der Handlung nicht geeignet, so mufs der Richter für eine behutsame Aufhebung des Leichnames sorgen, damit nicht dadurch eine Veränderung an den Wunden veranlafst werde.

Vorlegung des Leichnames zur Anerkennung.

§ 2041. Ehe der Richter noch eine Veränderung mit dem Leichname selbst vornehmen läfst, mufs er denselben einigen Personen, welche den Menschen bei Lebzeiten gekannt haben, zur Anerkennung vorlegen.

§ 2042. Haben jedoch die Gerichtsbeisitzer denselben gekannt, so kann die Anerkennung des Leichnames auch durch diese geschehen.

§ 2043. Ob es nöthig sey, auch dem Angeschuldigten oder Verdächtigen den Leichnam zur Anerkennung vorzulegen, müssen die Umstände entscheiden.

§ 2044. Bei unbekannten Personen hat der Richter für eine sorgfältige Untersuchung und Beschreibung der körperlichen und anderen Erkennungszeichen zu sorgen. Von der Leichenschau.

§ 2045. Bei der Besichtigung des Leichnames selbst, muſs deſsen äuſsere Beschaffenheit überhaupt sowohl, als auch nach den an denselben befindlichen Verletzungen genau erörtert werden.

§ 2046. Wegen der Verletzungen ist der Ort, an dem sie sich befinden, ihre Richtung, Breite und Tiefe sowohl, als auch die Werkzeuge mit welchen sie beigebracht zu seyn scheinen, zu bemerken.

§ 2047. Sind Werkzeuge gefunden worden, mit welchen die Verletzungen muthmaaſslich beigebracht worden sind, so müſsen diese den Sachverständigen zur Abstattung eines Gutachtens darüber vorgelegt werden.

§ 2048. Auch sind die Sachverständigen zu einem Gutachten zu veranlaſsen, ob die Beschaffenheit, Lage oder Gröſse der Verletzungen auf eine besondere Verfahrungsart des Thäters, insbesondere auf deſsen Absicht und körperliche Kräfte schlieſsen laſse.

§ 2049. Desgleichen, ob sich die Wunden noch in ihrer natürlichen Beschaffenheit befinden, oder ob

sie etwa durch die Länge der Zeit, oder durch Hülfsversuche und dergleichen vergrößert oder verändert worden sind.

§ 2050. Bei Körpern, die aus dem Waßer gezogen, erhenkt, oder bei starkem Froste im Freien oder im Dampfe todt gefunden worden sind, müßen die Sachverständigen sorgfältig untersuchen, ob dieß auch wirklich die Todesursache gewesen, oder ob der Körper erst nach bereits auf andere Art erfolgter Tödtung in diese Lage gebracht worden sey?

Von der Zergliederung.

§ 2051. In allen Fällen, wo die Tödtung nicht auf eine so mörderische Art erfolgt ist, daß sich von der Untersuchung der inneren Theile des Leichnames kein weiterer Aufschluß über die Todesart erwarten läßt, hat der Richter nach geschehener äußerer Besichtigung die *Zergliederung* des Leichnames oder die *Section* vornehmen zu laßen.

§ 2052. Bei dieser sind nun zwar vorzüglich die Zerstörungen aufzusuchen, welche die schon äußerlich bemerkbar gewesenen Verletzungen angerichtet haben, oder nach der sonstigen äußeren Beschaffenheit des Leichnames vermuthet werden konnten.

§ 2053. Es hat sich aber der Richter bei dieser Erörterung nicht zu beruhigen, sondern in jedem Falle, wo es nur die Beschaffenheit des Leichnames gestattet, und selbst wenn die Todesursach in der einen Haupthöhlung des Körpers vollständig aufgefunden worden seyn sollte, doch noch auch die übrigen Haupthöhlungen und mithin stets den Kopf, die

Brust und den Unterleib des Leichnames eröffnen und untersuchen zu lassen. *)

*) *Rescript* v. 6. September 1806.

§ 2054. Die Unterlassung dieser Vorschrift (§ 2053.) hebt jedoch die vorhandene Gewissheit über die Todesursache nicht auf. *)

*) M. vergl. das angef. *Rescript* v. 6. Septbr. 1806.

§ 2055. Die natürliche und widernatürliche Beschaffenheit der inneren Theile des Körpers muss mit möglichster Sorgfalt untersucht und genau und ausführlich nach allen vorgefundenen Umständen im Protocolle beschrieben werden.

§ 2056. Bei dem Leichname eines neugebornen Kindes sind vorzüglich alle diejenigen Umstände zu untersuchen, aus welchen sich beurtheilen läfst, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, ob es vollständig oder unvollständig gewesen sey und ob es das Leben durch Gewalt oder durch Vernachläfsigung verloren habe. Von der Besichtigung und Zergliederung beim Kindermorde.

§ 2057. Bei einer Vergiftung sind die gewöhnlichen äusseren und inneren Zeichen derselben aufzusuchen und die im Magen, Speisekanale oder in anderen Theilen des Körpers gefundenen verdächtigen Substanzen nach chemischen Grundsätzen zu prüfen. Von der Besichtigung und Zergliederung bei einer Vergiftung.

§ 2058. Kann dieser chemische Procefs nicht in Gegenwart des besetzten Gerichtes abgemacht wer-

den, so sind die aufgefundenen Substanzen den beiden Sachverständigen versiegelt zu übergeben und von diesen in eben der Art wieder zurück zu liefern.

§ 2059. Wo möglich muſs der Richter von den verdächtigen Substanzen etwas zurückbehalten, um daſselbe nöthigen Falles bei wiederholt anzustellenden Untersuchungen gebrauchen zu können.

Von der Aufnahme des Protocolles über eine Leichenschau und Zergliederung.

§ 2060. Der Richter muſs sich alles, was von den Sachverständigen aufgefunden wird, vorzeigen und dieſs sowohl, als sämmtliche Beobachtungen des Arztes und Wundarztes zu Protocolle bringen, daſselbe auch von beiden mit unterschreiben laſsen.

Von dem Gutachten der Sachverständigen.

§ 2061. Nach geschehener Leichenschau oder Zergliederung, hat der Arzt und Wundarzt längstens binnen *acht* Tagen noch ein besonderes Gutachten schriftlich bei dem Gerichte einzureichen und der Richter für deſsen Beibringung Sorge zu tragen.

§ 2062. In demselben ist der Befund kunstverständig zu beurtheilen und ins besondere zu bestimmen; ob und welche Todesursache an dem Leichname wahrzunehmen gewesen sey?

§ 2063. Die Sachverständigen haben sich dabei aller Urtheile zu enthalten, welche sich weder auf eigne Wahrnehmungen am Leichname, noch auf andere Acten-kundige Thatsachen gründen, sondern nur auf Hörensagen oder bloſsen Möglichkeiten beruhen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 8. Apr. 1797. im *Cod. Aug.* Forts. I. Th. I. S. 519.

§ 2064. Beide müfsen in der Regel diefs Gutachten unterschreiben.

§ 2065. Bei Verschiedenheit der Meinungen, steht es einem jeden frei, die seinige in einer besonderen Schrift darzustellen.

Wie es zu halten sey, wenn kein Gutachten eingereicht worden ist.

§ 2065b. Ist von dem einen oder dem andern der Zergliederer kein Gutachten zu erlangen *) und die Wiederholung der Leichenschau oder Zergliederung nicht mehr möglich, so kann dieser Mangel durch das Gutachten einer medicinischen Facultät ersetzt werden.

*) z. B. wenn er inmittelst gestorben seyn sollte.

§ 2065c. Es ist jedoch die Entscheidung, ob die Einholung eines solchen Gutachtens nach den vorhandenen Umständen nöthig sey oder nicht, dem Ermefsen des Spruchcollegii zu überlafsen.

Zweifel gegen das medicinische Gutachten.

§ 2066. Werden in einem medicinischen Gutachten Mängel, Widersprüche, Dunkelheiten oder Abweichungen von dem Protocolle bemerkt, so sind die Verfafser zur Ergänzung, Berichtigung oder Erläuterung aufzufordern.

§ 2066b. Können die Zweifel auf diese Art nicht gehoben werden, so ist in Fällen, wo die Vorschriften des 2034. u. 2035. §. nicht eintreten, nach Anleitung des 2065c. §. zu verfahren.

§ 2067. Bei Widersprüchen zwischen dem Befundberichte oder Gutachten und dem Protocolle, sind, wenn von aufgefundenen *Thatsachen* die

Rede ist, die Angaben des Protocolles für die richtigeren zu halten.

§ 2068. Betrifft aber der Widerspruch die aus den aufgefundenen Thatsachen hergeleiteten *Urtheile*, so ist in der Regel der von den Sachverständigen eingereichten Schrift Glauben beizumeſsen.

§ 2069. Ist jedoch die Sache *zweifelhaft und von Wichtigkeit*, so hat das Spruchcollegium das Gutachten einer inländischen medicinischen Facultät darüber einzuholen.

§ 2070. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Besichtiger sich nicht getraut haben, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben.

Von den Gutachten medicinischer Facultäten.

§ 2071. Jede inländische medicinische Facultät ist verbunden, einem solchen Gesuche eines Spruchcollegii ohne Zeitverlust zu willfahren und ein mit wiſsenschaftlichen Gründen unterstütztes Gutachten auszufertigen.

§ 2072. Sie hat sich dabei zwar zunächst an die ihr von dem Spruchcollegio vorgelegten Fragen zu halten, sie ist jedoch auch verbunden ihr Gutachten über die auſser den Fragen liegenden, aber zur richtigen Entscheidung der Sache nöthigen Rücksichten, so weit sie nur in das medicinische Fach einschlagen und durch Acten-kundige Thatsachen begründet werden, zu verbreiten.

5) Von der Besichtigung bei

§ 2073. Bei verursachtem Wahnsinne (§ 672.) hat der Richter zunächst die Aeuſserungen deſselben nach seiner Entstehung, Dauer und Beschaffenheit

nicht nur durch Abhörung der um den Verletzten gegenwärtig gewesenen Personen zu erörtern, sondern auch durch zwei vereidete Aerzte genau beobachten zu lafsen. verursachtem Wahnsinne.

§ 2074. Können diese von Aerzten anzustellenden Untersuchungen nicht in Gegenwart des besetzten Gerichtes geschehen, so haben dieselben die Richtigkeit und Genauigkeit ihrer Beobachtungen wie andere Zeugen zu beschwören.

§ 2075. Sie sind auch stets verbunden, eine umständliche Beschreibung ihrer Untersuchungen nebst Gutachten über die Beschaffenheit und den Grad der Verstandeszerrüttung, über ihre Heilbarkeit oder Unheilbarkeit und über den Zusammenhang der an den Verletzten verübten Gewaltthätigkeit mit dem daraus entstandenen Wahnsinne, nach Anleitung des 2062. — 2064. § schriftlich zu den Acten zu geben.

§ 2076. Zur Ausmittelung der Ursach des Wahnsinnes hat der Richter nach Befinden der Umstände Besichtigungen des Körpers, chemische Untersuchungen der dem Verletzten beigebrachten Substanzen und andere dergleichen Erörterungen nach Anleitung der wegen der Besichtigung todter Körper gegebenen Vorschriften anstellen zu lafsen.

§ 2077. Bei leichten Körperverletzungen bedarf es keiner gerichtlichen Besichtigung des Beschädigten, sondern es hat der Richter blofs einen verpflichteten Arzt oder Wundarzt zur Untersu- 4) Von der Besichtigung bei blofsen Körperverletzungen.

chung und Ausstellung eines Befundscheines zu veranlaſsen.

§ 2078. Bei lebensgefährlichen oder anderen schweren Verletzungen aber, die den Verwundeten auf eine längere Zeit in einen kranken Zustand versetzen, oder Verstümmelungen des Körpers zurücklaſsen, muſs der Richter eine Besichtigung vor besetztem Gerichte und mit Zuziehung eines verpflichteten Arztes oder Wundarztes vornehmen laſsen.

§ 2079. Ist zu fürchten, daſs der Verletzte sterben werde, so hat der Richter dafür zu sorgen, daſs der Zustand, in welchem der Körper vor der wegen der Rettungsversuche nöthigen Veränderungen gewesen ist, glaubwürdig bemerkt werde.

5) Besichtigung der Weibspersonen.

§ 2080. Wenn bei Weibspersonen eine Besichtigung der Geburtstheile nothwendig ist, so hat der Richter dazu einen verpflichteten Geburtshelfer oder andern Arzt und eine Hebamme oder, wenn Geburtstheile verletzt worden sind, einen verpflichteten Wundarzt und eine Hebamme abzuordnen.

§ 2081. Beide haben die Untersuchung gemeinschaftlich, ohne jemandes Anderen Beiseyn anzustellen und hierauf ein schriftliches Gutachten über den Befund zu erstatten, auch die Genauigkeit ihrer Untersuchung, so wie die Wahrheit ihrer Angaben, eidlich zu bestärken.

6) Von den Erörterungen beim Diebstahle u. s. w.

§ 2082. Bei Diebstählen durch Einsteigen, Einbruch oder andere Gewaltthätigkeiten, hat sich der Richter ungesäumt mit besetztem Gerichte an Ort

und Stelle zu verfügen, die zurückgebliebenen Merkmale zu untersuchen und über den Befund ein Protocoll aufzunehmen.

§ 2083. Bei Verbrechen, bei welchen der Werth einer entwendeten, veruntrauten oder beschädigten Sache auf die Bestimmung der Strafe von Einfluſs ist, hat der Richter für die Ausmittelung dieses Werthes Sorge zu tragen.

§ 2084. Sachen, die noch im *unveränderten* Zustande vorhanden sind, müſsen in der Regel von einem verpflichteten Sachverständigen vor besetztem Gerichte gewürdert werden. *)

*) *Generale* v. 2. Jan. 1809. § 1.

§ 2085. Sind die Sachen gar nicht, oder nicht mehr in unverändertem Zustande herbeizuschaffen, so muſs der Richter den Werth derselben durch Zeugniſs, Quittung, Markttaxen, Würderung der Sachverständigen nach den etwa noch vorhandenen Theilen u. s. w. auszumitteln bemüht seyn.

§ 2086. Zur Ergänzung eines solchen Beweises (§ 2085.) ist auch die eidliche Bestärkung der von dem Beschädigten oder deſsen gesetzlichen Stellvertreter geschehenen Angabe des Werthes zuläſsig. *)

*) M. vergl. das angeführte *Generale* v. 2. Jan. 1809. § 2.

§ 2087. Einer solchen eidlichen Bestärkung bedarf es jedoch in dem Falle nicht, wo der Thäter den Werth der Sache beurtheilen kann und die von

dem Beschädigten geschehene Angabe als richtig zugestanden hat.

§ 2088. Gleiche Grundsätze (§ 2085. — 2087.) sind in Fällen zu befolgen, wo sich an dem Orte der Untersuchung kein Sachverständiger finden und die Sache nicht von der Wichtigkeit seyn sollte, um sie an Orte, wo sich Sachverständige aufhalten, zu versenden, oder um Sachverständige zu verschreiben. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* § 2.

§ 2089. Die Schätzung solcher Sachen, welche zum gewöhnlichen Gebrauche dienen und weder zu Kunstsachen noch zu Kostbarkeiten zu rechnen sind, kann der untersuchende Richter durch die Gerichtspersonen, oder durch andere verständige Handwerker oder Hauswirthe, nach vorgängiger Verpflichtung verrichten laßen. *)

*) Das angef. *Generale* § 3.

§ 2090. Betrifft ein Verbrechen mehrere Sachen auf einmal, so muſs die Würderung einer jeden derselben einzeln geschehen.

7) Besichtigung bei einer Brandstiftung.

§ 2091. Bei einer Brandstiftung hat der Richter den Ort, wo dieselbe geschehen ist, bei besetztem Gerichte in Augenschein zu nehmen, die Wirkung derselben oder die Brandstelle zu untersuchen, ihre Lage in Beziehung auf andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände zu bemerken und die dabei vorhanden gewesene Gefahr zu prüfen.

§ 2092. Aehnliche Erörterungen muſs der Richter im Fall einer geschehenen Ueberschwemmung anstellen. 8) Besichtigung bei Ueberschwemmungen.

§ 2093. Bei Verfälschungen aller Art, bei welchen der Betrug einem jeden einleuchtet, bedarf es bloſs der Herbeischaffung der verfälschten Sache. 9) Erörterungen bei Verfälschungen u. anderen Betrügereien.

§ 2094. Laſsen sich diese nicht selbst zu den Acten nehmen, so muſs der Richter dieselben von Sach- oder Kunstverständigen besichtigen und sich von ihnen ein Zeugniſs über den Befund ausstellen laſsen.

§ 2095. Sind diese nicht schon in besonderen Pflichten stehende Personen, wie Münzbediente und dergleichen, so muſs sie der Richter zur eidlichen Bestärkung ihres Zeugniſses anhalten.

§ 2096. Ueberall, wo der Begriff eines Verbrechens, oder die Strafbarkeit deſselben von der Beschaffenheit des Ortes, wo die That geschehen ist, abhängt, oder wo es sonst einen Nutzen haben kann, diesen Ort genau zu kennen, wie bei der gefährlichen Verlaſsung eines Menschen, bei der widerrechtlichen Einsperrung, bei dem Straſsenraube u. s. w., da hat auch der Richter den Ort der begangenen That bei besetztem Gerichte sorgfältig und nach allen für das in Frage stehende Verbrechen merkwürdigen Rücksichten zu untersuchen und in dem Protocolle beschreiben zu laſsen. 10) Besichtigung des Ortes wo die That geschehen ist.

Sechstes Kapitel.

Von dem Verfahren zur Entdeckung des Thäters und Versicherung der Person deſselben.

Nachforschungen wegen des Thäters: a) überhaupt.

§ 2097. Um den Urheber eines Verbrechens auszuforschen, ist zwar der Richter zu allen Handlungen berechtigt, von welchen er sich einen Aufschluſs in der Sache versprechen kann.

§ 2098. Er hat jedoch hierbei sorgfältig darauf zu sehen, daſs er dadurch niemanden ohne diejenige Wahrscheinlichkeit, welche eine Untersuchung wider bestimmte Personen voraussetzt, mit der Untersuchung beschwere.

b) durch Zeugenverhöre.

§ 2099. Ein jeder aber, in deſsen Nähe ein Verbrechen begangen worden ist, muſs es sich gefallen laſsen, daſs ihn der Richter, auch wenn sonst keine Ursach weiter da ist, zur Abhörung, oder nach Befinden schriftlichen Erklärung darüber auffordere.

§ 2100. Diese Erkundigungen hat der Richter so geschwind als möglich einzuziehen, dabei aber alle unzeitigen Aeuſserungen eines etwanigen Verdachtes zu vermeiden.

§ 2101. Hat der Richter Grund zu glauben, dafs er an dem einen oder dem andern Orte des Gerichtsbezirkes Spuren des Verbrechens oder des Thäters entdecken könne, so steht es ihm frei Haussuchungen anzustellen. c) durch Haussuchung.

§ 2102. Soll eine Haussuchung in der Wohnung eines einzelnen gewifsen Subjectes vorgenommen werden, so müfsen gegen denselben eigne und solche Verdachtsgründe vorhanden seyn, welche die Untersuchung gegen eine bestimmte Person voraussetzt.

§ 2103. Der Richter kann zwar die Haussuchung durch den Gerichtsschreiber mit Zuziehung einiger Gerichtsdiener vornehmen lafsen, er hat jedoch dafür zu sorgen, dafs sie stets mit möglichster Schonung geschehe und dabei alles unnöthige Aufsehen, Gewaltthätigkeit und Beschädigung vermieden werde.

§ 2104. Ist es nicht möglich auf die eine oder die andere der angegebenen Arten zu näheren Verdachtsgründen gegen eine bestimmte Person zu gelangen, so mufs der Richter den Vorfall nach Beschaffenheit der Umstände öffentlich bekannt machen und zugleich ein jedes Gericht, welches etwa den Thäter entdecken und gefangen nehmen würde, um defsen Auslieferung ersuchen. d) durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 2105. Hat der Richter auf irgend eine Art Verdacht gegen eine bestimmte Person bekommen, so mufs er den Gründen defselben auf das genaueste nachspüren. Nähere Begründung des Verdachtes gegen eine bestimmte Person.

§ 2106. Er hat hierzu ins besondere den Verdächtigen selbst, mit Vermeidung jeder Aeufserung des gegen ihn vorhandenen Verdachtes, über die einschlagenden Umstände so zeitig als möglich zu verhören und die dadurch bestärkten oder neu entdeckten Umstände zu ferneren Fortschritten zu benutzen.

Verhaftung des Verdächtigen: a) in welchen Fällen sie Statt finde?

§ 2107. Die Verhaftung eines Verdächtigen ist zuläfsig, wo nur das Besorgnifs der Flucht vorhanden ist.

§ 2108. In allen Fällen, wo es wahrscheinlich ist, dafs wenigstens eine einjährige Freiheitsberaubung, oder eine dieser gleich zu achtende Strafe eintreten könne, ist auch, wenn sonst keine Gründe dagegen sprechen, die Flucht des Angeschuldigten zu besorgen.

§ 2109. Gegen Landstreicher und andere der Flucht sehr verdächtigen Personen, findet der Verhaft ohne Rücksicht auf die bevorstehende Strafe Statt.

§ 2110. Auch können diejenigen nicht von dem Verhafte befreit bleiben, von welchen zu fürchten ist, dafs sie ihre Freiheit zu Verabredungen mit Mitverbrechern, oder sonst zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mifsbrauchen können.

§ 2111. Eine jede Verhaftung erfordert zwar auch, dafs die Verübung eines Verbrechens wahrscheinlich sey, es ist jedoch eine genaue Kenntnifs

der Art des Verbrechens so wenig, als eine vollständige Feststellung des Thatbestandes dazu nöthig.

§ 2112. Ob und in wie fern der gegen eine Person vorhandene Verdacht zur Verhaftung hinreichend sey, mufs der Richter vorzüglich nach der Stärke der Anzeigen, nach der Gröfse des Verbrechens und besonders nach den Gründen, welche eine Flucht besorgen lafsen, beurtheilen.

§ 2113. In zweifelhaften Fällen mufs er die verdächtige Person wenigstens so genau und so versteckt wie möglich beobachten lafsen, unterdefsen aber in der Aufsuchung und Verfolgung der Verdachtsgründe desto sorgfältiger fortfahren.

§ 2114. Jeder Richter ist zur Verhaftnehmung verdächtiger Personen befugt. b) wem die Verhaftung zustehe?

§ 2115. Diefs leidet in dringenden Fällen selbst dann keine Ausnahme, wenn gleich weder das Verbrechen noch der Thäter, vor das Gericht gehören sollte (§ 1714.)

§ 2116. Bei der Verhaftnehmung ist der Richter in der Regel an keine Zeit und keinen Ort gebunden. c) wenn und wo die Verhaftung geschehen könne?

§ 2117. Zufluchtsörter oder Asyle, finden nirgends Statt.

§ 2118. Hat sich jedoch die zu verhaftende Person an einen Ort begeben, wo die Verhaftung nicht ohne Störung einer feierlichen Handlung geschehen würde, wie in der Kirche während des Gottesdienstes, in Hörsälen u. s. w. oder wohin die

Gerichtspersonen nicht ohne besondere Erlaubnifs gehen können, wie in Königliche Gebäude, Wohnungen der Gesandten u. s. w., so mufs auch der Richter mit der Verhaftung anstehen und sich blofs mit der Besetzung der Aus- und Eingänge zu diesen Orten bis zu einer schicklicheren Zeit, oder bis zur erhaltenen Erlaubnifs, begnügen.

d) wie die Verhaftnehmung geschehen müfse?

§ 2119. Jede Verhaftnehmung mufs mit derjenigen Schonung geschehen, welche bei derselben, ohne den Zweck zu verfehlen, möglich ist.

§ 2120. Thätlichkeiten sind dabei nur in Fällen gewaltsamer Widersetzlichkeiten oder ähnlicher Ungebührnifse der zu verhaftenden Personen, erlaubt.

§ 2121. Alles baare Geld, so wie alle verdächtige und andere Sachen, welche der Verhaftete zu seiner Befreiung, Beschädigung oder anderen Ungebührnifsen benutzen könnte, müfsen demselben sofort bei der Verhaftnehmung abgenommen werden.

§ 2122. Gefährlichen Verbrechern und solchen, bei welchen zu besorgen ist, dafs sie bei der Fortschaffung ins Gefängnifs entspringen könnten, kann der Richter Fefseln anlegen lafsen.

§ 2123. Dem Protocolle, das über die Verhaftnehmung abzufafsen ist, mufs zugleich eine Beschreibung der körperlichen Beschaffenheit und anderer kenntlich machenden Eigenschaften des Verhafteten beigefügt werden.

Von dem Hausarreste.

§ 2124. Der Hausarrest findet nur in den Fällen Statt, wo keine härtere Strafe als drei Jahr Zucht-

haus wahrscheinlich ist und die Bewachung im Hause nicht nur hinlängliche Sicherheit gegen die Flucht des Verdächtigen gewährt, sondern auch ohne das Besorgnifs einer Collision mit Mitverbrechern, oder eines anderen Mifsbrauches zur Erschwerung der Untersuchung geschehen kann.

§ 2125. Bei schwereren Verbrechen kann nur im Falle einer schweren Krankheit des Verdächtigen eine Ausnahme gestattet werden.

§ 2126. Niemand kann auf den blofsen Hausarrest Ansprüche machen, der die hierdurch entstehenden Kosten zu bestreiten aufser Stande ist.

§ 2127. So lange die wahrscheinlich bevorstehende Strafe nicht gröfser ist, als drei Jahr Zuchthaus, so lange kann der zu Verhaftende gegen Sicherheitsleistung durch Bürgen oder Pfänder freigelafsen werden. Von der Sicherheitsleistung:

§ 2128. Es bleibt jedoch der Richter nichts desto weniger verbunden den Angeschuldigten, sobald er nur Anstalt zur Flucht macht, sofort zu verhaften.

§ 2129. Eine jede Caution mufs aus einer bestimmten Summe bestehen, die so grofs ist, dafs der Verlust derselben überhaupt für ein gröfseres Uebel gehalten werden kann, als die bevorstehende Strafe. a) durch Pfänder;

§ 2130. Auch müfsen überdiefs die Verbindlichkeiten des Angeschuldigten in Rücksicht der Kosten und des Schadenersatzes von ihr befriedigt werden können.

§ 2131. Bei der Bestellung der Caution selbst, ist nach den in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten davon geltenden Grundsätzen zu verfahren.

§ 2132. Der Angeschuldigte ist aber noch ins besondere zu bedeuten, dafs, im Fall er sich der ferneren Untersuchung oder Vollstreckung der Strafe entziehen, oder seine verbrecherischen Handlungen fortsetzen werde, die verschriebene Summe mit Vorbehalt des ferneren Verfahrens gegen denselben, sofort eingezogen werden solle.

§ 2133. Eingezogene Cautionsgelder fallen nach Abzug der Kosten und des etwanigen Schadenersazzes, der Armencafse des Ortes zu.

b) durch Bürgen;

§ 2134. Bürgschaften sind nur von Aeltern, Kindern, Geschwistern, Ehegatten, Schwiegerältern und Schwägern anzunehmen und nach einer bestimmten Summe anzuschlagen (§ 2129.)

§ 2135. Die geleistete Bürgschaft erstreckt sich, und wenn auch nichts besonders ausgedrückt worden ist, auf alle Verbindlichkeiten des Angeschuldigten, mithin auch auf die Untersuchungskosten und den Schadenersatz.

§ 2136. Wegen der Bestellung und Einziehung der Bürgschaftssumme, sind die Vorschriften des 2131. — 2133. § anzuwenden.

§ 2137. Die Rechtswohlthat der Vorausklage steht dem Bürgen nicht zu.

§ 2138. Er hat aber das Recht, in Abwesenheit des Angeschuldigten, alle Ausflüchte gegen

die Verbindlichkeit zu den auferlegten Zahlungen vorzutragen.

§ 2139. Auch kann er alle Ansprüche auf die Hülfe des Richters gegen die von dem Angeschuldigten veranstaltete Flucht machen.

§ 2140. Wenn dem Angeschuldigten wahrscheinlich keine härtere Strafe, als zwei Jahr Gefängniſs bevorsteht, auch der im 2109. § angegebene Fall nicht vorhanden ist, so kann der Verhaft auch durch die bloſse Angelobung, sich, bevor er nicht seines Versprechens ausdrücklich wieder entlaſsen worden, jederzeit vor Gericht zu stellen und ohne Erlaubniſs des Richters den Gerichtsbezirk nicht zu verlaſsen, abgewendet werden. c) durch Angelobung.

§ 2141. Die eidliche Bestärkung dieses Versprechens, ist nicht zuläſsig.

§ 2142. Dagegen hat sich der Richter von dem Angelobenden den Handschlag über die Festhaltung seines Versprechens abstatten zu laſsen und ihm die Folgen der Brechung des Handgelöbniſses (§ 1363.) ausdrücklich bekannt zu machen, auch wie dieſs geschehen ist, zum Protocolle zu bemerken.

§ 2143. Hat sich der Verdächtige oder der Verbrecher flüchtig gemacht oder verborgen, so hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu ermeſsen, welche Art der Verfolgung in dem vorliegenden Falle die zweckmäſsigste scheine und diese ohne Verzug in Anwendung zu bringen. Von der Verfolgung eines flüchtigen Verbrechers.

Von der Nacheile.

§ 2144. Die Verfolgung eines Angeschuldigten durch Gerichtsdiener innerhalb Landes, ist auf den Gerichtsbezirk nicht eingeschränkt.

§ 2145. Die ausgeschickten Gerichtsdiener sind daher berechtigt, die Verfolgung des Angeschuldigten auch in dem fremden Gerichtsbezirke bis auf die Grenze der zum Königreich Sachsen gehörenden Länder fortzusetzen.

§ 2146. Können sie ihn auf Straſsen oder auf andern öffentlichen Plätzen ergreifen, so ist ihnen dieſs zu thun erlaubt, sie haben jedoch dem Richter, in deſsen Bezirke die Ergreifung geschieht, sofort davon Nachricht zu geben und deſsen Erlaubniſs zur Fortführung zu erwarten.

§ 2147. In Privatwohnungen dürfen sich die nachsetzenden Gerichtsdiener in fremden Gerichtsbezirken nicht eindrängen, sondern sie haben in diesem Falle den Richter des Bezirkes zur Hülfleistung deswegen anzugehen.

§ 2148. Sie können jedoch das Haus, in das sich der Verfolgte geflüchtet hat, oder die Vorzimmer zu den Privatwohnungen besetzen.

§ 2149. Auch innerhalb des Gerichtsbezirkes können die nachsetzenden Gerichtspersonen in keine Privatwohnung eindringen, sie müſsen vielmehr dazu, so wie zu einer förmlichen Haussuchung ausdrücklich Auftrag erhalten haben.

§ 2150. Ist zu vermuthen, daſs sich der Angeschuldigte in dem einen oder dem andern fremden Gerichtsbezirke aufhalte, so müſsen die Richter dieses Bezirkes ungesäumt durch Boten um die Verhaftung und Auslieferung ersucht werden. Von den Ersuchungsschreiben zur Verhaftung.

§ 2151. Diese Ersuchungsschreiben müſsen eine so viel als möglich genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person, so wie die Angabe der Ursach der Verhaftung, nebst den vorhandenen Verdachtsgründen enthalten.

§ 2152. Der aufgeforderte Richter ist zwar diesem Gesuche zu fügen verbunden (§ 1865.), er muſs jedoch den Verhafteten sofort vernehmen und die Auslieferung nur, im Fall sich kein Bedenken dabei gefunden hat, bewilligen.

§ 2153. Gegen ausländische Richter müſsen die Ersuchungsschreiben mit dem Zusatze abgefaſst werden, daſs man in ähnlichen Fällen gleiche Gefälligkeit ausüben wolle.

§ 2154. Hat ein Richter ein Ersuchungsschreiben von einem ausländischen Gerichte erhalten, so hat er nach Vorschrift des 1870. u. ff. §§ zu verfahren.

§ 2155. Steckbriefe finden zwar in allen Fällen Statt, in welchen überhaupt die Verhaftung zuläſsig ist (§ 2107. — 2113.) Von den Steckbriefen.

§ 2156. Es hat sich jedoch der Richter der Erlaſsung derselben so lange zu enthalten, als er den Aufenthaltsort des Angeschuldigten bestimmt weiſs.

§ 2157. Auch muſs der Richter keinen Grund haben, die Ursach der Abwesenheit des Beschuldigten in etwas anders, als in die Absicht zu setzen, sich dem Gerichte wegen des Schuld gegebenen Verbrechens zu entziehen.

§ 2158. Er hat hierbei vorzüglich auf die Stärke der überhaupt vorhandenen Anzeigen gegen den Anwesenden, auf die Art und Weise der Entfernung und die Zeit derselben zu sehen.

§ 2159. In Fällen, wo Steckbriefe überhaupt zuläſsig sind, ist der Richter auch zu ihrer Erlaſsung verbunden und nicht berechtigt, bloſse Warnungsanzeigen ohne die Aufforderung zur Verhaftnehmung und Auslieferung, bekannt zu machen.

§ 2160. Steckbriefe müſsen jederzeit eine genaue Schilderung des Verdächtigen, wo möglich nach seinem wahren und angenommenen Namen (Spitznamen), so wie nach den übrigen Erkennungszeichen, ferner die allgemeine Angabe der Veranlaſsung seiner Verfolgung, die Bitte um deſsen Verhaftung und Auslieferung, das Erbieten zu ähnlichen Gegendiensten und den Namen des Richters enthalten.

§ 2161. Bloſs geschriebene Steckbriefe müſsen von dem Richter oder Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel besiegelt seyn.

§ 2162. So lange der Richter Hoffnung haben kann, daſs sich der Verdächtige noch in der Nähe seines Gerichtsbezirkes aufhalte, ist er verbunden

die Steckbriefe durch Fuſs- oder nach Befinden reitende Boten an die zunächst befindlichen Richter sowohl, als an die nächsten Gensdarmeriecommissarien oder Gensdarmeriedirectoren, besonders aber an diejenigen entfernteren Richter und Gensdarmerie-Commiſsarien und Directoren abzusenden, in deren Bezirk sich der Entflohene wahrscheinlich begeben hat. *)

*) *Generale* v. 29. August 1810.

§ 2163. Ist nicht mehr zu erwarten, daſs sich der Verbrecher noch in der Nähe aufhalte, oder haben die durch Boten versendeten Steckbriefe nicht gleich die erwünschte Wirkung, so hat der Richter dieselben ohne Verzug in die Leipziger und andere, besonders aber in die Zeitungen desjenigen Landes einrücken zu laſsen, in welches sich der Verfolgte wahrscheinlich begeben haben kann.

§ 2164. Jeder Richter ist verbunden, den erhaltenen Steckbrief sogleich den Gerichtsdienern bekannt zu machen, auch sonst Sorge zu tragen, daſs derselbe im Gerichtsbezirke gehörig bekannt werde.

§ 2165. Ist ein mit Steckbriefen verfolgter Verbrecher eingezogen worden, so ist in der Regel wie im Falle des 2152. — 2156. § zu verfahren.

§ 2166. Die Erlaſsung der Steckbriefe wirkt in der Regel das Recht und die Verbindlichkeit, die Untersuchung gegen den Verfolgten fortzusetzen.

§ 2167. Hat jedoch ein anderer Richter den Verdächtigen schon früher wegen des Verbrechens, wegen welchem er mit Steckbriefen verfolgt wird, durch Verhaftung oder sonst unmittelbar zur Untersuchung gezogen, so hat auch derselbe die Untersuchung der erlaſsenen Steckbriefe ungeachtet, fortzuführen.

§ 2168. Daſselbe gilt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung entsprungen und nur erst mit Steckbriefen verfolgt, vor Eingang des Steckbriefes aber wegen eines anderen oder neuen Verbrechens bereits eingezogen worden seyn sollte.

§ 2169. Ist er aber schon wirklich in Untersuchung oder ins besondere verhaftet gewesen, so hat der Richter, der ihn mit Steckbriefen verfolgen lieſs, die Untersuchung gegen denselben und namentlich auch wegen des neuen Verbrechens, wegen welchem er bereits vor Eingang des Steckbriefes verhaftet ward, fortzuführen.

§ 2170. Eine Ausnahme hiervon findet nur in dem Falle Statt, wenn auf das neue Verbrechen Todesstrafe gesetzt, das ältere aber, wegen welchem die Untersuchung früher gegen ihn verhangen wurde, mit einer gelinderen Strafe bedroht ist.

§ 2171. Der Richter, der gegen einen Verbrecher Steckbriefe erlaſsen hat, ist verbunden, auch die ergriffenen Mitverbrecher zur Untersuchung anzunehmen, wenn schon der Steckbrief bloſs auf einen der Urheber gerichtet gewesen seyn sollte.

§ 2172. Ist der Verfolgte ergriffen worden, so hat der Richter diess bekannt zu machen und die erlassenen Steckbriefe in denselben Zeitungen, in welche sie eingerückt gewesen sind, zu widerrufen.

§ 2173. Der Beschlagnehmung der Güter eines Verdächtigen, kann sich der Richter auch neben andern Mitteln sich jemandes Person zu versichern, bedienen. Von der Beschlagnehmung der Güter des Verbrechers.

§ 2174. Er hat jedoch dabei dieselben Grundsätze anzuwenden, welche wegen der Beschlagnehmung des Vermögens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten gelten.

§ 2175. Oeffentliche Vorladungen oder Edictalcitationen finden in Fällen Statt, wo ein Contumacial-Verfahren möglich ist (§ 2684. u. f.) Von der Edictal-Citation.

§ 2176. Ist dem Richter kein anderes Mittel übrig, den Angeschuldigten vor Gericht zu stellen, so kann er denselben auf sein Ansuchen in allen den Fällen ein sicheres Geleite ertheilen, in welchen derselbe ohnehin mit dem Verhafte verschont werden kann. Von dem sicheren Geleite.

§ 2177. In anderen Fällen hat der Richter wegen des geschehenen Gesuches um ein sicheres Geleite Bericht zur Behörde zu erstatten.

§ 2178. Personen, deren Freiheit der Rechtssicherheit fortwährend gefährlich seyn, oder zur Hinderung der Untersuchung gereichen würde, kann kein sicheres Geleite ertheilt werden.

§ 2179. Auch Diebe und Räuber können in der Regel kein sicheres Geleite bekommen, es müſste denn zu hoffen seyn, daſs man durch sie Mitverbrecher entdecken, oder anderen Nutzen für die Untersuchung erlangen könnte.

§ 2180. In dem Schutzbriefe kann dem Angeschuldigten nur die Zusicherung gegeben werden, daſs er während der Untersuchung so lange auf freiem Fuſse bleiben solle, bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Entschuldigung vorkommen, oder die zugestandene Freiheit von ihm gemiſsbraucht werden würde.

§ 2181. Gröſsere Zusicherungen können einem Angeschuldigten, an deſsen Habhaftwerdung besonders viel gelegen ist, nur von dem geheimen Consilio und der Landesregierung gegeben werden.

§ 2182. Der Richter bleibt jederzeit und auch dann, wenn das sichere Geleit auf Befehl der höchsten Justizbehörde ertheilt worden ist, zu allen Vorsichtsmaaſsregeln verbunden, welche die Entweichung des Angeschuldigten, so weit es ohne wirklichen Verhaft möglich ist, zu hindern geeignet sind.

§ 2183. Nach Befinden der Umstände ist daher auch neben dem sicheren Geleite die Beschlagnehmung der Güter des Angeschuldigten, die Sicherheitsleistung durch Pfänder oder Bürgen, oder das Handgelöbniſs zuläſsig.

§ 2184. Jeder Richter ist den von einem anderen inländischen Richter ertheilten Schutzbrief anzuerkennen schuldig.

§ 2185. Es kann jedoch ein jeder Angeschuldigter, der sich aufserhalb des Gerichtsbezirkes ohne besonderen Erlaubnifsschein des Richters, welcher den Schutzbrief ausgestellt hat, betreffen läfst, in Verhaft genommen werden.

§ 2186. Der Geleitsbrief befreit den Angeschuldigten nur wegen des namentlich darinne bemerkten Verbrechens.

§ 2187. Es kann sich daher niemand damit gegen eine Verhaftung schützen, die wegen anderer oder neuer Verbrechen, oder aus anderen Ursachen rechtlicher Weise gegen ihn verhangen werden kann.

§ 2188. Dafselbe gilt, wenn die in Frage befangene That nach Ausstellung des Geleitsbriefes, als ein Verbrechen ganz anderer und schwererer Art erfunden worden seyn sollte, als sie zuvor geschienen hatte.

§ 2189. Sobald der Angeschuldigte auf die Vorladung des Richters nicht erscheint und einer bösen Absicht dabei verdächtig ist, sobald ist er seines Geleitsbriefes verlustig und es ist in Fällen, wo die Verhaftung Statt findet, dieselbe ohne Anstand gegen ihn zu veranstalten.

§ 2190. Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn der Angeschuldigte die Untersuchung durch

Verweigerung hinlänglicher Antworten zu hinterziehen sucht, oder Anstalten zur Flucht macht.

Siebentes Kapitel.

Von den Untersuchungsgefängnifsen und dem Verfahren gegen Gefangene.

Nothwendigkeit, Gefängnifse zu halten.

§ 2191. Bei jedem Strafgerichte müfsen zweckmäfsige Gefängnifse vorhanden seyn.

§ 2192. Alle Patrimonialgerichte, welche etwa damit noch gar nicht, oder nur nicht hinreichend versehen seyn sollten, sind anzuhalten sich dieselben sofort anzuschaffen.

Beschaffenheit der Untersuchungsgefängniße.

§ 2193. Die Gefängnifse müfsen sicher, doch zum Herumgehen geräumig, trocken, reinlich und so beschaffen seyn, dafs die Luft und das Tageslicht hineindringen kann und der Verhaftete keinem Schaden an seiner Gesundheit oder andern Uebeln ausgesetzt sey, als welche die Versicherung seiner Person erfordert. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. April 1783. § 14.

§ 2194. Die Fenster und Oeffnungen, durch welche Licht und Luft in das Gefängniß kommen soll, dürfen in der Regel auf keine Strafsegehen und müfsen so in die Höhe gesetzt seyn, daß weder jemand von aufsen hinein, noch der Verhaftete von

innen heraussehen, oder sich mit jemanden besprechen könne. Auch müssen sie nicht nur mit starken eisernen Stäben, sondern auch mit engen Drath-Gittern verwahrt seyn, damit der Verhaftete dadurch nicht entkommen, auch durch dieselben nichts geworfen werden könne.

§ 2195. Die Zwischenmauern dürfen keine Oeffnungen haben und müssen überhaupt so beschaffen seyn, daſs kein Gefangener sich mit einem anderen in dem Nebengefängniſse besprechen könne.

§ 2196. Jede Thüre muſs eine kleine nur von auſsen aufzumachende Oeffnung haben, damit der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne die Thüre selbst zu öffnen, von dem Gefangenwärter beobachtet werden könne.

§ 2197. Die Oefen müſsen mit der erforderlichen Vorsicht eingerichtet seyn, auch die Oeffnung zur Heitzung jederzeit sorgfältig verschloſsen gehalten werden.

§ 2198. Die Gefangenen sind nicht nur dem Geschlechte nach abzusondern, sondern auch überhaupt, so weit es möglich ist, jeder für sich allein in einem eignen Gefängniſse zu bewahren. *) Absonderung der Gefangenen.

*) *Generale* v. 30. April 1783. § 14.

§ 2199. Müſsen Mehrere in ein Gefängniſs gebracht werden, so muſs der Richter besorgt seyn, daſs keiner von denen mit einander zusammen komme, die entweder überhaupt oder aus der Unter-

suchung als verstockt, boshaft, oder verwegen erkannt worden sind, oder die noch durch fremde Eingebungen zur hartnäckigen Zurückhaltung ihres Geständnifses oder zum Widerrufe verleitet werden können, oder die nach Verlafsung des Gefängnifses den noch unentdeckten Gehülfen des Zurückgebliebenen Nachrichten zubringen, oder sonst auf eine Art Nachtheil wirken können u. s. w.

§ 2200. Am wenigsten dürfen Gefangene zusammengesperrt werden, welche schon vorher in Verbindung mit einander gestanden, oder wohl gar das Verbrechen gemeinschaftlich verübt zu haben verdächtig sind. *)

*) *Generale* v. 30. April 1783. § 14.

§ 2201. Sind Gefängnifse zugleich für Civil- und Polizei-Arrestanten bestimmt, so müfsen diese von den Verbrechern abgesondert gehalten werden.

Behandlung der Gefangenen: a) überhaupt.

§ 2202. Kein Gefangener darf härter behandelt werden, als es die Nothwendigkeit, sich seiner Person zu versichern, erfordert.

§ 2203. Ins besondere ist kein Gefangenwärter bei Vermeidung eignen Arrestes oder Verlust seines Dienstes berechtigt, einen Gefangenen, aufser im Falle der Nothwehr, zu schlagen.

§ 2204. Keinem Gefangenen darf baares Geld und Sachen, welche er zu seiner Befreiung, oder Beschädigung oder sonst zu Ungebührnifsen benutzen könnte, gelafsen werden.

§ 2205. Zum Genuße der Speisen ist den schweren Verbrechern nur ein Löffel zu gestatten und auch dieser ihm jedesmal nach gemachtem Gebrauche wieder abzunehmen.

§ 2206. Ohne Erlaubniß des Richters und ohne Beiseyn des Actuarii oder einer anderen *Gerichtsperson* ist niemanden der Zugang zu einem Gefangenen zuzulaßen, auch hierbei nicht zu erlauben, daß der Besuchende mit dem Gefangenen heimlich, oder in einer der anwesenden Gerichtsperson unverständlichen Sprache rede. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* v. 30. April 1783. § 14.

§ 2207. Ueberhaupt hat den Richter so leicht keinen Besuch bei einem Gefangenen zu gestatten.

§ 2208. Auch ist nicht erlaubt, daß ein Gefangener jemanden irgend eine Nachricht anders gebe, oder von ihm empfange, als mündlich und nur durch Gerichtsdiener und *auf vorgängige Genehmigung des Richters.*

§ 2209. Denjenigen Gefangenen, welche sich bloß ein Verbrechen der dritten Claße schuldig gemacht haben, werden in der Regel keine Ketten oder Feßeln angelegt. b) Feßelung der Gefangenen.

§ 2210. Verbrechern der höheren Claßen und solchen, welche den Verdacht, daß sie die leichte Gefangenhaltung zu ihrer Befreiung mißbrauchen würden, gegen sich haben, müßen zwar Feßeln

angelegt werden, es darf diefs jedoch nur auf eine der Gesundheit unnachtheilige Art geschehen.

§ 2211. Das sogenannte Krummschliefsen findet bei keiner Art von Verbrechen Statt.

§ 2212. Die Anschliefsung an die Wand mufs in der Regel so geschehen, dafs der Verhaftete dabei liegen und einen Schritt vorwärts gehen kann.

c) Unterhalt derselben.

§ 2213. Den Gefangenen, die sich nicht selbst erhalten können, mufs von dem Gerichte täglich eine warme Speise und Wafser und Brot bis zur Sättigung gereicht werden.

§ 2214. Denjenigen, die sich selbst verpflegen, ist zwar bei der Wahl ihrer Kost nichts vorzuschreiben, es darf ihnen jedoch niemals eine Unmäfsigkeit im Efsen und Trinken gestattet werden.

§ 2215. Bei gefährlichen und verwegenen oder der Collusionen verdächtigen Personen, ist niemals zu erlauben, dafs ihnen Speise und Getränke von den Ihrigen zugeschickt werde.

§ 2216. Keinem Gefangenen dieser Art (§ 2215.) darf nachgelafsen werden Tabak zu rauchen, Licht zu brennen, oder sonst etwas zu brauchen, was eine Flamme hervorbringen könnte.

d) Kleidung derselben.

§ 2217. Jedem Verhafteten mufs seine nothdürftige Kleidung und Wäsche gelafsen werden.

§ 2218. Die entbehrlichen Stücken aber sind dem Armen aufzubewahren, damit er sich nicht nach beendigter Untersuchung ohne dieselben befinde.

§ 2219. Auch hat das Strafgericht den unvermögenden Gefangenen die nöthigste Kleidung selbst zu reichen.

§ 2220. Kleidungsstücke, welche sich ein Gefangener zubringen läfst, sind demselben nicht eher zu überlafsen, als bis sie auf das Genaueste untersucht worden sind.

§ 2221. Besitzen Gefangene Betten, so kann ihnen der Gebrauch derselben nach vorgängiger sorgfältiger Untersuchung erlaubt werden. e) Lagerstätte derselben.

§ 2222. Aufserdem hat das Strafgericht einem jeden Gefangenen ein Lager von Stroh nebst einer wollenen Decke zu schaffen.

§ 2223. Jeder Gefangene, der sich seinen Unterhalt nicht selbst schaffen kann, ist zu einer seinem Stande angemefsenen Arbeit anzuhalten. *) f) Beschäftigung derselben.

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 14.

§ 2224. Andern Personen steht die Wahl ihrer Beschäftigung frei, doch kann ihnen keine gestattet werden, bei welcher sie Instrumente nöthig haben, die ihnen überhaupt nicht gelafsen werden können (§ 2204.)

§ 2225. Werden Gefangene so krank, dafs sie in den gewöhnlichen Behältnifsen nicht gelafsen werden können, so sind die Anstalten so zu treffen, dafs weder die gehörige Wartung und Pflege über der nöthigen Vorsicht für die Festhaltung der Person, noch diese über jener vernachläfsigt werde. g) Verpflegung kranker Gefangenen.

h) Religionsübung mit den Gefangenen.

§ 2226. Zu den Gefangenen ist jede Woche wenigstens einmal ein Geistlicher oder Schullehrer des Ortes zuzulassen, welche dieses Amt unentgeldlich zu verrichten haben. *)

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 14.

i) Züchtigung widerspänstiger Gefangenen.

§ 2227. Widersetzlichkeit gegen den Gefangenwärter, kann derselbe auf der Stelle durch einige mäfsige, der Gesundheit unnachtheilige Stockschläge ahnden.

§ 2228. Gröbere Ungebührnisse sind dem Gerichte anzuzeigen und diesem die Bestimmung der Strafe zu überlassen.

§ 2229. Wegen versuchter oder bewirkter Flucht ist der Gefangene nach seiner Wiederergreifung zu vernehmen und durch Anlegung der Fesseln, oder Verstärkung derselben härter zu halten, gezüchtigt aber darf er deswegen nicht werden.

Von dem Amte des Gefangenwärters.

§ 2230. Die Pflichten der Gefangenwärter sind in den besonderen Instructionen derselben bestimmt.

Von der Untersuchung der Gefängnisse.

§ 2231. Die Gefängnisse hat der Richter mit Zuziehung eines Actuarii oder Beisitzers wenigstens *alle Monate* einmal *unvermuthet* zu besichtigen und dabei die Gefangenen in Abwesenheit des Gefangenwärters über die ihnen wiederfahrende Behandlung zu befragen, auch sonst genau zu untersuchen, ob alles gesetzmäfsig eingerichtet sey.

§ 2232. Ueber diese Untersuchungen sind besondere Protocolle zu fertigen und zu den darüber zu haltenden Acten zu nehmen.

Achtes Kapitel.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 2233. Sobald nur der Verdächtige ausgemittelt oder in Verhaft gebracht worden ist, mufs auch die Vernehmung defselben *ohne allen Verzug* geschehen. *) Schleunige Veranstaltung der Vernehmung des Angeschuldigten.

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 4.

§ 2234. Diefs leidet nur dann eine Ausnahme, wenn wichtigere Geschäfte, die noch weniger Aufschub leiden, für die Untersuchung zu besorgen sind (§ 2010. -- 2015.), aufserdem aber ist diese Vorschrift ohne Unterschied zu beobachten, wenn gleich der Thäter auf der That ertappt seyn, oder dieselbe aufsergerichtlich gestanden haben sollte.

§ 2235. Ob der Angeschuldigte, wenn er gefefselt worden ist, während der Vernehmung in Fefseln bleiben, oder losgeschlofsen werden solle, hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen zu bestimmen. Ob der Verhaftete während der Vernehmung gefefselt seyn könne?

§ 2236. Die Vernehmungen eines Angeschuldigten müfsen sich nicht allein über die ganze That Worauf sich die Verneh-

mung des Angeschuldigten zu beziehen habe? nach allen ihren Umständen, sondern auch über die persönlichen Verhältnisse desselben, namentlich über den Namen, Stand, Alter, Religion, Geburtsort, Aeltern und Verwandte, über den genossenen Unterricht, bisherigen Aufenthalt und Gewerbe und über andere dergleichen merkwürdige Ereignisse aus dessen Leben, ins besondere, ob derselbe schon einmal in Untersuchung gewesen sey, verbreiten. *)

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 4.

Von der Ermahnung zur Wahrhaftigkeit. § 2237. Auch hat der Richter den zu Vernehmenden jederzeit zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und wie diess geschehen sey, im Protocolle bemerken zu lassen.

§ 2238. Er hat ihm dabei vorstellig zu machen, dass er sich durch Leugnen und Lügen nur die Untersuchung und (wenn er verhaftet bleibt) den Verhaft verlängern und nach Befinden andere Unannehmlichkeiten vermehren, die Wahrheit aber am Ende dennoch an den Tag kommen werde. 37)

§ 2239. Der Ermahnung, die Aussage so zu thun, wie sie nöthigen Falles eidlich bestärkt werden könne, hat sich der Richter bei den Vernehmungen eines Angeschuldigten zu enthalten.

37) M. vergl. dagegen das Generale v. 30. April 1783. § 4., welches die Ermahnung mit der Vorstellung, dass das Leugnen am Ende grössere Strafe nach sich ziehen werde, zulässt. Diese Androhung ist jedoch nie in Erfüllung gebracht worden.

§ 2240. Ob der Anfang der Vernehmung mit den Fragen über die persönlichen Verhältnifse, oder über die That selbst gemacht werden solle, ist nach den jedesmaligen Umständen zu ermefsen, auch ist es der Willkühr des Richters überlafsen, wenn und wie oft er den Vernehmenden zu einer wahrhaften Aussage ermahnen wolle. 38)

§ 2241. Der Richter mufs den Angeschuldigten jederzeit ernsthaft, aber mit Schonung und Gleichmuth behandeln, dem Furchtsamen Gerechtigkeitsliebe, dem Halsstarrigen und Verstockten aber, Kraft und Würde zeigen. Verhalten des Richters gegen den Angeschuldigten bei der Vernehmung.

§ 2242. Den zu Vernehmenden hat er bei jeder Art von Verhör so zu benennen, wie es der Stand defselben mit sich bringt.

§ 2243. Jede Vernehmung mufs da, wo ein besetztes Gericht erforderlich ist, vor diesem selbst geschehen. Einrichtung der Vernehmung: a) überhaupt;

§ 2244. Die blofse Vorlesung des Protocolles zur Genehmigung vor besetztem Gerichte, ist durchaus unstatthaft.

§ 2245. In Rücksicht der Abfafsung des Vernehmungsprotocolles ist nach den darüber gegebenen allgemeinen Vorschriften des 1907. -- 1933. § zu verfahren.

§ 2246. So lange der Richter noch nicht weifs, was und wie viel der Angeschuldigte aussagen werde,

38) M. vergl. dagegen den 4. § des Generalis v. 30. Apr. 1783.

so lange mufs er ihn so viel als möglich selbst erzählen lafsen und durch seine Fragen nur dazu wirken, dafs die Erzählung der Thatsachen vollständig geschehe.

§ 2247. Auch hat der Richter dafür zu sorgen, dafs sich der Angeschuldigte nicht nur über die Beschaffenheit der Handlung, sondern auch über die Beweggründe dazu hinreichend erkläre.

b) Einrichtung der Fragen des Richters.

§ 2248. Die Fragen des Richters müfsen bestimmt, deutlich und so beschaffen seyn, dafs durch ihre Beantwortung die Wahrheit nicht entstellt werde.

§ 2249. Er hat sich daher aller solchen *verfänglichen* Fragen zu enthalten, in welchen zugleich eine Zweideutigkeit liegt und welche bewirken, dafs der Befragte etwas zu bekennen oder zu leugnen scheine, was er doch wirklich nicht gewollt hat.

§ 2250. Auch hat der Richter sorgfältig alle solche Fragen zu vermeiden, durch welche er dem Befragten zugleich eine Antwort in den Mund legt, zu der ihn die wahre Beschaffenheit der Sache nicht geführt haben würde.

§ 2251. Ins besondere darf er ihm weder einen Entschuldigungsgrund, noch ein nachtheiliges Bekenntnifs eingeben, wofür keine offenbaren Thatsachen in den Acten bekannt sind.

§ 2252. So lange auch der Richter für gewifse specielle Umstände noch keine hinreichenden Anzeigen hat und durch die Antworten auf die darüber gethanen allgemeinen Fragen noch nicht überzeugt

worden ist, dafs der Befragte die Angabe derselben absichtlich hinterziehe, so lange darf er auch diese speciellen Umstände, ins besondere die Namen der vermutheten Gehülfen, in seinen Fragen nicht ausdrücklich erwähnen.

§ 2252[b]. *Kunstwörter* dürfen nur in Fragen *an Kunstverständige* mit aufgenommen werden.

§ 2253. Zur Beantwortung der vorgelegten Fragen hat der Richter dem Angeschuldigten die nöthige Zeit zu lafsen und ihn nicht zu übereilen.

§ 2254. Wenn aber derselbe die Antworten offenbar verzögert, so hat er ihm diefs ernstlich zu Gemüthe zu führen und diefs Betragen in dem Protocolle bemerken zu lafsen (§ 1932.)

§ 2255. In den Erzählungen, zu welchen der Angeschuldigte bei der Vernehmung veranlafst worden ist, darf ihn der Richter so leicht *nicht unterbrechen*. c) Verhalten des Richters, wenn der Angeschuldigte erzählt;

§ 2256. Selbst wenn er bemerken sollte, dafs der Angeschuldigte Unwahrheiten vorbringt, hat er denselben in der Regel bis zum Ende anzuhören, ihm aber nachher über die unwahren Erzählungen noch speciellere Umstände abzufragen und dann erst, wenn er genug für den Beweis der Lügen erhalten hat, die Unwahrheiten, Unwahrscheinlichkeiten oder Widersprüche zu Gemüthe zu führen. d) wenn er offenbare Unwahrheiten vorbringt;

§ 2257. Dabei hat zwar der Richter die möglichste Vorsicht zu beobachten, damit der Ange-

schuldigte nicht zu früh erfahre, wie weit man in der Entdeckung der Wahrheit gekommen sey.

§ 2258. Er darf jedoch nie unterlassen, dem Angeschuldigten alle Unwahrheiten und Widersprüche vorzulegen und ihn, wie er die Zweifel dagegen heben könne, zu befragen.

e) wenn der Angeschuldigte nichts zu wissen vorgiebt;

§ 2259. Bei der Behauptung der Unwissenheit in der Sache, darf sich der Richter nicht schlechthin beruhigen, sondern er muss die Wahrheit oder Unwahrheit derselben durch Fragen über den Grund und die Ursachen der Unkunde, oder über andere mit dem als unbekannt angegebenen Gegenstande in Verbindung stehende Umstände, ins Klare zu setzen suchen.

f) wenn er gesteht.

§ 2260. Gesteht der Angeschuldigte die That ein, so darf sich der Richter nicht mit allgemeinen Aussagen und Beschreibungen begnügen; sondern er muss alle und jede näheren Verhältnisse und Umstände durch zweckmässige Fragen auszumitteln bemüht seyn.

g) Von den Mitteln, ein Geständniss zu erlangen.

§ 2261. Will der Angeschuldigte nicht gestehen, so kann zwar der Richter die Ermahnungen zur wahrhaften Aussage wiederholen und sonst alle und jede auf das Gemüth wirkende Handlungen, welche sich mit der Würde des Richteramtes vertragen, vornehmen.

§ 2262. Er muss sich jedoch aller Gewaltthätigkeiten, so wie aller Drohungen und leeren Verspre-

chungen enthalten, welche den Angeschuldigten zu einem unwahren Bekenntnisse veranlassen könnten.

§ 2263. Halsstarrige und verstockte Verbrecher, welche entweder überhaupt gar keine, oder nur ganz unbestimmte und unpassende Antworten geben, ist der Richter zuerst durch Beschränkung der Kost, dann durch Fesselung und nach Befinden körperliche Züchtigung bis zu *zwanzig* Streichen zu strafen berechtigt. h) Von den Zwangsmitteln gegen Halsstarrige.

§ 2264. Bleiben diese Zwangsmittel ohne den gehofften Erfolg, so hat der Richter zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 2265. Bei denjenigen, welche sich krank, taub, stumm oder verwirrt stellen, hat der Richter nach Befinden vor Anwendung der im 2263. §. bemerkten Zwangsmittel, einen Arzt zu Rathe zu ziehen und in zweifelhaften Fällen zur Behörde zu berichten.

§ 2266. In Fällen, wo die zu vernehmende Person kein Deutsch spricht, ist mit Zuziehung des Dollmetscher nach Vorschrift des 1911. u. ff. §§. zu verfahren. i) Vernehmung derer, welche kein Deutsch sprechen;

§ 2267. Tauben Personen sind die Fragen schriftlich vorzulegen, auch sind sie auf gleiche Art zur Wahrhaftigkeit zu ermahnen. k) oder taub und stumm sind.

§ 2268. Mit tauben und stummen Personen muss der Richter entweder ebenfalls schriftlich unterhandeln oder zu der Zeichensprache seine Zuflucht nehmen, wobei er wo möglich zwei glaubwürdige, denen

Angeschuldigten bekannte, oder sonst eine in dem Umgange mit Taubstummen erfahrne Person zuziehen und dabei nach Anleitung der Vorschriften über den Gebrauch der Dollmetscher (§ 1951. u. f.) zu verfahren hat.

Wenn die Vernehmung abgebrochen werden könne?

§ 2269. Jede Vernehmung mufs in der Regel *ununterbrochen* geschehen.

§ 2270. Wird eine Abbrechung derselben nöthig, so darf sie nur da geschehen, wo der eine oder der andere Gegenstand vollständig abgehandelt ist, so, dafs es ins besondere bei der Fortsetzung der Vernehmung keiner Wiederholung der bereits gethanen Fragen bedarf.

§ 2271. Am wenigsten darf der Richter die Vernehmung dann abbrechen, wenn der Befragte im Bekenntnifse des Verbrechens, oder in der Darstellung der Gründe seiner Entschuldigung oder Schuldlosigkeit ist, oder wenn wahrgenommen wird, dafs er durch die vorgelegten Fragen dahin gebracht worden ist, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder wenn sich eben Gelegenheit zeigt, sonst neue Entdeckungen zu machen, die für die Untersuchung von Wichtigkeit sind.

Von der Fortsezzung und Wiederholung der Vernehmung.

§ 2272. Die Vernehmung des Angeschuldigten mufs so lange fortgesetzt und so oft wiederholt werden, bis sich derselbe über jeden erheblichen Umstand gehörig ausgelafsen hat, oder bis sich, nach der individuellen Lage der Sache, auf die zeitige

Unmöglichkeit schliefsen läfst, durch fernere Verhöre ein Mehreres herauszubringen.

§ 2273. Bei jeder wiederholten Vernehmung hat der Richter sorgfältig Acht zu geben, ob alle neue Aussagen des Angeschuldigten mit seinen früheren übereinstimmen und wenn diefs nicht der Fall seyn sollte, genaue Nachfrage darüber anzustellen (§ 2256. -- 2258.).

Verhalten des Richters, wenn der Angeschuldigte sein Bekenntnifs widerruft.

§ 2274. Wenn ins besondere der Angeschuldigte ein bereits abgelegtes Bekenntnifs widerrufen sollte, so hat der Richter denselben so viel als möglich frei erzählen zu lafsen, damit er durch die eigne Angabe defselben erfahre, was und wie viel er eigentlich von dem vorigen Geständnifse widerrufen wolle.

§ 2275. Ist er hiervon hinlänglich unterrichtet, so hat er den Angeschuldigten, ohne sich vielleicht einen Zweifel an der Richtigkeit der neuen Behauptungen merken zu lafsen, über die Nebenumstände genau zu verhören und dann über die Art und Weise, wie er die etwa vorhandenen Widersprüche heben, Unwahrscheinlichkeiten beseitigen, oder Unwahrheiten mit wahr befundenen Thatsachen in Uebereinstimmung bringen könne, umständlich zu befragen.

§ 2276. Ins besondere hat er sich auch hierbei nach den Gründen der Ablegung des früheren Geständnifses zu erkundigen und ob und in wie fern

dieselben in der Wahrheit beruhen, vollständig auszumitteln.

§ 2277. In Fällen, wo die Absicht des Angeschuldigten, sein Geständnifs zu widerrufen, blofs im Namen defselben von einem Dritten vor Gericht erklärt wird, hat der Richter zwar diese Erklärung nicht zu vernachläfsigen, er hat jedoch dabei behutsam zu Werke zu gehen und dem Angeschuldigten wo möglich blofs Veranlafsung zu eigner Erklärung zu geben, indem er ihn entweder unter einem schicklichen Vorwande blofs vor Gericht stellt, oder ohne etwas von der ihm geschehenen Erklärung zu erwähnen, nur entfernt über Gegenstände befragt, die auf sein Geständnifs Beziehung haben.

Folgen der Vernehmung des Angeschuldigten.

§ 2278. Nach geschehener Vernehmung hat der Richter ohne Aufenthalt alles dasjenige zu veranstalten, was sich aus den Antworten des Angeschuldigten als nothwendig für die Untersuchung ergeben hat.

§ 2279. Hat sich ins besondere der Angeschuldigte bei der Vernehmung gerechtfertigt, so hat der Richter vor allen Dingen dafür zu sorgen, dafs die Maafsregeln wieder aufgehoben oder gemindert werden, welche früher zur Versicherung der Person defselben nothwendig geschienen haben.

Neuntes Kapitel.

Von dem Verfahren zur Aufnahme des Beweises.

§ 2280. Das vollgültige Geständnifs des Angeschuldigten setzt zwar den eingestandenen Umstand an und für sich und ohne das Hinzukommen eines besonderen Beweises, in die zur Entscheidung hinlängliche Gewifsheit (§ 2461. 2531. u. f.) Wenn die Aufnahme des Beweises nöthig sey?

§ 2281. Es macht aber ein solches Geständnifs die Aufnahme des Beweises in der Regel (§ 2712.) nicht überflüfsig.

§ 2282. Es hat vielmehr der Richter zu mehrerer Vollständigkeit und zur Vermeidung aller Zweifel bei etwanigem Widerrufe, alles, was zum Beweise dienen kann, des Geständnifses ungeachtet aufzusuchen und herbeizuschaffen.

§ 2283. Alles, was als Urkunde zum Beweise gebraucht werden kann, mufs der Richter nach Beschaffenheit der Sache, entweder unmittelbar zu den Acten, oder zur Aufbewahrung an Gerichtsstelle bringen lafsen. Herbeischaffung der Urkunden.

§ 2284. Ein jeder, der eine hierzu dienende Sache besitzt, ist verbunden, dieselbe dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

§ 2285. Es hat jedoch der Richter hierbei Privatgeheimniſse möglichst zu schonen.

§ 2286. Kann der Inhaber die als Urkunde dienende Sache nicht gut entbehren, so hat sie ihm zwar der Richter nach einer davon zu den Acten gebrachten Beschreibung, oder nach sonst gemachtem Gebrauche zurückzugeben; es ist jedoch demselben nach Befinden die Sorge für dieselbe zur Pflicht zu machen, um sie bei etwa wiederum nöthig werdenden Gebrauche jederzeit haben zu können.

§ 2287. Räumt der angebliche Inhaber einer als Urkunde brauchbaren Sache, den Besitz derselben nicht ein, so kann der Richter im Falle vorhandenen Verdachtes eine Haussuchung bei ihm anstellen, auſserdem aber muſs er sich mit der Leistung des Editionseides begnügen.

§ 2288. Schriftliche Aufsätze, welche in einer fremden Sprache abgefaſst sind, müſsen durch einen vereideten Dollmetscher ins Deutsche übersetzt und auch in dieser Uebersetzung zu den Acten gebracht werden.

§ 2289. Die Art und Weise, wie die als Urkunden dienenden Sachen aufgefunden und vor Gericht gebracht worden sind, hat der Richter jederzeit sorgfältig zu den Acten bemerken zu laſsen.

Von den Zeugen.

§ 2290. Alle Personen, von welchen der Richter nur immer einigen Aufschluſs über die Sache erwarten kann, hat derselbe, *ohne Rücksicht auf die*

Glaubwürdigkeit ihres Zeugnisses, zum Verhöre vorzuladen.

§ 2291. Selbst Kinder, Blödsinnige und Wahnsinnige, während ihrer lichten Zwischenräume, sind hierbei nicht ausgeschlossen.

§ 2292. In der Regel ist auch ein jeder, der nur immer etwas von der Sache weiss, verbunden, sich als Zeuge *abhören zu lassen* und es kann derselbe im Weigerungsfalle durch Geld- oder Gefängnissstrafen dazu angehalten werden.

§ 2293. Jedoch sind nahe Verwandte (§ 451. u. f.) und Beichtväter in Ansehung der ihnen im Beichtstuhle anvertrauten Thatsachen, mit Anwendung solcher Zwangsmittel zu verschonen.

§ 2294. Bei der Vorladung der Zeugen ist keine Förmlichkeit nöthig. Vorladung der Zeugen.

§ 2295. Der Zweck der Vorladung kann ihnen höchstens nur im Allgemeinen bekannt gemacht werden.

§ 2296. Obergerichte können die unter Erbgerichtsbarkeit stehenden Personen ihres Bezirkes *unmittelbar* vorladen.

§ 2296b. Zeugenverhöre, die nicht *vor* dem untersuchenden Richter geschehen können, müssen wenigstens *auf Veranlassung* desselben erfolgen. Von der Abhörung der Zeugen ausserhalb des untersuchenden Gerichtes.

§ 2296c. Auch *Vertheidigungszeugen* darf kein Richter, ohne von dem untersuchenden dazu angegangen worden zu seyn, abhören.

§ 2296[d]. Jedes auf einseitigen Antrag des Anklägers, Vertheidigers, Angeschuldigten u. s. w. erfolgte Zeugenverhör, ist *nichtig* und als solches von der Behörde zu cassiren.

§ 2297. Wegen der Zeugen, welche unter eine fremde Gerichtsbarkeit gehören, hat sich der Richter wie in andern Fällen, an das denselben vorgesetzte Gericht zu wenden und um ihre Abhörung zu bitten.

§ 2298. Ist das hierzu anzugehende Gericht ein *ausländisches*, so hat der Richter demselben außer den Thatsachen, über welche die Vernehmung geschehen soll, auch die Förmlichkeiten, welche dieses Gesetzbuch bei der Vernehmung der Zeugen verlangt, genau anzugeben und wie dieß geschehen sey, in den Acten zu bemerken. *)

*) *Generale* v. 30. April 1783. § 9.

Entschädigung der Zeugen.

§ 2299. Wegen der Reise-Zehrungs- und Versäumnißkosten der Zeugen, treten die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten Statt findenden Grundsätze ein.

Wenn die Abhörung der Zeugen geschehen könne?

§ 2300. Die Abhörung der Zeugen kann in jedem Zeitpunkte der Untersuchung erfolgen, auch kann und muß sie so oft wiederholt und erneuert werden, als sich nur noch Gegenstände finden, über welche man von der einen oder der andern Person Kenntniße erwarten kann.

§ 2300[b]. Zeugen, deren Aussage die strengere

oder gelindere Behandlung des Angeschuldigten bestimmen kann, sind ohne Verzug abzuhören.

§ 2301. Bei der Abhörung der Zeugen sind in Rücksicht der Besetzung des Gerichtes, des Ortes der Abhörung, der Einrichtung der Fragen, der Behandlung halsstärriger und lügenvoller Zeugen u. s. w. und der Abfassung des Protocolles im Allgemeinen dieselben Grundsätze wie bei der Vernehmung des Angeschuldigten zu beobachten (§ 2243. — 2277.) Wie die Abhörung der Zeugen geschehen müſse?

§ 2302. Nur sehr vornehme, kranke, oder wegen Alters schwache Personen können *in ihrer Wohnung* vernommen werden.

§ 2303. Auch muſs die Abhörung derselben ohne Beiseyn irgend eines Nebenzeugen, des Angeschuldigten, oder des Vertheidigers geschehen.

§ 2304. Jeder Zeuge ist vor seiner Abhörung von dem Richter zu ermahnen, seine Antworten auf die ihm vorgelegten Fragen der Wahrheit gemäſs einzurichten, so, daſs er sie nöthigen Falles eidlich bestärken könne. Ermahnung der Zeugen.

§ 2305. Nach der Ermahnung zur Wahrhaftigkeit ist der Zeuge zuvörderst über seinen Namen, Alter und übrige Verhältniſse, welche zur Kenntniſs seiner Person und Beurtheilung der Glaubwürdigkeit seines Zeugniſses gehören, zu befragen. Allgemeine Fragen an die Zeugen.

§ 2306. Ins besondere sind dem Zeugen folgende Fragen vorzulegen:

1) ob und in wie fern er mit dem Angeschuldigten, dem Angeber, oder dem Verletzten

verwandt, verschwägert, oder demselben sonst verpflichtet sey?

2) ob er dem Angeschuldigten, oder Verletzten, oder deßen Verwandten und Freunden während der Untersuchung schon einen Rath gegeben habe?

3) ob und welches Intereſse er an dem Ausgange der Untersuchung habe und namentlich, ob er davon Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten habe?

4) ob er von jemanden über den Inhalt seiner Aussagen unterrichtet worden sey?

5) ob ihm jemand etwas für dieselben versprochen habe? und

6) ob er sich sonst mit einem Nebenzeugen über den Inhalt seiner Aussagen beredet oder besprochen habe? *)

*) *Generale* v. 30. April 1783. § 9.

Abhörung der Zeugen über die Hauptsache.

§ 2307. Bei der Ausforschung des Zeugen über die Hauptsache, hat der Richter denselben Anfangs eben so, wie den Angeschuldigten, so viel als möglich selbst erzählen zu laſsen.

§ 2308. Hierauf muſs er ihn über alle und jede Umstände so genau und so lange befragen, als es nur die vollständige Erörterung des Gegenstandes erfordert.

§ 2309. Der Richter darf dabei keinen Nebenumstand vernachläſsigen, aus welchem sich etwa auf

die Richtigkeit der Wahrnehmungen, oder auf die Gültigkeit des Zeugnifses schliefsen lafsen kann.

§ 2310. Ins besondere mufs er sich bemühen, den Grund der Behauptung des Zeugen und ob er aus eigner Wahrnehmung oder nur nach Hörensagen urtheile, zu erforschen.

§ 2311. Auch hat er genau darauf Acht zu geben, dafs der Zeuge bei seiner Aussage nicht Schlüfse und Folgerungen mit dem, was er wirklich mit seinen Sinnen wahrgenommen hat, verwechsele.

§ 2312. Eben so genau hat er dafür zu sorgen, dafs sich der Zeuge nicht in der in Frage befangenen Person irre.

§ 2313. Sobald nur irgend ein Zweifel deswegen entsteht, sind dergleichen Personen dem Zeugen zur Anerkennung vorzustellen.

§ 2314. Läfst sich aus dem verdächtigen Betragen des Zeugen oder sonst auf eine Theilnahme, oder Mitinterefse an der That, oder auf eine Mitwifsenschaft des Zeugen schliefsen, so mufs sich der Richter mit seinen Fragen über das ganze Verbrechen und defsen Nebenumstände verbreiten und überhaupt so verfahren, wie von der Vernehmung des Urhebers selbst bestimmt worden ist.

§ 2315. Die Aussagen der Zeugen müfsen der vollständigen Glaubwürdigkeit derselben wegen, eidlich bestärkt werden. **Vereidung der Zeugen.**

§ 2316. In der Regel ist auch niemand von der

Ablegung des Eides über die Wahrheit seiner Aussage befreit.

§ 2317. Bei Personen, welche in öffentlichen Aemtern stehen und bloſs *in Sachen, welche zu ihren Amtsgeschäften gehören*, Zeugniſs abgelegt haben, bedarf es nur der Versicherung der Wahrheit *auf ihre Amtspflicht*.

§ 2318. In Fällen, wo eine härtere Strafe als drei Jahr Zuchthaus bevorsteht, können auch Unmündige, wenn sie nur das *achtzehnte* Jahr erreicht haben, den Zeugeneid leisten.

§ 2319. Auch sind volljährige Zeugen jederzeit wegen der Aussagen über die während ihrer Unmündigkeit gemachten Wahrnehmungen zu vereiden.

§ 2320. Die Vereidung der Zeugen selbst, muſs nach ihrer Abhörung und in der Regel gleich nach Beendigung des Verhöres erfolgen.

§ 2321. Wenn es jedoch unwahrscheinlich ist, daſs die Aussage des Zeugen Einfluſs auf die Entscheidung haben werde; wenn die Zeugen ihren persönlichen Eigenschaften nach verdächtig sind, oder sich bei ihrer Abhörung durch Lügen, Widersprüche und dergleichen verdächtig gemacht haben; wenn Gründe da sind, sie für Theilnehmer an dem Verbrechen zu halten; oder wenn ihren Behauptungen andere Zeugen widersprechen u. s. w., so ist mit ihrer Vereidung, bis sich dergleichen Bedenklichkeiten gehoben haben, anzustehen.

§ 2322. Will ein Zeuge seine Aussage nicht

eidlich bestärken, so ist er durch Geld- und Gefängnifsstrafen dazu anzuhalten.

§ 2323. Wegen der Eidesformel und den bei der Ablegung des Eides nöthigen religiösen Ceremonien, sind die in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 2324. Die Abnahme des Eides selbst, mufs vor besetztem Gerichte, ohne Beiseyn des Angeschuldigten, des Vertheidigers oder Angebers geschehen.

§ 2325. Hierbei ist der Schwörende zuvor auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam zu machen und ausdrücklich zu ermahnen, sein Gewifsen dabei zu bewahren.

§ 2326. In wichtigen und bedenklichen Fällen, steht es auch dem Richter frei, einen Geistlichen von der Religion des Zeugen zur Bewerkstelligung dieser Ermahnung zuzuziehen.

§ 2327. Bei der Ablegung des Eides mufs der Schwörende die Eidesformel wörtlich nachsprechen.

§ 2328. Stumme Personen müfsen dieselbe, wenn sie können, vor besetztem Gerichte abschreiben und ihren Namen unterzeichnen.

§ 2329. Personen, welche taub sind, ist die Eidesformel, die sie nachsprechen sollen, schriftlich vorzulegen.

§ 2330. Jeder Zeuge ist bei seiner Entlafsung zur Verschwiegenheit deſsen, worüber er befragt Entlafsung der Zeugen.

worden ist und was er ausgesagt hat, ausdrücklich zu ermahnen.

Benutzung des Zeugenverhöres.

§ 2331. Nach gehaltenem Zeugenverhöre hat der Richter ohne Aufenthalt, alles dasjenige vorzunehmen, was sich aus den Aussagen des Zeugen als nothwendig und wichtig für die Untersuchung ergeben hat.

§ 2332. Ins besondere muſs er die Aussagen der Zeugen zur genaueren Befragung des Angeschuldigten benutzen.

§ 2333. Ob und in wie weit der Angeschuldigte dabei von der geschehenen Zeugenaussage selbst zu unterrichten sey, hat der Richter nach den jedesmaligen Umständen vorsichtig zu ermeſsen.

§ 2334. Wo es nützlich seyn kann, muſs der Richter bei schicklicher Gelegenheit und ohne sich merken zu laſsen, daſs die Personen als Zeugen aufgetreten sind, den Beschuldigten befragen: ob er sie kenne, in welchen Verhältniſsen er mit ihnen stehe und ob er sie für glaubwürdige Menschen halte?

Von der Gegenstellung oder Confrontation.

§ 2335. Wenn mehrere über einen und denselben Gegenstand abgehörte Personen einander widersprechen, so muſs der Richter erst den Widerspruch durch wiederholte Vernehmungen und andere Nachforschungen zu heben suchen.

§ 2336. Gelingt ihm dieſs aber nicht und ist der Widerspruch von Wichtigkeit, so müſsen die Personen, durch deren Aussage der Widerspruch entsteht, einander unter die Augen gestellt werden,

um sich über die Verschiedenheit ihrer Behauptungen erklären zu können.

§ 2337. Auch ist die Gegenstellung bei Widersprüchen über unbedeutend scheinende Gegenstände nicht zu vernachläßsigen, sobald nur dieselbe zu neuen, für die Untersuchung nützlichen Erfahrungen führen kann.

§ 2338. In solchen Fällen wird die Gegenstellung auch dann nicht überflüßsig, wenn gleich der streitige Punct schon durch das Geständnifs des Angeschuldigten, oder auf andere Art außser Zweifel gesetzt seyn sollte.

§ 2339. Die Gegenstellung hat zu jeder Zeit Statt, zu welcher sich nur ein Nutzen von derselben für die Erforschung der Wahrheit erwarten läfst. Wenn die Gegenstellung geschehen könne?

§ 2340. Soll die Gegenstellung mit Zeugen geschehen, welche nicht unter dem untersuchenden Richter stehen, so hat derselbe die Stellung dieses Zeugen durch Ersuchungsschreiben bei defsen Richter zu veranlafsen. Von welchem Richter die Gegenstellung vorzunehmen sey?

§ 2341. Sind diese Zeugen zu weit entfernt, als dafs sie sich vor dem untersuchenden Richter stellen könnten, so mufs sich derselbe durch wiederholte Vernehmungen zu helfen suchen.

§ 2342. Sind Mitschuldige, die bei verschiedenen Gerichten im Verhafte sind, einander entgegen zu stellen, so haben sich die Richter unter einander über die Frage: vor welchen von ihnen die Gegenstellung geschehen solle, zu vergleichen, oder, wenn

dieſs nicht möglich ist, unverzüglich zur Behörde Bericht zu erstatten.

Von der Verbindlichkeit, sich die Gegenstellung gefallen zu laſsen.

§ 2343. In der Regel kann sich niemand weigern, sich einem andern Zeugen oder dem Angeschuldigten selbst entgegen stellen zu laſsen und es ist, im Fall es geschehen sollte, mit Geld- und Gefängniſsstrafe gegen den Widerspänstigen zu verfahren.

§ 2344. Aeltern und Kinder, Geschwister und Eheleute können zwar, wenn sie einander verbrecherischer Handlungen beschuldigt haben, in der Regel wider ihren Willen sich einander entgegen stellen zu laſsen, nicht gezwungen werden.

§ 2345. Wenn jedoch von Verbrechen die Rede ist, auf welche über zehn Jahr Zuchthaus steht, oder wenn dergleichen Personen als Mitschuldige bei einem Verbrechen vorkommen, so finden auch gegen sie die gewöhnlichen Zwangsmittel Statt.

§ 2346. Soll die Gegenstellung zwischen Zeugen und dem Angeschuldigten geschehen, so hat der Richter dafür zu sorgen, daſs sie nicht eher erfolge, als bis es von keinem Nachtheile mehr seyn kann, daſs der Angeschuldigte die gegen ihn aufgetretenen Zeugen und ihre Aussagen erfahre.

In welcher Ordnung die Gegenstellung geschehen müſse.

§ 2347. Sind mehr als zwei Personen einander entgegenzustellen, so ist mit derjenigen der Anfang zu machen, von welcher sich am ersten Offenherzigkeit und Geständniſs erwarten läſst.

§ 2348. In der Regel ist auch die Gegenstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten, erst nach

der Gegenstellung der Zeugen unter sich, vorzunehmen.

§ 2349. Die Gegenstellung muſs im Allgemeinen unter Beobachtung derselben Förmlichkeiten geschehen, welche bei jedem anderen Verhöre nothwendig sind. Verfahren bei der Gegenstellung.

§ 2350. In der Regel sind dabei nur *zwei und zwei* Personen auf einmal vor Gericht zu laſsen.

§ 2351. Wenn jedoch zu hoffen steht, daſs sich der Angeschuldigte durch die Mehrzahl der gegen ihn sprechenden Zeugen zum Geständniſs bewegen laſsen könnte, so ist es auch dem Richter nachgelassen, demselben mehrere Personen auf einmal unter die Augen zu stellen.

§ 2352. Welche von den einander entgegengestellten Personen sich zuerst über den zu berichtigenden Gegenstand erklären solle, bleibt dem Gutbefinden des Richters überlaſsen.

§ 2353. Es hat aber derselbe mit der nöthigen Klugheit zu verfahren und wo möglich den zu berichtigenden Gegenstand bei seinem Vortrage nicht sogleich herauszuheben, sondern die abzuhörenden Personen nur nach und nach auf denselben zu führen, auch den streitigen Punct selbst niemals ausführlicher anzugeben, als es die jedesmaligen Umstände erfordern.

§ 2354. Das Gespräch der entgegengestellten Personen hat er durch zweckmäſsige Fragen zu leiten und dabei dafür zu sorgen, daſs daſselbe nicht

von dem eigentlichen Gegenstande abweiche, auch daſs es nicht zu Eingebungen benutzt oder sonst auf irgend eine Art als Mittel zur Verdunkelung der Wahrheit gemiſsbraucht werde.

§ 2355. Wenn ins besondere die Gegenstellung unter Mitschuldigen geschieht, hat der Richter Acht zu geben, daſs keiner den andern in seinen ersonnenen Lügenplan einweihe, oder durch Frechheit oder Bedrohung zur Zurücknahme seiner Bekenntniſse verleite.

§ 2356. Ueberhaupt muſs der Richter zu verhüten suchen, daſs nicht der Angeschuldigte durch die Gegenstellung mehr erfahre, als ihm zur Zeit mitzutheilen rathsam ist.

§ 2357. Geben die Partheien die Gründe ihrer Behauptungen nicht selbst an, oder sind diese unzureichend, so hat der Richter durch seine Fragen für die Angabe derselben Sorge zu tragen, Widersprüche sorgfältig zu Gemüthe zu führen und sonst alles anzuwenden, was die vollständige Erörterung der Wahrheit oder Unwahrheit der einen oder der anderen Behauptung erfordert.

§ 2358. Hat der Richter zu besorgen, daſs derjenige, dem eine gewiſse Person entgegengestellt werden soll, die Bekanntschaft mit derselben ableugnen werde, so muſs ihn der Richter vorher ganz entfernt über seine Bekanntschaft mit ihm befragen, oder durch andere Erkundigungen und Mittel, wie

sie die Umstände nur immer an die Hand geben, die Bekanntschaft aufser Zweifel zu setzen suchen.

§ 2359. Die Fragen des Richters müfsen über die ganze Seite des Protocolles, die darauf geschehenen Erklärungen aber auf den gebrochenen Seiten des Bogens und zwar die Erklärungen einer jeden Parthei, auf einer verschiedenen Seite geschrieben werden.

§ 2360. Wenn der Angeschuldigte bei der Gegenstellung zu gestehen anfängt, so hat auch der Richter dieselbe sobald als es nur füglich geschehen kann, abzubrechen, den Entgegengestellten abtreten zu lafsen und mit der Vernehmung des Angeschuldigten fortzufahren. Von der Verwandlung der Gegenstellung in eine Vernehmung.

§ 2361. Dafselbe gilt, wenn ein Zeuge durch die Gegenstellung als Mitschuldiger entdeckt wird, derselbe auch die That zu gestehen anfängt.

§ 2362. Uebrigens kann der Richter die Gegenstellung so oft wiederholen, als er sich nur immer einen Nutzen davon versprechen kann. Von der Wiederholung der Gegenstellung.

Zehntes Kapitel.

Von dem Schlufse der Untersuchung.

§ 2363. Keine Untersuchung darf eher abgeschlossen werden, als bis alle Umstände, welche nur immer zur Geschichte des Verbrechens gehören und Allgemeine Vorschriften.

die Strafbarkeit desselben bestimmen, genau und vollständig erörtert worden sind.

§ 2364. Hat der Angeschuldigte mehrere Verbrechen begangen, so ist auch die Entscheidung, oder die Einholung eines Urtheiles bis zur hinlänglichen Erörterung *aller* auszusetzen.

Articulirte Vernehmung.

§ 2365. In allen Fällen, welche mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung oder mit Todesstrafe bedroht sind, hat der Richter den Angeschuldigten vor Abschluſs der Untersuchung noch einmal über alle wesentliche Puncte besonders zu vernehmen. *)

*) Die neueren Sächsischen Gesetze, welche von der Befragung über Artikel handeln, setzen allemal voraus, daſs eine Todesstrafe bevorstehe. *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 8. *Rescript* v. 9. Octbr. 1790. und *Befehl* v. 19. März 1798. im *Cod. Aug.* Forts. II. Th. I. S. 457. 503. u. 525.

§ 2366. Der Zweck dieser Vernehmung muſs dahin gerichtet seyn, alle zur Beurtheilung der That und des Thäters nöthige Umstände in einer natürlichen Ordnung und in ihrem Zusammenhange aufzufaſsen und den Angeschuldigten zu einer wiederholten bestimmten Erklärung darüber zu veranlaſsen.

§ 2367. Die Vernehmung über Artikel darf für den Angeschuldigten keine nachtheilige Wirkung haben, die nicht schon durch den gegen denselben vorhandenen Verdacht überhaupt begründet ist.

§ 2368. Er ist daher auch hier jederzeit seinem Stande gemäſs zu benennen (§ 2242.)

§ 2369. Eine Vertheidigung gegen die Statthaſtigkeit der Vernehmung über Artikel ist unzuläſsig.

§ 2370. Der Richter hat sich die dabei vorzulegenden Fragen in einzelnen Artikeln vorher zu entwerfen, dieselben zu numeriren und das Concept davon zu den Acten zu nehmen.

§ 2371. Er hat hierbei aus den bereits vorhandenen Acten zu schöpfen und bei jedem Artikel die Stelle der Acten, woher derselbe genommen ist, zu bemerken. *)

*) *Generale* v. 9. Novbr. 1747. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 368. und das angef. *Generale* v. 30. April 1783. § 7.

§ 2372. Die Artikel müſsen sich zuerst auf die persönlichen Verhältniſse des Angeschuldigten, auf deſsen Namen, Alter, Stand, Erziehung und andere dergleichen Umstände, aus welchen sich die Eigenschaften und Fähigkeiten des Angeschuldigten beurtheilen laſsen, beziehen.

§ 2373. Hierauf müſsen sie eine getreue Zusammenstellung aller in die Kette der Begebenheiten gehörenden, vor, bei und nach der Ausführung der That vorgefallenen Umstände enthalten.

§ 2374. Bei einem über mehrere verbrecherische Handlungen zu haltenden articulirten Verhöre ist es dem Gutbefinden des Richters überlaſsen, entweder die Puncte des Hauptverbrechens vor den übrigen herauszuheben, oder die Verbrechen nach ihrer Folgeordnung überhaupt zu erwähnen.

§ 2375. Jeder Artikel mufs in deutlichen und bestimmten Worten abgefafst seyn und wo möglich immer *nur einen* Umstand berühren. *)

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 7.

§ 2376. Thatsachen, welche aus mehreren Begebenheiten zusammengesetzt sind, oder verschiedene Eigenschaften haben, müfsen in einzelne Artikel gebracht werden.

§ 2377. Die Begebenheiten selbst, müfsen in den Artikeln nicht anders angegeben werden, als sie nach den angestellten Untersuchungen erscheinen.

§ 2378. Hat sich der Angeschuldigte bei seinen Vernehmungen hinter gewifse Worte oder Benennungen zu verstecken gesucht, so müfsen dieselben möglichst vermieden und vielmehr umschrieben werden.

§ 2379. Jede in den Artikeln enthaltene Frage mufs *direct* gestellt werden. *)

*) Das angef. *Generale* v. 1783. § 7.

§ 2380. In Rücksicht der übrigen Einrichtung der Fragen, sind die Vorschriften des 2248. — 2254. § anzuwenden.

§ 2381. Auch sind hier die allgemeinen Vorschriften über die Förmlichkeiten bei den Vernehmungen zu beobachten.

§ 2382. Ins besondere hat der Richter hierbei weder die Ermahnungen zur wahrhaften Aussage,

noch die Vorstellungen und genaueren Erkundigungen bei Widersprüchen, Widerrufungen oder bei unbestimmten Erklärungen zu vernachläfsigen, vielmehr die im 2237. -- 2240., 2256. -- 2259. u. 2274. -- 2276. § überhaupt gegebenen Verordnungen genau in Anwendung zu bringen. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* v. 1783. § 7.

§ 2383. Auch mufs er auf wiederholte Beantwortung der vorgelegten Fragen dringen und darf sich nicht auf die bereits gethanen Antworten verweisen lafsen.

§ 2384. In dem Verhöre selbst darf er nicht bei den zuvor entworfenen Fragen stehen bleiben, sondern er mufs diejenigen sogleich hinzufügen, abändern, oder weglafsen, welche durch die Beantwortung der früheren Fragen nöthig oder unpafsend geworden sind. *)

*) M. vergl. das angef. *Generale* v. 1783. § 7.

§ 2385. Bringt der Angeschuldigte neue und besonders wichtige Umstände vor, oder fängt er erst hier zu gestehen an, so mufs mit Vorlegung der aufgesetzten Artikel so lange inne gehalten werden, bis der Angeschuldigte seine Erzählung beendigt hat und die sonst dabei noch zur Erläuterung nöthigen Fragen geschehen sind (§ 2246. u. 2255.).

§ 2586. Ist es sonst nöthig die Vernehmung über Artikel einmal abzubrechen, so darf diess nur zu einer Zeit geschehen, wo die eine oder die andere Materie vollständig abgehandelt ist (§ 2270. u. f.).

§ 2587. Die Antworten des Angeschuldigten sind in der *ersten* Person niederzuschreiben.

§ 2588. Zum Schlusse der articulirten Vernehmung sind nicht bloss die Antworten, sondern auch die Artikel, auf die sie gegeben worden, vorzulesen und dass diess geschehen sey, ausdrücklich im Protocolle zu bemerken.

§ 2589. Von den Artikeln sowohl, als dem über die Beantwortung derselben aufgenommenen Protocolle ist eine Reinschrift in beglaubter Form zu den Acten zu bringen und in derselben die Artikel auf der einen, die Antworten auf der andern Seite des gebrochenen Bogens zu schreiben.

Geschäfte des Richters nach dem articulirten Verhöre;

§ 2590. Hat der Angeschuldigte bei dem articulirten Verhöre neue Umstände von Wichtigkeit entdeckt, über die er sich bei den früheren Vernehmungen noch nicht erklärt gehabt hat, so muss auch der Richter die darüber nöthigen Erörterungen noch anstellen und dann das articulirte Verhör in Beziehung auf diese Umstände wiederholen.

oder sonst nach Abschluss der Untersuchung.

§ 2591. Ist nun alles, was für die Untersuchung geschehen kann, berichtigt, so ist nur noch in den Fällen, wo eine besondere Vertheidigung des Angeschuldigten nöthig ist, für die Beibringung derselben zu den Acten, zu sorgen.

§ 2392. Zur Vervollständigung der Acten hat der Richter zuletzt noch das im 1969. § vorgeschriebene Verzeichnifs des Inhaltes der Acten abzuschliessen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Eilftes Kapitel.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

§ 2393. In allen Fällen, auf welche noch nicht *drei Jahr* Gefängnifs oder *achtzehn monatliche* Zuchthausstrafe gesetzt ist, hängt es von der Willkühr des Angeschuldigten ab, ob er sich einen Rechtsgelehrten zu seiner besonderen Vertheidigung bestellen, oder es bei der mit der Untersuchung zugleich geschehenen Erörterung der Entschuldigungsgründe bewenden lafsen wolle. Nothwendigkeit einer Vertheidigung.

§ 2394. Wenn jedoch Aeltern, Kinder, Ehegatten oder Geschwister auf eine besondere Vertheidigung antragen, so hat der Richter diesem Gesuche, ungeachtet des von dem Angeschuldigten geleisteten Verzichtes, zu fügen.

§ 2395. Auch hebt eine solche Verzichtleistung das Recht auf eine Vertheidigung gegen das *Urtheil* nicht auf.

§ 2396. In Fällen, welche mit härteren als den § 2393. genannten Strafen bedroht sind, ist der Richter verbunden dem Angeschuldigten auch wider seinen Willen einen Vertheidiger von Amts wegen zu bestellen und wenn derselbe kein Vermögen besitzt, die Kosten der Vertheidigung vorzuschiefsen.

§ 2397. Ist diefs nicht geschehen, so ist vor Ertheilung einer Entscheidung, ausdrücklich darauf zu erkennen.

Wer die Vertheidigung übernehmen könne?

§ 2398. Die Vertheidigung eines Angeschuldigten kann nur ein in Sachsen als Advocat verpflichteter Rechtsgelehrter, oder ein Profefsor des Rechts auf einer Universität, wenn er nicht Mitglied eines Spruchcollegii ist und ein ehrenvoll entlafsener Rath eines Justizcollegii, führen.

§ 2399. Auch der Angeschuldigte kann in Fällen der nothwendigen Vertheidigung (§ 2396.) dieselbe nur dann selbst übernehmen, wenn er als Advocat, als Profefsor des Rechts auf einer Universität, oder als Rath eines Justizcollegii verpflichtet ist; er ist jedoch dabei nicht berechtigt die Vorlegung der Untersuchungs-Acten zu verlangen, sondern hat sich mit einem Auszuge aus denselben zu begnügen, zu defsen Verfertigung er einen Advocaten beauftragen kann.

§ 2400. Einem Mitgliede des untersuchenden Gerichtes, oder einem nahen Anverwandten des Richters oder des Gerichtsschreibers, kann die Vertheidigung nicht überlafsen werden.

§ 2401. Sind mehrere Mitschuldige am Verbrechen, so kann der Vertheidiger des einen, die Vertheidigung des andern nur dann übernehmen, wenn das Interefse dieser Personen gleich ist und keine derselben aus der Handlungsweise der anderen einen Entschuldigungsgrund für sich herzuleiten hat.

§ 2402. Ins besondere ist denjenigen, welche sich einander der Verführung oder anderer Uebelthaten beschuldigt haben, ein besonderer Vertheidiger zu bestellen.

§ 2403. Die Wahl des Vertheidigers, hängt in der Regel von der Willkühr des *Angeschuldigten* ab und der Richter hat ihn daher darüber zu befragen. Wer den Vertheidiger zu wählen habe?

§ 2404. Es ist jedoch derselbe nicht verbunden, sich die Wahl eines Advocaten gefallen zu lafsen, welcher *über drei Meilen* von seinem Gerichtsbezirke entfernt ist, oder seinen Wohnort *aufserhalb Landes* hat.

§ 2404b. Will der Angeschuldigte seine Vertheidigungsschrift von *mehreren* Rechtsgelehrten gemeinschaftlich fertigen lafsen, so hat er sofort denjenigen zu benennen, den er zur Acteneinsicht und Unterredung verlangt, indem diefs *nur einem* von diesen gestattet werden kann.

§ 2405. In Fällen, wo der Angeschuldigte nicht wählt, hat der Richter den Vertheidiger zu ernennen.

§ 2405b. Ein jeder zum Vertheidiger bestimmte Advocat ist sofort unter Vorlegung der Acten *an Gerichtsstelle* mit der Sache im Allgemeinen bekannt zu machen.

Rechte und Pflichten des Vertheidigers: a) Erklärung über die Annahme der Vertheidigung.

§ 2406. Dieser ist dagegen verbunden, längstens binnen *drei Tagen* nach dieser Bekanntmachung, seine Erklärung, ob er die Vertheidigung übernehmen wolle, oder nicht, beim Gerichte abzugeben.

§ 2407. Schlägt er die Uebernahme später aus, so ist er zur Bezahlung der Sitz- und Atzungskosten vom Tage der erhaltenen Einsicht der Acten an, verbunden.

§ 2408. Ist die Erklärung nach Verlauf von acht Tagen noch nicht eingegangen, so ist die Vertheidigung für abgelehnt anzusehen und der Advocat aufser den Sitz- und Atzungskosten (§ 2407.) auch noch fünf Thaler Strafe zu bezahlen schuldig.

§ 2409. Der Richter hat in diesem Falle sofort für die Wahl eines anderen Advocaten zu sorgen.

§ 2410. Hat der Advocat die Vertheidigung einmal übernommen, so ist derselbe auch seine Zusage wieder zurück zu nehmen nicht weiter berechtigt.

b) Einsicht und Mittheilung der Acten.

§ 2411. Um sich gehörig von der Sache unterrichten zu können, müfsen dem *Vertheidiger* die Untersuchungsacten *vollständig* zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 2412. Ist jedoch von keiner Hauptvertheidigung die Rede, so steht dem Richter frei, alle diejenigen Stücke von den Acten wegzunehmen, deren Geheimhaltung zum glücklichen Fortgange der Untersuchung nöthig scheint.

§ 2413. Will der Vertheidiger die Acten in

seiner Wohnung mitgetheilt haben, so muſs er die sichere und treue Verwahrung derselben eidlich angeloben.

§ 2414. In Fällen, wo die Untersuchung noch nicht geschloſsen ist, können die Acten dem Vertheidiger bloſs an Gerichtsstelle zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 2415. Auch ist dem Vertheidiger jederzeit die Verschweigung des Inhaltes der Untersuchungsacten zur Pflicht zu machen.

c) Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten.

§ 2416. Hält der Vertheidiger eine Unterredung mit dem Angeschuldigten für nöthig, so muſs ihm diese zwar gestattet werden, sie darf jedoch nicht anders, als im Beiseyn des Richters, des Gerichtsschreibers, oder eines der Rechte kundigen Beisitzers und nur in einer diesen Personen verständlichen Sprache geschehen. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 13.

§ 2417. Auch ist der Vertheidiger ausdrücklich zu verpflichten, diese Unterredung zu keiner Eingebung oder andern Widerrechtlichkeit zu miſsbrauchen.

d) Antrag des Vertheidigers auf neue Vernehmungen u. dergl.

§ 2418. Findet der Vertheidiger, daſs gewiſse Puncte noch nicht vollkommen ins Licht gestellt sind, daſs sie vielmehr noch einer Vernehmung des Angeschuldigten, einer Besichtigung, Abhörung der Zeugen u. s. w. bedürfen, so ist er darauf bei dem untersuchenden Richter anzutragen berechtigt.

§ 2419. Die Beurtheilung der Zulässigkeit eines solchen Antrages, bleibt dem Richter überlassen.

§ 2420. Auch hat derselbe sorgfältig darüber zu wachen, daſs dem Angeschuldigten oder dem Zeugen nicht durch die von dem Vertheidiger angegebenen Fragen wahrheitswidrige Umstände eingegeben werden.

e) Vertheidigungsschrift.

§ 2421. Die Vertheidigungsgründe selbst, hat der Vertheidiger in einer besonderen Schrift bei dem Gerichte einzureichen.

§ 2422. Er ist bei derselben an keine Form gebunden, hat sich jedoch aller unnöthigen Weitläufigkeit, aller unnützen Gemeinsprüche, Declamationen und anderes leeren Wortgepränges sorgfältig zu enthalten.

§ 2423. Dagegen ist er darinne alles zu sagen berechtigt, was sich nur in Beziehung auf das Verbrechen und deſsen Strafbarkeit sowohl, als in Rücksicht des Untersuchungs-Verfahrens oder sonst, zu Gunsten des Angeschuldigten anführen läſst.

§ 2424. Er darf sich jedoch keine Verdrehungen des eigentlichen Herganges der Sache, keine den wahrbefundenen Thatsachen offenbar widersprechende Behauptungen, keine sophistischen Auslegungen der Gesetze und keine Anzüglichkeiten gegen den Richter, bei Vermeidung *nachdrücklicher Geld- oder Gefängniſsstrafe* erlauben.

f) Zeit der Einreichung der

§ 2425. Zur Einreichung der Vertheidigungsschrift ist dem Vertheidiger eine, der Beschaffenheit

heit der Sache angemeſsene Frist, höchstens von *drei* Wochen zu erlauben. *) Vertheidigungsschrift.

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 13.

§ 2426. Eine Verlängerung dieser Frist hat nur dann Statt, wenn noch zur Untersuchung Erörterungen nachzuholen sind, oder wenn der Vertheidiger wegen Krankheits- oder Trauerfällen Abhaltungen bescheinigen kann.

§ 2427. In Fällen, wo die Beseitigung solcher Hinderniſse nicht sofort übersehen werden kann, ist der Richter für die Bestellung eines andern Vertheidigers zu sorgen verbunden.

§ 2428. Einen säumigen Vertheidiger muſs der Richter durch Zwangsmittel anhalten, oder durch deſsen vorgesetzte Behörde anhalten laſsen.

§ 2429. Nöthigen Falles kann dem Vertheidiger auch Arrest angelegt werden.

§ 2430. Auch ist er in Fällen ungebührlicher Verzögerung im Urtheile seiner Vertheidigungsgebühren für verlustig zu erklären und in die Bezahlung der während der Verzögerung aufgelaufenen Sitz- und Atzungskosten zu verurtheilen, wenn gleich ihm deswegen keine besondere Androhung geschehen seyn sollte. *)

*) M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 13.

Zwölftes Kapitel.

Von der Versendung der Acten zum Verspruche.

Nothwendigkeit der Actenversendung.

§ 2431. Die Versendung der Acten zur Entscheidung an ein Spruchcollegium, muſs in allen den Fällen erfolgen, wo dem untersuchenden Richter die Aburtheilung derselben nicht nachgelaſsen ist (§ 1709. -- 1711.)

§ 2432. Dagegen ist der Richter nicht berechtigt in Fällen, die er selbst entscheiden soll (§ 1710. u. f.), ein Urtheil einzuholen.

§ 2433. Selbst der Antrag des Angeschuldigten oder deſsen Vertheidigers mit dem Erbieten, für die Kosten zu stehen, macht hiervon keine Ausnahme.

§ 2433b. Die bevorstehende Versendung der Acten ist dem Angeschuldigten wegen der von ihm über seine Vertheidigung abzugebenden Erklärung (§ 2393.), jederzeit bekannt zu machen.

Von der Inrotulation der Acten.

§ 2434. Zur *Inrotulation* der Acten bedarf es keiner Förmlichkeit. Es hat aber der Richter die Vorschrift des 2392. § zu erfüllen und dafür zu sorgen, daſs keine der Schriften fehle, welche die Untersuchung betreffen.

§ 2435. Auch muſs in der Regel eine jede derselben *im Originale* mitgeschickt werden.

§ 2436. Sollte jedoch das Original irgend einer Schrift durch Zufall verloren gegangen, aber durch eine *beglaubte Abschrift* wieder ergänzt worden seyn, so ist bei der Entscheidung daran kein Anstoſs weiter zu nehmen.

§ 2437. In dem Schreiben an das Spruchcollegium, oder in der Misiv hat zwar der Richter den Zweck der Zusendung und die Zahl und den Inhalt der mitgeschickten Acten zu bestimmen, er hat sich aber dabei alles Urtheiles zu enthalten und weder zu Gunsten noch zum Nachtheile des Angeschuldigten etwas anzuführen. Von der Misiv.

§ 2438. Das Concept der Misiv selbst, muſs den Acten *bei der Versendung schon eingeheftet* und in dem Inhaltsverzeichniſse mit bemerkt seyn.

§ 2439. Die Wahl, an welches Spruchcollegium hiesiger Länder die Acten zum Verspruch gegeben werden sollen, hängt in der Regel von der Willkühr des Strafgerichtes ab. 39) An welches Spruchcollegium die Acten zu verschicken sind?

§ 2440. Bei *wiederholter* Actenversendung haben

39) Nach der bisherigen Verfaſsung haben die *Schöppenstühle* eine Art Zwangsrecht gehabt, indem die vor einem Justizamte aus dem Wittenberger Kreise geführten Untersuchungs-Acten, an dem Schöppenstuhl zu Wittenberg, und die aus andern Aemtern, an den Schöppenstuhl zu Leipzig haben verschickt werden müſsen. *Befehl* v. 8. Jun. 1609. und 1. Jul. 1622. *Rescript* v. 26. Jun. 1638. und *Befehl* v. 6. Jul. 1638. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1053. 1067. 1131. u. 1134.

sich die Strafgerichte an ein solches Spruchcollegium zu wenden, bei welchem die Sache *noch nicht gewesen ist.* *)

*) M. vergl. das *Rescript* v. 9. Novbr. 1714. und *Generale* v. 22. Febr. 1755. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1183. Forts. I. Th. I. S. 394.

§ 2441. Diefs ist jedoch nicht auf den Fall anzuwenden, wenn blofs über die Wirkung der in einem Zwischenurtheile vorgeschrieben gewesenen gerichtlichen Handlungen erkannt werden soll; indem dann die Acten jederzeit wieder an dasjenige Spruchcollegium zu schicken sind, *von welchem das Zwischenurtheil herrührt.*

§ 2442. Sollten die Acten schon bei *allen* Spruchcollegien gewesen seyn, so hat der Richter bei der Behörde anzufragen und die Entscheidung, wohin er die Acten verschicken solle, abzuwarten.

§ 2443. Gegen die Wahl des einen oder des andern Spruchcollegii, steht dem Angeschuldigten *kein* Widerspruchsrecht zu.

§ 2444. Auch ist kein Spruchcollegium wegen irgend eines Verhältnifses des einen oder des andern Mitgliedes defselben zu dem Angeschuldigten, zur Entscheidung in der Sache unfähig.

§ 2445. Es hat jedoch der Richter die Acten an dasjenige Spruchcollegium nicht zu versenden, welches dem Angeschuldigten oder defsen Vertheidiger bereits ein Gutachten über die ganze Sache ertheilt gehabt hat.

Wie die Versendung der Acten geschehen müfse?

§ 2446. Die Versendung der Acten selbst, mufs in der Regel *durch die Post* geschehen.

§ 2447. Richter, die sich in der Nähe des Ortes, an den die Acten kommen sollen, befinden, haben die Einreichung derselben durch *verpflichtete Boten* besorgen zu lafsen.

Die Actenversendung hindert die Anstellung neuer Erörterungen nicht.

§ 2448. Wenn nach der Actenversendung neue Umstände entdeckt werden, welche auf die Entscheidung der Sache Einflufs haben, so hat der Richter dem Spruchcollegio unverzüglich davon Nachricht zu ertheilen und die nöthigen Erörterungen anzustellen.

§ 2449. Die Zurückforderung der Acten ist nur dann zuläfsig, wenn sich neue Umstände ereignet haben, zu deren Erörterung der Richter der Untersuchungsacten benöthigt ist.

Verbindlichkeit des Spruchcollegii zur Abfafsung eines Urtheiles.

§ 2450. Jedes Spruchcollegium, dem eine Untersuchungssache zum Verspruche zugesendet worden ist, ist zur Abfafsung eines Urtheiles darüber verbunden.

§ 2451. Die Zurücksendung derselben ohne Urtheil, hat in *keinem* Falle Statt.

§ 2452. Selbst wenn das Spruchcollegium die Acten oder die Untersuchung noch unvollständig, oder sonst einen Fehler finden sollte, wodurch die Abfafsung eines Endurtheiles unmöglich wird, so hat es den Richter darüber auf keine andere Art, als nur *durch ein Urtheil* zurecht zu weisen.

Dreizehntes Kapitel.

Von der Gewifsheit in Strafsachen zur Abfafsung eines Endurtheiles.

Grundsätze.

§ 2453. Kein Umstand darf bei der Beurtheilung für ausgemacht angenommen werden, von welchem nicht eine zureichende Nachricht in der gesetzlichen Form aufgenommen und zu den Acten gebracht ist.

§ 2454. Alle Umstände, die nur aufsergerichtlich, oder nicht auf die gesetzliche Art bekannt sind, haben weder *für* noch *wider* den Angeschuldigten eine wirkende Kraft.

§ 2455. Jeder auf gesetzliche Art bekannt gewordene Umstand kann nach Verhältnifs seiner Beschaffenheit und seines Umfanges zur Gewifsheit dienen, wenn sich nur von seinem Daseyn, auf den in Frage befangenen Gegenstand ein sicherer Schlufs machen läfst.

Was zur Gewifsheit überhaupt erfordert werde?

§ 2456. Alles ist für *ausgemacht oder gewifs* zu halten, wovon sich das Gegentheil nach vernünftigen Gründen nicht mehr *für wahr* halten läfst.

§ 2457. Die blofse *Möglichkeit* des Gegentheiles ist daher hierbei nicht zu berücksichtigen.

§ 2458. Ein Umstand kann gewifs werden: durch die *Wahrnehmung des Richters*, durch das *Geständnifs* oder durch den *Beweis*. Wodurch Gewifsheit entstehen könne?

§ 2459. Alle Thatsachen, zu deren Wahrnehmung und Beurtheilung keine besonderen Sachkenntnifse erfordert werden, sind in Gewifsheit gestellt, sobald die Acten in der gehörigen Form das Zeugnifs enthalten, dafs sie gesetzlich untersucht und wahrgenommen worden sind. I. Von der Gewifsheit durch *eigne Wahrnehmung des Richters*.

§ 2460. Dafselbe gilt von Thatsachen, deren Prüfung besondere Wifsenschaft und Kunst erfordert, wenn nur die Wahrnehmungen mit und durch die erforderlichen Sachverständigen gemacht worden sind.

§ 2461. Das Geständnifs eines Verbrechers setzt den eingestandenen Umstand nur dann in vollkommene Gewifsheit, wenn dafselbe *vollgültig* ist. II. Von der Gewifsheit durch das *Geständnifs* d. Angesch.

§ 2462. Zur Vollgültigkeit eines Geständnifses gehört, dafs es von dem Gestehenden Vollgültigkeit eines Geständnifses.

1) in einem Zustande, wo er *seiner Sinne vollkommen mächtig ist*;

2) über Gegenstände, *deren Beurtheilung die Fähigkeiten des Angeschuldigten nicht übersteigt*;

3) *ernstlich*;

4) *frei*;

5) *mit deutlichen und bestimmten Worten*; und endlich

6) *gerichtlich* abgelegt worden sey.

§ 2463. Die *wiederholte Ablegung* eines Geständnisses, ist zur Vollgültigkeit desselben in *keinem* Falle erforderlich. *)

*) M. vergl. den *Befehl* v. 24. März 1779. im *Cod. Aug.* Forts. II. Th. I. S. 363.

§ 2464. Unter einem gerichtlichen Geständnisse ist dasjenige zu verstehen, welches vor einem *zuständigen* (§ 1712. — 1714. u. 1717. u. ff.) und nach Beschaffenheit der Sache (§ 1768. u. ff.) vor einem gehörig *besetzten* Gerichte gethan worden ist.

§ 2465. Ein gerichtliches Geständniss ist so lange als ein bei vorhandener Urtheilskraft abgelegtes anzusehen, als nicht das Protocoll einen Zweifel darüber enthält, oder das Urtheils-Unvermögen zur Zeit der Vernehmung, sonst dargethan ist.

§ 2466. Das Vermögen, den eingestandenen Gegenstand richtig zu beurtheilen, ist in keinem Falle zu bezweifeln, wo von Handlungen und Wirkungen die Rede ist, zu deren Beurtheilung es blofs des gemeinen Menschenverstandes bedarf.

§ 2467. Auch bei Unmündigen findet darüber kein Zweifel Statt.

§ 2468. Ist der Gestehende ein Sachverständiger, so ist auch seinem Geständnifse über Gegenstände der Kunst oder Wifsenschaft Glauben beizumefsen.

§ 2469. Dafs ein Geständnifs nicht ernstlich, oder der Wahrheit entgegen abgelegt worden sey,

ist bei keinem gerichtlichen Geständniſse zu vermuthen, wenn nicht ein solcher besonderer Zweck zu dem falschen Geständniſse offenbar ist, bei deſsen Erreichung der Gestehende die zu erwartende Strafe wenigstens für ein geringeres Uebel halten kann, als die Nichterreichung des Zweckes.

§ 2470. Auch die Vermuthung, daſs der Angeschuldigte, um sich die Gefangenschaft abzukürzen, oder aus Lebensüberdruſs gestanden habe, ist nur dann zuläſsig, wenn unverkennbare Thatsachen für dieselbe sprechen.

§ 2471. Die Kraft eines Geständniſses wird dadurch nicht aufgehoben, daſs der eine oder der andere bei demselben angegebene Umstand falsch und unwahr befunden wird.

§ 2472. Offenbaren sich aber dergleichen Unrichtigkeiten in Ansehung solcher Umstände, durch deren Bekenntniſs der Gestehende sich *eine gröſsere Strafbarkeit* beimiſst, so kann auch dem Geständniſse kein voller Glauben beigelegt werden.

§ 2473. Ein Geständniſs, welches durch unerlaubte Versprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder durch andere gesetzwidrige Handlungen des Richters erhalten worden ist, kann *niemals für sich allein* und nur dann als vollgültig betrachtet werden, wenn dabei solche Umstände, die kein Unschuldiger wiſsen kann, angeführt und diese wirklich als wahr erfunden worden sind.

§ 2474. Auch kann ein durch unerlaubte Mittel

veranlaſstes Geständniſs, das nach der Hand in einem Zustande wiederholt wird, wo das Gemüth des Gestehenden von allem widerrechtlichen Einfluſse frei und vor aller Besorgniſs deſselben sicher gestellt war, völlige Beweiskraft haben.

§ 2475. Um ein Geständniſs für deutlich und bestimmt zu halten, braucht es gerade nicht sprachrichtiger Worte und Ausdrücke, wenn nur des Zusammenhanges und der vorhandenen Umstände wegen über ihre Bedeutung kein Zweifel Statt finden kann.

§ 2476. Auch ist ein jedes durch eine bloſse Bejahung gethanes Geständniſs vollkommen gültig, wenn nur die bejahte Frage selbst, vollständig und deutlich ist.

§ 2477. Aus Geständniſsen, welchen die eine oder die andere Eigenschaft eines vollgültigen Geständniſses abgeht, entsteht nur *Wahrscheinlichkeit*.

§ 2478. Hat jemand seinem Geständniſse eine *Einschränkung* gegeben, die sich auf einen nach der Beschaffenheit der Handlung *leicht möglichen und wahrscheinlichen* Umstand bezieht, so muſs auch diese Einschränkung so lange für richtig angenommen werden, als sich nicht aus andern Thatsachen das Gegentheil ergiebt.

§ 2479. Bezieht sich aber die Einschränkung auf *unwahrscheinliche* und solche Umstände, die mit der in Frage stehenden Handlung nur selten verbunden zu seyn pflegen, so ist auch das Geständniſs so lange

für uneingeschränkt und unbedingt zu halten, als nicht der Bekennende *die Wahrheit seiner Einrede erwiesen hat.*

§ 2480. Die Kraft eines vollgültigen Geständnisses, wird durch den nachher erfolgten *Widerruf an und für sich*, weder geschwächt, noch aufgehoben. *) Von dem Widerrufe eines Geständnifses.

*) *Mandat* v. 17. April 1810.

§ 2481. Hiervon gilt keine Ausnahme, der Widerruf mag bei der Vernehmung über Artikel, oder zu einer andern Zeit und bei derselben Vernehmung, bei welcher er das Geständniſs ablegte, oder bei einer späteren geschehen seyn. *)

*) Das angef. *Mandat* v. 17. Apr. 1810.

§ 2482. Ein Widerruf verdient überhaupt nur dann Rücksicht, wenn er

1) unter solchen Verhältnifsen geschehen ist, die an sich keinen Verdacht der Unwahrhaftigkeit erregen; auch

2) mit Angabe triftiger Ursachen zur Ablegung des falschen Geständnifses, oder eines Irrthumes dabei, verbunden ist und

3) keine Thatsachen vorhanden sind, welche das abgelegte Geständniſs als wahr bestätigen.

§ 2483. Soll ein solcher Widerruf bei dem Endurtheile berücksichtigt werden, so muſs er auch gerichtlich geschehen seyn (§ 2464.)

§ 2484. Ist kein hinreichender Widerruf vorhanden, so ist auch eben so auf die ordentliche und selbst auf Todesstrafe zu erkennen, als wenn das Geständnifs nicht widerrufen worden wäre. *)

*) Das angef. *Mandat* v. 17. Apr. 1810.

Von dem Widerrufe eines Geständnisses.

§ 2485. Legt der Widerrufende mit dem Widerrufe zugleich *ein anderes* Geständnifs ab, so kann daraus für die Aechtheit des Widerrufes nur dann eine Vermuthung entstehen, wenn die neuerlich eingeräumte Thatsache *strafbarer* ist, als die beim ersten Geständnifse zugegebene.

§ 2486. Ist die beim zweiten Geständnifse eingeräumte Thatsache nur *von gleicher* Wichtigkeit, als die zuerst eingestandene, so müfsen auch *beide* Geständnifse, wenn sie beide neben einander bestehen können und die Gültigkeit des Widerrufes nicht dargethan wird, für wahr gehalten werden.

§ 2487. Lafsen sich die verschiedenen eingeräumten Thatsachen nicht neben einander für wahr halten und kann der Widerruf zugleich nicht für gültig angenommen werden, so bleibt *das erste Geständnifs* bei Kräften.

III. Von der Gewifsheit durch *Beweis.*

§ 2488. Nur der *vollständige* Beweis giebt Gewifsheit.

§ 2489. Der Beweis ist *vollständig*, wenn solche und so viel Thatsachen durch Urkunden, Zeugen oder Anzeigen als wahr dargethan sind, *dafs sich das Gegentheil nach vernünftigen Gründen nicht mehr für wahr halten läfst.*

§ 2490. Der unvollständige Beweis ist *halb*, wenn eben so viel und eben so starke Gründe für, als wider die Wahrheit einer Behauptung vorhanden sind.

§ 2491. Die Vollständigkeit oder Unvollständigkeit des Beweises ist in dem einen Falle wie in dem andern zu berechnen und keinem Beweismittel mehr oder weniger Beweiskraft zuzuschreiben, es mag für oder wider den Angeschuldigten sprechen und von wichtigen oder geringfügigen Strafsachen die Rede seyn.

§ 2492. Wegen der Beweiskraft der Urkunden, gelten überhaupt die allgemeinen Vorschriften der Procefsgesetze. 1) Urkundenbeweis.

§ 2493. Hat der Angeschuldigte die Unterschrift einer Urkunde anerkannt, so ist die ganze Urkunde als anerkannt zu achten, bis ein Mifsbrauch mit der Unterschrift oder eine Verfälschung derselben nachgewiesen ist.

§ 2494. Will der Angeschuldigte die Urkunde nicht anerkennen, so mufs der Beweis durch andere Beweismittel geführt werden.

§ 2495. Der *Diffessionseid* findet hierbei als solcher gar nicht und überhaupt nur in so fern Statt, als dem Angeschuldigten im Endurtheile der Reinigungseid zuerkannt wird.

§ 2496. Die *Vergleichung der Handschrift* mit andern anerkannten Handschriften des Angeschuldigten, durch *zwei* vereidigte Sachverständige vor Ge-

richt, ist zwar im Fall die Anerkennung derselben verweigert wird, zuläſsig, es entsteht aber an und für sich nur *halber* Beweis aus derselben.

§ 2497. Ein vollständiger Beweis kann in einem solchen Falle nur aus dem Zusammentreffen der Gleichheit der Handschrift mit andern offenbaren Thatsachen entstehen.

2) Beweis durch *Zeugen.*

§ 2498. Was für Personen als Zeugen, die über alle Einwendung erhaben sind, gelten können, oder welche als unfähige oder verdächtige Zeugen angesehen werden müſsen, ist im Allgemeinen nach den Vorschriften der Proceſsgesetze überhaupt zu entscheiden.

§ 2499. Unfähige und verdächtige Zeugen dienen in der Regel *bloſs zur Erkundigung* nach den zu erörternden Thatsachen (§ 2290. u. f.) und ihre Aussage wirkt nach Beschaffenheit der Umstände nur eine stärkere oder schwächere Anzeige.

§ 2500. Verwandte, genaue Freunde, Dienstboten und dergleichen, können in so fern als vollgültige Zeugen angesehen werden, in wie fern ihre Aussage gerade das Gegentheil von dem enthält, was bei einer Berücksichtigung des Statt findenden Verhältniſses, ausgesagt worden seyn würde.

§ 2501. Eben so ist dem Zeugniſse eines Feindes des Angeschuldigten völliger Glaube beizumessen, wenn deſsen Aussage Entschuldigungsgründe enthält und dabei kein Verdacht einer Collusion vorhanden ist.

§ 2502. Nicht jeder, der mit dem Angeschuldigten in einen Procefs oder andere Unannehmlichkeiten gerathen ist, ist als Feind defselben zu betrachten; es müfsen vielmehr Thatsachen vorhanden seyn, aus welchen die fortdauernde Neigung und Absicht des Zeugen, dem Angeschuldigten zu schaden, hervorgeht.

§ 2503. Das Zeugnifs eines *Angebers* ist vollgültig, wenn derselbe an und für sich eine glaubwürdige Person ist und weder in Rücksicht der Sache, noch in Ansehung des Beschuldigten ein persönliches Interefse hat.

§ 2504. Zum Beweise der Beschaffenheit der That, oder des Betrages des erlittenen Schadens, ist das Zeugnifs des *Beschädigten* vollgültig, sobald derselbe nur überhaupt glaubwürdig ist und seinen Behauptungen keine Verdachtsgründe entgegen stehen.

§ 2505. Die Aussage eines *Mitschuldigen* wirkt in der Regel nur eine Anzeige (§ 2519. u. f.)

§ 2506. Wenn jedoch mehrere Mitschuldige in ihren Aussagen so übereinstimmen, dafs diese Uebereinstimmung *ohne die Wahrheit der Aussage nicht erklärt werden kann*, so entsteht auch daraus ein *vollkommner* Beweis.

§ 2507. Zu einem vollgültigen Zeugnifse gehört, dafs es

1) von an und für sich *fähigen* und *unverdächtigen* Personen (§ 2498. -- 2503.);

2) über Gegenstände, die sie *beurtheilen können;*

3) nach des Zeugen *eigner* sicherer Wahrnehmung und *nicht nach Hörensagen* oder *Vermuthungen;*

4) mit *deutlichen* und *bestimmten* Worten;

5) *frei;*

6) auf eine *unverdächtige* Art; und

7) *gerichtlich* abgelegt worden sey; auch

8) keine als wahr befundene Thatsache *gegen sich* habe, welche der Aussage widerspricht.

§ 2508. Die unter Nr. 2. 4. 5. u. 7. angegebenen Umstände sind nach Anleitung der Vorschriften im 2464. 2466. -- 2469. 2473. -- 2476. § zu beurtheilen.

§ 2509. Ein Zeugniſs, das bloſs auf Hörensagen gegründet ist, wirkt nur eine nach Beschaffenheit der Umstände stärkere oder schwächere Anzeige.

§ 2510. Die Ablegung des Zeugniſses ist verdächtig, wenn der Zeuge dabei zögert, oder stockt, oder sich sonst auf eine Art beträgt, welche von Ungewiſsheit und Mangel an Wahrheitsliebe zeugt, ins besondere, wenn der Zeuge offenbare Widersprüche und Lügen vorbringt, oder wenn er seine Aussagen über Gegenstände, bei deren Beschreibung der wahrhafte und treue Zeuge so leicht nicht irrt, auf eine ganz entgegengesetzte Art verändert.

§ 2511. Andere Veränderungen oder bloſse Erläuterungen der gethanen Aussagen, schlecht gewählte Ausdrücke, die bloſs aus Uebereilung oder Unbekanntschaft mit der Sprache herrühren u. s. w. machen den Zeugen nicht verdächtig.

§ 2512. Das Zusammentreffen der Zeugenaussage mit andern als wahr erfundenen Thatsachen, ist zur Vollgültigkeit des Zeugnifses nicht erforderlich.

§ 2512b. Wenn *zwei* Personen ein vollgültiges Zeugnifs (§ 2507.) über eine Thatsache einstimmig ablegen, so ist diese *als völlig erwiesen* anzusehen. *)

*) *Instruction* v. 1770. § 2. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 330.

§ 2513. Die Verschiedenheit der Zeugenaussagen in andern Puncten, hebt die Glaubwürdigkeit derselben in Rücksicht der gleichförmig ausgesagten, nicht auf.

§ 2514. Bei einander widersprechenden Zeugenaussagen ist nach der persönlichen Glaubwürdigkeit des Zeugen und der Uebereinstimmung ihrer Aussage mit andern wahren oder wahrscheinlichen Thatsachen, zu entscheiden.

§ 2515. Auf gleiche Art ist zu bestimmen, ob einem bejahenden Zeugnifse vor einem verneinenden, oder diesem vor jenem der Vorzug zu geben sey.

§ 2516. Das vollgültige Zeugnifs einer einzelnen Person, bringt nur dann einen vollen Beweis hervor, wenn dieselbe entweder in einem öffentlichen Amte steht und der bezeugte Gegenstand Amtsgeschäfte betrifft, oder wenn von den im 2504. § bemerkten Fällen die Rede ist.

§ 2517. Die Aussage mehrerer *verdächtiger* Zeugen kann nur dann vollkommen beweisen, wenn

sich die *Uebereinstimmung* ihrer Aussagen *ohne die Wahrheit derselben nicht erklären läßt.*

§ 2518. In andern Fällen wirkt die Aussage verdächtiger Zeugen nur eine Anzeige, deren Stärke nach der Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen ist.

3) Beweis durch *Anzeigen.*

§ 2519. Nur solche Thatsachen oder Begebenheiten sind *als Anzeigen* zu betrachten, welche mit der Verübung eines Verbrechens oder mit dem Urheber desselben in einem Zusammenhange stehen und daraus einen Schluſs zulassen.

§ 2520. Ist dieser Zusammenhang von der Art, daſs sich das Gegentheil von dem daraus zu ziehenden Schluſse entweder gar nicht als möglich denken, oder wenigstens nach vernünftigen Gründen nicht mehr für wahr halten läſst, wie z. B. die Fahrläſsigkeit, wenn jemand einen Andern mehrmahls mit dem Degen durchbohrt; oder ein natürlicher Tod, wenn ein ohne Arm geborner Mensch erhenkt, oder erstochen gefunden wird; oder die Unterlaſsung des Beischlafes, wenn eine Weibsperson von einem Kinde entbunden worden ist u. s. w., so ist die Anzeige eine *nothwendige.*

§ 2521. Andere Anzeigen, bei welchen der Zusammenhang der Thatsache mit dem Verbrechen oder deſsen Urheber noch für zufällig angesehen werden kann, sind nach dem Grade der mehreren oder minderen Wahrscheinlichkeit des bloſsen Zufalles, *nahe*, oder *entfernte* Anzeigen.

§ 2532. Zu den *nahen* Anzeigen gehört:

1) wenn der Angeschuldigte einen heftigen Zorn gegen den Beschuldigten an den Tag gelegt und ihn vorher mit der Beschädigung ernstlich bedroht hat;

2) wenn er sich um Gelegenheit und Mittel, das Verbrechen zu begehen, beworben, oder Werkzeuge und Materialien dazu selbst angeschafft hat;

3) wenn er zur Zeit und an dem Orte des verübten Verbrechens in einer mit der Ausübung deſſelben zusammenhängenden Handlung, oder mit dazu geschickten Werkzeugen, mit blutigen Kleidern, oder sonst auf eine verdächtige Art gesehen worden ist;

4) wenn er schon ehedem ein gleiches Verbrechen unter Umständen begangen gehabt hat, welche den Umständen in dem in Frage befindlichen Falle ähnlich sind;

5) wenn Sachen, die dem Angeschuldigten gehören, an dem Orte der begangenen That aufgefunden worden sind und der Aufenthalt deſselben an diesem Orte ungewöhnlich ist oder sonst verdächtig fällt;

6) wenn er sich in dem Besitze solcher Sachen befindet, welche ihm seinem Stande und Gewerbe nach, zu keinem rechtlichen Gebrauche dienen konnten; oder

7) an welchen Merkmale oder Kennzeichen des Verbrechens sichtbar sind; oder

8) welche dem Beschädigten gehören und der Inhaber die rechtmäſsige Art, wie er zu diesen Sachen gelangt ist, oder wozu er sie gebraucht hat, nicht angeben oder nicht beweisen kann;

9) wenn er das Verbrechen begehen zu wollen, oder begangen zu haben auſsergerichtlich erzählt oder gestanden und dieſs unter Umständen gethan hat, welche auf die Ernstlichkeit seines Bekenntniſses, oder auf genaue Bekanntschaft mit den näheren Verhältniſsen des Verbrechens schlieſsen laſsen;

10) wenn sich Schriften von der Hand des Angeschuldigten finden, welche nach ihrem natürlichen Verstande seine Thätigkeit für das Verbrechen beurkunden; oder

11) wenn er Vergleichungsunterhandlungen mit dem Beschädigten angeknüpft hat, ohne einen zureichenden unschuldigen Grund dafür angeben zu können;

12) wenn er die Spuren des Verbrechens heimlich wegzuschaffen oder zu verdunkeln bemüht gewesen ist, ohne beweisen zu können, daſs er die Bedeutung derselben nicht gekannt habe;

13) wenn er sich sogleich nach der That, oder sobald diese ruchtbar geworden ist, un-

sichtbar gemacht hat, ohne dafs hierzu eine andere Ursache für glaublich gehalten werden kann;

14) wenn er sich durch falsche Vorspiegelungen aus dem Verdachte zu ziehen, oder den Verdacht auf jemanden anders zu leiten versucht hat;

15) wenn ein vollgültiger Zeuge Hauptumstände gegen ihn ausgesagt hat;

16) wenn eine Person, von der man sich die That versehen kann, von einem geständigen Verbrecher, ohne vorausgegangene Suggestion, mit Angabe zutreffender Nebenumstände als Theilnehmer benannt worden ist;

17) wenn der Angeschuldigte von dem Beschädigten unter Umständen, wo demselben gar kein Nebeninterefse zuzutrauen ist, besonders von einem Sterbenden beschuldigt worden ist.

§ 2523. Die im vorhergehenden 2522. § angegebenen Fälle sind *nur als Beispiele* naher Anzeigen zu betrachten und es bleibt daher der Beurtheilung des Urtheilsprechers überlafsen, andern nicht genannten Fällen gleiche Beweiskraft zuzuschreiben.

§ 2524. Andere Umstände, welche mit weniger Wahrscheinlichkeit als die im 2522. § genannten Fälle, auf den Zusammenhang der Thatsachen mit dem Verbrechen oder defsen Urheber schliefsen lassen, sind als *entfernte* Anzeigen anzusehen.

2525. Die Beweiskraft der Anzeigen setzt die Gewiſsheit der Thatsache selbst voraus und beruht auf dem Inhalte des Schluſses, zu dem man aus derselben berechtigt wird; auf der Zahl und Uebereinstimmung der Anzeigen und auf den individuellen Verhältniſsen der Person, für, oder gegen welche sie angewendet werden sollen.

§ 2526. *Nothwendige* Anzeigen (§ 2520.) bringen einen vollkommnen Beweis hervor.

§ 2527. Eine *nahe* Anzeige (§ 2521. u. 2522.) erzeugt in der Regel in Rücksicht des Gegenstandes, auf den sie sich bezieht, nur einen halben Beweis.

§ 2528. Daſselbe gilt in der Regel auch von mehreren entfernten Anzeigen, welche sich einander unterstützen.

§ 2529. Auch *mehrere* nahe Anzeigen, welche *in keinem Zusammenhange* mit einander stehen, bringen *keinen vollkommnen* Beweis hervor.

§ 2530. Wenn aber mehrere nahe Anzeigen an und für sich vollkommen auſser Zweifel gesetzt sind und so mit einander zusammenhängen, daſs man ihr Zusammentreffen und Verkettung nach vernünftigen Gründen für nichts anderes annehmen kann, als daſs die That keine andere als eben die vermuthete, oder der Thäter kein anderer Mensch, als eben der Beschuldigte seyn müſse, so ist auch dadurch ein *vollständiger* Beweis hergestellt.

Von der Wirkung entstan-

§ 2531. Ist ein Umstand *auf irgend eine* gesetzliche Art einmal gewiſs geworden (§ 2458. — 2530.),

so ist ihm auch seine gesetzliche Wirksamkeit beizulegen, wenn gleich *noch andere Umstände* zur Bestätigung der vorhandenen Gewiſsheit *hätten ausgemittelt werden können.* dener Gewiſsheit.

§ 2532. Hiervon ist selbst dann keine Ausnahme zu machen, wenn gleich die auf die Beweisaufnahme sich beziehenden Gesetze die Erörterung aller nur möglichen Umstände dem Richter zur Pflicht gemacht, oder die Ausmittelung der Gewiſsheit auf eine andere Art, als durch die sie erlangt worden ist, vorgeschrieben haben sollten.

§ 2533. Daher ist auch ins besondere bei vorhandenem hinlänglichen Beweise auf die ordentliche Strafe zu erkennen, *wenn schon der Angeschuldigte nicht gestanden haben sollte.*

§ 2534. Daſselbe gilt umgekehrt, wenn bei vorhandenem vollgültigen Geständniſse, ein besonderer *Beweis nicht zu erlangen gewesen ist.*

Worauf sich die Gewiſsheit erstrecken müſse? 1) überhaupt;

§ 2535. Die Gewiſsheit muſs sich, um ein völlig verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntniſs abzufaſsen, über den *Thatbestand* sowohl, als über den *Urheber* der That und die Gründe der *Strafbarkeit* erstrecken.

§ 2536. Für die Abwesenheit entschuldigender Umstände, bedarf es dabei keines positiven Beweises.

§ 2537. Die Abwesenheit derselben, ist vielmehr jederzeit anzunehmen, sobald sich kein wesentlicher Mangel bei dem Untersuchungsverfahren äuſsert.

2) in Rücksicht der Gewifsheit des Thatbestandes; § 2538. Die *Gewifsheit des Thatbestandes* setzt voraus, dafs alle diejenigen Umstände und Eigenschaften einer That vernünftiger Weise nicht mehr bezweifelt werden können, welche das Wesen des Verbrechens und die Gesetze zu demselben erfordern (§ 2531.)

3) ins besondere: a) bei Tödtungen; § 2539. Bei Tödtungen ins besondere ist der Thatbestand gewifs, so bald nur der Tod eines Menschen als die Folge einer gegen das Leben desselben gewaltsam wirkenden Handlung eines Andern, durch den Augenschein, oder durch Beweis ausgemittelt ist, und es ist *nicht nöthig*, dafs man mit Zuverläfsigkeit wifse, es sey *keine andere* Ursach des Todes hinzugekommen, oder es sey *keine Hülfe* dabei möglich gewesen.

b) bei der Brandstiftung; § 2540. Der Thatbestand bei einer Brandstiftung ist in Gewifsheit gestellt, sobald als der Umstand, dafs eine Feuersbrunst wirklich Statt gehabt habe, oder dafs Sachen, deren Brennen eine Feuersbrunst erregen kann, bereits angezündet, oder dafs entzündet gewesene Brennmaterialien an solchen Sachen angelegt gewesen sind, durch eine gerichtliche Registratur, oder durch die Aussage zweier Zeugen aufser Zweifel gesetzt, auch der Vorsatz, eine Feuersbrunst zu erregen, durch Geständnifs oder Beweis dargethan ist.

§ 2541. Dafs jemand den Ausbruch des Feuers gesehen habe, dafs die Zeit der Statt gefundenen Feuersbrunst genau ausgemittelt und der Zusammen-

hang des Anzündens der Sache, mit der entstandenen Feuersbrunst selbst bestimmt dargethan sey, ist hierbei *nicht* erforderlich.

§ 2542. Bei dem Diebstahle überhaupt ist der Thatbestand gewiſs, wenn die in diebischer Absicht geschehene Wegschaffung der Sache *aus dem Gewahrsame des Besitzers*, oder, im Fall von Sachen die Rede ist, die sich in einem besonderen Gewahrsam nicht befinden, wenn die Wegschaffung deſselben *von dem Orte wo sie gelegen haben*, auſser Zweifel gestellt ist. c) bei dem Diebstahle;

§ 2543. Zur Gewiſsheit des Thatbestandes bei Münzverfälschungen, oder bei der Verfertigung falscher Caſsenbillets, ist das Zeugniſs eines verpflichteten Münzwardeins, oder einer bei der Auswechselungs-Caſse angestellten Person, nur dann erforderlich, wenn die Unächtheit der Münze oder des Papiergeldes, sich nicht sofort einem jeden darstellt. d) bei Münzverbrechen.

§ 2544. Ist über die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen keine Gewiſsheit erlangt worden, so ist nach der vorhandenen Wahrscheinlichkeit zu entscheiden. Von den Wirkungen des Mangels an Gewiſsheit.

§ 2545. Wenn nämlich ein Verbrechen der ersten oder zweiten Claſse in Frage steht und *halber, oder mehr als halber* Beweis vorhanden ist, so ist gegen den Verdächtigen nach Anleitung des 25. u. 54. u. ff. §§ des *Gesetzes über den Gebrauch der Sicherungsmittel*, (Beilage C.) auf Innebehaltung im Zuchthause zu erkennen. *)

*) M. vergl. die *Instruction* v. J. 1770. § 3. u. 5. und die

Fernerweite Instruction v. 1783. § 10. u. 11. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 331. u. 469.

§ 2546. Bei Verbrechen der dritten Clafse, wegen welcher *wenigstens halber* Beweis vorhanden ist, ist nach Beschaffenheit der Umstände auf die Leistung des Erfüllungs- oder Reinigungseides, oder wenn dieser nicht Statt finden kann, so wie in geringfügigen Fällen, auf eine aufserordentliche Strafe zu erkennen. *)

*) M. vergl. die angeführte *Instruction* v. 1770. § 6. Die *Fernerweite Instruction* v. 1783. § 10. verwirft den Reinigungseid blofs bei Verbrechen, auf welche Todesstrafe gesetzt ist.

§ 2547. Hat der Verdächtige noch nicht einmal halben, aber doch einigen Beweis gegen sich, so ist er vor der Hand und bis zur Auffindung neuer oder stärkerer Beweisgründe frei zu sprechen.

§ 2548. Auf den *Reinigungseid* kann in den angegebenen Fällen (§ 2546.) nur dann erkannt werden, wenn auch für den Thatbestand halber Beweis vorhanden ist und der Angeschuldigte *keinen Verdacht der Gewifsenlosigkeit* gegen sich hat. *)

*) M. vergl. die *Resolution* v. 30. Jun. u. 2. Aug. 1717. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1875. u. 1876.

§ 2549. Wenn der Angeschuldigte den ihm auferlegten Eid nicht leistet, so ist das Gegentheil von dem, was derselbe in dem Eide versichern sollte, für gewifs zu halten und darnach zu entscheiden.

§ 2550. Durch die Ablegung des Eides hingegen, stellt der Angeschuldigte alles das, was er durch den Eid bekräftigt, in Gewiſsheit.

§ 2551. Je nachdem sich nun der Eid auf Umstände bezieht, mit deren Feststellung aller Verdacht und alle Strafbarkeit aufgehoben wird oder nicht, je nachdem ist der Angeschuldigte nach abgelegtem Eide gänzlich, oder nach Befinden nur vor der Hand frei zu sprechen, oder zu einer auſserordentlichen Strafe zu verurtheilen.

Vierzehntes Kapitel.

Von der Abfaſsung eines Urtheiles in Strafsachen.

§ 2552. Sobald die über eine Strafsache ergangenen Acten bei einem Spruchcollegio eingekommen sind, sind auch dieselben ohne Verzug einem Mitgliede des Collegii zum Vortrage zuzutheilen. *Schleunige Austheilung der Untersuchungssachen zum Vortrage.*

§ 2553. Ueberhaupt ist die Aburtheilung der Untersuchungssachen möglichst zu beschleunigen, auch müſsen bei einem etwanigen Collisionsfalle jederzeit die bürgerlichen Rechtsfälle, den Strafsachen und unter diesen diejenigen, in welchen der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, den Sachen, wo er sich im Gefängniſse befindet, nachstehen. *) *Beschleunigung des Verspruches.*

*) M. vergl. die *Erledigung der Landesgebrechen* v. J. 1612. § 11, das *Rescript* v. 27. Jul. 1719. und vom 30. Nov.

1744., vorzüglich aber den *Befehl* v. 10. Decbr. 1756. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 176. u. 1899. Forts. I. Th. I. S. 343. u. 399.

§ 2554. Dem Vorsitzenden eines jeden Spruchcollegii liegt ob, für die Beobachtung dieser Vorschriften Sorge zu tragen, den säumigen Referenten zu erinnern und nöthigen Falles ihm die Sache abzunehmen, oder andere ihm zu Gebote stehende Maafsregeln zu ergreifen.

§ 2555. Ist das verlangte Urtheil nach Verlauf von sechs Wochen noch nicht eingegangen, so hat der Richter dafselbe bei dem Spruchcollegio unverzüglich in Erinnerung zu bringen und wenn es hierauf binnen vierzehn Tagen noch nicht eingeschickt worden seyn sollte, bei Vermeidung eigner Verantwortung zur Behörde Bericht darüber zu erstatten.

§ 2556. In Fällen auffallender Verzögerung des Verspruches, ist der Referent und bei Uebertretung der im 2554. § gegebenen Vorschrift, auch der Vorsitzende zur Bezahlung der durch die Verzögerung vermehrten Sitz- und Atzungskosten anzuhalten.

Von dem Vortrage der Sache zur Entscheidung.

§ 2557. Jeder Vortrag über einen Straffall mufs so vollständig seyn, dafs sich die übrigen Mitglieder des Spruchcollegii von der geschehenen That, nach allen die Beschaffenheit derselben und die Strafbarkeit des Urhebers bestimmenden Umständen, vollkommen unterrichten können.

Verfahren bei der Abstimmung.

§ 2558. Die ausdrückliche Abstimmung der einzelnen Mitglieder ist nur bei entstandenem Zweifel über die Meinung des Collegii nothwendig.

§ 2559. In jedem Falle entscheidet die *Mehrheit* der Stimmen.

§ 2560. Bei *gleichgetheilten* Stimmen, ist die Stimme des Vorsitzenden *entscheidend*.

§ 2561. Hat jedoch der Vorsitzende eine *dritte* Meinung, so ist die Entscheidung nach denjenigen der gleichgetheilten Meinungen zu geben, welche die *gelindere* ist.

§ 2562. Nach gefaſstem Entschluſse hat der Referent für die Abfaſsung des Urtheiles zu sorgen und dem Collegio daſselbe zur Genehmigung vollständig vorzulesen. Ausfertigung des Erkenntniſses.

§ 2563. Auch ist derselbe verbunden, für die Richtigkeit der Reinschrift des Urtheiles und der Entscheidungsgründe zu sorgen und deswegen dieselbe mit seinem Entwurfe genau zu vergleichen. *)

*) *Rescript* v. 17. Febr. 1707. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1176.

§ 2564. Jedes Strafurtheil muſs im Eingange den wirklichen und etwa angenommenen Vor- und Zunamen der Person, gegen welche die Untersuchung geführt worden ist und die Zahl der Actenstücke, welche das Spruchcollegium darüber zugefertigt erhalten hat, angeben. Inhalt des Urtheiles überhaupt.

§ 2565. In der Hauptsache muſs es das Verbrechen, worüber die Untersuchung geführt worden ist, benennen und die richterliche Bestimmung selbst über die Bestrafung, Losssprechung oder Ergänzung der Untersuchung, so wie über den etwa-

nigen Schadenersatz und die Bezahlung der Kosten enthalten. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 7. Jul. 1717. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1197.

§ 2566. Ist jemand wegen mehrerer Verbrechen beschuldigt, so muſs sich auch das Urtheil auf *alle* beziehen, wenn gleich die Entscheidung in Rücksicht des einen oder des andern kleineren Verbrechens, wegen der zuerkannten Todesstrafe nicht nöthig scheinen dürfte.

§ 2567. Auch ist stets auf dem Urtheile die Zeit sowohl, zu welcher die Acten bei dem Collegio *eingekommen*, als auch wenn das Urtheil *ausgefertigt* und mit den Acten abgeschickt worden ist, genau zu bemerken. *)

*) *Befehl* v. 10. Dec. 1756. im *Cod. Aug.* Forts. I. Th. I. S. 400.

Entscheidungsgründe.

§ 2568. In allen Fällen, wo das Urtheil nicht auf einem vollgültigen Geständniſse und dem klaren Buchstaben des Gesetzes beruht, oder wo ein früheres Urtheil abgeändert wird, sind demselben die Entscheidungsgründe umständlich beizufügen. *)

*) M. vergl. den *Befehl* v. 18. März 1715. und v. 15. Febr. 1787. auch die *Verordnung* v. 23. Apr. 1739. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1186. und II. Fortsetz. Th. I. S. 318. u. 491.

§ 2569. Sie sind aber dem Urtheile selbst, *nicht einzuverleiben*, sondern von demselben *abgesondert* zu schreiben.

§ 2570. Ein Endurtheil kann nur dann gesprochen werden, wenn nichts mehr bei der Untersuchung zu erörtern übrig geblieben ist, was auf die Entscheidung der Sache Einfluſs haben kann. Wenn ein Endurtheil gesprochen werden könne?

§ 2571. Ist dieſs nicht der Fall, so haben auch die Spruchcollegia auf die Ergänzung der noch fehlenden Erörterungen zu erkennen, sie mögen zur Anschuldigung oder Entschuldigung dienen. *)

*) M. vergl. die *Fernerweite Instruction* v. J. 1783. §. 8. 9. u. 12. und die *Bescheidung* v. J. 1783. ad § 1. des Generalis v. 1770. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 468. u. f.

§ 2572. Wird in einem Urtheile auf Leistung eines Eides erkannt, so muſs zugleich die Strafe benannt werden, die, im Fall derselbe nicht geleistet wird, eintreten soll. *) Mit dem Reinigungseide ist zugleich die Strafe zu bestimmen.

*) *Fernerweite Instruction* v. J. 1783. § 10. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 469.

Funfzehntes Kapitel.

Von der Bestätigung und Bekanntmachung der Strafurtheile.

§ 2573. Jedes von einem Spruchcollegio abgefaſste Urtheil, ist für den untersuchenden Richter gültig. Grundsätze.

§ 2574. Dieſs leidet auch dann keine Ausnahme, wenn das Urtheil aus gesetzlichen Gründen für unrichtig gehalten werden müſste.

§ 2575. Es ist aber der Richter in solchen Fällen mit der Bekanntmachung des Urtheiles anzustehen und seine Zweifel bei der Behörde anzuzeigen verbunden.

§ 2576. Auch hat er in Fällen, wo sich, während die Acten bei dem Spruchcollegio waren, neue Umstände gefunden haben, welche die Entscheidung mit bestimmen, das Urtheil ohne Berichtserstattung unbefolgt zu laſsen und dem Spruchcollegio mit den neuen Erörterungen zuzuschicken.

§ 2577. Hat der Richter die neuen Umstände *vor Eingang des Urtheiles* entdeckt, so darf er auch dasselbe *nicht eröffnen*, sondern muſs es dem Spruchcollegio mit den neuen Acten *uneröffnet zurücksenden.*

§ 2578. Ueber das Verfahren in den zuvor genannten Fällen (§ 2575. -- 2577.) und die daſselbe begründenden Ursachen, hat der Richter eine umständliche Registratur zu den Acten bringen zu laſsen.

Wenn die Einsendung eines Strafurtheiles nöthig sey?

§ 2579. In allen Fällen, wo die Untersuchung ein Verbrechen der ersten Claſse, oder eine zu den Verbrechen der zweiten Claſse gehörende Tödtung, eine lebensgefährliche oder mit öffentlicher Gewaltthätigkeit verbundene Handlung, einen Menschenraub, einen von einer Rotte verübten Diebstahl, einen Raub, verrätherischen Verkehr mit dem Feinde, ein Münzverbrechen irgend einer Art, einen

Meineid, strafbaren Bankerott, Duell, oder ein Amtsvergehen zum Gegenstande hat, ist das Urtheil sobald es eingegangen ist, und ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, von jedem Strafgerichte an die vorgesetzte Behörde *zur Bestätigung einzusenden.* *)

*) M. vergl. den *Befehl* v. 14. Jun. 1681. *Rescript* v. 2. Apr. 1739. *Generale* v. 16. März 1744. *Generale* v. 23. Febr. 1750. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1158. I. Forts. S. 313. 338. u. 375.

§ 2580. In andern Fällen bedarf es dieser Einsendung nur dann, wenn auf eine härtere, als *dreijährige Zuchthausstrafe* erkannt worden ist.

§ 2581. Bei Einsendung der Strafurtheile zur Bestätigung, sind jedesmal die Untersuchungs-Acten selbst beizulegen. Dem eing. Urtheile sind die Acten beizulegen.

§ 2582. Die vorgesetzte Behörde hat das Urtheil *nach dem Inhalte der Acten sorgfältig zu prüfen* und nur nach befundener Richtigkeit deſselben die Bestätigung zu ertheilen. Prüfung des Strafurtheiles.

§ 2583. Auch wenn sich, während die Acten bei dem Spruchcollegio gewesen sind, neue Thatsachen ergeben haben, darf das ohne Rücksicht auf diese Thatsachen abgefaſste Urtheil nicht bestätigt werden, sondern es ist dem Richter nach Vorschrift des 2576. u. 2577. §. die Einholung eines neuen Urtheiles aufzugeben.

§ 2584. Findet sich, daſs das Verfahren des Richters *nichtig* gewesen ist, ohne daſs das Urtheil Von der Caſsation der

Straf-urtheile.

darauf Rücksicht genommen hat, oder daſs das Urtheil gegen das ausdrückliche Gesetz abgefaſst, oder auf offenbar falsche Thatsachen und Voraussetzungen, oder auf bloſse Möglichkeiten gegründet worden ist; so ist auch das Urtheil nicht nur nicht zu bestätigen, sondern es ist daſselbe nach Verschiedenheit der Fälle, von dem geheimen Consilio, oder der Landesregierung zu *caſsiren.*

§ 2585. Diese Vorschriften (§ 2583. u. 2584.) leiden ohne Unterschied Anwendung, sie mögen dem Angeschuldigten *zum Vortheil oder Nachtheil* gereichen.

§ 2586. Ist das Urtheil caſsirt worden, so ist daſselbe von den Acten zu nehmen und in ein besonderes Fascikel zu heften, Statt deſsen aber das Caſsationsrescript zu den Acten zu bringen.

§ 2587. Das Fascikel mit dem caſsirten Urtheile ist bei der neuen Versendung der Acten zurückzubehalten.

§ 2588. Einer neuen Vertheidigung des Angeschuldigten bedarf es im Falle einer geschehenen Caſsation des Urtheiles nicht.

§ 2589. Die Caſsation eines nichtigen Urtheiles findet *auch dann noch* Statt, wenn daſselbe dem Angeschuldigten aus Irrthum *schon bekannt gemacht* worden seyn sollte.

Von der Eröffnung des Strafurtheiles.

§ 2590. Zur Eröffnung des Strafurtheiles bedarf es keiner Förmlichkeit.

§ 2591. Die Bekanntmachung des gehörig abgefaßten und erforderlichen Falles (§ 2579.) bestätigten Urtheiles, muß in der Regel ohne Zeitverlust geschehen. Wie die Bekanntmachung deßelben geschehen müße?

§ 2592. Ausnahmen hiervon finden nur in Fällen Statt, wo der Richter entweder über den Inhalt des Urtheiles gegründetes Bedenken haben (§ 2575.), oder besorgen müßte, daß die Bekanntmachung dem Angeschuldigten wegen deßen zeitiger Krankheitsumstände, gefährlich werden könnte.

§ 2593. Die Bekanntmachung geschieht dem Angeschuldigten in Person an Gerichtsstelle, und ohne Beiseyn des Vertheidigers, durch Vorlesung der Entscheidung sowohl, als des etwanigen Bestätigungsrescriptes.

§ 2594. Befindet sich der Verbrecher schon in einer Strafanstalt, so geschieht die Bekanntmachung durch die Hausgerichte.

§ 2595. In der Regel ist dem Angeschuldigten der ganze Inhalt des Urtheiles und wenn er es verlangt, auch der Inhalt der Entscheidungsgründe mitzutheilen.

§ 2596. Hiervon muß jedoch in allen den Fällen eine Ausnahme gemacht werden, wo der Angeschuldigte von Umständen unterrichtet werden würde, deren Kenntniß ihn zum Widerrufe, oder zu einem falschen Eide und dergleichen verleiten würde.

§ 2597. Der Richter hat daher sorgfältig zu prüfen, ob er dem Angeschuldigten das Schicksal

seiner Mitschuldigen, oder die auf den Fall der Nichtleistung des Reinigungseides zum voraus bestimmte Strafe, sofort bekannt machen könne, oder nicht.

§ 2598. Er hat jedoch in der über die Bekanntmachung des Urtheiles abzufaſsenden Registratur jederzeit genau zu bemerken, welche Stellen des Urtheiles, oder der Entscheidungsgründe er dem Angeschuldigten nicht mit bekannt gemacht habe.

§ 2599. Auch hat er *dem Vertheidiger* die vollständige Einsicht des Urtheiles und der Entscheidungsgründe, zum Behufe einer neuen Vertheidigung nicht zu versagen.

§ 2600. Bei Zwischenurtheilen gelten in der Regel dieselben Grundsätze.

§ 2601. Wenn jedoch ein Zwischenurtheil bloſs das Verfahren des Richters berichtigen und Erörterungen vorschreiben sollte, deren Anstellung bei einer Bekanntschaft des Angeschuldigten mit ihrem Zwecke, keinen glücklichen Erfolg versprechen läſst, so hat auch der Richter mit der Bekanntmachung dieses Urtheiles *bis nach Erfüllung deſselben*, oder nach Befinden *ganz* anzustehen (§ 2412.).

Sechszehntes Kapitel.

Von den Rechtsmitteln gegen Strafurtheile und dem weiteren Erkenntnifse in Strafsachen.

§ 2602. Ein jeder, gegen den ein ungünstiges Strafurtheil gesprochen worden ist, hat das Recht, seine Einwendungen dagegen zu machen und eine rechtliche Prüfung derselben zu veranlafsen. Grundsatz.

§ 2603. Es steht ihm hierzu der Weg der weiteren Vertheidigung sowohl, als der der Appellation offen.

§ 2604. In der Regel hängt es von dem Willen des Angeschuldigten ab, ob er sich gegen das Urtheil noch einmal vertheidigen lafsen, oder sich dabei beruhigen wolle. Von der weiteren Verthei-digung.

§ 2605. Wenn jedoch in dem Urtheile auf eine *zehnjährige Zuchthaus*-oder auf eine noch härtere Strafe erkannt worden ist, so hat der Richter, auch wenn es der Angeschuldigte nicht verlangt, eine *zweite* Vertheidigung desselben *von Amts wegen* zu veranstalten.

§ 2606. Eine *dritte* Vertheidigung ist nie von Amts wegen, sondern bloſs auf Verlangen des Angeschuldigten und nur in solchen Fällen nachzulassen, wo *neue* bei den früheren Vertheidigungen unberücksichtigt gebliebene Umstände von Belange angegeben werden können.

§ 2607. Die Beurtheilung solcher Fälle, hat der untersuchende Richter jederzeit der höheren Behörde zu überlaſsen.

§ 2608. Wenn die Wahl einer weiteren Vertheidigung von der Willkühr des Angeschuldigten abhängt (§ 2604. u. 2605.), so hat der Richter von jeder Aeuſserung der Unzufriedenheit mit dem Urtheile Gelegenheit zu nehmen, dem Verurtheilten eine Erklärung, ob er nochmals vertheidigt seyn wolle, abzufordern und darauf das Nöthige zu verfügen.

§ 2609. Die Vorschriften des 2398. — 2430. §. sind auch bei der weiteren Vertheidigung zu beobachten.

Von der Appellation. § 2610. Hat der Angeschuldigte die Appellation ergriffen, so ist der Richter ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der Gründe derselben, zur Behörde Bericht zu erstatten und demselben die Untersuchungs-Acten beizulegen verbunden.

§ 2611. Hat der Angeschuldigte zugleich um die sofortige Abänderung des Urtheiles, oder um Begnadigung, oder Verwandlung der zuerkannten Strafe gebeten, so hängt es von der Appellationsbehörde

ab, ob sie die Appellation gerade zu, oder nach Bewilligung des Gesuches, oder unter Anordnung der Einholung eines weiteren Urtheiles, die Appellation verwerfen will.

§ 2612. Zu der Ergreifung der zuständigen Rechtsmittel gegen ein Urtheil, ist der Angeschuldigte an *keine* Frist gebunden. Wie lange dem Angeschuldigten die Ergreifung der ihm zustehenden Rechtsmittel nachgelaſsen sey?

§ 2613. Er ist daher jederzeit, und auch dann noch damit zuzulaſsen, wenn er zuvor erklärt haben sollte, daſs er sich bei dem Urtheile beruhigen wolle.

§ 2614. Selbst wenn die Strafe vollstreckt worden seyn sollte, steht dem Bestraften noch das Recht zu, die mögliche Genugthuung wegen eines etwa erlittenen Unrechtes zu fordern.

§ 2615. Ist gegen ein Strafurtheil ein Rechtsmittel eingewendet worden, so ist auch das weitere Erkenntniſs von einem Spruchcollegio und wenn ein solches schon das vorige Urtheil abgefaſst haben sollte, von einem anderen als von dem das frühere Urtheil herrührt, einzuholen (§ 2440. — 2442.). Von wem ein weiteres Erkenntniſs einzuholen sey?

§ 2616. Bei Abfaſsung eines weiteren Urtheiles, ist das Spruchcollegium an nichts, als an die wahre Lage der Sache gebunden. Nach welchen Grundsäzzen ein weiteres Erkenntniſs abzufaſsen sey?

§ 2617. Es kann daher das frühere Urtheil eben so gut durch Bestimmung einer *härteren* Strafe abändern, als es daſselbe durch Feststellung einer *gelinderen* Strafe abändern kann.

§ 2618. Auch können Verbrechen, welche in dem früheren Urtheile übergangen worden sind, in dem späteren noch berücksichtigt werden.

§ 2619. Dagegen sind auch die Entschuldigungsgründe, welche auf andere Mitschuldige paſsen, zu ihren Gunsten anzuwenden, wenn sich gleich dieselben bei dem Urtheile beruhigt haben sollten.

§ 2620. Die Vorschriften wegen der Einsendung und Bestätigung der Urtheile (§ 2579. u. ff.) sind auch bei den weiteren Erkenntniſsen anzuwenden.

Siebenzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren zur Vollziehung der gegebenen Entscheidung.

Wem die Vollziehung der Entscheidung zustehe?

§ 2621. Die Vollziehung des Strafurtheiles liegt dem *untersuchenden* Richter ebenfalls ob und er hat darüber jederzeit eine vollständige Beschreibung zu den Acten zu bringen.

Von der Vollziehung freisprechender Urtheile.

§ 2622. Ist der Angeschuldigte frei gesprochen und das Urtheil nach Befinden bestätigt worden, so ist daſselbe ohne Anstand und, wenn von Loslaſsung eines Verhafteten die Rede ist, ohne Rücksicht auf etwa eingetretene Feiertage in Vollziehung zu sezzen.

§ 2623. Eine Ausnahme hiervon ist nur im Falle solcher Umstände zu machen, welche eine Fortsetzung oder Erneuerung der Untersuchung begründen (§ 2575. — 2577.).

§ 2624. Der Freigesprochene kann eine Abschrift des Urtheiles, oder ein besondres gerichtliches Zeugnifs, nach Befinden auch die öffentliche Bekanntmachung seiner Freisprechung fordern.

§ 2625. Ist er in dem Urtheile von den Kosten überhaupt freigesprochen worden, so ist ihm auch ein dergleichen Gesuch kostenfrei zu gewähren.

§ 2626. Ist der Angeschuldigte zu einer Strafe verurtheilt worden und kein Grund zur Aufschiebung der Vollstreckung des Urtheiles vorhanden, so hat der Richter sobald damit zu verfahren, als sich der Angeschuldigte, dafs er sich bei dem Urtheile beruhigen wolle, erklärt hat, oder zehn Tage nach der Bekanntmachung des Urtheiles abgelaufen sind. Von der Vollziehung verurtheilender Erkenntnifse überhaupt.

§ 2627. An kranken und schwangeren Personen können nur Geldstrafen vollstreckt werden.

§ 2628. Sie sind auch ins besondere nicht eher in eine Strafanstalt einzuliefern, bis die Krankheit gehoben, oder bis bei schwanger gewesenen Weibspersonen die sechs Wochen nach der Niederkunft abgelaufen sind.

§ 2629. Wenn das Urtheil auf das Geständnifs des Angeschuldigten gegründet ist und dieser dafselbe nach der Bekanntmachung des Urtheiles widerruft,

so hat der Richter *ohne Rücksicht* auf die Gültigkeit oder Grundlosigkeit des Widerrufes, mit Vollstrekkung der Strafe ebenfalls anzustehen, den Widerruf nach den gegebenen Vorschriften (§ 2480. — 2487.) zu prüfen und entweder sofort ein neues Erkenntnifs in der Sache einzuholen, oder im Fall der Widerrufende zugleich appellirt haben sollte, zur Behörde Bericht zu erstatten.

§ 2630. Bei Verbrechen der ersten Clafse und andern öffentlich verübten Gewaltthätigkeiten ist die erfolgte Bestrafung in den *Leipziger Zeitungen* bekannt zu machen und dafs diefs geschehe, in dem Urtheile ausdrücklich mit zu bestimmen.

Von der Vollstrekkung der Todesstrafe.

§ 2631. Ist ein Verbrecher zur Todesstrafe verurtheilt worden, so ist ihm der Todestag *drei Tage zuvor* anzukündigen.

§ 2632. Nach dieser Ankündigung hat ihm der Richter einen Geistlichen seiner Religion zuzuschikken, aufserdem aber niemanden, als nur den nächsten Verwandten des Verbrechers, dem Arzte oder andern dergleichen Personen den Zutritt zu ihm zu gestatten.

§ 2633. Gefängnifs - Officianten haben diese Vorschrift (§ 2632.) bei Strafe der Amtsentsetzung zu beobachten.

§ 2634. Ob der Richter dem Verurtheilten während den letzten Tagen vor der Hinrichtung die Kost in etwas verbefsern wolle, ist ihm freigestellt.

§ 2635. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine bloſs zum Wohlgeschmack zubereiteten Speisen und Getränke gereicht werden.

§ 2636. Am wenigsten dürfen dergleichen auſser dem Hause zubereitete Speisen und Getränke von irgend jemanden angenommen und dem Verurtheilten zugebracht werden.

§ 2637. Zur Hinrichtung selbst, kann der Richter *jeden schicklichen Wochentag* wählen.

§ 2638. Soll ein Verbrecher in der Residenzstadt hingerichtet werden, so hat der Richter den dazu bestimmten Tag wenigstens 8 Tage zuvor mittelst Berichtes an die Landesregierung zu melden. *)

*) *Befehl* v. 14. Jun. 1681. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1158.

§ 2639. Jede Hinrichtung muſs in den *Vormittagsstunden* geschehen.

§ 2640. Dem Verurtheilten sind dabei *keine auszeichnende Kleidungsstücke* zu geben.

§ 2641. Ist der Anzug, den er im Gefängniſse getragen hat, nach dem Ermeſsen des Richters nicht schicklich, so ist ihm ein solcher von grauer Sackleinwand fertigen zu laſsen.

§ 2642. Ehe der Verurtheilte zum Richtplatz geführt wird, ist derselbe nochmals vor das unter freiem Himmel vor dem Gerichtshause versammelte und vollständig besetzte Gericht zu stellen.

§ 2643. Hier hat ihm der Richter ohne alle weitere Ceremonien, eine kurze Vorhaltung über das

Verbrechen, deſsen er geständig oder überführt ist, zu thun, ihm darauf das eingegangene Urtheil, so weit es auf die Strafbestimmung Beziehung hat, insbesondere mit Uebergehung der Gründe deſselben, desgleichen das Rescript, welches entweder das Urtheil bestätigt, oder die dagegen eingewendete Appellation oder Berufung auf Gnade verworfen hat, durch den Gerichtsschreiber vorlesen zu laſsen und ihn dann, ob er noch etwas zu erinnern habe, zu befragen.

§ 2644. Ist das Urtheil *auf das Geständniſs des Verurtheilten gegründet* und es widerruft derselbe hier sein Bekenntniſs, so hat der Richter, wie im 2629. §. vorgeschrieben worden ist, die Vollstreckung der Strafe aufzuschieben, den Verbrecher in das Gefängniſs zurückbringen zu laſsen und dann zur Erörterung und Entscheidung des Widerrufes zu verfahren.

§ 2645. Diese Vorschrift leidet keine Ausnahme, selbst wenn die zuvor von dem Verurtheilten eingewendete Appellation oder Berufung auf Gnade, mit dem Anhange: *sich durch fernere Appellation oder Berufung auf Gnade, sie geschehe von wem, oder an wen es wolle, nicht irren zu laſsen*, verworfen worden seyn sollte.

§ 2646. Wenn aber das Urtheil *nicht* auf das Geständniſs des Verurtheilten, *sondern auf Beweis gegründet* war, so bewirkt die wiederholte Erklärung der Unschuld, keinen Aufschub der Strafvollstrekkung.

§ 2647. Ein solcher Aufschub ist in diesem Falle nur dann nöthig, wenn der Verurtheilte gegen die Vollstreckung der Strafe appellirt, oder sich auf Begnadigung beruft und eine dergleichen frühere Appellation oder Berufung noch nicht mit dem im 2645. §. bemerkten Anhange verworfen worden ist.

§ 2648. Wenn daher auch zwar eine frühere Appellation, aber noch keine Berufung auf Gnade; oder umgekehrt, zwar eine frühere Berufung auf Gnade, aber keine Appellation mit diesem Anhange verworfen seyn sollte, so hat der Richter jederzeit wenn ein dergleichen noch nicht abgesprochenes Mittel eingewendet wird, mit der Vollstreckung der Strafe anzustehen und Bericht zur Behörde zu erstatten.

§ 2649. Hat das auf den im 2644. § bemerkten Fall eingeholte Urtheil das frühere bestätigt, oder ist die nach § 2647. u. 2648. noch zu berücksichtigen gewesene Appellation oder Berufung auf Gnade gänzlich verworfen worden, so hat sich auch der Richter in der Folge an der Vollstreckung der Strafe weiter nicht hindern zu lafsen, wenn gleich der Verurtheilte bei Wiederholung der im 2643. § vorgeschriebenen Handlung seine Einwendungen und Behauptungen erneuern sollte.

§ 2650. Es hat ihm der Richter vielmehr in einem solchen Falle zu erklären, dafs alle dergleichen Widersprüche zur Folge des neuerlich eingegangenen Rescriptes oder Urtheiles, *welches auf diese*

Bestimmung ausdrücklich mit zu richten ist, nun nicht weiter beachtet werden könnten.

§ 2651. Eine gleiche Erklärung hat der Richter in dem im 2646. § bemerkten Falle, oder wenn die Appellation oder die Berufung bereits früher gänzlich verworfen worden ist, zu thun.

§ 2652. Ist diefs alles geschehen (§ 2643. 2650. u. 2651.), so hat der Richter den Scharfrichter in die Schranken, innerhalb welcher sich das Gericht aufhält, rufen zu laſsen, ihm die Vollstreckung der Todesstrafe aufzutragen und damit ohne andere weitere Förmlichkeiten, das Gericht aufzuheben.

§ 2653. Ist der Verbrecher noch zu einer *Ausstellung* verurtheilt, so hat diese der Scharfrichter ebenfalls zu bewirken.

§ 2654. Zur möglichsten Beschleunigung der Fortschaffung des Verurtheilten zum Richtplatze, ist derselbe, wenn die Schleifung nicht Statt findet, auf einen gewöhnlichen Leiterwagen angeschloſsen zu setzen.

§ 2655. Die Fortschaffung muſs unter hinreichender Bedeckung von Gerichtsdienern und Soldaten geschehen.

§ 2656. Die Begleitung durch *Geistliche*, ist *nicht* zu gestatten.

§ 2657. Um den Richtplatz ist von einem hinlänglichen Commando Soldaten, oder in Ermangelung derselben, von den Gerichtseingeseſsenen ein Kreis zu schlieſsen und in denselben auſser den zu

der vorzunehmenden Handlung nöthigen Personen, niemanden der Eintritt zu verstatten.

§ 2658. Die Hinrichtung selbst muſs auf einem erhöhten und von der Volksmenge zu übersehenden Gerüste geschehen.

§ 2659. Auf dieses ist der Verurtheilte durch die Gerichtsdiener, oder nach Befinden durch die Knechte des Scharfrichters zu führen und die Enthauptung ohne Verzug durch den Scharfrichter im Beiseyn des besetzten Gerichtes zu vollziehen.

§ 2660. Dem Verurtheilten ist keine Rede an das Volk zu gestatten.

§ 2661. Sollte derselbe noch auf dem Blutgerüste sein zuvor gethanes Geständniſs widerrufen, appelliren, oder sich auf die Gnade des Königs berufen, so hat der Richter wie in den im 2644. — 2651. §. angegebenen Fällen zu verfahren.

§ 2662. Wegen des Leichnames des Hingerichteten, sind die Vorschriften des 112. u. ff. §. zu beobachten.

§ 2663. Ueber die erfolgte Hinrichtung hat der Richter unverzüglich Bericht mit Einsendung der darüber gehaltenen Acten zur Behörde zu erstatten.

Von der öffentlichen Strafvollstreckung überhaupt.

§ 2664. Bei jeder öffentlichen Vollstreckung einer Strafe hat der Richter dafür zu sorgen, daſs dieselbe sowohl ungehindert geschehen könne, als auch dem Verbrecher kein Leids von dem Volke zugefügt werde.

Von der Ausstellung an den Pranger.

§ 2665. Geht die Ausstellung an den Pranger bloſs einer Zuchthausstrafe vorher, so ist sie durch die Gerichtsdiener zu bewirken.

§ 2666. Ist aber der Verbrecher zur Todesstrafe, oder zum Staupenschlage verurtheilt, so haben sie die Knechte des Scharfrichters zu besorgen.

Von körperlichen Züchtigungen.

§ 2667. Körperliche Züchtigungen sind jederzeit im Beiseyn des besetzten Gerichtes zu vollziehen und es ist dabei sorgfältig darauf zu sehen, daſs sie pünctlich nach dem Erkenntniſse geschehen und dem Sträflinge dadurch kein Nachtheil an seiner Gesundheit zugezogen werde.

Von der Vollstrekkung der Freiheitsstrafen.

§ 2668. Hat der Verbrecher Gefängniſsstrafe in einem Untersuchungsgefängniſse zu verbüſsen, so hat der Richter für die genaue Vollstreckung derselben zu wachen und deswegen das Gefängniſs entweder selbst, oder durch zuverläſsige Gerichtspersonen untersuchen zu laſsen.

§ 2669. Ist dem Verbrecher Freiheitsberaubung auf dem Festungsbaue, im Zuchthause, oder im Besserungshause zuerkannt, und die Ablieferung an den bestimmten Strafort, so wie die Annahme daselbst noch nicht zugleich in dem etwanigen Bestätigungsrescripte anbefohlen worden, so hat der Richter deswegen ohne Verzug und unter Beifügung der Acten Bericht zu erstatten.

§ 2670. Er muſs hierauf für eine sichere Fortschaffung des Verbrechers besorgt seyn.

§ 2671. Besitzt der einzuliefernde Verbrecher nicht schon die nöthigen Kleidungsstücke, so sind ihm diese auf Kosten des untersuchenden Gerichtes anzuschaffen.

§ 2672. Alle Sachen, welche dem Verbrecher mitgegeben werden, sind in einem besondern Verzeichnifse namentlich aufzuführen.

§ 2673. Auch ist der Strafanstalt, in welche der Verbrecher eingeliefert wird, eine kurze *Beschreibung des Verbrechens und des Lebenswandels des Verurtheilten* aus den Acten mitzutheilen. *)

*) *Rescript* v. 18. März 1744. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 338.

§ 2674. Ueber die *wirklich erfolgte Ablieferung* des Verbrechers in der Strafanstalt, hat sich der Richter ein Zeugnifs von den Gerichten defselben geben zu lafsen und dieses zu den Acten zu nehmen.

§ 2675. Ist auf Landesverweisung erkannt worden, so hat der Richter den Verurtheilten genau mit den Folgen, die seine Rückkehr haben wird (§ 21. des Gesetzes über die Anwendung der Sicherungsmittel etc. Beilage C.) bekannt zu machen. Von der Vollstrekkung der Landesverweisung.

§ 2676. Die Fortschaffung selbst, hat der Richter unter sicherer Begleitung zu veranstalten und wegen der Ablieferung an der Grenze bestimmte Nachricht zu den Acten zu bringen.

§ 2677. Hat der Verwiesene erst Freiheitsstrafe in einer besonderen Strafanstalt zu leiden, so haben

die Gerichte derselben für die Ausschaffung des Verbrechers aus dem Lande Sorge zu tragen.

Von der Anschlagung des Namens an den Galgen.

§ 2678. Die Anheftung des Namens eines Verbrechers an den Galgen, geschieht durch die Knechte des Scharfrichters.

§ 2679. Der Richter hat dabei dafür zu sorgen, daſs der Name des Verbrechers sowohl, als auch sein Verbrechen gehörig leserlich auf ein Blech verzeichnet werde.

Warnung des Angeschuldigten oder Bestraften vor Rachsucht.

§ 2680. Die Leistung der *Urphede*, oder die Abnahme des Versprechens, sich wegen der angestellten Untersuchung, oder vollstreckten Strafe an dem Gerichte nicht zu rächen, findet künftig weiter nicht Statt, dagegen hat jeder Richter den Angeschuldigten bei seiner Loslaſsung oder Fortschaffung zur Bestrafung für allen wegen geschehener Untersuchung zu unternehmenden rachsüchtigen Handlungen gegen irgend jemanden, ernstlich und unter der Vorstellung, daſs er auſserdem *einjährige* Gefängniſs- oder Zuchthausstrafe zu leiden haben werde, zu warnen. *)

*) Die Leistung der Urphede durch den Eid, ist schon seit dem Jahre 1770. abgeschafft worden. *Generale* v. 17. Octbr. 1770. § 13. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 425. M. vergl. das *Generale* v. 30. Apr. 1783. § 18. und das *Generale* v. 28. Aug. 1728. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1278.

Achtzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren gegen abwesende Verbrecher.

§ 2681. Kann der Angeschuldigte nicht vor Gericht gestellt oder ergriffen werden, so sind zwar die zur Erörterung der Spuren der That sowohl, als die zur Beweisaufnahme nöthigen Handlungen, eben so, wie wenn der Thäter gegenwärtig ist, zu veranstalten, das Verfahren zur Verurtheilung aber muſs im Allgemeinen, bis zur etwanigen Ergreifung des Abwesenden ruhen. Von dem Verfahren wenn in Abwesenheit des Angeschuldigten nicht erkannt werden kann:

§ 2682. Wenn es jedoch auf eine auch *in Abwesenheit des Verbrechers mögliche* Strafe, wie Geldstrafen und Einziehung gewiſser Sachen, Verlust der Ehrenstellen und anderer bürgerlicher Rechte, oder Anschlagung des Namens an den Galgen, oder auf Entschädigung des Verletzten, oder auf die Einbringung der Untersuchungskosten aus dem Vermögen des Abwesenden und dergleichen ankömmt, so kann auch die Sache zu einer Aburtheilung gebracht werden. wenn ein Urtheil gesprochen werden kann.

§ 2683. Ist über dergleichen Fälle Gewiſsheit vorhanden, so hat der Richter nach vollendeter

Erörterung der That und Beweisaufnahme, den Abwesenden blofs einen Vertheidiger zu bestellen und die Sache nach eingegebener Vertheidigung zur Entscheidung zu verschicken.

Von der Edictal-citation.

§ 2684. Ist aber noch keine Gewifsheit vorhanden, oder von einer Geldstrafe über hundert Thaler die Rede, so ist gegen den Abwesenden mit Erlafsung der Edictalcitation und beim Aufsenbleiben defselben mit dem Contumacialerkenntnifse zu verfahren.

§ 2685. Die Edictalcitation setzt jedoch auch in diesen Fällen voraus, dafs die That selbst hinlänglich aufser Zweifel gesetzt und so viel Beweis gegen den Abwesenden vorhanden sey, als zu seiner Verhaftnehmung erfordert wird.

§ 2686. Sie ist ins besondere in Fällen eines strafbaren Verkehres mit dem Feinde, oder andern zum Nachtheile des Staates unternommenen Handlungen, bei dem Duelle und bei dem strafbaren Bankerotte zu erlafsen. *)

*) M. vergl. das *Duell-Mandat* v. 2. Jul. 1712. § 27. defsen *Erläuterungs-Befehl* v. 1. Jul. 1737. § 4. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1794. I. Forts. Th. I. S. 645. desgl. *Bankerottir-Mandat* v. 7. Jan. 1724. § 9. u. 10. und vom 20. Decbr. 1766. § 9. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 2377. Forts. I. Th. I. S. 930.

§ 2687. Wegen der Zuläfsigkeit der Edictalcitation hat der untersuchende Richter Bericht zur Behörde zu erstatten und deren Bescheidung zu erwarten.

§ 2688. In der Edictalcitation mufs der Vorname, Zuname und Stand des Abwesenden angegeben, das Verbrechen, defsen er beschuldigt ist, benannt und das, was derselbe thun soll, nebst der Wirkung des etwanigen Ungehorsams bestimmt ausgedrückt seyn.

§ 2689. Ins besondere ist dem Abwesenden in der Edictalcitation aufzugeben, dafs er sich I, an einem bestimmten Tage vor Gericht einfinde, um sich über die ihm zur Last fallenden Umstände zu rechtfertigen, dann II, wenn er nicht erschienen seyn sollte, sich an einem andern ebenfalls zu benennenden Tage vor Gericht stelle, um sein voriges Aufsenbleiben zu entschuldigen, oder gewärtig zu seyn, dafs er III, wenn er auch hier wieder nicht erscheint, an einem dritten nicht weniger bestimmt anzugebenden Gerichtstage für geständig und überführt gehalten und nach den Gesetzen verurtheilt werde.

§ 2690. Zur Bekanntmachung ist die Vorladungsschrift aufser an dem Gerichtshause noch in einem andern inländischen und ausländischen Orte, ins besondere in dem Wohnorte des Abwesenden und in einer Stadt desjenigen Landes, in das er sich wahrscheinlich geflüchtet hat, auf die bei andern öffentlichen Vorladungen gewöhnliche Art anzuschlagen.

§ 2691. Aufserdem ist diese Vorladung zur Zeit der Erlafsung sowohl, als auch jedesmal nach Ablauf

des ersten und zweiten Termines in den *Leipziger* Zeitungen und wenn das Land, in das sich der Abwesende geflüchtet hat, vermuthet werden kann, auch in einem der dort erscheinenden Zeitungs- oder Intelligenzblätter bekannt zu machen.

§ 2692. In Rücksicht der Bestimmung der Gerichtstermine und der Dauer des Aushängens der Vorladungsschrift, sind die wegen öffentlicher Vorladungen in andern Rechtsangelegenheiten gegebenen Gesetze zu beobachten.

§ 2693. Stellt sich der Aufgerufene wirklich nicht, so hat ihm der Richter einen Vertheidiger von Amts wegen zu setzen und darauf in der Sache erkennen zu lassen.

§ 2694. Das gesprochene Contumacialerkenntnifs ist dem wesentlichen Inhalte nach *dreimal*, in drei auf einander folgenden *Wochen* in den Leipziger Zeitungen bekannt zu machen.

§ 2695. Hierbei ist zugleich zu bemerken, dafs die Vollstreckung des Urtheiles nach Ablauf der zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand noch nachgelafsenen Frist unfehlbar erfolgen werde.

§ 2696. Diese Frist ist bei allen Vermögensstrafen und bei der Verurtheilung in Schadenersatz und Kosten, *zehn Tage*, bei andern Strafen aber *vier Wochen* von dem Tage gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den Leipziger Zeitungen geschieht.

§ 2697. Ist der Aufenthaltsort des Abwesenden noch vor der zur Vollstreckung des Urtheiles

bestimmten Zeit bekannt geworden, so ist auch mit der Vollstreckung selbst anzustehen.

§ 2698. In diesem Falle nämlich und wenn sich der Aufgerufene vor Gericht stellt, tritt das gewöhnliche Untersuchungsverfahren ein.

§ 2699. Dieſs gilt auch dann, wenn diese Stellung erst nach bereits vollstrecktem Urtheile geschieht.

§ 2700. Es bleibt jedoch dem Urtheilssprecher zu bestimmen überlaſsen, ob die ordentliche Strafe des Verbrechens nunmehro an dem Verbrecher zu vollstrecken sey, oder ob und wie viel er durch die auf den Ungehorsam zuerkannte Strafe davon abgebüſst habe, oder ob die letztere in Fällen der erfolgten Rechtfertigung gänzlich aufzuheben sey.

Neunzehntes Kapitel.

Von dem Verfahren in geringfügigen Strafsachen.

§ 2701. Als *geringfügige* Strafsachen sind alle diejenigen anzusehen, auf welche noch nicht *einjähriges Gefängniſs*, oder eine andere *dieser gleich geachtete* Strafe gesetzt ist. Was für Strafsachen als geringfügige anzusehen sind?

§ 2702. Bei den wegen derselben anzustellenden gerichtlichen Verhandlungen ist die vollständige Besetzung des Gerichtes nicht nöthig (§ 1768.). Die vollst. Besetzung d. Gerichtes ist bei dens. nicht nöthig.

§ 2703. Es ist vielmehr hinreichend, wenn sie nur im *Beiseyn des Richters und eines Gerichtsbeisitzers*, oder wenn der erstere nicht gegenwärtig seyn kann, von dem *Gerichtsschreiber und einer Gerichtsperson* geschehen sind.

Bemerkung d. anwes, gewesenen Gerichtspersonen.

§ 2704. Die bei dergleichen Verhandlungen gegenwärtig gewesenen Personen, sind nach Anleitung des 1914. §. im Protocolle zu bemerken.

Unterschr. d. Protocolles.

§ 2705. Auch haben dieselben das Protocoll in Gemäfsheit des 1921. u. 1922. §. zu unterschreiben.

Die wesentlichen Erfordernifse der gerichtlichen Verhandlungen sind auch hier zu berücksichtigen.

§ 2706. In Rücksicht der Vernehmungen und Abhörungen der Zeugen, der Confrontationen und der wesentlichen Einrichtungen bei andern gerichtlichen Handlungen, ins besondere in Rücksicht der Abfafsung und Vorlesung des Protocolles, sind die zuvor davon gegebenen Vorschriften ohne Unterschied zu beobachten.

Von der schriftlichen Verantwortung Statt der Vernehmung.

§ 2707. Bei den im 814. § genannten und allen graduirten, so wie bei den in öffentlichen Aemtern stehenden studirten Personen, Rittergutsbesitzern und angesehenen Kaufleuten in grofsen Handelsstädten, ist in geringfügigen Strafsachen Statt der Vernehmung die *Abforderung schriftlicher Verantwortung* zuläfsig.

§ 2708. Diefs findet jedoch nur in so weit Statt, als die Beantwortung der gegen den Angeschuldigten geschehenen Anzeige vollständig, bestimmt und ohne Verzug geschieht.

§ 2709. Reicht der Angeschuldigte seine Verantwortung in der ihm nach Befinden von *drei* bis höchstens *vierzehn* Tagen zu setzenden Frist nicht ein, oder erklärt er sich nur unbestimmt, so hat ihn der Richter sofort *zur Vernehmung* vorzuladen.

§ 2710. Auch kann sich der Angeschuldigte der Vernehmung nicht entziehen, wenn in einem Urtheile ausdrücklich darauf erkannt worden ist.

Wem in geringfügigen Sachen die Herbeischaffung der Beweismittel obliege?

§ 2711. In Fällen, welche nicht von Amts wegen, sondern nur um der von dem Beleidigten geschehenen Anzeige willen untersucht werden, ist der Richter auch nicht verbunden von Amts wegen für die Herbeischaffung des Beweises zu sorgen.

§ 2712. In andern Fällen leiden die deswegen zuvor im 2280. u. f. § gegebenen Vorschriften ihre volle Anwendung.

Von der Benachrichtigung des Angebers.

§ 2713. Wird die Untersuchung um der erfolgten Anzeige willen geführt, so ist auch der Richter verbunden, dem Angeber von der auf die Anzeige geschehenen Verfügung sowohl, als von dem Erfolge deſselben und von allem übrigen, was in der Sache geschehen ist, jedoch ohne Zufertigung einer Abschrift der Protocolle u. s. w. Nachricht zu geben und ihm zugleich die darauf vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen bekannt zu machen.

§ 2714. Verlangt der Angeber Abschriften von Actenstücken, so sind ihm dieselben gegen Bezahlung der Abschreibegebühren auszuantworten.

§ 2714b. In Fällen, wo der Angeschuldigte zur Sicherheit des Angebers vor neuen Beleidigungen in Verhaft genommen worden ist, hat der Richter die Aufhebung dieses Verhaftes nur nach vorgängiger Beistimmung des Angebers, oder nach eingegangenem Urtheile oder Rescripte zu verfügen.

Förmliche Vertheidigungsschriften sind in geringfügigen Strafsachen unzulässig.

§ 2715. Förmliche Vertheidigungsschriften sind in geringfügigen Strafsachen unzuläſsig, jedoch kann dem Angeschuldigten eine schriftliche Darstellung seiner Entschuldigungsgründe nicht verweigert werden.

Antwort d. Angebers darauf.

§ 2716. Auch ist dem *Angeber* gestattet, eine *Beantwortung derselben* schriftlich einzureichen.

Bekanntmachung des Urtheiles.

§ 2717. Die Bekanntmachung des Urtheiles muſs dem Angeber eben so gut als dem Angeschuldigten, jenem jedoch nach Befinden schriftlich geschehen.

Zwanzigstes Kapitel.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Fälle, in welchen das Standrecht Statt findet, sind unverzüglich zu berichten.

§ 2718. So bald sich ein Fall, bei welchem das *standrechtliche* Verfahren für zuläſsig erklärt worden ist (§ 1488. u. 1526.) ereignet hat, oder mit Wahrscheinlichkeit zu besorgen ist, hat der Richter unverzüglich an die Behörde Bericht zu erstatten.

§ 2719. Die Entscheidung über die Zuläßigkeit des Standrechtes selbst, steht dem *geheimen Consilio* oder der *Landesregierung* zu. Wem die Entscheidung darüber zustehe?

§ 2720. Von denselben Behörden hängt auch die Ernennung der zur Haltung des Standrechtes erforderlichen Personen ab, auch haben sie die wegen Abordnung eines hinlänglichen Commando Soldaten nöthigen Verfügungen zu treffen.

§ 2721. Das Standrecht ist an dem Orte des Hauptsitzes des Verbrechens, zu halten. Wo das Standrecht zu halten sey?

§ 2722. Zur Haltung deſselben ist *ein* Vorsitzender, *fünf* Beisitzer und *eine* verpflichtete Person als Gerichtsschreiber nöthig. Was und wie viel Personen dazu gehören?

§ 2723. Zum Vorsitzer und zu den Beisitzern können theils in dem Strafrichteramte bewährte und bei der Sache unbefangene Personen, theils Räthe in Justizcollegien und Kreis- und Amtshauptleute ernannt werden.

§ 2724. Ein jeder, der zur Besetzung des Standrechtes berufen wird, ist verbunden, sich mit Hintenansetzung aller andern Geschäfte zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden.

§ 2725. Wird das Standrecht bei der Zusammenkunft der dazu ausgeschriebenen Personen noch für nothwendig gehalten, so hat der Vorsitzende die näheren Veranstaltungen dazu ohne Verzug treffen zu laſsen, auch für die Anwesenheit eines Scharfrichters und anderer dazu nöthiger Personen zu sorgen. Nähere Veranstaltungen zu Haltung des Standrechtes.

§ 2726. Ist alles gehörig vorbereitet, so muſs unter Trommelschlag öffentlich ausgerufen werden, daſs das Standrecht in seiner Wirksamkeit sey, jedermann sich zur Ruhe zu begeben, von den aufrührerischen oder räuberischen Zusammenrottungen zu entfernen und andern ergehenden Anordnungen augenblickliche Folge zu leisten habe, widrigen Falls ein jeder, der sich noch bei der Rotte, oder sonst in einer den geschehenen Verordnungen entgegen laufenden Handlungen betreffen laſsen würde, nach der Strenge des Standrechtes sofort mit dem Tode bestraft werden solle.

§ 2727. Zugleich ist dafür zu sorgen, daſs die Hauptanstifter, Rädelsführer und wer sich sonst etwa zuvor durch Gewaltthätigkeiten oder andere Gesetzwidrigkeiten ausgezeichnet gehabt hat und noch nicht in Verhaft gebracht worden ist, ergriffen und vor dem Standgerichte vernommen werde.

§ 2728. Gegen diejenigen aber, welche nach Verkündigung des Standrechtes noch im Verbrechen betroffen worden sind, ist das ganze standrechtliche Verfahren in Ausübung zu bringen.

Verfahren dabei. § 2729. Die *allgemeinen* Vorschriften über die Erforschung der verbrecherischen Handlungen sowohl, als über die Vernehmung der Verbrecher, Aufnahme des Beweises, Protocollirung der Verhandlungen u. s. w. sind zwar auch hier im Ganzen genommen anzuwenden.

§ 2730. Es ist jedoch das Verfahren im Standgerichte an alle diejenigen Förmlichkeiten, welche sich mit der hier nöthigen Geschwindigkeit nicht vereinigen lassen, nicht gebunden.

§ 2731. Das Verfahren muss von seinem Anfange an, bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte *ohne Unterbrechung* geschehen.

§ 2732. Auch ist es bloss auf den Beweis derjenigen Thatsachen zu richten, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist.

§ 2733. Andere Verbrechen, welche die Ergriffenen etwa noch begangen haben, sind dabei nicht in Untersuchung zu ziehen.

§ 2734. Die Ausforschung der Mitschuldigen ist zwar bei dem standrechtlichen Verfahren nicht außer Acht zu lassen, jedoch ist die Entscheidung und Vollziehung des Urtheiles gegen den Ergriffenen wegen der Mitschuldigen nicht aufzuhalten.

§ 2735. Das Standgericht hat die Macht, jeden Zeugen, wer es nur immer sey, unmittelbar und augenblicklich vorzuladen und im Weigerungsfalle mit Gewalt vor sich bringen zu lassen, auch so lange an Gerichtsstelle zu behalten, als seine Gegenwart, ins besondere zur Gegenstellung mit andern Zeugen, oder dem Angeschuldigten nöthig ist.

§ 2736. Das Urtheil selbst, muss *binnen vier und zwanzig Stunden* von der Ergreifung des Beschuldigten an, gefasst und vollzogen werden. Abfassung des Urtheiles dabei.

§ 2737. Bei der Berathschlagung darüber hat der Vorsitzende die Stimmen einzeln zu sammeln und nach der Mehrheit derselben die Entscheidung abfafsen zu lafsen.

§ 2738. Bei gleichgetheilten Stimmen, hat der Vorsitzende kein Entscheidungsrecht, es ist vielmehr in diesem Falle der Beschuldigte, bis die Anstellung einer förmlichen Untersuchung vor dem ordentlichen Strafgerichte gegen ihn möglich seyn kann, an einen sicheren Ort zur Verwahrung zu schaffen.

§ 2739. Bei dem Standrechte ist die Strafe des Verbrechers der *Tod*.

§ 2740. Wenn jedoch das abschreckende Beispiel schon durch die Hinrichtung des einen oder des andern Hauptschuldigen bewirkt worden und die Wiederherstellung der Ruhe zu hoffen ist, so kann das Gericht diejenigen, welche nur geringen Antheil an dem Verbrechen genommen haben, zur *ordentlichen* Strafe, jedoch jedesmal nach vorgängiger *öffentlich zu vollziehender körperlicher Züchtigung* verurtheilen.

Vollstrekkung des Urtheiles.

§ 2741. Ist das Urtheil gefällt, so mufs es auch ohne Verzug unter Trommelschlag öffentlich ausgerufen und die nöthigen Anstalten getroffen werden, damit sogleich an einem schicklichen Orte ein Strafgerüst errichtet und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde.

§ 2742. Gegen das von dem Standgericht gefällte Urtheil findet *weder Appellation noch Begnadigung* Statt.

§ 2743. Dem Verurtheilten sind jedoch zu seiner Vorbereitung *zwei*, auf das längste *drei Stunden* zu verstatten.

§ 2744. So lange das Standrecht in Wirksamkeit ist, hat das Gericht von dem, was jeden Tag bei demselben vorfällt, dem geheimen Consilio, oder der Landesregierung *täglich* Bericht zu erstatten. Das Standgericht hat täglich Bericht zu erstatten.

Ein- und zwanzigstes Kapitel.

Von dem Verfahren zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 2745. Bei jeder Berufung auf die Gnade des Königs, hat der untersuchende Richter eben so, wie bei einer Appellation zu verfahren und an die Behörde Bericht zu erstatten. Ueber Berufungen auf Gnade ist Bericht zu erstatten.

§ 2746. Geschieht diese Berufung jedoch vor beendigter Untersuchung, so hat der Richter *bis nach erfolgter Vollendung derselben* mit der Berichtserstattung anzustehen.

§ 2747. Dem untersuchenden Richter steht nicht frei, einen Angeschuldigten zur Begnadigung zu empfehlen und deshalb von Amts wegen Bericht zu erstatten. Richter u. Urtheilssprecher haben sich aller Empfehlungen zur Begnadigung zu enthalten.

§ 2748. Auch haben sich die Urtheilssprecher in ihren Urtheilen aller dergleichen Empfehlungen zu enthalten.

Erneuerung der Berufung. § 2749. Ist der Angeschuldigte mit seiner Berufung auf Gnade noch nicht gänzlich abgewiesen worden (§ 2645.), so hat auch der Richter auf die Erneuerung derselben, eben so, wie bei wiederholten Appellationen zu verfahren.

Umstände, welche eine ertheilte Begnadigung bedenklich machen, sind zu berichten. § 2750. Entdeckt der Richter Umstände, welche die ertheilte Begnadigung bedenklich machen und von welchen zu vermuthen ist, daſs sie der höchsten Behörde unbekannt geblieben sind, so hat er dieselben sofort mittelst Berichtes anzuzeigen; er hat sich jedoch bis zur erfolgenden Entscheidung aller *vermeidlichen* neuen Verfügungen zu enthalten, welche der ertheilten Begnadigung entgegen laufen.

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. § 2751. Jedem Verurtheilten steht zu jeder Zeit noch frei, seine Unschuld darzuthun und die Aufhebung des Urtheiles und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu verlangen.

Wo es anzubringen sey? § 2752. Er kann dieſs Gesuch entweder bei dem untersuchenden Richter, oder unmittelbar bei der höchsten Justizbehörde anbringen.

Verfahren darüber. § 2753. Die Erörterung und Entscheidung der von dem Verurtheilten aufgestellten Gründe muſs in der Regel nach den allgemeinen Grundsätzen geschehen.

§ 2754. Es steht jedoch in der Willkühr der höchsten Behörde, ob sie, wenn das Gesuch des Verurtheilten gegründet ist, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sofort bestimmen, oder ein Urtheil darüber einholen laſsen will.

§ 2755. Es hat daher auch der Unterrichter jedesmal beim Schlufse der über das Gesuch der Wiedereinsetzung angestellten Untersuchung, deshalb unter Beifügung der Acten Bericht zur Behörde zu erstatten.

Zwei- und zwanzigstes Kapitel.

Von den Kosten in Strafsachen.

§ 2756. Alle und jede bei der Untersuchung aufgelaufene Kosten sind jedesmal zu den Acten zu verzeichnen und nach Befinden in dem Urtheile zu ermäfsigen. *) Die Kosten sind in den Acten zu liquidiren.

*) *Befehl* v. 7. Jul. 1717. und v. 6. Jul. 1751. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1197. Forts. I. Th. I. S. 493.

§ 2757. Alle Kosten, welche auf die Untersuchung selbst sowohl, als auf die dazu nöthigen Veranstaltungen, auf den Unterhalt und die Verpflegung der Gefangenen, auf die Entscheidung und auf die Vollstreckung derselben verwendet werden müfsen, ist in der Regel *der schuldig befundene Verbrecher* zu bezahlen verbunden. In der Regel hat sie der Verbrecher zu bezahlen.

§ 2758. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit, stehen dem Richter zwar alle und jede Rechte zu, welche die bürgerlichen Gesetze einem Gläubiger nur immer gegen einen Schuldner einräumen.

§ 2759. Es ist jedoch dabei sorgfältig darauf Acht zu geben, daſs der Verbrecher durch die Bezahlung der Untersuchungskosten nicht auſser den Nahrungsstand gesetzt werde.

§ 2760. Auch dürfen deſsen Grundstücke, wenn nicht auf zehnjährige Freiheitsberaubung oder härtere Strafe erkannt worden ist, bloſs der Kosten wegen, nicht sogleich zum Verkauf gebracht werden, es sind ihm vielmehr in solchen Fällen, billige *Terminzahlungen* nachzulaſsen.

§ 2761. Ist zu dem Vermögen des Verbrechers ein *Concurs* entstanden, so ist die Forderung des Gerichtes wegen der durch die Untersuchung und sonst veranlaſsten Kosten in die Claſse der chirographarischen Gläubiger zu setzen.

Wenn das Gericht die Kosten zu tragen habe?

§ 2762. Ist der Verbrecher auſser Stande, die Kosten zu bezahlen, oder ist der Angeschuldigte von der Bezahlung derselben freigesprochen worden; so hat *in der Regel das untersuchende Gericht* die Kosten zu tragen.

§ 2763. Ist dieſs ein Amt, wo die Bezahlung der Kosten dem Fiscus zufällt, so sind bloſs die Verläge, aber keine Gerichts-Gebühren anzusetzen. *)

*) *Generale* v. 28. Aug. 1728. und *Befehl* v. 18. Apr. 1782. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1277. und II. Forts. Th. II. S. 39.

§ 2764. Das untersuchende Gericht ist auch in jedem Falle verbunden, alle Kosten für das Gutachten der Kunstverständigen, für die Zeugen, die Ver-

theidigungsschrift, Urthelsgebühren und andere dergleichen Gegenstände *vorschufsweise* zu bezahlen.

§ 2765. Ob und in wie weit die *Gerichtsunterthanen* zur Kostenbezahlung verbindlich sind, ist nach den darüber vorhandenen Verträgen, oder nach dem Herkommen zu bestimmen. Wenn die Gerichtsunterthanen die Kosten zu tragen haben?

§ 2766. Sind hierüber keine klaren Verträge vorhanden, so hat das Gericht, das die Kosten fordert, den Beweis der Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zu führen.

§ 2767. Ist diese Verbindlichkeit auf den Fall bedungen, wenn etwas *Peinliches* werde erkannt seyn, so sind die Gerichtsunterthanen in allen den Fällen zur Kostenbezahlung anzuhalten, wenn dem Angeschuldigten wenigstens vierjährige Zuchthaus- oder eine dieser gleich geachtete Strafe zuerkannt worden ist. *)

*) *Generale* die Verwandl. der — Zuchthausstrafen in Geldbufsen und Uebertragung der Untersuchungskosten betr. v. 30. Apr. 1783. § II. n. 1. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 452.

§ 2768. Die Verurtheilung zu einer wenigstens vierjährigen Innebehaltung im Zuchthause bis zur Unschuldsausführung, begründet die nämliche Verbindlichkeit. *)

*) Das angef. *Generale* a. a. O.

§ 2769. Ist in den Verträgen von *peinlichen Kosten* die Rede, so sind darunter alle diejenigen zu verstehen, welche auf die Fortschaffung des Ver-

brechers in eine Strafanstalt, auf die öffentliche Vollstreckung der körperlichen Züchtigung, auf die Ausstellung an den Pranger und auf die Vollziehung eines Todesurtheiles verwendet worden sind.

§ 2770. Reden dergleichen Verträge blofs von *peinlichen Procefskosten*, so sind alle diejenigen darunter zu verstehen, welche bis mit der Entscheidung in der Sache aufgelaufen sind, es mag ein articulirtes Verhör dabei erfolgt seyn oder nicht. *)

*) Das angef. *Generale* § II. n. 2.

§ 2771. Die Verbindlichkeit der Gerichtsunterthanen zur Kostenbezahlung hängt übrigens weder davon ab, dafs der Angeschuldigte ein Eingesefsener sey, noch davon, dafs er das Verbrechen innerhalb des Gerichtsbezirkes begangen habe.

§ 2772. Auch wird dieselbe dadurch nicht aufgehoben, dafs dem Verbrecher die Strafe ganz oder zum Theil erlafsen, oder ihm die Strafe ohne Einholung eines Urtheiles sofort mittelst Rescriptes zugetheilt worden ist. *)

*) Das angef. *Generale* § II. n. 3.

§ 2773. Entstehen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit der Unterthanen zur Kostenbezahlung, so ist die Sache nicht sofort in den ordentlichen Procefs einzuleiten, sondern ungesäumt zur Behörde Bericht zu erstatten. *)

*) Das angef. *Generale* am Schlufse.

§ 2774. Die Kosten für die Wiedererlangung eines aus dem Gefängnifse, oder bei seiner Fortschaffung entsprungenen Verbrechers, können den Gerichtsunterthanen in keinem Falle angesonnen werden, sondern sind, im Fall der Angeschuldigte unvermögend dazu ist, von den Gerichten zu tragen. **Wer die Kosten für die Wiedererlangung entsprungener Verbrecher,**

§ 2775. Auch kann der Richter die durch unzeitige Actenversendung oder durch andere bei der Untersuchung vorgefallene Fehler und Verzögerungen veranlafsten Kosten, eben so wenig von den Gerichtsunterthanen als von dem Angeschuldigten fordern. *) **und für begangene Fehler zu entrichten habe?**

*) *Generale* v. 28. Aug. 1728. und *Befehl* v. 6. Jul. 1751. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 1277. u. 493.

§ 2776. Die Vorschrift wegen der Verbindlichkeit des Gerichtes, die Kosten vorschufsweise zu verlegen (§ 2764.) findet auch in Fällen Statt, wo die Gerichtsunterthanen die Kosten zu bezahlen schuldig sind. **Die Gerichte haben die Kosten zu verlegen.**

§ 2777. Sie können daher auch nur *erst nach beendigter Untersuchung* von den Unterthanen eingefordert werden. *)

*) M. vergl. das *Mandat* v. 31. Aug. 1723. *Generale* v. 28. Jul. 1730. u. 26. März 1735. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 2511. und I. Forts. Th. I. S. 485. u. 487.

§ 2778. Der Angeschuldigte ist in die Kosten zu verurtheilen, wenn ihm irgend eine Strafe oder der Reinigungseid auferlegt wird. *) **Wenn der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt werden könne?**

*) *Befehl* v. 7. Jul. 1717. im *Cod. Aug.* Th. I. S. 1197.

§ 2779. Dieſs leidet auch dann keine Ausnahme, wenn der Angeschuldigte den Reinigungseid in Injuriensachen zu schwören gehabt hat, wo auſser der eidlichen Bestärkung der Anzeige des Angebers kein Verdacht weiter gegen denselben vorhanden ist. *)

*) M. vergl. dagegen das Mandat v. 1. Jul. 1737. § II. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 645. und die 38. Dec. v. J. 1746.

§ 2780. Wird der Angeschuldigte wegen Mangels am Verdachte, oder am hinlänglichen Beweise freigesprochen, so ist er nur dann in die Bezahlung der Kosten zu verurtheilen, wenn er die Untersuchung durch unerlaubtes oder unvorsichtiges Betragen gegen sich veranlaſst hat.

Ausbringung der Kosten aus dem Vermögen des verstorbenen Verbrechers.

§ 2781. Unter gleichen Verhältniſsen (§ 2778. u. 2780.) oder wenn sich aus der Untersuchung bereits so viel ergeben hat, daſs der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt worden seyn würde, können auch dieselben aus dem Vermögen des Verstorbenen gefordert werden.

§ 2782. Die Erben eines Verstorbenen sind nur in so weit gehalten, als die Erbschaftsmaſse reicht.

In wie fern Aeltern und Eheleute die Kosten zu bezahlen schuldig sind?

§ 2783. Für Personen, die kein eignes Vermögen haben, aber noch unter älterlicher Gewalt stehen, haben die Aeltern derselben nicht nur die Sitz- und Atzungskosten, sondern auch die für ihre Cur, Bekleidung und Vertheidigung nöthigen Ausgaben zu bezahlen. *)

*) *Dec.* 36. v. 1746. und *Rescript* v. 3. April 1750. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 378.

§ 2784. Dieselbe Verbindlichkeit liegt den Ehemännern in Rücksicht ihrer Eheweiber ob.

§ 2785. Haben Kinder und Eheweiber *eignes* Vermögen, so sind die Aeltern und Ehemänner außer den zuvor genannten Kosten (§ 2783.) auch die Geldstrafen und den Schadenersatz aus diesem Vermögen, jedoch nicht aus den Nutzungen zu zahlen verbunden. *)

*) *Dec.* 36. v. J. 1746.

Wenn der Angeber die Kosten zu bezahlen habe?

§ 2786. Der *Angeber* ist nur dann zur Bezahlung der Kosten verbindlich, wenn seine Angabe *als Verleumdung* erkannt, oder *gar nicht* bescheinigt worden ist. *)

*) M. vergl. den *Befehl* v. 6. Jul. 1761. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 494.

Wie die Kosten unter Mitverbrecher zu vertheilen sind?

§ 2787. *Mitverbrecher* haben nur diejenigen Kosten besonders zu bezahlen, welche ein jeder derselben für seine Person veranlaßt hat.

§ 2788. Alle Kosten aber, welche im Allgemeinen zur Untersuchung gehören, wie z. B. zur Aufhebung eines todten Körpers, zur Leichenschau, Zergliederung u. dergl. sind nach der Zahl der Mitverbrecher zu berechnen und in eben so viel Theile als Theilnehmer sind, zu vertheilen.

A. Schema zur

Strafpro

von dem (Gerichte / Amte) zu N. vom

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nr.	Gegenstand der Untersuchung.	Tag und Jahr der Verübung des Verbrechens.	Vor- und Zuname und Stand des Angeschuldigten.	Ob der Angeschuldigte überhaupt gefangen gewesen sey, oder nicht, ob er noch sitze, oder entlaſsen sey?	Tag und Jahr des Anfangs der Untersuchung.
1.	Mord an dem Soldaten N. in O.	am 12. Decbr. 1810.	Johann Christoph N., Schneidergeselle aus O.	Ist am 18. Febr. 1811. in L. zum Verhaft gebracht worden und sitzt noch.	Die Anzeige d. Mordes geschah am 13. Decbr. 1810.
2.	Brandstiftung in S.	am 18. Decbr. 1810.	Andreas R., ein Dienstknecht.	wird mit Steckbriefen verfolgt.	Die Anzeige der That erfolgte am 18. Decbr. 1810.

Strafprocefstabelle.

cefstabelle

letzten December 1810. — 1. Jul. 1811.

7.	8.	9.	10.	11.	12.
Gang der Untersuchung.	Zwischenurtheil.	Wo, wenn und wie erkannt worden sey?	Ob eine fernere Vertheidigung gesucht worden und wie das weitere Erkenntnifs ausgefallen sey?	Ob und wenn das Urtheil vollstreckt worden sey?	Bemerkungen.
Am 13. Decbr. 1810. ward die Besichtigung u. Zergliederung vorgenommen u. mit Abhörung der Zeugen auch Erlafsung der Steckbriefe verfahren. Am 19. erfolgte die Einlieferung des N., wo denn von diesem Tage an bis zum 26. Mai 1811. mit den Vernehmungen, Zeugenverhören und Gegenstellungen verfahren, auch eine Vertheidigungsschrift durch den Advocat X. zu den Acten gebracht worden ist. Am 28. Mai wurden die Acten zum Verspruch abgeschickt.	— —	Von dem Schöppenstuhle zu Leipzig ist im Monat Jun. 1811. auf die geschärfte Todesstrafe des zweiten Grades erkannt worden.	Der Advocat NN. beschäftigt sich jetzt mit der weitern Vertheidigung.	— —	— —
Am 18. Decbr. 1810. erfolgte die Besichtigung der Brandstelle, d. Abhörung der Zeugen und die Erlafsung der Steckbriefe.	— —	— —	— — —	— —	— —

B. Schema zur

LISTE der bei dem (Amte / Gerichte)

vom 1. Jul. —

1.	2.	3.	4.
Nr.	Name, Stand und Alter des Gefangenen.	Tag der Verhaftung.	Ursache der Verhaftung.

Gefangenliste.

zu N. befindlichen Gefangenen,

letzten Decbr. 1811.

5.	6.	7.	8.
Ob und wie der Gefangene gehalten und beschäftigt werde?	Verhalten deſselben.	Tag der Entlaſsung.	Bemerkungen.

Beilage A.

Entwurf
eines Gesetzes
über das
Verfahren gegen Sträflinge
in den
Strafanstalten.

Aufnahme der Verbrecher in der Strafanstalt.

§ 1. Bei der Einlieferung eines Verbrechers in irgend eine Strafanstalt, ist derselbe dem Gerichte, das bei ihr angeordnet ist, vorzustellen und daselbst zum Wohlverhalten während der Strafzeit zu ermahnen.

§ 2. Ueber die Befolgung dieser Vorschrift ist ein umständliches Protocoll abzufaſsen, auch sind in demselben alle und jede Umstände genau anzugeben, durch welche die Person des Sträflings richtig bezeichnet werden kann.

§ 3. In diesem Protocolle muſs auch die bei dem Empfange des Sträflings Statt gehabte Züchtigung mit bemerkt werden.

§ 4. Auch haben die Gerichte für die gehörige Verweisung des Sträflings in die ihm bestimmte Claſse zu sorgen.

§ 5. Von der bestimmten Claſse darf kein Sträfling eigenmächtig befreit werden. Versetzung der Sträflinge aus einer höheren Claſse in eine niedere.

§ 6. Es hängt vielmehr die Entscheidung, ob ein Sträfling in eine geringere Claſse versetzt, oder nur von einzelnen Unannehmlichkeiten der Strafe befreit werden soll, in Rücksicht der Sträflinge im Zucht- und Beſserungshause, bloſs von der Landesregierung, in Rücksicht der Baugefangenen, von dem geheimen Consilio ab.

§ 7. Die Hausverwalter und Vorsteher sind daher verpflichtet, wegen Versetzung eines Sträflings in eine andere Claſse, dahin erst Bericht zu erstatten und Entscheidung zu erwarten.

§ 8. Jeder Sträfling ist in der Regel so lange, als er sich auf dem Baue, oder in einem Zucht- und Beſserungshause befindet, zur Leistung eines Eides, oder Ablegung eines gültigen Zeugniſses unfähig. Wirkung der Strafe auf die Fähigkeit zum Zeugniſse, u. s. w.

§ 9. Eine Ausnahme findet bei den Sträflingen im Beſserungshause Statt, wenn sie in der dritten Claſse stehen und nicht wegen Betrügerei in daſselbe gekommen sind.

§ 10. Auch bei denjenigen gilt diese Ausnahme, welche die Gefängniſsstrafe bloſs eines fleischlichen Vergehens wegen verwirkt haben.

Verwaltung des Vermögens der Sträflinge.

§ 11. Keinem Sträflinge ohne Unterschied wird gestattet, Geld oder Geldes-werthe Sachen in eigner Verwahrung zu haben.

§ 12. Was ein Sträfling davon bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt mitbringt, mufs ihm der Zuchtmeister in der Expedition abnehmen und an die Behörde abgeben.

§ 13. Auch was derselbe, während er in der Strafanstalt ist, an Gelde oder Geldes-werthen Sachen erhält, mufs er binnen zwei Stunden nach dem Empfange an die Behörde abliefern.

§ 14. Diese Gelder und Sachen werden ihm, so wie jeder Ueberverdienst, bei der Cafse der Anstalt aufbewahrt und jedem darüber ein Abrechnungsbuch gehalten.

§ 15. Bei der Entlafsung werden sie ihm nach Befinden der Umstände selbst übergeben, oder der Obrigkeit des Ortes seines künftigen Aufenthaltes zur Ausantwortung zugestellt.

§ 16. Wer Geld oder Geldes-werthe Sachen verheimlicht und gegen die Vorschrift des 13. § nicht abgeliefert hat, bekömmt nach der Gröfse oder Beschaffenheit der verheimlichten Summe oder Sache, eine Woche bis zwei Monate lang, einen Tag um den andern eine gröfsere Arbeitsaufgabe, oder er wird auf eben so lange Zeit des ihm nach dem 18. §

zustehenden Rechtes verlustig, etwas aus der Caſse zu bekommen. *)

*) In dem *Regulative* v. 25. Novbr. 1808. ist die Confiscation der verheimlichten Gelder, als Strafe angeordnet.

§ 17. Der Sträfling, der sich einer solchen Verheimlichung zu wiederholtem Male schuldig macht, wird auſser der zuvor (§ 16.) genannten Strafe, noch mit dreitägigem Fasten, jedoch in unterbrochenen Tagen, belegt.

§ 18. Sträflingen der dritten Claſse ist verstattet, über das in der Caſse für sie aufbewahrte Geld zum Einkauf solcher Nahrungsmittel zu verfügen, welche der Gesundheit zuträglich sind.

§ 19. Jedoch erhalten sie dazu nicht das baare Geld, sondern nur gewiſse Zeichen, auch ist ihnen nach und nach nicht mehr als höchstens nur die Hälfte des Vorrathes zu verwenden nachgelaſsen.

§ 20. Sträflingen der ersten und zweiten Claſse ist eine solche Verwendung nur im Krankheitszustande, auſserdem aber bloſs in Rücksicht ihres Ueberverdienstes gestattet.

§ 21. Keinem Sträflinge ist der Verbrauch seines Geldes zum Wohlleben von irgend einer Art nachzulaſsen.

§ 22. Will ein Sträfling seiner Familie etwas von seinem gesammelten Gelde schicken, so muſs dieſs der Hausverwalter den Empfängern durch deren Obrigkeit aushändigen laſsen.

Ob und wenn Verwandte zum Besuch der Sträflinge zu lafsen?

§ 23. Bei keinem Sträflinge der ersten oder zweiten Clafse ist den Verwandten oder Freunden derselben ein Besuch nachzulafsen.

§ 24. Bei Sträflingen der dritten Clafse kann zwar ein solcher Besuch erlaubt werden, allein die Unterredung ist nicht anders, als nur in Gegenwart des Zuchtmeisters oder einer anderen in Pflichten stehenden Person, auch in keiner diesem unverständlichen Sprache zu gestatten.

Verf. gegen ungehors. und widerspenstige Sträflinge.

§ 25. Ungehorsam und Widersetzlichkeit der Sträflinge kann der Zuchtmeister sofort mit einigen, höchstens mit vier Kantschuhhieben ahnden.

Vergehen und Strafen derselben.

§ 26. Andere Vergehen müfsen dem Hausverwalter zur Bestrafung gemeldet werden.

§ 27. Vergehungen, bei welchen keine härtere Strafe als höchstens zehn Hiebe mit der Geifsel am Pfahle, dreimaliges Fasten, oder sechsmalige erhöhte Arbeitsaufgaben, beides jedoch in unterbrochenen Tagen, nöthig ist, kann der Hausverwalter sofort bestrafen lafsen.

§ 28. Auch steht diesem frei, alle nöthige Bändigungs- und Sicherungsmittel durch Schliefsung mit Ketten und Banden, ohne weiteres zu verfügen.

§ 29. Die Untersuchung und Bestrafung grösserer Vergehen eines Sträflings gehört vor die bei den Strafanstalten geordneten Gerichte.

§ 30. Strafen, welche nicht härter sind als zwanzig Geifselhiebe am Pfahle oder im Hause,

sechsmaliges Fasten und zwölfmalige erhöhte Arbeitsaufgabe, beides jedoch in unterbrochenen Tagen, können die Gerichte sofort verfügen.

§ 31. Andere Strafen, als im 27. u. 30. § genannt sind, dürfen nicht gebraucht werden. Auch ist bei Bestimmung der Geifselhiebe die nöthige Rücksicht auf die körperlichen Umstände des Sträflings zu nehmen, nach Befinden das Gutachten des Arztes darüber zu erfordern.

§ 32. Bei Untersuchung und Bestrafung wirklicher Verbrechen und Vergehen haben die Haus- oder Baugerichte nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

§ 33. Hat sich ein Sträfling in der Strafanstalt eines solchen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, um defsen willen er in dieselbe gebracht worden ist, so ist ihm die im Urtheile bestimmte Strafe noch durch Beschränkung seiner Kost auf Wafser und Brot nach dem geringsten Ansatze, jedoch nicht über einen Monat lang, zu schärfen.

§ 34. Wegen Versetzung eines Sträflings in eine härtere Clafse mufs zur Landesregierung, oder in Rücksicht der Baugefangenen, zum geheimen Consilio Bericht erstattet werden. Versetzung der Sträflinge in eine härtere Clafse.

§ 35. Entspringt ein Sträfling, so haben die Hausverwalter und Vorsteher der Anstalt sowohl, als auch die Gerichte derselben sofort die nöthigen Maafsregeln zu ihrer Wiedererlangung zu veranstalten. Verfahren gegen flüchtig gewordene Sträflinge.

§ 36. Die Verfolgung derselben mit Steckbriefen, geschieht durch die Gerichte der Anstalt. *)

*) Nach dem *Rescripte* vom 8. Jun. 1795. waren die Hausverwalter zu *Torgau* und *Zwickau* angewiesen, dem dasigen Justiz-Amte in dieser Hinsicht sofort Nachricht zu ertheilen. Seit dem *Rescripte* vom 14. Septbr. 1803. (mittelst welchem auch in diesen Zuchthäusern eigne Gerichte angeordnet wurden,) ist die *obige* Einrichtung begründet worden.

§ 37. Ist der Entflohene wieder eingezogen worden, so ist er in die zweite Claſse zu versetzen, wenn er sich zuvor in der dritten befand. War er zuvor in der ersten oder zweiten Claſse, so werden ihm nach Befinden Eisen und Ketten mit Klötzern, oder schwerere als zuvor angelegt, oder andere dergleichen Sicherungsmittel, durch Anschlieſsen an die Mauer, Abscheeren der Haare u. s. w. angewendet.

§ 38. Körperliche Züchtigung durch Geiſselhiebe, hat er nur dann verwirkt, wenn er seine Flucht durch Gewaltthätigkeiten gegen Personen bewerkstelligt hatte.

§ 39. In diesem Falle ist nach den Vorschriften des § 29. u. f. zu verfahren.

§ 40. Für eine Abwesenheit von drei Tagen und darüber ist dem flüchtig gewesenen Sträfling seine Strafzeit zu erhöhen.

§ 41. Betrug die Abwesenheit aus der Strafanstalt noch kein halbes Jahr, so ist ihm seine Strafzeit um einen Monat zu verlängern. Bei einer Abwesenheit von einem halben Jahre, ist die Verlän-

gerung auf zwei Monate, und wenn sie ein Jahr oder darüber dauerte, auf vier bis sechs Monate auszudehnen.

Einsendung gewisser Tabellen aus den Strafanstalten.

§ 42. Die Hausverwalter haben *viertheljährlich* über die in dem Zucht- und Beſserungshause befindlichen Sträflinge Tabellen zur Landesregierung einzureichen, in welchen der Name, Alter und Geburtsort des Sträflings; das Gericht, das ihn eingeliefert hat; die Vergehung, die er verübt gehabt; die Strafe, die ihm zuerkannt worden; die Zeit seiner Einlieferung; die Zeit, die er noch in der Anstalt zubringen soll; seine Beschäftigung, seine Aufführung und seine Gesundheitsumstände zu bemerken sind. *)

*) Bisher hat bei der Einsendung dieser Tabellen keine Gleichheit Statt gefunden. Die Zuchthausverwalter zu *Torgau* und *Zwickau* haben dergleichen alle Monate, der Rath zu *Leipzig*, wegen des Georgenhauses, (auf eine unter dem 30. Jun. 1809. geschehene Anordnung) von drei zu drei Monat eingeschickt. Von *Waldheim* ist von vierzehn zu vierzehn Tagen nur eine *Krankenliste*, aber keine im Text bemerkte Tabelle eingereicht worden. Auch sind die Tabellen, welche von Torgau, Zwickau und Leipzig eingesendet werden, nicht gleichförmig eingerichtet, indem die aus den ersteren beiden Orten kommenden Tabellen bloſs den Namen, Alter, Verrichtung und Verhalten des Sträflings, das Datum des zur Einlieferung erlaſsenen Rescriptes, die Dauer der noch übrigen Strafzeit und den erfolgten Abgang bemerken. Die *Leipziger* Tabellen geben auch auſser diesen Umständen noch die Ursach der Einlieferung an. — Eine öftere Einsendung der Tabellen, als von drei zu drei Monat, scheint nicht nöthig, dagegen wird es sehr zweckmäſsig seyn, wenn die Fertigung dieser Tabellen so vollständig, wie im Texte be-

merkt ist, und gleichförmig eingerichtet, auch bei dem Zuchthause zu Waldheim eingeführt werden sollte.

§ 43. In diesen Tabellen sind die drei Claſsen (§ 139. -- 145. u. 164. -- 169. des Gesetzbuches über Verbrechen) gehörig zu sondern, auch muſs bei denjenigen Sträflingen, welche in eine andere Claſse versetzt worden sind, als in die sie der Regel nach gehörten, die Ursach dieser Versetzung und der Befehl, auf den sie erfolgte, angeführt werden.

§ 44. Auſser diesen Tabellen ist auch noch zu gleicher Zeit ein Verzeichniſs derjenigen Sträflinge einzusenden, die nach Verlauf eines Monates nach eingegangenem Befehle zur Annahme nicht eingeliefert worden sind. *)

*) Diese Einrichtung ist zur Vergewiſserung, daſs die Strafen gehörig vollstreckt werden, unumgänglich nöthig und kürzlich bereits in einigen Zuchthäusern getroffen worden.

§ 45. Hierbei hat der Hausverwalter die Namen der Sträflinge in derjenigen Reihe aufzuführen, in welcher die Aufnahme derselben der Zeit nach anbefohlen worden ist, das Datum dieses Befehles selbst anzugeben, auch die Gerichte zu benennen, von welchen der Sträfling hat eingeliefert werden sollen.

Was beim Ablauf der Strafzeit eines Sträflings zu beobachten sey?

§ 46. Geht die Strafzeit eines Sträflings zu Ende, so ist er vor den Gerichten der Anstalt zu befragen, an welchen Ort er sich nach seiner Entlaſsung wenden und auf welche Weise er sich ernähren wolle.

§ 47. Kann der Sträfling keinen sicheren Erwerb nahmhaft machen, so ist er noch so lange in der Anstalt zu behalten, bis er sich ein Capital von *funfzig* Thalern in derselben verdient hat.

§ 48. Dazu muſs ihm von dem Tage des Ablaufes seiner Strafzeit an, freier Unterhalt gegeben und alles, was er erarbeitet, zur vollen Bezahlung gut geschrieben werden.

§ 49. Das Gericht der Anstalt hat sich darüber Gewiſsheit zu verschaffen, daſs der Aufnahme des Sträflings an dem Orte, den er zu seinem künftigen Aufenthalte angegeben, kein Bedenken entgegen stehe und muſs deswegen mit der Obrigkeit dieses Ortes in Unterhandlung treten.

§ 50. Die Entlaſsung selbst kann nicht eher erfolgen, als bis diese Obrigkeit ihre Bereitwilligkeit zur Aufnahme des Sträflings erklärt hat, oder von der Behörde dazu angewiesen worden ist.

§ 51. Jeder Sträfling muſs bei seiner Entlaſsung vor das Gericht der Anstalt geführt und daselbst nicht nur zu einem künftigen ehrlichen und rechtlichen Lebenswandel nachdrücklich ermahnt, sondern auch über die Folgen unterrichtet werden, welche eine Wiederholung gesetzwidriger Handlungen für ihn haben würde. Entlaſsung der Sträflinge.

§ 52. Ueber diese Ermahnung und Bedeutung muſs stets ein ausführliches Protocoll aufgenommen und darinne namentlich bemerkt werden, in welcher Art der Sträfling ermahnt und was ihm eigentlich

wegen künftiger gesetzwidriger Handlungen gesagt worden sey.

§ 53. Bei der Entlaſsung selbst, muſs der Sträfling die von ihm in die Anstalt gebrachte Kleidung, Geld und andere Sachen wieder zurück erhalten.

§ 54. Die Zahl und Beschaffenheit dieser Kleidungsstücke und Sachen muſs in dem Protocolle genau bemerkt werden.

§ 55. Auſserdem muſs der zu entlaſsende Sträfling einen Reisepaſs und Reisegeld erhalten.

§ 56. Den Reisepaſs haben sich die Gerichte der Anstalt für den zu Entlaſsenden von der Obrigkeit des Ortes ertheilen zu laſsen.

§ 57. In demselben darf davon, daſs der Inhaber in der Strafanstalt gewesen sey, nichts erwähnt werden.

§ 58. Die Gröſse des Reisegeldes ist nach der Entfernung des Ortes des künftigen Aufenthaltes zu bestimmen.

§ 59. Jede Tagereise ist dabei zu vier Meilen zu rechnen und für jeden Tag müſsen ihm 6 Groschen, und für jede Nacht, die er unterwegs seyn muſs, 3 Groschen gegeben werden.

§ 60. Wegen des Reisegeldes findet kein Abzug von dem Ueberverdienste oder anderem Gelde des Sträflinges, das er sich in der Anstalt erworben hat, Statt.

§ 61. Von der wirklichen Entlaſsung haben die Gerichte der Anstalt, der Obrigkeit des künftigen

Aufenthaltsortes des Sträflings sofort Nachricht zu ertheilen.

§ 62. Ist auf Landesverweisung nach ausgestandener Strafzeit erkannt, so ist nach Vorschrift des 211. — 214. § des *Gesetzbuches über Verbrechen* zu verfahren. Landesverweisung nach ausgestandener Strafe.

§ 63. Der Leichnam eines auf dem Festungsbaue oder im Zuchthause gestorbenen Sträflings der ersten und zweiten Classe kann den anatomischen Theatern zu Dresden, Leipzig und Wittenberg auf deren Kosten verabfolgt werden. *) Wie bei Todesfällen zu verfahren sey?

*) Zum Theil ist diess schon in dem *Rescripte* vom 26. März 1800. *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 267. vorgeschrieben.

§ 64. Ausserdem werden sie so wie andere Sträflinge in der Stille auf den für die Anstalt bestimmten Gottesacker, durch den Todtengräber beerdigt.

Beilage B.

Entwurf
eines Gesetzes
über die
Genugthuung für Rechtsverletzungen.

Allgemeine Vorschriften über Genugthuung für Rechtsverletzungen.

§ 1. Jeden schädlichen Erfolg einer gesetzwidrigen Handlung, ist der Urheber derselben in der Regel zu vergüten verbunden.

§ 2. Wer jedoch nicht als gesetzlicher Kläger auftreten kann, wie der unrechtmäfsige Besitzer einer entwendeten oder beschädigten Sache, der Theilnehmer, der bei Vollbringung eines aufgetragenen Verbrechens beschädigt wurde u. s. w., der kann diese Vergütung nicht fordern.

§ 3. Dem Urheber des Streites ist der Beschädiger nur dann keine Vergütung des Schadens und andere Genugthuung schuldig, wenn er sich im Zustande der Nothwehr befunden hat.

§ 4. Wo es möglich ist, dem Beschädigten das entzogene Gut selbst wieder herzustellen, da muſs auch derselbe auf diese Art wieder in den vorigen Stand gesetzt werden.

§ 5. In Fällen, welche diese Wiedereinsetzung nicht zulaſsen, ist der Urheber der Verletzung wenigstens zum Schadenersatze verbunden.

§ 6. Diese Verbindlichkeiten bestehen in der Regel und wo das Gesetz keine Ausnahme macht, bei verschuldeten Verletzungen eben so gut, als bei denjenigen, welche durch bösen Vorsatz erzeugt wurden.

§ 7. Sie werden weder durch irgend eine Strafe, die der Thäter erleiden muſs, noch durch Niederschlagung der Untersuchung, durch Milderung oder Verjährung der Strafe aufgehoben.

§ 8. Zur Verfolgung des Rechtes auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Entschädigung, bedarf es keiner für sich bestehenden Klage. Verfolgung des Rechtes auf Vergütung des Schadens.

§ 9. Es sind vielmehr die dahin einschlagenden Puncte, in so fern es nur, ohne die Untersuchung selbst aufzuhalten, geschehen kann, zugleich mit der Bestimmung der Strafe zu entscheiden, und die Civil-Obrigkeit ist verbunden, solche Entscheidungen gleich anderen Urtheilen auf Ansuchen zur Vollziehung zu bringen.

§ 10. Kann diese Entscheidung nicht zugleich im Strafurtheile gegeben werden, so ist dem Beschädigten wenigstens das Recht, seine Entschädigung auf

dem ordentlichen Wege zu suchen, ausdrücklich vorzubehalten.

§ 11. Zu der Entscheidung über Genugthuung ist jede zu den Acten gekommene Erklärung des Beschädigten, selbst wenn sie mündlich zum Protocolle gegeben seyn sollte, hinreichende Veranlaſsung.

§ 12. Ohne daſs es der Verletzte verlangt, findet jedoch kein Erkenntniſs auf Leistung der Genugthuung Statt.

Wiederherstellung widerrechtlich entzogener Sachen.

§ 13. Indeſsen hat jeder Richter von Amts wegen dafür zu sorgen, daſs die fremden Sachen, die den Verbrechern bei ihrer Einziehung abgenommen worden sind, oder die sich sonst noch in dem Gewahrsame derselben befinden, ihren Eigenthümern wieder zugestellt werden.

§ 14. Sind bei einem Verbrecher Sachen gefunden worden, welche aller Wahrscheinlichkeit nach anderen Personen gehören, so ist der Richter dieselben sowohl an den Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten, oder das Verbrechen begangen hat, als auch sonst öffentlich und namentlich in den Leipziger Zeitungen auszubieten verbunden.

§ 15. Ist zu vermuthen, daſs der Verbrecher diese Sachen im Auslande an sich gebracht habe, so muſs der Richter die ihm obliegende Ankündigung auch in auswärtige Zeitungen rücken laſsen.

§ 16. Die Aufforderung der unbekannten Eigenthümer muſs unter der Bedeutung, sich binnen Jahresfrist zu melden, geschehen.

§ 17. Hat sich binnen dieser Frist niemand gemeldet, so sind die ausgebotenen Sachen öffentlich zu versteigern und die daraus gelöfsten Gelder bei dem Gerichte bis nach Ablauf der gewöhnlichen Verjährungszeit aufzubewahren.

§ 18. Nach Ablauf dieser Zeit sind dergleichen Gelder dem Strafgerichte verfallen.

§ 18b. Sachen, welche sich nicht aufbewahren lafsen, müfsen sofort versteigert werden.

§ 19. Zum Beweise des Eigenthumes ist in der Regel das Geständnifs des Verbrechers, dafs er die in Anspruch genommene Sache dem Kläger entzogen habe, hinreichend.

§ 20. In zweifelhaften Fällen, oder in Ermangelung des Geständnifses des Verbrechers, ist der Kläger sein Eigenthum an der Sache eidlich zu bestärken verbunden.

§ 21. Die Ausantwortung widerrechtlich entzogener Sachen mufs der Richter so bald besorgen, als er sie zum Behufe der Untersuchung nicht weiter nöthig hat.

§ 22. Bei Sachen, die der Eigenthümer nicht mifsen kann, hat derselbe alle Anstalten zu treffen, um sie möglichst bald entbehren zu können.

§ 23. Die Zurückgabe selbst, geschieht entweder von dem Strafgerichte gegen ausgestellte Quittung unmittelbar, oder wenn ihm das fremde Gut nicht zugekommen ist, durch Verwendung defselben

bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit sich das fremde Gut befindet.

§ 24. Kann die Ausantwortung solcher Sachen auf diese Art nicht bewerkstelligt werden, so hat das Strafgericht dem Eigenthümer den Inhaber der Sache anzuzeigen, um in dem ordentlichen Wege sein Recht suchen zu können.

§ 25. Sachen, welche jemanden widerrechtlich entzogen worden sind, müſsen von jedem Inhaber unentgeldlich zurückgegeben werden.

§ 26. Auch der Richter hat der Untersuchungskosten wegen, an diesen Sachen kein Recht.

§ 27. Die Kosten, die auf die Wiedererlangung der entzogenen Sache verwendet worden sind, hat der Eigenthümer nur auf den Fall zu tragen, wenn der Thäter dieselben zu bestreiten nicht im Stande ist.

§ 28. Der Verletzte muſs sich mit der Zurückgabe der ihm entzogenen Sache begnügen, so lange sich dieselbe nur noch in einem für ihn brauchbaren Zustande befindet.

§ 29. Auf die Zurückgabe der widerrechtlich entzogenen Sachen kann nur in der zu Anstellung privatrechtlicher Klagen überhaupt gesetzten Frist geklagt werden.

Schadenersatz.

§ 30. Der Ersatz für den durch ein Verbrechen oder Vergehen gestifteten Schaden muſs innerhalb dreier Jahre, nachdem das Daseyn und der Urheber des Schadens zu des Beschädigten Wiſsenschaft gelangt sind, eingeklagt werden.

§ 31. Im Uebrigen und namentlich wegen Bestimmung und Ausmittelung des Schadens, treten die Vorschriften des Privatrechts ein.

§ 32. Wer zum Ersatze eines durch vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen gestifteten Schadens unvermögend ist, muſs in der Regel angehalten werden, das dazu nöthige Geld durch Arbeit zu erwerben.

§ 33. Beläuft sich jedoch der Schade auf mehr, als der Thäter durch vierwöchentliche Handarbeit zu erwerben im Stande ist, so ist auf diese Abverdienung nicht zu erkennen.

§ 34. Wer zur Bezahlung des Heilerlohnes verurtheilt worden ist, ist nicht bloſs das Honorar für den Arzt und Chirurgus, sondern auch die Kosten für die Heilmittel und Verpflegung und Wartung des Kranken zu berichtigen verbunden. Heilerlohn.

§ 35. Die Verpflegungskosten sind theils nach der Beschaffenheit der Beschädigung, theils nach den Verhältniſsen des Beschädigten zu bestimmen.

§ 36. Versäumniſskosten begreifen den Ersatz des Gewinnes in sich, welchen der Beschädigte, wegen Verhinderung an seinem Gewerbe, während der Dauer der Folgen der gesetzwidrigen Handlung, nicht machen konnte. Versäumniſskosten.

§ 37. Die Zeit des Versäumniſses muſs so lange gerechnet werden, bis die Arbeit, ohne die nachtheiligen Folgen des Verbrechens zu erneuern, wieder geschehen kann.

Unterhaltung des Verletzten.

§ 38. Ist der Verletzte zur Betreibung seines bisherigen Amtes oder Gewerbes unbrauchbar gemacht worden, so tritt die Verbindlichkeit ein, ihn so lange zu erhalten, bis er in den Stand gekommen ist, sich auf andere Art Erwerb zu verschaffen.

§ 39. Ist der Verletzte zum eignen Unterhalte ganz unbrauchbar gemacht worden, so kann er lebenslängliche Entschädigung fordern.

§ 40. Selbst wenn ihm der Betrieb seines Amtes oder Gewerbes durch die That bloſs schwerer und kostbarer gemacht worden seyn sollte, muſs demselben eine den Umständen angemeſsene Entschädigung zuerkannt werden.

§ 41. Die Gröſse der Unterhaltsgelder sind nach den Verhältniſsen der Person zu bestimmen, die auſser Unterhalt gesetzt worden ist.

§ 42. Die nähere Bestimmung des Schadens und Versäumniſses kann auch nach Befinden durch den Würderungseid festgesetzt werden.

§ 43. Wer einen Menschen vorsätzlich oder aus grober Schuld ums Leben bringt, der ist der Frau, den Kindern und Pfleglingen deſselben nicht nur die Cur- Begräbniſs- und Trauerkosten zu ersetzen, sondern auch diejenige Unterstützung zu leisten schuldig, die sie von dem Getödteten zu erwarten hatten.

§ 44. Hierbei ist nicht nur der standesmäſsige Unterhalt, sondern auch die Erziehung und Ausstattung, wie dieselbe nach des Getödteten Stand

und Vermögen zu erwarten war, mit in Ansatz zu bringen.

§ 45. Auf des Entleibten hinterlaſsenes Vermögen, so wie auf die Unterstützungen, welche die Witwe und Kinder vom Staate, oder sonst, erhalten, ist hierbei keine Rücksicht zu nehmen.

§ 46. Die Verbindlichkeit zu dieser Art Genugthuung dauert im Allgemeinen so lange, als der Getödtete, wenn er am Leben geblieben wäre, diese Unterstützung zu leisten verbunden gewesen seyn würde.

§ 47. In Rücksicht der Kinder ist dieſs so lange zu rechnen, bis sie in den Stand gekommen sind, sich selbst ernähren zu können.

§ 48. Bei Personen, die sich ihren Erwerb mit Handarbeit verdienen, ist die Zeit anzunehmen, wo sie ein Handwerk erlernt haben oder in Dienste treten können.

§ 49. Bei anderen Personen und namentlich bei gebrechlichen, muſs die Dauer der Unterhaltung nach den Umständen bestimmt werden.

§ 50. Mit der Zeit, wo der Getödtete sein siebenzigstes Jahr zurückgelegt haben würde, wird der Beschädiger von der Verbindlichkeit, Unterhaltsgelder zu zahlen, frei.

§ 51. Andere Gründe der Wahrscheinlichkeit, daſs der Getödtete früher gestorben seyn würde, als die im 46. — 50. § gemachten Bedingungen eingetre-

ten sind, befreit niemanden von der Verbindlichkeit, Unterhaltsgelder zu zahlen.

§ 52. Ob und in wie fern derjenige, der einen Anderen nur aus einer mäſsigen Verschuldung tödtete, zur Erfüllung vorstehender Verbindlichkeiten zu verurtheilen sey, ist nach den jedesmaligen Umständen zu entscheiden.

Entschädigung bei Verstümmelungen.

§ 53. Wer einen Menschen vorsätzlich verunstaltet hat, der ist ihm auſser den etwanigen Unterhaltsgeldern noch zu einer Entschädigung verbunden, die den dem Beschädigten daraus entstehenden Nachtheilen angemeſsen ist.

§ 54. Unverheirathete Weibspersonen können wegen erlittener Verunstaltung Ausstattung fordern.

§ 55. Diese Ausstattung muſs bei Verunstaltungen aus Vorsatz oder grober Verschuldung so bestimmt werden, daſs die Beschädigte Hoffnung erhalte, dadurch eine ihrem Stande gemäſse Heirath zu thun.

§ 56. In Fällen geringerer Verschuldung, ist die Statthaftigkeit und Gröſse der Ausstattung, nach den jedesmaligen Umständen zu entscheiden.

Schmerzengeld.

§ 57. Bei Verwundungen und Veranlaſsung schmerzhafter Krankheiten ist der Urheber auch zur Bezahlung eines Schmerzengeldes verpflichtet.

§ 58. Den Betrag dieses Geldes hat der Urtheilssprecher nach der Beschaffenheit der zugefügten Beschädigung und den dadurch erzeugten Schmerzen,

so wie nach den bekannten Vermögensumständen des Beschädigers zu bestimmen.

§ 59. Wer jemanden seiner persönlichen Freiheit widerrechtlich beraubt hat, wird demselben für jeden Tag eine Summe von drei Thalern schuldig. Entschädigung wegen widerrechtlicher Freiheitsberaubung.

§ 60. Außerdem ist er ihm noch zum Ersatze alles dadurch erlittenen Schadens und entgangenen Gewinnes verpflichtet.

§ 61. Auch muß er alle auf die Befreiung des Gefangenen verwendeten Kosten tragen.

§ 62. Kann dem Beleidigten die entzogene Freiheit nicht wieder verschafft werden, so haben Frau, Kinder und Pfleglinge des Gefangenen dieselben Rechte gegen den Beleidiger, die ihnen im Falle einer Tödtung im 43. — 51. § zugeschrieben sind.

§ 63. Bei Ehrverletzungen kann der Beleidigte nach Beschaffenheit der Umstände Abbitte, Ehrenerklärung und Widerrufung der ausgesprochenen Aeußerung fordern. Genugthuung wegen Ehrverletzungen.

§ 64. Die hierauf gerichteten Klagen finden nur vor Ablauf eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen nach erhaltener Kenntniß von der Ehrverletzung Statt. *)

*) *Const.* 46. Th. IV.

§ 65. Ist jemanden die *Abbitte* auferlegt, so muß er erklären, daß er das Gethane für Unrecht erkenne und bereue und den Beleidigten deswegen um Verzeihung bitten. Abbitte.

Ehrenerklärung. § 66. Bei der *Ehrenerklärung* hat der Beleidiger zu versichern, daſs er bei den Worten und Handlungen, die der Andere als ehrenrührig für sich aufgenommen hat, die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe.

Widerrufung. § 67. Zur *Widerrufung* muſs der Beleidiger die bestimmte Erklärung geben, daſs seine beleidigende Aeuſserung unwahr und bloſs zur Kränkung des Beleidigten oder aus Irrthum geschehen sey.

§ 68. War die ehrenrührige Aeuſserung in öffentlichen Blättern geschehen, so muſs auch die Widerrufung auf Kosten des Beleidigers durch öffentliche Blätter erfolgen.

Allgemeine Vorschriften über die Genugthuung bei Ehrverletzungen. § 69. Nach Befinden der Umstände kann Abbitte, Ehrenerklärung und Widerruf zugleich gefordert werden.

§ 70. Die Worte zur Abbitte, Ehrenerklärung und Widerrufung sind jedesmal im Urtheile vorzuschreiben.

§ 71. Dienstherrschaften sind ihren Dienstboten nie Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten verbunden. *)

*) *Gesinde-Ordnung* Tit. IV. § 3. im *Cod. Aug.* I. Forts. Th. I. S. 978.

§ 72. Jedoch sind sie bei erdichteten üblen Nachreden dem Gesinde eine schriftliche Erklärung der Unwahrheit des Vorgebens auszustellen schuldig.

§ 73. Hat ein Vorgesetzter seinem Untergebenen Abbitte oder Ehrenerklärung zu leisten, so hat

derselbe die Wahl, ob er dieſs mündlich oder schriftlich thun wolle.

§ 74. Wo das Gesetz keine Ausnahme macht, muſs der Beleidiger die Abbitte, die Ehrenerklärung und den Widerruf *in Person* leisten.

§ 75. Der Beleidigte hingegen kann sich zur Annahme dieser Leistung eines Bevollmächtigten bedienen.

§ 76. Dieser Bevollmächtigte muſs jedoch ein Advocat, oder von gleichem Stande als der Beleidiger seyn.

§ 77. Die Leistung der Abbitte, Ehrenerklärung und der Widerrufung muſs in der Regel *vor Gericht* geschehen.

§ 78. Jedoch kann der Beleidiger von der Leistung vor Gericht frei gesprochen werden, wenn die Beleidigung ganz geringfügig und nicht im Beiseyn Anderer geschehen war, der Beleidiger auch die nöthigen Erklärungen schriftlich oder mündlich bereits vor der Verurtheilung auſsergerichtlich gethan hatte.

§ 79. Bei öffentlich erlittenen Beleidigungen steht dem Beleidigten die Wahl frei, ob er sich die Genugthuung in Gegenwart dreier von ihm zu erwählender Zeugen seines Standes, oder bei offenen Gerichtsthüren leisten laſsen will.

§ 80. Der Beleidigte ist nicht berechtigt, die ihm geschehene Leistung der Genugthuung in öffentlichen Schriften bekannt zu machen.

§ 81. Sollte diese Bekanntmachung der Oeffentlichkeit der Beleidigung wegen nöthig seyn, so ist im Urtheil ausdrücklich darauf zu erkennen.

§ 82. Die Bekanntmachung selbst muſs in einem solchen Falle durch das Gericht geschehen.

§ 83. Muſs der Beleidiger wegen der Beleidigung Gefängniſsstrafe im Beſserungshause leiden, so fällt die Abbitte und Ehrenerklärung weg.

§ 84. Dieſs tritt auch bei dem Widerrufe ein, sofern er nicht öffentlich zu geschehen braucht.

§ 85. Ueber die Leistung der Genugthuung kann der Beleidigte ein vollständiges gerichtliches Zeugniſs fordern. *)

*) Nach dem Mandate vom 1. Jul. 1737. § 3. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 645. soll dem Beleidigten eine beglaubte Abschrift von der über die Leistung der Genugthuung aufgenommenen Registratur gegeben werden.

§ 86. Alles, was der Beleidigte nach dem Gesetz in Beziehung auf die Genugthuung thun und fordern kann, muſs auf Kosten des Beleidigers geschehen.

§ 87. Wer sich die ihm zuerkannte Genugthuung zu geben weigert, muſs durch Geld- und Gefängniſsstrafen dazu angehalten werden. *)

*) *Duellmandat* v. 2. Jul. 1712. § 2. Cod. Aug. Th. I. S. 1787.

§ 88. Sollte der Beleidiger diese Zwangsmittel auf irgend eine Weise vereitelt haben, so kann die Zuerkennung der Verbindlichkeit, die Genugthuung

zu leisten, durch Anschläge an den Gerichtsthüren, nach Befinden auch durch die Zeitungen bekannt gemacht werden.

§ 89. Auch hierüber kann der Beleidigte ein gerichtliches Zeugnifs fordern.

§ 90. Die Gegenstände, durch welche jemand den Andern in Schaden setzt, namentlich ehrenrührige Schriften, Gemählde u. dergl. hat der Richter sofort in Beschlag nehmen zu lafsen und nach Befinden die Vernichtung derselben zu veranstalten.

Beschlagnehmung und Vernichtung der Sachen, mit welchen Schaden gestiftet wird.

§ 91. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Schadenersatz kann jeder fordern, der durch Erbrecht oder durch andere Rechtsgründe die Stelle des Beleidigten vertritt.

In wie fern Erben u. dergl. die Genugthuung fordern können?

§ 92. Auch das Recht, die Widerrufung einer ehrenrührigen Aeufserung zu fordern, steht den Erben oder Verwandten des Beleidigten zu.

§ 93. Das Schmerzengeld, die Abbitte und Ehrenerklärung kann der Regel nach, nur der Beleidigte in Person fordern.

§ 94. Diefs schliefst jedoch den Erben von der Forderung des Schmerzengeldes nicht aus, auf defsen Zahlung bereits zu Lebzeiten des Beleidigten erkannt worden war.

§ 95. Auch können Aeltern, Kinder, Ehegatten, Verlobte, Lehrer und Dienstherrschaften, wegen einer durch die Ihrigen erlittenen mittelbaren Beleidigung Abbitte und Ehrenerklärung verlangen.

Welche Art der Genugthuung auch Erben und Angehörige des Beleidigers zu leisten haben?

§ 96. Die Verbindlichkeit der Leistung jeder Art von Genugthuung, welche nicht persönlich ist, geht auf die Erben des Beleidigers über.

§ 97. Von der Leistung der Abbitte, der Ehrenerklärung und des Widerrufes sind sie daher frei.

§ 98. Die Aeltern und der Ehemann sind nur in so fern zum Ersatze der von ihren Kindern und Weibern gestifteten Schäden verbunden, als sie von dem Vermögen derselben den Niefsbrauch haben. *)

*) *Dec.* 36. v. J. 1746.

§ 99. Ihre Verbindlichkeit geht daher auch nicht weiter, als dieses Vermögen reicht.

Von Leistung der Genugthuung, wenn der Schaden von Mehreren gestiftet worden ist.

§ 100. Ist der Schaden durch Mehrere gestiftet worden, so ist ohne Unterschied ein jeder derselben dem Verletzten zur Entschädigung *für das Ganze* verbunden.

§ 101. Dem Beschädigten steht die Wahl zu, welchen von den mehreren Schadenstiftern er in Anspruch nehmen will.

§ 102. Hat er von diesem seine Entschädigung nicht erhalten, so bleibt es ihm immer noch frei, die Uebrigen deshalb in Anspruch zu nehmen.

§ 103. War der Schade vorsätzlich bewirkt worden, so hat derjenige, welcher auf Klage des Beschädigten das Ganze ersetzt hat, an die übrigen Schuldigen kein Rückforderungsrecht.

§ 104. Diese sind jedoch ihren Theil an die Armen-Caſse ihres Aufenthaltsortes zu bezahlen verbunden.

§ 105. Ist der Schade nur durch Verschuldung bewirkt worden, so kann derjenige, der denselben ersetzt hat, die Uebrigen wegen eines Beitrages belangen.

§ 106. In diesem Falle ist nämlich ein jeder der Uebrigen nach dem Verhältniſse seiner Verschuldung verbindlich.

§ 107. Kann nicht ausgemittelt werden, in welcher Maaſse ein jeder den Schaden verschuldet hat, so sind sie Alle zu gleichen Theilen zu zahlen verpflichtet.

§ 108. Gegen den bloſsen Begünstiger hat nur dann ein Schadenanspruch Statt, wenn die Begünstigung den Beschädigten verhinderte, sein Recht gegen den Schadenstifter selbst zu verfolgen. *)

*) z. B. bei der Beförderung der Flucht des Verbrechers u. s. w.

§ 109. Ist zu dem Vermögen des Schadenstifters ein Concurs entstanden, so ist der Beschädigte wegen seiner Ansprüche auf Schadenersatz, als gemeiner chirographarischer Gläubiger zu betrachten. Rechte des Beschädigten im Concurse.

Beilage C.

Entwurf
eines Gesetzes
über die
Anwendung der Sicherungsmittel
gegen
gefährliche Personen.

Wenn Sicherungsmittel zuläſsig sind?

§ 1. Jede Drohung gesetzwidriger Handlungen, berechtigt zu den Maaſsregeln, welche zu der Sicherstellung des Bedrohten oder der allgemeinen Ruhe nothwendig sind.

§ 2. Die Strafe, die wegen der ausgestoſsenen Drohung an und für sich verwirkt worden ist, leidet durch die Anwendung solcher Maaſsregeln keine Aenderung.

§ 3. Alle Handlungen, aus welchen auf jemandes Gefährlichkeit oder Neigung, Verbrechen zu begehen, geschloſsen werden muſs, sind den ausdrücklichen Drohungen gleich.

§ 4. Diese berechtigen jedoch nur dann zu Sicherheitsmaafsregeln, wenn aus ihnen die Gefahr eines unersetzlichen, oder wenigstens schwer zu vergütenden Schadens entsteht und wenn sie mit keiner solchen Strafe geahndet werden können, von welchen sich die Abschreckung des Gefährlichen mit Wahrscheinlichkeit hoffen läfst.

§ 5. Als Sicherungsmittel ist zuläfsig: Welche Sicherungsmittel zuläfsig sind?

1) die Beschlagnehmung der Sachen, mittelst welcher die gedrohte That geschehen kann;

2) die Sicherheitsleistung durch Handgelöbnifs, Bürgen und Pfänder;

3) die Verstrickung und die Verweisung aus dem Lande oder dem Gerichtsbezirke; und

4) die Verhaftung des Gefährlichen.

§ 6. Die Wahl dieser Sicherungsmittel hängt von der Beschaffenheit des bedrohten Rechtes und der Gröfse der für dafselbe vorhandenen Gefahr ab. Regeln für die Anwendung der Sicherungsmittel.

§ 7. In Fällen, wo ein gelinderes Mittel Sicherheit gewährt, darf kein gröfseres verhangen werden.

§ 8. Treten Umstände ein, welche gelinderen Sicherheitsmitteln gleiche Wirksamkeit geben, als den gröfseren, so sind diese mit jenen zu vertauschen.

§ 9. Jede Sicherheitsmaafsregel mufs wieder aufgehoben werden, sobald die Gefahr aufhört, zu deren Abwendung dieselbe ergriffen wurde.

§ 10. In Fällen, wo kein Verzug Statt findet, ist jeder Richter zur Anwendung der Sicherungsmittel

verpflichtet, sobald er nur von der vorhandenen Gefahr Wifsenschaft erhalten hat.

§ 11. In anderen Fällen mufs der Gebrauch der Sicherungsmittel durch ein Rescript oder durch einen Urtheilsspruch entschieden seyn.

Handgelöbnifs. § 12. Bei dem *Handgelöbnifse* hat der Richter dem Drohenden die Unternehmung der von ihm gefürchteten Handlung zu untersagen, die Folgen derselben vorzustellen, und ihm das Versprechen, die Verübung unterlafsen zu wollen, mittelst Handschlages, abzunehmen.

Bürgschaft. § 13. Die *Sicherheitsleistung durch Bürgen und Pfänder* ist in den Fällen zuläfsig, wo blofs eine Beschädigung des Eigenthumes zu fürchten ist.

§ 14. Neben derselben kann nach Beschaffenheit der Umstände, auch noch das Handgelöbnifs abgenommen werden.

Verweisung. § 15. Die *Verweisung aus dem Lande* ist nur gegen Ausländer anwendbar (*Gesetzbuch über Verbrechen.* § 211. — 214.)

§ 16. Die *Verweisung aus dem Gerichtsbezirke* findet nur gegen diejenigen Personen Statt, welche aufserhalb defselben ein sicheres Unterkommen haben können.

§ 17. Mit dieser Verweisung kann zugleich die Verstrickung verbunden werden.

Verstrikkung. § 18. Die *Verstrickung* besteht in der Auferlegung der Verbindlichkeit, aus einem gewifsen Orte oder Bezirke nicht herauszugehen.

§ 19. Sie ist auch ohne Verweisung zuläſsig, wenn sie nur die Entfernung des Gefährlichen von der gefährdeten Person oder dem gefährdeten Gegenstande bewirken kann.

§ 20. In wichtigeren Fällen kann dem Verstrickten auferlegt werden, sich zum Beweise seiner Anwesenheit, täglich bei der Ortsobrigkeit zu melden.

§ 21. Die Verlaſsung des angewiesenen Aufenthaltsortes, so wie die Rückkehr in den untersagten Bezirk, wird ohne Rücksicht auf die Unternehmung einer gesetzwidrigen That, mit Freiheitsberaubung von *sechs Monaten bis zu einem Jahre* bestraft.

§ 22. Die *Verhaftung* des Gefährlichen findet nur in den Fällen Statt, wo die übrigen Mittel keine hinreichende Sicherheit geben, oder nicht sogleich angewendet werden können. **Verhaftung als Sicherungsmittel überhaupt.**

§ 23. Sie ist nur dann mit der Verbindlichkeit zur Arbeit verknüpft, wenn sich der Verhaftete nicht selbst ernähren kann.

§ 24. Die Verhaftung oder *Innebehaltung* eines Gefährlichen *im Zucht- oder Beſserungshause* findet nur auf Anordnung durch ein Rescript, oder durch ein Urtheil Statt. **Innebehaltung im Zucht- oder Beſserungshause.**

§ 25. Auf diese Innebehaltung ist zu erkennen:

1) gegen Landstreicher, unter den im 26. — 29. § angegebenen Voraussetzungen;

2) gegen diejenigen, welche im Auslande Verbrechen begangen haben und nach erfolgter Landesverweisung wieder zurückgekehrt sind.

3) gegen diejenigen, bei welchen die für das begangene Verbrechen gedrohte Strafe, der geäusserten Gefährlichkeit wegen, nicht zureicht; ins besondere

4) gegen diejenigen, welche gefährlichen Jähzorn geäusert haben;

5) gegen Unmündige unter den im 492. § des Strafgesetzbuches angegebenen Bestimmungen und

6) gegen diejenigen, welche eines Verbrechens der ersten und zweiten Claſse höchst verdächtig, aber nicht vollkommen überführt worden sind.

Innebehaltung der Landstreicher.

§ 26. *Landstreicher* sind dann zur Innebehaltung im Zuchthause zu verurtheilen, wenn Verdacht gegen sie ist, daſs sie ein ehrliches Gewerbe nicht getrieben haben, sondern Stehlens wegen, auf Meſsen, Jahrmärkten oder sonst herumgeschweift sind. *)

*) *Rescript* v. 6. August 1772. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 670.

§ 27. Auf diese Innebehaltung ist zu erkennen, wenn schon der Landstreicher eines besonderen Verbrechens weder beschuldigt, noch überführt worden ist. *)

*) Das angeführte *Rescript* v. 6. Aug. 1772.

§ 28. Diese Verurtheilung eines Landstreichers muſs auf *unbestimmte* Zeit geschehen. *)

*) Daſselbe *Rescript* v. 1772.

§ 29. Landstreicher, welche blofs einem unerlaubten Gewerbe, als dem verbotenen Spiele, der Wahrsagerei und dergleichen nachgehen, sich unter erdichteten Namen und Eigenschaften in Familien eindrängen und deren Ruhe gefährden, oder die sonst der Betrügereien und unerlaubten Bevortheilungen Anderer verdächtig oder überführt sind, sind nach Beschaffenheit der Umstände, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Innebehaltung *im Besserungshause* zu verurtheilen.

§ 30. Wer sich durch wiederholte Verbrechen, oder sonstigen schlechten Lebenswandel durch hartnäckiges oder boshaftes Betragen bei der Untersuchung und dergleichen, als einen der allgemeinen Sicherheit gefährlichen Menschen angekündigt hat, gegen diesen ist mit Rücksicht auf den 4. § auch neben der Verurtheilung in die verwirkte Strafe, noch auf Innebehaltung zu erkennen.

Innebehaltung derjenigen, die eine gröfsere Gefährlichkeit gezeigt haben, als das zur Sache gekommene Verbrechen an sich beweifst.

§ 31. In diesem Falle ist jedoch der Verurtheilung in die verwirkte Strafe der Anhang beizufügen, dafs vor Entlafsung des Sträflings nach überstandener Strafe, an die Behörde Bericht zu erstatten sey. *)

*) Die Vorschriften des 30. u. 31. §. sind bisher schon in Sachsen Gewohnheit gewesen.

Innebehaltung jähzorniger Personen.

§ 32. Diejenigen, welche sich um einer nichtsbedeutenden Ursache willen zu einem Zorne haben hinreifsen lafsen, in welchem sie ein Verbrechen der ersten Clafse, oder eine in der zweiten Clafse genannte lebensgefährliche Gewaltthätigkeit verübt haben, sind zur Innebehaltung *im Zuchthause* zu verurtheilen, wenn sie besonderer zusammentreffender

Umstände wegen, nicht zu der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe gezogen werden konnten (*Gesetzbuch über Verbrechen* § 500. u. f.)

§ 33. Ihre Innebehaltung mufs in der Regel bis zu den Jahren dauern, in welchen sich von dem Verbrecher mehr Kälte und Gewalt über die Leidenschaft erwarten läfst.

Innebehaltung nicht hinlänglich überwiesener Verbrecher.

§ 34. Auf Innebehaltung im Zuchthause wegen Mangels an hinlänglicher Ueberführung, ist zu erkennen

1) gegen diejenigen, welche eines Verbrechens der ersten Clafse beschuldigt sind und halben oder mehr als halben Beweis gegen sich haben;

2) gegen diejenigen, welche eines mit vier- oder mehrjähriger Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens der zweiten Clafse beschuldigt sind und ebenfalls halben oder mehr als halben Beweis gegen sich haben. *)

*) Diefs ist schon in der *Instruction* von 1770. § 3. u. 5. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 331. verordnet.

§ 35. Ist ein Verbrechen der ersten Clafse in Frage, so ist die Innebehaltung in der Regel auf unbestimmte Zeit zuzuerkennen. *)

*) Die angeführte *Instruction* § 3.

§ 36. Ausnahmen sind nur in solchen Fällen zuläfsig, wo das Verbrechen aus Neigungen entstanden ist, deren Bezähmung sich von dem Verlaufe gewifser Jahre erwarten und gewifsermaafsen zum Voraus bestimmen läfst. *)

*) z. B. bei dem Kindermorde, der Nothzucht u. dergl.

§ 37. In solchen Fällen ist die Innebehaltung nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände auf *fünf* bis *zehn* Jahre zu bestimmen. *)

*) Dieſs ist bereits in der: *Fernerweiten Instruction* von 1783. § 11. festgesetzt.

§ 38. Gehört das Verbrechen nicht in die erste Claſse, so ist nur auf eine Innebehaltung von *vier* Jahren zu erkennen. *)

*) *Instruction* vom J. 1770. § 5.

§ 39. Treten die im 34. § angegebenen Fälle bei Unmündigen unter sechszehn Jahren ein, so ist nach Anleitung des 492. § des *Gesetzbuches über Verbrechen* zu verfahren.

Ort der Innebehaltung.

§ 40. Wo das Gesetz den Ort der Innebehaltung nicht bestimmt hat, ist die Entscheidung, ob der Verbrecher im Zucht- oder Beſserungshause aufbewahrt werden soll, nach den jedesmaligen Umständen zu geben.

In welcher Claſse der Verurtheilte gehalten werden solle?

§ 41. In der *ersten* Claſse der Sträflinge ist aufzubewahren, wer

1) wegen eines Verbrechens der ersten Claſse bis zur Unschuldsausführung auf unbestimmte Zeit, oder

2) wegen Aeuſserung gefährlichen Jähzornes zur Innebehaltung verurtheilt worden ist.

§ 42. In die *zweite* Claſse sind diejenigen zu setzen, welche sich in keinem der eben angegebenen Verhältniſse befinden und

1) wegen eines Verbrechens der zweiten Claſse oder sonst auf bestimmte Zeit von 4 — 10 Jahren, oder

2) als Landstreicher auf unbestimmte Zeit verurtheilt worden sind.

§ 43. In der *dritten* Claſse sind zu halten

1) Unmündige und

2) Landstreicher, welche nach § 29. verurtheilt sind.

§ 44. Wegen derjenigen, welche mit dem Anhange, daſs vor ihrer Entlaſsung Bericht zu erstatten sey, verurtheilt sind, bewendet es bei den Vorschriften des 145. und 167. § des *Gesetzbuches über Verbrechen.*

§ 45. Wer schon einmal Zuchthausstrafe ausgestanden hat und besonderer Umstände wegen, bloſs zur Innebehaltung im Beſserungshause verurtheilt ist, der ist nach Vorschrift des 165. §. des *Gesetzbuches über Verbrechen*, in der ersten Claſse aufzubewahren.

Die Innebehaltung hört nach Ablehnung des Verdachtes auf.

§ 46. Wer wegen eines den Vorschriften des 26. 29. und 54. §. zum Grunde liegenden Verdachtes inne behalten wird, muſs in Gemäſsheit des 9. § nach Ablehnung dieses Verdachtes wieder freigelaſsen werden.

Was deswegen zum Voraus zu bestimmen sey?

§ 47. In dem Rescripte oder Urtheile ist daher dem Verurtheilten seine Freilaſsung stets auf den Fall des vollkommen geführten Entschuldigungsbeweises, ausdrücklich vorzubehalten.

§. 48. Nach Beschaffenheit der Umstände ist dieſs durch die Worte: *bis er seine Unschuld ausgeführt;* oder: *bis er die Richtigkeit seines Vorwandes erwiesen;* oder: *bis er den gegen ihn vorhandenen Verdacht hinlänglich abgelehnt haben wird*, auszudrücken. *)

*) *Fernerweite Bescheidung* v. J. 1783. § 11. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 470.

§ 49. Ist die Innebehaltung auf gewifse Jahre zuerkannt worden, so mufs die Verurtheilung unter der angegebenen Voraussetzung ebenfalls mit dem Zusatze geschehen: *wenn der Verurtheilte nicht vor Ablauf der bestimmten Jahre seine Unschuld oder gebrauchten Vorwand zu erweisen im Stande seyn sollte.* *)

*) Instruction von 1770. § 5.

§ 50. Ist der Verurtheilte unvermögend, die Kosten des Entschuldigungsbeweises zu tragen, so sind ihm dieselben, wenn er nur neue und wahrscheinliche Gründe dazu anzuführen im Stande ist, von dem Gerichte, vor welchem die Untersuchung geführt worden war, vorzuschiefsen. *) Dem Innebehaltenen sind die Kosten des Entschuldigungsbeweises vorzuschiefsen.

*) Instruction v. J. 1770. § 5.

§ 51. So bald sich neue Gründe für oder wider den Verdächtigen ergeben, so bald mufs auch die Untersuchung von neuem eröffnet werden. Wenn die Unters. gegen einen d. Vertl. wegen zur Innebehalt. Verurtheilten erneuert werden könne?

§ 52. Der Ablauf der Verjährungszeit während der Innebehaltung, macht von dieser Regel keine Ausnahme.

§ 53. Die Ueberstehung der ganzen oder eines Theiles der Zeit der Innebehaltung, gereicht dem späterhin geständigen oder überführten Verbrecher zu keiner Milderung der Strafe. Ob die Ueberstehung der Innebehaltung die Strafe mildere?

§ 54. Jedoch kann dem Verbrecher in Fällen, wo derselbe anderer mildernder Umstände wegen eine Nachsicht verdient und während seiner Innebehaltung unverkennbare Zeichen der Befserung geäufsert hat, in Rücksicht der erlittenen Innebehaltung

ein Erlaſs der Strafe von der Behörde gegeben werden, von welcher die Begnadigung abhängt.

Ob wegen eines und deſselben Verbr., aber nach erneuerter Unters. nochmals auf Innebehaltung erkannt werden könne?

§ 55. Wird gegen jemanden nach ausgestandener Zeit der Innebehaltung wegen des ihm bereits Schuld gegebenen Verbrechens eine neue Untersuchung angestellt, aus welcher zwar neuer Verdacht, aber keine vollständige Ueberführung entsteht, so ist auf eine zweite Innebehaltung nicht zu erkennen, sondern wie in anderen Fällen eines unvollständigen Beweises zu sprechen.

Ursachen, die die Innebehaltung aufheben, müſsen berichtet werden.

§ 56. Kömmt der zur Innebehaltung Verurtheilte durch Alter, Krankheit oder Unglücksfälle auſser Stand, die von ihm gefürchteten Handlungen zu begehen, so ist darüber sofort an die Behörde Bericht zu erstatten.

Wer darüber zu entscheiden habe?

§ 57. Die Entscheidung über die Aufhebung einer durch Rescript oder Urtheil festgesetzten Gefangenhaltung im Zucht- oder Beſserungshause, hängt bloſs von der Landesregierung ab.

Ueber innebehaltene Verbrecher müſsen Tabellen eingeschickt werden.

§ 58. Ueber die in dem Zucht- oder Beſserungshause zur Innebehaltung verurtheilten Personen, sind eben so, wie wegen den wirklichen Sträflingen, tabellarische Verzeichniſse (*Gesetz über das Verfahren gegen Sträflinge in den Strafanstalten* § 42. u. f.) zur Landesregierung einzusenden.

Bemerkungen

Bemerkungen und Beweggründe

zu dem

Entwurfe

eines

Gesetzbuches über Verbrechen.

[illegible] der Behörde gegeben werden [illegible] Begnadigung erlangt.

§ 56. Wenn gegen jemanden nach ausgestandener Zeit der Innebehaltung wegen des ihm bereits [illegible] Verbrechens eine neue Untersuchung eingeleitet, [illegible] Verdacht, [illegible] Ueberführung entsteht, so ist [illegible] Innebehaltung nicht zu erkennen, [illegible] eines unvollständigen [illegible]

[illegible] während der zur Innebehaltung Verurtheilten [illegible] Alter, [illegible] oder Unglücksfälle [illegible] die von ihm geforderten Handlungen zu [illegible] sofort an die Behörde Bericht zu erstatten.

Wer darüber zu entscheiden habe? § 57. Die Entscheidung über die Aufhebung einer [illegible] Gefangenhaltung im Zucht- oder Besserungshause, hängt bloß von der Landesregierung ab.

Ueber [illegible] § 58. Ueber die in dem Zucht- oder Besserungshause zur Innebehaltung verurtheilten Personen, sind eben so, wie wegen den wirklichen Sträflingen, tabellarische Verzeichnisse (*Gesetz über die Verfahren gegen Verbrecher in den Strafsachen* § 42. u. f.) zur Landesregierung einzusenden.

Bemerkungen

§ 1.

Bei jeder Veränderung in den Gesetzen erfordert der Zustand, in dem sich die Rechtspflege zuvor im Staate befunden hat, eine ganz vorzügliche Berücksichtigung. Denn hierbei wird das erprobte Gute der bisherigen Gesetze eben so wenig übersehen, als dabei die Mängel oder Lücken in denselben und die Puncte, auf welche durch neue gesetzliche Vorschriften hingearbeitet werden muſs, unentdeckt bleiben können.

Wozu eine Veränderung mit den Sächsischen Strafgesetzen nöthig sey?

Das Königreich Sachsen hat nach und nach, und namentlich seit dem Jahre 1770. eine bedeutende Anzahl vortrefflicher Gesetze erhalten, deren Anwendung für die Ausübung der Strafrechtspflege von den ersprieſslichsten Folgen gewesen ist. In der That wird seitdem so leicht kein wichtiger Untersuchungsproceſs aufgefunden werden können, aus dem sich nicht die sichtbarsten Spuren der Gerechtigkeitsliebe nachweisen lieſsen. Ueberall hat man mit strenger Unpartheilichkeit auf die genaueste Beobachtung des gesetzlichen Verfahrens gehalten und unermüdet gegen Uebereilungen und Bedrückungen gewacht, so, daſs es gewiſs dem Zweifler nicht geringe Mühe und Anstrengung kosten würde, wenn er irgend einer Strafe, die seit jenem Zeitraume in Sachsen an Verbrechern vollstreckt worden ist, auch nur den Schein einer übertriebenen Strenge geben wollte.

Es ist daher nicht Ruhmredigkeit, sondern Wahrheit, wenn hier behauptet wird, daſs zur Herstellung einer gröſseren Unpartheilichkeit, Gewiſsenhaftigkeit und Gerechtigkeitsliebe, eine Veränderung mit den Sächsischen Strafgesetzen nicht erfordert werde.

Allein auch die besten Gesetze unterliegen der Veränderlichkeit. Mancherlei veränderte Verhältniſse machen hier und da die längere Anwendung des einen oder des andern Gesetzes unmöglich, erzeugen Lücken, erfordern neue Bestimmungen u. s. w. Eine Revision der Sächsischen Strafgesetze wird daher in mehr als einer Hinsicht Nutzen bringen und nicht nur Ergänzung des Fehlenden, sondern auch mehrere gesetzliche Verordnungen bewirken können, wie sie der Zeitgeist erfordert. Aber der Zeitgeist rechtfertigt nicht allemal eine *Accommodation* der Gesetze nach denselben, es müſsen vielmehr die Gesetze nicht selten dem Zeitgeiste *entgegen gestellt* werden und dieſs ist jetzt in Rücksicht der herrschenden Strafsysteme allerdings auch gar sehr der Fall. Denn es ist gewiſs nicht übertrieben, wenn man behauptet, man sey hier und da auf das entgegengesetzte System des Mittelalters gerathen. Statt daſs man damals die Strafen nicht hart und schaudernd genug bekommen konnte, und vieles als überflüſsig zur Untersuchung der Schuld des Verbrechers hinten an setzte, kann man heute zu Tage die Strafen nicht gelinde genug bekommen und die Erforderniſse, den Verbrecher für strafbar zu halten, nicht genug vervielfältigen. Uneingedenk der Rechte der übrigen bürgerlichen Gesellschaft, sieht man den Verbrecher häufig nur als einen Unglücklichen an, den man auf alle Art durchhelfen zu müſsen glaubt. Man will zu einem groſsen Theile nur schonen, nur entschuldigen und macht sich kein Gewiſsen gegen die Strafbarkeit

der Verbrecher selbst da Zweifel aufzuwerfen, wo die offenbarsten Thatsachen sprechen. Dieſs System ist um so gefährlicher für den Staat, je weniger Hindernisse der Anwendung deſselben bisher im Wege gestanden haben. Denn die bisherigen deutschen Strafgesetzbücher haben immer mehr nur die Bestimmungen *über einzelne Verbrechen*, als über allgemeine Grundsätze gegeben. Die Anwendung der Gesetze ist dadurch den subjectiven Einsichten und guten Willen der Urtheilssprecher Preis gestellt worden und diese sind in der That und besonders seit den letzteren Jahrzehenden mehr die *Geber*, als die *Vollstrecker* der Gesetze gewesen. Der Verfaſser glaubt daher nicht zu irren, wenn er sich verspricht, daſs eine Revision der Sächsischen Strafgesetze zur Herstellung der goldnen Mittelstraſse führen könne, auf der man weder zu harte noch zu gelinde Strafen wählt und die Schuld des Verbrechers weder ohne zureichende Gründe annimmt, noch bei vollkommnen Beweise wegdeutelt.

§ II.

Ueber den Umfang des gegenwärtigen Entwurfes.

Der gegenwärtige Theil eines Strafgesetzbuches beschränkt sich nach § 3. und 4. bloſs auf *gemeine Verbrechen*. Auf Militairverbrechen, Polizeivergehen und andere Arten von Gesetzübertretungen bezieht er sich nicht. Es schien dem Verfaſser um so nöthiger zu seyn, diese letzteren Vergehungen eben so, wie in dem *Oesterreichischen Gesetzbuche* v. J. 1803. geschehen ist, von den Verbrechen abzusondern, weil das Verfahren bei diesen viel umständlicher und strenger seyn muſs, als bei jenen, beide mithin nicht in eine Claſse gesetzt werden können. Auch dürfte es nicht zu miſsbilligen seyn, daſs in dem Entwurfe keine Vorschriften mit aufgenommen worden sind, welche bloſs *Verhütung der Verbrechen* bezwecken, denn

die *Vorbeugungsmittel* liegen aufser dem Bezirke der Strafgesetzgebung.

Wegen der Ausführlichkeit des Entwurfes, fürchtet der Verfafser ebenfalls keinen Tadel. Ein gutes Gesetzbuch darf den Richter über keine wichtige Frage *ohne Antwort* lafsen, und mehr als *diese* glaubt der Verfafser im Ganzen nicht gegeben zu haben. Noch *allgemeinere* Sätze sind ziemlich so gut, als *gar keine*. Die Willkühr in den Entscheidungen wird bei einer geringeren Vollständigkeit nicht beseitiget werden können. Und warum soll auch ein Strafgesetzbuch nicht in eben dem Grade ausführlich seyn, wie ein Gesetzbuch über das Privatrecht? Indefsen gesteht der Verfafser dennoch, dafs er mehrere Sätze *darum specieller* angegeben habe, *damit sie bei den künftigen Berathschlagungen namentlich zur Sprache kommen und* (zur Beseitigung so mancher vom Gerichtsbrauche bisher geheiligter Irrthümer,) *ausdrücklich entschieden werden mögen*. Diefs zu thun, hielt der Verfafser um so mehr für seine Pflicht, je mehr er überzeugt war, dafs dergleichen speciellere Aussprüche über die Gültigkeit gewifser *herrschend gewordener* Meynungen in dem Strafgesetzbuche eines Staates eben so nöthig seyen, als andere auf *Localverhältnifse* sich beziehende Bestimmungen.

§ III.

Ueber die Sprache u. Fafsung d. Gesetze in diesem Entwurfe.

Was die *Sprache und Fafsung* der Gesetze in diesem Entwurfe betrifft, so bescheidet sich zwar der Verfasser, die Darstellungsart im *Preufsischen Landrechte*, das darinne besonders *allen* Gesetzbüchern Muster ist, nicht erreicht zu haben, er hat sich jedoch bemüht, alle Bestimmungen in kurzen Sätzen und in einfachen, natürlichen Ausdrücken zu geben. Kunstwörter und philosophische Einkleidungen, Herleitungen oder Ent-

wickelungen der Gründe einzelner Gesetze und dergleichen, sind sorgfältig vermieden worden. Auch enthält der Entwurf nichts, was bloſs für die *Schule* Intereſse hat. Daher sind die in den Systemen vorkommenden *Eintheilungen* der Verbrechen und Strafen u. s. w. nur in so fern erwähnt worden, *als darüber eine besondere gesetzliche Bestimmung zu geben war.*

§ IV.

Ueber die systematische Anordnung d. Ganzen.

Auch bei der *Ordnung und Zusammenstellung* der Gesetze hat der Verfaſser der möglichsten Einfachheit nachgestrebt und sorgfältig zu vermeiden gesucht, daſs weder verwandte oder zusammenhängende Materien durch fremdartige unterbrochen werden, noch Gesetze durch den ihnen angewiesenen Platz den Schein gewiſser Beweggründe und Zwecke erhalten, die ihnen nicht untergelegt werden können.

Der *erste Theil* enthält zuerst im I. bis V. Kapitel die *allgemeinen Lehren* und bestimmt dabei, was für Eigenschaften diejenigen Handlungen haben müſsen, welche als strafbar und ins besondere als Verbrechen angesehen werden sollen, 2) was für Uebel als Strafen angewendet werden können und 3) wie Verbrechen überhaupt bestraft werden sollen, d. h. *ohne Rücksicht auf eine bestimmte Wirkung*, bloſs je nachdem sie als vorsätzlich oder verschuldet, als versucht oder vollendet, als in Gemeinschaft mit Andern, oder allein ausgeführt, und unter Schärfungs- oder Entschuldigungsgründen gedacht werden.

Hierauf folgen vom VI. Kapitel an die Gesetze über *einzelne Verbrechen.* Hierbei sind die *Verbrechen gegen Privatpersonen* vor den *Verbrechen gegen den Staat* oder den sogenannten *Staatsverbrechen* aufgestellt worden,

weil es nicht nur an und für sich richtiger ist, daſs das vorausgenommen werde, was alle und jede Einwohner des Staates angeht, sondern auch weil die Bestimmungen über mehrere Staatsverbrechen, von den Bestimmungen über Privatverbrechen abhängen. Denn so müſsen sich z. B. mehrere Gesetze über Hochverrath und Aufruhr, auf Gesetze über Mord und lebensgefährliche Miſshandlungen, Gesetze über Majestätsverbrechen auf die Vorschriften über Injurien, Gesetze über Verbrechen gegen das Staatseigenthum, auf die Verordnungen gegen Diebstahl, Betrug u. dergl. m. beziehen. — Von den Verbrechen gegen Einzelne, wird der Uebergang zu den Staatsverbrechen durch das XIV. Kapitel, *welches von den Verbrechen mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen* handelt, gemacht. Die Privatverbrechen sowohl, als die Staatsverbrechen sind in der Ordnung aufgestellt worden, wie sie mehr oder weniger Wichtigkeit oder schädlichen Erfolg haben und zwar gehen die wichtigeren, den minder wichtigen in der Regel und so weit es ohne verwandte Verbrechen zu trennen, geschehen konnte, allemal voran.

In dem *zweiten Theile*, welcher die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen enthält, sind wieder zuerst die allgemeinen Lehren von der Strafgerichtsbarkeit, dem Gerichtsstande und den Strafgerichten abgehandelt worden. Auch schien es zweckmäſsig, *vor* den Gesetzen über das Untersuchungsgeschäft selbst, im III. Kapitel einige allgemeine Bestimmungen über die Art und Weise der gerichtlichen Verhandlungen in Strafsachen *überhaupt* zu geben. — Der Anordnung der Materien im IV. und folgenden Kapiteln liegt der natürliche Gang zum Grunde, den eine Untersuchung haben kann. Zuerst stehen hier die Gesetze über die *Untersuchung* des Verbrechens selbst, dann die Gesetze

über die *Entscheidung* oder Aburtheilung des Straffalles und endlich die Vorschriften über das Verfahren zur *Vollstreckung* des Strafurtheiles. Die Lehre von der Gewiſsheit und dem Beweise in Strafsachen, intereſsirt vorzüglich den *Urtheilssprecher*, daher ist sie bei den Gesetzen über die Entscheidung des Straffalles eingeschalten worden. — Nach den Vorschriften über das gewöhnliche Untersuchungsverfahren folgen die Bestimmungen über diejenigen Materien, welche *nicht bei jeder* Untersuchung vorkommen, als: über das Verfahren gegen *Abwesende*, über das *Standrechtliche* Verfahren und über das Verfahren *zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*. — Den Beschluſs machen die Gesetze über die *Kostenbezahlung* in Strafsachen.

§ V.

Von Verbrechen u. Polizeivergehen.

Die bisherigen Sächsischen Strafgesetze geben keine Unterscheidungszeichen zwischen *Verbrechen* und *Polizeivergehen* an. Der Entwurf begnügt sich ebenfalls auch mit der bloſsen Aufzählung der als Verbrechen anzusehenden strafbaren Handlungen im VI. bis XVIII. Kapitel des *ersten* Theiles. Denn es gehören dergleichen Begriffsbestimmungen nicht sowohl in ein *Gesetzbuch*, als in ein *System*. Den Unterschied zwischen Verbrechen und Polizeivergehen selbst aber, glaubte der Verfaſser in andere Eigenschaften der strafbaren Handlungen setzen zu müſsen, als in den *Oesterreichischen* *) *Westphälischen* **) und *Französischen* ***) Gesetzen geschehen ist. Denn die Gröſse

*) *Gesetzbuch über Verbrechen*. Wien 1803. § II. - V. der Einleitung.

**) *Gesetzbulletin* v. J. 1808. Nr. 56. Art. 1.

***) Code pénal, ou Code des délits et des peines. Art. 1. 6. 7. u. 8.

der Strafe, der böse Vorsatz und die Anordnung eines bedächtigeren und förmlicheren Verfahrens, wonach *hier* die Verbrechen von den Polizeivergehen geschieden werden, giebt eben so wenig als die moralische Schändlichkeit, eine *wesentliche* und *bleibende* Verschiedenheit der strafbaren Handlung selbst an, weil alles dieſs bloſs von den Umständen abhängt und nur relativ ist. Auch giebt es mehrere *Verbrechen*, welche *gelinder* bestraft werden, als manche *Policeivergehen*. Der Verfaſser glaubte dagegen, daſs die Verschiedenheit der Verbrechen und Polizeivergehen in dem *Gegenstande* der gesetzwidrigen Handlung sowohl, als in der *Art und Weise, wie die Handlung auf den Gegenstand gerichtet werde*, zu suchen sey. Bei allen Verbrechen hat die Handlung unmittelbar *ein Gut selbst* zum Gegenstande, das sie entweder wirklich verletzt, oder doch zu verletzen ausdrücklich bezweckt, wie das Leben, die Freiheit, Ehre oder Eigenthum eines Menschen u. s. w. Bei den Polizeivergehen hingegen machen bloſs *Einrichtungen* den unmittelbaren Gegenstand der Handlung aus. Die Verletzung dieser *Einrichtungen* begründet ihre Strafbarkeit, nicht die Verletzung *wirklicher Güter oder Rechte*. Das ungebührliche Lärmen auf der Straſse z. B. erregt bloſs Schrecken; unerlaubte Gesellschaften laſsen bloſs das Besorgniſs der Verabredung oder Ausführung gewiſser erst noch zu erscheinenden Handlungen zu; das verbotene Spiel enthält nur die Preisstellung zu einem freiwilligen Verluste; die widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes ist nur ein Verstoſs gegen die Sittlichkeit, durch welche kein Dritter verletzt wird. Nun werden zwar durch Polizeivergehen auch Rechte *gefährdet*, welche Gegenstände der Verbrechen ausmachen. Allein wenn jenes geschieht, so geschieht es auf eine ganz andere Art, wie bei der Unternehmung eines Verbrechens. Wenn

z. B. jemand Blumentöpfe oder andere schwere Sachen vor das Fenster stellt, welche herunter fallen und Vorübergehende beschädigen können, so wird zwar das Leben oder die Gesundheit der Menschen dadurch gefährdet, aber es ist diese Handlung nicht *unmittelbar* auf die Hervorbringung dieses Schadens gerichtet, sie ist nur um der Verletzung der Einrichtung, dafs niemand zur Verhütung eines solchen Schadens dergleichen Sachen vor die Fenster stelle, strafbar. Sollte nun auch die Sache herabgefallen seyn und jemanden getödtet oder beschädigt haben, sollte aus dem unvorsichtigen Umgehen mit zündbaren Sachen eine Feuersbrunst entstanden seyn u. s. w. so kömmt dann die Handlung, welche die Veranlafsung zu diesem Schaden gab, nicht mehr *als solche*, sondern *als Verletzung des Lebens selbst*, *als Erregung einer Feuersbrunst u. s. f.* in Betrachtung. Die polizeiliche Rücksicht hingegen hört auf.

Alles diefs scheint es zu rechtfertigen, wenn sich der Verfafser alle diejenigen Handlungen als Verbrechen dachte, *welche die Verletzung eines Rechtes des Staates oder seiner Bürger selbst*, *wirklich hervorgebracht*, *oder doch unmittelbar bezweckt haben*, unter Polizeivergehen aber diejenigen Handlungen verstand, *durch welche blofs die zur Erhaltung der Ruhe, Ordnung und Sittlichkeit im Staate getroffenen Einrichtungen verletzt werden*, *ohne dafs sie eine Rechtsverletzung selbst hervorbringen, oder bezwecken.*

§ VI.

Wonach d. Wahl der Grundsätze in diesem Entwurfe geschehen sey?

Es ist vorauszusehen, dafs manche in diesem Entwurfe aufgestellten Sätze zu hart oder zu gelinde scheinen werden. Der Verfafser glaubt jedoch dabei hinreichende Entschuldigungsgründe zu haben. Bei gesetzlichen Bestimmungen mufs jederzeit von dem ausgegangen werden, was das *gewöhnlichste* und das *allge-*

meinste ist. Auf *specielle* Voraussetzungen und Verhältnifse kann sich der Gesetzgeber nicht einlafsen, er würde sich sonst in eine weitläuftige, den Gegenstand doch nie erschöpfende, undankbare Casuistik verstricken, und dadurch der Rechtspflege mehr schaden, als ihr durch die Willkühr geschadet wird, welche der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen erzeugt. Es ist daher nicht zu ändern, dafs nicht das eine oder das andere Gesetz in Beziehung auf *einzelne ganz besondere* Fälle, zu hart oder zu gelinde seyn sollte. Es ist das Gesetz defsen ungeachtet untadelhaft, wenn es nur *in der Regel* und auf die gewöhnlichsten Fälle pafst. Für das Ungewöhnliche des Falles, müfsen die Gesetze von der Schärfung und Milderung der Strafen Anwendung leiden und wo auch diese nicht eintreten können, da mufs das oberrichterliche Schärfungs- Begnadigungs- oder Verwandlungsrecht eingreifen.

§ VII.

Von der Anwendung der Strafgesetze auf die aufserhalb Landes geschehenen Verbrechen.

Der Entwurf setzt im 5. § die Anwendung der Strafgesetze für *jeden* Verbrecher ohne Unterschied fest. Die Consequenz erforderte dieselbe Bestimmung auch für die *aufserhalb Landes* geschehenen Verbrechen. Denn die Strafgesetze eines Staates sind als nothwendig zur Sicherung der Rechte *dieses* Staates erkannt, sie müfsen also auch jederzeit angewendet werden, wenn sich nur ein Mensch als dieser Rechtssicherheit gefährlich angekündigt hat. Diefs ist der Fall, sobald nur ein Verbrechen gegen den Staat oder defsen Bürger, gleichviel an welchem Orte, verübt worden ist. Die Meynung, dafs der Verbrecher in einem solchen Falle nach den Gesetzen des Landes bestraft werden müfse, in dem er das Verbrechen verübte, scheint um deswillen ganz unzuläfsig zu seyn, weil, wenn diese Gesetze gelinder sind als die hiesigen, die

die Strafe unzureichend, so wie im umgekehrten Falle ungerecht seyn würde, weil sie dann gröſser ist, als das Landesgesetz erfordert.

§ VIII.

Ueber die Nothwendigkeit, die allgemeinen Lehren in einem Strafgesetzbuche vollständig zu bestimmen.

Ein Strafgesetzbuch muſs in Beziehung auf die allgemeinen Lehren über Verbrechen und Strafen eben so vollständig seyn, als in Rücksicht der Bestimmungen über einzelne Verbrechen und über das Verfahren in Strafsachen. Diese Nothwendigkeit entsteht insbesondere daraus, daſs die Willkühr der Urtheilssprüche durch noch so viel und genaue Strafgesetze über einzelne Verbrechen nicht gehoben werden kann, sondern daſs dazu durchaus nähere Bestimmungen über die allgemeinen Gesetze erforderlich sind, Dieſs bestätigt sich in der Erfahrung täglich. Denn wie bald hat nicht ein Vertheidiger einen Zweifel, ob die Handlung vorsätzlich geschehen, ob sie vollendet oder noch unvollendet sey, ob die Aeuſserung, daſs jemand ein Verbrechen verüben solle, für einen Auftrag, Rath oder Befehl gehalten werden könne u. dergl. hingeworfen und das vollständigste Gesetz über alle zu dem Wesen eines Mordes, einer Brandstiftung u. s. w. gehörenden Eigenschaften, kann die Anwendung deſselben in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen über diese allgemeinen Sätze, nicht möglich machen. Man schreibt in den Urtheilen Bogen-lange Abhandlungen über diese Lehren, über die Kraft der Milderungs- und Schärfungsgründe, über ihr Verhältniſs zu einander u. s. f. und am Ende sind es bloſs die in diesen Abhandlungen aufgestellten Meynungen, nicht die Gesetze, welche angewendet werden. Aus diesen Gründen hat sich denn auch der Verfaſser bewogen gefunden, die allgemeinen Lehren in diesem Entwurfe verhältniſsmässig eben so vollständig, wie die speciellen zu behandeln.

§ IX.

Die Anwendung der Strafgesetze kann nicht von der Kenntnifs, die die Verbrecher von denselben zu haben vorgeben, abhängig gemacht werden.

Es ist bisher ein gewöhnlicher Grundsatz gewesen, *dafs der Verbrecher die Strafe gekannt haben müfse, die ihm zugefügt werden solle*, und man hat es damit sogar so weit getrieben, dafs man hier und da behauptete, es könne z. B. ein Brandstifter u. s. w. nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, wenn die anbefohlne Vorlesung der über diefs und andere dergleichen Verbrechen vorhandenen Mandate von der Kanzel nicht geschehen war. Diese Behauptungen sind zum Theil schon durch das *Rescript* v. 17. Jul. 1798. *) verworfen worden. Es schien aber dem Verfafser nöthig zu seyn, im 61. und 62. § ausdrücklich zu bestimmen, dafs die Unbekanntschaft mit den im Strafgesetzbuche enthaltenen Vorschriften keinem Verbrecher zu Gunsten angerechnet werden solle. Denn der Gesetzgeber kann es durchaus nicht darauf ankommen lafsen, wer Lust haben will, sich die Gesetze bekannt zu machen, auch kann er die Anwendung derselben nicht der unsicheren und schweren Beweisführung, ob und wie weit der Verbrecher die Gesetze gekannt habe, Preis stellen. Die Bestimmung des 61. § scheint auch um so weniger hart oder ungerecht zu seyn, da die Ausführung der hier geschehenen Strafdrohungen nach dem 1. § auf die ausdrücklich in diesem Gesetzbuche genannten Verbrechen beschränkt ist, deren Unrecht auch jedem Menschen von selbst einleuchtet.

Bei allen dem findet aber der Verfafser die bisher in *Sachsen* Statt gefundene Einrichtung, aufser der eigentlichen Publication der Gesetze, die gesetzlichen Strafbestimmungen dem Volke noch auf andere Art bekannt zu machen, und von Zeit zu Zeit in das Gedächtnifs

*) im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 525.

zurück zu rufen, sehr preiswürdig. Nur würde er wünschen, daſs dieſs nicht allein wie bisher, bloſs *durch Vorlesung der Gesetze von den Kanzeln*, sondern auch durch *wirklichen Unterricht* in den Schulen geschähe, welcher auf dem Lande und in den kleineren Städten den Geistlichen zur Pflicht zu machen seyn würde. Zu beiden Arten von Bekanntmachung der Strafgesetze würde ein eigner und öffentlich authorisirter *Auszug* aus denselben gefertigt werden müſsen, welcher dem gemeinen Manne zu einem Hand- und Lesebuche dienen könnte.

§ X.

Der 101. — 103. § des Entwurfes giebt *drei Claſsen* von Verbrechen an. Eine besondere Classification der Verbrechen scheint auch nach der Sonderung derselben von den Polizeivergehen noch in einem Strafgesetzbuche allerdings nothwendig zu seyn, theils um den allgemeinen Charakter ins Licht zu setzen, der gewiſsen Arten von Verbrechen eigen und eigenthümlich ist, theils zur Aufstellung derjenigen Bestimmungen Gelegenheit zu finden, welche sich weder ganz allgemein annehmen, noch allgemein verwerfen laſsen und doch bei dem Untersuchungsverfahren sowohl, als bei der Bestrafung mit Nutzen angewendet werden können.

Von der Claſsification der Verbrechen.

Allein es ist eine schwere Frage, in was für Claſsen die Verbrechen getheilt und welche Verbrechen zu einer jeden derselben gerechnet werden könne.

Diese Claſsen eben so, wie die *Französischen* und *Westphälischen* Strafgesetze nach der Gröſse und Beschaffenheit der Strafen zu bestimmen, welche für jedes Verbrechen gedroht sind, schien den Zweck, die, gewiſsen Arten von Verbrechen eigenthümlichen Eigen-

schaften selbst heraus zu heben, um nichts befördern zu können. Die *Sächsische Instruction der Dicasterien* vom Jahre 1770. *) hat bei der in ihr geschehenen Claſsification der Verbrechen allerdings schon wesentliche Umstände zum Grunde gelegt, wenn sie die Verbrechen, *welche die gemeine Sicherheit gewaltsam und unmittelbar stören,* von denjenigen, *welche dieselbe nicht durch Gewalt in Gefahr setzen,* unterschied. Auch wurden einige nähere Bestimmungen durch die *Bescheidung der Dicasterien vom J.* 1783. ad § 3. u. f. **) gegeben; indem ins besondere festgesetzt ward, daſs zugleich auf die Beschaffenheit der gedrohten oder zur Anwendung kommenden Strafe Rücksicht genommen werden sollte. Um jedoch alle *Zweifel* zu beseitigen, scheinen noch einige Grenzlinien zu ziehen zu seyn.

Der Entwurf nimmt an, daſs die Fähigkeit, gewiſse Arten von strafbaren Handlungen zu unternehmen, einen *allgemein gefährlichen Menschen* verrathen, so, daſs man von ihm besorgen kann, er sey *unter gleichen Umständen, zu jedem andern Verbrechen fähig.* Niemand kann z. B. einen Menschen vorsätzlich tödten, ohne daſs er nicht entweder ein ganz verworfenes und verwildertes Gemüth besitzt, oder wenigstens von bösen Neigungen so beherrscht wird, daſs diese selbst die Gefühle der Menschlichkeit bei ihm überwinden. Und wer eines solchen Verbrechens fähig ist, dem ist auch *in der Regel* und unter gleichen Umständen ein jedes andere Verbrechen zuzutrauen. Der Mörder aus Rachsucht z. B. wird eben so leicht das Haus seines Feindes in Brand stecken, als er sich an deſsen Leben vergriff; der Brandstifter, der sich entschlieſsen konnte, einen ganzen Ort in Gefahr zu setzen, wird sich, wenn gleiche

*) § 3. 5. u. 6. im *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 331. u. f.
**) *Cod. Aug.* II. Forts. Th. I. S. 473.

Triebfedern bei ihm wirken, eben so leicht zu einem Morde entschliefsen; ein Mensch, der für eine gewaltsame Umwälzung der Staatsverfafsung thätig seyn kann, wird, wenn es sein Interefse gilt, auch morden lafsen und so fort.

Bei einer andern Art von Verbrechen wird angenommen, dafs ihre Verübung wegen der Gröfse des Schadens, den sie stiften, zwar schon eine *eingewurzelte* oder *grobe Bösartigkeit* erfordere, doch immer aber den Thäter noch nicht als einen allgemein, sondern nur in *gewifser Rücksicht* gefährlichen und nur *zu gewifsen Arten von Verbrechen* geneigten Menschen darstelle. Der Jähzornige z. B., der einen Menschen in der Hitze lebensgefährlich verwundet und ihn wider seinen Willen tödtet, verräth zwar durch die Fähigkeit, eine lebensgefährliche Handlung auszuüben, dafs er sich von groben bösen Neigungen hinreifsen lafse, allein noch immer hat er die Handlung denkbarer Bösartigkeit nicht *in dem Grade* verübt, wie der vorsätzliche Todtschläger, welcher das Aeufserste thut, was nur ein Bösewicht gegen seinen Mitmenschen thun kann. Die That läfst also an und für sich die Vermuthung zu, dafs der Thäter bei kalter Ueberlegung nicht verbrochen haben würde. Man kann nur solche Handlungen von ihm besorgen, welche die lebensgefährlichen Gewaltthätigkeiten an Schwere nicht übertreffen, und kann daher aus seiner That noch nicht schliefsen, er sey zu Allem fähig.

Aber das haben sehr viele Verbrechen mit einander gemein, dafs sie ihrem Urheber, als einen nur *in gewifsen Verhältnifsen* gefährlichen Menschen erscheinen lafsen. Darum unterscheidet der Entwurf im 103. §. noch diejenigen Verbrechen, deren Unterneh-

mung an und für sich noch *keinen festen gesetzwidrigen Willen* oder *grobe Bösartigkeit* zu erkennen giebt, auch nur auf die Verletzung *leichter zu ersetzenden Rechte* abzweckt. Bei der Unternehmung der Verbrechen, die in diese Claſse gehören, läſst sich ins besondere keine eingewurzelte böse Neigung voraussetzen, auch zeigt sie den Urheber nicht als einen offenbaren Feind der Rechtssicherheit, der das Verbrechen selbst *aufsucht*, vielmehr nur die dargebotene Gelegenheit dazu benutzt. Wer zum ersten Male einen gemeinen Diebstahl ohne beschwerende Umstände begangen hat, bezeugt noch keinen eingewurzelten Diebssinn. Wer widerrechtlich ein Amt besetzt, wer wissentlich falsches Geld ausgiebt, mit dem er selbst betrogen worden ist u. s. w. verräth keine grobe Bösartigkeit. Wer endlich seinen Beleidiger zum Duell ausfordert, wer gewiſse ihm anvertraute Sachen unterschlägt u. s. w. sucht das Verbrechen nicht selbst auf, sondern benutzt bloſs die dargebotene Gelegenheit.

Nach diesen Ansichten scheinen die im Entwurfe angegebenen Claſsen der Verbrechen nicht ohne Grund zu seyn. Zwar kann es Fälle geben, wo das Individuum, das sich eines Verbrechens der einen oder der andern Claſse schuldig machte, *nach den speciellen Umständen* der That, ganz *anders* erscheint, als bei der Begriffsbestimmung der Claſsen angenommen worden ist. Der Dieb z. B. der zum dritten Male stahl, kann dieſs letzte Mal *aus Noth* gestohlen haben und mithin keine eingewurzelte Neigung beweisen; der unvorsätzliche Todtschläger aus Jähzorn kann weit weniger böse erscheinen, als der reiche Schlemmer, der zum ersten Male ein falsches Document macht und seinen Nebenmenschen durch seine Betrügerei zur Verzweiflung bringt; der vorsätzliche Mörder kann durch Um-

stände zu der That verleitet worden seyn, die den Schlufs auf seine Fähigkeit zu jedem andern Verbrechen durchaus nicht zulafsen u. s. f. Allein diefs alles kann der Clafsification selbst, nicht zum Vorwurfe gereichen, weil sie immer *die Regel* für sich hat und es genug ist, dafs man z. B. einen Mörder in der Regel für einen allgemein gefährlichen Menschen, einen mehrmaligen Dieb, für einen Menschen von eingewurzelter unerlaubter Begierde nach fremdem Eigenthume und einen Injurianten für einen blofs leidenschaftlichen Menschen halten mufs.

Uebrigens ist zu bemerken, dafs diese Clafsification mehr nur allgemeine Bestimmungen für den Maafsstab der Strafe liefern und nützliche Rücksichten für die Ausübung der Strafrechtspflege bieten, nicht aber das *Strafmaafs* selbst angeben solle, indem die Strafe bei jedem einzelnen Verbrechen nach seinem wahren Wesen und Eigenschaften bestimmt worden ist.

§ XI.

Von den Strafen überhaupt.

Der Entwurf läfst keine *qualvollen Todesstrafen* und keine *verstümmelnde* oder sonst *der Gesundheit nachtheilige* Strafe zu. Er bestimmt im 191. §. ausdrücklich, dafs körperliche Züchtigungen nur in dem Grade Statt finden sollen, in welchem sie blofs vorübergehende Schmerzen ohne bleibenden Nachtheil für die Gesundheit erregen. Vermögensstrafen sollen nach § 203. blofs in so weit zuläfsig seyn, als sie den Sträfling nicht in den Zustand der Noth oder in gänzlichen Verfall der Nahrung bringen. Landesverweisung ist nach § 211. blofs gegen Verbrecher, welche Ausländer sind, beibehalten.

§ XII.

Von der Todesstrafe.

Die Todesstrafe soll nach § 104. einzig und allein durch Enthauptung mit dem *Beile* vollzogen werden.

Warum die Hinrichtung mit dem *Rade*, oder durch das *Feuer* in einem auf Gerechtigkeit Ansprüche machenden Strafgesetzbuche, nicht nachgelafsen werden könne, bedarf keiner Auseinandersetzung. Auch ist die Unsicherheit der Hinrichtung mit dem *Schwerte* so anerkannt, dafs es nicht nöthig ist, darüber etwas weiter zu sagen. Die Hinrichtung durch Enthauptung mit dem *Beile*, ist *sicher* und überdiefs weniger schimpflich, als das *Erhenken*. Darum ist ihr auch in dem Entwurfe der Vorzug vor dem Erhenken ertheilt worden. Die Vorwürfe, die man der Enthauptung deswegen gemacht hat, weil man gefunden haben will, dafs der Enthauptete nach der Trennung des Kopfes vom Leibe noch einige Zeit Besinnungskraft behalte, haben dem Verfafser nicht wichtig genug geschienen, um sie zu berücksichtigen. Denn theils ist die Wahrheit derselben noch nicht erwiesen, und sehr zu bezweifeln, theils würde auch die Fortdauer des Bewufstseyns auf eine Minute lang, nicht wichtig genug seyn, um die Vorzüge, welche die Enthauptung durch das Beil, vor dem Erhenken hat, aufzuwiegen.

Nach der Ueberzeugung des Verfafsers, würde er die *einfache* Todesstrafe die *höchste* und *einzige* haben seyn lafsen, weil der Sicherheit des Staates an und für sich genug geschieht, wenn der Verbrecher nur aus der Welt geschaft wird. Allein es ist Volksmeynung, dafs bei der Bestrafung der todeswürdigen Verbrechen eben so ein Stufengang zu halten sey, so wie er sich unter den Verbrechen selbst finde und die Volksmeynung ist, *wenn es ohne ungerecht zu seyn ge-*

schehen kann, nicht zu vernachläſsigen. Daher sind im 105. — 108. § des Entwurfes Verschärfungen angenommen worden. Sie sind von der Art, daſs der Gerechtigkeit dabei auch nicht im geringsten zu nahe getreten wird, denn keine derselben macht dem Miſsethäter den Tod schmerzlicher. Sie sind aber auch nicht dazu geeignet die Hinrichtung, was sorgfältig zu vermeiden ist, zu einem *Schauspiele* zu machen. Darum sind keine besondern Anzüge des Verbrechers und keine leicht ins Lächerliche fallende Ceremonien bei denselben vorgeschrieben worden.

§ XIII.

Von den Freiheits-strafen: ins besondere a) von der Zucht-hausstrafe.

Die am häufigsten angedrohten Strafübel sind die *Freiheitsstrafen.* Bei dem Festungsbau sind keine Veränderungen vorgeschlagen. Auch bei der Zuchthausstrafe sind die meisten der bisherigen Einrichtungen, da sie so zweckmäſsig sind, beibehalten worden. Die schon durch das Regulativ vom 25. Novbr. 1808. in Ansehung der Claſsen der Züchtlinge getroffene Einrichtung glaubte der Verf. im 139. — 145. § ausdrücklich erwähnen zu müſsen, weil es ihm höchst nothwendig schien, daſs der Gebrauch dieser Claſsen gesetzlich ausgesprochen werde und nicht den Officianten, oder wohl gar den Subalternen in den Zuchthäusern überlaſsen bleibe. Von dem Regulativ ist der Verfaſser in so fern abgegangen, als er die Sonderung der Züchtlinge in *drei* Claſsen in Antrag gebracht hat, da das Regulativ nur *zweie* derselben erwähnt. Denn es schien unumgänglich nöthig, daſs die vorzüglichsten Verbrecher *ganz abgesondert* von allen übrigen Sträflingen gehalten würden.

Mit dieser Abtheilung der Züchtlinge in Claſsen, scheint übrigens dasjenige vollkommen erreicht zu

zu werden, was das *Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen* § 11. — 14. durch die verschiedenen Kerkerstrafen, als: *einfacher*, *schwerer* und *schwerster* Kerker, bezweckt hat.

Außerdem schien dem Verfaßer die Verordnung im 148. §. höchst nöthig, daß nämlich kein Züchtling zu einer *außer dem Hause* zu verrichtenden Arbeit zu gebrauchen sey. Denn im entgegengesetzten Falle wird nicht nur den Züchtlingen Gelegenheit zum Entspringen gegeben, sondern auch der Strafe selbst ihr Abschreckendes benommen.

§ XIV.

b) von dem Besserungshause.

Bisher hat es in Sachsen außer dem Festungsbau, den Zuchthäusern und den Untersuchungsgefängnißen, keine Strafanstalt weiter gegeben. Allein es scheint zur Beobachtung einer richtigen Abstufung sowohl, als auch zur Verhütung mehrerer aus der Zusammensperrung noch nicht geübter und verbeßerlicher Menschen mit ausgelernten und durchaus verwilderten Verbrechern entstehenden Nachtheile unumgänglich nöthig zu seyn, ein Strafhaus zu errichten, das das *Mittel zwischen den bisherigen Zuchthäusern und den Untersuchungsgefängnißen hält.* In der That ist es auch hart, wenn Ehebrecher, oder andere, vielleicht bloß durch den Drang der Umstände auf Irrwege gerathene und zu minder wichtigen Verbrechen verleitete Personen, gleich anderen schweren Verbrechern behandelt und in eine und dieselbe Strafanstalt gebracht werden sollen. Und wenn auch nach der in Sachsen herrschenden Gerechtigkeitsliebe hier und da von den obersten Justizstellen eingegriffen und die verwirkte Strafe verwandelt werden könnte, so kann dieß theils doch nicht allemal geschehen, wo es nöthig

ist, theils giebt es nicht selten den Schein der Willkühr oder der Begünstigung des einen und des anderen Verbrechers.

Einer solchen Anstalt ist in dem Entwurfe der Name *Beſserungshaus* beigelegt worden und er scheint auch zweckmäſsig, weil in demselben nur leichte und verbeſserliche Verbrecher aufgenommen werden sollen. Auch hier sind die Sträflinge nach § 164. — 169. in *drei* Claſsen getheilt und dabei ebenfalls der Vorschlag gethan worden, daſs die Sträflinge der ersten Claſse *ganz abgesondert* von allen übrigen gehalten werden. Dieſs scheint hier um so nöthiger, weil es eine Hauptrücksicht seyn muſs, daſs den Sträflingen keine Gelegenheit, *von Anderen verdorben zu werden*, gelaſsen werde und die erste Claſse auch für solche Verbrecher bestimmt ist, welche schon einmal Zuchthausstrafe verbüſst haben.

Ob es übrigens zweckmäſsig sey, bey einem solchen Beſserungshause die Einrichtung zu treffen, daſs *junge* Verbrecher darinne Gelegenheit erhielten ein Handwerk zu erlernen, oder daſselbe fortzusetzen, ist eine Frage, deren Beantwortung auſser dem Kreise der hier anzustellenden Betrachtungen liegt.

§ XV.

Von dem Verfahren gegen die in öffentlichen Strafanstalten befindlichen Sträflinge.

Auſser den Bestimmungen über die wirkliche Beschaffenheit der Freiheitsstrafe, giebt es noch mehrere Puncte, welche einer gesetzlichen Entscheidung zu bedürfen scheinen, die aber der Verfaſser mehr für eine *Instruction der Vorsteher* der Strafanstalten geeignet, *als für das Strafgesetzbuch selbst*, paſsend hielt. Deswegen hat er in der mit A. bezeichneten Beilage einen Entwurf zu einer solchen Instruction gefertigt. Ein

Hauptpunkt in derselben betrifft die Maaſsregeln, welche gegen Verbrecher nach abgelaufener Strafzeit ergriffen werden müſsen. Es ist nämlich durchaus nicht genug, daſs man die Verbrecher nur in die Strafhäuser sperre und sie nach überstandener Strafe *ihren Weg ziehen laſse*, ohne sich weiter um sie zu bekümmern. Die sogenannte *Aufsicht der Polizei*, ist, wie die Erfahrung lehrt, so viel als gar keine. Der entlaſsene Züchtling, der wegen des durch das Zuchthaus erlittenen Schimpfes bei niemanden Dienste oder Arbeit bekommt, muſs öfters aus Noth neue Verbrechen begehen und er begeht sie um so leichter, je weniger es sich in Strafhäusern vermeiden läſst, daſs nicht der eine oder der andere von den mit ihm verurtheilt gewesenen Verbrechern Böses lerne. Er stiehlt aus Mangel an Reisegeld, oft schon auf dem Wege nach Hause und ehe noch die Aufsicht der Polizei eintreten kann. Besondere *Aufbewahrungshäuser* für diejenigen Sträflinge zu errichten, welche einen sicheren Erwerb nachzuweisen auſser Stande sind, *) würde, so schätzbar es auch wäre, zu kostspielig seyn. Es bleibt daher nichts übrig, als, wie in dem Entwurfe unter A. § 46. u. f. geschehen ist, diejenigen Sträflinge, welche keinen sichern Erwerb nachweisen können, *so lange noch in dem Strafhause zu behalten, bis sie sich ein Capital von 50 thlr. durch Arbeit verdient haben.* Freilich wird es dem Staate einigen und vielleicht nicht unbedeutenden Aufwand machen, wenn er die Sträflinge wie § 48. der angeführten Beilage vorgeschlagen worden ist, nach abgelaufener Strafzeit ganz *frei erhälten* und ihnen den Werth der gelieferten Arbeit *voll bezahlen* soll. Allein dieser Aufwand wird offenbar weit geringer seyn, als

*) M. vergl. (*von Arnim*) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen etc. Frkf. u. Lpz. 1803. Th. II. S. 21. u. f.

wenn besondere Häuser zur Aufbewahrung der Sträflinge, die keinen sichern Erwerb nachweisen können, eingerichtet werden sollten. Denn wenn man nur 4 gr. den Tag rechnet, die jeder Sträfling mit Arbeit gut verdienen kann, so bedarf es nur einer Zeit von einem Jahre um das verlangte Capital zu gewinnen. Auch ist der Vortheil weit überwiegender, den die Ausstattung eines Sträflinges mit einem Capital von 50 thlr. wenigstens in den meisten Fällen haben wird, zumal wenn auch, wie nach § 58. — 60. in Vorschlag gebracht ist, für ein beſseres Reisegeld der Sträflinge gesorgt werden sollte, als sie zeither erhalten haben. Denn wer ein solches Capital in Händen hat, ist für das Erste gegen Mangel gedeckt und gemeine Leute, wie die meisten Verbrecher sind, können sich mit demselben schon eine ansehnliche Gelegenheit zu einem guten Erwerbe verschaffen. Der Mangel an Unterhalt wird dann nicht mehr so oft, wie zeither, die Sträflinge zu neuen Verbrechen verleiten und man wird dadurch *wegen Verminderung der Untersuchungs- und Unterhaltungkosten für die zum wiederholten Male in die Strafanstalt gebrachten Verbrecher, sicher gewinnen.*

§ XVI.

Es ist in den neuern Zeiten gegen die *körperlichen* Züchtigungen sehr viel geschrieben worden. Man hat ihnen vorgeworfen, daſs sie der Gesundheit nachtheilig wären und das Ehrgefühl des Volkes abstumpften. Der Verfaſser hat sich nicht überzeugen können, daſs diese Gründe so triftig seyn sollten, um die körperlichen Züchtigungen bei den vorgeschlagenen Strafgesetzen auſser Acht zu laſsen. Das Zuchthaus wirft auf denjenigen, der es verbüſst hat, einen weit grösseren Schimpf, als körperliche Züchtigung. Warum wird von diesem nicht behauptet, daſs es das Ehrge-

Von den körperlichen Züchtigungen.

fühl des Volkes abstumpfe? Und wenn bei der körperlichen Züchtigung die gehörige Vorsicht beobachtet wird, wie soll sie der Gesundheit nachtheilig seyn? Um das Besorgnifs für nachtheilige Folgen auf die Gesundheit der Sträflinge zu beseitigen, hat der Verfasser keine Stockschläge oder Kantschuhhiebe, von welchen man behauptet, dafs sie den Körper zu sehr erschüttern, nachgelafsen. Er hat blofs Hiebe mit der *Geifsel* oder mit *Ruthen* festsetzt. Unter der Geifsel versteht er *eine Peitsche, welche mehrere etwa* $\frac{3}{4}$ *Ellen lange und mit kleinen Knoten versehene lederne Rieme hat.* Ihr Gebrauch hat den Vorzug, dafs sie keine Erschütterung des Körpers hervorbringt und augenblicklichen Schmerz erzeugt, Statt dafs Stockschläge Geschwulst verursachen und nicht selten die Nothwendigkeit, den verletzten Theil aufzuschneiden, verursachen, wo der Sträfling erst den eigentlichen Schmerz auszustehen hat. Bei dem Zuchthause zu *Görlitz* ist die Geifsel seit einigen Jahren mit Nutzen und ohne Schaden gebraucht worden. Und wenn nun hierbei weder Schaden an der Gesundheit noch ein anderer Nachtheil zu besorgen ist, so hält der Verfafser die Anwendung der körperlichen Züchtigung für sehr zweckmäfsig. Denn sicher ist sie den meisten Verbrechern empfindlicher, als Gefängnifsstrafe und gleichwohl kommen sie bei derselben weit eher davon, als bei dieser. Das Gewerbe des Sträflings wird nicht unterbrochen, er leidet *auf einmal* und er leidet *nur die Strafe*, nicht den Verlust, welchen ihm eine längere Abwesenheit aus seinem Hauswesen nothwendig zuziehen mufs.

§ XVII.

Von der Begnadigung.

In Rücksicht der *Begnadigung* läfst es der Entwurf im Ganzen genommen bei der bisherigen Verfafsung. Da indefsen die genaue Vollstreckung der Strafe so noth-

wendig ist, so sind im 236. — 241. §. einige Bestimmungen über die Eigenschaften der zu begnadigenden Sträflinge gegeben worden. Es schien hierbei unumgänglich nöthig festzusetzen, daſs eine gute Aufführung, *welche bloſs in pünktlicher Verrichtung der aufgegebenen Arbeiten bestehe*, oder für welche weiter nichts angeführt werden kann, als *daſs der Sträfling keine Veranlassung zur Beschwerde gegeben habe*, an und für sich allein, zur Verminderung der Strafe auf einen geringeren Grad *nicht* hinreichend sey. Schon die Untersuchungs-Acten müſsen Gründe enthalten, nachsichtiger gegen ihn zu seyn, am wenigsten darf man es bloſs auf das Zeugniſs der Hausverwalter ankommen laſsen. Die Sträflinge müſsen die Meynung, die man aus den Acten von ihnen haben muſs, durch gute Aufführung *bestätigt* und eine bestimmte Zeit lang schon die Strafe ausgestanden haben, auch sicheren Erwerb nachweisen können, wie andere.

§ XVIII.

Der 291. — 293. § wird, wie der Verfaſser voraussieht, ungemein viel Bedenklichkeiten erwecken. Es ist hier bestimmt worden, *daſs die ordentliche Strafe von dem wirklichen Erfolge der beabsichtigten Verletzung nicht abhängen*, sondern schon verwirkt seyn solle, *wenn nur der Thäter seinerseits alles gethan hat, was zu der verbrecherischen Handlung erfordert wurde.* Auf den Augenblick, scheint es allerdings hart zu seyn, eine Handlung, die ohne die beabsichtigte *Wirkung* geblieben ist, eben so streng zu ahnden, als eine Handlung, welche die Rechtsverletzung wirklich hervorgebracht hat. Allein es scheint auch nur so. In keinem Strafgesetzbuche bestimmt man Strafen, weil eine *gewiſse Wirkung* entstanden ist. Man rechnet sie einem Menschen nur in so fern zu, als er sie *beabsichtigte.* Man fragt, ob er

Ueber die Bestrafung des nächsten Versuches.

sie *gewollt* habe und straft, wenn er sie nicht gewollt hat, nicht wegen der eingetretenen Wirkung, sondern nur der Handlung wegen, durch die er sie verschuldete. Ist diese Handlung nicht strafbar, so bleibt der Handelnde auch straflos, es sey entstanden was da wolle. Man schreibt also den gröſseren, nicht zu berechnen gewesenen Erfolg einer Handlung, nie auf die Rechnung des Handelnden. Und was *hier* gilt, das muſs denn auch *umgekehrt* gelten. Oder hat der Mensch, der sein Gewehr ohne Erfolg auf einen andern abdrückte, weniger gethan, als der, deſsen Schuſs traf? Soll es jenen etwa zu Gunsten angerechnet werden, daſs der Bedrohte die auf ihn geschehene Richtung des Gewehrs gewahr ward und durch eine Beugung im Augenblicke des Abdrückens, die böse Absicht des Schieſsenden vereitelte? Ist es ein Verdienst des Giftmischers, daſs er das zubereitete Gift verwechselte und seinem Feinde ein unschädliches Pulver gab? Ist der Dieb kein Dieb, weil er Statt den Kasten mit Geld zu nehmen, einen Kasten mit unnützen Steinen ergriff? Es scheint daher durchaus nicht consequent, wenn man auf der einen Seite den Zufall, der eine Verletzung *wirkte*, nicht in Anschlag bringen, auf der andern Seite aber den Zufall, der die Verletzung *verhinderte* zu Gute schreiben will. In der That hat man dieſs auch schon zum Theil durch Gesetze anerkannt. Denn der Hochverräther wird mit der ordentlichen Strafe belegt, auch wenn er keine Umwälzung des Staates bewirkt hat. Eben so soll insbesondere nach den *Sächsischen* Gesetzen der Brandstifter die ordentliche Strafe leiden, auch wenn seine Handlung keine Feuersbrunst erregte. *) Aus allen

*) In den neueren Strafgesetzbüchern wird der Grundsatz, daſs der *nächste Versuch* bei den angezeigten Umständen, der *Vollbringung* gleich zu

diesen Gründen hat der Verfaſser auf den nächsten Versuch zu einem Verbrechen, die *ordentliche* Strafe festsetzen zu müſsen geglaubt. Um aber auch alle Bedenklichkeiten wegen allzugroſser Strenge zu heben, hat er im 291. § festgesetzt, daſs in dergleichen Fällen allemal vor Vollstreckung der Strafe Bericht zur Behörde erstattet werde.

§ XIX.

Es ist sehr wahr, daſs man möglichst dafür zu sorgen habe, daſs kein Theilnehmer und selbst der entfernteste nicht ungestraft durchkomme. Denn eine groſse Anzahl von Verbrechen würde unterbleiben, wenn Bösewichte zur Ausübung ihrer Schandthaten nicht Helfershelfer fänden. Darum ist es auch mit ihnen bei den im *vierten* Kapitel vorgeschlagenen Be- Ueber die Bestrafung der Theilnehmer u. Begünstiger.

achten sey, als *allgemein* und als bei *jedem* Verbrechen gültig aufgestellt. Das *Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen* § 7. sagt nämlich: „Zu einem Verbrechen ist nicht nöthig, daſs die That wirklich ausgeführt werde. Schon der Versuch einer Uebelthat ist das Verbrechen, *sobald der Bösgesinnte eine zur wirklichen Ausübung führende Handlung unternommen hat; die Vollbringung des Verbrechens aber nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hindernisſes, oder durch Zufall unterblieben ist.*“ In dem neuen *Französischen Code pénal* etc. Art. 2. heiſst es: „*Toute tentative de crime, qui aura été manifestée par des actes extérieurs et suivie d'un commencement d'exécution, si elle n'a été suspendue ou n'a manqué son effet que pas des circonstances fortuites ou indépendantes de la volonté de l'auteur, est considérée comme le crime même.*“ — (M. vergl. *G. F. Rebmann*, über den Begriff der *tentative* nach Französischen Gesetzen: in *Deſsen* Magazin für deutsche gerichtliche und Polizeibeamte etc. Mainz. 1812. I. B. I. St. Nr. IV. S. 152. u. f.)

stimmungen nicht wenig streng genommen worden. Allein deſsen ungeachtet konnte es der Verfaſser nicht über sich gewinnen, daſs Sprichwort: *der Hehler ist so gut als der Stehler*, in der Ausdehnung anzunehmen, wie es von Mehreren genommen wird. Er glaubte es daher immer auf die Umstände und namentlich auf den Einfluſs ankommen laſsen zu müſsen, welchen der Theilnehmer und Begünstiger der That auf die Ausübung und die Benutzung derselben gehabt hat. Denn auch das ist wahr, daſs es öfters keine *Hehler* geben würde, wenn es nicht *Stehler* gäbe.

§. XX.

Von den Gründen der Schärfung und Milderung der Strafe: a) überhaupt.

Man trifft hier und da in Strafgesetzbüchern die Bestimmung an, daſs die für das eine oder das andere Verbrechen angedrohte Strafe *unabänderlich und ohne Berücksichtigung der Umstände vollstreckt werden solle, welche sonst als Milderungsgründe gelten.* Eine solche Bestimmung glaubte der Verfaſser in dem gegenwärtigen Entwurfe nicht aufnehmen zu können, weil auch dem schwersten Verbrecher nicht mehr Leids zugefügt werden darf, als er verdient hat und dieſs würde geschehen, wenn man die für ihn sprechenden Entschuldigungsgründe nicht beachten wollte. Eben so muſs umgekehrt jeder Umstand, der die That eines Verbrechers schwerer macht, als sie das Gesetz angenommen hat, die Strafe erhöhen, denn kein Verbrecher darf weniger leiden, als seine Thaten werth sind. Diese Ansichten rechtfertigen den zu Anfang des *fünften* Kapitels im 445. §. aufgestellten Grundsatz, daſs Schärfungs- und Milderungsgründe bei keinem Verbrechen ausgeschloſsen seyn sollen.

b) von der Bestrafung wiederholter Verbrechen.

Ueber die *Wiederholung* verbrecherischer Handlungen, sind im 459. — 475. §. mehrere Bestimmungen gegeben worden, weil sie mehrere Rücksichten ent-

hält, in welchen sie als Schärfungsgrund betrachtet werden kann. Das neue *Französische* Strafgesetz*) nimmt bei seinen Bestimmungen über Bestrafung wiederholter Verbrechen, die *Strafe* zum Maafsstabe an, die auf das *neue* Verbrechen gesetzt ist. Dem Verfasser aber schien auch das nicht gleichgültig zu seyn, *was für Verbrechen* der Mifsethäter *zuvor* verübt gehabt habe und ob er bei der Wiederholung von den schweren, zu den geringeren, oder von geringeren, zu den schwereren Verbrechen übergegangen sey. Je gröfser das vorhergegangene Verbrechen und je schwerer die Strafe gewesen ist, die der Verbrecher zuvor erlitten hat, desto mehr Gefährlichkeit äufsert er durch die Wiederholung. Denn er zeigt, dafs auch die schon so schwere Strafe nicht geeignet gewesen sey, ihn abzuschrecken. Daher ist auch nach § 470. u. 471. derjenige gelinder zu behandeln, der sich durch ein kleineres Verbrechen von neuem schuldig macht, als derjenige, der, nachdem er zuvor ein kleineres Verbrechen verübt hatte, in der Folge ein gröfseres begeht.

c) Ob Verbrecher wegen Lügen vor Gericht mit härterer Strafe zu belegen sind?

Das *Oesterreichische***) und *Preufsische****) Gesetzbuch nimmt es als einen Schärfungsgrund an, *wenn der Verbrecher den Richter bei der Untersuchung durch Erdichtung falscher Umstände zu hintergehen sucht.* Der Verfafser hat diese Bestimmung in dem gegenwärtigen Entwurfe nicht mit aufgenommen. Denn wenn *diefs* einen Schärfungsgrund abgeben soll, so mufs umgekehrt das *offene Bekenntnifs* Milderung hervorbringen und so würde dann *nie* die ordentliche Strafe eintreten können. Daher benimmt der 482. § den Verbre-

*) *Code pénal* etc. Chap. IV. Art. 56.

**) *Gesetzbuch über Verbrechen* § 38.

***) *Allg. Landrecht für die Preufsischen Staaten.* Th. II. Tit. XX. § 51.

chern, welche die Untersuchung durch Lügen erschweren, bloſs die Ansprüche auf Begnadigung, so wie der 525. §. dem zeitigen Geständniſse nur in Verbindung mit anderen Entschuldigungsgründen und bloſs bei dem Gesuche um Begnadigung einen Einfluſs einräumt.

d) von dem Alter der Unmündigen.

Gegen *Unmündige* läſst der 491. u. f. §. die ordentliche Strafe nur erst nach zurückgelegtem *sechszehnten* Jahre zu. Denn die Römischen Gesetze, nach deren Bestimmungen man bisher das 14. Jahr als den Zeitpunkt hinreichender Ausbildung angenommen hat, scheinen auf das wärmere Clima des Landes, für das sie gegeben wurden, gerechnet zu haben.

e) von der Gemüthsbewegung.

Daſs heftige *Gemüthsbewegung* nur in so fern Milderung der Strafe wirken könne, als sie zugleich die Einsicht des Unrechts der That verhindert hat, ist allgemein anerkannt. Allein es ist wieder eine andere Frage, wenn man diese Hinderung der Gemüthsbewegung annehmen könne? Daſs Gemüthsbewegung zu kleinen Ungerechtigkeiten reitzen könne, lehrt die Erfahrung. Aber schwerlich wird die Erfahrung Beispiele aufzuweisen im Stande seyn, wo der Mensch von Leidenschaften so hingeriſsen worden wäre, daſs er nicht gehörig hätte einsehen können, daſs es strafbar sey, jemanden das Leben zu nehmen, eine Brandstiftung zu veranlaſsen oder ein anderes Verbrechen dieser Art zu begehen.

Der Entwurf unterscheidet aber zwischen der Gemüthsbewegung, welche bloſs durch erlittene Beleidigung erregt worden ist, und derjenigen, welche eine verbrecherische Handlung an den Thäter, namentlich eine unersetzliche, das wahrhafte Lebensglück störende

Verletzung persönlicher Güter erzeugt hat. In dem letzten Falle mildert die Gemüthsbewegung nach § 501. die Strafe auch bei *schwereren* Verbrechen. Sie hebt nach § 558b. u. f. die Todesstrafe selbst bei Tödtungen auf. Der Verfaſser fürchtet hierbei nicht den Vorwurf allzugroſser Milde zu erhalten. Er hat nicht nur das Beispiel der Römischen Gesetze für sich, welche den Vater und Ehemann bei Ermordung des Ehebrechers mit der Tochter oder Frau für entschuldigt erklären,*) die Sache selbst spricht auch dafür. Man denke sich einen Menschen, der sein ganzes Lebensglück in seiner Familie findet und ein Wüstling nothzüchtigt sein Kind. Der Schade ist unersetzlich, das Unglück gröſser als der Tod, der Schmerz darüber unabsehbar. Wer kann dem Vater das Todesurtheil sprechen, der, vom Schmerze über sein gestörtes Lebensglück hingeriſsen, den Nothzüchtiger seines Kindes gemordet hat? Noch mehr, es giebt Bösewichte, die dergleichen Verbrechen aus feindseligen Gesinnungen und in der Absicht, das Glück ihres Feindes zu zerstören, unternehmen. Der Verletzte ist ein Mensch, der nie Unrecht gethan hat, der jederzeit unter die rechtlichsten und redlichsten Menschen gezählt worden ist, sein Glück ist ihm unwiderbringlich entrissen. Soll er für diese That, die mit allen Umständen auch nicht das geringste Besorgniſs, daſs er seinen Nebenmenschen gefährlich sey, zuläſst, den Tod leiden? soll er wie boshafte gewinnsüchtige Mörder und Räuber Zuchthausstrafe ausstehen? oder soll das Gesetz die Werthschätzung der Freuden an den Seinigen und das Gefühl für häusliches Glück und Tugend anerkennen und achten? Es scheint daher unumgänglich

*) L. 20—24. ff. ad L. Jul. de adult. coercendis. (XLVIII. 5.) und Nov. 117. Cap. 15.

nöthig, das Gesetz für Ungerechtigkeit und Härte durch Berücksichtigung dieser Fälle zu bewahren.

f) Von der Trunkenheit.

Ganz gleich verhält es sich mit der *Trunkenheit.* Bei kleinen Ungebührnissen kann man sich wohl denken, dass sie um des Rausches willen begangen worden sind, denn der Gegenstand ist zu gering, als dass es ein Trunkener für nothwendig halten sollte, sein Unrecht hinlänglich zu berechnen. Aber um sich zu einer Tödtung, Brandstiftung u. dergl. zu entschliessen und einen solchen Entschluss nicht gehörig zu überlegen, dazu wird eine Trunkenheit *vom höchsten Grade*, wo sie einen der Sinnlosigkeit ähnlichen Zustand mit sich führt, erfordert werden. Aus diesen Gründen hielt es der Verfasser für nöthig, den Gebrauch der Gemüthsbewegung und Trunkenheit als Milderungsgrund, auf die im 500. — 505. § angegebene Art einzuschränken.

g) Von dem Schadenersatze.

Mit keinem Milderungsgrunde hat man wohl je die Anwendung der gesetzlich bestimmten Strafen mehr vereitelt, als mit der Berücksichtigung des *Schadenersatzes.* Man hat den Ersatz des verursachten Schadens bei *jedem* mit Verletzung des Eigenthumes verbundenen Verbrechen zur Entschuldigung angeführt, ohne darauf zu sehen, ob sich auch die Bestimmung der Strafe überhaupt nach dem gestifteten Schaden richte, oder nicht. Der Verf. hielt es daher für unumgänglich nöthig, die Anwendung dieses Milderungsgrundes im 532. §. im Allgemeinen auf Fälle zu beschränken, wo der Schade, den das Verbrechen am Vermögen gestiftet hat, *den Maasstab der dafür gesetzten Strafe selbst abgiebt.*

h) Unverdiente Leiden.

Unverdiente Leiden, welche dem Verbrecher bei der Untersuchung zugefügt worden sind, schliesst der

Entwurf im 538. § aus der Zahl der Milderungsgründe ausdrücklich aus. Denn da sie mit dem Verbrechen und der Bestrafung deſselben gar keinen Zusammenhang haben, so können sie auch nur ein Recht auf Genugthuung geben, nicht aber Milderung der Strafe wirken. Nun ist es freilich wahr, daſs der Verbrecher den Erlaſs eines Theiles der verwirkten Strafe, zur Ausgleichung der ihm zugefügten Leiden am liebsten sehen werde und es ist nichts *Unschickliches*, wenn der Staat die Fehler seiner Beamten auf diese Art ausgleicht. Allein es kann nur eine solche Ausgleichung *nicht als Regel* festgesetzt werden, weil ihre Anwendbarkeit immer von den speciellen Umständen abhängt und es jederzeit erst erörtert werden muſs, ob sie in dem vorliegenden Falle ohne Nachtheil für den Staat geschehen könne, oder nicht. Der 540. § des Entwurfes behält es daher der Entscheidung der obersten Justizbehörde vor, ob der Verbrecher einen Theil der Strafe erlaſsen bekommen, oder zur Ausführung seines Rechtes auf Genugthuung gegen diejenigen, die ihm dieselbe zufügten, verwiesen werden solle. Hierbei schien die Bestimmung im 539. § nothwendig, daſs die *lange Dauer der Verhaftung*, welche durch die *Schwierigkeit der Untersuchung selbst*, oder durch das *hartnäckige Betragen* des Angeschuldigten entstanden ist, zu den unverdienten Leiden nicht zu rechnen sey. Denn auch solche Fälle hat man bisher nicht selten als Ursachen, die Strafe zu mildern, angenommen, ungeachtet es offenbar ist, daſs man, wenn Consequenz seyn soll, durch diese Art der Rechnung so weit gebracht wird, daſs dem Diebe, der bei dem Aussteigen aus dem Hause einen Arm oder Fuſs bricht, ebenfalls die Strafe gemildert und ihn wohl gar, wenn sein Unglück gröſser ist als die Strafe, noch eine Entschädigung oben auf gegeben werden muſs.

i) Von der Berechnung der Milderungsgründe.

Der 543. — 545. § legt dem Urtheilssprecher die Pflicht auf, die Milderungsgründe nicht nach einem allgemeinen Satze, sondern immer nur *nach Beschaffenheit der Umstände* und nach ihren *Verhältnifsen zu der Handlung* anzuwenden. Diefs scheint vielleicht auf den Augenblick hart. Allein es hat seinen guten Grund in der Natur der Sache. Denn so wie zuvor von der heftigen Gemüthsbewegung und Trunkenheit bemerkt worden ist, dafs sie den Thäter nicht unter jedem Verhältnifse entschuldigen könne, eben so ist es auch mit anderen Milderungsgründen der Fall, dafs sie bei der einen Art von Verbrechen einen *anderen* Werth haben, als bei einer anderen.

§ XXI.

Ueber die Feststellung der Grade der Strafen.

Die Strafbarkeit jeder Handlung hat unzählige Abstufungen, jeder böse Vorsatz, jeder Versuch, jede Theilnahme, ihre unendlich mannigfaltigen Grade, jeder Schärfungs- und Milderungsgrund die vielfachsten Verhältnifse. Es ist unmöglich, dem Urtheilssprecher alles genau so vorzuzeichnen, was sich bei den einzelnen Straffällen ereignen kann und es mufs ihm daher eine bedeutende Freiheit gelafsen werden. Das Gesetz mufs sich begnügen, die *Hauptrücksichten* in Ansehung der Zurechnung anzugeben, bei den einzelnen Verbrechen die *hervorstechendsten Eigenheiten eines jeden* zu bezeichnen und einen *obersten und untersten Grad einer Strafe* festzusetzen. Der Verfafser fürchtet daher auch keinen Vorwurf, wenn er die Grade der Strafen nicht überall genau bestimmt, sondern dem Urtheilssprecher die Wahl derselben nach gewifsen als die niedrigsten und höchsten im Allgemeinen angegebenen Graden überlafsen hat.

§ XXII.

Von der Genugthuung für Rechtsverletzungen.

Die bisherigen *Sächsischen* Strafgesetze stellen die Grundsätze über die *Genugthuung für Rechtsverletzungen* zugleich mit den Strafbestimmungen auf. Streng genommen, gehören sie aber nicht dahin, sondern in ein Gesetzbuch über das *bürgerliche* Recht. Um daher bei Aufhebung der älteren Strafgesetze keine Lücke entstehen zu lafsen, würde es nöthig seyn, zugleich mit dem Strafgesetzbuche die Grundsätze wegen der Genugthuung durch ein eigenes Gesetz festzustellen. Der Verfafser liefert einen Entwurf dazu in der mit B. bezeichneten Beilage.

Bei den darinne zu Anfange aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, glaubte er die dem *Urheber des Streites* auf Genugthuung bleibenden Rechte ausdrücklich bestimmen zu müfsen. Denn der gemein angenommene Satz, dafs der Urheber des Streites auf alle Arten der Genugthuung, das Schmerzengeld ausgenommen, Ansprüche zu machen habe, schien ihm nicht richtig zu seyn. Ist nämlich der Urheber des Streites derjenige gewesen, der den Beschädiger durch rechtswidrigen Angriff in den Zustand der Noth versetzt hat, so hört nicht blofs sein Recht, Schmerzengeld zu fordern, auf, er hat auch auf *keine* Art der Genugthuung Ansprüche zu machen. Denn der angreifende Theil wird jedes Rechtes verlustig, welches mit der Vertheidigung nicht bestehen kann und diefs trifft das Recht auf jede Art von Genugthuung. Von dem Umstande, ob sich der Beschädiger im Zustande der Noth befunden habe, oder nicht, hängt seine Verbindlichkeit zur Genugthuung allein ab. Denn ist er nicht im Nothzustande gewesen, so ist er auch in Schuld. Diese aber ist zur Begründung der Verbindlichkeit zum Schadenersatze allein schon hinreichend und

die Schuld eines Dritten kann ihn von derselben nicht befreien.

Es ist nothwendig, daſs dem Beschädigten der kürzeste Weg offen stehe zur Wiederherstellung der ihm entzogenen Rechte sowohl, als zu anderen Arten der Genugthuung zu gelangen. Der 8. §. bestimmt daher, daſs die Entscheidung über die Genugthuung, sobald es nur ohne Aufenthalt zu veranlaſsen geschehen kann, *zugleich mit der Entscheidung über die Strafe selbst* gegeben werde. Eben dahin zweckt auch der 13. u. f. § ab, wo es dem untersuchenden Richter zur Pflicht gemacht wird, *von Amtswegen* dafür zu sorgen, daſs jeder Eigenthümer sobald als möglich wieder in den Besitz der ihm widerrechtlich entzogenen Sachen komme.

Die Grundsätze von der *Zurückgabe*, oder von der *Wiederherstellung der widerrechtlich entzogenen Sachen* sind von den Bestimmungen über den *Schadenersatz* und andere Arten der Genugthuung sorgfältig *geschieden* worden. Auch bestimmt der Entwurf im 91. u. ff. §§. genau, in wie fern Erben und andere Angehörige des Beleidigten Genugthuung zu fordern, und in wie fern Erben und andere Angehörige des Schadenstifters Genugthuung zu leisten haben.

In Rücksicht des Falles, wenn mehrere eine Beschädigung gemeinschaftlich veranlaſst haben, ist der bekannte Grundsatz, daſs Alle für Einen und Einer für Alle zu haften habe, zur Richtschnur genommen worden. Hat Einer der Mehreren den Schadenersatz allein geleistet, so bestimmt der Entwurf, im Fall derselbe an die Uebrigen kein Rückforderungsrecht hat, im 104. §. daſs die Uebrigen ihren Theil an die *Armencaſse*

ihres Aufenthaltsortes bezahlen sollen. Denn es scheint nicht unbillig zu seyn, daſs jeder das leisten müſse, was er durch seine That schuldig geworden ist. — Ist der Schade aber nicht vorsätzlich gestiftet, sondern bloſs verschuldet worden, so behält zwar der Entwurf den angegebenen Grundsatz, daſs jeder der Mitschuldigen zum Ersatze *des Ganzen* angehalten werden könne, bei; er läſst jedoch demjenigen, von dem der Ersatz geleistet worden ist, das Recht nach, von den Uebrigen einen Beitrag zn fordern. Denn der Schadenstifter aus bloſser Verschuldung, hat keine sogenannte *schlechte* Sache und muſs daher auch das Recht haben, die Uebrigen, für die er zahlte, zur Mitleidenheit ziehen zu können.

§ XXIII.

Alle gesetzliche Vorschriften, welche auf Verhütung der Verbrechen abzwecken, gehören in ein Polizeistrafgesetzbuch. Die Bestimmungen über die Anwendung der *Sicherungsmittel* gegen gefährliche Personen konnten also auch in dem hier entworfenen Theile des Strafgesetzbuches nicht mit aufgenommen werden. Da es aber nöthig seyn wird, die dahin einschlagenden Gesetze zugleich mit dem Strafgesetzbuche selbst aufzustellen, so hat der Verfaſser in der mit C. bezeichneten Beilage einen Entwurf dazu gefertigt.

Von den Sicherheitsmitteln gegen gefährliche Personen.

Nachdem hier zuerst die Fälle bestimmt worden sind, in welchen Sicherheitsmittel Anwendung leiden, werden in 5. §. *vier* Sicherungsmittel für zuläſsig erklärt, nämlich: 1) die *Beschlagnehmung der Sachen, mit welchen Gefahr gedroht worden ist*, 2) die Sicherheitsleistung durch *Handgelöbniſs*, *Bürgen* und *Pfänder*, 3) die *Verstrickung* und die *Verweisung aus dem Lande oder*

aus dem Gerichtsbezirk und 4) die *Verhaftung* des Gefährlichen.

Die meisten Schwierigkeiten finden sich bei der Anwendung des Sicherungsmittels durch *Innebehaltung* gefährlicher Personen *in einem Zucht- oder Besserungshause.* Denn es ist nicht zu leugnen, dafs die innebehaltenen Personen gleiches Uebel ausstehen müfsen, wie die zur Strafe in das Zucht- oder Beſserungshaus gebrachten Verbrecher. Auf der andern Seite aber ist es auch offenbar, daſs die Ruhe des Staates ohne Anwendung dieses Sicherungsmittels nicht genug geschützt werden kann. Die Sächsischen *Gesetze*, namentlich das *Rescript.* v. 6. Aug. 1772. und die *Instructionen* vom J. 1770. und 1783. bestimmen mehrere Fälle, in welchen auf Innebehaltung im Zuchthause erkannt werden soll. Sie verordnen namentlich dafs Landstreicher, welche eines unerlaubten Gewerbes verdächtig sind, so wie diejenigen, welche bei Verübung der Verbrechen oder sonst gefährliche Gesinnungen geäufsert haben und diejenigen, welche eines Verbrechens der ersten und zweiten Clafse höchst verdächtig, aber nicht vollkommen überführt sind, zur Innebehaltung im Zuchthause verurtheilt werden sollen. Es ist kein Grund vorhanden, die Anwendung dieses Sicherungsmittels gegen Personen dieser Art für ungerecht zu erkennen, zumal da demjenigen, der wegen Verdachtes zur Innebehaltung ins Zuchthaus gebracht wird, der Beweis seiner Unschuld nachgelafsen bleibt. Der Verfafser hat daher auch diese Bestimmungen beibehalten und nur hier und da mit Zusätzen vermehrt.

Ob einem Verbrecher während seiner Innebehaltung in einem Zucht- oder Beſserungshause die

Verjährung laufe? und ob und in wie fern das Geständniſs eines innegehaltenen Verbrechers Gültigkeit habe? sind Fragen, welche in neueren Zeiten verschiedene Mal zur Sprache gekommen und bestritten worden sind. Die letztere Frage beantwortet der Entwurf zum Strafgesetzbuche bei der Lehre vom Geständnifse. Die erste wird hier *verneinend* bestimmt. Denn die Verurtheilung eines Verdächtigen zur Innebehaltung bis zum Erweise seiner Unschuld, ist bloſs eine einstweilige Lossprechung von der Strafe, welcher der Vorbehalt der Strafe, wenn das Verbrechen noch erwiesen werden könne, zum Grunde liegt.

§ XXIV.

Von den Verbrechen gegen das Leben: a) überhaupt.

Das *sechste* Kapitel, welches von den Verbrechen gegen das Leben handelt, enthält, wie der Verfaſser offen gesteht, mehrere Bestimmungen, welche entbehrt werden könnten, wenn nicht die in den Gerichten herrschend gewordenen Meynungen über die Voraussetzungen zur Anwendung der ordentlichen Strafe für Verbrechen gegen das Leben, eine umständliche Berichtigung verlangten. Es ist nicht auszusprechen, was für sonderbare Behauptungen hierüber, besonders seit dem letzten Jahrzehend gethan worden sind und die Untersuchungsacten sind voll davon. Dahin gehört zuerst, daſs eine Tödtung durch eine Verwundung, welche *im Falle zeitiger und zweckmäſsiger Hülfe zu heilen gewesen seyn würde*, mit der ordentlichen Strafe *nicht* belegt werden könne, gleichsam als ob der Mörder ein Recht hätte, zu verlangen, daſs man sich Mühe gebe, die schädlichen Folgen seiner verbrecherischen Handlungen abzuwenden. Hat ein Mörder auch die Absicht, durch einen Dolchstich zu tödten, bekannt, und es findet sich bei der

Zergliederung, daſs der Stich vielleicht nicht getödtet haben würde, wenn nicht *zufällig* der Gemordete innerlich und gerade da, wo der Stich hintraf, einen fehlerhaften Körperbau gehabt hätte, so hört man wohl sagen, daſs es sehr zweifelhaft sey, ob der Mörder die gesetzliche Strafe verdient habe, ungeachtet die Absicht und Wirkung ganz vorhanden ist, die das Strafgesetz beim Morde nur immer berücksichtigen kann. Eben so sonderbar ist es, wenn man sich z. B. Bedenken macht, den Mörder, der das Geständniſs, den im Waſser gefundenen Menschen um ihn zu tödten, hineingestoſsen zu haben, abgelegt hat, zur Todesstrafe zu verurtheilen, weil sich bei der Zergliederung Zeichen, daſs er *auch* vom Schlage getroffen worden sey, gefunden haben. Denn wenn es auch *möglich* ist, daſs der ins Waſser gestürzte Mensch während dem Herabfallen in der Luft vom Schlage gerührt worden sey, so läſst es sich doch nicht vor der Vernunft verantworten, um dieser *Möglichkeit* willen, der vorhandenen *gewiſsen* Thatsache des Herabstürzens in das Waſser um zu tödten, ihre Strafbarkeit abzusprechen. Es ist sehr löblich und nothwendig, in Fällen bevorstehender Todesstrafe mit der nur möglichsten Behutsamkeit und Gewiſsenhaftigkeit zu Werke zu gehen und der Verfaſser hofft ins besondere durch die dem untersuchenden Richter im *zweiten* Theile des Entwurfes gegebenen Vorschriften, bewiesen zu haben, wie sehr er Behutsamkeit und Gewiſsenhaftigkeit in Strafsachen schätze; allein die Pflicht, den Staat von Verbrechern zu befreien, ist mit nicht geringerer Gewiſsenhaftigkeit zu erfüllen und darum scheinen die Bestimmungen im 548. — 553. § eben so gerecht, als nothwendig zu seyn.

Die in den Systemen gewöhnliche Eintheilung der Tödtungen in *Mord* und *Todtschlag* ist so wesentlich, daſs sie auch hier aufgenommen werden muſste (§. 555. u. 573.) Die gesetzliche Strafe aber ist bei beiden Arten der Tödtung von der Bedingung abhängig gemacht worden, daſs sie eine *feindselige Absicht* zum Grunde gehabt haben (§ 554. 555. 586. — 592.) Denn im entgegengesetzten Falle erscheinen die unerlaubten Tödtungen eines Menschen in einem ganz anderen Verhältniſse, als gewöhnlich unter Mord und Todtschlag gedacht wird. b) Eintheilung der Verbrechen gegen das Leben.

Daſs der *Todtschlag*, oder die Tödtung eines Menschen *in der Hitze* und *ohne planmäſsige Vorbereitung* auch schon mit dem Tode bedroht werden muſste, (§ 555.) erforderte die von dem Einfluſse der Gemüthsbewegungen auf die Strafbarkeit überhaupt gegebene Ansicht. Keine Gemüthsbewegung kann so groſs seyn, bei der nicht die Erkenntniſs der Unrechtmäſsigkeit einer Tödtung im vollen Maaſse übrig bliebe. Nur wenn der Todtschläger im Jähzorn zugleich trunken gewesen ist, ist nach den Bestimmungen des 557. u. 558. § keine Todesstrafe, sondern bloſs Zuchthaus festgesetzt worden. c) Ueber die Bestrafung des Todtschlages.

Auf den Mord, der *an feindlichen Soldaten* oder an anderen das Kriegsheer des Feindes begleitende Personen verübt worden ist, setzt der Entwurf auch in dem Falle, daſs er aus gewinnsüchtiger Absicht geschehen seyn sollte, nur Zuchthausstrafe (§ 583. — 585.) Man wird dieſs nicht partheiisch finden, wenn man sich die Stimmung denkt, welche in Kriegszeiten gegen die Feinde herrscht. Oefters werden dergleichen Mordthaten von den friedliebendsten Bürgern aus miſsverstandener Vaterlandsliebe begangen. d) Mord an feindlichen Soldaten.

und sie verdienen auch bei noch so großer Achtung des Rechtes an dem Feinde, ganz vorzügliche Entschuldigung.

e) Raubmord, Meuchelmord u. s. w.

Der *Raubmord* und der *Meuchelmord*, so wie der *aufgetragene*, *gedungene* und von *Verschwornen* verübte Mord, schien hier der Eigenheit wegen, die jede dieser Arten von Mord hat, besonders erwähnt werden zu müßsen.

f) Von der Vergiftung.

Bei der *Vergiftung* mußte die Todesstrafe im 603. u. f. §. auch auf den Fall, wenn sie bloß einen krankhaften Zustand des Vergifteten erzeugt hat, gesetzt werden. Denn wenn das Gift einmal beigebracht ist, so hat der Thäter die Folgen seiner Handlung nicht mehr in seiner Gewalt. Er hat alles gethan, was nur der Bösewicht thun konnte.

g) Kindermord.

Die Bestimmungen über den *Kindermord* im 614. u. ff. §§. werden nicht zu hart scheinen, wenn man sich nur die in *besondern* Fällen geltenden Entschuldigungsgründe *nicht als allgemeine* denkt. Es *kann* seyn, daß Gebährende in der Betäubung ihr neugebornes Kind durch Vernachläßigung umkommen laßen, und es ist nothwendig daß die Gesetze darauf ganz vorzügliche Rücksicht nehmen, darum aber kann es noch nicht Grundsatz seyn, daß eine *jede* Kindermörderin in der Betäubung verbreche. Sind an dem Kinde Verletzungen zu finden, welche für vorsätzlich zugefügt angesehen werden müßsen, so ist auch a. keine Betäubung zu glauben, denn diese kann bloß Vernachläßigungen, aber keine Thätlichkeiten zur Folge haben. Auf den vorsätzlichen Kindermord ist daher auch Todesstrafe gesetzt und dabei bestimmt worden, daß diese Strafe weder wegen aufgefundener Lebens-

unfähigkeit des Kindes, noch weil die Mutter gerade keine Zeichen des Lebens an denselben wahrgenommen gehabt habe, wegfallen solle, (§. *616.* — *618.*) In beiden Fällen hat man in den neuern Zeiten die Anwendung der gesetzlichen Strafe für unzuläſsig erklären wollen. Es können aber diese Behauptungen vor der Consequenz nicht bestehen, denn niemand hält die auf den Mord gesetzte Strafe für unanwendbar, wenn ein Greis gemordet worden ist, *deſsen naher Tod unvermeidlich* war, oder wenn derjenige, der seinen schlafenden Feind mordete, auch keine Gelegenheit gehabt hat, Aeuſserungen des Lebens deſselben vor Abdrückung des Gewehrs auf ihn wahrzunehmen.

h) Verheimlichung der Niederkunft.

Die *Verheimlichung der Niederkunft* wird in dem Entwurfe als ein besonders hoher Grad von Fahrlässigkeit angesehen und nach § 625. — 627. mit mehrjähriger Gefängniſsstrafe im Beſserungshause bedroht. Eine gelindere Strafe schien in Fällen, wo das Menschenleben so augenscheinlich gefährdet wird, unzuläſsig. — Die *Verheimlichung der Schwangerschaft*, erwähnt der Entwurf hier nicht, weil die Bestimmungen darüber in das Polizei-Strafgesetzbuch gehören. Aus gleichem Grunde konnte auch dem Schwängerer, der sich um seine Geschwächte nicht bekümmert, hier keine Strafe gedroht werden, so nothwendig auch ein solches Gesetz übrigens zur Verhütung des Kindermordes ist.

i) Gefährliche Aussetzung oder Verlaſsung eines Menschen.

Die gefährliche *Verlaſsung* oder *Aussetzung eines Menschen*, ist in dem Entwurfe allgemeiner behandelt worden, als in dem *Mandate* vom 14. Decbr. 1744. wo bloſs von Verlaſsung und Aussetzung *kleiner* Kinder die Rede ist. Es liegt aber am Tage, daſs dieses Verbrechen auch gegen ältere und erwachsene Personen, die

sich in Verhältnifsen befinden, wo sie aufser Stand sind, sich selbst zu helfen, begangen werden könne.

§ XXV.

Von den Verbrechen gegen die Gesundheit, Geisteskräfte und Freiheit der Menschen.

Das *siebente* Kapitel, welches von den blofsen Beschädigungen und andern Mifshandlungen der Person überschrieben ist, enthält die Bestimmungen über Verbrechen gegen die Gesundheit, Geisteskräfte und Freiheit der Menschen.

Als Verbrechen gegen die *Gesundheit* nimmt der Entwurf nur diejenigen Beschädigungen an, welche nicht als Folge eines für sich bestehenden Verbrechens, z. B. der Nothzucht, der widerrechtlichen Einsperrung u. s. w. oder als Versuch zur Tödtung angesehen werden können. Zur Unterscheidung der Verbrechen gegen die Gesundheit und den thätlichen Injurien, werden hierbei bleibende, oder solche Beschädigungen vorausgesetzt, *welche in der Regel nicht ohne medicinische oder chirurgische Hülfe geheilt werden können* (§ 653. — 655.) Die Strafbarkeit der Verbrechen gegen die Gesundheit, hängt nicht allein von dem an derselben erzeugten Schaden, sondern auch davon ab, ob die Beschädigung *durch gefährliche Werkzeuge* geschah, oder ohne diese und ob sie nach vorhergegangenem *Ueberfall* zugefügt wurde, oder nicht. Der Entwurf bestimmt daher auch die Strafen nach diesen verschiedenen Umständen im 655. — 669. §.

Die *Verursachung des Wahnsinnes* eines Menschen, wird in dem Entwurfe wie in den Preufsischen Gesetzen *) besonders erwähnt (§. 671. u. f.) Denn

*) *Allg. Landrecht für die Preufsischen Staaten.* Th. II. Tit. XX. § 801. u. 862. u. f.

die Seltenheit der Fälle, kann keinen Grund abgeben sie in einem Gesetzbuche unerwähnt zu lafsen.

Unter die Verbrechen gegen die *Freiheit*, zählt der Entwurf im 682. — 748. § die *widerrechtliche Einsperrung* eines Menschen, den *Menschenraub*, die *Entführung*, die *Nöthigung* überhaupt und ins besondere *Nothzucht*, so wie den *unfreiwilligen Beischlaf durch Betrug und durch Benutzung eines ohnmächtigen Zustandes*. Es scheint das wahre Wesen dieser Verbrechen heute zu Tage zu allgemein anerkannt zu seyn, als dafs es einer Auseinandersetzung der Gründe bedürfte, warum die Entführung und die übrigen der zuletzt genannten Verletzungen hier, und nicht unter den sogenannten fleischlichen Verbrechen aufgestellt worden sind. — Die Betrachtung der Entführung als eines Verbrechens gegen die *Freiheit*, machte es nothwendig, die Wegführung einer Weibsperson *mit* und *wider* ihren Willen zu unterscheiden. Nur von der letzten Art der Entführung ist hier (§ 714. — 724.) die Rede. Die Entführung, welche mit Einwilligung der Weibsperson, aber gegen den Willen ihrer Aeltern oder ihres Ehegatten geschieht, wird erst später (§ 1298. u f.) als eine Beleidigung der *Familienrechte* betrachtet. Auch machte diese Ansicht von der Entführnng die Bestimmung im 722. § nothwendig, dafs die Strafe der Entführung wegen Unterstützung derselben von den Aeltern, Verwandten oder Vormündern der Entführten nicht gemildert werden könne. — Der Unterschied zwischen *Nothzucht* und dem *unfreiwilligen Beischlafe* durch *Betrug* oder durch *Benutzung eines ohnmächtigen Zustandes* fällt von selbst in die Augen. Die Berücksichtigung defselben in dem Entwurfe, wird daher auch nicht überflüfsig gefunden werden können. Bei den Bestimmungen darüber, schien es unumgänglich nö-

thig, die Anwendung der dafür gesetzten Strafen von dem Umstande, ob die *Einlaſsung des Saamens* dabei bewirkt worden sey oder nicht, durch die Vorschrift im 731. §. *unabhängig* zu machen, zumal da diese bei den hier in Frage stehenden Verbrechen, sehr zufällig seyn kann und ihre Unterbleibung die Strafbarkeit des Thäters nicht mindert. Bei der Ausmeſsung der Strafen selbst ist nicht nur auf die Beschaffenheit der verletzten und der verbrechenden Person, sondern auch auf den Nachtheil Rücksicht genommen worden, den das Verbrechen für die Gesundheit, oder wohl gar für das Leben der Beleidigten gehabt hat.

§ XXVI.

Von den Injurien.

Die Klagen über Beleidigungen der Ehre, oder erlittene *Injurien* beschäftigen den Strafrichter wohl am häufigsten. Um so mehr schien auch dem Verfasser eine vollständige Aufstellung der dabei zu befolgenden Grundsätze im *achten* Kapitel des Entwurfes nöthig. Auch glaubte er mehrere in der Natur der Sache gegründete, aber in den Gerichten vernachlässigte, zum Theil auch wohl für unanwendbar gehaltene Sätze, ausdrücklich für gültig erklären zu müssen. Dahin gehören unter andern die Bestimmungen über die *Einrede der Wahrheit* im 755. u. f. §§. welche man in den Gerichten fast gar nicht berücksichtigt, ungeachtet es erwiesen ist, daſs niemanden das Recht verwehrt werden könne, sein Urtheil über wahre Thatsachen auszusprechen, wenn er nur dabey weiter nichts thut, als das sagt, was die Wahrheit mit sich bringt und nicht zugleich in der Form fehlt.

Das *Pasquill* wird von der Schmähschrift im 789. u. 790. § unterschieden. In der That ist es auch ein groſser Unterschied, ob bloſs beleidigende Schriften,

oder Schriften' öffentlich verbreitet werden, welche jemanden, der Wahrheit zuwider, als einen verbrecherischen oder lasterhaften Menschen darstellen.

Da es bei Bestimmung der Strafbarkeit der Injurien so sehr auf die jedesmaligen Umstände ankömmt, so setzt der Entwurf im 821. — 830. § allgemeine Regeln über die Ausmeſsung der Strafe fest. Er bestimmt dabei ins besondere, daſs vorzüglich auf die Verhältniſse der Personen Rücksicht genommen werden solle, unter welchen die Injurien vorgefallen sind. Denn Worte und Handlungen beleidigen in ganz verschiedenen Graden wenn sie unter Personen des gemeinen Bürger- oder Bauernstandes vorfallen, als wenn sie gegen Vornehmere gebraucht werden. Ein *gemeiner* Mann leidet weit weniger an seiner Ehre, wenn man ihn *grob*, oder *dumm* nennt, als wenn man diese Eigenschaften einem Vornehmen zuschreiben wollte. Dagegen ist *Redlichkeit* und *Rechtlichkeit* eine Eigenschaft, auf welche der *ungebildetste* Mann *so gut* Ansprüche macht, als der gebildetste. Daher muſste die Regel: Injurien unter und gegen ungebildete Personen gelinder zu ahnden, im 827. § eine Beschränckung erhalten.

§ XXVII.

Die Verbrechen gegen das *Eigenthum* werden im *neunten, zehnten* und *eilften* Kapitel abgehandelt. Das neunte Kapitel enthält zuerst die allgemeinen Grundsätze über diese Art von Verbrechen. Von den Verbrechen gegen das Eigenthum: a) überhaupt.

Die *Gröſse* des am Vermögen gestifteten *Schadens* wird hier nach § 884. u. 885. nur in so weit als Maaſsstab der Strafe zugelaſsen, als das Verbrechen an und für sich *nicht mehr um der dadurch für andere* b) Von der Gröſse des Schadens und der Berechnung derselben.

Rechte gedrohten Gefahr, als um der Verletzung des Eigenthumes willen bestraft werden muſs. — Bei den Grundsätzen über die Bestimmung und Ausmittelung der Gröſse des Schadens, muſste der Grundsatz, daſs in Rücksicht der Bestimmung des Werthes der Kaufmannswaaren, auf den *Einkaufspreis* zu sehen sey, im 889. §. ausdrücklich *verworfen* werden. Denn es ist derselbe hier und da nicht ohne glücklichen Erfolg behauptet worden und gleichwohl liegt es am Tage, daſs der Einkauf den wahren Werth der Sache nicht bestimmen könne. Ueberall ist nur auf *den* Werth zu sehen, den eine Sache *zur Zeit der Verübung des Verbrechens* gehabt hat und schon darum ist es consequenter, bei den Sachen, die sich im Handel befinden, den Werth zu berücksichtigen, den sie *zur Zeit der Verübung* des Verbrechens *im Handel* hatten. Es ist dieſs aber auch um deswillen richtiger, weil bei diesem Grundsatze dem Verbrecher nie zu viel geschehen kann. Denn wenn der Werth der Sachen, wie es sich häufig trifft, gefallen ist, so würde dem Verbrecher, wenn man auf den gröſseren Einkaufspreis sehen wollte, offenbar Unrecht gethan werden, indem ihm die Sachen für einen höheren Werth angerechnet werden, als für dem sie Allen feil stehen. Daſselbe gilt von dem *Fabricationspreise* und dem *Geldwerthe*. In Rücksicht des letzteren scheint es zwar weit weniger Schwierigkeit zu machen, wenn man sich an den *gesetzlichen* Werth der Geldmünzen, oder des Papiergeldes halten wollte. Allein wenn der gesetzliche Werth des Geldes, wie im Kriege öfters der Fall seyn kann, gesunken ist, so geschieht dem Diebe bei der Berechnung nach dem gesetzlichen Werthe offenbar zu viel, so wie er umgekehrt, wenn das Geld einen höheren Werth im Handel hat, gewinnt.

c) Von grofsen u. kleinen Verletzungen des Eigenthumes.

Der Grund, aus welchem der Entwurf den Begriff eines *grofsen* Diebstahles, Betruges u. s. w. nach einer höheren Summe als bisher, wo 12 thlr. 12 gr. festgesetzt waren, bestimmt hat, ist in der Note zum 900. §. bereits angegeben worden. Es ist daher hier nur noch ein Wort über die Anwendung dieser Bestimmung zu sagen. Man hat immer angenommen, dafs z. B. ein Diebstahl, wenn er von *Mehreren* geschehen ist, nur dann ein grofser genannt werden könne, wenn er so viel betrage, *dafs jeder Einzelne bei einer gleichen Theilung*, die Summe von 12 thlr. 12 gr. hätte erhalten können. Der Entwurf nimmt im 901. §. das Gegentheil davon an. Denn wenn das Gesetz den Schaden als Maafsstab der Strafe berücksichtigt, so sieht es auch einzig und allein auf die *Wirkung*, welche durch die Zahl der Urheber nicht im mindesten verändert wird. Es bleibt immer ein grofser Schade wenn jemanden tausend Thaler genommen werden, gleichviel ob sie ihm von *tausend*, oder nur von *einer* Person genommen wurden. Es kann daher auch in dieser Rücksicht nicht anders gerechnet werden, als nach der Wirkung *an und für sich*. — Ferner, der Begriff eines grofsen Verbrechens gegen das Eigenthum, bleibt immer noch sehr relativ. Wer, wie hier angenommen wird, die Summe von 25 thlr. stiehlt, der begeht nicht weniger einen grofsen Diebstahl, als der, welcher 1000 thlr. entwendet. Es mufs also in einem Gesetzbuche eine *verhältnifsmäfsige* Bestrafung der verschiedenen Arten grofser Verbrechen gegen das Eigenthum begründet werden und deswegen ist im 902. §. dem Urtheilsverfafser nachgelafsen worden, in Fällen, wo der durch das Verbrechen gesuchte oder erhaltene Gewinn die Summe von 500 thlrn. erreicht, oder übersteigt, Statt der Gefängnifsstrafe, auf Zuchthaus erkennen zu können.

§ XXVIII.

Von dem Diebstahle: a) überhaupt.

Weil mehrere Arten des Diebstahls in den älteren Gesetzen mit der Todesstrafe bedroht waren und diese Strafe in den neuern Zeiten zu hart gefunden ward, so gab man sich auch hier, so wie in anderen ähnlichen Fällen, alle Mühe eine Menge Erfordernisse aufzusuchen, welche zu dem Wesen des Diebstahls gehören sollten, aber nicht dazu gehörten, bloſs, weil man dadurch von der Verbindlichkeit auf die gesetzliche Strafe zu sprechen, frei ward. Auf die Letzt hat man sich, wie es zu gehen pflegt, hier und da überredet, daſs solche Behauptungen gültig wären und es muſste daher der Entwurf auf dieselben ganz besondere Rücksicht nehmen. Er läſst es deswegen auch nicht bei der im 916. §. geschehenen Bestimmung, wenn ein Diebstahl vollendet sey, bewenden, sondern schreibt auch im 919. §. ausdrücklich vor, die Strafe des Diebstahls nicht auf den Fall zu beschränken, wo der Dieb die gestohlne Sache in *Sicherheit* oder *in seinen Gewahrsam* gebracht habe. Auch giebt er bei den einzelnen Arten des Diebstahls jederzeit die Umstände genau an, unter welchen ein jeder derselben für *vollendet* anzusehen sey.

b) von dem gemeinen und ausgezeichneten Diebstahle.

Den *gemeinen* und *ausgezeichneten* Diebstahl bestimmt der Entwurf im 923. u. 924. §. anders, als bisher gewöhnlich gewesen ist. Er nimmt nämlich auf den Unterschied Rücksicht, ob sich der Dieb bloſs als ein *für das Eigenthum* gefährlicher Mensch bewiesen, oder ob er sich zugleich auf eine Art benommen habe, welche Gefahr *für noch andere Rechte, als die des Eigenthumes,* ankündige. Diebstähle mit den letztern Eigenschaften, nennt der Entwurf ausgezeichnete.

Bei Ausmeſsung der Strafen ist auf diesen Unterschied zuerst gesehen worden. Auſserdem nimmt der Entwurf bei der Bestimmung der Strafen auf die Art der Ausführung vorzügliche Rücksicht. Nach dem Werthe oder der Summe des Gestohlnen richten sich die hier angedrohten Strafen nur in so fern, *als die Art der Ausführung des Diebstahls keine höhere Rücksicht für die Bestrafung darbietet.* Immer hat es dem Verfaſser unverhältniſsmäſsig geschienen, wenn einem Menschen, welcher *ohne diebische Absicht am Tage* in ein Haus eingegangen war und, weil er die Zimmer und Behältniſse unverschloſsen fand, den Werth von 50 thlr. zu stehlen sich hatte hinreiſsen laſsen, eine härtere Strafe zuerkannt wurde, als einem Menschen, der *absichtlich zum Stehlen ausgegangen war*, sich *des Nachts* in bewohnte Häuser eingeschlichen, aber *nur wenig* Thaler zu ergreifen Gelegenheit gefunden hatte. Der Entwurf schreibt daher im 922. — 924. §. vor, bei den gemeinen Diebstählen vors Erste darauf zu sehen, ob der Dieb bloſs auf eine ihm sich *dargebotene Gelegenheit*, oder auf *planmäſsige Vorbereitung* gestohlen, oder ob er wohl gar aus dem Stehlen ein *Gewerbe* gemacht habe.

c) Von der Ausmessung der Strafen des Diebstahle.

Nach diesen Vorschriften, giebt der Entwurf im 932. — 946. §. mehrere Umstände an, um deren willen ein Diebstahl für strafbarer anzusehen sey, z. B. wenn er mittelst Gebrauches von Diebsinstrumenten, mittelst Tödtung der Haushunde u. dergl. geschehen ist, wenn sich der Dieb auf allerhand Art dabei unkennbar gemacht, sich zur Nachtzeit in bewohnte Häuser eingeschlichen hat u. dergl. m. Eine besondere Rücksicht schien nach der Ueberzeugung des Verfaſsers der *offenbare* und der sogenannte *Taschendiebstahls* (§. 930. — 941.) zu verdienen, um so mehr, da nach den in den

d) Von Diebstählen unter erschwerenden Umständen.

Gerichten angenommenen Grundsätzen dergleichen Diebstähle, weil der Dieb gewöhnlich nur wenige Schritte von dem Orte der begangenen That ergriffen wird, öfters für *unvollendet* angesehen und mit einer der Kühnheit des Verbrechens *ganz unangemeſsenen* Strafe belegt zu werden pflegt.

e) besonders benannte Diebstähle.

Auſserdem erwähnt der Entwurf im 948. — 1038. §. *dreizehn* besondere Arten von Diebstählen ausdrücklich, weil sie entweder wegen der entwendeten Gegenstände, oder wegen der persönlichen Verhältniſse der Diebe, oder wegen des Ortes, wo die That geschieht, u. s. w. ganz eigne Rücksichten verdienen, wie z. B. der Diebstahl an Eſswaaren, an Erbschaftsmaſsen, der Hausdiebstahl, der Diebstahl an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können, der Holz- und Wilddiebstahl u. dergl. m.

f) Von körperlichen Züchtigungen bei Diebstählen.

Als Strafe für den Diebstahl sind hier und da körperliche Züchtigungen nachgelaſsen, weil sie junge und noch nicht ausgelernte Diebe, weit mehr abschrecken, als Gefängniſsstrafe und ihnen gleichwohl weniger Nachtheil an ihren häuslichen und bürgerlichen Verhältniſsen bringen, als diese und ins besondere die Zuchthausstrafe.

g) Von den Arten des ausgezeichneten Diebstahls.

Als ausgezeichnete Diebstähle unterscheidet der Entwurf im 1039. u. ff. §§. 1) den *gefährlichen*, 2) den *gewaltsamen* und 3) den *verwegenen* Diebstahl. Es ist auch in der That ein sehr wesentlicher Umstand, ob sich der Dieb mit gefährlichen Werkzeugen bewaffnet gehabt hat, um den Diebstahl mit Gewaltthätigkeiten gegen Personen zu vollbringen, oder ob er nur gegen Sachen Gewalt gebraucht oder gegen Personen nur zur Wehr Gewaltthätigkeiten ausgeübt hat, oder

ob er nur durch seine Verwegenheit und dadurch, daſs er sein Leben oder Gesundheit dabei auf das Spiel setzte, einen höheren Grad von Gefährlichkeit bewiesen hat.

§ XXIX.

Gewöhnlich hat man den *Betrug* als ein geringeres Verbrechen angesehen, als den Diebstahl. In der That ist auch derjenige, der seine ungerechte Handlung nur dann erst unternimmt, wenn er ihr, wie bei dem Betruge, *den Schein einer rechtlichen* geben kann, überhaupt weniger gefährlich, als derjenige, der auch den Schein des Unrechts nicht scheut. Allein es giebt auch wieder Fälle, wo der Betrüger gefährlicher ist, als der Dieb, weil man sich für diesen weit eher sichern kann, als für jenen. Darum bestimmt der Entwurf im 1108. §. daſs nur diejenigen Betrügereien gelinder als der Diebstahl betrachtet werden sollen, welche nicht ausdrücklich und nicht unter Bestimmung keiner höheren Strafe erwähnt worden sind. Von dem Betruge.

Die Anwendung der auf den Betrug gesetzten Strafen, macht der Entwurf nach § 1111. nicht von dem entstandenen Schaden, sondern von der *Vollendung der zur Hervorbringung deſselben vom Betrüger gewählten Handlung*, abhängig. Denn mehr wird nicht erfordert, um den Betrüger vollkommen strafbar zu finden, weil die Vereitelung seiner Absicht, nicht sein Verdienst ist.

§ XXX.

Bei den Bestimmungen über den strafbaren *Bankerott* (1229. — 1274.) ist zwischen dem *betrügerischen*, dem *muthwilligen*, *unbesonnenen* und *fahrläſsigen* unterschieden worden. Denn jede dieser Arten Bankerott, bietet dem Gesetzgeber Gründe zu verschiedenen Straf- Von dem Bankerotte.

drohungen dar. Vielleicht aber dürfte man hier noch mehrere Gesetze erwarten, als der Verfaſser aufgestellt hat, weil es um den Betrügereien bei dem Bankerotte kräftig entgegen zu wirken, in der That noch mehr zu thun giebt, als hier vorgeschrieben ist. Allein es schienen dem Verfaſser alle für diesen Zweck noch übrige nöthige Verordnungen in andere Gesetzsammlungen zu gehören. In der That muſs auch ein ernster und schneller Gang des Concursproceſses eben so gut mitwirken, als Strafgesetze. Denn ist dieſs nicht der Fall, ist der Gang des Concursproceſses langsam, so geht den Gläubigern selbst der Werth an dem Geretteten durch die späte Auszahlung desselben und die Einbuſse der Zinsen völlig verloren. Aus Scheu dafür sehen sich die Gläubiger der muthwilligsten und strafbarsten Bankerottirer genöthigt, sich auf die schlechtesten *Vergleiche* (*Accorde*) einzulassen und so kommen die gröbsten Betrüger nicht nur ungestraft durch, sondern sie bleiben auch in dem Stande durch neue Etablissements in ihren betrüglichen Unternehmungen fortzufahren und *neue* Gläubiger auf die *nun recht erlernte Weise* zu bevortheilen. Ein eben so groſses Hinderniſs für die Wirksamkeit der Strafgesetze entsteht auch daraus, wenn die Justiz nicht *unaufgefordert* und nicht zeitig genug eingreifen kann. Des Bankerottirers Miſsverhältniſse können bei solchen Umständen allgemein bekannt seyn, er kann seine Gläubiger verhöhnen, das erborgte Eigenthum verkaufen und verschleudern und öffentlich bei Seite schaffen, die Justiz kann immer nichts thun. Sie Sie muſs erst das Spiel mit den Klagen im *gewöhnlichen* Proceſse spielen und wenn sie in Wirksamkeit kömmt, so hat der Bankerottirer schon seinen Vortheil so gesichert, daſs er ihm so leicht nicht wieder entriſsen werden kann. Es wird dann möglich daſs Bankerot-

tirer, die ihren Gläubigern nur die unbedeutendsten Zahlungen geleistet haben, dennoch ihr gewohntes Leben fortsetzen, Gesellschaften geben und an Lustbarkeiten Theil nehmen können, von welchen sich der ordentlichste und fleifsigste Mann aus Sparsamkeit zurückziehen mufs, und niemand kann danach fragen wie diefs zugehe, weil die Justiz nicht Freiheit genug hat auch nach beendigtem Concursprocefse noch ihre Wirksamkeit zu äufsern. Freilich ist es eine schwierige Aufgabe ein Concursverfahren so zu bestimmen, dafs dem Richter auf der einen Seite die Freiheit, das Publikum von Amts wegen gegen Bankerottirer zu schützen, gegeben werde, ohne ihm zugleich auf der andern die Macht zu lafsen, diese Freiheit zu Benachtheiligungen des Einzelnen zu gebrauchen. Allein so schwierig es ist, so nothwendig ist es. Auch werden manche Schwierigkeiten durch allgemeine Einrichtungen zur Entdeckung der Betrügereien vermindert. Durch Verfälschung der Handelsbücher z. B. wifsen viele Kaufleute und Fabricanten die Strafbarkeit ihres Bankerottes zu verbergen. Diefs kann nicht so leicht geschehen wo es Nothwendigkeit ist, sich *gestempelter Handelsbücher* zu bedienen. Die Kosten, die diefs dem Einzelnen verursacht, sind unbedeutend und mit dem Vortheile, den das Allgemeine dadurch gewinnt, nicht zu vergleichen. — Eben so wirksam sind die Maafsregeln zur Verhinderung des Mifsbrauches, der mit den Rechten und Freiheiten der Eheweiber in Ansehung ihres Vermögens bei Bankerotten getrieben wird. In dem gegenwärtigen Entwurfe konnten nur die Bestimmungen, dafs Eheweiber, welche zu der *Verschwendung ihrer bankerotten Männer beigetragen haben*, ihr Einbringen verlieren sollen, aufgenommen werden. Andere Vorschriften müfsen, wie gesagt, in anderen Gesetzen

enthalten seyn, zumal die Strafgesetze den Bankerottirer immer noch nicht so weit beschränken können, als es die Noth erfordert. So z. B. schien es nicht wohl anzugehen, im 1232. §. das *neue Aufborgen* früher für *ausgemachten Betrug* anzunehmen, als wenn der Schuldner seine Gläubiger nur noch zu *funfzig* Procent befriedigen kann. Und dennoch ist es offenbar, daſs schon bei 75 Procent Maſse nur mit Gefährde der Gläubiger neue Schulden gemacht werden können. Denn wer nicht nur weniger als Nichts besitzt, sondern sogar 25 Procent schuldig ist, der muſs schon auf ganz ungewöhnliche Glücksumstände rechnen, um das Fehlende ergänzen zu können, geschweige denn daſs er neue Capitalien auf das Spiel setzen und neuem Verluste sich Preis stellen dürfte.

§ XXXI.

Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte.

Der Entwurf stellt unter dem XII. Titel: *Von den Verbrechen gegen die Haus- und Familienrechte*, die Bestimmungen über den *Hausfriedensbruch*, die *Entführung*, den *Ehebruch* und die *vielfache Ehe* auf. Bei allen diesen Handlungen nämlich, enthält die Verletzung des Haus- oder Familienrechtes die erste Rücksicht für die Bestrafung derselben.

a) Entführung.

Die Entführung ist hier in einem weiteren Sinne genommen worden, als man sie gewöhnlich nimmt, indem hier nicht bloſs die Wegführung einer Weibsperson, sondern die Wegführung einer *jeden* Person darunter verstanden wird, welche noch der *väterlichen oder andern Gewalt* unterworfen ist (§ 1294 — 1312.) Diese Art von Entführung, ist genau von derjenigen Entführung sowohl, welche wegen der Verletzung der Freiheit der entführten Person strafbar ist, als von dem Verbrechen des Menschenraubes unterschieden

worden, denn es wird hier die *Einwilligung des Entführten* vorausgesetzt.

Der *Ehebruch* würde unbedingt in das Gesetzbuch über *Polizeivergehen* zu verweisen gewesen seyn, wenn er nicht zugleich um der Verletzung des Rechtes des unschuldigen Ehegatten willen, strafbar wäre. Der Verfaſser hat ihn deswegen auch unter den in diesem Kapitel erwähnten strafbaren Handlungen mit aufgenommen (§ 1313. — 1327.) Die darauf gesetzten Strafen sind gelinder als die bisherigen Gesetze drohen, denn das Wesen dieses Verbrechens an und für sich sowohl, als das Verhältniſs deſselben zu andern Verbrechen, laſsen keine härteren Strafen zu, als Gefängniſsstrafe von drei bis zu sechs Monaten. Dagegen bestimmt der Entwurf im 1314. §. ausdrücklich, daſs die Anwendung der Strafen nicht von der Einlaſsung des Saamens abhängen solle. Denn die Rechte des unschuldigen Ehegatten werden auch ohne diese Vollkommenheit des Beischlafes verletzt, und sie hat um so weniger Werth für die Bestrafung, je mehr sie durch schändliche Kunst vermieden werden kann, ohne das strafbare Vergnügen des Wollüstlinges zu verringern. b) Ehebruch.

Von der *vielfachen Ehe* gilt daſselbe, was von dem Ehebruche gesagt worden ist. Die von ihr im 1328. — 1335. §. gegebenen Bestimmungen nehmen überdieſs noch zugleich auf den, bei der vielfachen Ehe gegen die widerrechtlich erheirathete Person möglichen *Betrug*, Rücksicht. Der Name vielfache Ehe, schien der sonst mehr gewöhnlichen Benennung: *zweifache Ehe* um deswillen vorzuziehen zu seyn, weil es der Fall seyn kann, daſs sich jemand mehr als einmal während seiner rechtmäſsigen Ehe mit Andern c) Vielfache Ehe.

verehelicht, und es dann keiner besondern Auslegung bedarf, um das Strafgesetz auch auf diesen Fall anzuwenden.

§ XXXII.

Von den Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben.

Der Verfaßer fürchtet keinen Tadel, daß er die *Verletzungen der öffentlichen Treue und Glaubens* in einem eigenen Kapitel (Kap. XIII.) abgehandelt und dadurch besonders ausgezeichnet hat. Denn es ist nicht zu leugnen, daß die Strafbarkeit gewißer Arten von betrügereien um des Nachtheils willen, den sie auf den öffentlichen Glauben und das allgemeine Vertrauen haben, ganz besonders steigt und deswegen muß auch ein Strafgesetzbuch den Urtheilssprecher auf die Berücksichtigung dergleichen Fälle, ausdrücklich anweisen.

Außer den allgemeinen Bestimmungen über den Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens überhaupt, sind hier die Strafdrohungen gegen die *Prävarication* und die *Verletzung der Eidespflicht* und anderer vor Gericht gethanen Betheuerungen aufgenommen worden. — Dem *Meineide* ins besondere schien nicht leicht ein schicklicherer Platz angewiesen werden zu können, als unter den Verbrechen gegen die *öffentliche Treue und Glauben.* Denn der Betrug gegen Einzelne, ist nicht immer das und nicht das Einzige, was den Meineid strafbar macht. Mißbrauch des öffentlichen Vertrauens hingegen, ist jederzeit mit demselben verbunden.

§ XXXIII.

Von den Verbrechen mit gemeiner

Unter den *Verbrechen mit gemeiner Gefahr* für die persönlichen Rechte der Menschen, zählt der Entwurf im *vierzehnten* Kapitel mehrere auf, welche nicht

so leicht vorzukommen pflegen, wie die Veranstaltung, daſs ganze Gebäude gefahrvoll werden, die Veranstaltung einer Ueberschwemmung, und die Anlegung einer Pulvermine. Allein die Seltenheit eines Verbrechens schien dem Verfaſser keinen Grund zu enthalten, daſselbe unerwähnt laſsen zu müſsen.

Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen.

Das gewöhnlichste von den hier genannten Verbrechen, ist die *Brandstiftung*. Die bisherigen Gesetze darüber, laſsen es unbestimmt, was eigentlich eine Brandstiftung sey. Der Entwurf setzt das Wesen derselben nach § 1374. in das *Anzünden einer Sache, durch deren Brennen eine Feuersbrunst entstehen kann.* Denn nur hierdurch kann die Brandstiftung, von der bloſsen Beschädigung durch Feuer, unterschieden werden. — Die gesetzte Strafe wird im 1375. §. für verwirkt erklärt, sobald nur die Brennmaterialien glühend oder entzündet eingelegt und von dem Einleger verlaſsen und ihrer eignen Wirksamkeit überlaſsen worden sind. Es ist nämlich offenbar, daſs der Verbrecher in diesem Falle alles gethan hat, was er nur zur Erreichung seiner Absicht thun konnte und daſs es nicht sein Verdienst war, wenn seine Handlung keine Feuersbrunst erregte. — Bei Ausmeſsung der Strafe der Brandstiftung, ist zuerst und vorzüglich auf den Ort, wo die Brandstiftung geschieht, und namentlich darauf, ob ein *Aufenthaltsort* der Menschen dadurch in Gefahr gesetzt wird oder nicht, Rücksicht genommen worden. Den Grund dazu, giebt schon die Note zum 1379. §. an. — Personen, die *ihr Eigenthum* in Brand stecken, werden eben so bestraft als Andere, die an *fremdem* Eigenthume eine Feuersbrunst erregen (§ 1384.) Sie sollen jedoch gelinder behandelt werden, wenn sie dadurch den Aufenthaltsort Anderer, in keine Gefahr setzen und die Feuersbrunst nur nicht um ihre

Gläubiger zu betrügen, gestiftet haben (§ 1392. u. 1393.)

§ XXXIV.

Von den Staatsverbrechen überhaupt.

Der Entwurf nimmt drei Gattungen von Staatsverbrechen an: 1) Staatsverbrechen *durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König*, 2) Verbrechen *gegen die Staatsverwaltung* und 3) Verbrechen *gegen das Staatseigenthum*. Sie werden im XV. — XVII. Kapitel in so weit abgehandelt, als sie von *jedem* Sraatsbürger ohne Unterschied begangen werden können. Das XVIII. Kap. zählt die Staatsverbrechen der *Diener des Staats* besonders auf, weil bei ihnen die Verletzung des Amtes, neben der Verletzung der Rechte des Staates selbst, eine besondere Rücksicht für die Bestrafung giebt.

§ XXXV.

Von dem Hochverrathe, der Landesverrätherei u. s. w.

Die Staatsverbrechen durch unmittelbare Feindseligkeiten gegen den Staat und den König, werden nach dem ihnen zum Grunde liegenden Zwecke unterschieden.

Alle diejenigen, welche ausdrücklich auf eine widerrechtliche und gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates, oder gegen das Leben und die Freiheit des Oberhauptes deſselben gerichtet sind, werden unter den Namen *Hochverrath* begriffen (§ 1406.) Bei dieser Begriffsbestimmung wird unter den Urtheilssprechern darüber, was für Handlungen als Hochverrath angesehen werden können, kein Zweifel weiter entstehen können, auch ist durch dieselbe, der Nothwendigkeit, das Wesen des Hochverrathes durch Aufführung einzelner Fälle zu bezeichnen, ausgewichen worden.

Bei denjenigen Staatsverbrechen dieser Gattung, welche *ohne hochverrätherische Absichten* geschehen, wird nach § 1419. u. f. zwischen solchen, die *zu Gunsten des Feindes* verübt werden, und solchen, bei welchen der Staat *ohne Beziehung auf einen Feind* verletzt wird, unterschieden.

Zu den Verbrechen der ersten Art zählt der Entwurf die *Landesverrätherei* und *anderen strafbaren Verkehr mit dem Feinde.* Unter der Landesverrätherei werden im 1419. — 1420. § Handlungen verstanden, welche sich auf *Entdeckungen* beziehen, die entweder dem Feinde von dem Verbrecher, oder dem Verbrecher vom Feinde gemacht worden sind. Der Name *Verrath*, scheint diese Bestimmung und die Unterscheidung von andern strafbaren Verkehr mit dem Feinde, zu rechtfertigen.

Den Staatsverbrechen, welche ohne Beziehung auf einen feindlichen Staat begangen werden, sind ins besondere die Verbrechen *gegen die Majestät*, beigezählt worden. Unter diesen versteht der Entwurf nach § 1457. bloſs die gegen das Oberhaupt des Staates zu Schulden gebrachten *Injurien.* Denn andere Arten der Verletzungen deſselben, gehören zu dem Hochverrathe.

§ XXXVI.

Unter dem Titel *Verbrechen gegen die Staatsverwaltung,* begreift das XVI. Kapitel des Entwurfes 1) die *Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze,* 2) den *unrechtmäſsigen Tadel öffentlicher Anstalten und Gesetze,* 3) die *Beleidigung der Staatsdiener wegen unternommener Amtshandlungen,* 4) den *Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit,* und 5) die *unerlaubte Selbsthülfe.*

Von den Verbrechen gegen die Staatsverwaltung.

Die Verhinderung der Bekanntwerdung der Gesetze und anderer obrigkeitlicher Befehle, wird hier in so fern betrachtet, als es dabei darauf abgesehen ist, Handlungen *gegen das Gebot* zu veranlafsen. Das blofse Abreifsen der angeschlagenen Gesetze aus Muthwillen, gehört zu dem hier berücksichtigten Verbrechen nicht, weil es nur ein Polizeivergehen ausmacht.

Der Titel: *Tadel öffentlicher Anstalten und Gesetze*, dürfte vielleicht das Besorgnifs erregen, dafs die Strafdrohungen eine nachtheilige Beschränkung der Urtheils-Freiheit bewirken könnten. Allein es ist in dem Entwurfe sorgfältige Rücksicht darauf genommen worden, dafs diefs nicht geschehe. Denn nur derjenige Tadel wird im 1467. u. 1468. §. für strafbar erklärt, der unter Schimpf und Schmähreden und auf andere unsittliche und ehrenrührige Art ausgestofsen wird, oder der in der Absicht geschieht, Mifsvergnügen oder Unzufriedenheit gegen die Regierung oder die Obrigkeit zu erregen.

Der Staat mufs seine Diener gegen *Beleidigungen wegen unternommener Amtshandlungen* auf das kräftigste schützen. Denn aufserdem kann er von ihnen keine Unpartheilichkeit erwarten. Wenn sich also Privatpersonen gegen Staatsdiener wegen unternommener Amtshandlungen, die ihnen nicht günstig sind, zu rächen suchen, so kann diefs nicht nach den allgemeinen Grundsätzen von Injurien beurtheilt werden. Es mufs sich der Staat selbst beleidigt finden und diese Rücksicht bei der Bestrafung der unternommenen Beleidigung mit zum Grunde legen.

Den *Ungehorsam* und die *Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit*, betrachtet der Entwurf nach verschiedenen Verhältnifsen. Er stellt nämlich zuerst allgemeine Grundsätze darüber auf und handelt dann von dem *Aufruhre* und anderen Arten thätlicher Widersetzlichkeit, ins besondere von der Verhinderung der Gefangennehmung der zu verhaftenden Personen, von der Befreiung derselben und von der Beförderung der Flucht der Sträflinge oder der Gefangenen.

Der Aufruhr wird hier mit dem *Tumulte* nicht als gleichbedeutend genommen. Denn Lärmen und unsittliche Streiche betrunkener Menschen auf der Strafse bringen auch einen Tumult hervor, ohne dafs nur dabei im geringsten etwas dem *Aufruhre* Aehnliches geschieht. Das charakteristische Merkmal des Aufruhres ist nach der Bestimmung des 1477. §. *thätige Auflehnung Mehrerer gegen die Obrigkeit, um sie zur Unternehmung oder Unterlafsung einer Handlung zu nöthigen oder wegen einer bereits vollbrachten Amtshandlung zu beleidigen,* ohne jedoch dabei hochverrätherische Zwecke zu haben. Der Entwurf mifst die Strafen dabei nach den specielleren Zwecken sowohl, als nach den dazu gewählten Mitteln und der Gröfse der daraus für die allgemeine Ruhe entstandenen Gefahr ab. In Fällen, wo die gewöhnlichen Mittel zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit nicht mehr zureichen, sondern wo wie in Zeiten des Krieges, nach Kriegsart Gewalt mit Gewalt vertrieben werden mufs, läfst der Entwurf im 1488. §. die Haltung eines *Standrechtes* nach. Das *Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen* § 62. u. 500. u. f. enthält gleiche Bestimmungen, auch kann gegen die Rechtlichkeit derselben kein gegründeter Einwurf gemacht werden.

Bei den Bestimmungen über die *Befreiung der Gefangenen*, setzt der Entwurf im 1512. §. ausdrücklich fest, daſs Gefangene, die sich selbst befreien, dadurch allein, *keine Strafe* verwirken sollen. In der That, läſst sich auch die Anwendung einer Strafe dabei nicht vertheidigen. Denn der Gefangene hat keine Verbindlichkeit, sich gefangen halten zu laſsen, auch ist die *Selbstbefreiung* keine andere Art unerlaubter Handlungen als die Errichtung eines inofficiösen Testamentes u. s. w. Diese ziehen bloſs Nichtigkeit und keine Strafe nach sich; der Staat kann eben so den Gefangenen, der sich selbst befreit hat, nur fester schlieſsen, oder sonst beſser verwahren, aber zur Bestrafung deſselben hat er kein Recht.

Als Arten der unerlaubten Selbsthülfe, führt der Entwurf ins besondere den *Landfriedensbruch* und das *Duell* auf. Unter *Landfriedensbruch* wird im 1524. § dasjenige Verbrechen verstanden, wo sich eine Zahl von wenigstens *zehn* Personen zu Gewaltthätigkeiten gegen Privatpersonen *öffentlich* in Thätigkeit gesetzt haben. Der Name Landfriedensbruch scheint zwar heute zu Tage nicht mehr zu paſsen, weil die Gesetze gegen groſse, mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene Verbrechen, nicht mehr *Frieden* oder *Landfrieden* genannt werden. Da aber die mit Störung öffentlicher Ruhe von einer bedeutenden Zahl Menschen unternommene Gewaltthätigkeit den Frieden im Lande allerdings aufhebt, so dürfte der Name Landfriedensbruch das Wesen des Verbrechens recht eigentlich ausdrücken und mithin beizubehalten seyn.

Bei der Lehre vom *Duelle* im 1527. u. f. §. geht der Entwurf vorzüglich darinne von den bisherigen Gesetzen ab, daſs er mehr darauf, wer die Veran-

lassung zum Duelle gegeben hat, als wer der Ausforderer ist, Rücksicht nimmt. Deswegen sind auch gegen diejenigen, welche Andere *so lange, bis sie sich zur Ausforderung entschliessen, beleidigen*, oder welche Personen, die sich einander beleidigt haben, zum Duelle *aufwiegeln* u. s. w. im 1529. u. ff. §§. ausdrückliche Strafbestimmungen gegeben worden. Die Gerechtigkeit und Zweckmäßsigkeit dieser Bestimmungen fällt zu sehr in die Augen, als daſs die Gründe derselben besonders aus einander gesetzt zu werden brauchten. Der Entwurf nimmt hiernächst auch bei der Ausmessung der Strafen auf die Art der bei dem Zweikampfe geführten *Waffen*, auf den *Gebrauch derselben*, auf die über die *Dauer* des Zweikampfes getroffene Uebereinkunft, und auf das *Betragen der Kämpfenden* Rücksicht. Er setzt ins besondere im 1542. u. 1543. und 1773. u. 1774. §. härtere Strafe fest, wenn die Tödtung des einen Theiles zur Bedingung gemacht worden, oder der Kampf mit Stoſs-oder Schieſsgewehr geführt worden war, oder wenn der eine der Kämpfer durch boshafte Benutzung der von dem Gegner im Kampfe begangenen Fehler, oder sonst auf eine Art eine besondere *Mordlust* oder *Rachsucht* bewiesen gehabt hatte.

§ XXXVII.

Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum, insbesondere Münzverbrechen.

Unter den Verbrechen gegen das *Staatseigenthum* im XVII. Kap. sind ins besondere die sogenannten *Münzverbrechen* aufgestellt. Die dafür bestimmten Strafen sollen nach dem 1572. §. ohne Rücksicht auf die Ausgabe des widerrechtlich gefertigten oder verfälschten Geldes eintreten. Der Entwurf erfordert, wie die *Oesterreichischen, Preuſsischen* und *Französischen* Strafgesetze, bloſs die *Verfertigung* deſselben. Denn der Verbrecher hat hierdurch schon

diejenige Handlung vollendet, durch die er den Schaden stiftet. Es ist das Daseyn der Geldmünzen oder des Papiergeldes bewerkstelligt worden, deſsen Nichtdaseyn das Intereſse des Staates erforderte. Der Verfertiger kann nicht dafür stehen, daſs es nicht verbreitet werde, weil es durch Andere auch wider seinen Willen, oder durch Zufall in Umlauf gesetzt werden kann. Der Staat muſs daher, wenn er gesichert seyn will, die Verfertigung des gangbaren Geldes überhaupt für strafbar erklären. Selbst die Entschuldigung, das eine oder das andere Stück Geld *bloſs zur Uebung* gefertigt zu haben, können die Strafgesetze nicht zulaſsen, auſser wenn der Verfertiger dem Probegelde zugleich ein so auffallendes Zeichen der Ungültigkeit beigefügt haben sollte, daſs auch der Unverständige dadurch nicht getäuscht werden kann (§ 1574. u. 1575.)

Die Vollständigkeit der Strafgesetzgebung erfordert, daſs nicht nur die *Verfälschung* des Geldes, sondern auch die *unbefugte Verfertigung probehaltiger Münzen*, die *Verminderung des Werthes* gangbarer Geldstücke, das *Einschmelzen* derselben u. s. w. erwähnt werde. Der Entwurf hat daher auch auf alle diese Arten der Münzverbrechen Rücksicht genommen.

Für die Ausmeſsung der Strafen giebt freilich die Menge des gefertigten Geldes immer die Hauptrücksicht ab. Daher muſste auch im 1602. 1603. 1604. 1609. u. 1610. § darauf gesehen werden, ob groſse oder geringhaltige Geldstücken u. s. w. gefertigt worden sind. Aber die *Menge des gefertigten Geldes* darf nicht der *einzige* Maaſsstab der Strafen seyn. Der Entwurf nimmt dabei im 1579. — 1582. und 1589. § auch darauf Rücksicht, ob die Verfertigung *von Meh-*

reren verabredet und *gemeinschaftlich* veranstaltet worden ist, oder nicht.

Ist die unbefugte oder betrügerische Verfertigung des Geldes *mit so wenig Kunst* geschehen, daſs sie sich *für jedermann erkennbar darstellt*, so ist auch die Handlung an und für sich weniger gefährlich. Der Entwurf nimmt daher in diesem Falle Milderung der Strafe an, es müſste denn der Vertrieb solches Geldes wirklich in bedeutender Menge geschehen seyn.

Gegen die Verfälschung der *Caſsenbillets* sind *härtere* Strafen gedroht worden, als gegen die *Münzverfälschung*. Denn die Verfälschung der ersteren ist schwerer zu entdecken und eben deswegen strenger zu ahnden. Dagegen sind wieder auf die Nachmachung bloſser *öffentlicher Schuldverschreibungen* gelindere Strafen gesetzt worden, weil sie dem Credite überhaupt nicht den Schaden bringt, als die Nachmachung der Geldmünzen und des Geldpapieres, auch weit leichter entdeckt werden kann, als jene.

Zur Erschwerung des *Betruges mit falschem Gelde* würde es sehr zweckmäſsig seyn, wenn der Verkauf aller metallenen Zahl- oder Rechenpfennige in einem Polizeigesetze verboten, oder wenigstens festgesetzt würde, daſs sie durch eine besondere Auszeichnung auch für den Unverständigen als bloſse Zahlpfennige erkennbar gemacht werden müſsten.

§ XXXVIII.

Von den Verbrechen der Diener des Staates.

Die *Bestechung* ist eine der gröſsten Veranlaſsungen zu amtswidrigen Handlungen. Die widerrechtliche Annahme von Geschenken wird also auch hier unter den Verbrechen der Diener des Staates im XVIII. Kapitel zuerst erwähnt. Sollen Gesetze dagegen wirk-

sam seyn, so müſsen die Strafen schon dann eintreten, wenn auch nur *bloſs das Versprechen, ein Geschenk zu machen, stillschweigend oder ausdrücklich angenommen worden ist.* Dieſs ist denn auch in dem 1626. § des Entwurfes geschehen. — Da auch die Unfähigkeit, ein öffentliches Amt fort zu führen, nicht von der Gröſse des begangenen Verbrechens an und für sich, sondern von den Umständen und ins besondere davon abhängt, ob der Staatsdiener durch seine Handlung das Vertrauen aufgehoben hat, das man in ihn setzen können muſs, so muſs auch, wie der Entwurf im 1633. u. 1634. § bestimmt, den vorgesetzten Behörden die Anordnung der Suspension oder Remotion vom Amte, neben der Strafe, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Als besondere Arten der Amtsverletzungen führt der Entwurf die widerrechtliche *Anmaaſsung gewiſser Amtshandlungen*; die *widerrechtliche Besetzung öffentlicher Aemter*; die *Beugung des Rechtes aus Partheilichkeit*; die *unerlaubte Rathsertheilung*; die *Erpreſsung*; das *unerlaubte Sportuliren* und andere dergleichen Bedrückungen; die *Verkürzung der Einkünfte des Staates*; die *Unterschlagung, Veruntrauung* und *widerrechtliche Benutzung des anvertrauten Staatsvermögens*; die *Verletzung der Amtsverschwiegenheit* und die *eigenmächtige Verlaſsung des Amtes* auf. Die Strafen, welche der Entwurf auf diese Verbrechen setzt, sind in der Regel Gefängniſs und doppelter bis zehnfacher Ersatz der gesuchten oder gemachten Bevortheilung. Zuchthausstrafe ist nur in den ausgezeichneteren, mit besonderem Schaden verbundenen Fällen angedroht.

§ XXXIX.

Ueber die Trennung der Civil- und Straf-gerichts-barkeit.

Bei den Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen, würde der Verfaſser vor allen Dingen die *Trennung* der *Civil-* und *Strafgerichtsbarkeit*, insbesondere die *Aufhebung* der *Patrimonial*-Strafgerichtsbarkeit und die Errichtung *eigner Districts-Strafgerichte* in Vorschlag gebracht haben, wenn ihm nicht bekannt gewesen wäre, daſs man den hierüber bereits gethanen trefflichen Vorschlägen aus den Zeitumständen hergenommene Bedenklichkeiten entgegen gesetzt habe, für welche der Verfaſser wenigstens für den Augenblick keine hinlängliche Antwort hatte. Er begnügt sich daher, hier nur im Allgemeinen zu bemerken, daſs die Uebergehung dieser Vorschläge im Entwurfe, nichts weniger, als die Verkennung derselben zur Ursach habe, daſs er vielmehr die Ausführung derselben bei veränderten Zeitumständen höchst rathsam und wünschenswerth finde. Denn es bedarf keines Beweises, daſs es etwas ganz anderes sey, einen guten Civilrichter, etwas ganz anderes, einen guten Strafrichter vorzustellen, und daſs man es nicht verlangen könne, daſs eine Person die Eigenschaften für beide Aemter in sich vereinigen solle. Die Ausübung der Strafrechtspflege wird offenbar gewinnen, wenn für dieselben eigends geeignete und geübte Männer gewählt werden können, und wenn diese nicht mehr, wie zeither, durch Geschäfte für Civil- Cameral- Steuer- Polizei- Militair und andere in die öffentliche Verwaltung einschlagende Sachen, zerstreut, oder wohl gar, — wie es bei Angelegenheiten, die sich schnell ereignen und keinen Aufschub leiden, ins besondere in Kriegszeiten, öfters der Fall ist — genöthigt werden, die Strafsachen bis zur Beendigung anderer Geschäfte, ganz liegen zu laſsen. Alles dieſs kann bei der Errichtung besonderer Districts-Strafgerichte nicht

mehr vorkommen, und gute Strafrichter werden durch die ungestörte Uebung ihres Amtes mit Jahr zu Jahre eingeweihter und geschickter werden. Auch würde die Aufhebung der den meisten Rittergutsbesitzern ohnehin so lästigen Obergerichtsbarkeit, den grofsen Nutzen gewähren, dafs die Strafrechtspflege an vielen Orten nicht mehr blofs periodisch verwaltet, und nicht nur die ewigen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Führung einer Untersuchung, sondern auch die Fälle vermieden werden würden, wo man, um den Kosten zu entgehen, Untersuchungen nur obenhin führt, oder die Verbrecher wohl gar entspringen läfst.

§ XL.

Ueber die Trennung der untersuchenden und entscheidenden Behörde.

Die Behörde, welche die Strafsachen zu *untersuchen* hat, ist bisher in Sachsen, wie in mehreren andern deutschen Ländern, von der Behörde, welcher die *Ertheilung der Entscheidung* obliegt, getrennt gewesen. Diese Trennung gewährt allerdings mancherlei Nutzen und sie schien daher auch dem Verfafser für die Zukunft im Ganzen genommen, beizubehalten zu seyn. Abgerechnet, dafs die Spruchcollegia, von welchen die Urtheile eingeholt werden, auf den Universitäten sind, wo die Fortschritte der Wifsenschaften am ersten und leichteren Eingang finden, als unter blofsen Geschäftsmännern, geben die Spruchcollegia zugleich eine Controlle für den untersuchenden Richter ab. Auch sind sie eine heilsame Mittel-Instanz zwischen dem untersuchenden Gerichte und der höchsten Justizbehörde, welcher das Begnadigungs- Milderungs- und Verwandlungsrecht zusteht. Vorzüglich aber machen die Spruchcollegia eine starke Vormauer gegen die Partheilichkeit aus. Es gehört mehr als gewöhnliche Selbstbeherrschung dazu, wenn ein Richter bei gros-

sen und schweren Verbrechen, die in seiner Nähe vorgefallen sind, kalt bleiben soll. Er hat vielleicht schon an dem Thäter, oder an dem Beleidigten Interesse; er wird durch den Anblick der Folgen der That und durch die Gegenwart des Angeschuldigten, noch mehr befangen. Das wahrhaft oder verstellte gute Betragen desselben, oder seine Halsstarrigkeit und Lügenhaftigkeit bei der Untersuchung, stimmt den Richter unwillkührlich für, oder gegen den Verbrecher. Der Referent in dem Spruchcollegio hingegen, der nichts als den todten Buchstaben in den Acten sieht, bleibt ganz ungestört in seinen Betrachtungen über die That und er entscheidet bloſs nach dem, was er hier vorfindet, nicht nach Umständen, die mit dem Verbrechen in keiner Verbindung stehen.

Allein was bei *schweren* Verbrechen gilt, das ist *nicht allezeit* auf *minder schwere* anzuwenden. Der Umstand, daſs hier die That an und für sich schon den untersuchenden Richter afficiren sollte, tritt im Allgemeinen nicht ein. Auch gewährt es hier keinen geringen Vortheil, wenn die Entscheidung über geringere Straffälle möglichst schnell bewerkstelligt werden kann und dieſs geschieht, wenn der untersuchende Richter selbst das Urtheil sprechen kann. Daher die Bestimmungen im 1709. u. 1710. §., daſs der Richter bei Verbrechen der dritten Classe, auf welche keine höhere Strafe als sechs Wochen Gefängniſs, fünf- und zwanzig Thaler Geldbuſse und Züchtigung mit Ruthen gesetzt ist, die Entscheidung *selbst* geben, auſserdem aber das Urtheil von einem Spruchcollegio einholen solle.

§ XLI.

Ueber die Rücksichten, welche bei der Vorzeichnung eines Verfahrens in Strafsachen zu nehmen sind, Ueber die Rücksichten, welche

bei Aufstellung eines Verfahrens in Strafsachen überhaupt zu nehmen sind.

weiſs der Verfaſser sich nicht beſser, als mit den Worten des um die *Oesterreichische* Strafgesetzgebung so verdienten Hofrath *von Zeiller* auszusprechen. „Die öffentliche Sicherheit der Regierung und des ganzen Staates fordert, sagt er *), daſs jeden Verbrecher die vom Gesetz verhängte Strafe treffe; die Privat-Sicherheit aber verlangt, daſs kein Schuldloser bestraft, oder vielmehr — daſs kein Schuldloser durch das Criminal-Verfahren in seinen Rechten, in seiner Freiheit gekränkt, und daſs selbst der Verbrecher mit keinem gröſseren Uebel belegt werde, als das Gesetz zur Strafe wider ihn verhängt. Die höchste Zweckmäſsigkeit oder Vollkommenheit des Criminal-Verfahrens besteht also in der vollkommensten Vereinigung der öffentlichen Sicherheit mit der Privat-Sicherheit oder Freiheit eines jeden Einzelnen. Allein diese Vollkommenheit ist, so wie bei allen unsern Veranstaltungen und Planen, ein Ideal, dem man sich zwar annähern kann, und nach Kräften annähern soll, das aber bei der Collision der erwähnten zwei Forderungen, die man an das Criminal-Verfahren stellt, nie vollständig erreicht werden kann. — Die gränzenlose Sorge für die allgemeine Sicherheit, kein Verbrechen unentdeckt, keinen Verbrecher ungestraft zu laſsen, kann unter dem beschönigenden Wahlspruch, daſs die öffentliche Wohlfahrt das höchste Gesetz sey, zu Maaſsregeln verleiten, durch welche die Sicherheit und Freiheit aller einzelnen Bürger vernichtet, und einem Phantome aufgeopfert wird. Wenn man ein Heer von Ausspähern unterhält, die den Bürgern bei allen ihren Handlungen auflauern, ihre Briefe, weil sie ein Verbrechen oder die Spur eines Verbrechens

*) Jährlicher Beitrag zur Gesetzkunde und Rechtswiſsenschaft in den Oesterreichischen Erbstaaten. Wien. 1807. II. B. S. 2. u. f.

enthalten können, entsiegelt, über jeden Ruf oder geheime Anzeigungen häusliche Nachforschungen hält; wenn man den Bürger über jeden leisen Verdacht zum Verhör zieht und in Ketten verwahret; wenn man sich alle Mittel erlaubt, das Geständniſs oder eine Ueberführung zu erlangen, die sich mit unvollständigen Beweisen zufrieden stellt: so dürfte zwar eine kleinere Zahl der Verbrecher der Bestrafung entgehen; aber es würden auch viele rechtschaffene Bürger dem Terrorism aufgeopfert, und die bürgerliche Freiheit unterläge der drückenden Last des Schildes, durch den sie geschützt werden soll. Zu dem entgegen gesetzten Abwege kann die öffentliche Verwaltung durch blinde Schonung und Begünstigung der bürgerlichen Freiheit verleitet werden. Soll die Obrigkeit, ohne die geheimen Schleichwege der Verbrecher oder die Spuren begangener oder begonnener Verbrechen zu verfolgen, unthätig abwarten, bis eine Anklage gegen den Verbrecher erhoben wird; soll sie den Angeklagten oder Beschuldigten erst dann zur Verantwortung ziehen, oder in sichere Verwahrung bringen, wenn seine Schuld schon am Tage liegt; oder verlangt man (nach dem Wahlspruche, es sey beſser, hundert Verbrecher ungestraft zu laſsen, als einen Unschuldigen zu bestrafen,) zur Verurtheilung solche Beweise, die nach der Natur des Gegenstandes nie oder nur in höchst seltnen Fällen Statt finden können; so hat zwar der Bürger keinen Miſsbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu besorgen; aber das Laster gewinnt einen so freien Spielraum, daſs alle Sicherheit der Bürger unter sich darüber verloren geht. Beide Systeme (des Terrorismus und Libertinismus) haben sowohl in der Theorie als in der Praxis ihre Anhänger gefunden und es dürfte schwer zu entscheiden seyn, bei welchem Systeme mehr oder weniger gewaget werde.

Die Mittelstrafse zu finden, auf welcher der Bürger gegen die Bedrückungen der Amtsgewalt und gegen die verbrecherische Zügellosigkeit der Mitunterthanen gleich gesichert wandeln kann, ist die schwere Aufgabe bei Entwerfung einer Criminal-Ordnung."

Von gleichen Grundsätzen ist der Verfafser bei der Abfafsung des zweiten Theiles dieses Entwurfes ausgegangen. Gleich die ersten §§ defselben bewähren diefs. Zur Sicherung der bürgerlichen Freiheit gegen Bedrückungen ist es unumgänglich nöthig, dafs, wie der 1697. §. bestimmt, keine Strafe über einen Verbrecher verhangen werden könne, wenn nicht eine gesetzmäfsige Untersuchung und Verurtheilung vorangegangen ist. Nur wo Verbrechen in übergrofser Menge überhand genommen haben und die Herstellung der öffentlichen Sicherheit bei dem gewöhnlichen Rechtsgange nicht so leicht erreicht werden könnte, ist den höchsten Justizbehörden eine Abkürzung des ordentlichen Verfahrens und die Bestrafung der Verbrecher auf erfolgtes Geständnifs oder Ueberführung nachgelafsen (§ 1698.). Alle Verbrechen, es müfsten denn ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt seyn, sollen schon auf vorhandene Wahrscheinlichkeit und von *Amtswegen* zur Untersuchung gezogen werden (§ 1699. u. 1700.). Aber der Richter soll nicht blofs den Verbrecher sehen, er soll nicht Rache schnauben; er soll den Verirrten und Gefallenen erkennen, den Schuldlosen, schuldlos darstellen (§ 1701.) und neben seinem Untersuchungsgeschäfte, so weit es möglich ist, bemüht seyn, dem Verletzten zugleich zu seiner Entschädigung zu verhelfen (§ 1702.) — Die Untersuchung soll in der Regel, nur den *dazu ausdrücklich angestellten* Personen überlafsen werden. Da es aber Fälle geben kann, wo die Wohlfahrt des Staates Ausnah-

men von dieser Regel fordert, so sind auch diese den obersten Justizbehörden zu machen und *außerordentliche Commißsarien* zu dem Untersuchungsgeschäfte zu ernennen nachgelaßen (§ 1704 — 1707.).

Mehrere dergleichen auf die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen der öffentlichen und Privat-Sicherheit eigends abzweckende Bestimmungen, sind bei den Lehren über die Verhaftung, über die Einrichtung der Fragen des Richters bei Vernehmungen und Zeugenverhören, über Geständniß und Widerruf desselben, über den Beweis u. s. w. gegeben worden, wovon in der Folge hin und wieder ausdrücklich die Rede seyn wird.

§ XLII.

Von der Strafgerichtsbarkeit.

Bei der Lehre von der *Strafgerichtsbarkeit* scheint eine neue Gesetzgebung vorzüglich den Ursachen begegnen zu müßen, um deren willen man bisher den Verbrechern weniger nachtrachtete und sie, wenn man sie ja ergriffen hatte, weniger sorgfältig beobachtete und entspringen ließ, oder ihre Thaten weniger genau untersuchte. Vorzüglich kam dieß von dem Grundsatze her, *daß die Ergreifung eines Verbrechers unbedingt zur Führung der Untersuchung verpflichte.* Die Gerichte des Ortes, wo das Verbrechen nicht geschehen ist, haben nicht nur kein unmittelbares Intereße an der Bestrafung des Mißethäters, es ist sogar gegen ihr Intereße, wenn sie ihn zur Untersuchung ziehen sollen, weil sie dadurch in Kosten versetzt werden. Sie hüten sich daher so viel als möglich, Verbrecher aus andern Gerichtsbezirken zu ergreifen und diejenigen Gerichte, in deren Bezirke das Verbrechen geschehen ist, sehen es gern, wenn sich der Urheber in andere Gerichtsbezirke begiebt und so die Last der Unter-

suchung auf andere überträgt. Die Erfahrung hat diefs tausendfältig bewiesen, auch dafs man aus gleichen Gründen Verbrecher entspringen liefs und bei der Untersuchung gegen sie schlaff verfuhr. Schon längst hat man alle diese nachtheiligen Folgen nicht mehr zu leugnen vermocht, doch ist es immer noch nicht möglich gewesen, den Grundsatz, dafs die Ergreifung zur Untersuchung verpflichte, abzuwerfen. Die Errichtung eigner Strafgerichte und Straf-Cafsen würde zwar auch diese Uebel sehr vermindern. Aber der Grundsatz selbst, kann defsen ungeachtet nicht bestehen. Es ist bei weitem das zweckmäfsigste, die Untersuchung an dem Orte anstellen zu lafsen, wo das Verbrechen *begangen worden ist.* Hier fühlt man die Wunde, welche der Verbrecher der öffentlichen Sicherheit geschlagen hat, hier hat man die Beweismittel am nächsten und ersten, hier erkennt man die Gerechtigkeit der Strafe am meisten, hier ist die Warnung vor Verbrechen durch Strafe am nöthigsten. Aus diesen Gründen mufs also dem Gerichtsstande *der begangenen That* in der Regel der *Vorzug* vor allen übrigen eingeräumt werden, und es ist diefs auch in dem gegenwärtigen Entwurfe geschehen. Allein es treten diese Gründe nicht immer ein und es fragt sich dann, welchem Gerichte die Untersuchung zuzutheilen sey?

Der Entwurf nimmt bei Entscheidung dieser Frage im 1726. u. ff. §§ zuerst auf die Beschaffenheit der Verbrechen Rücksicht. Alle Verbrechen der *ersten Clafse,* wie Mordthaten, Brandstiftungen u. s. w. können nicht ohne grofses Aufsehen und ohne Erschütterung der Gemüther der Einwohner des Ortes, wo die That vorfiel, geschehen. Bei ihnen tritt also das Interefse, dafs die Untersuchung und Bestrafung am Orte der That erfolge, ganz vorzüglich ein. Auch bei Verbre-

chen der zweiten Claſse ist dieſs der Fall, wenn ihre Verübung *ein gleiches öffentliches Aufsehn erregt*, und wenn ihr Ausstellung an den Pranger, oder öffentliche körperliche Züchtigung folgt. Bewirkt aber die Verübung der Verbrechen kein öffentliches Aufsehen, so ist es wieder für diejenigen, *in deren Mitte sich der Thäter beständig aufhält*, am intereſsantesten, die Wachsamkeit der Justiz zu sehen und durch die Ausübung derselben beruhigt zu werden. Der Entwurf macht daher in diesem Falle das Gericht, wo sich der Verbrecher beständig aufhält, in jenem, das Gericht, in deſsen Bezirk die That vorfiel, zur Untersuchung verbindlich. Bei geringeren Verbrechen werden diese Gerichte im 1730. §. zwar ebenfalls für verbindlich zur Führung der Untersuchung erklärt, wenn aber die Entfernung des Ortes der Ergreifung des Verbrechers, über *sechs* Meilen von diesen Gerichten betragen sollte und die Auslieferung von denselben nicht ausdrücklich verlangt wird, so legt der Entwurf dem Gerichte, das den Verbrecher *ergriff*, die Verbindlichkeit zur Untersuchung auf (§ 1733. u. 1734.)

Die Nothwendigkeit, die mehreren Verbrechen *eines* Miſsethäters, *vor einem und demselben Gerichte* untersuchen zu laſsen, springt zu sehr in die Augen, als daſs über den Grund des 1736. §., der diese Bestimmung enthält, etwas gesagt zu werden brauchte. Unter mehreren Strafgerichten soll dasjenige die Untersuchung wegen der *mehreren* Verbrechen führen, *unter deſsen Bezirke das schwerste und mit öffentlichem Aufsehen verknüpfte Verbrechen verübt worden ist* (§ 1737.), denn hier treten die oben angegebenen Rücksichten am meisten ein. Sind mehrere Verbrechen von *gleicher* Art und Schwere begangen worden, so theilt der Entwurf im 1738. §. die Verbindlichkeit der Unter-

suchung demjenigen Strafgerichte zu, bei welchem das *letzte* der mehreren schweren Verbrechen zur Untersuchung gekommen seyn würde, im Fall es das einzige gewesen wäre. Denn hier ist das ruchtbar gewordene Verbrechen noch am lebhaftesten im Andenken und seine Untersuchung macht mithin hier den besten Eindruck. In geringeren Straf-Fällen kann *auch das Gericht*, das den Verbrecher *ergriff*, die Verbindlichkeit zur Untersuchung haben.

Nach gleichen Grundsätzen ist in Fällen zu entscheiden, wo *mehrere Urheber* eines Verbrechens vorhanden sind. Auch hier soll die Untersuchung nur vor *einem* Strafgerichte geführt werden, wenn von Verbrechen der ersten oder zweiten Claſse der zuvor bemerkten Art, die Rede ist (§ 1740.). Auch bei geringeren Verbrechen soll die Oberbehörde die Untersuchung bei *einem* Strafgerichte anzuordnen befugt seyn, wenn besondere Umstände einen besonderen Nutzen davon erwarten laſsen (§ 1742.).

§ XLIII.

Von den Strafgerichten: a) sie müssen aus mehreren Personen bestehen.

Die bisher in Sachsen Statt gefundene Gewohnheit, daſs der untersuchende Richter immer noch andere Gerichtspersonen als Zeugen zur Seite habe, gereicht nicht wenig zur Sicherheit gegen Partheilichkeit und Miſsbrauch der Amtsgewalt. Der Verfaſser hat dieſs daher auch in dem Entwurfe beibehalten. In Straffällen, *auf welche wenigstens einjährige Gefängniſsstrafe eintreten kann*, muſs das Gericht bei allen Verhandlungen, welche auf die Entscheidung Einfluſs haben, vollständig besetzt seyn, d. h. aus *vier* Personen bestehen (§ 1756. 1768. und 1769.). In *geringfügigen* Fällen, sind *zwei* Personen hinreichend (§ 2703.)

Je wichtiger das Amt eines *Strafrichters* ist, desto weniger wird es gemiſsbilliget werden können, daſs der Entwurf im 1773. § nicht jede mündige Person, sondern nur eine solche, die das 25. Jahr erreicht hat, dazu gelaſsen wiſsen will. Der 1774. § macht es noch überdieſs zur Bedingung, daſs das anzustellende Subject seine Geschicklichkeit und Erfahrung in der Behandlung und Beurtheilung vorkommender Straffälle durch besonders abzulegende Proben bewiesen habe. Am zweckmäſsigsten scheint es dem Verfaſser, wenn man *einem jeden* als Strafrichter anzustellenden Subjecte, es sey bei Aemtern oder Patrimonialgerichten, 1) eine förmliche Vernehmung und Zeugenverhör halten, ihm 2) aus einem bedeutenden Stück Untersuchungs-Acten eine Beurtheilung des richterlichen Verfahrens sowohl, als der Vertheidigung und des gesprochenen Endurtheiles fertigen, auch 3) ein Urtheil in einer geringfügigen Strafsache abfaſsen und 4) ein Colloquium über seine Probearbeiten halten lieſse. — Auf die Frage: wie dieſs alles auszuführen sey? glaubt der Verfaſser hier keine Antwort geben zu müſsen, da hier bloſs von dem, was ihm als nothwendig erscheint, die Rede ist. Er bemerkt jedoch nur dieſs noch, daſs diese Vorschläge sowohl, als die wegen Visitirung der Strafgerichte, (wovon sogleich die Rede seyn wird) ohne irgend eine Veränderung in der bisherigen Verfaſsung und ohne ein besonderes *Ober-Criminalgericht* festzusetzen *), auszuführen seyn würden.

b) Prüfung der Strafrichter.

Der *Gerichtsschreiber* soll nach § 1809. ebenfalls seine Geschicklichkeit durch besondere Probearbeiten beurkunden. Am zweckmäſsigsten würde es seyn,

c) Prüfungen der Gerichtsschreiber.

*) M. vergl. (von *Arnim*) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen. Th. I. S. 147. u. f.

ihm bei Vernehmungen oder Zeugenverhören ein Protocoll abfaſsen zu laſsen. Auch würde man dabei auf eine leserliche Handschrift zu sehen haben. — Daſs er ein gelernter und auf der Universität bereits geprüfter Jurist seyn müſse, versteht sich von selbst. Dagegen scheint es nicht nöthig zu seyn von ihm zu fordern, daſs er auch die Probearbeiten *als Advocat* abgelegt, oder wohl gar *die Advocatur selbst* erlangt habe. Denn ein Actuarius in einem Strafgerichte bedarf der civilistischen Kenntniſse eines Advocaten nicht, er braucht dagegen andere Geschicklichkeiten, die der Advocat wiederum nicht nöthig hat und durch die Probearbeiten der Advocaten nicht bewährt werden. Die Kosten zur Erlangung der Advocatur würden ihm daher im entgegengesetzten Falle ohne Noth aufgebürdet werden.*)

d) die Strafgerichte müſsen sich einander unterstützen.

Es ist unumgänglich nöthig, daſs sich die Strafgerichte eines Landes überall wo es nützt, die Hand bieten und einander möglichst unterstützen. Der Entwurf enthält darüber im 1857. — 1868. § mehrere Bestimmungen. Er legt den Gerichten ins besondere

*) Die *Erläut. Proc. Ordn.* ad Tit. II. § 1. scheint zwar bei einem Gerichtsschreiber die Advocatur zu erfordern. Allein der Befehl von 17. März 1766. (im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 412.) hat das Gegentheil vorausgesetzt und dadurch die Bestimmung der 38. Dec. v. J. 1661. wieder hergestellt. Auch ist dieſs durch das *Rescript* v. 27. Sept. 1798. (im Cod. Aug. II. Forts. Th. I. S. 525.) nicht abgeändert worden. Denn dieses enthält, nach der Ueberschrift und Inhalt zu urtheilen, *keine allgemeine* Vorschrift, sondern bezieht sich nur auf die *Aemter*, nicht auch auf die Patrimonialgerichte, wie auch das dort erwähnte *Generale* v. 15. März 1747. (im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 365.) deutlich zeigt.

die Verbindlichkeit auf, sich einander Nachrichten über geschehene Verbrechen, über erlangte Kenntniſs von den Verhältniſsen, Schlupfwinkeln, Loosungen und Kunstgriffen berüchtigter Verbrecher u. s. w. mitzutheilen. Die Ausstellung der Reverse wegen der Erwiederung gleicher Gefälligkeiten in ähnlichen Fällen, hebt der 1866. § als eine unzuläſsige Gewohnheit auf.

e) Von der Einsendung der Strafproceſstabellen und Gefangenlisten.

Wegen der nöthigen Oberaufsicht über die Strafgerichte setzt der Entwurf im 1879. § die halbjährige *Einsendung der Strafproceſstabellen und Gefangenlisten* und im 1884. § die *Visitirung der Strafgerichte* fest. Die letztere soll wenigstens aller *zwei* Jahre einmal und von den Regierungen ohne eine besondere Veranlassung weiter dazu zu haben, angeordnet werden. Diese Untersuchung ist unerläſslich. Es ist nicht genug, daſs man sie erst dann anordnet, wenn Miſsbräuche, Vergehungen und Nachläſsigkeiten der Gerichte die Regierungen Jahre lang beschäftigt haben. Man muſs dafür sorgen, daſs dergleichen Fälle so wenig wie möglich eintreten können.

f) Von der Haltung einer Registrande, eines Tagebuches und Nachschlagungsprotocolles.

Zur Erhaltung der Ordnung und Erleichterung des Geschäftsganges in den Strafgerichten schreibt der 1960. — 1963. §. vor, daſs die Gerichte nicht nur eine *Registrande*, sondern auch ein *Tagebuch* und ein *Nachschlagungsprotocoll* halten sollen. In der *Registrande* sollen alle eingekommene Schriften, geschehene Anzeigen, Anträge u. s. w. nebst den darauf beschloſsenen und getroffenen Verfügungen bemerkt werden. In den *Tagebüchern* soll bemerkt werden, was Tag für Tag in Beziehung auf jede einzelne Untersuchung geschehen ist. Die *Nachschlagungsprotocolle* sollen zur Bemerkung der Fälle dienen, 1) wo dem Gerichte

Anzeigen von Verbrechen geschehen, die Thäter aber nicht bekannt und ergriffen worden sind, II) wo die Untersuchung durch den Tod oder die Flucht verhindert worden ist, III) wo die Untersuchung noch fortzusetzen und IV) wo dieselbe ganz vollendet worden ist. Die Zweckmäfsigkeit dieser Einrichtungen liegt am Tage und so fürchtet auch der Verfaſser nicht den Einwand zu hören, daſs die Gerichte dazu keine Zeit hätten. Denn was zur Ordnung gehört, muſs geschehen und es muſs also auch Zeit dazu genommen werden.

§ XLIV.

Ueber das öffentliche und heimliche Verfahren in Strafsachen.

Die Gerechtigkeit, sagt man, darf das Licht nicht scheuen, geheime Urtheile, enthalten eine öffentliche Unbilligkeit. Der Richter muſs durch die Oeffentlichkeit seines Verfahrens, das Vertrauen zeigen, daſs er seine Handlungen und Aussprüche vor der ganzen Welt verantworten könne. Die Oeffentlichkeit ist das wahre Palladium der persönlichen Sicherheit und Freiheit.

Viele stimmen daher für die alte germanische Sitte, Vernehmungen, Zeugenverhöre und Richtersprüche öffentlich seyn zu laſsen, alles vor den Augen des Volkes zu verhandeln und das Volk selbst zum Richter über Schuld und Unschuld zu machen. Mehrere geistreiche Männer haben für diese Sitte eben so schön, als überredend gesprochen. Der Verfaſser hat sich aber dennoch von der Güte derselben nicht überzeugen können. Zur vollständigen Darstellung seiner Gründe ist hier der Ort nicht. Er erwähnt daher nur die Nachtheile, welche ein *öffentliches Verfahren in Strafsachen* für die öffentliche Sicherheit hat und die Gründe, aus welchen ein heim-

liches Verfahren der Privatsicherheit nicht gefährlich ist.

Oeffentliche Vernehmungen und Zeugenverhöre setzen den Verbrecher und seine Mitschuldigen in Kenntnifse, die sie zur Verdunkelung oder Verdrehung der Wahrheit mifsbrauchen und sich dadurch den Händen der Gerechtigkeit zur Fortsetzung ihrer Schandthaten entziehen können. Man denke sich den Fall, wo nur erst *ein* Verschworner eingezogen und es noch nicht bekannt ist, dafs er Mitschuldige gehabt hat und wer diese gewesen sind. Die letzteren wohnen der Vernehmung des Eingezogenen bei, sie hören seine Lügen und lafsen sie durch den dritten und vierten ihrer Genofsen bezeugen. Oder sie hören, dafs der Angeschuldigte Umstände eingesteht, die sie in den Verdacht bringen müfsen. Sie entfliehen also, statt dafs sie, wenn ihnen die Aussagen des Angeschuldigten unbekannt geblieben wären, auf die Klugheit ihres Planes, auf die Festigkeit ihres Genofsen im Leugnen, auf sein Versprechen, sie nicht zu verrathen u. s. w. gerechnet haben und bei dieser Unthätigkeit von den Dienern des Gerichtes ergriffen worden seyn würden. Oder sie hören, wie der Angeschuldigte, der unschuldig in Verdacht gerathen ist, gewifse Umstände aus irgend einer Ursache zu verheimlichen sucht, sich dabei in Widersprüche verwickelt und noch mehr verdächtig macht. Es wird ihnen wenig Mühe kosten, den Unschuldigen durch verabredete Zeugnifse und andere Kunstgriffe in den vollkommensten Verdacht der Schuld zu bringen, den Verdacht von sich und dem wahren Thäter abzulehnen oder den Richter wenigstens auf eine geraume Zeit in der Irre herumzuführen, bis die Zeit zur Flucht oder Vorspiegelung falscher Entschuldigungs-

gründe gewonnen worden ist. Auch der Angeschuldigte kann aus den Aussagen der gegen ihn aufgetretenen Zeugen, die er mit anhört, seine Maafsregeln zur Verdunkelung oder Zurückhaltung der Wahrheit nehmen. Er kann den Irrthum, in dem sich der eine oder der andere Zeuge befindet, zu seinen Gunsten benutzen, er kann furchtsame Personen in Furcht setzen, ja der Zeuge selbst, wird sich öfters schon deswegen in Verlegenheit befinden, weil er sich dem gefährlichen Verbrecher als Zeugen Preis stellen mufs. — Nachtheile dieser Art, könnten noch in mehreren und selbst die Entscheidung betreffenden Fällen gezeigt werden. Aber die angeführten werden schon zum Beweise der gethanen Behauptung hinreichen. — Auch zur Ueberzeugung, dafs die Privat-Sicherheit bei einem heimlichen Verfahren in Strafsachen nicht gefährdet werde, bedarf keiner weitläuftigen Beweisführung. Mit dem *heimlichen* (oder vielmehr nur *nicht öffentlichen*) Verfahren wird der Richter kein geheimer Inquisitor, der der Unschuld im Finstern nachschleicht und sie unbewacht und ohne Schutz ins Verderben stürzt, das Urtheil, kein verschleiertes Geheimnifs, das dem Blicke der Wahrheit und Gerechtigkeit entzogen würde. Ueber jeden Schritt den der Richter thut, mufs er seine Rechtfertigung in den Acten haben (§ 1906.), welche im Beiseyn anderer verpflichteter Männer gefertigt werden. Dem Angeschuldigten stehen alle Wege offen seine Schuldlosigkeit oder seine Entschuldigung überzeugend darzuthun. Er kann den Zeugen bei der Gegenstellung die zu seiner Rechtfertigung dienenden Einwendungen machen, er kann ihre Aussagen auf der Stelle widerlegen. Ihm wird nie der Beistand eines Vertheidigers versagt, ihm ist die mehrmalige Darstellung seiner Vertheidigungsgründe gestattet.

Das Urtheil hängt in keiner wichtigen Sache von dem Untersuchenden Richter ab. Er wird nur auf klaren Beweis verurtheilt. Die Acten kommen bei der Bestätigung der Urtheile zur Kenntnifs der obersten Behörde, ja der Weg zu derselben ist dem Angeschuldigten nie verschlofsen, er steht ihm zu jeder Zeit frei, eine jede, sogar die offenbar grundlose Appellation mufs berücksichtigt werden. Die geschlossenen Acten sind kein Geheimnifs. Sie können von jedem, der ein Interefse daran nachzuweisen im Stande ist, eingesehen werden. Kein Gesuch um Cafsation des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wird unerörtert von der Hand gewiesen. Und so ist in jeder Hinsicht für die Privat-Sicherheit gegen richterliche Bedrückungen gesorgt.

Unter diesen Umständen glaubte daher auch der Verfafser in dem Entwurfe das so genannte heimliche Verfahren in Strafsachen, beibehalten zu müfsen.

§ XLV.

Die Entscheidung der Frage: wenn Denunciation, Gerücht, eigene Anklage u. s. w. den Richter zur Anstellung einer Untersuchung berechtigen könne, hängt zwar von den allgemeinen Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit, der Gültigkeit eines Zeugnifses und Geständnifses u. s. w. ab und es dürfte vielleicht angenommen werden, dafs es eben deswegen besonderer Bestimmungen über diese Gegenstände nicht bedurft hätte. Allein die Anwendung der allgemeinen Grundsätze hat in den vorliegenden Fällen manche Schwierigkeit, so dafs es nicht überflüfsig schien, dem untersuchenden Richter einige specielle Anweisungen darüber im *vierten* Kapitel zu geben. Ueberhaupt schien es dem Verfafser nicht rathsam, dem

Von der Veranlassung und der Eröffnung einer Untersuchung.

Richter bloſs mit ganz allgemeinen Grundsätzen abzufertigen und ihn nicht auch zugleich Andeutungen zu der Anwendung derselben zu geben.

Eben deswegen enthält auch daſselbe Kapitel von § 2010. — 2017. einige Vorschriften über die *Eröffnung der Untersuchung.* Jeder Sachverständige weiſs, daſs die *ersten* Schritte des Richters im Untersuchungsproceſse von ganz besonderer Wichtigkeit sind, daſs oft von ihnen allein der glückliche oder unglückliche Erfolg der Untersuchung abhänge und daſs oft der gröſste Fleiſs und ausgezeichnete Klugheit das nicht wieder gut machen könne, was Anfangs durch Langsamkeit versäumt oder durch Ungeschicklichkeit vernachläſsigt wurde, Die darüber gegebenen Vorschriften weisen den Richter dahin an, daſs er dabei eben so mit Umsicht als mit Schnelligkeit zu Werke gehe. Weil aber auch die Umstände bei Eröffnung einer Untersuchung so überaus mannigfaltig seyn können, so ist auch hier so wohl (§ 2011. u. f.), als an andern Orten, wo von den ersten gerichtlichen Handlungen im Untersuchungsgeschäfte die Rede ist (z. B. § 2240.) dem Richter freie Wahl gelaſsen, nach den Umständen zu entscheiden, in welcher Ordnung er seine Handlungen vornehmen und auf welche Gegenstände er sie früher oder später richten solle.

§ XLVI.

Von der Erörterung der Spuren des Verbrechens zur Feststellung des Thatbestandes.

Was der Richter zur *Erörterung der Spuren des Verbrechens* thun solle, um dadurch *den Thatbestand festzustellen,* ist in dem *fünften* Kapitel (§. 2018. — 2096.) besonders angegeben worden. Man wird vielleicht dagegen bemerken, daſs dieſs nicht nöthig gewesen sey, da nicht die *Gegenstände* einer Untersuchung eine besondere Abhandlung nöthig machen, sondern nur

die *Quellen der richterlichen Ueberzeugung.* Man wird vielleicht fragen, warum nicht auch eben so gut von der Feststellung der *Urheber* und der *Zurechnungsfähigkeit* besonders gehandelt worden sey, als von der Erörterung der Spuren des Verbrechens? — Allerdings kömmt alles bloſs auf das Daseyn der Gewiſsheit über diese Gegenstände und nicht auf die Art und Weise wie diese Gewiſsheit erlangt wird, an, wie *Stübel* in seinen Werken *über den Thatbestand* und über *das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten* etc. umständlich und eindringlich gezeigt hat. Allein es giebt für die Erörterung der Spuren eines Verbrechens besondere gerichtliche Handlungen, da hingegen die Erörterung des Urhebers und der Zurechnungsfähigkeit deſselben, bloſs auf den gewöhnlichen und allgemein nöthigen Handlungen des Richters, auf den Vernehmungen, Zeugenverhören u. s. w. beruht. Auch scheint es unumgänglich nöthig zu seyn, dem Richter in einem Gesetzbuche die Sorge für die Erörterung der Spuren des Verbrechens unbedingt und ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, daſs sie auch ohne gerichtliche Besichtigung in Gewiſsheit gestellt werden könne, zur Pflicht zu machen.

§ XLVII.

Von dem Verfahren zur Entdeckung des Thäters und Versicherung der Person deſselben.

Die *Mittel, Verbrecher zu entdecken* und *sich ihrer Person zu versichern*, giebt der Entwurf im *sechsten* Kapitel zugleich mit Rücksicht auf den Gang des Untersuchungsgeschäftes selbst, an (§ 2097. u. f.). Ueberall sind hierbei Vorsichtsmaaſsregeln zum Schutze der Privat-Sicherheit eingewebt worden.

Haussuchungen gegen einzelne gewiſse Personen,

sind nur in Fällen nachgelaſsen, wo gegen dieselben so viel Verdachtsgründe vorhanden sind, als die Untersuchung gegen ein bestimmtes Subject voraussetzt (§ 2102), auch soll der Richter dabei mit möglichster Schonung zu Werke gehen (§ 2103.)

Zum *Verhafte* einer Person erfordert der Entwurf im 2107. — 2110. §. entweder Verdacht der Flucht, oder das Besorgniſs daſs die Freiheit des Angeschuldigten zu Verabredungen mit Mitverbrechern oder sonst zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung gemiſsbraucht werden könne.

Nach dem angenommenen Grundsatze, daſs die Gerichte *eines* Staates nicht wie fremde gegen einander handeln müſsen, ist im 2144. u. ff. §§. festgesetzt, daſs die Verfolgung eines Angeschuldigten durch Gerichtsdiener (die Nacheile), auch *über* den Gerichtsbezirk hinaus geschehen könne.

Steckbriefe sollen die Gerichte nach § 2159. da, wo sie überhaupt nur zuläſsig sind, schlechterdings erlaſsen und sich nicht (wie bisher, um der Untersuchung überhoben zu bleiben, vielfach geschehen ist,) mit bloſsen *Warnungsanzeigen* begnügen. Auch soll das Gericht das einen Verbrecher mit Steckbriefen verfolgt hat, nach § 2171. verbunden seyn, die ergriffenen *Mitverbrecher* deſselben ebenfalls anzunehmen, wenn gleich dieselben im Steckbriefe *nicht mit erwähnt worden seyn sollten.* Der Grund dieser Vorschrift ist derselbe, wie bei der Bestimmung, daſs die Untersuchung wegen mehrerer Verbrecher vor *einem* Richter geführt werden solle.

§ XLVIII.

Die Strafe soll erst nach dem Urtheilsspruche und nicht schon während der Untersuchung ihren Anfang nehmen. Der Staat mufs daher Sorge dafür tragen, dafs kein Gefangener härter behandelt werde, als es die Nothwendigkeit, sich seiner Person zu versichern, erfordert. Das *siebente* Kapitel, welches *von den Untersuchungsgefängnifsen und dem Verfahren gegen Gefangene* überschrieben ist, schien mithin auch dem Verfafser nothwendig zu seyn. Es bestimmt zuerst § 2191. u. f. die Nothwendigkeit zweckmäfsige Untersuchungsgefängnifse bei jedem Strafgerichte zu halten und schreibt sodann die erforderlichen Eigenschaften derselben vor. Den Vorschriften hierüber insgesammt (§ 2193. — 2197.) liegt gleiche Sorge für den Gefangenen sowohl, als für die Festhaltung desselben zum Grunde. Darum sollen die Gefängnifse fest, aber auch der Gesundheit unnachtheilig seyn. Eben dergleichen Rücksichten sind bei den Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen im 2202. u. ff. §§. genommen worden. Was mit der Versicherung ihrer Person vereinbarlich ist, soll ihnen gestattet werden. Fefselungen, welche der Gesundheit schädlich seyn können, sind ausdrücklich für unzuläfsig erklärt (§ 2211.). Auch die im 2231. §. dem Richter zur Pflicht gemachten Untersuchungen, zwekken eben so gut auf das Beste der Gefangenen ab, als sie zur Vorsicht, dafs wegen Festhaltung derselben das Nöthige beobachtet werde, vorgeschrieben sind.

Von den Untersuchungsgefängnifsen und dem Verfahren gegen Gefangene.

§ XLIX.

So wie überhaupt die ersten Schritte des Richters auf den glücklichen Erfolg der Untersuchung den gröfsten Einflufs haben, so hat es ins besondere

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

auch das erste Betragen des Richters gegen den Angeschuldigten. Der Entwurf schreibt im 2233. u. f. § vor, daſs der Richter die Vernehmung des Angeschuldigten, wenn ihn nicht dringendere Geschäfte für die Untersuchung abhalten, *ohne allen Verzug* veranstalten solle. Denn der Richter muſs den ersten Augenblick benutzen, damit sich der Verbrecher nicht auf Lügen und Ausreden gefaſst machen könne. Auf der andern Seite ist auch nicht zu berechnen, ob sich nicht der Verdächtige rechtfertigen könne und dann ist es rechtswidrig, ihm nicht so bald als nur immer möglich Gelegenheit dazu zu geben.

Die bisher schon in dem *Generale* v. 30. April 1783. wegen der an den Angeschuldigten zu richtenden Fragen und Ermahnungen gegebenen Vorschriften, sind auch hier § 2237. — 2240. wieder aufgenommen worden. Der Entwurf ist jedoch darinne abgewichen, daſs er den Richtern dabei die Zeit, zu welcher er dieselben in Anwendung bringen wolle, nach der Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen überläſst, auch die Drohung mit härterer Strafe im Falle geschehener Lügen nicht weiter gestattet.

Fast immer ermahnen die Richter die Angeschuldigten *ihre Aussagen so zu thun, wie sie sie nöthigen Falles eidlich bestärken könnten.* Der 2239. §. untersagt dieſs. Denn theils hängt der Gebrauch des Eides im Untersuchungsproceſse nicht von der Willkühr der Partheien ab, theils bringt der Richter den Angeschuldigten durch eine solche Aeuſserung auf die Idee, daſs er sich wohl frei schwören könne und daſs man seinen Lügen glauben wolle, wenn sie nur beschworen seyn würden. Auch scheint es ganz unklug, dem Verdächtigen merken zu laſsen, daſs es Fälle gebe,

wo man ohne Geständniſs die Wahrheit nicht ausmitteln könne. Etwas anderes ist es bei der Ermahnung der Zeugen. Sie müſsen wiſsen, daſs man die Sache gewiſsenhaft behandeln und ihre Gewiſsenhaftigkeit dabei ins besondere in Anspruch nehmen werde.

Eine üble Gewohnheit war es zeither, jeden Verbrecher bei der Befragung über Artikel *Du* zu nennen. Der 2242. §. schreibt überhaupt vor jeden Verbrecher bei jeder Vernehmung so zu nennen, wie es der Stand deſselben mit sich bringt und der 2368. §. untersagt des Dutzen des Verbrechers bei der Befragung über Artikel noch genauer.

Es hat Fälle gegeben, wo Richter den Angeschuldigten nicht vor besetztem Gerichte *vernommen* und ihm das darüber abgefaſste Protocoll bloſs vor besetztem Gerichte *zur Genehmigung vorgelesen* haben. Der 2243. und 2244. § verwirft dieſs ausdrücklich. Denn es ist nicht bloſs darum zu thun, daſs die Gerichtsbeisitzer die von dem Angeschuldigten erfolgte Genehmigung des Protocolles bezeugen. Sie sollen auch versichern können, daſs die Befragung selbst gesetzmäſsig und vollständig geschehen und in dem Protocolle bemerkt worden sey (§ 1805. — 1808.).

Einer sehr gewöhnlichen Behauptung, daſs sich der Richter aller *verfänglichen* und *eingebenden* Fragen enthalten müſse, ist der Verfaſser im Entwurfe nicht unbedingt gefolgt. Denn es ist kein Grund vorhanden, warum der Richter den Verdächtigen nicht durch Fragen fangen, oder ihm nicht den Gegenstand speciell benennen solle, wenn er sieht, daſs der Angeschuldigte denselben absichtlich vermeidet. Er begeht dadurch weder etwas widerrechtliches, noch

etwas, das der Würde des Richteramtes entgegen wäre. Aber solche Fragen, bei deren Beantwortung nur der Schein eines Geständnifses der Schuld auf den Angeschuldigten geworfen wird, oder durch welche ihm der Richter einen Entschuldigungsgrund oder ein nachtheiliges Bekenntnifs, wofür *keine offenbaren Thatsachen* in den Acten vorkommen, eingiebt, sind offenbar unzuläfsig und der Entwurf untersagt sie daher im 2249. — 2251. §. ausdrücklich.

Sehr häufig findet sich in den Acten, dafs die Richter dem Angeschuldigten die offenbarsten Unwahrheiten und Widersprüche sagen lafsen, *ohne ihnen nur den geringsten Einwand dagegen zu machen.* Sie lafsen sich mit der Antwort: „*ich weifs nicht*“ auf Fragen begnügen, die kein Mensch, der nur seine fünf Sinne hat, vergefsen haben kann. Eben so lafsen sie mit unter Widerrufungen eines Geständnifses geschehen, ohne sich nur im mindesten nach den Belegen der neuen Behauptungen und nach den Ursachen des früheren Geständnifses zu erkundigen. Die Urtheilsverfafser lafsen diefs als nicht zu erörtern gewesene Gegenstände hingeben und so bleibt der Schuldige unüberführt. Der Entwurf macht es dem Richter im 2256. — 2259. und 2274. — 2277. § ausdrücklich zur Pflicht in dergleichen Fällen das Lügenhafte und Widersprechende der Antworten und Behauptungen dem Angeschuldigten zu Gemüthe zu führen und dadurch Klarheit in der Sache zu bewirken.

Zur Erlangung eines Geständnifses, ist dem Richter der Gebrauch aller Gewaltthätigkeiten, Drohungen, leeren Versprechungen und anderer der Würde des Richteramtes nicht angemefsener Mittel untersagt (§ 2261. u. 2262. Gegen Halsstarrige hingegen,

welche gar keine, oder keine bestimmten Antworten geben wollen, ist ihm im 2263. u. f. § der Gebrauch gewifser Zwangsmittel nachgelafsen worden. Ohne diese Strenge kann das Strafgesetz nicht in Wirksamkeit gebracht werden. Auf der andern Seite ist hierbei durchaus nichts Widerrechtliches in dem Gebrauche dieser Vorschrift. Denn *eine*, und eine *bestimmte* Antwort, ist *jeder* zu geben verbunden und *mehr* wird von ihm *nicht* verlangt. Alles, was wider die Anwendung gewaltsamer Mittel gegen Angeschuldigte, ins besondere in dem bekannten trefflichen Werke des *von Arnim* *) gesagt worden ist, bezieht sich blofs auf den Fall der Erprefsung einer gewifsen *bestimmten* Antwort, welche der Entwurf, wie gesagt, dem Richter ausdrücklich verbietet.

Eine besondere Erwähnung schien dem Verfasser auch der Punct zu verdienen, wenn der Richter eine Vernehmung *abbrechen* könne? Man kann sich öfters des Unwillens nicht enthalten, wenn man in den Untersuchungs-Acten findet; dafs die Vernehmung zu einer Zeit, wo der Verdächtige eben im Begriffe steht sein Verbrechen zu bekennen, oder die Gründe seiner Entschuldigung darzustellen, abgebrochen worden ist, *weil* (wie der Richter naiv bekennt,) *die Mittagszeit oder der Abend eingetreten sey.* Ein solches Verfahren des Richters kann durchaus nicht zugelafsen werden und der Entwurf enthält dagegen im 2270. u. 2271. §. ausdrückliche Bestimmungen.

§ L.

Das *neunte* Kapitel, welches von dem *Verfahren zur Aufnahme des Beweises* handelt, bestimmt zuerst im 2280. — 2282. § dafs die Aufnahme des Beweises im Von dem Verfahren zur Aufnahme des Beweises

*) *Bruchstücke über Verbrechen und Strafen etc.* Frnckf. und Lpz. 1803.

Untersuchungsprocefse in der Regel auch durch ein vollgültiges Geständnifs nicht überflüfsig werde, der Richter vielmehr des Geständnifses ungeachtet, alles, was zum Beweise dienen könne, aufzusuchen und herbeizuschaffen habe. Von dieser Pflicht kann auch der Richter um so weniger befreit bleiben, je weniger sich voraussehen läfst, welche Zweifel gegen die Gültigkeit des Geständnifses in Zukunft noch erhoben, wie ungewifs die Richtigkeit defselben nach erfolgtem Widerrufe werden könne u. s. w. Uebrigens macht diese Bestimmung auch der über den ganzen Entwurf des Strafprocefses verbreitete Grundsatz nothwendig, dafs nämlich von dem untersuchenden Richter mit aller nur möglichen Sorgfalt und Genauigkeit alles erörtert werden müfse, was sich nur immer in Beziehung auf den Straffall zur Erörterung darbietet.

Zeugen-verhör.

Den wichtigsten Theil dieses Kapitels, macht die Lehre von der Abhörung der *Zeugen* aus. So wie der Richter für die Herbeischaffung des Beweises besorgt seyn soll ohne Rücksicht, ob derselbe zur Entscheidung unentbehrlich und nöthig ist oder nicht, so soll er auch nach Vorschrift des 2290. u. 2291. §. alle und jede Personen *ohne Rücksicht auf ihre Glaubwürdigkeit* als Zeugen abhören, wenn sich nur hoffen läfst, dafs sie irgend einen zu näheren Aufschlüfsen führenden Umstand angeben können. Es giebt öfters mehrere Personen, welche gar *nicht als Beweiszeugen* gelten können, aber *zur nähern Erkundigung* mit grossem Nutzen abgehöret werden. Nicht selten verkennen diefs die Richter, daher schien die angegebene Bestimmung dem Verfafser doppelt nöthig.

Gegenstellung.

Bei den Bestimmungen über die *Gegenstellung* oder *Confrontation* im 2335. u. ff. §§. sind die Vorsichts-

maafsregeln nicht vergefsen worden, welche der Gebrauch der Gegenstellung, um sie nicht nachtheilig werden zu lafsen, erfordert. Der Richter soll z. B. die Gegenstellung zwischen Zeugen und dem Angeschuldigten nicht eher vornehmen, als bis es von keinem Nachtheile mehr seyn kann, dafs der Angeschuldigte die gegen ihn aufgetretenen Zeugen und ihre Aussagen kennen lerne (2346.); er soll die Partheien bei seinem Vortrage, wo es nöthig ist, nicht sogleich auf die Verschiedenheit der Aussagen aufmerksam machen, sondern die abzuhörenden Personen nur *nach und nach darauf führen* (§ 2353.); er soll das Gespräch der entgegengestellten Personen leiten und dafür sorgen, dafs sie einander *nicht in Lügenplane einweihen*, *nicht in Furcht setzen* können u. s. w. (§ 2354. — 2356.) — Damit auch die Wirkung benutzt werde, welche Gegenstellungen auf die Bereitwilligkeit des Angeschuldigten zum Geständnifse haben können, so soll der Richter nicht, wie es wohl zuweilen geschieht, auch dann noch wenn der Angeschuldigte zu gestehen anfängt, mit den Fragen zur Beseitigung der widersprechenden Aussagen fortfahren, sondern die Gegenstellung sogleich aufheben, den Entgegengestellten abtreten lafsen und den Angeschuldigten wegen seiner neuen Aeufserungen vernehmen (§ 2360. u. 2361.)

§ LI.

Ueber die sogenannte Special-inquisition.

In dem ganzen Entwurfe ist nirgends von einer *General*- und *Specialinquisition* die Rede. Die Generalinquisition enthielt der Geschichte zur Folge, weiter nichts, als die allgemeinen Erörterungen, Zeugenverhöre und Erkundigungen nach der That und dem Thäter. War hierbei Verdacht auf eine bestimmte Person gekommen, so fieng sich *mit der ersten Verneh-*

mung derselben die Specialinquisition an. In den älteren Zeiten aber war der Untersuchungsprocefs weder ausgebildet, noch seiner absoluten Gültigkeit nach, anerkannt. Man formte daher auch diese Specialinquisition nach dem beliebteren Anklageprocefse und legte dem Verdächtigen die allerersten Fragen, die man des geschehenen Verbrechens wegen an ihn that, in zuvor abgefafsten *Artikeln* vor, welche die Stelle der *Anklage* vertraten, so wie man sich die Antworten darauf, als die *Einlafsung* dachte. In den späteren Zeiten verliefs man diese Gewohnheit. Auch wenn die Untersuchung *unmittelbar gegen ein bestimmtes Subject gerichtet wurde*, so verfuhr man doch nur mit den noch heute zu Tage gewöhnlichen Vernehmungen, wo man den Verdächtigen das, was er über das Verbrechen weifs, zum Theil frei erzählen läfst, zum Theil abfragt. Die Befragung über vorher aufgesetzte Artikel, blieb nur bei den Untersuchungen über die schwersten Verbrechen in Gewohnheit. Sie hatte dann aber nicht mehr den ursprünglichen Gehalt, sie war nicht mehr Klage und Einlafsung, sie hatte den heilsamen Erfolg, dafs alle zur Beurtheilung der That und des Thäters nöthige Umstände in einer natürlichen Ordnung und in ihrem Zusammenhange aufgefafst und den Angeschuldigten zu einer wiederholten bestimmten Erklärung darüber vorgelegt wurden.

Ganz anders hat man die Sache noch bis auf diese Stunde in den Gerichten und Spruchcollegien genommen. Man denkt sich immer noch bei der Befragung über Artikel eine *Special*inquisition, da diese doch vielleicht wenig Stunden nach vollbrachter That, wenn der Richter den ertappten Verbrecher, als solchen unmittelbar behandelt und vernimmt, schon ihren Anfang genommen hat. Man dichtet ihr etwas

Entehrendes an und läſst deswegen dem Angeschuldigten eine Vertheidigung gegen dieselbe nach. Man bedenkt dabei nicht, daſs der Grund, warum man sonst die Specialinquisition der Ehre für nachtheilig achtete, heute zu Tage ganz wegfällt. Denn dieſs geschah sonst, weil eine Person durch dieselbe unmittelbar des Verbrechens für verdächtig erklärt wurde, was bei uns nicht erst durch die Befragung über Artikel, sondern schon durch die ersten Vernehmungen geschieht. Und wenn man also gegen die erste Vernehmung keine Vertheidigung zuläſst, so kann man sie auch nicht gegen die Befragung über Artikel rechtfertigen, weil diese nur eine Fortsetzung der früheren Vernehmungen ist. Man sieht ferner die Befragung über Artikel gleichsam als eine heilige Quelle für die Entscheidung an, aus der man nur allein zu schöpfen habe. Der Angeschuldigte kann in mehreren Vernehmungen und Gegenstellungen sein Geständniſs wiederholt haben, bei den Fragen auf die Artikel antwortet er mit einem: *ich weiſs nicht*, oder mit einem kahlen *nein*. Der Richter fragt nicht warum, oder weswegen und der Urtheilssprecher nimmt die Antwort für verneinend, gleichsam als ob die Untersuchungs-Acten nur aus dem Protocolle über das articulirte Verhör bestünden, oder die früheren Vernehmungen nur zum Scherz oder zur Probe, oder als leere Ceremonieen geschehen wären.

Nach allen diesem glaubte daher der Verfaſser ganz andere Ansichten in dem Entwurfe nehmen zu müſsen. Von einer Generalinquisition ist darinne nicht die Rede, weil es keinen Werth in einem Gesetzbuche haben kann, die gerichtlichen Handlungen, bei welchen der Richter immer noch erst Verdachtsgründe gegen ein bestimmtes Subject sammelt, und

dafselbe noch nicht unmittelbar für der That verdächtig erklärt, in einen besondern Abschnitt oder ein besonderes Kapitel zu bringen. Dafs die Specialinquisition nicht erst mit dem Acte der Befragung über Artikel beginnen könne, liegt am Tage. Denn soll der Name die *Sache* bezeichnen, so mufs der Anfang der Specialinquisition, wie sonst, in die Zeit gesetzt werden, wo der Richter den Thäter öffentlich und unmittelbar als verdächtig behandelt, wo er ihn gefangen nimmt, mit Steckbriefen verfolgt u. s. w. Soll aber der Name Specialinquisition durch die Form gerechtfertigt werden, so müfste es besondere gerichtliche Verhandlungen geben, bei welchen der Richter specieller in die Sache eingienge. Diese giebt es aber zu keiner Zeit, namentlich ist diefs nicht bei der Befragung über Artikel der Fall. Denn diese enthält nur Wiederholungen. Ueber alle Gegenstände derselben mufs der Angeschuldigte schon vorher befragt seyn. Ganz bestätigend sind die Worte in dem *Entwurfe zu einem Gesetzbuche in Criminalsachen* *). „Der „Unterschied zwischen General- und Special-Unter„suchung, — heifst es daselbst, — soll von nun an „sowohl in seiner Form, als in seinen Wirkungen „ganz aufgehoben seyn. Der Beklagte werde entwe„der als Verbrecher, oder als unschuldig angesehen. „Niemals anders als durch richterliches Urtheil werde „er als schuldig erklärt. Bis dahin soll er als un„schuldig angesehen werden. Bis dahin ist auch sein „Gefängnifs blofs als Verwahrungsort, nicht als Straf„Kerker anzusehen. Uebrigens fliefst allerdings aus „dem Gange der Criminaluntersuchung erst die Fra„ge, und ist zu untersuchen: *ob er das Verbrechen be-*

*) (*von Dalberg*) Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen. Frankfurt und Leipzig. 1792. VI. Abschn. §. 1. S. 36.

„*gangen habe*, und dann wird es erörtert: *wie*, *warum*, „*und mit wessen Beihülfe die Thatsache geschehen.* Aber „alles dieses sind nur Theile eines einzigen Untersu„chungsgeschäftes, das künftig nicht mehr durch den „Unterschied zwischen General- und Specialinquisition „getrennt werden soll, indem alle Umstände eines „Verbrechens genau zusammen hängen, und durch „diesen Unterschied der Gang der Untersuchung ohne „allen Nutzen erschwert wird, und in der levis notae „macula und allen bisherigen Folgen der Special-Un„tersuchung eine unerschöpfliche Quelle von Unge„rechtigkeiten liegt." — Der Entwurf hat demnach bloſs eine Befragung über Artikel beibehalten. Er erklärt sie im 2365. § bloſs bei den Untersuchungen über die schwersten Verbrechen, auf welche Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsberaubung gesetzt ist, für nöthig. Er giebt ihr im 2366. § keinen andern, als den bereits oben bemerkten Zweck, nämlich den Angeschuldigten zu einer wiederholten Erklärung zu veranlaſsen. Sie ist dann um so zweckmäſsiger und schätzbarer, weil sie dem Angeschuldigten nicht nur Gelegenheit giebt, sich nochmals über die Sache, sondern auch über den von dem Richter angenommenen Zusammenhang derselben, d. h. darüber, ob der Zusammenhang so, wie sich ihn der Richter in der Aneinanderreihung der Artikel gedacht hat, der richtige sey oder nicht, erklären zu können. — Das articulirte Verhör soll bloſs der mehreren Genauigkeit wegen geschehen. Es soll eine Darstellung der Ansichten des Richters von dem Verbrechen mit der Ratihabition des Angeschuldigten, seyn. Keine dergleichen Handlung hat für den Angeschuldigten einen Nachtheil. Sie ist im Gegentheil zu seinem Besten. Eine Vertheidigung findet daher gegen die Anstellung derselben nicht Statt (§ 2369.) Der

Eintritt irgend einer nachtheiligen Folge, die man ihr sonst nach den auf keinem Gesetze beruhenden Meinungen der Gelehrten zuschrieb, ist durch die Vorschriften des 2367. u. 2368. § unmöglich gemacht. — Die Befragung über Artikel hat aber an und für sich vor keiner andern Vernehmung etwas voraus. Sie gilt nicht mehr, als ihr nach den allgemeinen Grundsätzen von der Wirkung der gerichtlichen Erklärungen eines Angeschuldigten zugeschrieben werden kann. Der Richter muſs daher bei Widerrufungen, Widersprüchen, Lügen u. s. w. eben so Aufklärung zu bewirken suchen, wie bei andern Vernehmungen (§ 2382.): er muſs die aufgesetzten Artikel nicht ohne Geist herfragen, sondern auf der Stelle die durch die neuen Antworten nöthig gewordenen Abänderungen machen (§ 2384.) und wo es die Umstände mit sich bringen, mit der Vorlegung der Fragen, bis der Angeschuldigte sich vollständig über seine neuen Antworten erklärt hat, inne halten (§ 2385.) — Bei solchen Ansichten und Einrichtungen glaubt der Verfaſser, daſs die Befragung über Artikel eben so viel Sinn, als Werth haben werde.

§ LII.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

Das *Oesterreichische Gesetzbuch über Verbrechen*: § 337. läſst dem Angeschuldigten keine *besondere Vertheidigung* zu. Wirklich scheint auch ein Vertheidiger da nicht nöthig, wo der Richter die Gründe der Unschuld und Entschuldigung *von Amts wegen erörtern und ins Licht setzen soll* und wo auch sonst noch mehrere Einrichtungen zur Abhaltung der Partheilichkeit getroffen sind. Allein die besondere Vertheidigung kann deſsen ungeachtet noch Nutzen haben und läſst sich um so weniger verwerfen, je mehr die Gesetze über das Verfahren in Strafsachen überall nicht sowohl auf

die *absolute Nothwendigkeit der Vorschrift*, als vielmehr auf die *mögliche Nützlichkeit derselben* berechnet worden sind. Der Entwurf läſst daher die besondere Vertheidigung nicht nur zu, er bestimmt auch, daſs sie in allen Fällen, wo Gefängniſsstrafe von 3 Jahren, oder Zuchthausstrafe von 18. Monat eintreten kann, desgleichen wenn auf 10 Jahr Zuchthaus erkannt worden ist, *schlechterdings geschehen müſse* (§ 2396. u. 2605.)

Der Zweck der Vertheidigung würde leicht verfehlt werden können, wenn die Uebernahme derselben *einem jeden* erlaubt seyn sollte. Der Staat muſs die Vermuthung haben können, daſs der Vertheidiger die Sache *zu beurtheilen verstehe.* Daher läſst der Entwurf im 2398. u. f. § nur Rechtsgelehrte, welche in Sachsen *als Advocaten verpflichtet*, oder *als Profeſsoren des Rechtes* auf Universitäten angestellt sind, ohne zugleich Mitglieder eines Spruchcollegii daselbst zu seyn, und ehrenvoll entlaſsene *Räthe* eines Justizcollegii zu. Eben so muſs der Staat den *guten Willen* des Vertheidigers vermuthen können. Deswegen schlieſst der 2400. §. *Mitglieder des untersuchenden Gerichtes* und *Anverwandte des Richters oder des Gerichtsschreibers*, so wie der 2401. u. f. §. diejenigen als Vertheidiger aus, *welche schon einen Mitschuldigen vertheidigen, der mit dem Angeschuldigten nicht gleiches Intereſse hat.*

Die Vorsichtsmaaſsregeln zur Herstellung eines Verfahrens, bei welchem die allgemeine Sicherheit, neben der Erhaltung der Privat-Sicherheit und Freiheit jedes Einzelnen bestehen könne, sind auch bei den Gesetzen über die Vertheidigung berücksichtigt worden. Der Vertheidiger kann daher die Einsicht der Acten nicht fordern, so weit diese noch geheim zu

haltende Umstände betreffen (§ 2412.), er muſs die getreue Verwahrung und Behandlung der ihm anvertrauten Untersuchungsacten angeloben (§ 2413.) und ihren Inhalt zu verschweigen versprechen (§ 2415.) auch soll er sich ausdrücklich verpflichten, die ihm etwa gestattete Unterredung mit dem Angeschuldigten zu keiner Eingebung oder andern Widerrechtlichkeit zu miſsbrauchen (§ 2417.). Die Nothwendigkeit dieser Verpflichtungen könnte aus Beispielen erwiesen werden, wenn sie nicht schon an sich klar und in Gesetzen *) anerkannt wäre. Aber sehr zweckmäſsig würde es seyn, wenn man die *allgemeine Verpflichtung der Advocaten auf diese Umstände ausdrücklich mit richtete.*

Dem Vertheidiger ist die Erlaubniſs ertheilt, auf Handlungen zur Ergänzung der noch mangelhaften Erörterungen anzutragen (§ 2418.), auch ist ihm ausdrücklich die Freiheit gegeben, alles auszusprechen, was nur immer zur Vertheidigung des Angeschuldigten gereichen könne (§ 2423.). Dagegen glaubte der Verfaſser, daſs den Vertheidigern nicht länger zu gestatten sey, den wahren Hergang der Sache *verdrehen*, unverschämte *Lügen* und andere den wahrbefundenen Thatsachen und den Gesetzen *offenbar widersprechende* Behauptungen fernerhin, so wie bisher, *ungestraft* vorbringen zu dürfen (§ 2424.).

§ LIII.

Von der Versendung der Acten.

Es kann vielleicht sonderbar scheinen, daſs die Versendung der Acten nach dem 2433. § in den Fällen, wo der Richter die Entscheidung zu geben hat, auch dann untersagt ist, *wenn der Angeschuldigte die*

*) Art. 88. der *P. G. O.*

Kosten der Versendung bezahlen will. Allein diese Verordnung hat ihren guten Grund. Denn theils soll die Aburtheilung der Sache *beschleunigt*, theils sollen *die Spruchcollegia nicht mit Kleinigkeiten belästigt werden.*

Der Grund, warum den *Schöppenstühlen* nach § 2439. kein Zwangsrecht mehr gestattet seyn solle, fällt in die Augen. Die Freiheit, die Acten nach Belieben an dieses oder jenes Spruchcollegium zu verschicken, erhält das Bestreben, das Ansehen des Collegii durch Gründlichkeit und Schnelligkeit bei den Entscheidungen zu behaupten, stets rege.

§ LIV.

Von der Gewifsheit in Strafsachen.

Die Systeme reden gewöhnlich nur von einem vollkommnen und unvollkommnen *Beweise.* Aber ein Gesetzbuch mufs sich auf die Gewifsheit oder Ungewifsheit in Strafsachen *überhaupt* beziehen, sie mag nun durch *eigne Wahrnehmung des Richters*, oder durch *Geständnifs*, oder durch *Beweis* gewonnen worden seyn. Alle diese verschiedenen Arten, zur Gewifsheit zu gelangen, sind in dem 2453. u. f. §§ des Entwurfes genau unterschieden.

Die Grundsätze über die Gewifsheit in Strafsachen, sollen von keiner Partheilichkeit abhängig seyn. Daher macht der Entwurf dabei *unter schweren und leichten Verbrechen so wenig einen Unterschied*, als unter den Gründen der Beschuldigung und Entschuldigung. Was an und für sich nicht gewifs ist, das soll auch dann nicht für gewifs angesehen werden, wenn gleich das Verbrechen geringfügig seyn, oder der Vortheil des Angeschuldigten dabei befördert werden sollte (§ 2453. u. f. 2491.) Der Verfafser fürchtet nicht, dafs diefs jemanden anstöfsig seyn werde, der das

Unrecht im Kleinen eben so gut für Unrecht anerkennt, als das Unrecht im Groſsen und die Wahrheit nicht nach der Person, die sie trifft, sondern nach der Sache abzumeſsen gewohnt ist.

In eben der Maaſse erklärt sich der Entwurf überall gegen die *Möglichkeitstheorie*, durch welche das Recht ins besondere in den letzteren Jahrzehenden in den Gerichten nicht selten gebeugt worden ist. Was so ausgemacht ist, *daſs sich das Gegentheil davon nach vernünftigen Gründen nicht mehr für wahr halten läſst*, das muſs *als gewiſs* gelten (§ 2456.). *Absolute* Gewiſsheit kann nur der Mathematiker haben. Die Möglichkeit des Gegentheiles bei juristischen Beweisführungen, ist *überall möglich* und es ist daher *nicht möglich*, ihre Berücksichtigung unter den zuvor bemerkten Umständen gelten zu laſsen (§ 2457.).

Dem *Geständniſse* schreibt der 2461. § nur dann die Kraft zu Gewiſsheit zu wirken, wenn es *vollgültig* ist. Die Vollgültigkeit des Geständniſses nimmt aber der Entwurf nur unter den richtigen Voraussetzungen an, daſs es von dem Gestehenden in einem Zustande, wo er seiner Sinne vollkommen mächtig ist, über Gegenstände, deren Beurtheilung die Fähigkeiten deſselben nicht übersteigt, ernstlich, frei, bestimmt und deutlich und vor Gericht abgelegt worden sey (§ 2462.). Ist aber ein solches Geständniſs vorhanden, dann bedarf es eben so wenig einer Wiederholung deſselben (§ 2463.), als eine Widerrufung daſselbe schwächen oder aufheben kann (§ 2480.). Die Ablegung eines Geständniſses ist eine Thatsache, die sich nicht ungeschehen machen läſst. Die Wirksamkeit des Geständniſses tritt also mit dem Augenblicke ein, da es abgelegt wird. Selbst die Wider-

rufung *auf der Stelle* kann dieſs nicht hindern, denn die Widerrufung macht das Geständniſs nicht ungeschehen. Gleichwohl hat man nicht selten dergleichen widerrufene Geständniſse für unwirksam gehalten und selbst behauptet, daſs der Widerruf eines im sogenannten *summarischen* Verhöre abgelegten Geständniſses keiner Gründe zu seiner Gültigkeit bedürfe. Das *Mandat* v. 17. April 1810. hat diese Meinungen schon verworfen und der Entwurf hat diese Bestimmungen im 2480. u. f. §. fast wörtlich aufgenommen, auch im 2482. § die Voraussetzungen ausdrücklich angegeben, unter welchen ein Widerruf von dem Urtheilssprecher berücksichtigt werden könne.

Den *Begriff des Beweises* setzt der Entwurf bloſs in das Daseyn der Gründe, welche die Wahrheit einer Sache darstellen, ohne dabei auf die Art und Weise, *wie der Richter zur Auffindung dieser Gründe gelangt ist*, Rücksicht zu nehmen. Daher wird auch hier der *Beweis durch Anzeigen* nicht mehr, wie sonst, als unvollkommener Beweis angesehen, im Gegentheil die *absolute Gewiſsheit*, die aus demselben entstehen kann, im 2526. § anerkannt.

Die meisten der über die Beweiskraft der einzelnen Beweismittel im Entwurfe aufgestellten Grundsätze haben in den neueren Schriften über die Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des Beweises, ihre Rechtfertigung.

Der 2531. § setzt fest, daſs wenn einmal auf irgend eine Art Gewiſsheit erlangt worden ist, dieselbe nichts desto weniger angenommen werden solle, *wenn gleich noch mehrere Umstände zur Bestätigung dieser*

Gewifsheit hätten ausgemittelt werden können. Diese in der Natur der Sache und logisch begründete Bestimmung ist für die Entscheidung in Strafsachen zu wichtig, in den Spruchcollegien aber zur Zeit noch zu wenig anerkannt, als dafs sie hier nicht ausdrücklich hätte aufgestellt werden müfsen. Eben so nöthig schien es, der hier und da noch herrschenden Meinung entgegen zu arbeiten, als ob das Gewifse im Strafprocefse nicht für gewifs angenommen werden könne, wenn die Gewifsheit *auf einem andern Wege* erlangt worden ist, *als von welchem die Gesetze unmittelbar sprechen.* Die Gesetze, welche sich auf die Erlangung der Gewifsheit und ins besondere auf die Beweisaufnahme in Strafsachen beziehen, müfsen dem untersuchenden Richter die Unternehmung aller nur möglichen zur Erreichung dieses Zweckes dienlichen Handlungen vorschreiben, weil sich nie zum Voraus berechnen läfst, was für Handlungen zur Ausmittelung der Wahrheit nothwendig seyn können. Indem sie aber diese Vorschrift geben, berücksichtigen sie blofs die möglichste Vorsicht und Genauigkeit bei dem Verfahren des *untersuchenden* Richters. Für den *entscheidenden* Richter enthalten sie kein Gebot, weil dieser nur von dem Daseyn oder Nichtdaseyn der Gewifsheit, bei seinem Urtheile bestimmt werden kann, gleichviel, woraus er diese Gewifsheit schöpft. Die Consequenz dieser Sätze ist so offenbar, dafs sich die Richtigkeit des 2532. u. ff. §§. von selbst ergiebt.

Nach dem 2535. § kann ein völlig verurtheilendes oder freisprechendes Erkenntnifs nur in dem Falle abgefafst werden, wenn sich die Gewifsheit über den Thatbestand sowohl, als über den Urheber der That und die Gründe der Strafbarkeit erstreckt. Dieser

Satz ist noch durch einige speciellere Vorschriften im 2536. u. f. § erläutert worden. Ins besondere schienen diese Erläuterungsgesetze in Ansehung der Bestimmung, wenn der *Thatbestand für gewiſs angenommen werden könne*, nöthig zu seyn, weil die Ungewiſsheit und die Verschiedenheit darüber in den Spruchcollegien zeither zu weitläuftigen, den Verspruch verzögernden Discuſsionen und am Ende zu den verschiedenartigsten, zum Theil vor der Vernunft nicht zu rechtfertigenden Erkenntniſsen Veranlaſsung gegeben hat. Der Verfaſser rechnet dahin, wenn man den Thatbestand bei Tödtungen für ungewiſs erklärte, im Fall es noch nicht *apodictisch* gewiſs war, daſs der Gemordete, *wenn er Hülfe gehabt hätte*, am Leben geblieben seyn würde, oder wenn man verlangte, daſs zwei Zeugen *den Ausbruch des Feuers bei einer Brandstiftung wahrgenommen*, der Dieb die gestohlne Sache *an einen sicheren Ort*, oder wohl gar *in seinen Gewahrsam* gebracht haben müſse u. dergl. m.

§ LV.

Von den Wirkungen des Mangels an Gewiſsheit.

Ist über den Thatbestand, den Urheber und die Gründe der Strafbarkeit deſselben keine Gewiſsheit erlangt worden, so nimmt der Entwurf an, daſs in der Regel weder ein freisprechendes, noch ein verurtheilendes Erkenntniſs abgefaſst werden könne. Die Sache ist in diesem Falle *ungewiſs* und es muſs also in Rücksicht der Strafe für die geschehene That, das Römische *non liquet* eintreten. Aber mit dem Ausspruche deſselben ist der Staat noch nicht gesichert und der Angeschuldigte hat eben um der vorhandenen Ungewiſsheit willen, kein Recht zu verlangen, daſs man ihn seine Straſse ungehindert ziehen laſsen solle, wie jeden Andern, der sich nicht in das Licht eines Verbrechers gesetzt hat.

In einigen dieser Fälle kann man die Entscheidung, ob der Verdacht gegründet oder ungegründet gewesen sey, dem Gewifsen des Angeschuldigten überlafsen und ihm also den *Reinigungseid* zuerkennen (§ 2548.)

Aber es giebt Fälle, wo der Eid nicht Statt finden kann, theils weil der Verdacht zu grofs ist, theils weil man wegen der Gröfse der Strafe voraussetzen mufs, dafs der Angeschuldigte lieber einen falschen Eid ablegen, als sich bei Ablehnung des Eides, der Strafe unterziehen werde. In solchen Fällen bleibt dem Staate nichts übrig, als den Angeschuldigten entweder *einem Sicherungsmittel zu unterwerfen*, oder *vor der Hand frei zu sprechen.* Das letzte soll in Fällen geschehen, wo *noch nicht halber* Beweis gegen den Angeschuldigten vorhanden ist (§ 2547.). Bei *stärkerem* Beweise und in Fällen, wo kein Eid zuläfsig seyn kann, sollen Sicherungsmittel eintreten. Als solches ist nun bisher in Sachsen die *Innebehaltung des Verdächtigen im Zuchthause* gewöhnlich gewesen, und der Entwurf hat diese im 2545. § beibehalten, ungeachtet man in den neueren Zeiten an der Gerechtigkeit derselben gezweifelt hat. Denn wenn auch, wie man behauptet, die Schuld des Verdächtigen nicht ausgemacht ist, so ist doch seine *Unschuld eben so wenig dargethan.* Niemand kann einem Hausherrn das Recht absprechen, einen Untergebenen aus dem Hause zu weisen, der sich als gefährlich für die häusliche Ruhe und Ordnung angekündigt hat. Dasselbe Recht müfste denn auch dem Staate zustehen und die Ausstofsung des Verdächtigen würde eine rechtliche Folge der von demselben geschehenen Drohungen seyn. Der Staat bedient sich aber dieses Rechtes zur gänzlichen Auflösung der zwischen ihm

und dem Verdächtigen bisher bestandenen Verhältnifse nicht. Er hält ihn bloſs auf längere oder kürzere Zeit in Verwahrung und giebt ihm die Wiederherstellung seiner Freiheit völlig in die Gewalt, indem er demselben den *Beweis seiner Unschuld* nicht nur jederzeit *gestattet*, sondern auch stets dabei *unterstützt*. Nun können zwar auch Unschuldige *bloſs durch Zufall* in Verdacht gerathen, allein nach den aufgestellten Gesetzen über den Beweis und bei der Vorsicht und Genauigkeit, welche bei der Untersuchung überall herrscht, kann kein Zufall einen solchen Verdacht hervorbringen, als der Entwurf zur Innebehaltung des Verdächtigen voraussetzt. Und gewiſs, man könnte demjenigen einen Preis vom höchsten Betrage aussetzen, der *ein* Beispiel davon aufzuweisen im Stande seyn könnte, daſs seit dem Jahre 1770. (seit welchem die Innebehaltung im Zuchthause eingeführt worden ist) irgend ein Angeschuldigter zur Innebehaltung im Zuchthause verurtheilt worden sey, *von dem man nur mit einigem Grunde behaupten könnte*, *der gegen ihn vorhandene Verdacht sey vielleicht nur durch Zufall entstanden.* Niemand wird diesen Preis erringen. Auch hat, so viel dem Verfaſser bekannt ist, noch keine zur Innebehaltung im Zuchthause verurtheilte Person ihre Unschuld erweisen können.

Sind endlich Fälle vorhanden, wo weder der Eid, noch die Innebehaltung, noch die zeitige Freisprechung eintreten kann, so läſst der Entwurf, wenn *halber* Beweis vorhanden ist, eine *auſserordentliche Strafe* zu (§ 2546.). Auch diese Bestimmung beruht auf den eben von der Innebehaltung aufgestellten Grundsätzen. Bei einem Menschen, der halben oder gar noch stärkeren Beweis wegen eines verübten Verbrechens gegen sich hat, ist wenigstens daſselbe Ver-

hältnifs vorhanden, welches bei geschehenen Drohungen Statt findet. Seine Bestrafung *als Drohender*, hat also nichts widerrechtliches.

§ LVI.

Von der Abfafsung eines Urtheiles in Strafsachen.

Das XIV. Kapitel, welches von der Abfafsung eines Urtheiles in Strafsachen handelt, giebt zuerst im 2552. u. ff. §§. einige Vorschriften zur Beschleunigung der Entscheidung. Der 2555. § verlangt, dafs jede Sache binnen *sechs* Wochen abgeurtheilt werden solle. Es ist vorauszusehen, dafs man diefs bei der Menge der den Spruchcollegien zugetheilten Arbeiten für unausführbar erklären werde. Der Verfafser will diefs auch nicht gerade zu leugnen. Allein es ist gewifs, dafs die Aburtheilung der Strafsachen nicht verzögert werden dürfe und es würde daher weiter nichts folgen, als dafs Mittel aufzusuchen wären, die in der angegebenen Art schnelle Aburtheilung möglich zu machen. Auch ist nicht zu übersehen, dafs die Arbeiten der Spruchcollegien in der Zukunft nicht allein durch die *Vervollständigung der Strafgesetze*, sondern auch dadurch *erleichtert* werden müfsen, dafs die *untersuchenden Richter* geringfügige Fälle *selbst entscheiden* sollen.

Jedes Urtheil soll nach der *Mehrheit* der Stimmen (§ 2559.) und in gewifsen Fällen, nach der gelinderen Meinung abgefafst werden (§ 2561.). Der Verfafser hat diese Bestimmungen nicht nieder geschrieben, ohne nicht noch einmal die clafsische Schrift des scharfsinnigen *von Sonnenfels* *) gelesen zu

*) *Joseph von Sonnenfels* über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. (2. Auflage). Wien 1808.

haben, in welcher die Nothwendigkeit der Stimmen-*Einheit* bei Fällung der Urtheile in Strafsachen behauptet wird. Allein der Verfaſser hat sich dennoch bewogen gefunden, seiner schon öffentlich darüber geäuſserten Meynung *) treu zu bleiben und die Stimmenmehrheit gelten zu laſsen.

Das, was wesentlich zum *Inhalte* eines Urtheiles in Strafsachen zu rechnen sey, ist in dem 2564. u. ff. §§. bestimmt worden. Ueber die *Form* enthält der Entwurf keine Bestimmungen, weil diese nicht in ein Gesetzbuch gehören. Indeſsen scheint es eben so nothwendig, die bisherige Form der Urtheile zu verbeſsern, als es zweckmäſsig seyn dürfte, wenn eine verbeſserte Form durch die vorgesetzte Behörde vorgeschrieben und dadurch eine Gleichförmigkeit möglich gemacht würde. Nach der bisherigen Gewohnheit hat man sich immer folgender Eingänge in den Urtheilen bedient.

„Unser freundlich Dienst zuvorn Ehrenvester Wohlgelahrter, auch Ehrsame, Weise, günstiger Herr und gute Freunde.

Als uns Königlich Sächsischer allergnädigst erlaſsener Befehl im Originale, angebrachte Rüge, eingezogene Erkundigungen, verfaſste Inquisitionalartikel, Carl Gottlob Näkens darauf gethane Antworten und was zu dessen Vertheidigung in Schriften eingereicht worden, sammt den wider ihn ergangenen, sowohl Christoph Kaden betreffenden Acten, nebst einer Frage zugeschickt und Sich des Rechten darüber zu belernen gebeten worden;

*) in dem *Handbuch der Strafrechtswiſsenſchaft.* Th. IV. §. 858. S. 707.

Demnach sprechen Wir Königl. Sächsische Schöppen zu Leipzig, darauf für Recht.

Daſs etc.“

oder:

„Demnach erachten Wir, nach fleiſsiger Verlesung und Erwägung darauf in Rechten gegründet und zu erkennen.

Daraus so viel zu befinden: Dieweil Adolph Bothung Fol. etc.“

Abgerechnet daſs der Styl dieser Eingänge veraltert, sprachwidrig und höchst schwerfällig ist, so wird auch dabei viel Unnützes und Unzweckmäſsiges gesagt. Gleich der sogenannte *Gruſs* und die *Titulatur* ist sehr überflüſsig, denn das Urtheil braucht niemanden anzureden *). Auch der eigentliche Eingang enthält ganz entbehrliche Dinge, selbst wenn man die Wiederholungen in dem: *Demnach erachten Wir* etc. und dem sogleich darauf folgenden: „*Daraus so viel zu befinden* etc. nicht rechnen will. Es bedarf der Aufzählung der einzelnen Schriften heute zu Tage nicht mehr. Denn da man jetzt gewohnt ist, die Acten ordentlich zu *heften* und mit *Seitenzahlen* und *Inhaltsverzeichniſsen* zu versehen, so läſst sich schon aus der *allgemeinen* Benennung des Actenstückes beurtheilen, was für Schriften der Urthelsverfaſser bei der Entscheidung gehabt habe. Auch die Angabe einiger bei der Untersuchung geschehenen Verhandlungen, gewährt keinen Nutzen und ist überdieſs einseitig. Denn es ist ganz gleichgültig, ob die Untersuchung auf Denunciation oder auf eine andere Ver-

*) M. s. *Klein*, zu Hommels teutschen Flavius. (Bayreuth. 1800.) Th. I. S. XXXVII. in der Note.

anlaſsung angestellt worden ist: es versteht sich von selbst, daſs der Richter, wenn er Ursach dazu gehabt hat, Erkundigungen habe einziehen müſsen: es sind die Inquisitional-Artikel um nichts wichtiger, als die summarische Vernehmung (§. LI.) u. s. w. Es würde vollkommen hinreichend seyn, wenn man z. B. sagte:

> Auf die gegen Carl Gottlob Näke und Christoph Kaden im J. 1808. vor dem Amte N. geführte Untersuchung, über welche uns *drei* Stück mit Lit. N. Nr. 320. Vol. I. II. u. III. bezeichnete Acten zugeschickt worden, erkennen wir Königl. Sächsische Schöppen zu Leipzig, daſs etc.

Wollte man zugleich bemerklich machen, daſs bereits ein Endurtheil in der Sache gesprochen sey, so könnte man sagen:

> Auf die wider J. C. B. im 1809ten u. f. Jahre vor den Gerichten zu N. geführten Untersuchung und die gegen das bereits gesprochene Endurtheil geschehene Vertheidigung, worüber uns zwei Stück mit Lit. B. Nr. 30. Vol. I. u. II. bezeichnete Acten zugeschickt worden, erkennen wir Dechant, Ordinarius und andere Doctoren der Juristen-Facultät auf der Universität zu Wittenberg, daſs etc.

Der 2568. §. bestimmt die Fälle, in welchen dem Urtheile *Entscheidungsgründe* beigefügt werden sollen, nämlich, wenn das Urtheil nicht auf einem vollgültigen Geständniſse und dem klaren Buchstaben des Gesetzes beruht, oder wo ein früheres Urtheil abgeändert wird. Diese Entscheidungsgründe sollen aber nach § 2569. *nicht dem Urtheile selbst einverleibt*, sondern *besonders geschrieben werden.* Dieſs ist nicht nur an und für sich schicklicher, sondern beseitigt auch mancher-

lei Bedenklichkeiten. Denn wenn z. B. ein Urtheil gewiſse Thatsachen für wahr angenommen hatte, die doch unwahr waren, so glaubte man, man müſste sie, wenn sie nur dem Angeschuldigten zum Vortheil gereichten, auch in dem folgenden Urtheile für wahr annehmen, weil sie *in dem Urtheile selbst* dafür erklärt worden waren.

§ LVII.

Von der Bestätigung der Urtheile in Strafsachen.

Die *Einsendung* wichtiger Strafurtheile an die oberste Justizbehörde zur Bestätigung, welche der 2579. §. vorschreibt, hat mehr als einen vortheilhaften Zweck. Die oberste Behörde wird dadurch nicht nur in den Stand gesetzt über die Gesetzmäſsigkeit der Untersuchungen und Urtheilssprüche zu wachen, es wird ihr auch auf diese Art möglich für eine Gleichförmigkeit der Urtheilssprüche zu sorgen und die Umstände kennen zu lernen, welche eine Aenderung in der Gesetzgebung nöthig machen. Um aber diesen Zweck zu erreichen, muſs die oberste Behörde die Urtheile genau prüfen und nur nach erfundener Gesetzmäſsigkeit bestätigen. Auſserdem hat es keinen Nutzen, wenn die Urtheile uneröffnet eingesendet werden, es hat im Gegentheil den Nachtheil, daſs die nach geschehener Eröffnung zurückgeschickten Urtheile, sammt den darinne sowohl, als bei der Untersuchung vorgekommenen Irregularitäten *für gebilligt* und so zur Richtschnur in andern Fällen angenommen werden. Aber auch die genaue Prüfung der Urtheile und Untersuchungsacten, welche der 2582. §. vorschreibt, wird das beabsichtigte Ziel um nichts näher bringen, wenn nicht die oberste Justizbehörde zugleich das Befugniſs hat, gesetzwidrige Urtheile zu *caſsiren.* Der 2584. §. bestimmt dieses Befugniſs ausdrücklich und der Verfaſser fürchtet nicht, daſs jemand glauben

werde, diese Vorschrift öffne der Willkühr Thor und Thür. Das Recht, Urtheile zu cafsiren ist nämlich auf die Fälle beschränkt, wo 1) das Verfahren des Richters *nichtig* gewesen ist, ohne dafs das Urtheil darauf Rücksicht genommen hat, oder 2) wo das Urtheil *gegen das ausdrückliche Gesetz* abgefafst, oder 3) auf *offenbar falsche* Thatsachen und Voraussetzungen, oder auf blofse Möglichkeiten gegründet worden ist. Der 2585. §. bestimmt aufserdem noch, dafs hierbei kein Unterschied gelten solle, die Cafsation möge dem Angeschuldigten *zum Nutzen oder Vortheil* gereichen. Denn es kömmt blofs auf die Handhabung des Rechtes an, von welcher aber, wenn eine Begünstigung des Verbrechers zum Nachtheil des Staates geschieht, nimmermehr die Rede ist. Uebrigens scheinen diese Grundsätze insgesammt um so weniger gewagt zu seyn, je mehr sie selbst in mehreren Rescripten zum Grunde gelegt worden sind, welche auch ausdrücklich davon reden, dafs niemanden zu viel geschehen, niemand aber auch weniger leiden solle, als seine Thaten werth sind. *)

§ LVIII.

Von der Bekanntmachung der Urtheile in Strafsachen.

Bei der *Bekanntmachung der Urtheile* wird in den Gerichten öfters ohne alle Berücksichtigung des Nützlichen und Nöthigen verfahren. Die Richter machen das Urtheil bekannt, der Inhalt desselben mag seyn, welcher es will. Freilich haben sie über das Urtheil keine Stimme (§. 2573.), allein wenn sie nicht

*) Dahin gehört das *Rescript* v. 1. und 11. April 1739. im Cod. Aug. I. Forts. Th. I. S. 314. u. 318. vorzüglich aber das *Rescript* v. 25. April 1742. welches in Beziehung auf eine bei dem Rathe zu Torgau anhängige Untersuchung an die Landesregierung erlafsen worden ist.

bloſse Maschinen seyn sollen, müſsen sie auch berechnen, was sie thun. Der Urtheilssprecher kann sich irren und es können offenbare Unrichtigkeiten vorfallen. Der Entwurf weiſst daher den Richter im 2575. u. 2592. §. an, in allen Fällen, wo er über die Richtigkeit des Urtheiles aus gesetzlichen Gründen Bedenken haben muſs, zur Behörde Bericht zu erstatten. Die Nothwendigkeit der Vorschrift die Bekanntmachung des Urtheils aufzuschieben, wenn zu besorgen steht, daſs dieselbe dem Angeschuldigten wegen deſsen zeitiger Krankheitsumstände gefährlich werden könne (§. 2592.) fällt von selbst in die Augen. Auf gleiche Weise bedürfen die Bestimmungen im 2595 u. ff. §§. über die Vorschrift bei der Bekanntmachung der Entscheidungsgründe, oder der Entscheidung gegen Mitschuldige, oder der im Voraus auf den Fall des nicht geleisteten Reinigungseides bestimmten Strafe und der Zwischenurtheile, keiner besonderen Rechtfertigung.

§ LIX.

Von den Rechtsmitteln gegen Strafurtheile und dem weiteren Erkenntniſse in Strafsachen.

Zur Verwahrung seiner Rechte gegen irrige und gesetzwidrige Urtheile ist dem Angeschuldigten im 2602. u. ff. §§. alle nur mögliche Freiheit gestattet worden. Ist auf eine zehnjährige Zuchthaus- oder noch härtere Strafe erkannt worden, so soll ihm der Richter nach § 2605. sogar eine *zweite Vertheidigung* unverlangt veranlaſsen. Damit aber auch der Angeschuldigte seine Rechte nicht über die Gebühr ausdehnen könne, so soll ihm eine *dritte* Vertheidigung nur in solchen Fällen nachgelaſsen werden, wo *neue* und bei den früheren Vertheidigungen *unberücksichtigt gebliebene* Umstände *von Belange* angegeben werden können (§. 2606.). Die *Appellation* muſs der Richter ohne Unterschied berücksichtigen, der Angeschuldigte mag gültige und

triftige Gründe dabey angeführt haben, oder nicht (§. 2610.).

Die Grundsätze für die Abfaſsung eines weiteren Erkenntniſses werden, wie der Verfaſser voraussieht, auffallen. Das frühere Urtheil soll nach § 2617. eben so gut durch Bestimmung einer *härteren* Strafe abgeändert werden können, als es durch Festsetzung einer *gelinderen* Strafe abgeändert werden kann. Dieſs ist nun der Behauptung, daſs kein Strafurtheil, wie man sagt, *in durius* abgeändert werden könne, entgegen und man ist an dieselbe zu gewöhnt, als daſs man nicht jene Bestimmung auf den Augenblick für hart erklären sollte. Aber genau betrachtet hat jener Wahlspruch weder ein Gesetz noch einen Rechtsgrund für sich. Das zweite Urtheil soll, wenn es nöthig ist, etwas *gerechteres* bestimmen, es sey gelinder oder härter. Hierinne liegt keine Härte, denn es soll dem Verbrecher nicht mehr wiederfahren, als er mit seiner That verdient hat. Aber gesetzt, es klänge dieſs hart, so thut es nichts zur Sache. Die Gerechtigkeit soll nicht weich seyn, denn indem sie den Angeschuldigten mit Weichheit behandelt, behandelt sie den Staat und die Bürger, an welchen sich derselbe vergeht, mit Härte. Das Gesetz darf nirgends Partheilichkeit blicken laſsen, am wenigsten kann es zum Voraus bestimmen, ob der Staat ohne Schaden für seine übrigen Bürger von seinem Rechte gegen den Verbrecher nachlaſsen könne, oder nicht. Uebrigens ist jene Bestimmung nicht neu. Ein sehr einsichtsvoller und erfahrner Staatsmann hat sie schon vor mehreren Jahren für zuläſsig und nothwendig erklärt. *)

*) (*von Arnim*,) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen etc. Frankf. und Lpz. 1803. Th. I. S. 152. u. f.

§ LX.

Von dem Verfahren zur Vollstreckung der Strafe.

Das Verfahren zur *Vollstreckung der Strafe*, ist in einem eignen (dem XVII.) Kapitel dargestellt worden. Die darinne von den bisherigen Gewohnheiten am meisten abweichenden Grundsätze betreffen das Verfahren bei der Vollstreckung der Todesstrafe. Indessen sind sie insgesammt von der Art, daſs ihre Zweckmäſsigkeit von selbst in die Augen fällt. Die zum Tode verurtheilten Verbrecher, sollen nach § 2632. u. 2633. nicht mehr wie bisher vor ihrer Hinrichtung dem neugierigen Publico zur Schau im Gefängnifse Preis gestellt werden. Denn es ist dieſs nicht allein an sich unschicklich, und wenn man bedenkt, daſs dergleichen Personen in den letzten Tagen Muse zu ernsten Betrachtungen haben müſsen, unanständig, es ist auch deswegen ganz unzuläſsig, weil die Zuschauer den Verbrecher nur in einem leidenden Verhältniſse erblicken und zu einem unzeitigen Mitleiden hingeriſsen werden. Eben so verbietet der 2634. §. den Verurtheilten in den letzten Tagen mit Leckerbiſsen zu bewirthen, welches Ungebührniſs man wohl so weit getrieben hat, daſs es jedem frei stand, dem sogenannten armen Sünder Speise und Getränke zuzutragen, welche ihm nur beliebten und es hat wohl eher die Fälle gegeben, daſs die Verbrecher die letzten Tage in der Trunkenheit verlebt gehabt haben. — Die Gewohnheit, die Hinrichtungen gewöhnlich nur an einem *Freitage* vorzunehmen, würde als unschädlich haben nachgelaſsen bleiben können, wenn nicht der Grund derselben zu mancherlei sonderbaren Meinungen Veranlaſsung gäbe. Der 2637. §. erklärt daher einen *jeden Wochentag* für schicklich, die Todesstrafe zu vollstrecken. — Das bisher gewöhnlich gewesene *Halsgericht* enthält die unzweckmäſsigsten und unpaſsendsten Ceremonien. Im 2643. u. ff. §§. wird

zwar ebenfalls eine *öffentliche* Feierlichkeit vor der Hinrichtung noch gestattet, allein sie ist bloſs auf einige zweckmäſsige gerichtliche Handlungen beschränkt, so, daſs sie nie in das Lächerliche fallen kann, wie jetzt mit dem Halsgerichte der Fall ist. — Der 2640. § untersagt es dem Verbrecher am Tage der Hinrichtung eine *ausgezeichnete* Kleidung zu geben, denn die Erfahrung hat es schon vielfach bewiesen, wie nothwendig es sey, alles zu vermeiden, was dem gesetzlichen Tode etwas Rührendes und (für überspannte Gemüther) Angenehmes geben könnte. Eben deswegen ist auch die Begleitung des Verbrechers durch *Geistliche*, (welche der 2656. §. verwirft,) durchaus unzuläſsig.

§ LXI.

Der Entwurf stellt dreierlei auſserordentliche Verfahrungsarten in Strafsachen auf, nämlich 1) gegen Abwesende, 2) in geringfügigen Sachen und 3) in dem Standgerichte. Von dem auſserordentlichen Verfahren in Strafsachen.

Bei dem Verfahren *gegen abwesende Verbrecher* im 2681. u. ff. §§. sind die Gesetze über Edictalcitation in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zur Richtschnur genommen worden.

Das Verfahren in *geringfügigen* Sachen (§. 2701. u. ff.) könnte füglich ein gemischtes genannt werden. Denn zum Theil behält es den Charakter des Untersuchungsprocefses, zum Theil und namentlich in allen Fällen, wo der Richter nicht von Amtswegen verfährt, ist es nach Art des Anklageprocefses eingerichtet. So hat z. B. in diesen Fällen nicht der Richter, sondern der Angeber für den Beweis zu sorgen (§ 2711.), so ist dem Angeber eine Beantwortung der Vertheidigung des Beschuldigten nachgelaſsen (§ 2716.) u. s. w. — Die hauptsächlichsten Verschie-

denheiten des Verfahrens in geringfügigen Sachen, bestehen übrigens darinne, daſs das Gericht *nicht vollständig besetzt zu seyn braucht*, sondern nur die Gegenwart des Richters, oder des Gerichtschreibers und eines Gerichtsbeisitzers erfordert wird (§ 2702. u. f.); daſs dem Beschuldigten in gewiſsen Fällen eine *schriftliche Verantwortung* Statt der Vernehmung nachgelaſsen werden kann (§ 2707. u. f.); daſs der Angeber von den auf die Anzeige erfolgten Verfügungen benachrichtigt (§ 2713. u, f.); in gewiſsen Fällen bei der Loslaſsung des Verhafteten mit seinen Einwendungen gehört werden (§ 2714b.) und auch das Urtheil bekannt gemacht erhalten muſs (§ 2717.).

Bei den Vorschriften über das *standrechtliche* Verfahren im 2718. u. ff, §§. hat sich der Verfaſser gröſstentheils das *Oesterreichische* Gesetzbuch über Verbrechen § 500 — 513. zum Muster genommen.

§ LXII.

Von dem Verfahren zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Die Gesetze über das Verfahren bei *Berufungen auf Gnade*, konnten auf einige wenige zurückgeführt werden, da der Unterschied, der zwischen der Berufung auf Gnade und der Appellation in Rücksicht der Behörde Statt findet, welche über sie entscheidet, den untersuchenden Richter nicht intereſsirt, und die übrigen Bestimmungen (welche auch schon in dem an die Landesregierung unter dem 26. Februar 1791. erlaſsenen *Rescripte* enthalten sind,) nicht in das Strafgesetzbuch gehören. Für den untersuchenden Richter sind bloſs die Bestimmungen nöthig, daſs er sich bei Berufungen auf Gnade *eben so verhalten müſse, wie bei Appellationen* (§ 2745. u. 2749.), nur mit dem Unterschiede, daſs er die Berichtserstattung auf diese Berufung bis nach vollendeter Untersuchung aufzuschieben hat (§ 2746.); ferner daſs er sich selbst aller

Empfehlung zur Begnadigung enthalten (§ 2747.) und wenn Umstände eintreten, welche die Begnadigung bedenklich machen, Bericht erstatten solle (§ 2750.).

Das Gesuch um *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand* ist dem Verurtheilten im 2751. §. zu jeder Zeit noch freigestellt, auch ist es seiner Willkühr überlafsen, dafselbe bei dem untersuchenden Richter oder der höchsten Behörde anzubringen (§ 2752.). Der letzteren Behörde steht es frei, die Wiedereinsetzung selbst zu bestimmen, oder über das Gesuch ein Urtheil einholen zu lafsen (§ 2754.).

§ LXIII.

Bei der Lehre von der Bezahlung der *Kosten* in Strafsachen, im XXII. Kapitel, hat der Verfafser meist nur die vorhandenen einzelnen Gesetze darüber zu sammeln gehabt, nach welchen denn der Regel nach *zuerst der verurtheilte Verbrecher*, bei defsen Unvermögen aber, das *Gericht*, oder wenn besondere Verträge und Gewohnheiten darüber vorhanden sind, die *Gerichtsunterthanen* zur Bezahlung der Kosten verbindlich seyn sollen (§ 2757. 2762. u. 2765.). Die Verordnung des 2759. u. f. §. welche darauf abzweckt, dafs der Verbrecher nicht durch die Bezahlung der Untersuchungskosten aufser Nahrungsstand gesetzt werde, wird keiner Rechtfertigung bedürfen. — Die Kosten, welche durch irgend eine Nachläfsigkeit oder Versehen des Gerichts veranlafst werden, ist dafselbe von den Gerichtsunterthanen und nach Befinden auch von dem Verbrecher zu fordern nicht berechtigt (§ 2774. u. 2775.). — Die Zuerkennung des *Reinigungseides* soll nach § 2778. u. f. eben so gut als die Verurtheilung selbst, die Verbindlichkeit zur Kostenbezahlung wirken. Wird der Angeschuldigte wegen

Von den Kosten in Strafsachen.

Mangels am Verdachte, oder *am Beweise* freigesprochen, so soll er nur dann in die Kostenbezahlung verurtheilt werden, wenn er die Untersuchung durch *unerlaubtes* oder *unvorsichtiges* Betragen gegen sich veranlaſst gehabt hat (§ 2780.). *Angeber* sollen nur dann zur Bezahlung der Kosten angehalten werden, wenn ihre Angabe entweder als Verläumdung erkannt, oder gar nicht bescheinigt worden ist (§ 2786.).

Uebrigens kann der Verfaſser den Wunsch nicht unterdrücken, daſs alle die über die Verbindlichkeit der Gerichts-Unterthanen in diesem Kapitel vorgeschlagenen Gesetze durch die bereits beabsichtigte Einführung einer allgemeinen *Criminal-Caſse*, deren wohlthätigen Folgen so mannigfaltig und erprobt sind, recht bald überflüſsig werden möchten.

Register.

Die Zahlen bezeichnen die Paragraphen des Entwurfes. Steht hinter den Zahlen der Buchstabe A. B. C. so deutet diefs auf die Paragraphen der ersten, zweiten oder dritten Beilage. Die Römischen Zahlen weisen auf die Paragraphen der Bemerkungen und Beweggründe.

A.

Abbitte, als Genugthuung, worinne sie bestehe? 65. B. die Worte derselben sind in dem Urtheile zu bestimmen. 70. B. Dienstherrschaften brauchen sie dem Gesinde nicht zu thun. 71. B. sie ist in Person zu leisten. 74. B. ob sie vor Gericht geschehen müfse? 77. u. f. B. wenn sie wegfalle? 83. B. vergl. *Genugthuung*.

Abgaben, betrügerische Nichtentrichtung derselben. 1568.

Abolition, s. *Begnadigung*.

Abschreiber, als Miturheber von einem Pasquille u. s. w. 839. u. f.

Abschriften, wenn sie Statt der Urschriften zuläſsig sind? 2436.

Absetzung vom Amte, sie findet auch bei verjährten Strafen Statt. 90. wer sie bestimmen könne? 217.

Absicht, diebische, was darunter zu verstehen sey? 909. u. f. *feindselige*, wird bei der Anwendung der ordentlichen Strafe der Tödtung erfordert. 554. *gewinnsüchtige*, was darunter zu verstehen sey? 264. *gute*, bei Verbrechen. 516. *zu injuriiren*, wirkt der Einrede der Wahrheit ungeachtet Strafe. 756. Wenn sie vermuthet werde? 780. u. f.

Abtreibung eines Kindes. 634. u. f. s. *Tödtung der Kinder im Mutterleibe.*

Abwesende, Verfahren gegen dieselben. 2681. u. f.

Academische Personen, wie die unter ihnen vorgefallenen Injurien zu beurtheilen sind? 829. u. f. Umfang ihres befreiten Gerichtsstandes. 1722.

Accisdefraudationen, 1569.

Accord mit den Gläubigern, befreit nicht von den Strafen des Bankerottes. 1269.

Acten, Strafe der Verfälschung derselben. 1119. u. f. 1644. Unterschlagung derselben. 1645.

— — Einrichtung derselben. 1964. u. f. Repertorium in denselben. 1969. Abtheilung derselben. 1970. u. f. wem die Sammlung und Aufbewahrung derselben obliege? 1815. wie die Sammlung derselben geschehen solle? 1959. Aufbewahrung derselben. 1976. Register über dieselben. 1981.

— — Einsicht derselben, wem sie zu gestatten sey? 1978. in wie fern der Vertheidiger darauf Ansprüche habe? 2411. u. f. von ausländischen Gerichten. 1871.

— — Inrotulation derselben. 2434.

— — Versendung derselben, wenn sie nothwendig sey? 2431. u. f. wohin sie geschehen müſse? 2439. wie sie geschehen müſse? 2446. sie hebt die Anstellung neuer Erörterungen nicht auf. 2448. u. f. 2576. 2577.

— — Strafe der Verfälschung derselben. 1119. u. f. 1644. Unterschlagung derselben. 1645.

Actenstück, über jede Untersuchung muſs ein besonderes angelegt werden. 1964. desgleichen über andere gerichtliche Verhandlungen. 1965. wie die einzelnen Schriften in demselben zu ordnen sind? 1966. u. f. was auf dem Titelblatte zu bemerken sey? 1968. jedes muſs mit einem Inhaltsverzeichniſse versehen werden. 1969. welches der Richter zu unterschreiben hat. 2392. wie mehrere Actenstücke über eine Sache angelegt und abgetheilt werden müſsen? 1970. u. f.

Actuarius, 1809. vergl. Strafgerichtsschreiber.

Advocaten, worauf ihre Verpflichtung überhaupt zu richten sey? LII. wie sie wegen der in processualischen Verhandlungen ausgestoſsenen Injurien

verantwortlich sind? 867. u. f. können wegen Injurien auch suspendirt und removirt werden. 875. deren Strafe wegen Verleitung ihrer Clienten zu wahrheitswidrigen Angaben vor Gericht. 1339b. u. f. wegen Prävarication. 1340. u. f. ob sie im Strafprocefse als Bevollmächtigte zuläfsig sind? 1901.

Aeltern, in wie fern sie sich einer Injurie gegen ihre Kinder schuldig machen können? 774. u. f.

Affect, s. *Gemüthsbewegung.*

Alimente, s. *Unterhaltungsgelder.*

Alter, hohes, als Milderungsgrund. 490. unmündiges, in wie fern es Verbrechen entschuldige? 491. u. f.

Ammen, ihre Strafe, wenn sie ihre Krankheiten verheimlichen. 670.

Amt, von Amtswegen, wenn keine Untersuchungen deshalb Statt finden, s. *Untersuchung.*

— — Beleidigungen während der Ausübung defselben, sind schwere Injurien. 817.

Amtsbesetzung, widerrechtliche. 1640. u. f.

Amtsentsetzung, s. *Absetzung.*

Amtserschleichung. 1641.

Amtsgewalt, Ueberschreitung der Grenzen derselben. 1636. widerrechtliche Anmaafsung derselben. 1637. u. f. Mifsbrauch derselben zur Partheilichkeit. 1642. u. f. zur Beschönigung eines Verbrechens. 1654.

Amtsverlafsung, eigenmächtige. 1693. u. f.

Amtsverletzung, ihre Strafen. 1630. u. f.

Amtsverschwiegenheit, Verletzung derselben. 1689. u. f.

Anatomie, auf diese sollen die Körper hingerichteter Verbrecher gebracht werden. 113. u. f. desgleichen die Körper solcher im Gefängnifs gestorbenen Gefangnen, welche eines Verbrechens der ersten Clafse geständig oder überführt sind. 248. u. f.

Anerkennung, der Leichname ermordeter Personen, 2041. durch den Angeschuldigten. 2043. der Urkunden. 2493.

Anfall, zu Beschädigungen. 664. mit Waffen und der Aufforderung sich zu wehren. 1528.

Anführer einer Rotte, können der Enthauptung der Mitverschwornen beizuwohnen verurtheilt werden. 108.

Angeber eines Verbrechens, sind umständlich zu ver-

nehmen. 1985. u. f. sind nicht sogleich zu vereiden. 1987. ob ihnen eine Sicherheitsleistung wegen der Kosten angesonnen werden könne? 1988. in wie fern er die Verschweigung seines Namens fordern könne. 1989. u. f. wenn sie zur Anerkennung schriftlicher Anzeigen anzuhalten sind? 1991. in wie fern sich derselbe in die Betreibung der Untersuchung mischen könne? 1996. u. f. in welchen Fällen er von dem Fortgange der Untersuchung Nachricht erhalten müfse? 2713. in wie fern sein Zeugnifs Gültigkeit habe? 2503.

Angeber eines Duelles, seine Belohnung. 1563. des Ausgebens falschen Geldes im unerlaubten Spiele. 1596.

Angelobung, an Eides Statt, Verletzung derselben, wie sie bestraft werde? 1361. u. f. mittelst Handschlages. 1363. als Sicherungsmittel. 12. C.

Angeschuldigter, wie und in wie fern er gegen die Strafgerichtspersonen Ausstellungen machen könne? 1840. u. f. Ausstellungen defselben gegen die Competenz des Strafgerichtes. 1850. u. f. der Richter hat ihn so viel als möglich erzählen zu lafsen. 2246. und dabei nicht zu unterbrechen. 2255. u. f.

Angriff bei der Nothwehr. 45. u. f. mit der Aufforderung sich zu vertheidigen. 1528.

Anhäufung der Verbrechen. 301. u. f. wie in Fällen derselben zu erkennen sey? 305. u. f.

Anhang an dem Urtheile wegen Berichtserstattung vor Entlafsung des Sträflings. 44. C.

Ankläger, falsche, ihre Strafe. 1170. vergl. *Angeber*.

Anklage, eigene, des Verbrechers, was der Richter darauf zu thun habe? 2003. in wie fern derselben Glauben beizumefsen sey? 2004. u. f.

Anmafsung, öffentlicher Gewalt. 1637. u. f.

Annahme eines im Auslande ergriffenen Verbrechers, welches Gericht dazu verbunden sey? 1745. u. f.

Ansteckung mit einer Krankheit. 669. u. f.

Anstifter eines Aufruhres, Strafe derselben. 1480. u. f.

Antwort, welche Zwangsmittel der Richter bei Verweigerung derselben gebrauchen könne? 2263. u. f.

Anzeige der Verbrechen bei der Obrigkeit, Verbindlichkeit dazu. 435. u. f. Unterlafsung der Anzeige bei geschehenen Verbrechen. 440. u. f.

— — oder Angabe eines Verbrechens, was der Richter

auf dieselbe zu thun habe? 1983. u. f. worauf bei dem Verhöre des Angebers zu sehen sey? 1985. welche Rücksicht auf eine anonyme zu nehmen sey? 1992. u. f. oder auf eine allgemeine und unbestimmte? 1994. u. f.

Anzeigen eines Verbrechens, Vernichtung derselben. 443.

Anzeigen, was für Umstände als solche anzusehen sind? 2519. nothwendige. 2520. nahe. 2522. u. f. entfernte. 2524. wenn sie Beweiskraft haben. 2525. welche Beweiskraft ihnen zuzuschreiben sey? 2526. u. f. wenn sie Gewifsheit wirken? 2530.

Anzeigenbeweis ist von dem unvollkommnen Beweise verschieden. LIV.

Appellation, hindert den Richter nicht an der Unternehmung der Handlungen, die keinen Verzug leiden. 1844. als Rechtsmittel gegen Urtheile. 2610. u. f. gänzliche Verwerfung derselben. 2645. nach Verwerfung derselben ist die Berufung auf Gnade noch zu berücksichtigen. 2648. 2661. findet gegen ein Urtheil des Standgerichtes nicht Statt. 2742.

Arbeit, ob Gefangene stets dazu angehalten werden können? 2223. u. f.

Arrest, wenn er von der Verhaftung befreie? 2124. u. f.

Arretirung, s. *Verhaftung*.

Artikel, wie sie der Richter zu entwerfen habe? 2370. woraus er den Stoff dazu nehmen müfse? 2371. worauf sie sich beziehen müfsen? 2372. u. f. in welcher Reihe sie zu ordnen sind? 2374. müfsen deutlich und kurz seyn. 2375. u. f. wie sie die Begebenheiten darstellen müfsen? 2377. u. f. sind nebst den Antworten darauf besonders abzuschreiben. 2389.

Artikulirtes Verhör, welchen Zweck es habe? LI. in welchen Fällen es nöthig sey? 2365. Zweck desselben. 2366. darf für den Angeschuldigten keine nachtheiligen Folgen haben. 2367. u. f. gegen dasselbe findet keine Vertheidigung Statt. 2369. wie der Richter die dazu nöthigen Fragen zu entwerfen habe? 2370. u. f. Förmlichkeiten dabei. 2381. der Richter mufs dabei auf Widersprüche u. s. w. aufmerksam machen 2382. und darf sich

nicht auf vorhergegangene Antworten verweisen laſsen. 2383. wie er die vorher entworfenen Artikel dabei abändern müſse? 2384. Abbrechung des articulirten Verhöres. 2385. u. f. wie das Protocoll darüber vorzulesen sey? 2388. Folgen desselben. 2390.

Arzt, was für einer bei Besichtigungen und der Leichenschau zuzuziehen sey? 1934. u. f. 2028.

Asyle, finden gegen die Verhaftung nicht Statt. 2117.

Attaque. 1528.

Atzungskosten, in wie fern Aeltern und Ehemänner dieselben für ihre Kinder und Weiber zu bezahlen schuldig sind? 2783. u. f. wenn sie von säumigen Vertheidigern einzubringen sind? 2407. u. 2430. oder von säumigen Urtheilssprechern. 2556.

Auctor rixae. s. *Urheber des Streites*.

Aufhebung des Leichnames eines Getödteten. 2040.

Aufpaſsen, 664. s. *Anfall*.

Aufruhr, worinne er bestehe? 1477. wie er sich vom Tumulte unterscheide? XXXVI. wenn er für vollbracht zu achten sey? 1478. Strafe deſselben. 1479. u. f. wenn derselbe zum standtrechtlichen Verfahren berechtige. 1488. Schärfungsgründe bei demselben. 1490. Milderungsgründe bei demselben. 1491. u. f.

Auftrag zu einem Verbrechen. 316. u. f. zu einem Morde. 597.

Aufzeichnung der Güter des Verbrechers. 2173.

Aufwiegelung zur Umstürzung der Staatsverfaſsung. 1413. zum Aufruhre. 1494. u. f. zum Duelle. 1531. und 1553. u. f.

Augenschein, Einnehmung deſselben, dafür hat der Richter in allen Fällen zu sorgen. 2019. u. f. worauf sich die dahin gehörenden Handlungen zu beziehen haben? 2023. u. f. ob der Verletzte dieselbe ablehnen könne? 2025. wenn sie mit Zuziehung der Sachverständigen geschehen müſse? 2026. u. f. wie sie in diesem Falle geschehen müſse? 2029. u. f. ob der Richter die Einnehmung des Augenscheines wiederholen könne, wenn er an der Richtigkeit des Urtheiles der Sachverständigen zweifelt? 2032. u. f. bei Tödtungen. 2036. u. f.

Ausforderung zum Duelle, sie begründet nicht gröſsere Strafbarkeit. XXXVI.
Ausgabe falschen Geldes, ist zur Bestrafung der Münzverbrechen nicht nöthig. 1572. ist strafbar, wenn sie auch im unerlaubten Spiele geschehen ist. 1587. wie die Strafe dafür auszumeſsen sey? 1591. u. f. Bestrafung derselben. 1618.
Ausländer, wenn die Strafgesetze gegen sie anwendbar sind? 6. u. 12b. Verfahren gegen dieselben. 11. u. 12. gegen sie hat die Landesverweisung Statt. 211. Auslieferung derselben. 1874. u. f.
Auslegung der Strafgesetze. 15. wohin wegen derselben Bericht zu erstatten sey? 16. u. 17.
Auslieferung eines Verbrechers, wenn die Forderung derselben von dem Gerichte, wo die That verübt worden ist, oder wo der Verbrecher seinen Wohnort hat, abhänge? 1733. u. f. wenn sie an ausländische Gerichte geschehen könne? 1872. u. f. was dabei zu beobachten sey? 1875. u. f.
Aussagen, vor Gericht, wie sie zu protocolliren sind? 1915.
Ausschlachten, kranken Viehes, wie es bestraft werde? 1219.
Ausschleifen, zum Richtplatze. 107.
Aussetzung, gefährliche, eines Menschen. 645. u. f.
Ausstattung, Verbindlichkeit dazu wegen Verunstaltungen einer Weibsperson. 54. u. f. B.

B.

Bande zu einem Verbrechen, was darunter zu verstehen sey? 388. vergl. *Rotte.*
— — oder Feſseln, wenn sie dem Gefangenen anzulegen? 2122. 2209. u. f.
Bandenfrei, ob der Angeschuldigte dieſs bei der Vernehmung seyn müſse? 2235.
Bankerott, was zu thun sey, wenn die Strafgesetze dagegen fruchten sollen? XXX.
— — wenn er strafbar sey? 1229. u. f. betrügerischer. 1231. u. f. muthwilliger. 1246. u. f. unbesonnener. 1250. u. f. fahrläſsiger. 1253. u. f. wie diejenigen zu strafen sind, welche ihre Zahlungsunfähigkeit nicht zu gehöriger Zeit anzeigen?

1256. u. f. ob die Hoffnung auf Befserung der Umstände entschuldige? 1260. u. f. wie ausgetretene Bankerottirer zu strafen? 1262. u. f. die Gesetze gegen denselben sind auch auf Nicht-Kaufleute anwendbar. 1268. ein Accord befreit nicht von der Strafe defselben. 1269. wer Bankerotte anzuzeigen verbunden sey? 1270. was der Bankerott aufser der Strafe für Folgen habe? 1271. Eheweiber strafbarer Bankerottirer, wie gegen sie zu verfahren sey? 1272. u. f.

Bedingungen, Hinzufügung derselben, ob sie den Begriff einer Injurie aufhebe? 767. u. f.

Bedrückungen durch Mifsbrauch der Amtsgewalt. 1642. u. f. 1647. 1657. u. f. 1660. u. f.

Befehl zu einem Verbrechen. 351. u. f.

Beförderung der Flucht der Mifsethäter. 429. 1514. u. f.

Befriedete Orte, die Vollbringung eines Verbrechens an denselben erhöht die Strafbarkeit. 478.

Befundschein. 2062. u. f.

Begnadigung, 235. durch Erlafs eines Theiles der zuerkannten Strafe u. s. w. 236. u. f. Richter und Urtheilssprecher haben sich der Empfehlungen zu derselben zu enthalten. 2747. u. f. Umstände, welche dieselbe bedenklich machen, sind zu berichten. 2750.

Begräbnifs, überwiesener, verurtheilter oder hingerichteter Verbrecher, wie es damit zu halten sey? 63. u. f. A. 113. 248. u. 253.

Begünstigung, was darunter zu verstehen sey? 418. Arten derselben. 419. u. f.

Beil, mit demselben soll die Enthauptung geschehen. 104.

Beischlaf, erzwungener, 729. u. f. s. *Nothzucht*.

— — unfreiwilliger, durch Betrug. 743. u. f.

— — unfreiwilliger, durch Benutzung eines ohnmächtigen Zustandes. 745. u. f.

— — ungebührliches Rühmen des gestatteten. 832. 833.

Beisitzer des Strafgerichts. 1800. s. *Strafgerichtsbeisitzer*.

Beistände, rechtliche, in wie fern sie in Strafsachen zuläfsig sind? 1903. u. f.

Bekanntmachung der Urtheile, warum die Gesetze dem Richter Vorsicht dabei zur Pflicht machen müs-

sen? LVIII. wenn und wie sie geschehen müſse? 2591. u. f. der Contumacialerkenntniſse. 2694. u. f.
Bekanntmachung der Vollstreckung der Strafe, öffentliche, wenn sie geschehen müſse? 2630.
— — öffentliche, der Bestrafung der Münzverbrecher. 1598. eines geschehenen Verbrechens zur Entdeckung des Thäters. 2104.
Bekenntniſs, s. *Geständniſs*.
Bericht, wegen zweifelhafter Fälle. 15. — 17.
— — unwahre Behauptungen in denselben. 1643.
Berufung auf Gnade, bei ihr ist wie bei einer Appellation zu verfahren. 2745. u. f. Verfahren bei Erneuerung derselben. 2749. Verwerfung derselben. 2645. nach der Verwerfung derselben ist die Appellation noch zu berücksichtigen. 2648. u. 2661. findet im standrechtlichen Verfahren nicht Statt. 2742.
Beschädigter, in wie fern sein Zeugniſs Glaubwürdigkeit habe? 2504. wenn er die Kosten wegen Wiedererlangung entzogener Sachen zu tragen habe? 27. B. wenn er sich mit der Zurückgabe der entzogenen Sachen begnügen müſse? 28. B. vergl. *Genugthuung*.
Beschädigung des Vermögens, aus Rache, Bosheit, oder Muthwillen. 1275. u. f.
Beschimpfende Handlungen, was darunter zu verstehen sey? 752.
Beschlagnehmung und Vernichtung schädlicher Sachen zur Genugthuung. 90. B.
Beschlagnehmung der Güter eines Angeschuldigten. 2173.
Besetzung, vollständige, des Strafgerichtes. 1756. u. f. vergl. *Strafgericht*.
Besichtigung bei Tödtungen, gerichtliche, von welchen Personen sie geschehen müſse? 2036. u. f. wenn eine auſsergerichtliche gültig sey? 2038. an welchem Orte sie geschehen müſse? 2039. wie dabei zu verfahren sey? 2044. u. f. ins besondere bei einem Kindermorde. 2056. bei einer Vergiftung. 2057. bei verursachtem Wahnsinne. 2073. u. f. bei bloſsen Körperverletzungen. 2077. u. f. der Geschlechtstheile einer Weibsperson. 2080. u. f. bei Diebstählen und andern dergleichen Verbrechen. 282. u. f. bei einer Brandstif-

tung. 2091. bei Ueberschwemmungen. 2092. des Ortes, wo die That geschehen ist. 2096. vergl. *Augenschein.*

Besitz, widerrechtlich entzogener Sachen, wenn sie eine Anzeige begründe? 2522.

Beſserungshaus, warum die Anlegung deſselben nöthig sey? XIV. Freiheitsberaubung in demselben. 158. u. f.

Bestätigung, der Urtheile, wenn sie nöthig sey? 2579. u. f.

Bestechung, was darunter zu verstehen sey? 1630. u. f. wie der Bestechende zu bestrafen sey? 1635.

Bestrafung, jede setzt eine vorhergegangene gesetzmäſsige Untersuchung und Verurtheilung voraus. 1697. Ausnahmen davon. 1698.

— — widerrechtliche, aus Partheilichkeit. 1651.

Betastung, unzüchtige, als Injurie. 871.

Betrug, was er sey? 1105. wonach die Strafe deſselben auszumeſsen sey? 1106. u. f. wenn die Strafen deſselben eintreten? 1111. durch Fälschung und Verfälschung. 1114. u. f. durch falsche Vorspiegelungen und Aussagen. 1144. u. f. durch Unterdrükkung der Wahrheit. 1174. u. f. des Publici. 1214. Würderung der Gegenstände deſselben. 2083. u. f. 2093. u. f.

Bettler, betrügerische, ihre Strafe. 1153. u. f.

Beurtheilskraft, bei wem sie nicht anzunehmen sey? 30. wenn sie vermuthet werde. 32. u. f.

Bevollmächtigter, zur Verübung eines Verbrechens, Zurechnung deſselben. 326. u. f.

Bevollmächtigte, in wie fern sie in Strafsachen zuläſsig sind? 1901. u. f.

Beweis, die Lehre davon umfaſst nicht die Grundsätze von der Gewiſsheit. LIV. unvollkommner, als solcher ist nicht der Anzeigenbeweis anzusehen. *Ebds.*

— — unvollkommner, wenn er zur Innebehaltung des Angeschuldigten in einer Strafanstalt hinreichend sey? 34. u. f. C.

— — wenn aus demselben Gewiſsheit entstehe? 2488. u. f. wenn halber vorhanden sey? 2490. durch Urkunden. 2492. u. f. durch Zeugen. 2498. u. f. durch Anzeigen. 2519. u. f.

Beweis, bei demselben kann auch ohne Geständnifs auf die ordentliche Strafe erkannt werden. 2533. ob er neben dem Geständnifse noch vorhanden seyn müfse? 2534. wie in Fällen eines Mangels am Beweise zu erkennen sey? 2544.
Beweisführung, wenn der Richter für dieselbe nicht zu sorgen habe? 2711. u. f.
Beweiskraft der Anzeigen. 2525. u. f.
Beweismittel, ob sie stets gleiche Kraft haben? 2491.
Bewufstlosigkeit, böslich bewirkte, macht nicht straffrei. 27. u. f.
Bezirksverweisung. 15. u. f. C.
Billigung eines Verbrechens. 421. u. f.
Blödsinn, als Milderungsgrund. 489.
Blödsinnige, können als Zeugen verhört werden. 2291.
Bosheit, in wie fern sie Unmündige als völlig zurechnungsfähig ankündige? 494.
Boten, Strafe der Betrügereien derselben. 1195.
Brandstiftung, was sie sey? 1374. wenn die darauf gesetzten Strafen verwirkt sind? 1375. u. f. wenn der Thatbestand dabei gewifs sey? 2540. Strafe derselben, wenn dadurch einem Aufenthaltsorte der Menschen Gefahr gebracht wird. 1379. u. f. an Sachen und Gebäuden, welche entfernt liegen. 1391. u. f. in Wäldern, Kohlenschachten u. dergl. 1394. u. f. in Magazinen zur Begünstigung des Feindes. 1441.
Briefe, Unterschlagung leerer, wie sie an Briefträgern u. s. w. zu strafen sey? 1196. widerrechtliche Eröffnung derselben. 1203. u. f.
Brunnen, Vergiftung derselben. 1371.
Buchhändler, als Miturheber an Pasquillen, Schmähschriften u. s. w. 839. u. f.
Büchernachdruck, Bestrafung defselben. 1123. u. f.
Bücherverleiher, in wie fern sie als Miturheber von Pasquillen, Schmähschriften u. s. w. strafbar werden? 839. 842.
Bürgen in Strafsachen. 2134. uf. f.
Bürgerrecht, Verlust defselben, als Strafe. 215.
Bürgschaft, als Sicherungsmittel. 13. C.

C.

Calumnie, was sie sey? 788. Strafe derselben. 834. u. f.

Caſsation der Urtheile. 2584. u. f. warum das Recht dazu der oberen Behörde zustehen müſse? LVII.
Caſsenbediente, Strafe derselben wegen Bevortheilungen der Caſse. 1665. wegen Unterschleifen. 1674. u. f. 1683.
Caſsenbillets, Nachmachung derselben. 1609. Verfälschung der Muster derselben. 1612.
Caſsenveruntrauung. 1674. u. f.
Caution, 2127. s. *Sicherheitsleistung*.
Censoren, in wie fern sie als Miturheber von Pasquillen, Schmähschriften u. s. w. zu strafen sind. 845. u. f.
Censur einer Schrift, ob die Billigung derselben, die Injurie aufhebe? 843. u. f.
Chirurgi, ihre Zuziehung bei der Leichenschau und Zergliederung. 1934. u. f. 2028.
Claſsen der Züchtlinge. 140. u. f. der Sträflinge in dem Beſserungshause. 164. u. f.
— — in den Strafanstalten, in welche derselben, die zur Innebehaltung verurtheilten Personen aufzubewahren sind? 41. u. f. C.
Claſsification der Verbrechen. 101. — 103. auf welchen Gründen dieselbe beruhe? X.
Commiſsarien, besondere, wenn ihnen eine Untersuchung überlaſsen werden könne? 1705. u. f. ob ihre Anwesenheit unumgänglich nöthig sey? 1766. ob sie besonders vereidet seyn müſsen? 1776. haben in der Regel die Rechte anderer Strafrichter. 1799.
— — können die vor ihnen ausgestoſsenen Injurien wie andere Richter, selbst bestrafen. 863.
Commiſsion, besondere, wenn sie ernannt werden könne? 1705. u. f. was zur Besetzung des Gerichtes bei ihnen erfordert werde? 1764. ob die Commiſsarien besonders vereidet seyn müſsen? 1776. was für Personen das Amt des Gerichtsschreibers bei ihnen versehen können? 1811. wo sie ihre Gerichtsstelle haben? 1895.
— — zur Untersuchung eines Verbrechens, wenn sie einem verfaſsungsmäſsigen Strafgerichte auſser der Ordnung übertragen werde? 1754. was hierbei wegen Besetzung des Gerichtes gelte? 1765. u. f. desgl. wegen Abhörung der Zeugen. 1716b. Gerichtstelle bei denselben. 1896.

Complott, s. *Bande, Rotte, Verschwörung.*
Conat, s. *Versuch.*
Concurs zu dem Vermögen des Verbrechers, was für Rechte der Beschädigte wegen des Schadenersatzes in demselben habe? 109. B. wie die Untersuchungskosten bei demselben zu fordern sind? 2761.
Concussion, s. *Erpressung.*
Confiscation des ganzen Vermögens, findet gegen Hochverräther Statt. 1416. in wie fern sie gegen Duellanten eintrete? 1551.
— — verfälschter Sachen. 1109. u. f. nachgedruckter Schriften u. s. w.
Confrontation. 2335. s. *Gegenstellung.*
Corpus delicti, s. *Thatbestand.*
Correal-Verbindlichkeit bei einem von Mehreren gestifteten Schaden. 100. B.

D.

Defension, 2393. u. f. s. *Vertheidigung.*
Denunciation, 1983. s. *Anzeiger, Angeber.* Gegenklage.
Desertion, Theilnahme bei derselben. 1695. Verleitung dazu. 1696.
Detention im Zucht- oder Besserungshause. 24. u. f. C. s. *Innebehaltung.*
Diebstahl, was er sey? 905. u. f. wenn er für vollbracht zu achten sey? 916. wenn der Thatbestand dabei gewifs sey? 2542. was ein gemeiner und ausgezeichneter sey? 920. u. f. besonders benannte Diebstähle. 947. u. f. Arten der ausgezeichneten Diebstähle. 1039. u. f. Strafe des Diebstahls in besonderen Verhältnifsen. 1078. bei welchen Diebstählen der Ersatz keine Milderung wirke? 1079. wie der Werth der gestohlnen Sachen auszumitteln sey? 2083. u. f.
— — *ausgezeichneter*, was er sey? 921. gefährlicher. 1039. u. f. gewaltsamer. 1055. u. f. verwegener. 1071. u. f.
— — *besonders benannter*, in Banden. 948. 1099. 1103. von Erben an Erbschaftssachen. 950. oder Sachen, die dem künftigen Erblafser gehören. 954. an Efswaaren. 917. 948. 967. an Fischen. 980.

an Früchten. 978. während einer allgemeinen Gefahr. 1015. u. f. an Grabmählern. 1022. Hausdiebstahl. 957. Holzdiebstahl. 982. u. f. aus Kirchen. 1025. u. f. von Miteigenthümern. 953. zur Nachtzeit. 942. offenbarer Diebstahl. 935. u. f. aus befriedeten Orten. 1035. an den als Regalien geltenden Sachen. 1019. auf Richtplätzen. 1023. an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht gehalten werden können. 975. u. f. an Sachen, deren Entwendung Gefahr bringt. 1367. auf öffentlichen Strassen. 1024. Taschendiebstahl. 940. u. f. unter tumultuarischen Lärm. 1105. an nahen Verwandten. 954. u. f. Wilddiebstahl. 1004. u. f.

Diebstahl, gemeiner, was er sey? 920. Classen desselben. 922. u. f. ohne erschwerende Umstände. 925. u. f. unter erschwerenden Umständen. 932.

— — *grosser*, was darunter zu verstehen sey? 900. — 902. warum die dazu gehörende Summe über 12 thlr. 12 gr. erhöht worden sey? XXVII.

Dienstboten, s. *Gesinde*.

Dienstherrschaften, wenn sie sich eine Injurie gegen das Gesinde schuldig machen? 779. wie fern sie dabei dem Gesinde Genugthuung zu leisten haben? 71. u. f. B. wenn sie mittelbar injuriirt werden können? 799.

Dienstpflicht, Verletzung derselben, als Schärfungsgrund. 458.

Diffessionseid, ob er in Strafsachen Statt finde? 2495.

Dollmetscher, wenn sie zuzuziehen sind? 1941. wie viel derselben zugezogen werden müssen? 1942. u. f. Verhalten des Richters, wenn kein Dollmetscher zu haben ist? 1946. u. f. sie müssen verpflichtet seyn. 1948. worauf ihre Vereidung zu richten sey? 1949. u. f. wie das Verhör durch den Dollmetscher zu halten sey? 1951. von den dabei abzufassenden Protocollen. 1952. u. f. wonach in Fällen vorhandener Widersprüche zwischen dem Protocolle des Dollmetschers und des Gerichtsschreibers zu entscheiden sey? 1957.

Drang der Umstände, als Milderungsgrund. 508.

Drohungen, wie sie betrachtet werden sollen? 287. machen Sicherungsmittel anwendbar. I. C. gegen die

Obrigkeit. 1473. mit gemeinschädlichen Unternehmungen. 1372.
Drucker jeder Art, in wie fern sie als Miturheber von einem Pasquille, Schmähschrift u. s. w. anzusehen sind? 839. u. f.
Duell, setzt Uebereinkunft zu einem Kampfe mit Waffen voraus. 1527. ist nicht mit dem Angriffe unter der Aufforderung sich zu vertheidigen zu verwechseln. 1528. warum der Ausforderer bei demselben nicht unbedingt für strafbarer zu erklären sey? XXXVI. Abnöthigung des Duelles. 1529. 1530. Strafe des versuchten Duelles. 1532. u. f. des vollbrachten. 1538. u. f. 1549. Milderungsgründe. 1546. u. f. Verfahren gegen flüchtig gewordene gewordene Duellanten. 1550. u. f. Strafe der Aufwiegler. 1553. derjenigen, welche Andere wegen Ausschlagung eines Duelles verspotten u. s. w. 1554. Strafe der Theilnehmer und Begünstiger. 1555. u. f.
Dutzen des Verbrechers bei dem articulirten Verhöre, ist unzuläfsig. 2368.

E.

Edictalcitation, wenn sie Statt finde? 2175. u. 2684. s. *Vorladung öffentliche.*
Editionseid, wenn er zuläfsig sey? 2287.
Ehe, vielfache, warum sie nicht zweifache genannt werde? XXXI. Strafe derselben. 1328. u. f. wenn die Strafe derselben verwirkt sey? 1333. ob die Ungültigkeit der Trennung einen Milderungsgrund abgebe? 1334. u. f.
Ehebruch, was er sey? 1313. warum er zu den Verbrechen gezählt worden sey? XXXI. wenn die darauf gesetzten Strafen eintreten? 1314. u. f. Strafe des einfachen. 1315. des doppelten. 1316. Strafe der unverheyratheten Personen, mit welcher derselbe verübt wird. 1317. Schärfungsgründe bei demselben. 1318. u. f. Milderungsgründe. 1319. u. f. wenn die Untersuchung von Amtswegen dabei Statt finde? 1323. wenn Eheleute wegen defselben zu klagen befugt sind? 1324. u. f. wenn die Strafe defselben erlösche? 1326.

Ehegatten, sind den nahen Verwandten gleich zu setzen. 454.
Ehrenerklärung, worinne sie bestehe? 66. B. die Worte derselben sind in dem Urtheile vorzuschreiben. 70. B. Dienstherrschaften brauchen sie dem Gesinde nicht zu thun. 71. B. ist in Person zu leisten. 74. B. ob sie vor Gericht geschehen müſse? 77. u. f. B. wenn sie wegfalle? 83. B. vergl. *Genugthuung*.
Eid, ob Sträflinge, so lange sie in der Strafanstalt sind, dazu gelaſsen werden können? 8. u. f. A.
— — zur Bestätigung der angegebenen Beschädigung. 2086. u. f.
— — falscher, oder Meineid, was er sey? 1344. Strafe deſselben. 1345. u. f. aus Unbedachtsamkeit abgelegter. 1351. u. f.
— — Angelobung an Statt deſselben. 1361.
Eidesbruch, wie er zu strafen sey? 1353. u. f.
Eidespflicht, Verletzung deſselben. 1344. u. f. wenn die darauf gesetzten Strafen eintreten? 1356.
Eigenthum, Verbrechen gegen daſselbe. 882. u. f. wonach die Strafen derselben auszumeſsen sind? 884. u. f. Berechnung der Gröſse derselben. 886. u. f. groſse. 900. u. f.
Einbruch um zu stehlen, wie er zu strafen sey? 1066. u. f.
Einfalt, als Milderungsgrund. 489.
Einführung geringer Geldstücke. 1621.
Einrede der Wahrheit, bei Injurien. 755. u. f. bei Geständniſsen. 2478. u. f.
Einschmelzen, unerlaubtes, gangbarer Münzen. 1620.
Einsendung der Urtheile zur Bestätigung. 2579. u. f.
Einsperrung, widerrechtliche. 684. u. f.
Einsteigen, zum Stehlen, wenn es den Diebstahl zum ausgezeichneten mache? 1072. u. f.
Einwilligung, des Verletzten in die Verletzung macht nicht straflos. 93. Tödtungen auf erfolgte Einwilligung. 586.
Endurtheil, wenn ein solches gesprochen werden könne? 2570.
Entbindungsurtheil, völliges, warum es nicht bei unvollkommenem Beweise gesprochen werden könne? LV.
Entdeckung der Mitschuldigen, ob sie Milderung bewirke? 527.

Entführung, wenn sie wider Willen der entführten Person geschieht. 714. u. f. die Einwilligung der Aeltern und dergl. mildert die Strafe nicht. 722.
— — mit Einwilligung der entführten Person, aber wider Willen der Vorgesetzten derselben. 1294. u. f.
Enthauptung, wie sie geschehen solle. 104.
Entlaſsung, gegen Handgelöbniſs. 2140. u. f. der Sträflinge in den Strafanstalten; wenn sie geschehen könne? 46. u. f. A. wie dieselbe geschehen müſse. 51. u. f. A.
Entscheidungsgründe zu den Strafurtheilen, wenn sie zu geben sind? 2568. sind besonders zu schreiben. 2569. warum sie dem Urtheile nicht eingeschalten werden sollen? LVI.
Entschluſs, zu einem Verbrechen, was dabei erfordert werde? 23. u. f.
Entschuldigung, die Beweismittel für dieselben haben nicht mehr Kraft als andere. 2491.
Entschuldigungsgründe, für die Abwesenheit derselben bedarf es keines positiven Beweises. 2536. u. f.
Entsprungenen aus den Gefängniſsen oder Strafanstalten, läuft keine Verjährung. 83. sie können jedoch begnadigt werden. 84. sie dürfen wegen ergriffener Flucht an sich nicht bestraft werden. 1512.
Entthronung des Regenten, als Staatsverbrechen. 1404. u. f.
Erben, in wie weit sie Genugthuung fordern können? 91. u. f. B. oder dieselben zu leisten haben? 96. u. f. B.
— — in wie fern sie wegen der Injurien gegen ihren Erblaſser Klage erheben können? 803.
Erbgerichte, was für Fälle vor daſselbe gehören. 1712. wenn sie auch in Obergerichtsfällen handeln können? 1714.
Erbschaft, Beraubung derselben. 950. u. f.
Erfüllungseid. 2546.
Ergreifung des Verbrechers, begründet nicht stets Verbindlichkeit zur Führung der Untersuchung. 1726. u. f. Gründe zu dieser Bestimmung. XLII. wo und wie sie geschehen könne? 2116. u. f. 2145. u. f.
Erklärung der Strafgesetze. 15. u. f.
Erlaſs, des Schadenersatzes, als Milderungsgrund. 556.

Erlaſs der Strafe, s. *Begnadigung, Verwandlung.* wer die Festungsbaustrafe erlaſsen könne? 134.

Ermahnung der Angeschuldigten zur Wahrhaftigkeit. 2237. u. f. der Zeugen. 2304.

Ermahnungen des Angeschuldigten, Gründe zu den im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen darüber. XLIX.

Ernährung des Verletzten, Verbindlichkeit des Verbrechers dazu. 38. u. f. B.

Eröffnung der Untersuchung, wie der Richter dabei zu verfahren habe? 2010. welche Verhandlungen er dabei zuerst vornehmen müſse? 2011.

— — der Urtheile, darf nicht geschehen, wenn sich neue Umstände entdeckt haben. 2577. zu derselben bedarf es keiner Förmlichkeit. 2590.

Erörterung der Spuren eines Verbrechens, ob sie andern gerichtlichen Handlungen vorangehen müſse? 2011. u. f. des Thatbestandes. s. *Spuren.*

Erpreſsung. 728. durch Drohungen mit Ablegung eines falschen Zeugniſses. 1172. durch Miſsbrauch des Amtsansehens. 1657. u. f.

Ersatz, des Schadens, als Milderungsgrund. 532. des Gestohlnen, wenn er keine Milderung wirke? 1079. des Geraubten, wirkt keine Milderung. 1098. vergl. *Schadenersatz.*

Ersuchungsschreiben müſsen sofort beachtet werden. 1865. u. f. die Ausstellung der Reverse ist in denselben unzuläſsig. 1866. an ausländische Gerichte, wie sie in Wirksamkeit zu setzen sind? 1878.

— — zur Verhaftung eines Angeschuldigten. 2150. u. f. Verhalten des ersuchten Richters dabei. 2152. wenn sie an ausländische Richter erlaſsen werden? 2153. wenn sie ausländische Richter erlassen haben? 2154.

Erwerb, sicherer, jeder Sträfling muſs diesen vor seiner Entlaſsung nachweisen können. 46. u. f. A.

Erziehung, vernachläſsigte, als Milderungsgrund. 498.

Eſswaaren, Diebstahl an denselben, wenn er vollbracht sey? 917. Strafe deſselben. 918. u. f. von Dienstboten. 967.

F.

Fabrikarbeiter, sind bei Diebstählen, dem Gesinde gleich zu achten. 960.

Facultät, medicinische, inländische, haben Gutachten über Befundscheine abzufaßen. 2071.

Fälschung, was sie sey? 1114. ist nach den Grundsätzen der Verfälschung zu beurtheilen. 1116. vergl. *Verfälschung*.

Fahrläßigkeit, wie sie zuzurechnen sey? 267. u. f.

Feind, ob gegen die zum Kriegsheere deßelben gehörende Personen ein Verbrechen begangen werden könne? 93. Mord an denselben. 583. strafbarer Verkehr mit demselben. 1438. u. f. Uebergang zu demselben. 1444.

Feinde, in wie fern deren Zeugniſse gültig sind? 2501. u. f.

Feindschaft, Veranlaſsung derselben bei einem fremden Staate. 1451.

Feindselige Absicht, wird bei der Tödtung vorausgesetzt. 554.

Feſseln, wenn sie bei der Verhaftung angelegt werden können? 2122. wenn sie in Gefängniſsen gebraucht werden? 2209. u. f. brauchen dem Verbrecher bei der Vernehmung nicht abgenommen zu werden. 2235.

Festungsbau. 121. u. f. auf denselben kann nicht als auſserordentliche Strafe erkannt werden. 126. wer über die Erlaſsung deſselben zu entscheiden habe? 134. Verhältniſs deſselben zu andern Strafen. 222.

Feuersbrunst, deren Erregung oder Möglichkeit wird zur Brandstiftung erfordert. 1374.

Feuerverwahrlosung, Strafe derselben. 1396. u. f.

Finden einer Sache des Angeschuldigten an dem Orte des Verbrechens, als Anzeige. 2522.

Finder einer Sache, seine Strafe, wenn er sie dem Eigenthümer vorenthält. 1210. u. f.

Flechtung des Körpers auf das Rad. 107. wenn der Körper wieder abzunehmen sey? 112.

Flucht aus der Strafanstalt, in wie fern sie bestraft werden könne? 37. u. f. A. Beförderung derselben, als Begünstigung des Verbrechens. 429.

Förmlichkeiten, Vernachläfsigung derselben, wenn sie Nichtigkeit wirke? 1887b. u. f.

Folgen des Verbrechens, Vergröſserung derselben, wie sie zu strafen sey? 420. geringere, ob sie die Strafe mildern? 529. u. f.

Fortdauer der Verbrechen, Unterstützung derselben, als Begünstigung. 419. der Richter hat sie durch Vernichtung der schädlichen Sachen zu verhindern. 1110. öffentliche Anzeige zur Unterdrükkung derselben. 2016. u. f.

Forthülfe eines Verbrechers, als Begünstigung. 429. eines Gefangenen oder Sträflings. 1514. u. f.

Fortschaffung eines auſserhalb Landes auszuliefernden Verbrechers, was dabei zu beobachten sey? 1876.

Fragen des Richters, bei Vernehmungen. 2248. verfängliche. 2249. eingebende. 2250. u. f. warum die gemeinen Grundsätze über verfängliche und eingebende Fragen nicht angenommen worden sind? XLIX. bei Zeugenverhören. 2505. u. f.

Freiheit, Verbrechen gegen dieselbe. 682. u. f.

— — der Handlung wird zum Verbrechen erfordert. 23. was sie sey? 24. wenn sie vermuthet werde. 25. u. f.

Freiheitsstrafen, wo sie verbüſst werden? 118. wie die Zeit bei ihnen zu rechnen sey? 119. Verfahren bei der Vollstreckung derselben. 2668.

Freisprechung, warum sie bei unvollkommenem Beweise nicht Statt finden könne. XLV.

Fremde, wenn das gegenwärtige Strafgesetzbuch gegen sie anwendbar sey? 6. u. f. wie gegen sie zu verfahren. 11. u. 12.

Früchte, wie ihr Werth bei Schadensstiftungen zu rechnen sey? 890.

Fürbitte, des Beleidigten, als Milderungsgrund. 537.

G.

Galgen, Anschlagung des Namens an denselben, wenn sie Statt finde. 189. Verfahren dabei. 2678. u. f.

Gasthofsgesinde, wie es bei Diebstählen an einkehrenden Fremden zu strafen sey? 973.

Gastwirthe, Strafe der Diebstähle, die sie an den bei ihnen eingekehrten Fremden verübt haben. 972.

ihre Strafe wegen Theilnahme oder Begünstigung bei einem Duelle. 1560. u. f.

Geburt, Unterschiebung einer fremden. 1159. u. f.

Gefängnifse, s. *Untersuchungsgefängnifse*.

Gefängnifsstrafe, wo sie verbüfst werde? 153. u. 158. bei Wafser und Brot. 157. wie die Dauer derselben bei mehreren Verbrechen zu rechnen sey. 160.

— — in den Untersuchungsgefängnifsen. 153. u. f.

— — in dem Befserungshause. 158. u. f. Clafsen der Sträflinge in demselben. 164. u. f. Arbeit in demselben. 172. Kost und Kleidung in demselben. 175. u. f. Verhältnifs derselben zu andern Strafen. 222.

— — auf einer Festung. 179. u. f.

— — im Gehorsam u. dergl. 188.

Gefährliche Werkzeuge, was darunter zu verstehen sey? 658. u. 659.

Gefahr, allgemeine, die Verübung eines Verbrechens zur Zeit einer solchen, erhöht die Strafbarkeit. 479. Diebstahl während einer solchen. 1015. u. f. Veranlafsung derselben an Gebäuden, Wegen u. s. w. 1365. u. f. Veranlafsung derselben durch Diebstahl. 1367.

Gefangene, müfsen abgesondert gehalten werden. 2198. u. f. dürfen nicht härter behandelt werden, als zur Versicherung ihrer Person erfordert wird. 2202. u. f. ihnen ist kein baares Geld oder andere Sachen zu lafsen, welche gemifsbraucht werden können. 2204. u. f. ob jemanden der Zutritt zu ihnen zu gestatten sey? 2206. ob sie gefefselt werden dürfen? 2209. u. f. Unterhalt derselben. 2213. u. f. Kleidung derselben. 2217. u. f. Lagerstätte derselben. 2221. u. f. Beschäftigung derselben. 2223. Verpflegung kranker. 2225. Religionsübung mit denselben. 2226. Züchtigung widerspenstiger. 2227.

— — widerrechtliche Befreiung derselben. 1502. u. f. Beförderung der Flucht derselben. 1514. u. f. die sich selbst befreien sind an sich nicht strafbar. 1512.

Gefangenhaltung, widerrechtliche. 684. u. f. 1647. u. f.

von Richtern. 1648. u. f. von Vorstehern der Strafanstalten. 1650.
Gefangenlisten, sind von den Strafgerichten halbjährlich einzusenden. 1879. Bestrafung der dabei zu Schulden gebrachter Saumseligkeit. 1882.
Gefangennehmung, widerrechtliche Verhinderung derselben. 1499. u. f.
Gefangenwärter, Strafe derselben, wenn sie Gefangene befreien. 1509. wie sie die Gefangenen behandeln müfsen? 2203.
Gegenklagen, wo sie angestellt werden müfsen? 1735b.
Gegenstellung, in welchen Fällen sie Statt finde? 2335. u. f. wenn sie vorzunehmen sey? 2339. von welchem Richter sie geschehen müfse? 2341. u. f. Verbindlichkeit sich dieselbe gefallen zu lafsen. 2343. u. f. mit welchen Personen sie zuerst zu veranstalten sey? 2347. u. f. Verfahren bei derselben. 2349. u. f. Verwandlung derselben in eine Vernehmung. 2360 Wiederholung derselben. 2362.
Geheim, Aeufserungen in Geheim, ob sie als Injurien zu betrachten sind? 764. u. f.
Geheimhaltung eines Verbrechens, als Begünstigung. 435.
Geheimnifse des Staats, Entdeckung derselben. 1453.
Gehülfe zu einem Verbrechen. 399. s. *Theilnehmer*.
Geifsel, Züchtigung mit derselben. 192. u. f. warum sie den Stockschlägen vorzuziehen sey? XVI.
Geisteskräfte, Schwäche derselben, als Milderungsgrund. 489. Verbrechen gegen dieselben. 671. u. f.
Geisteszerrüttung, jede Art derselben ist unter dem Namen Wahnsinn begriffen. 672.
Geistliche, in wie fern ihr befreiter Gerichtsstand zu berücksichtigen sey? 1721. sind den Gefangenen zuzuschicken. 2226. ins besondere den zum Tode Verurtheilten. 2632. können bei der Ausführung des Hinzurichtenden nicht zugelafsen werden. 2656.
Geld, welcher Werth defselben bei Schadensstiftungen zu berücksichtigen sey? 892. u. f.
— — unbefugte Verfertigung probehaltigen Geldes. 1599. Verfälschung defselben. 1602. u. f. Verminderung des Werthes defselben. 1616. u. f. Ausgabe des falschen. 1618. unerlaubtes Einschmelzen desselben. 1620. Einführung geringhaltigen Geldes. 1621.

Geldstrafen. 206. u. f. ihr Verhältniſs zu andern Strafen. 222. 223. 225. — 227. wenn sie von Erben eingebracht werden können. 246.

Gelegenheit zum Verbrechen als Milderungsgrund. 507.

Geleit, sicheres, wenn es der Richter für sich ertheilen könne? 2176. u. f. wer es nicht erhalten könne? 2178. u. f. was für Zusicherungen mit demselben gegeben werden können? 2180. u. f. Vorsichtsmaſsregeln des Richters nach ausgestelltem S. G. 2182. u. f. Wirkung deſselben. 2184.

Gemeinheit, Verbrechen derselben, wie sie zugerechnet und bestraft werden. 394. u. f.

Gemüthsbewegung, als Milderungsgrund. 500. welche Ansichten den in dem Entwurfe darüber gegebenen Bestimmungen zum Grunde liegen? XX.

Generalinquisition und Specialinquisition, warum in dem Entwurfe davon nicht die Rede sey? LI.

Genugthuung, ist der Urheber jeder Beschädigung zu leisten schuldig. 1. B. keine Strafe oder Begnadigung hebt die Verbindlichkeit dazu auf. 7. B. ob es zur Verfolgung derselben einer förmlichen Klage bedürfe? 8. u. f. B. ist bei jeder Untersuchung mit zu berücksichtigen. 1702. und in der Regel in dem Strafurtheile mit zu entscheiden. 2565. u. 10. B. wie sie durch Wiederherstellung der entzogenen Sachen zu bewerkstelligen sey? 13. u. f. B. durch Schadenersatz. 30. u. f. B. Heilerlohn. 34. u. f. B. Versäumniſskosten. 36. u. f B. Unterhaltsgelder. 38. u. f. B. Entschädigung bei Verunstaltungen. 53. u. f. B. Schmerzengeld. 57. u. f. B. bei widerrechtlicher Gefangenhaltung. 59. u. f. B. bei Ehrverletzungen. 63. u. f. B. öffentliche Leistung derselben. 79. u. f. B. der Beleidigte kann ein Zeugniſs über erhaltene Genugthuung fordern. 85. B. was wegen der Kosten bei derselben gelte? 86. B. Verfahren gegen diejenigen, welche sich Genugthuung zu leisten weigern. 87. u. f. B. in wie fern Erben Genugthuung fordern können? 91. u. f. B. welche Art der Genugthuung auch von Erben zu leisten sey? 96. u. f. B. wie dieselbe von mehreren Mitverbrechern zu leisten sey. 100. B. Rechte wegen derselben im Concurse. 109. B.

Gericht, s. *Strafgericht.*

Gerichtsschreiber. 1809. vergl. *Strafgerichtsschreiber*: wie sie geprüft werden müſsen. XLIII.

Gerichtsstand, befreiter und eximirter. 1718. u. f. der Geistlichen. 1721. academischer Personen. 1722. der begangenen That, des Wohnortes des Verbrechers und der Ergreifung, welcher und in welchen Fällen der eine dem andern vorgehe? 1726. u. f.

Gerichtsunterthanen, wenn und in wie fern sie die Kosten zu bezahlen haben? 2765. u. f. wie bei Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Kostenbezahlung zu verfahren sey? 2773.

Gerichtsstelle in Strafsachen, wo sie sey? 1888. u. f. bei Commiſsionen. 1895. u. f.

Geringschätzige Handlungen, was darunter zu verstehen sey? 750.

Gerücht, wenn es den Richter zu einer Untersuchung veranlaſsen könne? 1998. u. f.

Geschenke, widerrechtliche Annahme derselben. 1625. u. f.

Geschlecht, macht bei der Bestrafung keinen Unterschied. 5.

Gesetzliche Anordnungen, Verhinderung der Bekanntwerdung derselben. 1464. u. f.

Gesinde, was darunter zu verstehen sey? 960. Veruntreuungen und andere Betrügereien deſselben, wie sie zu strafen sind? 1189. u. f.

Geständniſs der That, vor aller Beschuldigung, als Milderungsgrund. 523. zeitiges, ob es die Strafe mildere? 525. ob es die Aufnahme des Beweises überflüſsig mache? 2281. u. f.

— — wie sich der Richter bei Ablegung deſselben zu verhalten habe? 2260. welche Mittel zur Erlangung deſselben angewendet werden dürfen? 2261. u. f. Verfahren des Richters bei Widerrufung deſselben. 2274. u. f. s. *Widerruf*.

— — wenn es Gewiſsheit wirke? 2461. was zu einem vollgültigen gehöre? 2462. u. f. gerichtliches. 2464. deſsen Wirkungen. 2465. u. f. welche Kraft ein durch unerlaubte Mittel gewonnenes habe? 2473. was zu einem deutlichen gehöre? 2475. u. f. unter einer Einschränkung. 2478. u. f.

Geständnifs, Widerrufung defselben. 2480. Strafe der Vertheidiger, die sie unrechtmäfsig veranlafsen. 1339c.
— — zeitiges, was darunter zu verstehen sey? 526.
Gesundheit, Verbrechen gegen dieselbe. 654. u. f.
Gewahrsam, was darunter zu verstehen sey? 918.
Gewaltthätigkeiten an Personen. 653. u. f. vergl. *Körperverletzungen*, *Verstümmelung*, *Verwundung* u. s. w.
Gewerbe, wer ein solches aus Verbrechen mache? 473. u. f.
Gewicht, falsches, als Betrug. 1223. u. 1225. u. f.
Gewinn, Mangel an demselben bei dem Verbrechen, ob er die Strafe mildere? 531.
Gewinnsüchtige Absicht. 264.
Gewifs, was dafür anzunehmen sey? 2453. u. f.
Gewifsheit, wenn sie anzunehmen sey? 2456. u. f. wodurch sie entstehe? 2458. durch eigne Wahrnehmung des Richters. 2459. u. f. durch Geständnifs. 2461. u. f. durch Beweis 2488. u. f. ins besondere durch Zeugen. 2512b. durch Anzeigen. 2526. u. 2530. Wirkung derselben. 2531. u. f. worauf sie sich erstrecken müfse? 2535. des Thatbestandes, wenn sie vorhanden sey? 2538. u. f. wie in Fällen ermangelnder Gewifsheit zu erkennen sey? 2544. u. f.
— — die Grundsätze davon sind in einem Gesetzbuche nicht in die Lehre von dem Beweise einzuschränken. LIV.
— — über die Todesursache, kann auch bei Vernachläfsigung der Vorschriften über die Zergliederung vorhanden seyn. 2054.
Glaubwürdigkeit, Verlust der gerichtlichen, als Strafe. 202. wegen Mifsbrauches des öffentlichen Vertrauens. 1337. 1341. wegen Meineides. 1349.
Grausamkeit, gröfsere, als Schärfungsgrund. 476.
Grenze, Verbrechen auf derselben. 7.
Grenzzeichen, Verrückung derselben, als Betrug. 1141. u. f. 1623.
Gut, anvertrautes, Veruntrauung und Unterschlagung defselben. 1185. u. f.
Gutachten eines Collegii von Sachverständigen, wenn es der Richter einholen könne? 2032. u. f.

Gutachten, medicinischer Facultäten, wenn es bei Widersprüchen zwischen dem Gutachten der Sachverständigen und dem Protocolle einzuholen sey? 2069. u. f. wie dasselbe abgefaſst werden müſse? 2072.

— — der Sachverständigen bei Tödtungen. 2061. u. f. wie es einzurichten sey? 2063. u. f. wie es zu halten sey, wenn keins eingereicht worden. 2065b. wie es bei Zweifeln und Widersprüchen zwischen demselben und dem Protocolle zu halten sey? 2066. u. f.

H.

Halsgericht, ist ohne besondere Ceremonien zu halten. 2642. u. f.

Halsstarrigkeit bei der Untersuchung, ob sie als Schärfungsgrund anzusehen sey? 482. ihr kann der Richter Züchtigung entgegen setzen. 2263.

Handarbeit, als Strafe. 208. ihr Verhältniſs zu andern Strafen. 222.

Handgelöbniſs, Loslaſsung auf daſselbe. 2140. u. f. Verletzung deſselben, wie sie bestraft werde? 1363a. u. b.

— — als Sicherungsmittel. 12. C.

Handelsbücher, was zur Verhütung ihrer Verfälschung zu thun sey? XXX.

Handschrift, Vergleichung derselben. 2496.

Hausdiebstahl. 957. u. f. wenn er für vollbracht zu achten sey? 961.

Hausfriedensbruch. 1293.

Hausgenoſsen, was darunter zu verstehen sey? 959. Strafe der Diebstähle an Hausgenoſsen. 968. u. f.

Haussuchung zur Erörterung des Thäters. 2101. wenn sie gegen eine bestimmte Person Statt finde? 2102. wie sie geschehen müſse? 2103.

Hehler und Partirer von Gewerbe, wie sie zu bestrafen sind? 433. insbesondere beim Diebstahle. 1082.

Hehlerei, bei Verbrechen. 428. u. f.

Heilerlohn, was darunter zu verstehen sey? 34. B. Berechnung deſselben. 35. B.

Hinrichtung, an welchen Tagen sie geschehen könne? 2637. in der Residenz, der Tag derselben ist zu berichten. 2638.

Hitze, als Milderungsgrund. 500. u. f. und XXX.

Hochverrath, was darunter zu verstehen sey? 1406. Strafe deſselben. 1407. u. f.

Holzdiebstahl, was er sey? 982. wenn er für vollbracht anzusehen sey? 984. Strafe deſselben. 985. u. f.

Holzpflanzen, Entwendung derselben. 1000.

Hülfleistung bei Verbrechen, s. *Theilnehmer*.

Huren, an ihnen ist die Abtreibung der Kinder härter zu strafen. 638.

I.

Jähzornige Personen können zur Innebehaltung in einer Strafanstalt verurtheilt werden. 32. u. f. C.

Injurie, was sie sey? 749. u. f. ob sie im Scherze geschehen könne? 753. oder bei Aeuſserungen der Wahrheit? 755. u. f. ins besondere bei Urtheilen über Werke des Geistes u. s. w. 758. bei processualischen Verhandlungen. 761. u. f. bei öffentlichen Reden. 763. bei Aeuſserungen im Geheim. 764. oder unter Beifügung einer Bedingung. 767. u. f. oder der Protestation nicht beleidigen zu wollen. 770. ob die Gewalt über einen Menschen den Begriff einer Injurie aufhebe? 772. u. f. wenn die Absicht zu injuriiren vermuthet werde? 780. u. f. thätliche Injurien. 782. wörtliche. 783. figürliche. 784. Injurien durch Verleumdung. 787. durch Calumnie. 788. durch Pasquill, Schmähschrift, Schandgemählde u. s. w. 789. u. f. mittelbare Injurien. 798. öffentliche. 804. schwere und leichte. 806. u. f. Strafen der Injurien überhaupt. 821. u. f. unter Personen des gemeinen Bürger- und Bauernstandes. 823. Strafe der Injurien unter und gegen Personen von höherem Stande. 824. u. f. der Verleumdungen. 831. u. f. der Calumnie. 834. u. f. des Pasquilles, Schmähschrift u. s. w. 836. u. f. Strafen der Miturheber. 839. u. f. Strafen der Injurien in wiſsenschaftlichen Schriften. 853. u. f. Strafen der bei proceſsualischen Verhandlungen ausgestoſsenen Injurien. 857. Befugniſse der

Richter bei der Bestrafung derselben. 861. u. f. Strafe thätlicher Injurien. 867. u. f. öffentlicher. 873. in wie fern gegen Injurien eine Untersuchung von Amtswegen Statt finde? 876. u. f. Gebrauch der Milderungsgründe bei Injurien. 878. u. f.

Innebehaltung im Zucht- oder Besserungshause, wenn sie überhaupt Statt finde? 24. C. warum sie nicht für widerrechtlich anzusehen sey? LV. gegen wen sie zu bestimmen sey? 25. C. wie Landstreicher zu derselben verurtheilt werden? 26. u. f. C. desgl. Verbrecher, die sich noch ausserdem gefährlich bezeugt haben. 30. u. f. C. desgl. jähzornige Personen. 32. u. f. C. desgl. nicht hinlänglich überwiesene Verbrecher. 34. u. f. C. wonach die Wahl des Ortes der Innebehaltung zu bestimmen sey? 40. C. in welche Classen die inne zu behaltenden Personen zu setzen sind? 41. u. f. C. Dauer der Innebehaltung. 46. C. was wegen der Dauer im Endurtheile zu bestimmen sey? 42. u. f. C. wenn die Untersuchung nach derselben erneuert werden könne. 51. C. ob die Verjährungszeit während derselben laufe? 52. C. ob sie die Strafe mildere? 53. u. f. C. auf dieselbe kann nicht wieder nach erneuerter Untersuchung erkannt werden. 55. C. Berichtserstattung wegen veränderter Verhältnisse der inne behaltenen Personen. 56. C.

Inrotulation der Acten. 2434. u. f.

Instanz, Lossprechung von derselben, wenn sie Statt finde? 2547.

Instrumente, gefährliche. 658. u. f.

Interlocute, s. *Zwischenurtheil.*

Irrthum in der Person des Gemordeten. 577. u. f.

— — Verschuldung aus demselben, ob er strafbarer sey als Verschuldung aus Unwissenheit u. s. w. 272.

K.

Kartellträger, ihre Strafe. 1558. u. f.

Kaufmannswaaren, welcher Werth derselben bei Schadensstiftungen zu berücksichtigen sey? 889.

Ketten und Banden, wenn Gefangene in solche zu le-

gen sind? 2122. 2209. ob sie bei der Vernehmung abgenommen werden müſsen? 2235.
Kind, Unterschiebung deſselben, als Betrug. 1159. u. f.
Kindermord im engern Sinne. 614. u. f. warum es dabei auf die Lebensfähigkeit des Kindes nicht ankomme? XXIV. verschuldete Tödtung eines Kindes. 622. u. f. Kindermord an Zwillingen. 631. Milderungsgründe dabei. 632. worauf in Beziehung auf denselben bei der Besichtigung und Zergliederung zu sehen sey? 2056.
Kirchenraub. 1025. u. f.
Kobaldsdiebstähle. 1019.
Körper der in Strafanstalten gestorbenen Verbrecher, wenn er an ein anatomisches Theater zu verabfolgen sey? 63. u. f. A.
— — hingerichteter Verbrecher, was damit geschehen solle. 112. 113. u. f. desgleichen im Gefängniſs gestorbener. 248. u. f. bereits verurtheilter. 253. u. f.
Körperliche Züchtigung, ihre Rechtmäſsigkeit und Unschädlichkeit. XVI. wenn und wie sie geschehen solle. 191. u. f. ihr Verhältniſs zu andern Strafen. 222.
Körperverletzungen, wenn sie als Injurien anzusehen sind? 653. wenn sie als Verbrechen gegen die Gesundheit betrachtet werden. 654. u. f. Arten derselben. 656. u. f.
Kosten in Strafsachen, sind zu den Acten zu liquidiren. 2756. in der Regel hat sie der Verbrecher zu zahlen. 2757. Verfahren zur Einbringung derselben. 2758. u. f. in welchen Fällen sie das Gericht zu tragen habe? 2762. u. f. 2774. u. f. in welchen Fällen die Gerichtsunterthanen? 2765. u. f. peinliche Kosten. 2769. peinliche Proceſskosten. 2770. sind vom Gericht zu verlegen. 2776. wenn der Angeschuldigte in dieselben zu verurtheilen sey? 2778. wie sie aus dem Vermögen verstorbener Verbrecher einzubringen sind? 2781. in wie fern Aeltern und Eheleute die Kosten zu bezahlen haben? 2783. u. f. wenn der Angeber dazu anzuhalten sey? 2786. Vertheilung derselben unter Mitverbrecher. 2788.

Kosten für die Wiedererlangung widerrechtlich entzogener Sachen, wenn sie der Eigenthümer zu tragen habe? 27. B.
— — zur Leistung der Genugthuung, sind von dem Beleidiger zu tragen. 86. B.
Kranke, bei ihnen ist mit Bekanntmachung des Urtheiles behutsam zu gehen. 2592. wie bei denselben mit Vollstreckung des Strafurtheiles zu verfahren sey? 2627. u. f.
— — auf den Tod, wie der Mord an denselben zu strafen sey? 580.
Krankheit, Veranlaſsung einer schweren, als Verbrechen. 654. u. f. Ansteckung mit derselben. 669. u. f.
Krankheiten, Andichtung derselben, um zu betrügen; wie sie bestraft werde? 1153. wie gegen Angeschuldigte, die sich krank stellen, zu verfahren sey? 2265.
Krieg, bürgerlicher, Erregung deſselben. 1412.
Kundschaft, falsche, Strafe der Führung derselben. 1121.
Kunstverständige, s. *Sachverständige*.
Kunstwörter, wenn sie bei Fragen an Verbrecher gebraucht werden können? 2252b.
Kuppler, deren Strafe, wenn sie Mädchen entführen, um sie zu ihrem Gewerbe zu gebrauchen. 1309. u. f.
Kuxkränzler, betrügerische, ihre Strafe. 1156.

L.

Ladung, wirkt Prävention. 1753c. der Zeugen. 2294. u. f. öffentliche, des Angeschuldigten. 2684. u. f. im Standgerichte. 2735.
Lähmungen, als Verbrechen gegen die Gesundheit. 660.
Landesgrenzen, Vergreifung an denselben. 1623. u. f.
Landesverrätherei, was darunter zu verstehen sey? 1419. u. f. Strafe derselben. 1421. u. f.
Landesverweisung, gegen wen sie Statt finde? 211. u. f. Verfahren bei der Vollstreckung derselben. 2675.
Landfriedensbruch, worinne er bestehe? 1524. Strafe deſselben. 1525.
Landstreicher, Innebehaltung derselben in einer Strafanstalt zur Sicherung. 26. C.
Lebensfähigkeit eines Kindes, ob sie bei Bestrafung des Kindermordes zu berücksichtigen ſey? 616. u. XVI.

Lebensmittel, Verderbung derselben. 1289. u. 1368. u. f. zur Begünstigung des Feindes. 1442.
Lebenswandel, zuvor geführter guter, als Milderungsgrund. 518.
Leibesfrucht, Abtreibung oder Tödtung derselben. 684. u. f. s. *Tödtung der Kinder im Mutter-Leibe.*
Leichenöffnung, gerichtliche. 2051. u. f.
Leichenschau, wie sie geschehen müſse? 2044. u. f. ob sie stets mit der Zergliederung verbunden werden müſse? 2051. u. f.
Leichnam getödteter Personen, Aufhebung deſselben. 2040. Vorlegung deſselben zur Anerkennung, wenn sie nöthig sey und wie sie geschehen müſse? 2041. u. f. wie sie besichtigt werden müssen. 2044. u. f. Zergliederung derselben. 2051.
Leiden, unverdiente, ob sie Milderung der Strafe wirken? 538. warum sie keine Milderung wirken? XX. was für Leiden nicht als unverdient angesehen werden können? 539.
Liebestränke, Beschädigung durch dieselben. 678.
Lohn, wegen Verübung eines Verbrechens, die Annahme deſselben gilt der ausdrücklichen Annahme des Auftrags gleich. 317. das Versprechen deſselben ist zu einem Auftrage nicht nöthig. 322.
Loslaſsung eines Verhafteten, gegen Handgelöbnifs. 2140. u. f. wenn der Angeber dabei zu hören sey? 2714b. nach erfolgter Freisprechung. 2622. u. f.
Lossprechung von der Instanz, wenn sie eintreten müsse? 2544. u. f. wenn die Verjährungszeit dabei wieder zu laufen anfange? 86.
Lügen des Angeschuldigten bei der Vernehmung erhöhen die Strafbarkeit nicht. 482. Gründe zu dieser Bestimmung. XX. wie sich der Richter gegen Lügner zu betragen habe? 2256.

M.

Maas, falsches, beim Verkauf der Waaren u. s. w. 1223. u. 1225. u. f.
Maasstab, der Strafe des Versuches. 290. u. f. der Gröſse der Verbrechen. 94. u. f.
Macht, Verwendung an eine fremde, zur Geltendmachung gewiſser Rechtsansprüche. 1456.
Machtgeber zu einem Verbrechen, Zurechnung deſselben. 326. u. f.

Majestät, Verbrechen gegen dieselbe. 1457. u. f.
Meineid, was er sey? 1344. in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. 1345. um einen Andern in Strafe zu bringen. 1346. u. f. zur Abwendung einer Strafe. 1348. Folgen des Meineides außer der Strafe. 1349. u. f. ob die Strafen deßelben wegfallen, wenn das Urtheil, das den Eid auflegte, für unzuläßig erklärt wird? 1359. oder wenn die Eidesformel nicht erklärt worden ist? 1360.
— — warum er unter den Verbrechen gegen die öffentliche Treue und Glauben aufgestellt sey? XXXII.
Menschenraub. 697. u. f. 1450.
Menschenverkauf. 708. u. f. 1450.
Meuchelmord. 596.
Milderung der Strafe, ob sie wegen der Innebehaltung in einer Strafanstalt Statt finde? 53. u. f. C.
Milderung, widerrechtliche, aus Partheilichkeit. 1652.
Milderungsgründe, ob sie bei allen Verbrechen Statt finden? 445. ob sie bei einem von Mehreren begangenen Verbrechen zu rechnen sind? 446. was für Umstände als solche anzusehen sind? 488. u. f. wie bei der Anwendung derselben zu verfahren sey? 541. u. f.
Militairverbrechen, auf sie bezieht sich dieß Gesetzbuch nicht. 4.
Minderjährige, wie sie zu bestrafen sind? 491. u. f. sind ohne Unterschied als Zeugen abzuhören. 2291. wie sie zu strafen sind, wenn sie sich für volljährig ausgeben? 1152.
Misiv, wie sie einzurichten sey? 2437. u. f.
Mitschuldige, in wie fern ihr Zeugniß Glaubwürdigkeit habe? 2505. u. f.
Miturheber bei einem Verbrechen, wer dafür gelte? 311. u. f. Bestrafung derselben. 313. u. f.
Mitverbrecher, wie sie Schadenersatz zu leisten haben? 100. u. f. B.
Möglichkeit, des Gegentheiles, hebt die Gewißheit nicht auf. 2457.
Mord, was er sey und wie er bestraft werde? 571. Schärfungsgründe dabei. 576. eines todtkranken Menschen. 580. aus Lebensüberdruß. 581. an feindlichen Soldaten. 583. Strafe des versuchten.

593. verschiedene Arten des Mordes. 594. u. f.
Mordlust, Bestrafung der Aeuſserung derselben beim Duell. 1544.
Münzverbrechen, was dahin zu rechnen sey? 1570. u. f. wenn die darauf gesetzten Strafen eintreten sollen? 1572. u. f. warum dazu nicht die Ausgabe des gefertigten Geldes erfordert werde? XXXVII. wie die Strafe bei demselben auszumeſsen sey? 1576. u. f. ins besondere für die Miturheber und Theilnehmer. 1588. u. f. wenn der Thatbestand bei denselben für gewiſs anzunehmen sey? 2543. Strafe der unbefugten Verfertigung probehaltigen Geldes. 1599. u. f. der Münzverfälschung. 1602. u. f. der Verminderung des Werthes derselben. 1616. u. f. der Ausgabe falschen oder verringerten Geldes. 1618. des unerlaubten Einschmelzens gangbarer Münzen. 1620. der Einführung geringer Geldstücke. 1621.

N.

Nachdruck, Bestrafung deſselben. 1123. u. f.
Nacheile, kann auch über den Gerichtsbezirk ausgedehnt werden. 2144. u. f. wie dabei zu verfahren sey? 2146.
Nacherzählung injuriöser Aeuſserungen Anderer, wenn sie Injurie sey? 771.
Nachläſsigkeit, Zurechnung derselben. 271.
Nachrichten, Verbreitung falscher, zur Begünstigung des Feindes. 1443.
Nachschlagungsprotocoll ist bei jedem Strafgericht zu halten. 1962 u. f.
Name, Annahme eines falschen, wie sie zu strafen sey? 1148. u. f.
— — Anschlagung deſselben an Galgen zur Strafe. 189. Verfahren dabei. 2678. u. f.
Nichthinderung eines Verbrechens. 435. u. f.
Nichtigkeit einer Verhandlung, wegen nicht gehörig besetztem Gerichte. 1831. u. f. wegen Mangels an den erforderlichen Eigenschaften der Gerichtspersonen. 1839. u. f. wegen Incompetenz des Gerichtes. 1853. u. f. wegen Vernachläſsigung der

gesetzlichen Förmlichkeiten. 1887. u. f. gesetzwidrig erfolgter Zeugenverhöre. 2296d.

Niederkunft, Verheimlichung derselben, wenn sie anzunehmen sey? 623. wie sie bestraft werde? 625. u. f. wenn sie für übereilt anzusehen sey? 628.

Nöthigung überhaupt, als Verbrechen gegen die Freiheit. 725.

Nothwehr, wenn sie als vorhanden anzunehmen sey? 44. u. f. Grenzen derselben. 48. u. f. Beurtheilung des Gebrauches derselben. 56.

Nothzucht. 729. u. f. zur Bestrafung derselben wird die Einlaſsung des Saamens nicht erfordert. 731. Strafe derselben, wenn sie an einer Weibsperson unbescholtenen Rufes verübt worden ist. 732. u. f. oder an Wahnsinnigen. 738. oder an Weibspersonen bescholtenen Rufes. 739. u. f. Milderungsgrund. 741. ob bei ihr eine Untersuchung von Amtswegen Statt finde? 748. Strafe der von Gewalthabern daran genommenen Theilnahme. 741b.

Nothzustand, wenn er Straflosigkeit wirke? 41. Verbrechen an einem Menschen, der sich in demselben befindet. 479b.

Notiz, welche den Strafanstalten bei Einlieferung der Sträflinge zu geben sey? 2673.

O.

Obergerichte, was für Fälle vor daſselbe gehören? 1713.

Obergerichte, können die unter Erbgerichtsbarkeit stehenden Personen unmittelbar vorladen. 2296.

Obstbäume, Beschädigung derselben. 1287. u. f.

Oeffentliche Vollstreckung der Strafen, wie sie geschehen müſse? 2664.

Orte, befriedete, Verbrechen an denselben. 478. Diebstahl aus denselben. 1035.

P.

Papiergeld, fremdes, Strafe der Nachmachung deſselben. 1613.

Partheilichkeit, Beugung des Rechts aus derselben. 1642. u. f.

Partierer, vom Gewerbe, wie sie zu bestrafen sind? 433. Strafe derselben beim Diebstahle. 1082.

Partiererei bei Verbrechen. 424. u. f.
Pasquill, was dafür anzusehen sey? 789. 794. u. 795. Strafe deſselben. 836. Strafe der Miturheber bei demselben. 839. u. f.
Patrimonial-Strafgerichtsbarkeit, warum die Aufhebung derselben nicht in Vorschlag gebracht worden sey? XXXIX.
Peinlich, wenn etwas Peinliches erkannt sey, was man darunter zu verstehen habe? 2767.
Peinliche Kosten. 2769. Proceſskosten. 2770.
Perlendiebstähle. 1019.
Pfänder, Sicherheitsleistung durch dieselben. 13. C. im Untersuchungsproceſse. 2129.
Pfändung, ob sie Prävention wirke? 1753d.
Pflichten, Verletzung besonderer, als Schärfungsgrund. 99. u. 449.
Physicus, s. *Arzt*.
Polizeivergehen, warum sie in dem Entwurfe nicht mit aufgenommen worden sind. II. wie sie sich von den Verbrechen unterscheiden? V.
Prävarication, Strafe derselben. 1340. u. f.
Prävention, wenn sie entstehe? 1753b. u. f.
Pranger, 184. u. f. wenn er an Unmündigen vollstreckt werden könne? 497. Verfahren bei der Vollstrekkung deſselben, vor der Todesstrafe. 2653. vor andern Strafen. 2665.
Privatgenugthuung, s. *Genugthuung*.
Privatverbrechen, warum sie in dem Entwurfe vor den Staatsverbrechen abgehandelt werden? IV.
Protestation nicht beleidigen zu wollen, ob sie den Begriff einer Injurie aufhebe? 770.
Protocoll, wenn die Aufnahme deſselben nöthig sey? 1906. wo sie geschehen müſse? 1907. u. f. ob die bloſse Genehmigung deſselben vor besetztem Gericht hinlänglich sey? 2244. wer es zu fertigen habe? 1813. u. 1911. u. f. was für welche der Richter selbst abfaſsen könne? 1816. u. f. was bei demselben in Rücksicht der Form zu beobachten sey? 1913. u. f. Vorlesung deſselben. 1916. wie Abänderungen und Zusätze zu protocolliren sind? 1917. u. f. wer sie zu unterschreiben habe. 1919. u. f. ist auf besondere Bogen zu schreiben. 1927. u. f. Inhalt des Protocolles. 1929. u. f. über ge-

setzlich vorgeschriebene Fragen. 1930b. Nebenprotocolle. 1933. wenn es abzuschliefsen sey? 1906b.

Protocoll, über die Leichenschau und Zergliederung. 2060. wie es bei Widersprüchen zwischen demselben und dem Gutachten der Sachverständigen zu halten sey? 2066. u. f.

— — über die Verhaftnehmung. 2133.

— — über das articulirte Verhör. 2387. u. f.

— — über die Untersuchung der Gefängnifse. 2232.

Provocant, seine Strafe beim blofsen Versuche. 1532. 1533. 1534. 1536. warum er nicht stets strafbarer sey? XXXVI.

Provocat, seine Strafe beim blofsen Versuche. 1535. u. 1536.

Prügelei, auf Ausforderung zu derselben. 1564. u. f.

Publication, s. *Bekanntmachung*.

Pulvermine, Anlegung derselben. 1400.

R.

Rädelsführer, wer diefs sey? 581. ihre Strafe beim Aufruhre. 1480. u. f. können der Enthauptung der Mitverschwornen beizuwohnen verurtheilt werden. 108.

Rath, zu einem Verbrechen, wie er zuzurechnen sey? 360. u. f.

Rathsertheilung, von Justizbeamten, wenn sie strafbar sey? 1655. u. f.

Raub, was er sey? 1083. u. f. Strafen defselben. 1090. u. f. in Banden. 1102. u. f.

Raubmord. 594.

Raubschützen, Bestrafung derselben. 1011.

Realinjurien, s. *Injurien, thätliche*.

Rebellion, Stiftung derselben, ihre Strafe. 1412.

Rechtsmittel, gegen Strafurtheile, stehen jedem zu. 2602. der weiteren Vertheidigung. 2604. der Appellation. 2610. wie lange sie dem Angeschuldigten frei stehen? 2612.

Redactoren periodischer Schriften, in wie fern sie wegen der darinne enthaltenen Injurien verantwortlich sind? 854. u. f.

Redenunciation, wo sie anzubringen sey? 1735b.

Redner, öffentliche, wenn sie Injurien begehen. 763.
Referent in Strafsachen, seine Pflichten dabei. 2557. 2562. u. f.
Regalien, nutzbare, Anmaaſsung derselben. 1566. Entwendung derselben. 1019. u. f.
Registrande, ist bei jedem Strafgerichte zu halten. 1960.
Reinigungseid, wenn auf denselben erkannt werden könne? 2548. Wirkung des abgelegten oder verweigerten. 2549. u. f. die Strafe im Falle der Verweigerung derselben ist jederzeit im Urtheile zu bestimmen. 2572.
Reisegeld, muſs den Sträflingen bei Entlaſsung aus der Strafanstalt gegeben werden. 55. u. 58. u. f. A.
Reisepaſs, wie er den Sträflingen bei ihrer Entlaſsung aus der Strafanstalt auszufertigen sey? 56. u. f. A.
Remotion, bei Amtsverletzungen. 1633. wegen Amtserschleichung. 1641.
Rencontre bei Duellen. 1545.
Repertorium ist jedem Actenstücke vorzusetzen. 1969. der Richter hat es mit seiner Unterschrift zu versehen. 2392.
Reue, in wie fern sie Milderung wirke? 519. u. f.
Reverse finden bei Hülfsgesuchen im Lande nicht Statt. 1866.
Richter, Befugniſs derselben, die vor ihnen ausgestossenen Injurien selbst zu strafen. 861. u. f. vergl. *Strafrichter*.
Rotte, was darunter zu verstehen sey? 388. wie die von ihr verübten Verbrechen zu strafen sind? 481.
Ruf, bescholtener einer Weibsperson, was darunter zu verstehen sey? 720.
Ruthenzüchtigung. 192. u. f.

S.

Saame, Einlaſsung deſselben, ist bei Bestrafung des unfreiwilligen Beischlafes nicht nöthig. 731. auch bei dem Ehebruche nicht. 1314.
Sachsenbuſse, oder Entschädigung wegen unrechtmäſsiger Einsperrung. 59. B.
Sachverständige, ob die Zuziehung derselben nöthig sey, wenn der Richter hinlängliche Sachkenntniſs be-

sitzt? 2027. was für welche zuzuziehen sind? 1934. u. f. sie müſsen vereidet seyn. 1936. u. f. was für Personen zur Beaugenscheinigung der Spuren der That zuläſsig sind? 2028. wie sie die Gegenstände zu untersuchen haben? 2030. ihre Zuziehung bei einer Leichenschau und Zergliederung. 2036. u. f. Gutachten derselben hierbei. 2061. u. f. ihre Zuziehung bei verursachtem Wahnsinne. 2073.

Sachwalter, in wie fern sie im Strafproceſse zuläſsig sind? 1901. u. f.

Schaden, gröſserer, als Schärfungsgrund. 477. geringerer, als Milderungsgrund. 529.

— — am Vermögen, in wie fern die Gröſse desselben den Maaſsstab der Strafe abgebe? 884. u. f. wie er zu berechnen sey? 886. u. f.

Schadenersatz, in wie fern er Milderung wirke? 532. warum er nicht unbedingt als Milderungsgrund angenommen worden sey? XX. wenn der Erlaſs deſselben Milderung wirke? 536. kann gefordert werden, wenn die Zurückgabe der Sache nicht mehr möglich oder nicht befriedigend ist. 5. u. 28. B. wie lange darauf geklagt werden könne? 30. B. wenn der Beschädiger denselben abzuverdienen angehalten werden könne? 32. B. vergl. *Genugthuung*, *Heilerlohn*, *Schmerzengeld*, *Unterhaltsgeld*, *Versäumniſskosten* u. s. w.

Schärfungsgründe, finden bei allen Verbrechen Statt. 445. wie sie bei einem von Mehreren verübten Verbrechen zu rechnen sind? 446. was für Gründe als solche anzusehen sind? 448. wie bei der Anwendung derselben zu verfahren sey? 483. u. f.

Schätzung entwendeter oder veruntrauter Sachen durch Sachverständige. 2083. u. f. durch den Eid des Beschädigten. 2086. u. f.

Schandgemählde, was dafür gelte? 791. u. f. Strafe desselben. 837. Strafe der Miturheber bei demselben. 839. u. f.

Scharfrichter, haben für die Beerdigung hingerichteter Verbrecher zu sorgen. 117.

Schaumünzen, wenn die Fertigung derselben straflos sey? 1575.

Scherz, Beleidigungen im Scherz, wenn sie als Injurien zu betrachten sind? 753.
Schildwachen, Beleidigung derselben. 818.
Schimpfworte, sind in der Regel stets injuriös. 759. wenn Dienstherrschaften durch dieselben eine Injurie begehen. 779.
Schlaftrunkenheit, als Milderungsgrund. 506.
Schleifen zum Richtplatze als Schärfung der Todesstrafe. 107.
Schmähschrift, was dafür gelte? 790. Strafe deſselben. 837. Strafe der Miturheber bei derselben. 839. u. f.
Schmerzengeld, in welchen Fällen es gefordert werden könne? 57. B. wonach daſselbe zu berechnen sey? 58. B. in wie fern es der Urheber des Streites nicht fordern könne? XXII.
Schöppen, s. *Strafgerichtsbeisitzer.*
Schöppenstühle, ob die Acten aus den Aemtern dahin zu senden sind? 2439.
Schriften, wiſsenschaftliche u. s. w. in wie fern durch sie Injurien ausgestoſsen werden können? 853. u. f.
Schuld oder Verschuldung, im Gegensatze vom bösen Vorsatze. 267. u. f.
Schuldverschreibung, die Ausstellung derselben ist nicht als Ersatz des Schadens zu rechnen. 535.
Schutzschrift, s. *Vertheidigungsschrift.*
Schwachsinn, als Milderungsgrund. 489.
Schwangere, welche Strafen an ihnen vollstreckt werden können? 2627.
Section. 2051. u. f. s. *Zergliederung.*
Secundanten, beim Duelle, deren Strafe. 1555.
Selbsthülfe, unerlaubte, was sie sey? 1518. wenn sie strafbar sey. 1519. Strafen derselben. 1520. u. f. ins besondere des Landfriedensbruches. 1524. und des Duelles. 1527.
Sicherheitsleistung, wenn sie von dem Verhafte befreie? 2127. durch Pfänder. 2129. u. f. durch Bürgen. 2134. u. f.
Sicherungsmittel, wenn dieselben überhaupt zuläſsig sind? 1. u. f. C. was für welche angewendet werden können? 5. C. wie sie anzuwenden sind? 6. u. f. C. durch Handgelöbniſs. 12. C. durch Bürgschaft. 13. u. f. C. Verweisung. 15. u. f. C. Ver-

strickung. 18. u. f. C. Verhaftung. 22. u. f. C. Innebehaltung in einer Strafanstalt. 24. u. f. C.
Simonie, s. *Amtserschleichung*.
Soldaten, feindliche, Ueberschreitung der Grenzen der Nothwehr gegen dieselben. 60. wie der an ihnen verübte Mord zu strafen sey? 583. u. f. — —
Specialinquisition, warum davon im Entwurfe nicht die Rede sey? LI.
Spiel, falsches, 1134. u. f.
— — hohes, mit Betrunkenen, wie es bestraft werde? 1139.
Spione, wie sie zu strafen sind. 1424. u. f.
Sportuliren, strafbares. 1660.
Spottnamen, sind in der Regel stets injuriös. 759.
Spruchcollegium, in wie fern gegen dasselbe Ausstellungen gemacht werden können? 2443. u. f. Verbindlichkeit zur Abfassung eines Urtheiles. 2450.
Spuren des Verbrechens, Vernichtung derselben, als Begünstigung. 443. wem die Erörterung derselben zustehe? 1723. ob ihre Erörterung andern gerichtlichen Handlungen vorzuziehen sey? 2011. u. f. wie der Richter für ihre Erhaltung zu sorgen habe? 2013. sind stets in den Acten zu beschreiben. 2018. was zu thun sey, wenn sie verloren gegangen sind? 2021. wenn sie sich in einem fremden Gerichtsbezirke befinden. 2022. wie sie in Augenschein zu nehmen sind? 2023. vergl. *Besichtigung*.
Staatsdiener, Verbrechen derselben. 1625.
— — Beleidigungen derselben wegen unternommener Amtshandlungen. 1470. u. f.
Staatseinkünfte, widerrechtliche Verkürzung derselben. 1672. u. f.
Staatsgeheimnisse, Entdeckung derselben. 1453.
Staatsgeschäft, Besorgung desselben zu Gunsten des andern Staates. 1455.
Staatsverbrechen, was dahin gehöre? 1403. in hochverrätherischer Absicht. 1404. u. f. ohne hochverrätherische Absicht. 1418. u. f. ins besondere außer der Zeit des Krieges. 1448. u f. bei welchen Bericht zu erstatten sey? 1462. u. f.
Staatsvermögen, anvertrautes, Unterschlagung und Veruntrauung desselben. 1674. u. f.

Staatsverrätherei, s. *Landesverrätherei*.
Stand des Verletzten, höherer, in wie fern er die Strafbarkeit erhöhe? 480.
Standrecht, findet bei dem Aufruhre Statt. 1488. bei dem Landfriedensbruche. 1526.
— — in Fällen, wo dafselbe eintritt, ist Bericht zu erstatten. 2718. wo dafselbe zu halten sey? 1721. was für Personen dazu gehören? 2722. u. f. Veranstaltungen zur Haltung defselben. 2725. Verfahren dabei. 2729. u. f. wie das Urtheil dabei abzufafsen sey? 2736. u. f. Vollstreckung des Urtheiles bei demselben. 2741. Berichtserstattungen deswegen. 2744.
Staupenschlag. 183.
Steckbriefe, in welchen Fällen sie erlafsen werden können? 2155. u. f. Verbindlichkeit des Richters zu ihrer Erlafsung. 2159. Inhalt derselben. 2160. u. f. Verbreitung derselben. 2162. u. f. Wirkung derselben. 2166. u. f. wenn sie Prävention wirken? 1753c.
Stempelpapier, ist in Strafsachen nicht nöthig. 1958.
Stempelunterschleife. 1569.
Stimmenmehrheit, entscheidet bei Fafsung der Urtheile in Strafsachen. 2559. auch im Standgerichte. 2737. u. f.
Sträflinge, was bei der Aufnahme derselben in der Strafanstalt zu beobachten sey? 1. u. f. A. wie es bei der Versetzung derselben in eine andere Clafse zu halten sey? 5. u. 34. A. wie ihr Vermögen zu verwalten sey? 13. u. f. A. ob einem Verwandten derselben der Zutritt zu ihnen gestattet werden könne? 23. u. f. A. Verfahren gegen ungehorsame u. s. w. 25. u. f. A. oder wenn sie Verbrechen begehen. 32. u. f. A. Verfahren gegen flüchtige. 35. u. f. A. wenn ihnen die Strafzeit zu verlängern sey? 40. u. f. A. über dieselben sind vierteljährlich Tabellen einzusenden. 42. u. f. A. was bei Ablauf ihrer Strafzeit zu beobachten sey? 46. u. f. A. bei ihrer Entlafsung. 51. u. f. warum ihre Entlafsung von der Nachweisung eines sicheren Erwerbes abhängig gemacht sey? XV. wie bei Todesfällen derselben zu verfahren sey? 63. u. f. A.

Strafe kann auch ohne Androhung gegen Verbrechen, deren Unrecht dem gemeinen Menschenverstande einleuchtend ist, Statt finden. 1. auf was für welche erkannt werden könne? 14.
— — ordentliche, was darunter verstanden werde? 257. wenn sie Statt finde? 258. warum ihr Eintritt nicht von dem Erfolge der Handlung abhängig gemacht worden sey? XVIII. ob auf dieselbe zu erkennen sey, wenn der Angeschuldigte nicht gestanden hat? 2533. oder wenn außer dem Geständnifse kein Beweis weiter vorhanden ist. 2534. außerordentliche. 259. u. f.
— — Verjährung derselben. 63. s. *Verjährung* der Strafe.
— — Verwandlung derselben. 218. u. f. Verhältnifs derselben gegen einander. 221. u. f. wahlweise zuerkannte, wer dabei zu wählen habe? 234. Folgen der ausgestandenen. 242. u. f.
Strafgericht, welchem die Untersuchung zur Pflicht zu machen sey? 1724. u. f. XLII. wenn es für vollständig besetzt zu halten sey? 1756. u. f. in welchen Fällen die vollständige Besetzung defselben nöthig sey? 1768. u. f. Folgen, wenn das Strafgericht nicht gehörig besetzt gewesen ist. 1831. u. f. wenn es nicht competent ist. 1850. u. f. Rechte und Pflichten der Strafgerichte gegen einander. 1857. u. f. Verhältnifs innländischer zu ausländischen. 1869. u. f. haben Strafprocefstabellen und Gefangenlisten einzusenden 1879.
— — wo dafselbe gehalten werden müfse? 1888. wenn und unter welchen Voraussetzungen es ausserhalb des Gerichtsbezirkes gehalten werden könne? 1890. u. f. in wefsen Beiseyn es gehalten werden könne? 1898. u. f. ob Bevollmächtigte und rechtliche Beistände dabei zuläfsig sind? 1901. u. f. in welcher Sprache die Verhandlungen in denselben vorzunehmen sind? 1939. u. f.
— — bei jedem ist eine Registrande zu halten. 1960. desgleichen ein Tagebuch über jede Untersuchung. 1961. und ein Nachschlagungsprotocoll. 1962. u. f.
Strafgerichte, Visitirung derselben. 1884. u. f. Beschwerden über dieselben. 1887.

Strafgerichtsbarkeit, Bestandtheile derselben. 1708. u. f. warum sie von der Civilgerichtsbarkeit zu trennen sey? XXXIX.

Strafgerichtsbeisitzer, was sie für Eigenschaften haben müfsen? 1800. u. f. Geschäfte derselben. 1805. u. f. Rechte und Pflichten derselben. 1807.

Strafgerichtspersonen müfsen den Inhalt der gerichtlichen Verhandlungen geheim halten. 1828. ihre Verpflichtung ist nur vor dem Gerichtsstuhle, bei dem sie angestellt sind, gültig. 1829. u. f. ob sie der Angeschuldigte verwerfen könne? 1840. u. f. ihre Anwesenheit ist im Protocolle zu bemerken. 1914.

Strafgerichtsschreiber, was er für Eigenschaften haben müfse? 1809. u. f. seine Geschäfte. 1813. u. f. wenn der Strafrichter defsen Stelle vertreten könne? 1816. u. f. Rechte und Pflichten defselben. 1824.

Strafgerichtsstelle, wo sie sey? 1888. u. f.

Strafgesetze, Veränderung derselben, warum sie in Sachsen nothwendig sey? I. Kenntnifs derselben, warum sie bei jedem anzunehmen sey. IX.

— — Unbekanntschaft mit denselben entschuldigt nicht. 61.

Strafgesetzbuch, gegenwärtiges, auf welche Gegenstände es angewendet werden solle? 3. gegen was für Personen? 5.

Strafprocefstabellen sind von den Strafgerichten halbjährig einzusenden. 1879. u. f. Strafe der Unterlafsung dieser Pflicht. 1882. Prüfung derselben bei den Behörden. 1883.

Strafrichter, der untersuchende, in welchen Fällen er selbst das Urtheil zu sprechen habe? 1710. was für Eigenschaften derselbe haben müfse? 1773. u. f. wie sie geprüft wer en sollten? XLIII. Geschäfte defselben. 1777. u. f. allgemeine Rechte und Pflichten defselben. 1785. u. f. wenn er die Stelle des Gerichtschreibers vertreten könne? 1816. u. f. wie es zu halten sey, wenn er seine Stelle durch den Actuarius vertreten lafsen will? 1782. ist an eine bestimmte Ordnung der vorzunehmenden Verhandlungen nicht gebunden. 2011. u. f. Gründe dieser Verordnung. XLIX.

Strafsachen, geringfügige, welche diefs sind? 2701. Verfahren bei denselben. 2702. u. f.

Strafurtheil, in welchen Fällen es der untersuchende Richter zu sprechen habe? 1710. vergl. *Urtheil.*

Strafzeit ist zu verlängern, wenn der Sträfling entflohen gewesen. 40. u. f. A. der Sträfling in den Strafanstalten mufs bei Ablauf derselben einen sicheren Erwerb nachweisen können. 46. u. f. A.

Strafse, Diebstahl auf öffentlicher. 1024.

Strafsenraub. 1085. u. f. Strafe defselben. 1094. u. f.

Stumme Personen, wie sie vernommen werden müssen? 2268.

Suggestiv-Fragen, in wie fern sie unzuläfsig sind? 2250. u. f.

Suspension, bei Amtsverletzungen. 1633.

T.

Tabellen über die anhängigen Untersuchungen, wenn und wie sie eingesendet werden müfsen. 1879. u. f. über die Sträflinge in den Strafanstalten. 42. u. f. A. über die zur Sicherung innebehaltenen Personen, müfsen eingesendet werden. 58. C.

Tadel, unrechtmäfsiger öffentlicher Anstalten und Gesetze. 1467. u. f.

Tagebuch über jede Untersuchung, wie es zu halten sey? 1961.

Taschendiebstahl. 940. u. f.

Taube Personen, wie sie vernommen werden müfsen? 2267.

Taubstummheit, als Milderungsgrund. 499.

Taufe, Wiederholung derselben, als Betrug. 1257.

Thatbestand, wenn wegen defselben Gewifsheit vorhanden sey? 2538. ins besondere bei Tödtungen. 2539. bei der Brandstiftung. 2540. u. f. bei dem Diebstahle. 2542. bei Münzverbrechen. 2543. Erörterung defselben s. *Spuren.*

Theilnehmer, an einem Verbrechen, wer darunter zu verstehen sey? 399. u. f. Maasstab der Strafe derselben. 401. nächste, nahe und entfernte. 402. u. f. unvorsätzliche. 410.

Thronfolge, widerrechtliche Veränderung derselben. 1405.

Todesstrafe, wie sie geschehen solle? 104. warum mit dem Beile? XII. geschärfte. 105. — 108. warum

Verschärfungen derselben angenommen worden sind? XII. ob der dazu Verurtheilte über sein Vermögen verfügen könne? 109. Verfahren bei der Vollstreckung derselben. 2631. u. f. ins besondere beim Standgerichte. 2743. u. f.

Todtkranke, gegen sie kann ein Verbrechen begangen werden. 93.

Todtschlag, was er sey? 555. Schärfungsgründe bei demselben. 556. Milderungsgründe bei demselben. 557. bei der Nothwehr. 559. unvorsätzlicher durch Mißhandlungen. 560. u. f. ohne Mißhandlungen. 564. u. f. bei einer Schlägerei. 566. u. f.

Tödtung eines Menschen, als Verbrechen. 548. auf was für Umstände dabei nicht zu sehen sey? 549. u f. muß in feindseliger Absicht geschehen seyn. 554. einfache. 555. s. *Todtschlag*, wenn der Thatbestand dabei gewiß sey. 2539.

— — eines Menschen auf vorhergegangene Aufforderung des Getödteten. 586. eines schwer verwundeten aus Mitleid. 588. eines Verbrechers, in der Absicht, ihn von der Strafe zu befreien. 590. zur Nothwehr, muß angezeigt werden. 57. im Duell. 1540.

— — der Kinder im Mutterleibe. 634. versuchte. 637. Schärfungsgrund dabei. 638. Milderungsgrund dabei. 639. Theilnahme dabei. 640. verschuldete. 642. wider Willen der Mutter. 643.

Treue und Glauben, öffentliche, Verletzung derselben. 2336. u. f.

Trunkenheit, in wie fern sie die Strafe mildere? 502. u. f.

Tumult ist mit dem Aufruhre nicht zu verwechseln. XXXVI.

U.

Ueberfall, Injurien mittelst deßelben. 870. zu Gewaltthätigkeiten an Personen. 664. u. f.

Ueberredung zu einem Verbrechen, wie sie zuzurechnen sey? 368. 511.

Ueberschwemmung, vorsätzlich veranlaßte, Strafe derselben. 1398. u. f.

Umwälzung der Staatsverfaßung, gewaltsame. 1404. u. f.

Unbedachtsamkeit, Verschuldung durch dieselbe, wie sie anzurechnen sey? 272.

Unbekanntschaft mit den Strafgesetzen, entschuldigt nicht. 61.
Unfruchtbarmachung, als Verbrechen gegen die Gesundheit. 668.
Ungehorsam gegen die Obrigkeit. 1472. u. f.
Unglücksfälle, Andichtung derselben, um Geld zu sammeln. 1154.
Unkosten, s. *Kosten.*
Unmündige, wie sie zu bestrafen sind? 491. u. f. ob sie als Zeugen abgehört werden können? 2291. Strafe derjenigen, welche sich für mündig ausgeben. 1152.
Unschuld, Beweis derselben ist den zur Sicherheit inne behaltenen Personen vorzubehalten. 47. u. f. C. die Kosten für die Führung deſselben sind vorzuschieſsen. 50. C.
Unterhaltsgelder zur Genugthuung, wenn und wie lange sie dem Beschädigten gegeben werden müſsen? 38. u. f. B. wie die Gröſse derselben zu bestimmen sey? 41. u. f. B. was für welche die Erben eines Getödteten fordern können? 43. u. f. B. wie lange sie dieselben fordern können? 46. u. f. B.
Unterlaſsung einer schuldigen Handlung macht eben so verantwortlich als die Unternehmung einer strafbaren. 21. 22.
Unternehmung eines Verbrechens. 288.
Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten. 2416. u. f.
Unterrichter, kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, Handlungen des Oberrichters unternehmen. 1714.
Unterschiebung einer fremden Geburt. 1159. falscher Personen bei Rechtsgeschäften. 1162. u. f.
Unterschlagung, worinne sie bestehe? 1181. wenn dieselbe für vollendet zu achten sey? 1182. wie Privatverwalter wegen derselben zu strafen sind? 1185. u. f. des Gesindes. 1189. des anvertrauten Staatsvermögens. 1674 u. f.
Untersuchende Behörde, warum sie von der entscheidenden getrennt werden müſse? XL.
Untersuchung der Verbrechen, Zweck derselben. 1701. u. f. welchem Gerichte dieselbe zur Pflicht zu machen sey? XLII. wenn sie durch Commiſsarien

geschehen könne? 1705. u. f. welchem Gerichte sie zustehe? 1724. u. f. Anordnung der Untersuchung bei einem Strafgerichte in besondern Fällen. 1754.

Untersuchung, Veranlaßung dazu ist genau in den Acten zu bemerken. 1982. welche Umstände eine Veranlaßung dazu abgeben können? 1983. 1998. 2003. u. 2006. Verfügungen des Richters nach erhaltener Veranlaßung zur Untersuchung. 2010. u. f.

— — über Bevortheilungen des Fiscus, ins besondere bei der Accise, dem Zoll-, Berg-, Post-, Forst- und Jagdwesen, wem sie zustehe? 1717.

— — wenn sie abgeschloßen werden könne? 2363. u. f. wenn sie wegen neuer Verdachtsgründe erneuert werden könne? 51. C.

— — von Amtswegen, ist in der Regel bei jedem Verbrechen zu veranstalten. 1699. Grund dazu. 1700. hat nicht Statt bei der Entführung. 724. bei der Nothzucht und andern Arten des unfreiwilligen Beischlafes. 748. bei Injurien. 876. u. f. bei Diebstählen von Erben an Erbschaftssachen. 952. bei kleinen Hausdiebstählen. 962. bei dem Ehebruche. 1323. bei Veruntrauungen der Privatverwalter. 1178.

Untersuchungsacten, sind ohne Verzug zum Vortrage auszutheilen. 2552. wie sie vorgetragen werden müssen? 2557.

Untersuchungsgefängniße müßen bei jedem Gerichte vorhanden seyn. 2191. u. f. wie sie beschaffen seyn sollen. 2193. u. f. Absonderung der Gefangenen darinne. 2198. u. f. sind monatlich vom Richter zu untersuchen. 2231. u. f.

Untersuchungsproceß, widerrechtliche Anstellung deßelben gegen einen Unschuldigen. 1647.

Unvorsichtigkeit, Grund der Verschuldung. 267. u. f.

Unwißenheit, wie die Verschuldung durch dieselbe anzurechnen sey? 272.

Unzüchtige Handlungen und Aeußerungen gegen Weibspersonen, sind schwere Injurien. 809. Strafe derselben. 871.

Urheber, eines Verbrechens, wer als solcher anzusehen sey? 310. u. f.

— — *einer Verschwörung*, wer dieß sey? 381.

— — *des Streites*, wie er bei Todtschlägen in einer

Schlägerei zu bestrafen sey? 573. seine Ansprüche auf Genugthuung, ob die gemeinen Grundsätze darüber richtig sind? XXII. wenn er keine Genugthuung fordern könne? 3. B.
Urkunden, als Beweismittel, sind von dem Richter herbeizuschaffen. 2283. u. f. wenn sich der Richter mit dem Editionseide begnügen müfse? 2287. die Art ihrer Auffindung ist genau zu bemerken. 2289.
— — Beweiskraft derselben. 2492. Anerkennung derselben. 2493. u. f. ob der Diffefsionseid dagegen zuläfsig sey? 2495. Vergleichung der Handschrift dabei. 2496. u. f.
— — Strafe der Verfälschung derselben. 1118. u. f.
Urphede, wie der Richter den Angeschuldigten Statt derselben zu warnen habe. 2680.
Urtheile über Werke der Kunst, des Geistes u. s. w. wenn sie Injurien werden? 758. in wifsenschaftlichen Schriften. 853. u. f.
— — in Strafsachen, Beschleunigung derselben. 2553. u. f. LVI. Vortrag zu denselben. 2557. Abstimmung über dieselben. 2558. u. f. Ausfertigung derselben. 2562. u. f. Nothwendigkeit die Form derselben zu verbefsern. LVI. Inhalt derselben. 2564. u. f. Entscheidungsgründe zu denselben. 2568. u. f. wenn ein Endurtheil gesprochen werden könne? 2570. u. f. was bei Erkennung auf den Reinigungseid zugleich mit zu bestimmen sey? 2572. in wie fern der untersuchende Richter an sie gebunden sey? 2575. wenn es derselbe dem Spruchcollegio zurückzusenden habe? 2576. u. f. in welchen Fällen dieselben zur Bestätigung einzuschicken sind? 2579. u. f. Prüfung derselben. 2582. in welchen Fällen sie zu cafsiren sind? 2584. u. f. warum die Einsendung, Prüfung und Recht zur Cafsation nöthig sey? LVII. Eröffnung derselben. 2590. Bekanntmachung derselben. 2591. u. f. wie Contumacialerkenntnifse bekannt zu machen sind? 2694. Verzögerung der Bekanntmachung, wie sie zu strafen sey? 1649. Rechtsmittel dagegen. 2602. u. f. Vollziehung derselben. 2621. u. f.
— — anderweite, von wem sie einzuholen sind? 732. u. 2615. ob in ihnen eine härtere Strafe bestimmt werden könne? 2617. warum das Erkenntnifs auf

eine härtere Strafe gerecht sey? LIX. die im ersten Urtheile übergangene Verbrechen müfsen in demselben berücksichtigt werden. 2618. ob sie zu Gunsten derer, die sich bei dem ersten beruhigt haben, abgefafst werden können? 2620.
Urtheile, auf Innebehaltung in einer Strafanstalt, was darinne zu bestimmen sey? 47. u. f. C.
Urtheilsfrage, was der Richter darinne zu sagen habe? 2437. das Concept davon ist den Acten gleich beizuheften. 2438.

V.

Vatermord, defsen Strafe. 612.
Veränderung der Aussagen, welche den Zeugen nicht verdächtig mache? 2511.
Verantwortung, schriftliche, wenn sie Statt der Vernehmung zuläfsig sey? 2707. u. f.
Verbergung der Mifsethäter und ihrer Sachen. 628. u. f.
Verbindlichkeit, Verletzung gröfserer, durch das Verbrechen, erhöht die Strafbarkeit. 99. u. 449.
Verbrechen, allgemeine Erfordernifse defselben. 18 u. f. wie sie sich von Polizeivergehen unterscheiden? V. an wem dafselbe begangen werden könne? 92. u. f. Maasstab der Gröfse derselben. 94. u. f. Clafsification derselben. 101. u. f. warum eine Clafsification nöthig sey und auf welchen Gründen die angegebene beruhe. X. Spuren derselben. 2018. wenn wegen des Thatbestandes derselben Gewifsheit da sey? 2538. in welchen Fällen sie ohne Rücksicht auf eine geschehene Strafdrohung strafbar sind? 1. in der Regel ist jedes derselben von Amtswegen zu untersuchen. 1699. welche nicht von Amtswegen zu untersuchen sind? s. *Untersuchung*. Gesetze zur Verhütung derselben, warum sie nicht in dem Entwurfe aufgenommen worden sind? II.
— — vorsätzliche. 262. u. f. verschuldete. 269. vollbrachte. 280. versuchte. 285. vorbereitete. 286. unternommene. 288. vollendete. 289.
— — Anhäufung derselben. 301. Wiederholung derselben. 459. u. f.
— — Theilnahme an denselben. 399. u. f. Begünstigung derselben. 418. u. f. Unterstützung der Fort-

dauer derselben. 419. Billigung derselben. 421. Nichthinderung derselben. 435. Unterlaſsung der Anzeige derselben. 440.

Verbrechen, auf der Grenze. 7. auſserhalb Landes verübte. 8. u. f. warum die auſserhalb Landes verübten ebenfalls untersucht werden müſsen? 11. wer dieselben zu untersuchen habe? 1743. nach welchen Gesetzen sie zu bestrafen sind? 6. u. 12b.

— — gegen das Leben. 548. gegen die Gesundheit. 654. gegen die Geisteskräfte des Menschen. 671. gegen die Freiheit. 682. gegen die Ehre. 749. gegen das Eigenthum. 882. gegen die Haus- und Familienrechte. 1293. gegen die öffentliche Treue und Glauben. 1336. mit gemeiner Gefahr für die persönlichen Rechte der Menschen. 1364. gegen das Daseyn des Staates. 1403. gegen die Staatsverwaltung. 1464. gegen das Staatseigenthum. 1566.

— — einer Gemeinheit. 394. der Staatsdiener. 1625.

Verbrecher von Gewerbe. 473. haben wegen eines aus Armuth verübten Verbrechens keine Milderung zu erwarten. 510.

— — Annahme derselben. 1745. Auslieferung derselben. 1733.

— — gestorbene oder wahnsinnig gewordene, wie es mit ihnen zu halten sey? 245. u. f.

Verdacht, s. *Anzeigen*.

Vereidung, des Strafrichters. 1775. der Strafgerichtsbeisitzer. 1804. des Gerichtschreibers. 1810. der Sachverständigen. 1936. u. f. ins besondere der Dollmetscher. 1949. des Angebers. 1987 der in einer anonymen Anzeige angegebenen Zeugen. 1993. der Zeugen. 2315. u. f. was für Zeugen nicht vereidet zu werden brauchen? 2317. von welchem Alter die Zeugen dabei seyn müſsen? 2318. wenn sie geschehen müſse? 2320. u. f. Zwangsmittel bei Verweigerung der eidlichen Bestärkung. 2322. wie sie geschehen müſse. 2323. u. f.

Verfälschung, was sie sey? 1115. schriftlicher Aufsätze. 1118. u. f. der Waaren. 1215. u. f. des Geldes. 1602. u. f. öffentlicher Schuldverschreibungen. 1614. gerichtlicher Schriften. 1644. der Handelsbücher, was dagegen zu thun sey? XXX.

Verfahren, von Amtswegen, findet in der Regel bei jedem Verbrechen Statt. 1699. Ausnahmen davon s. *Untersuchung* gegen Abwesende. 2681. u. f. in geringfügigen Strafsachen. 2701. u. f. zur Begnadigung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 2745. u. f.

— — *heimliches*, in Strafsachen, warum es dem öffentlichen vorzuziehen sey? XLIV.

— — standrechtliches. 2718. u. f.

Verfolgung eines Verbrechers. 2143. durch die Nacheile. 2144. durch Ersuchungsschreiben. 2150. durch Steckbriefe. 2155.

Verführung, zu einem Verbrechen, wie sie zuzurechnen sey? 368. als Milderungsgrund. 511.

Vergiftung, was sie sey und wie sie bestraft werde? 603. u. f. verschuldete. 610. der Brunnen und Weiden. 1371.

Verhältniſs der Strafen gegen einander. 221. u. f.

Verhaft, lange Dauer derselben, ob er als Milderungsgrund anzusehen sey? 539.

Verhaftung eines Angeschuldigten, welchen Verdacht sie voraussetze? 2107. u. f. ob das Verbrechen gewiſs zu seyn brauche? 2111. wie es in zweifelhaften Fällen zu halten sey? 2113. wem dieselbe zustehe? 2114. wenn und wo sie geschehen könne? 2116. u. f. wie sie geschehen müſse? 2119. u. f.

— — widerrechtliche, Veranlaſsung derselben. 695.

— — als Sicherungsmittel, wenn sie Statt finde? 22. u. f. C.

Verheimlichung der Niederkunft, was darunter zu verstehen sey? 623. wie sie bestraft werde? 625. u. f.

— — eines bevorstehenden Verbrechens. 455. u. f.

Verhinderung der Bekanntwerdung gesetzlicher Anordnungen. 1464. der Verbrechen, wenn ihre Unterlaſsung strafbar sey? 435. u. f.

Verhör kann nur mit einer Person auf einmal vorgenommen werden. 1899. bei demselben ist kein Bevollmächtigter oder Beistand zuläſsig. 1901. u. f. strafbare Verzögerung deſselben. 1749. vergl. *articulirtes* Verhör, *Vernehmung*, *Zeugen*, *Zeugenverhör*.

Verhütung der Verbrechen, warum der Entwurf keine Gesetze darüber enthalte? II. wenn ihre Unterlaſsung strafbar sey? 435. u. f.

Verjährung der Strafe, wenn sie Statt finde? 63. welche Zeit dazu erfordert werde? 67. wie die Verjährungszeit zu rechnen sey? 72. Unterbrechung der Verjährung. 82. Folgen derselben. 89. läuft keinem flüchtig gewordenen Bankerottirer. 1265. wenn sie bei dem Duelle unstatthaft sey? 1552. ob sie während der Innebehaltung zur Sicherheit laufe? 52. C.

Verkauf verfälschter Waaren. 1215. u. f. kranken oder gefallenen Viehes. 1219.

Verkehr, strafbarer mit dem Feinde durch Verrätherei. 1419. u. f. durch andere Begünstigungen. 1438. u. f.

Verlassung, eigenmächtige, des Amtes. 1693. u. f.

— — gefährliche, eines Menschen. 645. u. f.

Verleger, als Miturheber von Pasquillen, Schmähschriften u. s. w. 839. u. f.

Verleitung zu einem Verbrechen, wie sie zuzurechnen sey? 368. als Milderungsgrund. 511.

Verläumdung, was sie sey? 787. Bestrafung derselben. 831.

Vermögensstrafen. 203. u. f. ihr Verhältniſs zu andern Strafen. 222. wenn sie von Erben eingebracht werden können. 246.

Vernehmung des Angeschuldigten, muſs ohne Verzug geschehen. 2233. u. f. ob derselbe während der Vernehmung gefeſselt seyn dürfe? 2235. worauf sich dieselbe beziehen müſse? 2236. Ermahnung zur Wahrhaftigkeit dabei. 2237. u. f. wenn die Fragen über die persönlichen Verhältniſse des Angeschuldigten zu thun sind? 2240. wie sich der Richter dabei zu betragen habe? 2241. u. f. wie sie geschehen müſse? 2243. u. f. wie die Fragen des Richters einzurichten sind? 2248. u. f. Verhalten des Richters während der Angeschuldigte erzählt. 2255. wenn der Angeschuldigte Unwahrheiten sagt. 2256. u. f. oder Unwiſsenheit vorgiebt. 2259. oder gesteht. 2260. leugnet. 2261. u. f. gar nicht, oder nur unbestimmt antwortet. 2263. u. f. wenn er die Sprache nicht versteht. 2266. oder taub und stumm ist. 2267. wenn die Vernehmung abgebrochen werden könne? 2269. u. f. wie oft sie geschehen müſse? 2272. Folgen derselben. 2278.

Verrath, s. *Landesverrätherei.*

Versäumniſskosten, was darunter zu verstehen sey? 36. B.

auf wie lange sie in Anrechnung gebracht werden können? 37. B.

Verschuldung, was darunter zu verstehen sey? 267. wie sie zuzurechnen sey? 269. u. f.

Verschwiegenheit, was für eine in Amtssachen zu beobachten sey? 1689. u. f. ist von den Strafgerichtspersonen zu beobachten. 1828. jeder Zeuge ist bei seiner Entlaſsung dazu zu ermahnen. 2330.

Verschwörung zu einem Verbrechen. 370. u. f. wenn sie für vollendet zu achten sey? 372 u. f. wie sie zugerechnet werde? 376. u. f. Mord durch Verschwörung. 599.

Versendung der Acten, wenn sie nöthig sey? 2431. warum sie nicht in jedem Falle zugelaſsen werden könne? LIII. wohin sie geschehen müſse? 2439. u. f. wie sie geschehen müſse? 2446. ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen. 2433b. hindert die Anstellung neuer Erörterungen nicht. 2448.

Verstand, zur Strafbarkeit wird keine besondere Ausbildung deſselben erfordert. 1. u. 26.

Verstandesberaubung vorsätzlich veranlaſste, die während derselben unternommenen Handlungen sind nicht entschuldigt. 27. u. f. als Verbrechen. 671. u. f.

Verstrickung, als Sicherungsmittel. 18. u. f. C.

Verstümmelung, als Verbrechen gegen die Gesundheit. 660. u. f. im Duell. 1539. Entschädigung bei derselben. 53. u. f. B.

Versuch zu einem Verbrechen, was darunter verstanden werde. 285. verschiedene Arten deſselben. 286. u. f. wie der nächste Versuch zu bestrafen sey. 291. u. f. und XVIII. Strafe des nahen Versuches. 295. des entfernten. 296.

Vertheidiger, wer dieſs seyn könne? 2398. u. f. ob mehrere gewählt werden können? 2404b. wer denselben zu wählen habe? 2403. u. f. Rechte und Pflichten deſselben. 2406. u. f. wenn er einem Abwesenden von Amtswegen zu bestellen sey? 2693. wie er verpflichtet werden müſse? LII. Strafe desjenigen, der seinem Clienten wahrheitswidrige Aussagen anräth. 1339c. Strafe des säumigen. 2428. u. f.

Vertheidigung, warum eine besondere nöthig sey? LII. in welchen Fällen dieselbe nothwendig sey? 2393. wer die Vertheidigung führen könne? 2398. u. f.

wer den Vertheidiger zu wählen habe? 2403. wie dieselbe abgefafst seyn müfse? 2421. u. f.
Vertheidigung, gegen das articulirte Verhör, findet nicht Statt. 2369.
— — weitere, gegen ein Urtheil. 2604. wenn sie von Amtswegen zu veranstalten sey? 2605. u. f.
Vertheidigungszeugen, müfsen in der Regel vor dem untersuchenden Richter abgehört werden. 2296c.
Vertrauen, öffentliches, Mifsbrauch defselben. 1337. u. f.
Verunstaltungen, eines Menschen, als Verbrechen gegen die Gesundheit. 660. u. f. einer Weibsperson, zieht die Verbindlichkeit zur Ausstattung derselben nach sich. 54. u. f. B.
Veruntrauung anvertraut bekommener Sachen, was sie sey? 1179. wenn sie für vollbracht zu achten sey? 1180. Strafe der Privatverwalter wegen derselben. 1185. u. f. des Gesindes. 1189. einer in der Zeit der Noth anvertrauten Sache. 1184b. des anvertrauten Staatsvermögens. 1674. u. f. Würderung der veruntrauten Sachen. 2083. u. f.
Verurtheilung, ob sie erfolgen könne, wenn das Gericht nicht hinlänglich besetzt gewesen ist? 1832. u. f. kann auch bei der Möglichkeit des Gegentheiles geschehen. 2457.
Verwaltung, treue, anvertrauten Vermögens, wie diejenigen, welche dazu verpflichtet sind, wegen Veruntrauungen u. s. w. zu strafen sind? 1188. und 1674. u. f.
Verwandlung der Strafe, wem sie zustehe? 218. wenn sie Statt finde? 219. Verfahren dabei. 223. u. f. Gründe zu derselben. 231.
Verwandte, nahe, was für Personen dafür zu halten sind? 451. u. f. Verbrechen gegen dieselben sind in der Regel mit härterer Strafe zu ahnden. 450. Mord an denselben. 611. u. f.
Verwandtenmord. 611.
Verwandtschaft mit Verbrechern, in wie fern sie die Begünstigung entschuldige? 432.
Verweis, gerichtlicher. 200. u. f.
Verweisung, als Sicherungsmittel. 15. u. f. C.
Verwerfungseid, findet nicht Statt. 1841.

Verwundung, tödtliche, ob sie zum Begriffe einer Tödtung gehöre? 551. was als eine schwere zu betrachten sey? 655. u. f.
Verzeihung, des Beleidigten, als Milderungsgrund. 537.
Vice-Actuarien, zu welchen Geschäften in Strafsachen sie gebraucht werden können? 1822. u. f.
Vieh, krankes oder gefallenes, Ausschlachten und Verkauf desselben, wie er bestraft werde? 1219.
Viehdiebstahl. 975.
Viehseuche, Verbreitung derselben. 1291. u. f.
Visum repertum. 2062. u. f.
Vollbringung eines Verbrechens, was darunter zu verstehen sey? 280. u. 289.
Vollstreckung der Urtheile, wem sie zustehe? 2621. freisprechender Urtheile. 2622. u. f. verdammender. 2626. u. f. wenn sie öffentlich bekannt zu machen sey? 2630.
— — der Todesstrafe. 2631. u. f. der Ausstellung an den Pranger. 2665. u. f.
Vorbereitungen zum Verbrechen. 286.
Vorenthaltung, betrügerische, fremder Sachen. 1183. wenn sie für vollbracht zu achten sey? 1184. ihre Bestrafung. 1210. u. f.
Vorgesetzte, in wie fern sie sich einer Injurie gegen ihre Untergebenen schuldig machen können? 774. u. f. wenn sie mittelbar injuriirt werden können? 799. Strafe der an ihnen verübten Injurien. 872. wie sie Abbitte und Ehrenerklärung zu leisten haben? 73. u. f. B.
Vorladung, öffentliche. 2175. wenn sie Statt habe? 2684. u. f. wer über die Zulässigkeit derselben entscheide? 2687. Inhalt derselben. 2688. u. f. an welchen Orten sie bekannt zu machen sey? 2690. u. f. wonach sich der Richter wegen der darinne zu bestimmenden Fristen zu richten habe? 2692. der Zeugen. 2294. u. f.
Vorsatz, böser, was darunter zu verstehen sey? 262. u. f. wenn er vermuthet werde? 265.
Vorspiegelungen, betrügerische. 1144. u. f.
Vorwürfe, ehrenrührige in processualischen Verhandlungen, in wie fern sie als Injurien zu betrachten sind? 761. u. f.

W.

Waaren, Verfälschung derselben. 1215. u. f.

Wachen, Beleidigung derselben, sind schwere Injurien. 818.

Waffen, Ergreifung derselben gegen den Staat. 1444.

Wahlfreiheit, zwischen der Unternehmung oder Unterlaſsung einer Handlung, wird bei Verbrechen erfordert. 34.

Wahnsinn, was darunter zu verstehen sey? 672. vorsätzliche Veranlaſsung deſselben. 671. u. f. Verhinderung der Heilung deſselben. 681.

Wahrheit, Einrede derselben, in wie fern sie den Begriff einer Injurie aufhebe oder zulaſse? 755. u. f.

Wahrnehmung eigne, des Richters, in wie fern sie Veranlaſsung zu einer Untersuchung seyn könne? 2006. u. f.

Warnungsanzeigen, Statt der Steckbriefe, sind unzuläſsig. 2159.

Wahrsagerei, als Betrug. 1145.

Wegsetzung, gefährliche, eines Menschen. 645. u. f.

Weibsperson, bescholtenen Rufes, was für eine dieſs sey? 720.

— — wie bei Besichtigungen derselben zu verfahren sey? 2080.

Werbungen, Unterstützung der fremden. 1448. u. f.

Werkzeuge, gefährliche, was für welche darunter zu verstehen sind. 658. u. 659.

Werth einer Sache, wie er bei Berechnung einer Schadensstiftung zu bestimmen sey? 886. u. f. Ausmittelung deſselben durch Sachverständige. 2083. u. f. Ausmittelung des Werthes gestohlner Sachen. 2084. u. f.

Widerruf eines Geständniſses, wie der Richter den Angeschuldigten darüber zu vernehmen habe? 2274. u. f. Wirksamkeit deſselben. 2480. u. f. wenn er überhaupt Berücksichtigung verdiene? 2482. u. f. hebt das Urtheil auf Todesstrafe nicht auf. 2484. Wirkung deſselben, wenn mit ihm

zugleich andere Geständnisse abgelegt worden sind? 2485. u. f.

Widerruf nach erfolgter Bekanntmachung des Urtheiles, Verfahren bei demselben. 2629. im Halsgerichte. 2644. u. f. auf dem Blutgerüste. 2661.

— — wenn er von dem Vertheidiger veranlafst worden. 1339c.

Widerrufung zur Genugthuung bei Injurien, worinne sie bestehe? 67. B. wenn sie öffentlich geschehen müsse? 68. B.

Widersetzlichkeit gegen Vollstreckung obrigkeitlicher Befehle. 1474. u. f. ins besondere Aufruhr. 1477. andere Arten derselben. 1498. u. f.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, durch Wiederherstellung der entzogenen Sachen. 4. B. jeder Richter hat von Amtswegen mit für dieselbe zu sorgen. 13. u. f. B. wenn sich der Beschädigte mit derselben begnügen müfse? 28. B. wie lange darauf geklagt werden könne? 29. B.

— — gegen ein Contumacialerkenntnifs. 2695. u. f. Gesuch wegen derselben. 2751. wo dieselbe zu suchen sey? 2752. Verfahren darüber. 2753. u. f.

Wiederholung der Verbrechen, bei ihrer Bestrafung sind auch die verjährten Fälle mit zu rechnen. 91. in wie fern sie die Strafe schärfen. 459. u. f. welche Rücksichten bei den Strafbestimmungen für dieselbe genommen worden sind? XX.

Wilddiebstahl. 1004. wenn er für vollbracht zu achten sey? 1005. Bestrafung deſselben. 1007. u. f.

Würderungseid des Beschädigten. 2086. u. f. zur Bestimmung des Schadens und Versäumnifses. 42. B.

Wundärzte sind bei Besichtigungen zuzuziehen. 2036. 2077. 2080.

Wunde, ob zu dem Verbrechen der Tödtung eine tödtliche erfordert werde? 551. gerichtliche Untersuchung derselben bei Tödtungen. 2045. u. f.

Z.

Zauberei, als Betrug. 1146.

Zergliederung, bei Tödtungen, wenn sie nöthig sey? 2051. wie sie geschehen müfse? 2052. u. f. beim Kindermorde. 2056. bei einer Vergiftung. 2057.

— — eines gestorbenen Verbrechers. 252.

Zeugen, als solche müfsen alle Personen ohne Unterschied abgehört werden. 2290. u. f. Verbindlichkeit, sich als solche abhören zu lafsen. 2292. u. f. Vorladung derselben. 2294. u. f. müfsen in der Regel vor dem untersuchenden Gerichte abgehört werden. 2296b. u. f. Entschädigung derselben. 2299. wenn die Abhörung derselben geschehen könne? 2300. wie sie geschehen müfse? 2301. Ermahnung der Zeugen zur Wahrhaftigkeit. 2304. was für allgemeine Fragen ihnen vorzulegen sind? 2305. u. f. wie sie über die Hauptsache abzuhören sind? 2307. u. f. Vereidung derselben. 2315. u. f. Entlafsung derselben. 2330. Gegenstellung derselben. 1335. u. f.

— — was für Personen als gültige anzusehen sind? 2498. u. f. wonach ihre Glaubwürdigkeit zu beurtheilen sey? 2507. u. f. widersprechende. 2513. u. f. verdächtige. 2517. u. f.

— — ihre Strafe, wenn sie ihre Kenntnifs fälschlich ableugnen. 1178.

Zeugenaussagen, wie in Fällen der Widersprüche derselben zu entscheiden sey? 2513. u. f.

Zeugenbeweis, wenn er vollständig sey? 2506. 2512b. 2517.

Zeugenverhör, wenn und wie es vorzunehmen sey? 2290. 2300. 2301. u. f. wie es der Richter zu nutzen habe? 2331. u. f. ob der Inhalt defselben dem Angeschuldigten bekannt zu machen sey? 2333. bei Commifsionen. 1716b. aufserhalb des untersuchenden Gerichtes. 2296b. u. f.

Zeugnifs, über Verbrechen, darum ist jeder anzugeben, in defsen Nähe ein Verbrechen geschehen ist. 2099.

Zeugnifs, was zu einem vollgültigen gehöre? 2507. u. f. vom Hörensagen. 2509, verdächtiges. 2510. aus welchem voller Beweis entstehe? 2512b. widersprechendes. 2513. u. f. verneinendes. 2515. einer einzelnen Person. 2516. mehrerer verdächtiger Personen. 2517.

— — ob Sträflinge, so lange sie in der Strafanstalt sind, ein solches ablegen können? 8. u. f. A.

— — falsches, wie es zu bestrafen sey? 1165. u. f. wodurch jemanden Todesstrafe zugezogen worden, ist als Mord zu strafen. 575.

— — Verweigerung des gerichtlichen, als Begünstigung des Verbrechens. 444.

Zeugnifse, Strafe der Führung falscher. 1121.

Zollbetrügereien. 1569.

Zorn, gerechter, in wie fern er Milderung wirke? 500. u. f. bei Tödtungen. 558b. u. f.

Zuchthaus, Innebehaltung in demselben, als Sicherungsmittel. 24. u. f. wie darauf zu erkennen sey? 47. C.

Zuchthausstrafe, gegen wen sie Statt finde? 135. wer das Zuchthaus zu bestimmen habe? 136. Claſsification bei derselben. 139. u. f. Dauer derselben. 146. sie ist stets mit Arbeit verbunden. 147. wer über die Versetzung in ein anderes Zuchthaus zu entscheiden habe? 151. ihr Verhältniſs zu andern Strafen. 222. Verfahren bei der Vollstreckung derselben. 2669. u. f.

Züchtigung mit der Geiſsel oder mit Ruthen. 191. u. f.

— — körperliche, warum sie als zweckmäſsige Strafübel anzusehen sind? XVI. Verfahren bei der Vollziehung derselben. 2667.

Züchtigungsrecht, Ueberschreitung der Grenzen deſselben. 562. 693. 775. u. f.

Zurückgabe widerrechtlich entzogener Sachen, wenn sich der Eigenthümer bei derselben begnügen müſse? 28. B.

Zwang zu einem Verbrechen, worinne er bestehen

könne? 35. welcher straflos mache. 36. u. f. wie er zuzurechnen sey? 357. u. f.

Zwangsmittel, sind dem Richter gegen halsstarrige Verbrecher erlaubt. 2263. u. f. bei verweigertem Zeugnifse. 2292. u. f. bei Verweigerung der eidlichen Bestärkung der Zeugenaussage. 2322.

Zweikampf. 1527. s. *Duell*.

Zwischenurtheile, wenn sie gesprochen werden müssen? 2571.

1447

p.66

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tittmann, Karl August,

Entwurf zu einem Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen

Bd.: 1

Meissen 1813

Crim. 251 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395717-1